Verordnungsblatt

des

Wiener Magistrates.

Bücherei
des Wiener
Stadt-Bauamtes
592B.

Jahrgang 1929.

(Enthält die Folgen I bis XII.)

Inhaltsverzeichnis.

(Die erste Zahl bezeichnet die Seite, die zweite (in Klammern) die Nummer des Erlasses der Magistratsdirektion, K bedeutet Kundmachung, E gerichtliche Entscheidung.)

A.

Abgaben (Gemeinde- und Landes-) und **Steuern:**
Exekutive Einbringung von Rückständen unter 100 S 107 (108)
Posterlagscheine, Ausfolgung 59 (66)
Ueberzahlungen, Behandlung 54 (56)
Fürsorgeabgabe, Aktenbehandlung . . . 58 (64)
Verwaltungsabgaben für Bauten in Kleingartenanlagen 43 (45)
— bei gewerblichen Betriebsanlagen 107 (110)
— Entrichtung durch die österreichischen Bundesforste 81 (84)
— Rückvergütung 59 (65)
Wassergebühren, Einbringung 51 (53)
Wohnbausteuer, Befreiungen, Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen 74 (77)
— Zustellung der Zahlungsaufträge 84 (91)
Achtstundentaggesetz siehe Gewerbewesen.
Aktenübersendung an Bezirksvertretungen in Bevölkerungsangelegenheiten 18 (22)
Altmaterialgebarung, Zuständigkeit 3 (9)
Aemter, städtische:
Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten 34 (38)
Augenscheine, Beiziehung von Amtsärzten . . . 2 (5)
Augenscheinsverhandlungen, Aeußerungen städtischer Dienststellen 36 (42)
Gemeindegut, Schadensmeldungen 1 (2)
Italienische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch 97 (96)
Ungarische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch 17 (19)
Amtsärzte, Beiziehung zu Augenscheinen 2 (5)
Amtsbesprechungen siehe Aemter.
Angestellte, städtische, siehe Personalangelegenheiten.
Angestelltenversicherung, Auskunftsverweigerung . 7
— Einforderung rückständiger Beiträge 69
— Nebenberufliche Beschäftigungen 70
— Probierfräulein . . . . . 72 (E)
— Stellenlosenversicherungsbeiträge 28
— Strafamtshandlungen 2 (3)
— Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen 28
91
101
Arbeiterschutz bei Verwendung von Lastkraftwagen in gewerblichen Betrieben 25 (26)
Arbeitsleistungen von Kontrahenten, Atteste hierüber 54 (57)
Arbeitslosenversicherung, Beiträge für Landarbeiter 28
101
— Beiträge, Herabsetzung 6
— XXII. Novelle, Erläuterungen 7
— XXIII. Novelle, Erläuterungen 82 (87)
— Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen 28
91
101
Armenrechtszeugnisse siehe Armenwesen.
Armenwesen:
Armenrechtszeugnisse, Ausfertigung 6 (14)
Atteste über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an gemeindefremde Stellen 54 (57)
Augenscheinsverhandlungen siehe städtische Aemter.
Ausweiskarten siehe Gewerbewesen.
Autoreparaturwerkstätten siehe Gewerbewesen.

B.

Bankrate, Aenderungen 60
109
Bauaufsichtsräte, Verständigung vom Baubeginn bei Privatbauten 73 (75)
Baugesuche siehe Bauwesen.
Baugewerbe siehe Bauwesen und Gewerbewesen.
Bauherr, Haftpflicht für Krankenversicherungsbeiträge 98 (97)
Bauwesen:
Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum, Bewilligungen 100 (101)
Baubeginn, Verständigung der Bauaufsichtsräte 73 (75)
Baubewilligungen, Verständigung der M.Abt. 5 wegen Wohnbausteuerbefreiung 74 (77)
Baugesuche, Mängel 4 (10)
Baugewerbestrafen, Auflassung der Evidenz . . 33 (35)
Baugewerbetreibende, Auflassung der Evidenz . 33 (35)
Bauherr, Haftung für Krankenversicherungsbeiträge 98 (97)
Bauherstellungen, Beseitigung nicht genehmigter 100 (100)
Bauten in Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben 43 (45)
Bauunternehmer, Auflassung der Evidenz . . . 33 (35)
Benützungsbewilligungen, Verständigung der M.Abt. 5 wegen Wohnbausteuerbefreiung . . 74 (77)
Bedienerinnen siehe Krankenversicherung.
Benzinzapfstellen, Füllung 91
Berufungsbescheide siehe Verwaltungsverfahren.
Bestandrechte, Verwertung gepfändeter . . . . . 13 (E)
Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenbehandlung . . 18 (22)
Bezirksvertretungen, Aktenübersendung 18 (22)
Bundesbürgerschaft siehe Staatsbürgerschaft.
Bundesforste, österreichische, Entrichtung von Verwaltungsabgaben 81 (84)
Bundesgesetzblatt, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen 15, 24, 32, 40, 48, 64, 72, 88, 96, 104, 111
Bundesverfassung siehe Verfassung.
Bureaueinrichtungen, Drucksorten und Stampiglien, Anschaffung 4 (12)
Burgenländer, Eheschließung minderjähriger . . 45

D.

Darlehensgewährung siehe Personalangelegenheiten.
Drucksorten, Stampiglien und Bureaueinrichtungen, Anschaffung 4 (12)
Dynamit und Dynammon, Einlagerung 71

E.

Ehe:
Ehefähigkeitszeugnisse, Stempelgebühren . . . 20
Eheschließung minderjähriger Burgenländer . . 45
Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung 8
Einbahnstraßen siehe Kundmachungen, Einbahnstraßen.
Empfangsrückstände siehe Rechnungsdienst.
Erkennungskarten siehe Straßenbahnen.
Exekution:
Bestandrechte, Verwertung gepfändeter . . . . 13 (E)
Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision 100 (102)
Exekutive Mahnungen fremder Gebühren, Beförderungsart 97 (95)
Gemeindeabgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung 107 (108)
Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung . 26 (29)
68 (72)
Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung 8

F.

Feuerpolizei:
Benzinzapfstellen, Füllung 91
Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften . 59 (67)
Kehrordnung für Wien . . . . . 61 (K)
Petroleumapparate, Aufstellung 43 (46)
Sprengmittelmagazine, gemeinsame Einlagerung von Dynamit und Dynammon 71
Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung 44 (50)
Feuerwehr siehe Magistrat und Geschäftseinteilung.
Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften . . 59 (67)
Fleisch siehe Veterinärwesen.
Forstarbeiter siehe Landarbeiter.
Fremdenführer siehe Gewerbewesen.
Fremdenverkehrskommission für Wien und Niederösterreich, Stellungnahme zu Reisebureau- und Fremdenführerkonzessionen 28 (34)
Fürsorgeabgabe siehe Abgaben.

G.

Gast- und Schankgewerbe siehe Gewerbewesen.
Gebühren, Abfälle und Veränderungen, Buchung . 57 (63)
— fremde, Beförderung der exekutiven Mahnungen 97 (95)
Gemeindegut, Schadensmeldungen 1 (2)
Gemeinden, rein ländliche in Oesterreich, Verzeichnis 101
Gemeindewache siehe Magistrat.
Genossenschaftseinverleibungsgebühren siehe Gewerbewesen.
Geschäftseinteilung für den Magistrat:
Aenderungen:
— Feuerwehr (Ueberwachungsdienst in Vergnügungsstätten) 6 (15)
— M.Abt. 1 (Uebertragung der Geschäfte der M.Abt. 2) 75 (82)
— M.Abt. 2 (Auflassung) 75 (82)
— M.Abt. 4 (Fundangelegenheiten) 55 (59)
— M.Abt. 5 (Bodenwertabgabe) 75 (83)
— M.Abt. 7 (Spiel- und Eislaufplätze, Ausscheidung) 55 (59)
Geschäftseinteilung für den Magistrat:
Aenderungen:
— M.Abt. 12 (Spiel- und Eislaufplätze, Rauschgiftstelle, Spitaltransporte) 55 (59)
— M.Abt. 13 (Giftverkehr) 55 (59)
— M.Abt. 14 (Arbeiterkrankenversicherung) . . 55 (59)
— M.Abt. 17 (Beiträge zu den Instandhaltungskosten an Wohngebäuden) 75 (83)
— M.Abt. 32 (Auflassung) 17 (17)
— M.Abt. 46 (Enteignungen) 75 (83)
— M.Abt. 49 (Wiener Messe, Funde, Ausscheidung) 55 (59)
— M.Abt. 52 (Wiener Messe) 55 (59)
— M.Abt. 58 (Museen, Schießstätten, Versammlungsräume) 55 (59)
— Magistr. Bezirksämter (Richtigstellungen) . . 55 (59)
Geschirrhändler, Zuweisung zur Genossenschaft . . 17 (18)
Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung 56 (60)
Gewerbeordnung siehe Gewerbewesen.
Gewerbewesen:
Ableben von Gewerbetreibenden 18 (23)
Achtstundentaggesetz, Ausnahmen für Holzschleifereien mit Wasserbetrieb 11
Anstreichergewerbe, Fabriksmäßigkeit . . . . . 94 (E)
Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter . . 106 (106)
Autoreparaturwerkstätten, gewerberechtlicher Charakter 37
Baugewerbe, Auflassung der Evidenz über Baugewerbestrafen, Baugewerbetreibende und Bauunternehmer 33 (35)
Baugewerbe, Befähigungsnachweis 102
Befähigungsnachweis für Baugewerbe 102
— Handelsgewerbe 102
— Realitätenvermittlung 71
Benzinzapfstellen, Füllung 91
Betriebsanlagen, Verwaltungsabgaben 107 (110)
Deszendentenfortbetriebe, Verständigung des Steuerkatasters 18 (23)
Filmverordnung 59 (67)
Fremdenführerkonzessionen, Mitwirkung der Fremdenverkehrskommission 28 (34)
Fremdenführertarif . . . . . 64 (K)
Gast- und Schankgewerbe, Lokalbedarf . . . . 31 (E)
— unbefugte Betriebe, Sperre 1 (1)
Gebrannte geistige Getränke, unbefugter Ausschank, Auflassung der Strafevidenz 27 (32)
Genossenschaftseinverleibungsgebühren, Einzahlung 73 (76)
Geschäftsführerbestellungen, Verständigung des Steuerkatasters 18 (23)
Geschirrhändler, Zuweisung zur Genossenschaft . 17 (18)
Gewerbescheine, Verweigerung der Ausfertigung 93 (E)
Gewerbezurücklegungen, beschleunigte Behandlung 99 (98)
Grabsteinerzeugung, gewerberechtliche Behandlung 45
Großbetriebe, Fabriksmäßigkeit . . . . . 94 (E)
Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis 102
— Ladenschluß 10
60
Handlungsreisende, Stempelgebühr der Legitimationskarten 30
Hilfsarbeiter, Ausweiskarten 106 (106)
Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhe- und Achtstundentaggesetz 11
Kaffeesieder und Kaffeeschänker, Erweiterung und Verpachtung der Konzessionen 25 (25)
Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz 61
Konzessionen, Zwangsverpachtung 9
Kostproben, unentgeltliche, von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade, gewerberechtlicher Charakter 37
Lackierergewerbe, Fabriksmäßigkeit . . . . . 94 (E)
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Uebersicht . . 10
60
— beim Zuckerbäckergewerbe und Zuckerwarenverschleiß . . . . . 64 (K)

Gewerbewesen:
Lastkraftwagenverwendung in gewerblichen Betrieben, Arbeiterschutz 25 (26)
Legitimationskarten für Handlungsreisende . . 30
Malergewerbe, Fabriksmäßigkeit . . . . . 94 (E)
Marktfahrer, jugoslavische, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen 10
Obst, Feilbieten im Umherziehen . . . . . 14 (E)
Orangen, Unzulässigkeit des Feilbietens im Umherziehen . . . . . 14 (E)
Pächterbestellungen, Verständigung des Steuerkatasters 18 (23)
Pfuschertum, Bekämpfung 2 (4)
Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung unbefugter 75 (79)
Realitätenvermittlungen, Bestrafung unbefugter 75 (79)
— Ergänzungsprüfung 71
— Konzessionspfändungen . . . . . 104 (E)
Reisebureaukonzessionen, Mitwirkung der Fremdenverkehrskommission 28 (34)
Sonntagsruhe, Ausnahmen für:
— Holzschleifereien mit Wasserbetrieb 11
— Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl 61
— Wechselstuben auf Bahnhöfen 61
Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung 44 (50)
Verlassenschaftsfortbetriebe, Verständigung des Steuerkatasters 18 (23)
Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt, Form 65 (70)
Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen 35 (41)
Wechselstuben auf Bahnhöfen, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz 61
Witwenfortbetriebe, Verständigung des Steuerkatasters 18 (23)
Zuckerbäckergewerbe und Zuckerwarenverschleiß, Ladenschluß . . . . . 64 (K)
Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung 8
Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung . . . 5 (13)
— Stempelbehandlung bei Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften 75 (80)
Grabsteinerzeugung siehe Gewerbewesen.
Großjährigkeitsgrenzen in auswärtigen Staaten . . 30

H.

Handelsgewerbe siehe Gewerbewesen.
Handlungsreisende siehe Gewerbewesen.
Heimatrecht:
Heimatlose Bundesbürger, Zuweisung . . . . 92 (E)
Heimatrollen, Mitwirkung der Matrikenführer 70
Heimatscheine, Parteienabfertigung 106 (105)
Holzschleifereien siehe Gewerbewesen.

J.

Instanzenzug nach der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle 105 (103)
Inventuren, Verständigung des Kontrollamtes . . 43 (47)
Italien, Matrikenauszüge, Beglaubigung 45
— Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch . . . 97 (96)
Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen 69 (73)
Jugoslavien:
Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen 10
Rotzkrankheit, Verkehrsbeschränkungen 70

K.

Kaffeeschänker siehe Gewerbewesen.
Kaffeesieder siehe Gewerbewesen.
Kassendienst:
Kassabestandsblätter, Einführung 90 (94)
Kassenevidenz 57 (62)
Kassenschluß während der Sommermonate . . . 44 (49)
Kassenversicherung, Schadensvergütung 27 (30)
Münzsäckchen, Aufschriften 44 (48)
Kassenschluß siehe Kassendienst.
Kassenversicherung siehe Kassendienst.
Kehrordnung für Wien . . . . . 61 (K)
Kilometergelder siehe Personalangelegenheiten.
Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben für Bauten 43 (45)
Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl siehe Gewerbewesen.
Kohlenverkauf siehe Kundmachungen.
Koksverkauf siehe Kundmachungen.
Kommissionen, Beiziehung von Amtsärzten . . . 2 (5)
— Aeußerungen städtischer Dienststellen 36 (42)
Kontographbuchhaltung siehe Rechnungsdienst.
Kontrahentenrechnungen, einheitliche Adjustierung 54 (58)
Kontrollamt, Verständigung von Inventuren . . . 43 (47)
Konzessionen siehe Gewerbewesen.
Kostproben siehe Gewerbewesen.
Krankenkassenorganisationsgesetz, Kassenwechsel . . 38 (E)
Krankenpflegerinnen, Krankenversicherungspflicht . 11
Krankenversicherung (siehe auch Angestelltenversicherung):
Bauherr, Haftpflicht für Beiträge, Sicherung der Gemeinde Wien 98 (97)
Bedienerinnen . . . . . 47 (E)
61
Krankenpflegerinnen 11
Krankenversicherungsgesetz, Auslegung der XXIII. Novelle 76
Land- und Forstarbeiter 85
89 (92)
Schiffahrtsangestellte . . . . . 14 (E)
Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen 91
101
Krüppelfürsorge, Institut für, Kreditevidenz . . . 4 (11)
Kultusangelegenheiten, Religionsaustritt, Vorschriften 49 (52)
Kundmachungen:
Einbahnstraßen:
— I. Bäckerstraße . . . . . 80 (K)
— I. Blutgasse . . . . . 80 (K)
— I. Bräunerstraße . . . . . 12 (K)
— I. Churhausgasse . . . . . 80 (K)
— I. Domgasse . . . . . 80 (K)
— I. Dorotheergasse . . . . . 12 (K)
— I. Grünangergasse . . . . . 80 (K)
— I. Habsburgergasse . . . . . 12 (K)
— I. Kumpfgasse . . . . . 80 (K)
— I. Kurrentgasse . . . . . 71 (K)
— I. Parisergasse . . . . . 71 (K)
— I. Plankengasse . . . . . 12 (K)
— I. Schönlaterngasse . . . . . 80 (K)
— I. Schulerstraße . . . . . 80 (K)
— I. Schulhof . . . . . 71 (K)
— I. Seilergasse . . . . . 12 (K)
— I. Sonnenfelsgasse . . . . . 80 (K)
— I. Spiegelgasse . . . . . 12 (K)
— I. Stallburggasse . . . . . 12 (K)
— I. Steindlgasse . . . . . 71 (K)
— I. Stephansplatz . . . . . 80 (K)
— IV. Margaretenstraße . . . . . 78 (K)
— IV. Rechte Wienzeile . . . . . 78 (K)
— VII. Mondscheingasse . . . . . 71 (K)
— XXI. Konzakgasse . . . . . 11 (K)
Felle, Abfuhr im Wiener Gemeindegebiet . . 109 (K)
Fremdenführertarif . . . . . 64 (K)
Kehrordnung für Wien . . . . . 61 (K)
Knochen, Abfuhr im Wiener Gemeindegebiet 109 (K)
Kohle, Verkauf in geschlossenen Säcken . . . 110 (K)
Koks, Verkauf in geschlossenen Säcken . . . . 110 (K)
Ladenschluß beim Zuckerbäckergewerbe und Zuckerwarenverschleiß . . . . . 64 (K)
Lautsprecher, öffentliche Vorführungen . . 87 (K)
Preßkohle, Verkauf in geschlossenen Säcken 110 (K)

Kundmachungen:
Rodeln im Wiener Gemeindegebiet, Verbot . 12 (K)
— im XIX. Gemeindebezirk, Verbot . . . . 12 (K)
Schleifenanlegen im Wiener Gemeindegebiet, Verbot . . . . . 12 (K)
— im XIX. Gemeindebezirk, Verbot . . . . . 12 (K)
Skilaufen im Wiener Gemeindegebiet, Verbot . . . . . 12 (K)
— im XIX. Gemeindebezirk, Verbot . . . . . 12 (K)
Straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote, allgemeine . . . . . 110 (K)
Trank, Abfuhr im Wiener Gemeindegebiete . 109 (K)
Vergnügungsstätten:
— Aerztlicher Dienst . . . . . 20 (K)
— Beleuchter, Instruktion . . . . . 21 (K)
— Betriebssicherheit, Ueberprüfung . . . . . 23 (K)
— Hausfeuerwächter, Instruktion . . . . . 22 (K)
— Vorhangwärter, Instruktion . . . . . 22 (K)
Verkehrsregelungen:
— I. Bäckerstraße . . . . . 80 (K)
— I. Blutgasse . . . . . 80 (K)
— I. Bräunerstraße . . . . . 12 (K)
— I. Burg . . . . . 46 (K)
— I. Churhausgasse . . . . . 80 (K)
— I. Domgasse . . . . . 80 (K)
— I. Dorotheergasse . . . . . 12 (K)
— I. Goethegasse . . . . . 46 (K)
— I. Grünangergasse . . . . . 80 (K)
— I. Habsburgergasse . . . . . 12 (K)
— I. Heldenplatz . . . . . 46 (K)
— I. Kumpfgasse . . . . . 80 (K)
— I. Kurrentgasse . . . . . 71 (K)
— I. Maria Theresien-Platz . . . . . 46 (K)
— I. Parisergasse . . . . . 71 (K)
— I. Plankengasse . . . . . 12 (K)
— I. Schönlaterngasse . . . . . 80 (K)
— I. Schulerstraße . . . . . 80 (K)
— I. Schulhof . . . . . 71 (K)
— I. Seilergasse . . . . . 12 (K)
— I. Sonnenfelsgasse . . . . . 80 (K)
— I. Spiegelgasse . . . . . 12 (K)
— I. Staatsoper . . . . . 12 (K)
— I. Stallburggasse . . . . . 12 (K)
— I. Steindlgasse . . . . . 71 (K)
— I. Stephansplatz . . . . . 80 (K)
— II. Nordbahnstraße . . . . . 24 (K)
— II. Prater . . . . . 46 (K)
— III. Erdbergstraße . . . . . 87 (K)
— IV. Margaretenstraße . . . . . 78 (K)
— IV. Rechte Wienzeile . . . . . 78 (K)
— V. Matzleinsdorfer Platz . . . . . 40 (K)
— V. Zentagasse . . . . . 102 (K)
— VI. Getreidemarkt . . . . . 46 (K)
— VII. Mondscheingasse . . . . . 71 (K)
— VIII. Landesgerichtsstraße . . . . . 46 (K)
— VIII. Lenaugasse . . . . . 12 (K)
— VIII. Schlösselgasse . . . . . 12 (K)
— IX. Boltzmanngasse . . . . . 80 (K)
— XIII. Linzer Straße . . . . . 102 (K)
— XIII. Versorgungsheimstraße . . . . . 11 (K)
— XIV. Heumarkt (alter), Linzer Straße . . . 11 (K)
— XIV. Heumarkt (neuer), Hütteldorfer Straße 78 (K)
— XIV. Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) . . . . . 109 (K)
— XVI. Brunnengassen-Markt . . . . . 31 (K)
— XVI. Yppenmarkt . . . . . 31 (K)
— XVII. Gut Neuwaldegg . . . . . 87 (K)
— XIX. Cobenzlgasse . . . . . 24 (K)
— XIX. Kreindlgasse . . . . . 109 (K)
— XX. Innstraße (Nordbahnviadukt) . . . . 71 (K)
— XXI. Komzakgasse . . . . . 11 (K)
— XXI. Untere alte Donau . . . . . 11 (K)
Wiener Messe, ortspolizeiliche Vorschriften 78 (K)

L.

Ladenschluß siehe Gewerbewesen.
Landarbeiter siehe Arbeitslosenversicherung und Krankenversicherung.
Landarbeiterversicherungsgesetz, Durchführung der I. Novelle 89 (92)
— Ueberleitung der Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung 85
Landesbürgerschaft siehe Staatsbürgerschaft.
Landesgesetzblatt für Wien, Verzeichnis der veröffentlichten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen 16, 40, 88, 112
Lastkraftwagen, Verwendung in gewerblichen Betrieben, Arbeiterschutz 25 (26)
Lautsprecher, öffentliche Vorführungen . . . . . 87 (K)
Legitimationskarten für Handlungsreisende siehe Gewerbewesen.

M.

Magistrat:
Feuerwehr, Ueberwachungsdienst in Vergnügungsstätten 6 (15)
Gemeindewache, Uebersiedlung des Kommandos . 3 (7)
— Telephonnummern des Kommandos 28 (33)
M.Abt. 1, Uebertragung der Geschäfte der M.Abt. 2 . . . . . 75 (82)
M.Abt. 2, Auflassung 75 (82)
— Darlehensgewährung an städtische Angestellte 18 (21)
M.Abt. 4, Fundangelegenheiten 55 (59)
M.Abt. 5, Bodenwertabgabe 75 (83)
M.Abt. 7, Spiel- und Eislaufplätze 55 (59)
M.Abt. 9, Institut für Krüppelfürsorge, Kreditevidenz 4 (11)
M.Abt. 12, Spiel- und Eislaufplätze, Rauschgiftbekämpfung, Spitaltransporte 55 (59)
M.Abt. 13, Giftverkehr 55 (59)
M.Abt. 14, Arbeiterkrankenversicherung 55 (59)
M.Abt. 17, Beiträge zu den Instandhaltungskosten an Wohngebäuden 75 (83)
M.Abt. 25a und 25b, Betriebsbuchhaltung, Teilung 75 (81)
M.Abt. 25a, Uebersiedlung 70
M.Abt. 32, Auflassung 17 (17)
M.Abt. 44, Altmaterialgebarung, Zuständigkeit . 3 (9)
— Bureaueinrichtungen, Drucksorten und Stampiglien, Anschaffung 4 (12)
M.Abt. 46, Enteignungen 75 (83)
M.Abt. 49, Wiener Messe, Funde 55 (59)
M.Abt. 52, Wiener Messe 55 (59)
M.Abt. 58, Museen, Schießstätten, Versammlungsräume 55 (59)
Magistratische Bezirksämter, Journaldienst . 3 (8)
— Richtigstellungen der Geschäftseinteilung . . 55 (59)
— Ueberzahlungen an Steuern und Abgaben, Behandlung 54 (56)
Magistratsdirektion, Vorlage von Verwaltungsgerichtshoferkenntnissen 34 (39)
Rechnungsamtsdirektion, Uebersiedlung 36 (43)
Steuerkataster, Vorgang beim Ableben von Gewerbetreibenden 18 (23)
Marktwesen:
Brunnengassen-Markt, Verkehrsregelung . . . 31
Heumarkt (alter), Linzer Straße, Verkehrsregelung . . . . . 11 (K)
Heumarkt (neuer), Hütteldorfer Straße, Verkehrsregelung . . . . . 78 (K)
Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt), Verkehrsregelung . . . . . 109 (K)
Yppenmarkt, Verkehrsregelung . . . . . 31 (K)
Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung 66 (71)
Matrikenwesen:
Matrikenaustausch, internationaler 69 (74)
Matrikenauszüge, Beglaubigung im Verhältnis zu Italien 45
— für die industrielle Bezirkskommission, Stempelfreiheit 71
— für Sozialversicherungszwecke 45
Matrikenführung für die Angehörigen der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirche 87
Namensgebungsprotokolle der Matrikenführer . 8
Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung 8

Maul- und Klauenseuche siehe Veterinärwesen.
Messe, Wiener, ortspolizeiliche Vorschriften . . . 78 (K)
Münzsäckchen siehe Kassendienst.

N.

Namensgebungsprotokolle siehe Matrikenwesen.

O.

Obst siehe Gewerbewesen.
Orangeade, Kostprobenabgabe, siehe Gewerbewesen.
Orangen, Feilbieten im Umherziehen, Unzulässigkeit . . . . . 14 (E)
Ortspolizei, Vorschriften für die Wiener Messe . . 78 (K)

P.

Pelztiere siehe Veterinärwesen.
Pensionsversicherung, Rechtskraft der Bescheide . . 30
Personalangelegenheiten:
Angestellte, städtische:
— Darlehensgewährung 18 (21)
— Gehaltsrückverrechnung bei belasteten Bezügen 26 (28)
— Kilometergelder 84
— Sonderzahlungen vom 1. Juni und 1. Dezember 101
— Staatsrechnungswissenschaft, Prüfung . . . 41 (44)
— Unfälle, Vormerkung 74 (78)
— Unfallsentschädigungen, Auszahlung . . . 34 (37)
83 (88)
— Vertragsangestellte, Dienstverhältnis . . . . 72 (E)
— Weggebühren 84
Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten 101
Wetter- und Klimaangelegenheiten, Berater . 34 (36)
Petroleumapparate siehe Feuerpolizei.
Pfandrechte an Bestandrechten, Verwertung . . . 13 (E)
Pfuschertum, Bekämpfung, siehe Gewerbewesen.
Postanweisungen und Wertsendungen, Gebarung . 44 (51)
Posterlagscheine, Ausfolgung zur Begleichung städtischer Abgaben 59 (66)
Preßkohle, Verkauf, siehe Kundmachungen.
Privatgeschäftsvermittlungen siehe Gewerbewesen und Strafsachen.
Profunduslampen, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker 84
Publikationen, offizielle von Städten, Sammlung . 26 (27)

R.

Radiolux, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker 84
Realitätenvermittlungen siehe Gewerbewesen.
Realsteuern siehe Abgaben.
Rechnungsabschluß siehe Rechnungsdienst.
Rechnungsamtsdirektion, Uebersiedlung 36 (43)
Rechnungsdienst (siehe auch Exekution):
Abgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung 107 (108)
Bankrate, österreichische, Aenderungen 60
109
Buchungsunterlagen, Mängel 106 (107)
Empfangsrückstände, Abschreibung 17 (20)
Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision 100 (102)
56 (61)

Rechnungsdienst.
Gebühren, Abfälle und Veränderungen, Buchung 57 (63)
Kontographbuchhaltung, Vereinfachung 105 (104)
Kontrahentenrechnungen, Adjustierung 54 (58)
Postanweisungen und Wertsendungen, Gebarung 44 (51)
Posterlagscheine, Ausfolgung zur Begleichung städtischer Abgaben 59 (66)
Rechnungen in fremder Währung, Anweisung . 82 (86)
Rechnungsabschluß, Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung . . 6 (16)
— Vermeidung schwebender Posten 3 (6)
Straßenbahnfahrscheine, Regelung der Gebarung 100 (99)
Verlagsgebarung, Form der Belege 65 (69)
— Kassenführung und Abrechnung 90 (93)
Verrechnungsschecks, Ausfolgung 53 (54)
Vorschüsse gegen Verrechnung, Aenderung der Kompetenzgrenzen 84 (90)
Wertsendungen und Postanweisungen, Gebarung 44 (51)
Zahlungsanweisungen, Ausstellung 83 (89)
Zeichnungsberechtigungen bei Rückvergütung von Verwaltungsabgaben 59 (65)
Zuschußkredite, Antragstellung 53 (55)
— periodische Berichterstattung 27 (31)
Reisebureau siehe Gewerbewesen.
Religionsaustritt, Vorschriften 49 (52)
Rindvieh, Einfuhrscheine 109
Rodeln siehe Kundmachungen.
Rotzkrankheit siehe Veterinärwesen.

Rumänien:
Maul- und Klauenseuche, Verkehrsbeschränkungen 30
45
86
Schweinepest, Verkehrsbeschränkungen 45
86

S.

Saaltheater siehe Vergnügungsstätten.
Sachgüter, Ausfolgung veräußerter 19 (24)
Schiffahrtsunternehmungen, ausländische, Krankenversicherung ihrer Angestellten . . . . . 14 (E)
Schleifenanlegen siehe Kundmachungen.
Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen und Zustelldienst 81 (85)
Schweinepest siehe Veterinärangelegenheiten.
Schweiz, Fleischausfuhr 20
— Pelztiereinfuhr 37
Skilaufen siehe Kundmachungen.
Solluxlampe, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker 20
Sonntagsruhe siehe Gewerbewesen.
Sozialversicherung, Matrikenauszüge 45
Sprengmittelmagazine siehe Feuerpolizei.
Staatsbürgerschaft (siehe auch Heimatrecht):
Ausländer, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande, Gebühren für tschechoslowakische Staatsangehörige 20
Erwerbung durch öffentliche Anstellung . . . 102 (E)
Landesbürgerschaft der Ehefrau, Wiedererlangung . . . . . 13 (E)
Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer . 91 (E)
Staatsrechnungswissenschaft, Prüfung 41 (44)
Stampiglien, Druckorten und Bureaueinrichtungen, Anschaffung 4 (12)
Statistik, Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten 34 (38)
— Statistische Mitteilungen der Stadt Wien . 8
37
Stellenlosenversicherung, Zusatzbeiträge 28
Stempel:
Ehefähigkeitszeugnisse 20
Giftbezugsberechtigungen 75 (80)
Handlungsreisende, Legitimationskarten . . . 30
Matrikenauszüge für die industrielle Bezirkskommission 71
— für Sozialversicherungszwecke 45

Steuerkataster, Vorgang beim Ableben von Gewerbetreibenden 18 (23)
Steuerwesen siehe auch Abgaben und Exekution.
Steuerwesen, Gebühren, fremde, Beförderung der exekutiven Mahnungen 97 (95)
— Gebührenabfälle und Veränderungen, Buchung 57 (63)
Strafregisteramt, Vorstrafenanfragen 65 (70)
Strafsachen:
Angestelltenversicherung, Strafamtshandlungen . 2 (3)
Anzeiger, Geheimhaltung 2 (4)
Arreststrafen, Vollstreckungsverjährung 107 (109)
Baugewerbestrafen, Auflassung der Evidenz . . 33 (35)
Gebrannte geistige Getränke, unbefugter Ausschank, Auflassung der Strafevidenz 27 (32)
Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen 69 (73)
Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung unbefugter 75 (79)
Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung . . 26 (29)
68 (72)
Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen 35 (41)
Straßenbahnen, Erkennungskarten, Erneuerung . 59 (68)
— Fahrscheine, Regelung der Gebarung . . . 100 (99)
Straßenpolizei:
Abfuhr von Knochen, Fellen, Trank u. dgl. . . 109 (K)
Straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote, allgemeine . . . . . 110 (K)

T.

Tankwagen siehe Gewerbewesen und Feuerpolizei.
Theater siehe Vergnügungsstätten.
Tierseuchenübereinkommen siehe Veterinärwesen.
Tschechoslowakei, Gebühren für die Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverbande . 20
— Tierseuchenübereinkommen 85

U.

Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung 8
Unfälle städtischer Angestellter siehe Personalangelegenheiten.
Ungarn:
Maul- und Klauenseuche, Verkehrsbeschränkungen 20
70
Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch 17 (19)
Schweinepest, Verkehrsbeschränkungen 30

V.

Verfassung:
Bundes-Verfassungsnovelle, zweite, Instanzenzug 105 (103)
Vergnügungsstätten:
Aerztlicher Dienst . . . . . 20 (K)
Beleuchter, Instruktion . . . . . 21 (K)
Betriebssicherheit, Ueberprüfung . . . . . 23 (K)
Hausfeuerwächter, Instruktion . . . . . 22 (K)
Ueberwachung durch die Feuerwehr 6 (15)
Vorhangwärter, Instruktion . . . . . 22 (K)
Verkehrsregelung siehe Kundmachungen, Verkehrsregelungen.
Verlagsgebarung siehe Rechnungsdienst.
Verrechnungsschecks siehe Rechnungsdienst.
Verwaltungsabgaben für Bauten in Kleingartenanlagen 43 (45)
— bei gewerblichen Betriebsanlagen 107 (110)
— Entrichtung durch die österreichischen Bundesforste 81 (84)
— Rückvergütung 59 (65)
Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, Vorlage an die Magistratsdirektion 34 (39)
Verwaltungsstrafen siehe Strafsachen.
Verwaltungsverfahren:
Berufungen an Bundesministerien, Vorlage im Wege der Magistratsdirektion 105 (103)
Berufungsbescheide, Ausfertigung 34 (40)
Instanzenzug nach der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle 105 (103)
Vollstreckung nach § 152 der Gewerbeordnung . 8
Vorstrafen, Anfragen an das Strafregisteramt . 65 (70)
Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung . 8
Veterinärwesen:
Einfuhrscheine für Rindvieh 109
Fleischausfuhr in die Schweiz 20
Fleischeinfuhr aus dem Auslande 28
37
Maul- und Klauenseuche in Rumänien 30
45
86
— in Ungarn 20
70
Pelztiere, Einfuhr in die Schweiz 37
Rotzkrankheit in Jugoslavien 70
Schweinepest in Rumänien 45
86
— in Ungarn 30
Tierseuchenübereinkommen mit der Tschechoslowakei 85
Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen 36
Vieh- und Fleischbeschau siehe Veterinärwesen.
Volltheater siehe Vergnügungsstätten
Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt . . . 65 (70)

W.

Wanderhandel siehe Gewerbewesen.
Warenlieferungen von Kontrahenten, Atteste hierüber 54 (57)
Wassergebühren siehe Abgaben.
Wechselstuben siehe Gewerbewesen.
Weggebühren siehe Personalangelegenheiten.
Weinbrand, Kostprobenabgabe siehe Gewerbewesen.
Wermutwein, Kostprobenabgabe siehe Gewerbewesen.
Wertsendungen und Postanweisungen, Gebarung . 44 (51)
Wetter- und Klimaangelegenheiten, Bestellung eines Beraters der Gemeinde Wien 34 (36)
Wiener Messe siehe Kundmachungen, Messe und Ortspolizei.
Wohnbausteuer siehe Abgaben.
Wohnhäuser, Abtragung siehe Bauwesen.

Z.

Zahlungsanweisungen siehe Rechnungsdienst.
Zahntechniker:
Profunduslampen, Verbot der Verwendung . . 84
Radiolux, Verbot der Verwendung 84
Solluxlampen, Verbot der Verwendung 20
Zirkusse siehe Vergnügungsstätten.
Zitronade, Kostprobenabgabe siehe Gewerbewesen.
Zuckerbäckergewerbe siehe Gewerbewesen.
Zuckerwarenverschleiß siehe Gewerbewesen.
Zuschußkredite siehe Rechnungsdienst.
Zustellung:
Exekutive Mahnungen 97 (95)
Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen 81 (85)
Wohnbausteuer, Zahlungsaufträge 84 (91)
Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung 8

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

I. 26. Februar. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Gast- und Schankgewerbe, Sperre unbefugter Betriebe.
2. Schäden an Gemeindegut, Anmeldepflicht.
3. Angestelltenversicherung, Strafamtshandlungen.
4. Pfuscherwesen, Bekämpfung, Geheimhaltung der Anzeiger.
5. Augenscheine, Beiziehung von Amtsärzten.
6. Rechnungsabschluß, Vermeidung schwebender Posten.
7. Gemeindewache, Uebersiedlung des Kommandos.
8. Magistratische Bezirksämter, Journaldienst.
9. Altmaterialgebarung, Zuständigkeit.
10. Baugesuche, Mängel.*)
11. Institut für Krüppelfürsorge, Kreditevidenzführung.
12. Bureaueinrichtungen, Drucksorten und Stampiglien, Anschaffung.
13. Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.
14. Armenrechtszeugnisse, Ausfertigung.*)
15. Feuerwehr der Stadt Wien, Ueberwachungsdienst in Vergnügungsstätten.*)
16. Rechnungsabschluß, Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherungsbeiträge, Herabsetzung.
Angestelltenversicherungsgesetz, Auskunftsverweigerung.
Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXII. Novelle, Erläuterungen.
Namensgebungsprotokolle der Matrikenführer.
Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung.
Gewerbekonzessionen, Zwangsverpachtung.
Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Uebersicht.
Holzschleifereien, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und Achtstundentaggesetz.
Krankenpflegerinnen, Krankenversicherungspflicht.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Komzakgasse im XXI. Bezirk.
Heumarkt im XIV. Bezirk, Aufhebung des Verbotes des Radfahrens und Fußballspielens.
Verkehrsregelung in der Versorgungsheimstraße im XIII. Bezirk.
Fahrverbot an der unteren Alten Donau im XXI. Bezirk.
Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im XIX. Bezirk, Verbot.
Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete, Verbot.
Fuhrwerksverkehr bei der Staatsoper.
Verkehrsregelung in der Lenaugasse und Schlösselgasse im VIII. Bezirk.
Verkehrsregelung für die Seilergasse, Plankengasse, Spiegelgasse, Dorotheergasse, Stallburggasse, Bräunerstraße und Habsburgergasse (Einbahnstraßen) im I. Bezirk.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gepfändete Bestandrechte, Verwertung.
Landesbürgerschaft, Wiedererlangung.
Orangen, Feilbieten im Umherziehen.
Ausländische Schiffahrtsunternehmungen, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

1. Gast- und Schankgewerbe, Sperre unbefugter Betriebe.

M.D. 6510/28. Wien, am 7. Dezember 1928.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Kaffeesieder in Wien hat darüber Beschwerde geführt, daß bei unbefugten Gewerbeausübungen trotz Verhängung von Geldstrafen die unbefugte Gewerbeausübung weiter fortbesteht, und beantragt, daß schon bei der ersten Anzeige bei Zutreffen der unbefugten Ausübung gemäß § 152 der Gewerbeordnung die Lokalsperre verhängt werde, beziehungsweise bei Gefrornensalons mit der zwangsweisen Räumung der aufgestellten Tische und Sessel vorgegangen werden soll. Da die Beschwerde, daß trotz wiederholter Bestrafungen der unbefugte Betrieb fortgeführt wird, in vielen Fällen begründet ist, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, in Hinkunft bei unbefugter Ausübung von Gast- und Schankgewerbebetrieben sofort nach Rechtskraft des ersten Straferkenntnisses mit der Anwendung entsprechender Zwangsmittel gemäß § 152 der Gewerbeordnung, insbesondere der Sperre des ohne Konzession eröffneten Betriebes vorzugehen.

Allfällige Berufungen sind bei ihrer Vorlage an die Berufungsinstanz in auffallender Art als „dringlich mit Rücksicht auf die beabsichtigte Sperre" zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Anwendung der Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung wird auf den Erlaß der M.Abt. 53 vom 20. Oktober 1928, M.Abt. 53/9701/27, verwiesen.

2. Schäden an Gemeindegut, Anmeldepflicht.

M.D. 6654/28. Wien, am 11. Dezember 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Magistratsdirektion hat schon wiederholt die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe beauftragt, alle Schäden an Gemeindeeigentum, gleichgültig, auf welche

Ursachen sie zurückzuführen sind, sofort schriftlich der Magistratsdirektion anzuzeigen.

In letzter Zeit ist es abermals vorgekommen, daß einzelne Anstaltsleitungen Schäden durch Einbruchsdiebstähle und Brandschäden gar nicht oder sehr verspätet angezeigt haben.

Es werden daher die Erlässe der Magistratsdirektion vom 8. April 1921, M.D. 2032/21, vom 14. Juli 1921, M.D. 4436/21, vom 11. Oktober 1921, M.D. 6125/21, und vom 8. September 1922, M.D./K 749/22, allen städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben zur genauen Darnachachtung mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß bei fortdauernder Nichtbeachtung dieser Anordnungen die schuldtragenden Beamten zur Verantwortung gezogen werden.

Bei dieser Gelegenheit wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Sinne des Rundschreibens der M.Abt. 49 vom 16. Februar 1927, M.Abt. 49/1393/27, an alle städtischen Amtsstellen sämtliche Brandschadensfälle auch der M.Abt. 49 zu Evidenzzwecken anzuzeigen sind.

3. Angestelltenversicherung, Strafamtshandlungen.

M.D. 8406/28. Wien, am 12. Dezember 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Eine Versicherungskasse hat darüber Beschwerde geführt, daß von einzelnen magistratischen Bezirksämtern die Strafamtshandlungen wegen Uebertretung des Angestelltenversicherungsgesetzes (B.G.Bl. Nr. 232/28) nicht in Uebereinstimmung mit den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden. So wurde bemängelt, daß Personen, die gegen die Meldevorschriften des § 89 des Angestelltenversicherungsgesetzes verstoßen, nicht wegen Uebertretung dieser Gesetzesstelle, sondern wegen Uebertretung des § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bestraft werden, ferner daß die Strafbeträge den verschiedensten Stellen zugesprochen wurden, obwohl § 106, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes bestimmt, daß die Geldstrafen in den Unterstützungsfonds der Träger der Krankenversicherung fließen.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, sich bei Uebertretungen des Angestelltenversicherungsgesetzes die Bestimmungen des Gesetzes, insbesondere die §§ 101 bis 106 genauestens vor Augen zu halten. Die Uebertretungen, die hauptsächlich in Betracht kommen, sind:

1. Unterlassung oder Verspätung der An- oder Abmeldung eines Angestellten: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 102, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Angaben in den Meldungen: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

2. Unterlassung oder Verspätung der Anzeige eines Dienstunfalles, der eine mehr als dreitägige Berufsunfähigkeit zur Folge hat: Uebertretung des § 89, Absatz 2, strafbar nach § 102, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Angaben in den Meldungen: Uebertretung des § 89, Absatz 1, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

3. Verweigerung von Auskünften über die für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände; Verweigerung der Einsicht in die Aufzeichnungen, die zur Klarstellung der für die Versicherung maßgebenden Verhältnisse dienlich sind: Uebertretung des § 92, strafbar nach § 102, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

Unwahre Auskünfte: Uebertretung des § 92, strafbar nach § 101, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

4. Abfuhr der Beiträge von zu geringen Beitragsgrundlagen: Uebertretung des § 113, Absatz 1, strafbar nach § 104, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 100 S, allenfalls Arrest bis zu zwei Wochen).

5. Vorsätzliche Anrechnung zu hoher Abzüge bei der Gehaltszahlung: Uebertretung des § 116, strafbar nach § 104, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

6. Vereinbarungen zum Nachteil des Versicherten: Uebertretung des § 144, strafbar nach § 104, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes (Geldstrafen bis 1000 S, allenfalls Arrest bis zu drei Monaten).

Die eingehobenen Strafbeträge sind zur Gänze an den Versicherungsträger abzuführen, der im einzelnen Falle zuständig ist.

4. Pfuscherwesen, Bekämpfung, Geheimhaltung der Anzeiger.

M.D. 8694/28. Wien, am 13. Dezember 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Wiener Gewerbe-Genossenschafts-Verband hat mitgeteilt, daß verschiedene Genossenschaften darüber Beschwerde führen, daß bei Anzeigen in Pfuscherangelegenheiten die magistratischen Bezirksämter die Namen der Anzeiger dem Angezeigten zur Kenntnis bringen.

Von Privatpersonen erstattete Strafanzeigen, von deren Mitteilung an den Beschuldigten für den Anzeiger ein Nachteil zu besorgen ist, sind als vertraulich zu behandeln und von der Parteieinsicht unbedingt auszuschließen (vergl. Erlaß des Handelsministeriums vom 10. Juni 1910, Z. 17303).

Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Anzeigers ergibt sich auch aus § 17, Absatz 2, A.V.G., wonach Schriftstücke von der Akteneinsicht ausgenommen sind, deren Einsichtnahme durch die Parteien eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würden.

5. Augenscheine, Beiziehung von städtischen Amtsärzten.

M.D. 8647/28. Wien, am 13. Dezember 1928.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. August 1922, M.D. 4973/22, wurde verfügt, daß die städtischen Amtsärzte zu Kommissionen in der Zeit zwischen 9 und 10 Uhr und 15 bis 16 Uhr nicht einzuladen sind, weil sie während dieser Stunden verpflichtet sind, im Amte anwesend zu sein und ihre Abwesenheit den Parteienverkehr, der sich in den Gesundheitsamtsabteilungen vornehmlich in diesen Zeiträumen abspielt, empfindlich stört.

Wie mitgeteilt wurde, wird diese Weisung von den Amtsstellen bei Ausschreibung von Kommissionen vielfach

nicht beachtet. Es wird daher obiger Erlaß zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

6. Rechnungsabschluß, Vermeidung schwebender Posten.

M.D./K 389/28. Wien, am 20. Dezember 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Anläßlich des Jahresschlusses werden über Anregung des Kontrollamtes folgende Weisungen erteilt:

Die Betriebsbuchhaltungen haben die schließlichen Bestände der Betriebskassen per 31. Dezember (Bargeld, Postsparkassen- und Bankguthaben, Valuten und Schecks usw.) sofort nach ihrer endgültigen Feststellung an die Zentralrechnungsabteilung durchführungsweise zu übergeben.

Die Dienststellen, welche die Verlagsabrechnung an die Fachrechnungsabteilung VI leiten, haben ihre Verläge mit 31. Dezember abzurechnen und am darauffolgenden Werktage die etatmäßige Verrechnung der bis zu diesem Zeitpunkte vollzogenen Ausgaben im Wege der Fachrechnungsabteilung VI zu veranlassen. Ebenso sind die bei den anderen Fachrechnungsabteilungen oder bei den Betriebsbuchhaltungen zur Abrechnung gelangenden Verläge von diesen Stellen derart abzurechnen, daß am 31. Dezember der Verlag auf seine volle Höhe ergänzt wird. In gleicher Weise sind alle Taxmarkenverläge mit 31. Dezember auf den vollen Markenstand zu ergänzen. Die Fachrechnungsabteilung VI hat die bei ihr abgerechneten Verläge mit den schließlichen Beständen sofort nach ihrer endgültigen Feststellung und die übrigen Verläge in ihrer vollen Höhe rechnungsmäßig an die städtische Hauptkasse abzuführen und deren rechnungsmäßige Wiederbeausgabung am 2. Jänner zu veranlassen.

Um die Ausweisung von schwebenden Posten im Rechnungsabschlusse nach Möglichkeit einzuschränken, sind in der Zeit vom 24. bis 31. Dezember die Geldabfuhren der Betriebe und der betriebsmäßig geführten Verwaltungszweige nur in barem unmittelbar an die städtische Hauptkasse (Panzerzimmer 1), in keinem Falle aber durch die Postsparkasse oder Länderbank zu leisten. Ausgenommen hievon sind die auswärtigen Betriebskassen, welche die etwa notwendigen Abfuhren auf ihr eigenes Postsparkassenkonto zu leisten haben. Geldverläge sind derart rechtzeitig anzusprechen und zu überweisen, daß sie bis längstens 31. Dezember bei der anfordernden Stelle eintreffen.

Fällt in einem Verwaltungsjahre der 30. oder der 31. Dezember auf einen Sonntag, so sind selbstverständlich die vorgenannten Termine um einen Tag vorzuverlegen.

7. Gemeindewache, Uebersiedlung des Kommandos.

M.D. 9144/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kommando der Gemeindewache befindet sich vom 28. Dezember 1928 angefangen in der neuen Kaserne VI. Mollardgasse 6/8 (Telephonnummern A 33-3-58 und A 33-3-59).

Anforderungen um Beistellung von Wachen oder Assistenzen sind an das Kommando unter der obigen Adresse zu richten. Bei diesem Anlasse wird darauf aufmerksam gemacht, daß Anforderungen nur an das Kommando der Gemeindewache und nicht auch an die Abteilungskommanden zu richten sind.

8. Magistratische Bezirksämter, Journaldienst.

M.D. 6967/28. Wien, am 29. Dezember 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Instruktion für den Journaldienst (Normalienblatt Nr. 61 aus 1906) enthält die Bestimmung, daß der Journaldienst an Werktagen in den magistratischen Bezirksämtern von einem rechtskundigen Beamten, einem Kanzleibeamten und einem Diener zu versehen ist.

Nach den gemachten Erfahrungen kann von der Heranziehung eines Kanzleibeamten zum Journaldienst in aller Regel ohne Nachteil abgesehen und der Kanzleibeamte zweckmäßiger während der normalen Amtsstunden verwendet werden.

Es wird daher angeordnet, daß der Journaldienst an Werktagen in den magistratischen Bezirksämtern in Hinkunft von einem rechtskundigen Beamten oder einem Beamten des mittleren Verwaltungsdienstes und von einem Amtsgehilfen zu versehen ist. Nur wo besondere Verhältnisse dies notwendig machen, ist auf die Dauer des Bedarfes auch ein Kanzleibeamter vom Bezirksamtsleiter zum Journaldienste heranzuziehen.

Alle übrigen den Journaldienst in den magistratischen Bezirksämtern betreffenden Bestimmungen, namentlich die Verfügung der Magistratsdirektion vom 26. Dezember 1923, M.D. 7677/23, daß alle den Journaldienst versehenden Angestellten gleichartig nach Anordnung des Bezirksamtsleiters von 8 bis 11 und von 14 bis 18 Uhr oder von 11 bis 18 Uhr Dienst zu machen haben, bleiben aufrecht.

9. Altmaterialgebarung, Zuständigkeit.

M.D./K 417/28. Wien, am 31. Dezember 1928.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Obwohl nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien das städtische Wirtschaftsamt als Zentralstelle für Sachgüterverwertung allein zuständig ist, über alle in städtischen Objekten befindlichen Sachgüter, die außer Verwendung stehen, nicht entsprechend ausgenützt werden oder gebrauchsunfähig sind, zu verfügen und sie entsprechend zu verwerten, kommt es doch vor, daß Altmaterial von einzelnen Dienststellen direkt abverkauft wird, angeblich weil sie in der Lage sind, bessere Preise als das städtische Wirtschaftsamt zu erzielen.

Dieser Vorgang ist jedoch unstatthaft und unter allen Umständen zu unterlassen. Abgesehen davon, daß es Pflicht jeder städtischen Dienststelle ist, das Wirtschaftsamt auf eine günstigere Verkaufsmöglichkeit aufmerksam zu machen, bietet die Zentralisierung der Altmaterialgebarung nicht nur eine sichere Gewähr für die Angemessenheit der erzielten Preise und eine schärfere Kontrolle der Gebarung, sondern auch die einzige Möglichkeit, Material, das von einer Dienststelle als unbrauchbar zum Abverkauf vorgeschlagen wird, bei einer anderen städtischen Stelle wieder zu verwenden, ein Vorteil, der oft den „günstigen" Verkaufspreis beträchtlich aufwiegt.

Es werden daher über Anregung des Kontrollamtes sämtliche städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe angewiesen, in Hinkunft den Abverkauf oder die sonstige Verwertung von Altmaterial ausschließlich durch das städtische Wirtschaftsamt durchführen zu lassen.

10. Baugesuche, Mängel.

M.D. 8679/28. Wien, am 3. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 15a, 15b, 16, 22, 23, 26, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Nach § 17 der Bauordnung für Wien hat der Bauwerber mit dem Bauansuchen auch den Nachweis seines Eigentumsrechtes auf den Baugrund oder die Zustimmung des Grundeigentümers zu erbringen. Zu diesem Zwecke ist dem Gesuch ein Grundbuchsauszug anzuschließen. Aus diesem müssen aber neben dem Eigentumsnachweis auch etwaige zugunsten der Gemeinde einverleibte Reallasten, nach der Bauordnungsnovelle vom 9. Dezember 1927, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 aus 1928, angemerkte öffentlichrechtliche Verpflichtungen zugunsten der Gemeinde Wien oder eines Dritten einverleibte Dienstbarkeiten oder eine Bestätigung, daß keine derartigen Verpflichtungen bestehen, zu ersehen sein. Die Einverleibung oder Anmerkung der öffentlichrechtlichen Verpflichtungen verfolgt ja nicht bloß den Zweck, jeden Eigentümer auf das Bestehen dieser Verpflichtungen aufmerksam zu machen, sondern auch eine Evidenz für die Behörden zu schaffen. Die privatrechtlichen Servituten sind dagegen für die Baubehörden aus dem Grunde von Bedeutung, weil den Personen, deren Rechte durch die Bauführung berührt werden, nach § 14 der Bauordnung für Wien Parteienstellung zukommt. Es ist nun wiederholt vorgekommen, daß Baugesuche, die mit keinem Grundbuchsauszug belegt waren, in Amtshandlung genommen und erst nach stattgefundener Bauverhandlung Mängel des Verfahrens offenbar geworden sind, die hätten vermieden werden können, wenn ein entsprechender Grundbuchsauszug vorgelegen wäre. Die dadurch notwendige Wiederholung der Verhandlung bedeutet eine unnötige Belastung der Verwaltung.

Ferner wurde wahrgenommen, daß auch ganz mangelhafte Situationspläne vorgelegt werden. Sie enthalten oft keine Bezeichnung der Katastralparzellen und Einlagezahlen der zu verbauenden und der angrenzenden Liegenschaften. So ist es vorgekommen, daß im Situationsplan eine Baustelle so dargestellt wurde, wie sie tatsächlich benützt wurde, während sich erst später herausgestellt hat, daß eine Teilfläche der zu verbauenden Liegenschaft gar nicht zum Gutsbestande der im Eigentum des Bauwerbers stehenden Liegenschaft gehörte. Wäre vorher eine Grundbuchserhebung vorgenommen und dementsprechend der Situationsplan angefertigt worden, hätte der Irrtum vermieden werden können. Ein häufig sich wiederholender Mangel besteht auch darin, daß die Adressen der Eigentümer der benachbarten Liegenschaften oder desjenigen, der diese Eigentümer vertritt, nicht angegeben sind. Ferner genügt in den Fällen, bei denen es sich um die Beurteilung handelt, ob ein bestehendes vor die Baulinie vorspringendes Haus ein Verkehrshindernis bildet, nicht bloß die Einzeichnung der unmittelbar angrenzenden Liegenschaften; vielmehr hat in diesen Fällen der Situationsplan alles das zur Darstellung zu bringen, was zur Beurteilung notwendig ist.

Ein weiterer sich häufig wiederholender Mangel ist darin gelegen, daß in den Fällen, in denen nach § 1 der Bauordnung für Wien die Bekanntgabe der Baulinie vorangzugehen hat, dem Baugesuch der Baulinienplan nicht angeschlossen wird.

Die Aemter werden daher angewiesen, sich strenge an diese Vorschriften zu halten und keine Bauverhandlung abzuführen, bevor nicht diese Mängel behoben sind.

Ferner werden alle mit der Uebernahme von Baugesuchen betrauten Amtsstellen angewiesen, alle Bauansuchen schon bei Ueberreichung dahin zu überprüfen, ob ein Grundbuchsauszug beiliegt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem Ueberreicher ein Zwischenbescheid unter Verwendung der im Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Nr. 221 erhältlichen Drucksorte gegen Bestätigung auf dem Konzepte zu übergeben, in dem er zur Ergänzung des Bauansuchens im Sinne des § 13 A.V.G. aufgefordert wird. Das Konzept bleibt beim Akte. Hiebei ist es ganz gleichgültig, ob es sich um Baugesuche für einen Neu-, Zu- oder Umbau oder für Bauabänderungen handelt.

Auch die Behebung aller übrigen besprochenen oder sonst sich etwa ergebenden formalen Mängel ist gleichfalls durch Zwischenbescheide anzuordnen.

Es werden aber auch jene städtischen Aemter und Stellen angewiesen, die mit der Ausarbeitung und Vorlage von Bauentwürfen für städtische Objekte betraut sind, zur Vermeidung mangelhaft belegter Baugesuche diese Vorschriften genau zu beachten.

11. Institut für Krüppelfürsorge, Kreditevidenzführung.

M.D./K 426/28. Wien, am 4. Jänner 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vom 1. Jänner 1929 angefangen wird im Betriebe der städtischen Wohlfahrtsanstalten die bisher von der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten besorgte Führung der Kreditevidenzen der Leitung des Institutes für Krüppelfürsorge übertragen.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Zahlungsaufträge sowie die Belastungsanzeigen für Lieferungen und Leistungen städtischer Aemter, Anstalten und Betriebe für Rechnung des Institutes für Krüppelfürsorge nicht mehr der Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten zuzusenden, sondern diesem Institute unmittelbar zu übermitteln.

Im besonderen wird die M.Abt. 40 angewiesen, im gleichen Sinne die Duplikatfakturen nach den Erlässen der Magistratsdirektion vom 10. März 1925, M.D./K 52/25, und vom 29. Jänner 1927, M.D./K 235/26, sowie die Avisi betreffend Regiezuschlagsabhebungen dem erwähnten Institut direkt zu übermitteln.

Ebenso hat der mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 21. März 1928, M.D./K 140/28, festgesetzte Vorgang bezüglich der Duplikatfakturen bei technischen Leistungen und Lieferungen ab 1. Jänner 1929 auch auf das Institut für Krüppelfürsorge Anwendung zu finden.

Eine Ausnahme bilden die Verrechnungsscheine und die Gutschriftsanzeigen der M.Abt. 44 (Wirtschaftsamt), die nach wie vor der M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten, zuzusenden sind.

Die Verrechnung des Aufwandes der zentralen Aemter und der Ruhe- und Versorgungsgenüsse besorgt auch weiter die M.Abt. 9, Betriebsbuchhaltung Wohlfahrtsanstalten.

Hievon wird mit Bezug auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 29. Dezember 1927, M.D. 9417/27 (abgedruckt im Verordnungsblatt Heft I/1928 unter Nr. 8), die Mitteilung gemacht.

12. Bureaueinrichtungen, Drucksorten und Stampiglien, Anschaffung.

M.D./K 2/29. Wien, am 17. Jänner 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Es wird neuerlich in Erinnerung gebracht, daß die Bestellung von Bureaumaschinen, Buchhaltungs-, Bureau- und Kartothekeinrichtungen sowie die Anschaffung von neuen Drucksorten oder Stampiglien ausnahmslos im Wege des Wirtschaftsamtes unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare zu erfolgen hat.

Bei Neuanschaffungen ist eine kurze Begründung anzuschließen, aus der der bisherige Vorgang, seine wesentlichen Mängel und die bei Anschaffung voraussichtlich zu erzielenden Vorteile zu entnehmen sind. Da das Wirtschaftsamt die vorgeschriebene Genehmigung der Magistratsdirektion bei Neuanschaffung der obgedachten Art selbst einholt, hat jede mündliche Vorsprache zu entfallen.

13. Giftgesetz und Giftverordnung, Handhabung.

M.D. 400/29. Wien, am 18. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 12, 13, 42, 43 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Gesundheitsamtsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter und an den Vorstand des Ernährungsdienstes.)

Mit 1. Jänner 1929 ist das Giftgesetz (Bundesgesetz vom 23. Oktober 1928, B.G.Bl. Nr. 297) und die Giftverordnung (Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 362) in Kraft getreten.

Hinsichtlich der Durchführung ihrer Bestimmungen wird, soweit ihre Handhabung in den Wirkungsbereich des Magistrates und der magistratischen Bezirksämter fällt, folgendes verfügt:

1. Zu § 3 der Giftverordnung: Zyankali, Zyannatrium usw. fällt unter die Blausäureverbindungen des Punktes 6.

2. Zu § 5, Absatz 2 der Giftverordnung: Die Ausstellung der amtlichen Nachweise darüber, daß kein mit der Drogengroßhandlung räumlich zusammenhängendes Detailgeschäft geführt wird, obliegt den magistratischen Bezirksämtern des Betriebsortes.

3. Zu § 6, Absatz 2 der Giftverordnung und § 2, Absatz 3 des Giftgesetzes: Die Ausstellung der Bestätigungen für private wissenschaftliche Institute darüber, daß sie Rauschgifte zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, obliegt der M.Abt. 13 nach Einholung eines Gutachtens der M.Abt. 12.

Die Vormerkungen über die ausgestellten Bestätigungen hat die M.Abt. 12 zu führen.

4. Zu § 7 der Giftverordnung: Zur Entgegennahme und Weiterleitung der Ansuchen von Arzneipflanzenbauern an das Bundesministerium für soziale Verwaltung sind die magistratischen Bezirksämter des Wohnortes der Gesuchsteller berufen, soweit sich die Anbauflächen im Wiener Gemeindegebiete befinden.

5. Zu § 8, Absatz 2 der Giftverordnung: Aerzte, Tierärzte und Zahntechniker sind von der M.Abt. 13 im Wege ihrer beruflichen Vertretungen auf die Verpflichtung zur Führung von Vormerkungen über den Bezug und die Verwendung von Rauschgiften aufmerksam zu machen.

6. Zu § 9, Absatz 3 der Giftverordnung: Die Ausstellung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgift obliegt der M.Abt. 12 als Evidenzstelle für Rauschgifte.

7. Zu § 10, Absatz 1 der Giftverordnung und § 3, Absatz 2 des Giftgesetzes: Die Ausstellung der Bestätigungen für private wissenschaftliche Institute darüber, daß sie Gifte, die ausschließlich als Heilmittel oder für wissenschaftliche Zwecke Verwendung finden, zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedürfen, obliegt der M.Abt. 13 nach Einholung eines Gutachtens der M.Abt. 12.

Die Vormerkungen über solche Bestätigungen hat die M.Abt. 12 zu führen.

8. Zu den §§ 13, 15 und 16 der Giftverordnung: Giftbezugsbewilligungen (Giftbezugsscheine und Giftbezugslizenzen) dürfen nur für physische Personen ausgestellt werden; zuständig ist das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des Gesuchstellers.

Auch auf den Giftbezugsscheinen ist die Gültigkeitsdauer zu vermerken (§ 16, Absatz 3 der Giftverordnung).

Die Revision der Akten und die Unterfertigung der Giftbezugsbewilligungen ist nach dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 26. September 1912, M.D. 2234/12, den Bezirksamtsleitern vorbehalten.

Nach § 5, Absatz 2 des Giftgesetzes sind Berufungen gegen die Verweigerung von Giftbezugsbewilligungen im Wege der M.Abt. 13 dem Landeshauptmanne zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

9. Zu § 19 der Giftverordnung: Hinsichtlich der Bestätigungen an private wissenschaftliche Institute für Gifte des § 3 der Giftverordnung gilt das zu § 6, Absatz 2 der Giftverordnung über die Rauschgifte Gesagte.

10. Zu § 21 der Giftverordnung: Diese Bestimmungen wollen besagen, daß die im § 4 der Giftverordnung angeführten gifthältigen Stoffe nicht Gifte im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung sind, keinen Verkehrsbeschränkungen — natürlich nur im Sinne der Giftverordnung — unterliegen, an keine Giftbezugsbewilligung gebunden sind und auch nicht im Giftvormerkbuch eingetragen werden müssen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese Stoffe ausnahmslos den Gegenstand eines freien Gewerbes bilden. Es ist vielmehr in jedem einzelnen Falle vom Standpunkte der Gewerbeordnung zu entscheiden, ob ein solcher Stoff nicht unter den Begriff der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate fällt, in welchem Fall seine Herstellung oder sein Verkauf an eine Konzession nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung gebunden ist, oder ob er nicht etwa unter einen anderen Punkt des § 15 der Gewerbeordnung oder unter eine auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung erlassene Ministerialverordnung fällt; erst wenn dies nicht der Fall ist, wird man die Erzeugung oder den Verkauf solcher Stoffe als freies Gewerbe erklären können, wobei natürlich wieder zu prüfen ist, ob der Handel nicht unter § 38, Absatz 4 der Gewerbeordnung fällt und daher nach § 13a der Gewerbeordnung an einen Befähigungsnachweis geknüpft ist.

11. Zu den §§ 22 und 23, Absatz 4 der Giftverordnung: Bei Verleihung einer Konzession zur Darstellung oder zum Verkaufe von Giften oder einer anderen Konzession, bei deren Ausübung Gifte, giftige Pflanzen oder giftige Pflanzenteile Verwendung finden, wird nach § 23, Absatz 5 der Gewerbeordnung darauf zu achten sein, ob die hiefür in Aussicht genommenen Räume den Bestimmungen der §§ 22 und 23, Absatz 4 der Giftverordnung entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so ist die Konzession auf Grund des § 23, Absatz 5 der Gewerbeordnung zu verweigern. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben bietet der § 74 der Gewerbeordnung die Handhabe, die zum Schutze der Arbeiter erforderlichen Aufträge zu erteilen.

12. Zu § 36 der Giftverordnung: Zur Vormerkung über die ausgestellten Giftbezugsbewilligungen ist die bisherige Drucksorte weiter zu verwenden.

Wie sich aus Absatz 3 ergibt, sind in das nach Absatz 1 zu führende Verzeichnis der Konzessionen nicht alle Konzessionen gemäß § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung aufzunehmen, sondern nur jene, die zur Darstellung oder zum

Verkauf von Giften berechtigen. Hiebei sind die den magistratischen Bezirksämtern von der M.Abt. 12 am 13. April 1928 unter Z. 6445/28 übermittelten Verzeichnisse zu verwenden. Die mit 31. Oktober 1929 abzuschließenden Verzeichnisse sind bis 10. November 1929 der M.Abt. 53 vorzulegen.

Die Aenderungen des Verzeichnisses sind künftig mit dem Stichtag vom 31. Oktober der M.Abt. 53 bis 10. November jedes Jahres bekanntzugeben.

13. Zu § 37 der Giftverordnung: Die Beaufsichtigung der Betriebe, in denen Gift dargestellt, verarbeitet, aufbewahrt, feilgehalten oder abgegeben wird, obliegt, soweit es sich um Rauschgifte handelt, der M.Abt. 12, soweit andere Gifte in Betracht kommen, den magistratischen Bezirksämtern (Gesundheitsamtsabteilungen).

14. Zu § 39 der Giftverordnung: Alle Nachweisungen über Rauschgifte sind der M.Abt. 12 unmittelbar abzutreten.

15. Zu § 41 der Giftverordnung: Ansuchen im Sinne dieses Paragraphen sind an die M.Abt. 13 zur weiteren Amtshandlung abzutreten.

16. Zu § 43 der Giftverordnung und den §§ 9 und 10 des Giftgesetzes: In der vierten Zeile des § 43 hat es statt „§ 36, Absatz 2 bis 4" richtig zu heißen: „§ 36, Absatz 3 und 4". Laut Mitteilung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung liegt hier ein Druckfehler vor.

Da nach § 9 des Giftgesetzes nun die Bestimmungen des Strafgesetzes über den unbefugten Gifthandel (§§ 361 bis 371) aufgehoben sind, unterliegen einer strafgerichtlichen Ahndung nach dem neuen § 361 des Strafgesetzes nur mehr die dort aufgezählten Fälle des Verschaffens eines Rauschgiftes. Der unbefugte Handel mit anderen Giften als Rauschgiften ist, sofern nicht die Bestimmungen des Apothekengesetzes Anwendung finden, von der Gewerbebehörde nach § 132, lit. a der Gewerbeordnung zu bestrafen.

Uebertretungen des Giftgesetzes und der Giftverordnung werden von der Bundespolizeibehörde bestraft. Handelt es sich um Rauschgifte, so ist die Anzeige im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. April 1928, M.D. 2270/28, vor ihrer Weiterleitung an die zur Ahndung zuständige Stelle (Gericht, Polizei) mittels „videat" der M.Abt. 12 (Spezialreferat zur Bekämpfung der Rauschgiftseuche) zu übermitteln.

14. Armenrechtszeugnisse, Ausfertigung.

M.D. 390/29. Wien, am 18. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 8, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen und im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird verfügt, daß die mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 17. Dezember 1925, M.D. 9281/25 (verlautbart im Verordnungsblatt I/1926 unter Z. 1), angeordnete Rückbehaltung einer Abschrift ausgestellter Armenrechtszeugnisse beim Akte in Hinkunft zu entfallen hat.

15. Feuerwehr der Stadt Wien, Ueberwachungsdienst in Vergnügungsstätten, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 9145/28. Wien, am 23. Jänner 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 8. Jänner 1929, P. Z. 116, folgendes verfügt:

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien ist im Abschnitt „Feuerwehr der Stadt Wien" dahin zu ergänzen, daß nach dem Absatz „Wasserversorgung für Feuerlöschzwecke, Mitwirkung" ein neuer Absatz „Besorgung des Ueberwachungsdienstes in Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten" eingeschoben wird.

16. Rechnungsabschluß, Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung, Buchungsbelege.

M.D. 438/29. Wien, am 23. Jänner 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die beim Rechnungsabschlusse anläßlich der Ueberführung der Betriebsverrechnung in die kamerale Verrechnung notwendigen Durchführungsausweise und Umbuchungsbelege wurden bisher von der Zentralrechnungsabteilung auf Grund der Sonderabschlüsse der Betriebsbuchhaltungen verfaßt.

Um diesen Vorgang abzustellen, der den Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung widerspricht, wird folgendes verfügt:

Beim Rechnungsabschlusse sind die Durchführungs-, Veränderungs- und Umbuchungsausweise (letztere nur für Abstattungen) für die Ueberführung der wirksamen Betriebsgebarung in die kamerale Verrechnung in Zukunft nicht mehr durch die Zentralrechnungsabteilung, sondern von den Betriebsbuchhaltungen zu verfassen und nach vorschriftsmäßiger Gegenzeichnung durch die zuständigen Dienststellen gleichzeitig mit den Sonderrechnungsabschlüssen der Betriebsbuchhaltungen der M.Abt. 4 vorzulegen. Diese wird die Weiterleitung zur Uebernahme der doppischen Ergebnisse in die kamerale Verrechnung vornehmen.

Dieser neue Geschäftsvorgang hat bereits bei den Abschlußarbeiten für das Verwaltungsjahr 1928 Anwendung zu finden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Beiträge.

M.Abt. 14/7202/28. Wien, am 28. Dezember 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 92048/Abt. 5/28, folgendes mitgeteilt:

Im Zusammenhange mit der durch die XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz verfügten Aenderung der Lohnklasseneinteilung sind durch Artikel IV der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung von derzeit 80 Prozent auf 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt worden. Diese Herabsetzung hat gleichzeitig mit den Aenderungen in der Beitragsleistung zur Krankenversicherung in Kraft zu treten, das ist also bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen am 31. Dezember 1928, bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen am 1. Jänner 1929.

Im nachstehenden sind die Beträge zusammengestellt, die ziffernmäßig der geltende Arbeitslosenversicherungsbeitrag von 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung in den einzelnen Lohnklassen nach der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ausmacht:

Lohnklasse	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	40	176
2	48	204
3	58	254
4	68	292
5	78	342
6	102	438
7	124	536
8	158	682
9	180	780
10	202	878

Auf Grund der Ueberprüfung, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Sinne des Artikels V der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz vorgenommen hat, wird der Zusatzbeitrag zur Deckung der Notstandsaushilfen mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1928 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Jänner 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) für den Sprengel Wien-Stadt von derzeit 25 Prozent auf 20 Prozent und für den Sprengel Wien-Umgebung von derzeit 15 Prozent auf 12 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Bei den der Angestelltenversicherung unterliegenden Personen wird dementsprechend der Zusatzbeitrag für den Sprengel Wien-Stadt auf 0·8 Prozent, für den Sprengel Wien-Umgebung auf 0·48 Prozent der Beitragsgrundlage herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen unter 17 Jahren beträgt der Kopfbeitrag monatlich für den Sprengel Wien-Stadt 26, für den Sprengel Wien-Umgebung 16 Groschen.

Der Sprengel Wien-Umgebung umfaßt die Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha, Hietzing-Umgebung, Tulln, Floridsdorf-Umgebung, Gänserndorf, Korneuburg, Mistelbach und Oberhollabrunn und den Gerichtsbezirk Mödling.

Die bisherigen Zusatzbeiträge (siehe Verordnungsblatt des Wiener Magistrates, Heft VI/1928, Seite 62) treten außer Wirksamkeit.

Für die außerhalb Wiens in den Gebieten anderer industrieller Bezirkskommissionen beschäftigten Personen gelten die von der zuständigen industriellen Bezirkskommission festgesetzten Zusatzbeiträge.

Angestelltenversicherungsgesetz, Auskunftsverweigerung.

M.Abt. 14/75/29. Wien, am 5. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1928, Z. 87444/Abt. 3/1928, seine Rechtsanschauung über den Tatbestand der Auskunftsverweigerung nach § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes mitgeteilt. Die Rechtsanschauung des Bundesministeriums ist folgende:

Der § 92 des Angestelltenversicherungsgesetzes verpflichtet die Dienstgeber und alle in einem Betrieb beschäftigten Dienstnehmer, den gehörig ausgewiesenen Vertretern der Versicherungsträger jederzeit über alle für das Versicherungsverhältnis maßgebenden Umstände Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht besteht also nur solchen Versicherungsträgern, beziehungsweise deren gehörig legitimierten Vertretern gegenüber, zu denen die Angestellten des Betriebsunternehmers tatsächlich in einem Versicherungsverhältnis stehen oder rechtlich in einem solchen stehen können. Wenn dem Versicherungsträger dargetan wurde, daß er zur Versicherung der in einem bestimmten Betriebe beschäftigten Angestellten nicht zuständig sein kann, so hat er kein Recht, von dem betreffenden Dienstgeber oder seinen Dienstnehmern weitere Auskünfte zu begehren; in einem solchen Falle bildet die Verweigerung von Auskünften, die über den Nachweis hinausgehen, daß der anfragende Versicherungsträger zur Versicherung nicht zuständig ist und es im gegebenen Falle auch nicht sein kann, keine auf Grund des § 102, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes strafbare Uebertretung. Allerdings besteht die Auskunftspflicht auch dann, wenn ein Versicherungsträger zwar nicht in der Lage ist, die Versicherungszuständigkeit für alle Angestellten eines Betriebes in Anspruch zu nehmen, aber doch bezüglich eines bestimmten Dienstnehmers etwa gemäß § 63, Absatz 2, des Angestelltenversicherungsgesetzes seine Versicherungszuständigkeit geltend macht. In einem solchen Falle gilt aber die Auskunftspflicht nur bezüglich dieses Angestellten, nicht bezüglich aller anderen.

Wenn beispielsweise dem Inspektionsorgan einer bestimmten Wiener Versicherungskasse von einem Dienstgeber durch Vorlage des Gewerbescheines der Nachweis erbracht wird, daß die Angestellten des betreffenden Unternehmens nicht bei dieser Versicherungskasse zu versichern sind, kann die Erteilung weiterer Auskünfte bezüglich der Angestellten dieses Betriebes von dem Inspektionsorgane nicht mehr begehrt werden, soferne nicht einer der oben erwähnten Ausnahmsfälle vorliegt. Dasselbe gilt, wenn die Versicherungszuständigkeit zu einer Sonderversicherungsanstalt nachgewiesen wurde, allen Versicherungskassen gegenüber oder auch, wenn der Dienstgeber einen Vertrag gemäß § 60 des Angestelltenversicherungsgesetzes mit der Versicherungskasse für Angestellte „Collegialität" abgeschlossen hat, bezüglich der im § 59 des Angestelltenversicherungsgesetzes angeführten Versicherungskassen.

Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXII. Novelle, Erläuterungen.

M.Abt. 14/7220/28. Wien, am 17. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 92049/Abt. 5/28, folgendes zur Durchführung der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (Gesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 357) bemerkt:

Zu Artikel I: Die außerordentlichen Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge werden für zwei weitere Jahre (bis Ende 1930) erstreckt. Der Aufwand für die Notstandsaushilfen ist in gleicher Weise wie bisher zu decken.

Zu Artikel II: Durch die gleichzeitig beschlossene XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz wurde die Lohnklasseneinteilung geändert. Die bisherigen Lohnklassen 1 bis 3 wurden zur neuen 1. Lohnklasse vereinigt; die bisherigen Lohnklassen 4 bis 10 wurden dadurch die Lohnklassen 2 bis 8 mit der Aenderung, daß für die 7. (bisher 9.) Lohnklasse eine obere Tagesverdienstgrenze von 3·60 S, für die 8. (bisher 10.) Lohnklasse eine obere Tagesverdienstgrenze von 4·80 S festgesetzt wurde; außerdem sind zwei neue Lohnklassen (9. und 10.) angefügt worden, wobei für die 9. Lohnklasse die obere Tagesverdienstgrenze mit 6 S festgesetzt wurde; höhere Tagesverdienste fallen in die 10. Lohnklasse.

Im nachstehenden werden das neue Lohnklassenschema und auch die neuen Sätze für das Krankengeld bekanntgegeben:

Lohnklasse	Täglicher Arbeitsverdienst	Als durchschnittlicher täglicher Arbeitsverdienst gelten:	Tägliches Krankengeld:
		in Schilling:	
1	bis 1·13	1·08	0·86
2	über 1·13 „ 1·39	1·26	1·—
3	„ 1·39 „ 1·73	1·56	1·24
4	„ 1·73 „ 1·87	1·80	1·44
5	„ 1·87 „ 2·40	2·10	1·68
6	„ 2·40 „ 3·—	2·70	2·—
7	„ 3·— „ 3·60	3·30	2·40
8	„ 3·60 „ 4·80	4·20	3·—
9	„ 4·80 „ 6·—	5·40	3·60
10	„ 6·—	7·20	4·20

Die Bestimmung des Artikels II der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz trägt der geänderten Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung Rechnung. Für die Bemessung der Arbeitslosenunterstützung in den neuen Lohnklassen 1 bis 5 (bisher 1 bis 7) hat wie bisher das Krankengeld die Grundlage zu bilden, für die Lohnklassen 6 bis 8 gelten die bisher für die 8. bis 10. Lohnklasse festgesetzten Unterstützungssätze. Für die 9. und 10. Lohnklasse wurden neue erhöhte Unterstützungssätze geschaffen, die für die beiden Lohnklassen gleich sind.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit, die Arbeitslosenunterstützung für jene Arbeitslosen neu zu bemessen, deren Tagesverdienst im letzten in Betracht kommenden Arbeits(Dienst-)verhältnis über 4·80 S betragen hat; diese Arbeitslosen erhalten die erhöhten Unterstützungssätze der neuen 9. und 10. Lohnklasse. Ferner kommt eine Neubemessung auch für jene Arbeitslosen in Frage, die bisher in der 9. Lohnklasse eingereiht waren und deren letzter Tagesverdienst über 3·60 S (bis 4·20 S) betragen hat, sie fallen jetzt unter die 8. (frühere 10.) Lohnklasse.

Durch die Umreihung infolge der geänderten Lohnklasseneinteilung darf in keinem Falle ein Minderbezug eintreten (Artikel VI, Absatz 2).

Zu Artikel III: Die im Artikel II angeführte Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung bezieht sich grundsätzlich nicht auf die Notstandsaushilfe. Diese kann über die Unterstützungssätze der neuen 8. (der früheren 10.) Lohnklasse hinaus in der Regel nicht gewährt werden. Eine Ausnahme besteht nur für Arbeitslose mit drei oder mehr Kindern, die in die 9. oder 10. Lohnklasse eingereiht sind; diese können auch die Notstandsaushilfe bis zu dem für

die 9. und 10. Lohnklasse geltenden Satz für die Arbeitslosenunterstützung von 3·40 S erhalten.

Zu Artikel IV: Durch die neue Lohnklasseneinteilung in der Krankenversicherung werden sich für die obersten Lohnklassen Beitragseingänge ergeben, die etwas höher sind, als der Steigerung der Unterstützungssätze entspricht; es wurde daher der bisher geltende Höchstsatz für den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung von 80 Prozent auf 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Als „Normalbeitrag" gilt in der 1. bis 8. Lohnklasse die Hälfte des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes der Lohnklasse, in der 9. Lohnklasse 50 Prozent, in der 10. Lohnklasse 45 Prozent der Untergrenze der Lohnklasse. Die Festsetzung des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung mit 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung gilt für zwei Jahre, das ist bis 31. Dezember 1930.

Zu Artikel V: Auch bei den Zusatzbeiträgen wurde die zulässige Höchstgrenze und zwar von derzeit 50 Prozent auf 45 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Ueber diese Grenze kann bei der Festsetzung der Zusatzbeiträge nicht hinausgegangen werden; wenn ein Zusatzbeitrag in dieser Höhe zur Deckung des Aufwandes der Notstandsaushilfen nicht ausreichen sollte, wäre im Sinne des Artikels V, Absatz 2, Punkt 1, der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Notstandsaushilfe entsprechend zu kürzen. Gegenwärtig allerdings hat diese Höchstgrenze keine praktische Bedeutung, da in den Sprengeln aller industriellen Bezirkskommissionen mit niedrigeren Zusatzbeiträgen das Auslangen gefunden wird.

Zum Schluß sei noch auf eine Aenderung hingewiesen, die sich nach den Bestimmungen des § 22 des Krankenversicherungsgesetzes (in der Fassung der XXIII. Novelle) hinsichtlich der Kassenleistungen an erkrankte Arbeitslose ergibt. Darnach ist nunmehr der Bezug des Krankengeldes für Arbeitslose auf insgesamt 26 Wochen beschränkt, auch wenn es sich um mehrere Erkrankungsfälle handelt; ein neuer Krankengeldbezug kann erst wieder in Betracht kommen, wenn der Arbeitslose auf Grund mindestens zwanzigwöchiger Beschäftigung einen neuen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erworben hat.

Namensgebungsprotokolle der Matrikenführer.

M.Abt. 50/II/8051/28. Wien, am 2. Jänner 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 21. November 1928, Z. 101009/7, folgendes mitgeteilt:

Ueber die anläßlich eines speziellen Falles von einem Amt der Landesregierung gestellte Anfrage, ob die bei Pfarrämtern aufgenommenen Namensgebungsprotokolle als öffentliche Urkunden im Sinne des § 165 a. b. G.B. anzusehen sind, wird unter Bezugnahme auf den Runderlaß des früheren Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1916, Z. 5066/1916, eröffnet:

Durch eine Reihe von Vorschriften sind bestimmte Beurkundungen der Matrikenführer als öffentliche Urkunden erklärt. Eine Zusammenstellung dieser Vorschriften enthält zum Beispiel die Ausgabe der Zivilprozeßordnung von Schauer-Klein-Hermann in der Anmerkung 1 zu § 293 der Zivilprozeßordnung. Die Niederschrift einer Namensgebung nach § 165 a. b. G.B fällt nicht darunter und gehört auch nicht zu dem dem Matrikenführer zugewiesenen Geschäftskreise. Sie wird daher nicht als eine öffentliche Urkunde angesehen werden können.

Uneheliche Geburt, Rechtsvermutung.

M.Abt. 50/II/8251/28. Wien, am 2. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 7 und 12, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1928, Z. 165266/7, folgendes mitgeteilt:

Das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Justiz haben sich in der Auffassung geeinigt, daß die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden, auch wenn ein Ausspruch nach § 112 a. b. G.B. und § 9 des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R.G.Bl. Nr. 20, nicht gefällt wurde, die Rechtsvermutung der unehelichen Geburt für alle Kinder zur Folge hat, die von der Gattin des Abwesenden später als am 300. Tage nach dem Tage des vermuteten Todes (§ 8, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Februar 1883, R.G.Bl. Nr. 20) geboren werden, und daß daher solche Kinder in die Geburtsmatrik als unehelich einzutragen sind. Anders lautende Matrikeneintragungen sind, wenn sie zur dortigen Kenntnis gelangen, zu berichtigen.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M.Abt. 51/A/702/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" ist das 7. bis 9. Monatsheft des Jahrganges 1928 und das 3. Sonderheft des Jahrganges 1928 „Einmalige Nachweisungen" erschienen.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M.Abt. 51 (Statistik) anzusprechen.

Zwangsmittel nach § 152 der Gewerbeordnung, Anwendung.

M.Abt. 53/9701/27. Wien, am 20. Oktober 1928.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ein magistratisches Bezirksamt hat um Interpretation des Begriffes „sonstige Anordnungen" im § 152 der Gewerbeordnung im Zusammenhange mit den Ausnahmsbestimmungen des Artikels IV, Ziffer 3, E.G.V.G. ersucht.

Artikel IV E.G.V.G. lautet:

Von den Verwaltungsverfahrensgesetzen und dem Einführungsgesetze wird nicht berührt:

3. Die Befugnis der Behörden der politischen Verwaltung (Bundespolizeibehörden) und der Organe der öffentlichen Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sowie zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren die in ihren Wirkungsbereich fallenden Maßnahmen auch ohne vorausgegangenes Verfahren zu treffen, sowie die diesen Behörden und Organen außerhalb des Vollstreckungsverfahrens zustehenden Zwangsbefugnisse.

Der Artikel IV, Absatz 3, E.G.V.G. spricht also von der „Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und Abwehr unmittelbar drohender Gefahren".

Den Behörden steht diese Befugnis nur dann und insoweit zu, als sie durch ein Gesetz hiezu ermächtigt sind, zum Beispiel durch das Gesetz vom 14. April 1913, R.G.Bl. Nr. 67 (Epidemiegesetz).

Die Gewerbeordnung kennt eine solche Ermächtigung nicht, es kommt daher der Artikel IV, Absatz 3, E.G.V.G. für die Gewerbebehörde überhaupt nicht in Betracht.

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz regelt die Anwendung der allgemeinen Zwangsmittel bei Vollziehung von Bescheiden und bei Einbringung von Geldleistungen und bestimmt im § 12, daß die den Verwaltungsbehörden in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten besonderen Zwangsbefugnisse unberührt bleiben.

Die besonderen Zwangsmittel, welche bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen im gewerberechtlichen Verfahren zur Sicherung des Erfolges von der Behörde ergriffen werden können, sind im § 152 der Gewerbeordnung beispielsweise angeführt; es bildet sonach die Anwendung dieser Zwangsmaßregeln einen Gegenstand des Vollstreckungsverfahrens.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 21. Februar 1918, Z. 2889 (Nr. 12041 Budw.), seine Stellungnahme zum § 152 der Gewerbeordnung folgendermaßen präzisiert:

„Der § 152 der Gewerbeordnung berechtigt die Behörden, bei Vollziehung der Straferkenntnisse und sonstigen Anordnungen die zur Sicherung des Erfolges nötigen Maßregeln zu ergreifen, als Beschlagnahme von Waren und Werkzeugen, Außerbetriebsetzung von Maschinen, Schließung von Betriebsstätten. Der Paragraph trägt die Ueberschrift „Zwangsmittel", er behandelt also die Exekutivgewalt der Gewerbebehörde und zwar bei Fällung von Straferkenntnissen und bei Erlassung von Anordnungen. Bei Erlassung eines Straferkenntnisses, also wenn eine Partei der Uebertretung eines Gebotes oder Verbotes schuldig erkannt worden ist und das Erkenntnis vollstreckbar ist, ist nach

dieser Bestimmung die Behörde berechtigt, sich nicht auf die Vollziehung der Strafe zu beschränken, sie darf auch Maßregeln zur Sicherung des Erfolges treffen, also Maßnahmen, welche die betreffende Partei an der Fortsetzung des gesetzwidrigen Verhaltens verhindern und den gesetzwidrigen Zustand beseitigen. Hiebei zählt das Gesetz jedoch nur beispielsweise gewisse Maßnahmen auf und zwar solche, welche sich zweifellos auf die Verhinderung weiterer rechtswidriger gewerblicher Tätigkeiten beziehen. Allein die im § 152 enthaltenen Exekutionsbefugnisse sind den Gewerbebehörden nicht nur für den Vollzug von Straferkenntnissen, sondern auch für den Vollzug von sonstigen Anordnungen erteilt. Auch hier handelt es sich also um exekutionsfähige behördliche Akte und zwar solche, welche die Rechtswidrigkeit eines vorangegangenen Verhaltens der Partei feststellen, gleichzeitig aber Anordnungen, also Gebote oder Verbote an die Partei beinhalten. Auch in diesem Falle gesteht das Gesetz die Ergreifung von Maßnahmen zu, welche die Fortsetzung des rechtswidrigen Verhaltens verhindern oder den rechtswidrigen Zustand beseitigen, ohne daß es in diesem Falle, weil eben schon eine vollstreckbare Verfügung gegen die Partei vorliegt, der vorherigen Verhängung einer Strafe bedürfen würde."

Daraus ergibt sich, was unter dem Begriff „sonstige Anordnungen" im § 152 der Gewerbeordnung zu verstehen ist, nämlich ein administrativer Bescheid der Gewerbebehörde, mit dem die Gesetzwidrigkeit des Verhaltens der Partei festgestellt und sie gleichzeitig beauftragt wird, dieses gesetzwidrige Verhalten einzustellen. Nach § 141, Absatz 2, der Gewerbeordnung ist die Gewerbebehörde ermächtigt, einen solchen Bescheid zu erlassen.

Für die Vollstreckung selbst kommen die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Anwendung und zwar stützt sich die Vollstreckung auf § 12 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes, da es sich um die Ausübung von besonderen Zwangsbefugnissen handelt, die der Behörde im § 152 der Gewerbeordnung eingeräumt sind. Für diese Vollstreckung gibt es nach § 152 der Gewerbeordnung zwei Vollstreckungstitel, nämlich

1. ein vollstreckbares Straferkenntnis oder
2. eine vollstreckbare, mittels administrativen Bescheides erlassene Anordnung.

Im ersteren Falle wirft sich die Frage der Anwendbarkeit des § 148, Absatz 2, der Gewerbeordnung auf. Diese Gesetzesstelle behandelt die Rekurse in Straffällen und bestimmt, daß die rechtzeitige Einbringung des Rekurses aufschiebende Wirkung hat, daß jedoch eine allenfalls verfügte Einstellung des Betriebes aufrecht bleibt. Danach könnte das Zwangsmittel „Betriebssperre" nach § 152 der Gewerbeordnung auch vor Rechtskraft des Straferkenntnisses in Vollzug gesetzt werden. Diese Einwendung erledigt sich aber damit, daß das Berufungsverfahren in Straffällen durch die §§ 24 und 51 V.St.G. und die §§ 63 bis 67 A.V.G. neu geregelt ist und daß danach rechtzeitig eingebrachte Berufungen in Straffällen stets aufschiebende Wirkung haben, da nach § 24 V.St.G. der § 64, Absatz 2, A.V.G. auf das Strafverfahren keine Anwendung findet. Der § 148 der Gewerbeordnung ist demnach zur Gänze derogiert (Artikel III, Absatz 1, E.G.V.G.).

Titel für die Anwendung eines Zwangsmittels nach § 152 der Gewerbeordnung ist also ein vollstreckbares, daher rechtskräftiges Straferkenntnis oder eine vollstreckbare sonstige Anordnung. Eine Anordnung ist vollstreckbar, wenn sie formell in Rechtskraft erwachsen ist, also einem ordentlichen Rechtsmittel nicht oder nicht mehr unterliegt oder wenn die aufschiebende Wirkung der Berufung nach § 64, Absatz 2, A.V.G. ausdrücklich ausgeschlossen wurde. Fälle, in denen die aufschiebende Wirkung der Berufung durch Gesetz ausgeschlossen ist, gibt es nach der Gewerbeordnung nicht.

In Fällen, in denen die Anwendung des § 152 der Gewerbeordnung in Betracht kommt, empfiehlt sich daher folgender Vorgang:

a) Es liegt ein rechtskräftiges Straferkenntnis vor. Die Partei wird mit einer bloßen Verständigung (nicht Bescheid) aufmerksam gemacht, daß sie bis zu einem gewissen Zeitpunkte das gesetzwidrige Verhalten aufzugeben (den unbefugten Betrieb zu schließen u. dgl.) hat, widrigenfalls sie nach § 152 der Gewerbeordnung in Vollzug des rechtskräftigen Straferkenntnisses die behördliche Einstellung des gesetzwidrigen Verhaltens durch Anwendung unmittelbaren Zwanges (zwangsweise Sperre der Betriebsstätte u. dgl.) zu gewärtigen hat. Eine solche Verständigung ist im Gesetze allerdings nicht vorgeschrieben, wäre also streng genommen nicht nötig. Da aber die Partei ohne vorhergehende Warnung mit dem radikalen Zwangsmittel nicht überrascht, sondern ihr vorher doch die Möglichkeit gegeben werden soll, das gesetzwidrige Verhalten selbst aufzugeben, empfiehlt sich eine solche Verständigung. Eben weil sie aber im Gesetze nicht vorgesehen ist, erfließt sie nicht in Bescheidform und steht der Partei dagegen auch kein Rechtsmittel offen. Bleibt diese Mahnung fruchtlos, so ist ein Vollstreckungsbescheid auszufertigen, womit die Vollstreckung auf Grund des § 12, V.V.G. und § 152 der Gewerbeordnung angeordnet wird. Dieser hat die Rechtsmittelbelehrung sowie die Bemerkung zu enthalten, daß nach § 10, Absatz 3, V.V.G. der Berufung keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Dieser Vollstreckungsbescheid wird der Partei gleich durch das Vollstreckungsorgan (der Marktamtsabteilung) zugestellt, wobei die Vorschriften der §§ 23 bis 30 A.V.G. genauestens zu beachten sind, und von diesem Organ gleich die Vollstreckung vorgenommen.

b) Es liegt kein rechtskräftiges Straferkenntnis vor. Je nach der Art des Falles entweder mit oder (nach § 57 A.V.G.) ohne Ermittlungsverfahren ist ein administrativer Bescheid gemäß § 58 A.V.G. hinauszugeben, enthaltend die Feststellung des gesetzwidrigen Verhaltens der Partei mit der Aufforderung, dieses gesetzwidrige Verhalten einzustellen.

Soll die aufschiebende Wirkung der Berufung ausgeschlossen werden, so ist im Spruche gleich der Termin zur Erfüllung des dort erteilten Auftrages zu stellen, ferner beizufügen, daß einer allfälligen Berufung nach § 64, Absatz 2, A.V.G. die aufschiebende Wirkung aberkannt wird und in den Gründen auszusprechen, warum sie aberkannt wurde. Der Termin zur Erfüllung des Auftrages kann je nach der Lage des Falles beispielsweise bei Anständen in Betriebsanlagen mit unmittelbarer Gefahr sehr kurz, erforderlichenfalls auch nur mit einigen Stunden bestimmt werden. Jedoch ist darauf zu achten, daß in sinngemäßer Anwendung des § 59, Absatz 2, A.V.G. die Frist unter Berücksichtigung aller Verhältnisse angemessen ist. Da derartige unaufschiebbare Verfügungen in der Regel ohnedies im kommissionellen Wege getroffen werden müssen, wird sich hiebei durch die kommissionelle Verhandlung der richtige Weg finden lassen. Wird die aufschiebende Wirkung nicht ausgeschlossen, so wäre der erwähnte Termin gleich im Intimat des letztinstanzlichen Berufungsbescheides oder falls der Bescheid ohne Berufung rechtskräftig geworden ist, mit einer bloßen Verständigung (wie oben ohne Rechtsmitteleinräumung) zu stellen. Leistet die Partei termingemäß keine Folge, dann ist der Vollstreckungsbescheid auf Grund des § 12 V.V.G. und § 152 der Gewerbeordnung hinauszugeben und weiter wie bei a) vorzugehen.

Gewerbekonzessionen, Zwangsverpachtung.

M.Abt. 53/10144/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Das Vorliegen wichtiger Gründe für die Genehmigung der Verpachtung einer gewerblichen Konzession ist bei einer Zwangsverpachtung nicht zu prüfen.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat am 17. September 1928 zur Z. 110.414/13 über die Berufung des A. K. C. gegen den Bescheid des Magistrates, Abt. 53, vom 18. Juli 1928, M.Abt. 53/7532/28, nachstehenden Bescheid erlassen:

Die Berufung wird als unstatthaft zurückgewiesen, weil der Konzessionsinhaber an dem Verfahren über die Genehmigung eines Zwangspächters weder vermöge eines Rechtsanspruches noch eines rechtlich geschützten Interesses beteiligt ist und ihm daher nicht die Stellung einer Partei und somit auch nicht ein Berufungsrecht zukommt. Die angefochtene Entscheidung wird jedoch von Amts wegen behoben und H. K. als Zwangspächter der dem A. K. C. verliehenen Platzkraftwagenkonzession Nr. 1574 genehmigt. Hiefür ist die Erwägung maßgebend, daß die Zwangsverpachtung einer gewerblichen Konzession eine zur Sicherung der Forderungen der Gläubiger getroffene gerichtliche Maßnahme ist und die Gewerbebehörde daher in solchen Fällen nicht mehr zu prüfen hat, ob für die Verpachtung wichtige Gründe im Sinne des § [illegible], Absatz 4, der Gewerbeordnung (in der Fassung des

Gesetzes vom 19. November 1925, B.G.Bl. Nr. 414) vorliegen, sondern die Genehmigung des Zwangspächters nur verweigern kann, wenn er nicht die für den selbständigen Betrieb des Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzt (§ 55, Absatz 2, der Gewerbeordnung). Allerdings hat eine der Gewerbebehörde vom Gerichte gesetzte Frist, binnen welcher über die Genehmigung zu entscheiden sein soll, keinerlei die Gewerbebehörde bindende oder den Parteien ein Recht schaffende Wirkung.

Jugoslavische Marktfahrer, Zurücknahme von Gewerbeberechtigungen.

M.Abt. 53/12470/28. Wien, am 12. Dezember 1928.

Nach einer Mitteilung des Amtes der burgenländischen Landesregierung vom 27. November 1928, Z. VII/941/3/28, hat die Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg von nachstehend angeführten jugoslavischen Staatsbürgern die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Marktfahrergewerbes mit Kurz- und Galanteriewaren zurückgenommen:

Name:	Datum und Zahl des ausgestellten Gewerbescheines	Reg.-Z.
1. Ivan Jurcevis	8. Juli 1927, Z. A-3539/27	III-92/27
2. Ilja Martin Jurcevis	9. August 1927, Z. A-3995/27	III-111/27
3. Jos. Jurcevis	15. Oktober 1927, Z. A-4920/27	III-142/27
4. Marko Braovac	24. März 1928, Z. A-1950/28	III-29/28
5. Juraj Tabak	24. März 1928, Z. A-1952/28	III-32/28
6. Ivan Cikojovic	24. März 1928, Z. A-1953/28	III-33/28
7. Mate Lodic	24. März 1928, Z. A-1954/28	III-34/28
8. Jakob Serdarusic	24. März 1928, Z. A-2028/28	III-37/28
9. Mate Jurcovic	27. März 1928, Z. A-2027/28	III-38/28
10 Petar Jurcevis	27. März 1928, Z. A-2026/28	III-39/28
11. Ante Jurcevic	10. Mai 1928, Z. A-2692/28	III-65/28
12. Anton Sisko	14. November 1927, Z. A-5284/27	III-55/27
13. Ivan Sisko	14. November 1927, Z. A-5283/27	III-156/27
14. Ivan Jovic	26. März 1928, Z. A-1956/28	III-35/28

Den Genannten ist im Betretungsfalle der Gewerbeschein abzunehmen und der Bezirkshauptmannschaft in Mattersburg zu übermitteln.

Ladenschluß im Handelsgewerbe, Uebersicht.

M.Abt. 53/12825/28. Wien, am 22. Dezember 1928.

Nachfolgend wird eine Zusammenstellung der gegenwärtig geltenden Bestimmungen über den Ladenschluß im Handelsgewerbe geboten:

I. Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November 6 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit von 1. Dezember bis 24. Dezember 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 6 Uhr abends;

Ladenschluß am letzten Werktag des Jahres 7 Uhr abends;

Ladenschluß an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karsamstag und Pfingstsamstag 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 51.)

II. Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Geschäftsschluß beim Straßenhandel mit Ansichtskarten ganzjährig 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. und Vdg.Bl. Nr. 390.)

Kleinhandel mit Benzin und Maschinenöl bei Benzinzapfstellen auf der Straße unbeschränkt.

(Verordnung vom 11. Februar 1926, L.G.Bl. für Wien Nr. 17.)

Geschäftsschluß beim sonstigen Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln wie bei I.

(§ 96 i der Gewerbeordnung.)

III. Kleinhandel und Straßenhandel mit Naturblumen.

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai 7 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September 6 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. und Vdg.Bl. Nr. 390, und Verordnung vom 19. Juni 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 30.)

IV. Kleinhandel mit Lebensmitteln und Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 8 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 16. September bis 30. November 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember 8 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 7 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai, vom 16. September bis 30. November und vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres und an den Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) 8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September und vom 1. Dezember bis 24. Dezember, an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karsamstag und Pfingstsamstag sowie am letzten Werktage des Jahres 9 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 51.)

V. Straßenhandel mit Lebensmitteln.

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 16. September bis 30. November 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 14. Mai, vom 16. September bis 30. November und vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres und an den Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September und vom 1. Dezember bis 24. Dezember, an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karsamstag und Pfingstsamstag, sowie am letzten Werktage des Jahres 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 3. Dezember 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 51.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten frisch gerösteter Kastanien 9 Uhr abends.

(Erlaß vom 16. September 1925, M.Abt. 53/935/25.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Lebensmitteln auf Straßenständen im Prater 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. September 1921, L.G.Bl. für Wien Nr. 108.)

Geschäftszeit beim Feilbieten von kalten und heißen Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf, Kren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von

konservierten Gurken, Obst, Schokolade- und Zuckerwaren auf Straßenständen von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

(Verordnung vom 14. März 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 10.)

VI. Kleinhandel mit Zuckerbäckerwaren und Zuckerwaren und Kleinverschleiß im Zuckerbäckergewerbe.

Ladenschluß während des ganzen Jahres 8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, 9 Uhr abends.

Die zwanzig Tage, an denen im Sinne des § 96 h, Ziffer 6, der Gewerbeordnung eine einstündige Hinausschiebung des Ladenschlusses eintritt, werden alljährlich neu verlautbart.

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Gefrorenem von Haus zu Haus nach § 60, Absatz 5, der Gewerbeordnung wie oben.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 91.)

VII. Großhandel, Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte usw.

Bei Handelsgewerben, welche Waren vornehmlich oder ausschließlich nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen (Großhandel), ferner bei solchen Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, welche nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

Im Großhandel, in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozesse im unmittelbaren Zusammenhange steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sind die Geschäftsräumlichkeiten an Samstagen von 2 Uhr nachmittags an, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, von 4 Uhr nachmittags an geschlossen zu halten.

(§ 96 e, Absatz 4, der Gewerbeordnung und Art. 2, Ziffer I, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282.)

Holzschleifereien mit Wasserbetrieb, Ausnahmen vom Sonntagsruhegesetz und vom Achtstundentaggesetz.

M.Abt. 53/716/29. Wien, am 15. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 20. Dezember 1928, Z. 86899, Abt. 4/1928, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit Beziehung auf den Erlaß vom 2. Jänner 1928, Z. 97.924/Abt. 4/1928, erhebt das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Einwendung dagegen, daß im Hinblicke auf die ungünstigen Wasserverhältnisse in Anwendung der Bestimmungen des Art. III. Punkt 4 des Sonntagsruhegesetzes in den Holzschleifereien mit Wasserbetrieb zur Hereinbringung des infolge Wassermangels erlittenen Arbeitsausfalles unter den bisherigen Modalitäten in der Zeit bis 31. Dezember 1929 an 15 Sonntagen Arbeit geleistet werde.

Desgleichen wird über Ansuchen des Arbeitgeberverbandes der österreichischen Papier-, Zellulose-, Holzstoff- und Pappenindustrie die im Sinne des § 6 des Achtstundentaggesetzes mit dem Erlasse vom 2. Jänner 1928, Z. 97925, Abt. 4/1928, erteilte Bewilligung, daß die Holzschleifereien mit Wasserbetrieb die Arbeit auf 56 Stunden in der Woche ausdehnen dürfen, unter den bisher geltenden Modalitäten, jedoch mit der Einschränkung auf 15 Wochen innerhalb des Zeitraumes bis 31. Dezember 1929 erneuert.

Krankenpflegerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.B.A. IX/9930/28. Wien, am 18. Dezember 1928.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Bescheide vom 28. November 1928, Z. 75.626, Abt. 1/24, über die Berufung der Wiener Bezirkskrankenkasse unter Aufhebung des angefochtenen Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk vom 7. November 1924, Z. 9480/24, ausgesprochen, daß Cäcilie P. auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung als Krankenpflegerin im Dienstverhältnis zu Elisabeth N. der Versicherungspflicht gemäß § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes unterlag.

Gründe:

Laut Aufnahmeschrift vom 18. Juni 1924 nahm Elisabeth N., die Inhaberin eines Pflegerinnenheimes, die Zuweisung der Krankenpflegerin Cäcilie P. zu den einzelnen Patienten nach eigenem Gutdünken vor, ohne daß der Pflegerin diesfalls eine Ingerenz zustand. Das gesamte Pflegehonorar wurde an die Dienstgeberin Elisabeth N. eingezahlt, die ihrerseits die Pflegerin mit 85 Prozent der eingegangenen Pflegegebühr entlohnte. Mit allen Pflegerinnen, also auch mit Cäcilie P. war ein sechswöchentliches Kündigungsverhältnis ausgemacht.

Es kann daher die über Auftrag der Elisabeth N. verrichtete und von ihr entlohnte Tätigkeit der Krankenpflegerin in der oben angeführten Zeit weder als eine für eigene Rechnung ausgeübte, noch als eine auf einem besonderen Arbeitsvertrage zwischen Pflegerin und Pflegepartei beruhende Beschäftigung angesehen werden.

Aus dem geschilderten Tatbestande ergibt sich vielmehr, daß die Cäcilie P. ihre Dienste der Elisabeth N. gegen Entgelt zur Verfügung stellte und sich hiebei zweifellos ihrer wirtschaftlichen Leitung der Arbeit untergeordnet hat. Es lag daher ein die Krankenversicherungspflicht begründendes Arbeitsverhältnis vor.

Kundmachungen.

Verkehrsregelung in der Komzakgasse im XXI. Bezirke (Siedlung Freihof).

M.Abt. 52/2808/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Der zwischen der Straße „Am Freihof" und der Meissauergasse gelegene Teil der Komzakgasse wird als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Straße „Am Freihof" zur Meissauergasse befahren werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Heumarkt im XIV. Bezirk, Aufhebung des Verbotes des Radfahrens und Fußballspielens.

M.Abt. 52/2891/28. Wien, am 6. Dezember 1928.

Mit der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1903, M.Abt. IV/1691/03, wurde das Radfahren und Fußballspielen auf dem Heumarkt im XIV. Bezirke (Linzer Straße—Avedikgasse) verboten.

Da der Markt aufgelassen und der Platz verbaut wurde (Straßenbahnhof), wird die gegenständliche Kundmachung aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Versorgungsheimstraße im XIII. Bezirke.

M.Abt. 52/2698/28. Wien, am 11. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Der zwischen der Lainzer Straße und der Verbindungsbahn gelegene Teil der Versorgungsheimstraße darf von sämtlichen Fuhrwerken nur sehr langsam befahren werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Fahrverbot an der unteren Alten Donau im XXI. Bezirke.

M.Abt. 52/1239/28. Wien, am 12. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der

Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Das Befahren des von der Wagramer Straße abzweigenden, an der unteren Alten Donau gelegenen Promenadeweges mit Fuhrwerken (auch Fahrrädern) ist verboten.

Ausgenommen von diesem Verbote ist nur das Fahren mit Handwagen mit einer Ladung im Gewichte von höchstens 100 kg in den Vormittagsstunden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im XIX. Bezirke, Verbot.

M.Abt. 52/2535/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 21. Dezember 1926, M.Abt. 52/2911/26, wurde ausnahmsweise und gegen jederzeitigen Widerruf das Rodeln und Skilaufen auf folgenden öffentlichen Verkehrswegen im XIX. Bezirke gestattet:

Sieveringer Straße außerhalb des Linienamtes, Krapfenwaldgasse oberhalb des Restaurants, Salmannsdorfer Höhe oberhalb des Linienamtes, Hartäckerstraße oberhalb der Borkovskygasse, Verbindungsweg vom Eichelhof bis zur Kahlenbergerstraße, Verbindungsweg vom Eichelhof bis Burgstall, Muckenthalerweg von der Krapfenwaldgasse bis zur Wildgrube und Waldgrabenweg bis zur Eisernen Hand.

Es haben sich jedoch nach den Mitteilungen der Bezirksvertretung und der Polizeibehörde Uebelstände ergeben, die aus sicherheits- und verkehrspolizeilichen Gründen den Widerruf dieser Bewilligung notwendig machen.

Infolge der Nähe des verbauten Stadtgebietes strömen gerade auf diesen Verkehrswegen Scharen von unerfahrenen und undisziplinierten Rodlern und Skiläufern zusammen, gefährden die Sicherheit der Fußgeher und verursachen unliebsame Auftritte. Diese Sportlustigen gefährden sich aber wegen des großen Andranges und der ungeregelten Ausübung des Sportes auch gegenseitig; überdies sind sie — insbesondere auf der Sieveringer Straße — auch durch den Fuhrwerks(Automobil)verkehr gefährdet.

Aus diesen Gründen sieht sich der Magistrat veranlaßt, das Rodeln und Skilaufen auch auf den öffentlichen Wegen des XIX. Bezirkes und damit im ganzen Gemeindegebiete ausnahmslos zu untersagen.

Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete, Verbot.

M.Abt. 52/2535/28. Wien, am 27. Dezember 1928.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Das Rodeln, Skilaufen und Anlegen sogenannter „Schleifen" ist auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen, Gassen, Wegen und Plätzen) des Wiener Gemeindegebietes aus Sicherheitsgründen ausnahmslos verboten.

2. Der mit Zustimmung der Grundeigentümer auf Privatgrundstücken betriebene Rodel- und Skisport ist derart auszuüben, daß unter keinen Umständen öffentliche Verkehrswege, auch nicht im Auslaufe, berührt werden.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Die Magistratskundmachung vom 21. Dezember 1926, M.Abt. 52/2911/26, betreffend das Rodeln, Skilaufen und Anlegen von Schleifen im Wiener Gemeindegebiete wird hiemit aufgehoben.

Fuhrwerksverkehr bei der Staatsoper zur Zeit der Vorstellungen (Veranstaltungen).

M.Abt. 52/2916/28. Wien, am 3. Jänner 1929.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, Punkt 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39 von 1928, erteilten Ermächtigung wird für die Zu- und Abfahrt und die Aufstellung der Fuhrwerke bei Vorstellungen (Veranstaltungen) in der Staatsoper folgendes angeordnet:

I. Zu- und Abfahrt. Zum Haupteingange der Staatsoper bei Beginn und Schluß der Vorstellungen (Veranstaltungen) haben alle Wagen in der Richtung von der Operngasse zur Kärntnerstraße unter Benützung des stadtseitigen Teiles der Operngasse oder der stadtseitigen Seitenfahrbahn der Ringstraße zuzufahren. Die Abfahrt vom Haupteingange ist nur in der Richtung gegen die Kärntnerstraße gestattet.

II. Wagenaufstellung. 1. Die Wagen sind auf folgenden Plätzen aufzustellen: Wagen der Würdenträger in der stadtseitigen Seitenfahrbahn des Opernringes am Rande des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 4 bis 8, die Motorhauben gegen die Oper gerichtet, unter Freihaltung der Hauseingänge. 2. Bestellte Wagen in der gleichen Seitenfahrbahn am Rande der Gehallee gegenüber den obgenannten Häusern mit gleicher Richtung der Motorhauben. 3. Nicht bestellte Wagen (Platzkraftwagen) in der Operngasse entlang des Gehsteiges vor den Häusern Nr. 2 bis 8, jedoch nicht über die Hausecken Operngasse Nr. 2 und 8 hinaus, die Motorhauben gegen die Ringstraße gerichtet, unter Freihaltung der Hauseingänge und des Einganges in das Opernrestaurant. Dieser Standplatz darf erst eine Stunde vor Schluß der Opernvorstellungen (Veranstaltungen) bezogen werden und muß spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung der Vorstellungen (Veranstaltungen) geräumt sein. 4. Wagen von Theaterangehörigen in der Hanuschgasse unter Freihaltung der Zu- und Einfahrt zur Zentralgarage Hanuschgasse Nr. 3. 5. Wagen der Selbstfahrer (Herrenfahrer) in der Seitenfahrbahn der Ringstraße vor dem Heinrichshof (Opernring Nr. 1 bis 5) entlang des Gehsteigrandes, die Motorhauben schräg gegen die Operngasse gerichtet, unter Freihaltung des Einganges in den Heinrichshof.

III. Zufahrt zu den Häusern Opernring Nr. 4 bis 10. Während der Zeit der beiderseitigen Aufstellung von bestellten Wagen und Wagen der Würdenträger in der Seitenfahrbahn des Opernringes darf zu den Häusern Opernring Nr. 4 bis 10 nur in der Richtung vom Goethe-Denkmal zur Operngasse zugefahren werden. Die Durchfahrt durch diese Seitenfahrbahn ist verboten.

IV. Uebertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38 von 1928, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

V. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

Die Bestimmungen des Abschnittes B Staatsoper der Kundmachung vom 1. Oktober 1928, M.Abt. 52/2271/28, betreffend die Regelung des Fuhrwerksverkehres bei der Staatsoper treten hiemit außer Kraft.

Verkehrsregelung in der Lenau- und Schlösselgasse im VIII. Bezirke.

M.Abt. 52/2296/28. Wien, am 8. Jänner 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Die Durchfahrt durch die Lenaugasse sowie durch die Schlösselgasse zwischen der Tulpengasse und Florianigasse wird für Lastkraftwagen und sonstiges Schwerfuhrwerk verboten.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Magistratskundmachung vom 19. Jänner 1924, M.Abt. 52/120/24, betreffend Verkehrsregelung in den oben genannten Gassen wird aufgehoben.

Verkehrsregelung für die zwischen Graben und Augustinerstraße, Kärntnerstraße und Kohlmarkt gelegenen Straßenzüge im I. Bezirke.

M.Abt. 52/55/29. Wien, am 14. Jänner 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der

Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

I. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. Die Seilergasse vom Graben zur Plankengasse,
2. die Plankengasse vom Neuen Markt zur Stallburggasse,
3. die Spiegelgasse vom Lobkowitzplatz zum Graben,
4. die Dorotheergasse in dem Teil zwischen Graben und Stallburggasse vom Graben her, in dem engen Teil zwischen Augustinerstraße und Versatzamt von der Augustinerstraße her,
5. die Stallburggasse in dem Teil zwischen Dorotheergasse und Habsburgergasse von der Dorotheergasse her,
6. die Bräunerstraße vom Graben zum Josefsplatz,
7. die Habsburgergasse in dem Teil zwischen Stallburggasse und Graben von der Stallburggasse her.

II. In den genannten Straßenzügen dürfen sich Fuhrwerke nur auf der linken Seite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit aufstellen; eine Aufstellung auf der rechten Seite ist nur so lange gestattet, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

III. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen der Feuerwehr, der freiwilligen Rettungsgesellschaft und der Polizeibehörde, ferner Kehrzüge und Schneepflüge der Straßensäuberung bei Arbeitsfahrten und Krankentransportwagen der Gemeinde Wien.

IV. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

V. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

VI. Die Magistratskundmachung vom 21. Jänner 1911, M.Abt. IV/2876/10, betreffend die Fahrtrichtung in der Bräunerstraße wird durch diese Kundmachung gegenstandslos.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gepfändete Bestandrechte, Verwertung.

M.Abt. 5/333/28. Wien am 13. Dezember 1928.

Der Wiener Magistrat hat gegen einen Steuerschuldner, der keinerlei Vermögensobjekte besaß und gegen den alle bisher geführten Exekutionen fruchtlos verlaufen sind, die Pfändung seines Bestandrechtes an seinem Geschäftslokal erwirkt. Zur Verwertung dieses Pfandrechtes wurde beim Exekutionsgerichte die Exekution durch Zwangsverpachtung dieses zugunsten der exekutionsführenden Steuerforderung gepfändeten Bestandrechtes beantragt.

Das Exekutionsgericht hat mit Beschluß vom 22. September 1928, Z. 6 E 2233/28/2, diesen Antrag abgewiesen, da nach § 334 der Exekutionsordnung lediglich die Zwangsverwaltung zulässig und eine Zwangsverpachtung überdies begrifflich nur dort möglich ist, wo der Bestandvertrag ein Pachtverhältnis ist.

Dem dagegen von der Gemeinde Wien eingebrachten Rekurse hat das Landesgericht für Zivilrechtssachen mit Beschluß vom 8. Oktober 1928, Z. 41 R 1542/5/28, Folge gegeben, den angefochtenen Beschluß aufgehoben und dem Erstgerichte aufgetragen, über den Antrag auf Zwangsverpachtung unter Abstandnahme von den gebrauchten Abweisungsgründen nach Ergänzung des Verfahrens neuerlich Beschluß zu fassen.

Dem dagegen ergriffenen Revisionsrekurse hat der Oberste Gerichtshof mit Beschluß vom 6. November 1928, Z. 1 Ob 950/I/28, keine Folge gegeben.

Begründung:

Nach dem Vorbringen der Parteien kann als sicher angenommen werden, daß es sich um die Exekution auf das der Verpflichteten an einem Geschäftslokal in Wien zustehende Bestandrecht handelt. Dieses Bestandrecht will die Verpflichtete deshalb als exekutionsfrei angesehen wissen, weil der Bestandgegenstand unter dem Schutze des Mietengesetzes stehe, weil im Hinblicke auf die Bestimmungen dieses Gesetzes Mietrechte nicht mehr als Gegenstand des freien Verkehrs behandelt werden könnten, folglich auch nicht der Veräußerung aus freier Hand oder durch Versteigerung unterlägen und weil dem Richter bei der Bewilligung der Exekution die Möglichkeit fehle, die etwa für den Mieter unentbehrlichen Räume festzustellen und auszuscheiden. Diese Bedenken sind nur insofern stichhältig, als nach feststehender Rechtsprechung die Beschränkungen des Mietengesetzes die Verwertbarkeit von Bestandrechten beeinträchtigen und als es wegen der Schwierigkeit, allenfalls Unmöglichkeit der Erzielung eines Ertrages unter Umständen sogar zur Einstellung der Exekution kommen kann. Dies macht aber die Exekution, namentlich die Pfändung von Bestandrechten, nicht schlechthin unmöglich. Es ist vielmehr Sache des Exekutionsgerichtes, nach Vernehmung der Parteien und nach Erhebungen, wie sie hier vom Rekursgerichte aufgetragen wurden, zunächst über die Möglichkeit einer Verwertung des Bestandrechtes an sich und dann über die beantragte Art der Verwertung Beschluß zu fassen.

Die betreibende Gläubigerin will das Bestandrecht der Verpflichteten durch Zwangsverpachtung verwerten, deren Zulässigkeit die Verpflichtete damit bestreitet, daß eine Zwangsverpachtung begrifflich nur bei Pachtrechten, nicht aber bei Mietrechten möglich sei; nur bei Bestandgegenständen, die ihrer Art nach erst bei entsprechender Bearbeitung bei Benützung „durch Fleiß und Mühe" (§ 1091 a. b. G.B.) einen Ertrag abwerfen, was bei einem Geschäftsraume nicht zutreffe, sei eine Zwangsverpachtung zulässig. Dies ist irrig. Denn die Exekutionsordnung stellt im § 334 bei „Rechten, die eine andere zugunsten des betreibenden Gläubigers verwertbare Benützung beweglicher oder unbeweglicher Sachen gewähren", also auch bei Bestandrechten überhaupt die Bewilligung der Zwangsverwaltung als die Regel hin, von der nach § 340 dann abgegangen werden kann, wenn dies zur Vermeidung bedeutender Verwaltungskosten oder aus anderen Gründen vorteilhafter erscheint; in diesem Falle kann anstatt der Zwangsverwaltung die Verwertung durch Verpachtung angeordnet werden. Es haben also Zweckmäßigkeitserwägungen und das Ermessen des Richters die Art der Verwertung zu bestimmen (§ 331, Absatz 2, der Exekutionsordnung), wobei allerdings das Wesen des betreffenden Rechtes nicht außeracht gelassen werden darf. Daß die Verwertung eines Geschäftslokales, namentlich eines solchen mit Einrichtung bei einer Zwangsvermietung dauernde Nutzungen abwerfen kann, läßt sich nicht von vornherein bestreiten. Ob dies bei dem in Frage stehenden Geschäftslokal möglich ist, kann derzeit nicht beurteilt werden und wird sich erst auf Grund der Erhebungen herausstellen. Daher konnte dem Revisionsrekurse nicht stattgegeben werden.

Landesbürgerschaft, Wiedererlangung, zweijährige Frist für die Geltendmachung im Falle der Auflösung der Ehe.

M.Abt. 50/III/13097/28.

Wien, am 21. November 1928.

Die im § 11, Absatz 1, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, festgesetzte zweijährige Frist (Wiedererlangung der zur Zeit der Minderjährigkeit verlorenen Landesbürgerschaft nach erlangter Volljährigkeit) gilt auch für Ansuchen nach § 11, Absatz 2 (Wiedererlangung der durch Eheschließung verlorenen Landesbürgerschaft der Ehefrau im Falle der Auflösung der Ehe). Der Lauf der Frist nach Absatz 2 beginnt mit dem Zeitpunkte des Todes des Ehegatten oder der Auflösung der Ehe dem Bande nach.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30. Oktober 1928, Z. A 702/4/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Maria Rosa R. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 12. Juli 1927, Z. 3713, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die im Jahre 1889 in Wien geborene Beschwerdeführerin war zufolge Zuständigkeit ihrer Eltern österreichische Staatsbürgerin und in Wien zuständig. Infolge ihrer Verehelichung im Jahre 1914 ist sie italienische Staatsbürgerin geworden. Ihr Gatte starb im Jahre 1921 in Pescia. Schon

im März 1920 kehrte die Beschwerdeführerin nach Wien zurück. Im Jahre 1927 stellte sie die Bitte, ihr im Sinne des § 11, Absatz 2, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, die Landesbürgerschaft im Lande Wien und damit im Sinne des § 11, Absatz 3, auch das Heimatrecht in Wien zu verleihen. Mit dem Beschlusse vom 12. Juli 1927 hat der Wiener Stadtsenat als Landesregierung, ohne sich mit den übrigen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches zu befassen, gemäß § 16 des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, ausgesprochen, daß der im Sinne des § 11, Absatz 2, dieses Gesetzes erhobene Anspruch auf Wiedererlangung der Wiener Landesbürgerschaft nicht zu Recht besteht, weil er nicht binnen zwei Jahren nach Auflösung der Ehe durch den Tod des am 26. Mai 1921 in Pescia verstorbenen Gatten erhoben wurde.

Die Beschwerde bestreitet zunächst, daß die zweijährige Frist des § 11, Absatz 1, des erwähnten Gesetzes auch für die Fälle des Absatzes 2 gelte; dies mit Unrecht. Gemäß § 11, Absatz 2, kann Frauen, die durch Verehelichung mit einem Ausländer die Landesbürgerschaft verloren haben, sofern die Ehe durch den Tod des Ehegatten oder dem Bande nach gelöst ist, die Wiedererlangung der Landesbürgerschaft unter den gleichen Voraussetzungen nicht versagt werden, unter denen sie im § 11, Absatz 1, Personen nach erlangter Volljährigkeit eingeräumt ist, die ihre Landesbürgerschaft noch zur Zeit ihrer Minderjährigkeit verloren haben. Da nun der Absatz 1 die Geltendmachung des Anspruches an eine Frist von zwei Jahren knüpft, so muß diese Frist nach dem Wortlaute „unter den gleichen Voraussetzungen" auch für die Frauen des Absatzes 2 gelten. Der Zeitpunkt aber, von dem diese zu laufen beginnt, kann nur jener des Todes des Ehegatten oder der Auflösung der Ehe dem Bande nach sein, da der Absatz 2 den Anspruch auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft an die Beendigung der Ehe knüpft und er daher von diesem Zeitpunkte an wirksam wird. Diese Rechtsanschauung ergibt sich zwangsläufig aus dem Wortlaute und Zusammenhange der beiden Absätze (§ 6 a. b. G.B.).

Auch die weitere Behauptung der Beschwerde, daß diese Frist, selbst wenn sie gelten sollte, erst vom 1. Oktober 1925 an, dem Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes, zu laufen beginne, ist unrichtig. Denn § 11 enthält weder im Absatz 1 noch im Absatz 2 eine derartige Bestimmung und gemäß § 1 des erwähnten Gesetzes richtet sich der Erwerb und Verlust der Landes- und Bundesbürgerschaft in Hinkunft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Es ist daher ausdrücklich jede Rückwirkung des Gesetzes ausgeschlossen worden. Die Worte „in Hinkunft" können nur die Bedeutung haben, daß ausschließlich künftige Fälle unter das Gesetz fallen oder mit anderen Worten, daß der vom Gesetz geforderte Tatbestand nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vorhanden sein muß und daher auch die vom Zeitpunkte der Beendigung der Ehe zu berechnende zweijährige Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Wiedererlangung der Landesbürgerschaft am 1. Oktober 1925 noch nicht abgelaufen sein darf. Infolgedessen kann in jenen Fällen, in denen diese Frist am 1. Oktober 1925 bereits abgelaufen ist, ein Anspruch nicht mehr gestellt werden. Da somit die Beschwerde schon aus diesem Grunde unbegründet ist, erübrigt es sich, auf die Frage einzugehen, ob die übrigen Voraussetzungen des erhobenen Anspruches vorhanden sind.

Feilbieten von Obst im Umherziehen, Unzulässigkeit der Führung von Orangen.

M.Abt. 53/12877/28. Wien, am 24. Dezember 1928.

Organgen fallen nicht unter den Begriff „Obst" im Sinne des § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1928, Z. A 808/5/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der P. H. gegen die Entscheidung des Bürgermeisters von Wien als Landeshauptmannes vom 18. Juli 1927, M.Abt. 53/4877/27, betreffend eine Verwaltungsstrafe (Feilbieten von Orangen im Umherziehen) zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 3. März 1927 wurde die Beschwerdeführerin wegen Uebertretung nach § 2 des Gesetzes vom 4. September 1852, R.G.Bl. Nr. 252, durch Feilbieten von Orangen auf der Straße im Umherziehen nach § 19 des erwähnten Gesetzes bestraft. Der eingebrachten Berufung wurde mit dem angefochtenen Bescheide keine Folge gegeben.

Die Beschwerde bestreitet, daß Orangen von der Begünstigung des § 60, Absatz 2, der Gewerbeordnung — Feilbieten von Obst im Umherziehen — ausgenommen sind; dies mit Unrecht. Denn die Ausnahmsbestimmung des § 60, Absatz 2, wurde, wie auch aus den Materialien (Regierungsvorlage, Bericht des Gewerbeausschusses) zum Gesetze vom 25. Februar 1902, R.G.Bl. Nr. 49, hervorgeht, zugunsten der inländischen Produzenten getroffen. Orangen werden aber im Inlande nicht marktfähig produziert, fallen daher nicht unter § 60, Absatz 2, und sind aus diesem Grunde daselbst nicht angeführt worden. Dem Begriffe „Obst" können sie nicht untergeordnet werden, da sie sowohl nach dem allgemeinen Sprachgebrauche, wie auch nach dem Handelsgebrauche (vgl. Einteilung des Zolltarifes) nicht als Obst, sondern als Südfrüchte bezeichnet werden. In Uebereinstimmung mit dieser Rechtsauffassung hat auch schon der Erlaß der ehemaligen k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 12. Juli 1903, Z. 267, Norm. Sammlung Nr. 6289, ausgesprochen, daß Orangen und Zitronen als Südfrüchte nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung über den Handel mit land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen fallen und daher in einer auf Grund des § 60 der Gewerbeordnung zu treffenden Verfügung nicht berücksichtigt werden können.

Wenn schließlich die Beschwerde behauptet, daß nach § 60 der Gewerbeordnung in alter Fassung Orangen zu den Artikeln des täglichen Verbrauches gehörten und daher auf Grund des Gewerbescheines für das Feilbieten im Umherziehen verkauft werden durften, so ist darauf hinzuweisen, daß der Umfang einer Gewerbeberechtigung nach dem jeweils geltenden Gesetze zu beurteilen ist, frühere gesetzliche Bestimmungen können nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zugunsten bereits bestehender Gewerberechte im neuen Gesetze ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind. Eine derartige Bestimmung findet sich im erwähnten Gesetze von 1902 nicht. Es findet daher auf den vorliegenden Fall, wenn auch die Gewerbeberechtigung der Beschwerdeführerin noch aus der Zeit vor Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes von 1902 stammt, nur dieses Gesetz, aber nicht jenes von 1883 Anwendung. Nur nebenbei sei bemerkt, daß auch nach diesem letzteren Gesetze aus den gleichen Erwägungen wie hinsichtlich des Gesetzes von 1902 Orangen vom Feilbieten im Umherziehen ausgenommen waren.

Krankenversicherungspflicht von Angestellten ausländischer Schiffahrtsunternehmungen.

M.B.A. IX/9974/28. Wien, am 29. Dezember 1928.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1928, Z. A 636/27.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Continentalen Motorschiffahrts-A. G. in Wien gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 27. Mai 1927, Z. 38359/Abt. V/27, betreffend Kranken- und Arbeitslosenversicherung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Die beschwerdeführende Schiffahrtsgesellschaft ist eine holländische Firma mit dem Sitze in Amsterdam. In Wien besitzt sie erst seit dem Jahre 1926 eine Repräsentanz. Sie betreibt auf der Donau zwischen Passau und Galatz den Frachtverkehr. Laut Auszug aus dem Schiffslogbuche war bei ihr der Matrose Raimund G. vom 15. Mai 1923 bis 30. September 1924 und der Maschinist Franz Z. vom 1. September 1923 bis 31. Juli 1925 bedienstet. Während dieser Zeit wurde ersterer durch 91 Tage und letzterer durch 250 Tage auf der innerhalb des österreichischen Bundesgebietes gelegenen Strecke des Donaustromes beschäftigt. Beide waren in Oesterreich zur Krankenversicherung nicht angemeldet, sondern nur bei der ungarischen Schifferkrankenkasse in Budapest versichert. Mit Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 1. Oktober 1926, Z. 8521/26, wurde über Antrag der industriellen Bezirkskommission die beschwerdeführende Firma gemäß § 34, Absatz 1 und 3, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der

Fassung des Bundesgesetzes vom 5. Dezember 1924, B.G.Bl. Nr. 428, für verpflichtet erkannt, dem Bunde als Ersatz eines Teiles der für Raimund G. aufgewendeten Arbeitslosenunterstützung den Betrag von 109·85 S und als Ersatz der für Franz Z. aufgewendeten Arbeitslosenunterstützung den Betrag von 596·70 S zu bezahlen. Der Berufung gegen diesen Bescheid wurde mit der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben.

Die Beschwerde wendet zunächst ein, die beiden Maschinisten seien ihrer Beschäftigung nicht auf dem Gebiete der Republik Oesterreich nachgegangen, sondern hätten auf der Donau, einem nach dem Vertrage von St. Germain eximierten Gebiete, ihren Beruf ausgeübt. Gegenüber dieser Einwendung genügt es gemäß § 42 der Dienstvorschrift des Verwaltungsgerichtshofes, auf die Gründe des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1925, Z. A 483/24, Nr. 13921 der Sammlung, hinzuweisen, wonach bereits in dem Erkenntnisse vom 16. Oktober 1924, Z. A 163/23, Nr. 13645 A der Sammlung, ausgesprochen wurde, daß innerhalb der Grenzen der Republik Oesterreich die rechtliche Beschaffenheit des Donaustromes als österreichischen Bundesgebietes unbeschadet der Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain eine Aenderung nicht erfahren hat und der Donaustrom nach wie vor als öffentliches Gut im Sinne des § 287 a. b. G.B. und des § 2 des Wasserrechtsgesetzes vom 30. Mai 1869, R.G.Bl. Nr. 93, anzusehen ist.

Auch die weiteren Einwendungen der Beschwerde, daß die beiden Genannten Angestellte einer holländischen Firma gewesen seien, die zur Zeit der Beschäftigung der beiden keine Repräsentanz in Oesterreich hatte, und daß durch die Verpflichtung zur Krankenversicherung die durch den Staatsvertrag von St. Germain garantierte Freiheit der Schiffahrt beschränkt werde, sind nicht stichhältig. Wesentlich ist, daß die beschwerdeführende Firma ihr Unternehmen auch auf österreichischem Bundesgebiete, also im Geltungsbereiche des Krankenversicherungsgesetzes betrieben hat und daß die beiden fraglichen Personen im Dienste der Unternehmung durch 91, beziehungsweise 250 Tage im österreichischen Bundesgebiete verwendet wurden. Da das Krankenversicherungsgesetz zwischen inländischen und ausländischen Unternehmungen keinen Unterschied macht und die Tätigkeit der beiden Angestellten eine berufsmäßige war, fallen sie unter die Bestimmung des § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes (Textverordnung vom 20. November 1922, B.G.Bl. Nr. 859) und die Unternehmung hatte gemäß § 7 c des Krankenversicherungsgesetzes die Verpflichtung, sie bei der zuständigen österreichischen Kasse zur Krankenversicherung anzumelden. Eine Verletzung der Freiheit der Schiffahrt wird durch diese Verpflichtung nicht begründet, da Artikel 292 des Staatsvertrages von St. Germain bloß bestimmt, daß die Staatsangehörigen, das Gut und die Flagge aller Mächte auf dem Fuße vollkommener Gleichheit behandelt werden müssen. Die Verpflichtung zur Anmeldung von Angestellten zur Krankenversicherung trifft aber die inländischen Schiffahrtsunternehmungen in gleicher Weise wie die ausländischen. Steht nun die Verpflichtung der beiden Bediensteten zur Krankenversicherung fest, so unterliegen sie auch infolge ihrer Beschäftigung im österreichischen Bundesgebiet der Arbeitslosenversicherung und die Ersatzpflicht der beschwerdeführenden Firma infolge unterlassener Anmeldung der beiden zur Krankenversicherung ist im Gesetze begründet. Auf die von der Beschwerde aufgeworfene Frage der Unfallversicherung war gemäß den §§ 5 und 6 des Gesetzes über den Verwaltungsgerichtshof nicht einzugehen, da sie nicht Gegenstand des Administrativverfahrens war. Die Frage der Durchführbarkeit der Krankenversicherung in Oesterreich vermag, wie bereits in dem erwähnten Erkenntnisse Nr. 13921 der Sammlung ausgesprochen wurde, auf die Rechtslage keinen Einfluß auszuüben. Im übrigen geht gerade aus dem vorliegenden Tatbestande die Notwendigkeit dieser Versicherung hervor, da die beiden Bediensteten in Oesterreich die Arbeitslosenversicherung in Anspruch nehmen mußten. Eine Mangelhaftigkeit des Verfahrens liegt nicht vor, da der wesentliche Tatbestand aktenmäßig feststeht und auch die angefochtene Entscheidung in ausreichender Weise begründet ist.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

1928.

230. Druckfehlerberichtigung.

231. Abänderung des der Warenumsatzsteuer-Durchführungsverordnung angeschlossenen Verzeichnisses der Luxusgegenstände.

232. Geltungsbereich des internationalen Reblausübereinkommens.

233. Ratifikation des Sklavereiübereinkommens durch Italien.

234. Beitritt Spaniens zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

235. Beitritt Oesterreichs zum internationalen Abkommen zur Schaffung eines internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

236. Beitritt Abessiniens zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen.

237. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

238. Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten.

239. Abänderung der Beilagen zum Uebereinkommen mit Ungarn betreffend die Regelung des Personenverkehres im kleinen Grenzverkehr.

240. Errichtung von Landarbeiterversicherungsanstalten.

241. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtenverkehr Anwendung finden.

242. Abänderung der Vorschriften über die nur bedingungsweise zur Eisenbahnbeförderung zugelassenen Gegenstände.

243. Wiederverlautbarung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Bundesangestellten.

244. Krankenversicherung der in Grenzorten des Auslandes wohnhaften Bundesangestellten.

245. Amnestie 1928.

246. Durchführung der Amnestie 1928.

247. Giftgesetz.

248. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

249. Bierwürzekontrollmeßapparate-Verordnung.

250. Markenschutz im Verhältnisse zu dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Nordirland.

251. Beitritt der Südafrikanischen Union zum revidierten Berner Uebereinkommen zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

252. Einhebung der Pflichtverbandsbeiträge.

253. Aufhebung von sechs vom Verfassungsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannten Verordnungen.

254. Aufhebung von sechs vom Verfassungsgerichtshofe als gesetzwidrig erkannten Verordnungen.

255. Einberufung der Bundesversammlung zur Neuwahl des Bundespräsidenten.

256. Abänderung der Verwahrungsgebührenverordnung.

257. Durchführung der Altersfürsorge nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze.

258. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zu dem Berner Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr

259. Erweiterung des Geltungsbereiches der internationalen Opiumkonvention.

260. Abänderung der III. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

261. Einlösung von Privatbahnen und Sicherstellung des Betriebes von burgenländischen Privatbahnlinien.

262. Erster Nachtrag zur Landtafelverordnung.

263. Ratifikation des Uebereinkommens über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und Berufskrankheiten durch Japan.

264. Herabsetzung der Regiebeiträge des Abrechnungsamtes.

315. Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

316. Beitritt der spanischen Zone von Marokko zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

317. Beschluß der Bundesversammlung über die Wahl des Bundespräsidenten.

318. X. Novelle zum Invalidenentschädigungsgesetz.

319. Gewährung einer Sonderzahlung an die Bundesangestellten und die Pensionsparteien des Bundes.

320. Ermittlung des Unterrichtsgeldes und Verteilung der Taxen an der Fachhochschule für Musik und darstellende Kunst.

321. Erzeugung oder Zurichtung von Eß- und Trinkgeschirren, dann von Geschirren und Geräten, die zur Aufbewahrung von Lebensmitteln oder zur Verwendung dabei bestimmt sind, sowie Verwendung von Farben und gesundheitsschädlichen Stoffen bei Erzeugung von Lebensmitteln (Nahrungs- und Genußmitteln) und Gebrauchsgegenständen.

322. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

323. Einziehung der auf Kronenwährung lautenden allgemeinen Stempelmarken.

324. Lohnlisten für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

325. Druckfehlerberichtigung.

326. Durchführung der Landarbeiterversicherung hinsichtlich der bei mehreren Arbeitgebern und der unständig Beschäftigten.

327. Verlängerung der Frist zur Einstellung des Zahlenlottos.

328. Vorschrift für die Lehrbefähigungsprüfungen.

329. V. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

330. Gewährung einer Sonderzahlung an die Vertragsangestellten des Bundes.

331. Gewährung einer Sonderzahlung an die an mittleren und niederen Unterrichtsanstalten des Bundes zur aushilfsweisen Verwendung herangezogenen Lehrer (Hilfslehrer) und Nebenlehrer.

332. Aenderung des Zolltarifgesetzes sowie vorübergehende Erhöhung der Zuckersteuer.

333. Eisenbahnbuchverordnung.

334. Konzession für eine vollspurige, mit elektrischer Kraft zu betreibende Lokalbahn von Feldbach nach Bad Gleichenberg.

335. Eigentumsvorbehalt an ausländischen Rohstoffen.

336. Beitritt Portugals zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

337. Ratifikation der Opiumkonvention durch Lettland.

338. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Niederlande zum Uebereinkommen über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

339. Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes.

340. Errichtung eines Jugendbezirksgerichtes in Graz.

341. Vereinigung der Jugendgerichtsbarkeit für die Bezirksgerichtssprengel Linz und Urfahr.

342. Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Jugendlichen in Besserungsanstalten.

343. Notenwechsel mit Spanien betreffend Abänderung des Handelsübereinkommens.

344 Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

345. Eichamtliche Behandlung des Meßgefäßes für flüchtige Flüssigkeiten der Wiener Handelsgesellschaft in Düsseldorf.

346. Erteilung des im § 23 a der Ausgleichsordnung vorgesehenen Vorrechtes an den Tiroler Kreditoren-Verein.

347. Budgetprovisorium.

348. Nachtragskredite zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1928 zur Erwerbung je eines Gesandtschaftsgebäudes in Washington und in Rom.

349. Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung.

350. Aufwertung von Renten nach dem Arbeiter-Unfallversicherungsgesetz.

351. Warenumsatzsteuer-Phasenpauschalierung.

352. Durchführung der Warenumsatzsteuerverordnung im Einfuhrverkehre.

353. Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen im Lande Salzburg.

354. XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.

355. Heimatrechtsnovelle 1928.

356. Abänderung der Bestimmungen über die Altersfürsorgerente und die Altersrente.

357. XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

358. Sechste Abgabenteilungsnovelle.

359. Privat-Kraftwagenführergesetz.

360. Ergänzung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und der Schädlingstilgung mit giftigen Gasen.

361. Regulativ der Spiritusstelle.

362. Giftverordnung.

363. Wirkungskreis der Polizeidirektion Wien als Rauschgift-Zentralevidenzstelle.

364. Abänderung der Bestimmungen hinsichtlich der Verkehrsbeschränkungen für Gifte.

365. Abänderung der Bestimmung von Lohnklassen für die Krankenversicherung der in einem Lehrverhältnis stehenden Personen und der Hausgehilfen.

366. Studiensenderverordnung.

1929.

1. Aenderung der Bezeichnung des Zollamtes Mörbisch.

2. Wiederverlautbarung des Eisenbahnkonzessionsgesetzes.

3. Beschränkt-öffentliche Eisenbahnen.

4. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Portugals zu den Berner Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.

5. Durchführungsverordnung V/1 zur Eisenbahnverkehrsordnung.

6. Verlängerung der Verwendungsdauer und Verlegung der Umtauschfrist bezüglich der altartigen Frachtbriefe für den innerösterreichischen Eisenbahnverkehr.

B. Landesgesetzblatt.

1928.

46. Sonntagsarbeit der Friseure am 11. November 1928.

47. Sonn- und Feiertagsruhe für Branntweinschenken.

48. Wertzuwachsabgabegesetz, Wiederverlautbarung.

49. Aufhebung des Verbotes, bei Ausübung der Feilbietung von Waren Fuhrwerke und Hilfskräfte zu verwenden.

50. Aufhebung des Gesetzes vom 21. September 1928 über die Straßenpolizei.

51. Ladenschluß im Handelsgewerbe.

52. Sonntagsarbeit am 16. Dezember 1928.

53. Aufhebung der aus Anlaß der Schweinepest verfügten Maßnahmen.

54. Marktstunden am Zentralviehmarkt für den 24. und 31. Dezember 1928.

55. Abänderung des Gesetzes über die Einhebung einer Abgabe vom Bierverbrauch.

56. Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.

57. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Krankenversicherung.

58. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung.

59. Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

60. Winterstandsgebühren für den Freudenauer Hafen.

61. Gebühren für Dampfkesselbescheinigungen.

1929.

1. Wiener Theatergesetz.

2. Durchführungsverordnung zum Wiener Theatergesetz.

3. Verordnung betreffend die Sperrstunde für die unter das Theatergesetz fallenden Veranstaltungen und die Tage, an denen solche öffentliche Veranstaltungen unzulässig sind.

4. Verwaltungsabgaben in Theater- und Kinoangelegenheiten.

5. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten nach dem Stande vom 1. Jänner 1929.

6. Erhöhung der Verpflegsgebühren.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

II. 9. März. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

17. M.Abt. 32, Auflassung.*)
18. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.*)
19. Ungarische Orte, Gebrauch deutscher Bezeichnungen.
20. Empfangsrückstände, periodische Berichte über Abschreibungen.
21. Darlehensgewährung an städtische Angestellte.*)
22. Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenübersendung an Bezirksvertretungen.*)
23. Steuerkataster, Ableben von Gewerbetreibenden, Vorgang.
24. Veräußerte Sachgüter, Ausfolgung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Solluxlampe, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker.
Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.
Fleischausfuhr in die Schweiz.
Ehefähigkeitszeugnisse, Stempelgebühr.
Einbürgerung von Ausländern, Gebühren für tschechoslowakische Staatsangehörige.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Vergnügungsstätten, Bestimmungen für den ärztlichen Dienst.
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Beleuchter.
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Vorhangwärter.
Vergnügungsstätten, Instruktion für den Hausfeuerwächter.
Vergnügungsstätten, Ueberprüfung der Betriebssicherheit.
Verkehrsregelung in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke.
Fuhrwerksaufstellung beim Nordbahnhofe im II. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

17. M.Abt. 32, Auflassung, Aenderung der Geschäftseinteilung.

M.D. 27/29. Wien, am 31. Jänner 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 29. Jänner 1929, P. Z. 351, folgende Verfügung getroffen:

I. Die M.Abt. 32 (Betrieb: Erzeugung von Baustoffen) wird aufgelassen.

II. Die Liquidierung der noch in Abwicklung befindlichen Geschäfte dieser Abteilung hat die Direktion des Stadtbauamtes zu besorgen.

III. Die Geschäftseinteilung für den Wiener Magistrat ist dementsprechend abzuändern.

18. Genossenschaft der Geschirrhändler, Zuweisung.

M.D. 590/29. Wien, am 6. Februar 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Geschirrhändler führte darüber Beschwerde, daß bei Anmeldungen des Geschirrhandels bei den magistratischen Bezirksämtern nicht protokollierten Gewerbetreibenden, die das Gewerbe anmelden wollen, nahegelegt wird, nicht den Geschirrhandel, sondern den Handel mit Haus- und Küchengeräten anzumelden. Die Genossenschaft der Geschirrhändler führt auf diesen Umstand den steten Rückgang ihrer Mitgliederzahl zurück.

Hievon werden die magistratischen Bezirksämter mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß eine Beeinflussung der Parteien in einer bestimmten Richtung bei der Anmeldung eines Gewerbes unstatthaft ist. Selbstverständlich wird hiedurch die Verpflichtung der Gewerbereferenten nicht berührt, Parteien über Befragen im Zweifel über den Umfang des Gewerbes, das sie anmelden wollen, Auskünfte zu erteilen und ihnen bei Gewerbeanmeldungen an die Hand zu gehen.

19. Gebrauch deutscher Bezeichnungen für ungarische Orte.

M.D. 709/29. Wien, am 6. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wie aus dem Erlasse des Bundeskanzleramtes vom 23. Jänner 1929, Z. 87470/6, hervorgeht, hat die ungarische Gesandtschaft in Wien unter Anführung konkreter Fälle die Aufmerksamkeit des Bundeskanzleramtes darauf gelenkt, daß österreichische Behörden im Verkehr mit ungarischen Behörden deutsche Bezeichnungen für Ortsgemeinden und Komitate in Ungarn benützen.

Zur Vermeidung weiterer Rekriminationen im Verkehr mit ungarischen Behörden werden alle Aemter im Sinne des Ersuchens des Bundeskanzleramtes angewiesen, sich bei Benennung ungarischer Ortschaften und Komitate ausschließlich der offiziellen ungarischen Bezeichnung zu bedienen.

20. Abschreibung von Empfangsrückständen, periodische Berichte.

M.D. K 32/29. Wien, am 11. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um den Finanzausschuß laufend über die wegen nachträglicher Gebührrichtigstellung außer Verweis gebrachten Empfangsrückstände und die wegen Uneinbringlichkeit abge-

schriebenen Forderungen der Gemeinde Wien zu unterrichten, wird nachstehendes angeordnet:

Die Vorstände der anweisenden Dienststellen haben über alle verfügten Abschreibungen und Richtigstellungen der anfänglichen Gebührenrückstände per 1. Jänner 1928 längstens bis 15. Februar 1929 nach dem aufgelegten Muster, getrennt nach den einzelnen von ihnen verwalteten Einnahmerubriken an die M.Abt. 4 zu berichten. Ueber die Abschreibungen von den anfänglichen Empfangsrückständen per 1. Jänner 1929 ist allmonatlich der gleiche Bericht bis zum 15. des nächstfolgenden Monates für den unmittelbar vorangegangenen Monat zu erstatten. Auch negative Berichte sind einzusenden.

Es wird insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß lediglich über die Abschreibungen von den anfänglichen Empfangsrückständen, nicht aber über die veranlaßten Richtigstellungen der Gebühr des laufenden Verwaltungsjahres zu berichten ist.

Durch diese Verfügung wird jedoch die nach den bezüglichen Bestimmungen der Verfassung für die Bundeshauptstadt Wien erforderliche Einholung einer Bewilligung zur Abschreibung für die Uneinbringlichkeit, Nachsicht oder Herabsetzung von Forderungen bei den zuständigen Organen der Gemeindeverwaltung nicht berührt.

Die M.Abt. 4 wird angewiesen, die von den einzelnen Abteilungen erstatteten Berichte zu sammeln und bezüglich des Jahres 1928 ehestens, in der Folgezeit aber allmonatlich dem Gemeinderatsausschuß für Finanzangelegenheiten zur Kenntnisnahme zu bringen.

21. Darlehensgewährung an städtische Angestellte.

M.D. K 380/28. Wien, am 15. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe, an die Direktionen der städtischen Unternehmungen und an den Stadtschulrat für Wien.)

Das Rundschreiben der M.Abt. 1 vom 30. Juli 1927, M.Abt. 1/403/27 (abgedruckt im Verordnungsblatt 1927, Heft X, Seite 77), wird insoferne abgeändert, als im Punkte 4, Absatz 3, der letzte Satz nunmehr zu lauten hat:

Für das obgenannte Darlehen ist in der Interimsgebarung ein eigenes Konto mit der Bezeichnung „M.Abt. 2 — Darlehen der Zentralsparkasse der Gemeinde Wien für Zwecke der Darlehensgewährung an städtische Angestellte" zu führen.

22. Bevölkerungsangelegenheiten, Aktenübersendung an Bezirksvertretungen.

M.D. 810/29. Wien, am 15. Februar 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Bezugnehmend auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. April 1928, M.D. 2065/28 (Verordnungsblatt 1928, Heft VI, unter Nr. 48), wird mitgeteilt:

Durch den erwähnten Erlaß ist es nicht verwehrt, den Bezirksvertretungen, falls sie darauf Wert legen, die Parteieingaben, Leumundsnoten, Wohnsitzbestätigungen, Einkommensnachweise sowie sonstige Amtsausfertigungen, die zur Beurteilung der maßgebenden persönlichen Verhältnisse des Gesuchstellers beizutragen vermögen, anläßlich des Ersuchens um Erhebungen und Stellungnahme in Heimatrechts- oder Ehesachen zu übermitteln. Es ist jedoch genau darauf zu achten, daß nicht etwa auch gerichtliche Ausfertigungen in Ehesachen, deren Wiederbeschaffung infolge des Brandes des Justizpalastes unmöglich sein könnte, oder auch sonstige Amtsausfertigungen, die nur schwer oder vielleicht gar nicht mehr beschafft werden können, den Bezirksvertretungen übersendet werden. Solche Behelfe sind vielmehr stets in der im Erlasse vorgeschriebenen Art bei den Bezirksamtsreferenten zu verwahren.

23. Steuerkataster, Ableben von Gewerbetreibenden, Vorgang.

M.D. 8480/28. Wien, am 18. Februar 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter, die Expositur Stadlau, die Marktamtsdirektion und den Steuerkataster.)

Wenn ein Gewerberecht durch den Tod des Gewerbeinhabers erlischt, sollte eine ähnliche Amtshandlung durchgeführt werden, wie beim Erlöschen eines Gewerberechtes aus anderen Ursachen, etwa durch Zurücklegung. Gegenwärtig scheidet der Steuerkataster auf Grund der Verzeichnisse der Verstorbenen nur die Registerblätter von Inhabern freier Gewerbe aus dem lebenden Kataster aus, beläßt aber dort die Registerblätter von Inhabern handwerksmäßiger oder konzessionierter Gewerbe in der Erwartung eines Witwen- oder Deszendentenfortbetriebes, der jedoch häufig unterbleibt. Infolgedessen stimmt der Kataster vielfach nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen überein. Die magistratischen Bezirksämter hingegen erfahren mangels einer amtlichen Verständigung vom Tode eines Gewerbetreibenden nicht, ob der Gewerbebetrieb eingestellt wurde oder ein Witwen- oder Deszendentenfortbetrieb besteht. Es ist klar, daß dieser Vorgang unbefriedigend ist und einer Regelung bedarf.

In Zukunft ist beim Ableben eines Gewerbeinhabers in folgender Art vorzugehen:

Der Steuerkataster hat auf Grund der Verzeichnisse der Verstorbenen sofort die Registerblätter verstorbener Gewerbeinhaber aus dem lebenden Kataster in den Abfallkataster zu übertragen. Gleichzeitig hat er eine Ablebensanzeige an das nach dem letzten Standorte zuständige magistratische Bezirksamt zu erstatten. Das magistratische Bezirksamt behandelt diese Anzeige mittels der Drucksorte Nr. 143 und verständigt die in Betracht kommenden Stellen von dem Ableben mittels der Drucksorte Nr. 144. Bestehen weitere Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen, so hat das magistratische Bezirksamt des Hauptstandortes die nach dem Standorte dieser weiteren Betriebsstätten oder Zweigniederlassungen zuständigen Bezirksämter zu verständigen. Diese haben die Betriebseinstellung festzustellen oder zu veranlassen, daß ein allfälliger Weiterbetrieb in die gesetzliche Form gebracht werde. Eine Verständigung des Steuerkatasters ist nicht erforderlich. Witwen-, Deszendenten- oder Verlassenschaftsfortbetriebe haben die Marktamtsabteilungen immer gesondert den magistratischen Bezirksämtern anzuzeigen. Die Bezirksämter haben festzustellen, ob diese Fortbetriebe angezeigt wurden; sollte dies nicht der Fall sein, so haben sie die Witwe, Deszendenten oder Verlassenschaftsvertreter zu verhalten, die Anzeige von der Fortführung des Gewerbes gemäß § 56 der Gewerbeordnung zu erstatten.

Bei Gewerben, deren individuelle Behandlung in die Zuständigkeit der M.Abt. 53 fällt, hat diese an Stelle des magistratischen Bezirksamtes die im vorhergehenden Absatze geschilderte Amtshandlung durchzuführen.

Gegenwärtig erhält der Steuerkataster von Witwen-, Deszendenten- und Verlassenschaftsfortbetrieben, ebenso von Bestellungen eines Geschäftsführers oder Pächters erst bei der Erledigung dieser Fälle Kenntnis, obwohl sie bei freien und handwerksmäßigen Gewerben schon vom Zeitpunkte der erstatteten Anzeige in Evidenz geführt werden sollten. Die magi-

stratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, sofort bei Erstattung einer Anzeige von einem Witwen-, Deszendenten- oder Verlassenschaftsfortbetrieb eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes ein „Beiblatt zum Zentralgewerberegisterblatt" (Drucksorte Nr. 170 des gemeinsamen Magistratsexpedites) auszufertigen — bei einem Verlassenschaftsfortbetriebe ist diese Drucksorte entsprechend abzuändern — und an den Steuerkataster einzusenden. Ebenso ist schon bei Erstattung einer Anzeige von der Bestellung eines Geschäftsführers oder Pächters für ein freies oder handwerksmäßiges Gewerbe der Steuerkataster mittels der Drucksorte Nr. 145 zu verständigen. Von der Erledigung der Anzeige ist in allen solchen Fällen dem Steuerkataster gleichfalls die Mitteilung zu machen.

Der Steuerkataster hat die Registerblätter der bisher verstorbenen Gewerbeinhaber sofort aus dem lebenden Kataster in den Abfallkataster zu übertragen, welche Arbeit anläßlich der vollständigen Perlustrierung des Gewerberegisters durchgeführt werden kann. Ueber diese Fälle sind keine Todesanzeigen an die Bezirksämter zu erstatten.

Die Drucksorten Nr. 143, 144, 145 und 170 sind beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites erhältlich.

24. Ausfolgung veräußerter Sachgüter, Dienstvorschrift.

M.D. K 412/28. Wien, am 18. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Veräußerung von Sachgütern, die im Gemeindehaushalte keine Verwendung mehr finden, obliegt nach der Geschäftseinteilung dem städtischen Wirtschaftsamte. Bei der Uebergabe der veräußerten Sachgüter an die Käufer haben sich jedoch wiederholt Unzukömmlichkeiten ergeben, so daß eine einheitliche Regelung des Vorganges bei der Ausfolgung veräußerter Sachgüter notwendig geworden ist.

Zu diesem Zwecke wird die nachstehende „Dienstvorschrift über die Ausfolgung veräußerter Sachgüter" erlassen, welche die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe in Zukunft genau einzuhalten haben.

Zuständig zur Ausfolgung veräußerter Sachgüter ist diejenige Dienststelle, zu deren Bestand die veräußerten Sachgüter bisher gehört haben (Abgabestelle).

Die Verständigung über die erfolgte Veräußerung, welche die Verkaufszahl, die Bezeichnung der veräußerten Sachgüter, deren Menge, den Veräußerungspreis und den Lagerort sowie allfällig den Zeitpunkt für die Abholung enthält, ergeht vom Wirtschaftsamt gleichzeitig an die Abgabestelle und den Ersteher und zwar entweder

a) mit der Ausfolgescheindrucksorte des Wirtschaftsamtes oder

b) mit gleichlautenden Schreiben.

Bei der Verständigung mittels Ausfolgescheindrucksorte, also im Falle a), erhält der Ersteher den mit der Unterschrift eines Beamten des städtischen Wirtschaftsamtes und dem Amtssiegel des Wirtschaftsamtes versehenen „Ausfolgeschein", während der Abgabestelle die Durchschriften (Gegenschein und Lieferschein) zugestellt werden.

Vorauszahlung des Kaufschillings gilt als Regel, soferne nicht besondere Zahlungsmodalitäten vorgeschrieben wurden. Es ist daher unter allen Umständen der Kaufschilling im vorhinein einzuheben oder die postämtliche Zahlungsbestätigung über den Erlag des Kaufschillings abzuverlangen. Letztere ist insbesondere dahin zu überprüfen, ob die Verkaufszahl angeführt ist und das Datum des Aufgabestempels mit der Zeit des Abtransportes übereinstimmt. Vorauszahlungen oder Sicherstellungen dürfen nur auf den Namen des Erstehers lautend erlegt werden. Bei Abverkäufen nach Gewicht ist der Ersteher zur Einzahlung eines dem voraussichtlichen Verkaufserlös entsprechenden Betrages mittels Posterlagscheines zu verhalten, d. h. reicht der eingezahlte Betrag zur Deckung des Kaufpreises für die zugewiesenen und noch abzuführenden Waren nicht aus, so ist die Differenz vom Ersteher an Ort und Stelle einzuheben und unter gleichzeitiger Verständigung der Betriebsbuchhaltung des Wirtschaftsamtes auf das Konto 226 abzuführen. Im Falle einer Mehrzahlung erhält der Käufer den zuviel eingezahlten Betrag sofort nach erfolgter Abrechnung vom Wirtschaftsamte zurückerstattet.

Die Abwage von Sachgütern, welche nach Gewicht verkauft werden, ist von der Abgabestelle strenge zu kontrollieren. Wertvollere Metalle (mit Ausnahme von Eisen und Blechen) müssen stets auf einer Dezimalwaage abgewogen werden; sonst hat die Abwage auf einer amtlichen Brückenwaage zu erfolgen. Eine Ausnahme kann bei geringen Warenmengen gemacht werden, für welche sich die Abwage mit einer Dezimalwaage empfiehlt.

Bei Uebergabe von wertvollem Material, insbesondere bei Strazzen und Metallen wie Kupfer, Messing, Blei u. dgl. ist besonders darauf zu achten, daß diese Sachgüter getrennt gelagert werden, so zwar, daß bei der Uebergabe eine Verwechslung mit geringwertigem Material ausgeschlossen ist.

Bei Abgabe von Sachgütern verschiedener Qualität ist dem Ersteher zuerst die mindere, dann die bessere Qualität auszufolgen.

Für die Beschaffenheit der abverkauften Waren oder für Gewichtsdifferenzen anläßlich der Zuweisung ist keine Haftung zu übernehmen; demnach sind Reklamationen welcher Art immer abzulehnen.

Der Termin für die Abholung ist, soferne er nicht schon bei der Veräußerung festgesetzt wurde, zwischen Abgabestelle und Ersteher zu vereinbaren. Die veräußerten Sachgüter sind vom Ersteher ab Lagerort im Einvernehmen mit der Abgabestelle bis zum festgesetzten Termin abzuführen. Sollte der Ersteher die ihm käuflich überlassenen Sachgüter bis zu einem vom Wirtschaftsamte allenfalls neuerlich festgesetzten Termin nicht fortgeschafft haben, so kann das Wirtschaftsamt nach Verständigung der Abgabestelle die Ware gegen Schadloshaltung anderweitig verkaufen.

Die Bestätigung über die durchgeführte Ausfolgung der erstandenen Sachgüter hat der Ersteher auf dem bei der Abgabestelle erliegenden Liefer- und Gegenschein abzugeben. Hiebei ist strenge darauf zu sehen, daß die tatsächlich abgegebenen Mengen genau eingesetzt sind.

Zur endgültigen Abrechnung der verkauften Sachgüter ist sodann der Gegenschein, nachdem noch der voreinbezahlte Betrag in diesem eingesetzt worden ist, sofort an die Betriebsbuchhaltung des städtischen Wirtschaftsamtes einzusenden. Dieser Gegenschein ist vom Leiter der Abgabestelle zu fertigen. Der Lieferschein verbleibt bei der Abgabestelle.

Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Wirtschaftsamt im Einvernehmen mit der Abgabestelle festsetzen

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Solluxlampe, Verbot der Verwendung durch Zahntechniker.

M.Abt. 12/1950/29. Wien, am 14. Februar 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat bereits wiederholt auf die Unzulässigkeit der Verwendung der Solluxlampe und anderer derartiger Bestrahlungsapparate durch Zahntechniker hingewiesen.

Da dieses Verbot vielfach nicht beachtet wird, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 23. Jänner 1929, Z. 75308/Abt. 8/28, neuerlich zur Kenntnis gebracht, daß die Verwendung einer Solluxlampe durch Zahntechniker zur Heilbehandlung jeglicher Art unzulässig ist, weil eine derartige Verwendung in das den Aerzten vorbehaltene Gebiet der Heilkunde fällt und überdies die Anwendung der Solluxlampe bei Vornahme jener Verrichtungen, zu welchen die befugten Zahntechniker nach § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, in der Fassung des Artikels 1 des Bundesgesetzes vom 15. April 1921, B.G.Bl. Nr. 255, berechtigt sind, weder notwendig noch zweckmäßig ist.

Die Vornahme anderer als der erwähnten Verrichtungen aber, bei denen die Solluxlampe nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft allenfalls noch Anwendung finden könnte und zweckmäßig wäre, gehört bereits in das Gebiet der rein zahnärztlichen Tätigkeit und ist demnach den befugten Zahntechnikern im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmung untersagt, abgesehen davon, daß die Vornahme solcher Verrichtungen durch Zahntechniker auch den Tatbestand des § 343 St.G. bilden kann.

In derartigen Fällen wird gegen die schuldtragenden Zahntechniker im Sinne des § 15 des Zahntechnikergesetzes einzuschreiten sein.

Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/409/28. Wien, am 24. Jänner 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 16. Jänner 1929, Z. 6503/Vt. V, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Stuhlrichterbezirken Tószigetcsilizköz (Komitat Győr), Magyarovar, Rajka (Komitat Moson) und Csorna (Komitat Sopron) mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Ausfuhr von Fleisch und Fleischwaren in die Schweiz.

M.Abt. 43/735/28. Wien, am 4. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 22. Jänner 1929, Z. 42774/Vt. V/1928, mit Beziehung auf seinen Erlaß vom 20. September 1928, Z. 29235, mitgeteilt, daß nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Veterinäramte in Bern hiemit die Veterinäramtsabteilungen der magistratischen Bezirksämter ermächtigt werden, die nach der Verfügung des Eidgenössischen Veterinäramtes vom 3. August 1928, Nr. 425, geforderten Bescheinigungen über die Nichtverwendung von Gefrierfleisch zur Herstellung der für die Schweiz bestimmten Wurstwaren auszufertigen.

Ehefähigkeitszeugnisse, Stempelgebühren.

M.Abt. 50/I/239/29. Wien, am 17. Jänner 1929.

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 31. Dezember 1928, Z. 190583/7, dem Amte der Wiener Landesregierung folgendes bekanntgegeben:

Im Nachhange zum Runderlasse vom 27. September 1928, Z. 162746/7/28 (Verordnungsblatt Heft IX/1928, Seite 104), wird auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen darauf aufmerksam gemacht, daß sowohl die Ehefähigkeitszeugnisse selbst wie auch die den betreffenden Eingaben beigelegten Heimatscheine, Religionszeugnisse, Ledigkeitsscheine, Wohnungszeugnisse und die Bestätigungen der Staatsangehörigkeit, insoferne sie für Hausgehilfen, Gesellen, Lehrlinge und überhaupt für Personen ausgestellt werden, die von einem den gewöhnlichen Taglohn nicht überschreitenden Verdienst leben, statt des normalen Zeugnisstempels von je 1 S 50 g, bezw. je 1 S bloß dem für derartige Zeugnisse in der Tarifpost 116, lit. b, vorgesehenen Stempelsatze von je 25 g unterliegen und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Urkunden von einer Bundesbehörde oder von anderen Stellen ausgefertigt werden.

Einbürgerung von Ausländern, Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverbande, Gebühren für tschechoslowakische Staatsangehörige.

M.Abt. 50/L 163/1/28. Wien, am 7. Februar 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Im Nachhange zum Rundschreiben vom 15. Juni 1927, M.Abt. 50/L 95/27 (Verordnungsblatt Heft IX/1927, Seite 69), wird bekanntgegeben, daß für tschechoslowakische Staatsangehörige, die ein österreichisches Heimatrecht und damit die österreichische Bundesbürgerschaft erlangen wollen, die Stempel- und Konsulargebühren und das Postporto 76 Kč betragen, wenn das Gesuch beim Generalkonsulate der tschechoslowakischen Republik überreicht wird. In diesem Betrage ist eine Stempelgebühr und eine Verwaltungsabgabe im Mindestausmaß von 50 Kč enthalten, welcher Betrag nach den Vermögensverhältnissen des Gesuchstellers bis zu 100 Kč erhöht werden kann. Diese allfällige Erhöhung wird von der innerpolitischen Behörde vorgenommen; die sich ergebende Differenz wird vor der Zustellung der Entlassungs-(Ausbürgerungs-)urkunde eingehoben.

Die Gebühr, die den unmittelbar an die heimatlichen Bezirksämter eingesendeten Gesuchen beizulegen ist, beträgt 50 Kč.

Die im Juli 1927 aufgelegten, für die Parteien bestimmten „Weisungen für die Form der Einbringung von Gesuchen um Bescheinigung der Auswanderung, bezw. der Entlassung aus dem tschechoslowakischen Staatsverband" (Sonderabdruck aus dem Verordnungsblatt Heft IX/1927) sind daher folgendermaßen handschriftlich zu berichtigen:

Im vorletzten Absatze: 50 Kč statt 40 Kč.
Im letzten Absatze: 26 Kč statt 56 Kč.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Bestimmungen für erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungsstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M.Abt. 52/2473/28.

Auf Grund des § 117 des Wiener Theatergesetzes wird für die erste Hilfeleistung bei Erkrankungen und Unfällen und für den ärztlichen Dienst in Vergnügungsstätten, soweit ein solcher vorgeschrieben ist, folgendes verordnet:

§ 1.

In jeder Vergnügungsstätte muß an geeigneter Stelle ein Rettungskasten mit folgenden Gegenständen vorhanden sein:

I. Medikamente:

		Gramm
1	Flasche Leinöl mit Kalkwasser	150
1	„ Lysol	150—200
1	„ Weinessig	70
1	„ Hofmannstropfen	70

	Gramm
1 Flasche Jodtinktur	50
1 „ Valerianatinktur	30
1 „ essigsaure Tonerde	100
10 Stück Pyramidonpulver	0·3
1 Schachtel doppeltkohlensaures Natron	50

II. Verbandstoffe und sonstige Heilmittel:

3 Stück Kalikotbinden, 6 cm breit;
10 Verbandpäckchen (Schnellverbände, 3 große, 3 mittlere und 4 kleine);
2 Pakete Bruns'sche Baumwolle à 10 g;
1 Tube Borvaselin;
Heftpflaster;
1 gerade Schere;
1 Dutzend sortierte Sicherheitsnadeln.

Auf Sportplätzen müssen die Rettungskasten die doppelte Anzahl von Verbandpäckchen (Schnellverbände) enthalten.

Für die sachgemäße Verwahrung dieser Medikamente und Behelfe ist, wenn kein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, die mit der ersten Hilfeleistung betraute Person des Betriebes verantwortlich.

§ 2.

In Vergnügungsstätten, für die ein ärztlicher Dienst vorgeschrieben ist, müssen im ärztlichen Inspektionszimmer zum Zwecke der ärztlichen Hilfeleistung folgende Einrichtungsstücke vorhanden sein:

1 Ruhebett mit waschbarem Ueberzug;
1 Tisch und 2 Sessel;
1 Waschapparat mit fließendem Wasser oder mindestens 1 Waschtisch mit Waschbecken und Wasserkrug;
1 Kübel;
1 Flasche mit Wasser und 3 Wassergläser;
1 reines Handtuch;
1 Tiegel Schmierseife (200 g);
1 Nagelbürste;
1 sperrbarer Garderobekasten für den Arzt oder mindestens mehrere Kleiderhaken;
1 Buch für die Eintragung des Arztes (Hilfeleistungsbuch), womöglich auch eine Krankentragbahre.

Im Inspektionszimmer ist auch der Rettungskasten unterzubringen, der außer den im § 1 angeführten Gegenständen noch zu enthalten hat:

I. Medikamente:

Morphin- und Cardiazalinjektionen in Phiolen je 3 Stück.

II. Instrumente und sonstige Hilfsmittel:

1 Sperrpinzette;
1 Nadelhalter;
1 Rekordinjektionsspritze (in Metalletui) mit rostsicheren Kanülen;
1 Nelatonkatheter;
1 Esmarch'schen Gummischlauch;
1 Eitertasse;
1 Löffel;
1 Strähn Zwirn;
1 Vömelseide;
5 Nähnadeln.

§ 3.

Dem Inspektionsarzte obliegt die Leitung der ärztlichen Hilfe bei Unglücksfällen und Erkrankungen, von denen Besucher oder beschäftigte Personen während der Vorstellung (Veranstaltung) oder unmittelbar vor- oder nachher im Bereiche der Vergnügungsstätte betroffen werden.

§ 4.

Der Arzt hat darauf zu sehen, daß das ärztliche Inspektionszimmer rein und in Ordnung gehalten wird, daß die für die ärztliche Hilfeleistung bestimmten Einrichtungsgegenstände und Behelfe (§ 2) sich stets in gebrauchsfähigem tadellosem Zustande befinden, sowie daß die letzteren vor Verstaubung und Verunreinigung geschützt und nach Bedarf rechtzeitig ergänzt werden.

Er ist für den ordnungsmäßigen Abschluß des Behältnisses, in dem sich die ärztlichen Behelfe befinden, und für die Verwahrung des zugehörigen Schlüssels verantwortlich.

§ 5.

Der Inspektionsarzt hat spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Vorstellung (Veranstaltung) in der Vergnügungsstätte zu erscheinen; er darf diese erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Während der Veranstaltung muß er jederzeit leicht auffindbar sein.

Im Falle seiner Verhinderung hat er die Anzeige hievon rechtzeitig an den Unternehmer (Lokalinhaber) zu erstatten und für seine Vertretung durch einen in Oesterreich zur Praxis berechtigten Arzt Sorge zu tragen. Der Vertreter hat sich bei Uebernahme des Dienstes im Falle der Anwesenheit eines rechtskundigen Aufsichtsbeamten diesem vorzustellen. Er hat seinen Namen und Wohnort in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzuschreiben.

§ 6.

Alle Fälle geleisteter ärztlicher Hilfe hat der Inspektionsarzt dem Veranstalter und dem etwa diensthabenden rechtskundigen Aufsichtsbeamten sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diesen wegen weiterer Vorkehrungen besonders darauf aufmerksam zu machen, falls die verunglückte oder erkrankte Person nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter im Hause verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

Alle ärztlichen Hilfeleistungen sind in ein Buch (Hilfeleistungsbuch) einzutragen, in dem Name, Stand und Wohnung des Verunglückten oder Erkrankten sowie die Art der Hilfeleistungen vorzumerken sind. Dieses Buch ist vom Arzte unter Verschluß zu halten und dem überprüfenden Amtsarzte auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 7.

Der Konzessionär (Veranstalter) hat den Namen und Wohnort des von ihm bestellten Inspektionsarztes dem Magistrate bekanntzugeben, für die Instandhaltung der Einrichtung des ärztlichen Zimmers und des Rettungskastens sowie für die notwendige Ergänzung des vorgeschriebenen Inhaltes auf seine Kosten Sorge zu tragen.

§ 8.

Die Nichteinhaltung der obigen Vorschriften wird auf Grund der Bestimmungen des § 15 des Wiener Theatergesetzes geahndet.

§ 9.

Diese Vorschrift tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Zugleich tritt die Dienstvorschrift für die Inspektionsärzte der Theater, Rauchtheater und Zirkusse vom 21. November 1917, M.Abt. IV 3380/17, außer Kraft.

Instruktion für den Beleuchter in Volltheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M.Abt. 52/2574/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Beleuchter in Volltheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien folgende Instruktion erlassen:

§ 1.

(1) Der Beleuchter und sein Stellvertreter müssen den im § 54 des Theatergesetzes geforderten Nachweis der Befähigung erbringen und mit den einschlägigen Bestimmungen des Wiener Theatergesetzes, den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien E. V. W. 1, E. V. W. 2 und E. V. W. 20, mit dieser Instruktion sowie mit der gesamten elektrischen Anlage der Betriebsstätte und ihrer Behandlung vertraut sein.

(2) Sie haben die vom Magistrate ausgestellte Legitimation im Dienste stets bei sich zu führen und ein Dienstabzeichen (Armbinde mit Aufschrift) zu tragen.

(3) Für den Fall der Erkrankung, Beurlaubung oder sonstigen vorübergehenden Abwesenheit des Beleuchters ist sein Stellvertreter verpflichtet, seine Obliegenheiten zu übernehmen.

§ 2.

(1) Der Beleuchter muß bei Vorstellungen und szenischen Proben stets im Theater (Zirkus) anwesend sein und am Rundgang vor der Vorstellung teilnehmen. Er hat dem technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates bei der Generalprobe (Artikel VI der Durchführungsverordnung zum Theatergesetz vom 30. Oktober 1928, L.G.Bl. Nr. 2 von 1929) und bei der ersten Aufführung sämtliche zur Verwendung gelangenden Effektbeleuchtungen zu melden.

(2) Nach dem Einlaß der Besucher hat sich der Beleuchter in der Regel auf seinem Platze auf der Bühne aufzuhalten und darf sich nur in besonders dringlichen Fällen auf kurze Zeit entfernen. Er muß vor dem Verlassen der Bühne seinen Aufenthaltsort dem technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates melden und für eine entsprechende Stellvertretung sorgen.

(3) Der Beleuchter hat nach der Vorstellung an dem Rundgang der Hausfeuerwache teilzunehmen und hiebei auf das Ablöschen aller nicht notwendigen Lichter und auf das Ausschalten der elektrischen Apparate (Bügeleisen, Brennscherenwärmer, Ventilatoren usw.) zu achten.

(4) Er ist auch außerhalb der Zeit der Vorstellungen für den ordnungsmäßigen Zustand der elektrischen Anlage verantwortlich und hat die ihm beigegebenen Hilfskräfte entsprechend zu unterweisen.

§ 3.

(1) Der Beleuchter hat dafür zu sorgen, daß die gesamte Notbeleuchtung beim Rundgang in Betrieb gesetzt wird.

(2) Der Zuschauerraum und seine Nebenräume müssen vor Einlaß der Besucher genügend beleuchtet sein.

(3) Die Beleuchtung mit Einschluß der Notbeleuchtung darf erst ausgelöscht werden, wenn die Besucher und die Bediensteten das Theater verlassen haben (§ 55 des Theatergesetzes).

§ 4.

(1) Wenn bei verfinstertem Zuschauerraume aus irgendeinem Grunde unter den Besuchern eine Beunruhigung entsteht oder eine Gefahr eintritt, so ist sofort die Beleuchtung des ganzen Hauses einzuschalten.

(2) Im Falle einer Gefahr (Brand, Einsturz usw.) dürfen die Hauptausschalter der Stromleitung nicht ausgeschaltet werden, solange das Haus nicht vollständig geräumt ist, auch nach Räumung des Hauses nur über besonderen Auftrag des technischen Aufsichtsbeamten des Magistrates oder des die Löschaktion leitenden Feuerwehroffiziers.

§ 5.

(1) Die Räume, in denen sich die Hausanschlüsse, Hauptschalter, Hauptverteiler u. dgl. befinden, sind versperrt zu halten; die Schlüssel müssen an einem hiezu bestimmten Platz (Schlüsselbrett in der Portierloge) im Hause verwahrt werden.

(2) Der Beleuchter hat Sorge zu tragen, daß unberufene Personen sich mit den Beleuchtungseinrichtungen nicht beschäftigen.

§ 6.

(1) Der Beleuchter hat das Buch, in das er das Ergebnis der täglichen Ueberprüfung des Isolationswiderstandes der Anlage eingetragen hat, den behördlichen Aufsichtsorganen jederzeit über Verlangen vorzulegen.

(2) Er hat zu veranlassen, daß die in den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines E. V. W. 20, II vorgesehenen Ueberprüfungen der elektrischen Anlage zeitgerecht vorgenommen werden.

§ 7.

Die gemäß dem letzten Absatz der Vorschrift des elektrotechnischen Vereines E. V. W. 20, II anzufertigende und fortlaufend zu berichtigende schematische Darstellung der gesamten Beleuchtungsanlage ist vom Beleuchter zu verwahren und für die Ueberwachungsorgane zur Einsicht bereitzuhalten.

§ 8.

Wesentliche Aenderungen an Leitungen, Ausschaltern, Sicherungen usw. dürfen nur mit Genehmigung des Magistrates vorgenommen werden. Der Beleuchter ist nicht berechtigt, bleibende Aenderungen oder Ergänzungen der elektrischen Einrichtung vorzunehmen. Einrichtungen für vorübergehende szenische Zwecke darf der Beleuchter selbst herstellen, muß sie aber fachgemäß ausführen. Der technische Aufsichtsbeamte des Magistrates kann die Ueberprüfung einer solchen Herstellung durch den Magistrat verlangen.

§ 9.

(1) Sämtliche Lampen der Notbeleuchtung und jene der Ersatzbatterien sind behufs gleichmäßiger Belastung der Akkumulatoren innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes und in gleicher Aufeinanderfolge ein- oder auszuschalten. Ausgebrannte Lampen müssen sofort durch neue ersetzt werden.

(2) Wenn eine Akkumulatorenbatterie versagt oder gegenüber den anderen einen auffällig größeren Spannungsabfall zeigt, so ist sie gegen eine Ersatzbatterie auszuwechseln.

(3) Die Beleuchtungskörper der Notbeleuchtung sind stets sorgfältig rein zu halten; ein Verhängen oder Färben der Notlampen ist unzulässig.

§ 10.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

§ 11.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Instruktion für den Vorhangwärter (Kurtinenwärter) in Volltheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M.Abt. 52/2573/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Vorhangwärter (Kurtinenwärter) in Volltheatern, Saaltheatern und Zirkussen in Wien folgende Instruktion erlassen:

§ 1.

Der Vorhangwärter muß mit der Handhabung des Schutzvorhanges vollkommen vertraut sein. In dem gemäß § 113 des Wiener Theatergesetzes vorzulegenden Befund über die Betriebssicherheit des Schutzvorhanges ist ausdrücklich anzugeben, ob der namhaft gemachte Vorhangwärter dieser Anforderung entspricht.

§ 2.

Der Vorhangwärter hat sich, mit einem gut sichtbaren Abzeichen (Armbinde mit Aufschrift) versehen, eine Stunde vor Beginn der Vorstellung (öffentlichen Generalprobe) auf dem für ihn bestimmten Platz bei der Auslösevorrichtung des Schutzvorhanges auf der Bühne einzufinden und bis zum letzten Schließen des Schutzvorhanges zu verbleiben. Muß er diesen Platz aus zwingenden Gründen verlassen, so hat er dies dem technischen Aufsichtsbeamten zu melden und für einen Ersatz durch eine in der Handhabung der Kurtine vertraute Person zu sorgen.

§ 3.

Er darf den Schutzvorhang erst kurz vor Beginn der Vorstellung (Probe) öffnen und hat ihn in den bei der Generalprobe oder Erstaufführung behördlich bestimmten Zwischenakten sowie am Ende der Vorstellung zu schließen.

§ 4.

Bei einem Brande oder einer sonstigen Gefahr hat er den Schutzvorhang zu schließen und die etwa bei seinem Standort angebrachten Rauchklappenzüge und den Feuermeldetaster zu betätigen, jedoch nur über Weisung des technischen Aufsichtsbeamten oder in dessen Abwesenheit über Aufforderung des Kommandanten der Feuerwache.

§ 5.

Im übrigen hat er die bei seinem Standort angeschlagene, mit dem amtlichen Sichtvermerk versehene besondere Bedienungsvorschrift zu beachten.

§ 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Instruktion für den Hausfeuerwächter in Vergnügungsstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M.Abt. 52/2575/28.

Auf Grund des § 120 des Wiener Theatergesetzes wird für den Dienst des Hausfeuerwächters in Theatern und sonstigen Anlagen für Vergnügungszwecke folgendes angeordnet:

§ 1.

Der Hausfeuerwächter muß mit dieser Instruktion und mit der Hausordnung vertraut sein. Die Hausfeuerwache muß vom Kommando der städtischen Feuerwehr für ihren Dienst geschult sein.

§ 2.

Der Hausfeuerwächter hat spätestens eine Stunde vor Beginn der Veranstaltung (Vorstellung) in Dienstkleidung — zumindest aber mit Dienstkappe, Nummer, Signalpfeifchen und Armbinde mit Aufschrift ausgestattet — in der Vergnügungsstätte einzutreffen und sich auf dem ihm zugewiesenen Posten aufzustellen.

Nach der amtlichen Begehung darf er seinen Dienstposten nicht ohne zwingenden Grund und erst nach Verständigung eines magistratischen Aufsichtsorganes verlassen. Er darf sich nicht zu einer anderen als ihm in dieser Instruktion vorgeschriebenen Dienstleistung verwenden lassen, doch hat er besonderen Aufträgen der magistratischen Aufsichtsorgane Folge zu leisten.

Bei Verletzung der Dienstpflichten, Dienstunfähigkeit oder ungebührlichem Benehmen gegenüber den magistratischen Organen kann seine sofortige Enthebung vom Dienst gefordert werden.

§ 3.

Er muß mit den Ausgangsverhältnissen der Vergnügungsstätte vertraut sein und hat darauf zu achten, daß während der ganzen Dauer der Veranstaltung in dem ihm zugewiesenen Teile der Betriebsstätte die Ausgänge unversperrt und unverstellt und die Notlampen in Betrieb sind und daß sich die ihm zugewiesenen besonderen Behelfe für erste Löschhilfe im gebrauchsfähigen Zustande befinden.

§ 4.

Bemerkt er eine feuersgefährliche Handlung, zum Beispiel Uebertretung eines etwa bestehenden Rauchverbotes, unvorsichtiges Hantieren mit Feuer und Licht oder eine sonstige Feuersgefahr, zum Beispiel offenkundige Mängel der Heizanlagen, Brennendwerden eines Gegenstandes, so hat er das magistratische Aufsichtsorgan oder, wenn ein solches nicht zugegen ist, den Veranstalter oder seinen Stellvertreter hierauf aufmerksam zu machen und bei Gefahr im Verzuge sofort selbst einzugreifen.

§ 5.

Bemerkt er in dem ihm zugewiesenen Teile der Vergnügungsstätte eine Beunruhigung der Besucher und ist zur Feststellung oder Beseitigung ihrer Ursache die Einschaltung der Beleuchtung des Zuschauerraumes notwendig, so hat er durch zweimaliges Drücken des Hausalarmtasters das Zeichen auf die Bühne zu geben, den rechtskundigen und den technischen Aufsichtsbeamten durch einen Boten zu verständigen und das Eintreffen des Kommandanten der Feuerwehr abzuwarten.

Stellt sich heraus, daß die Beunruhigung durch einen Brand oder Einsturz verursacht wurde, so hat er ohne Verzug selbst einzugreifen; wenn eine unmittelbare Gefahr für die Besucher besteht, welche die Räumung des Hauses notwendig macht, hat er durch viermaliges Drücken des Hausalarmtasters das Zeichen auf die Bühne zu geben. Wenn eine Hausalarmanlage nicht besteht oder wenn die Anlage versagt, ist bei Notwendigkeit der Räumung des Hauses ein viermaliges Pfeifchensignal zu geben.

Erhält der Hausfeuerwächter das viermalige Alarmzeichen, so hat er das Oeffnen aller Ausgangstüren und die Lüftung der Gänge und Stiegen durch Angestellte des Hauses zu veranlassen und auf eine entsprechende Benützung aller Ausgänge hinzuwirken.

§ 6.

Nach Schluß der Veranstaltung darf er sich von seinem Posten erst entfernen, wenn die Besucher den ihm zugewiesenen Teil der Vergnügungsstätte verlassen haben. Er hat sich beim Kommandanten der Feuerwache abzumelden und ihm bei diesem Anlasse etwaige Wahrnehmungen mitzuteilen. Ist kein magistratisches Organ zugegen, so hat er seine Wahrnehmungen dem Veranstalter oder dessen Stellvertreter zur Kenntnis zu bringen.

§ 7.

Der für den Feuerwachdienst außerhalb der Zeit der Vorstellungen bestellte Hausfeuerwächter hat täglich nach Schluß der (letzten) Vorstellung gemeinsam mit dem Beleuchter einen Rundgang vorzunehmen und hiebei insbesondere auf das Ausschalten aller nicht mehr benötigten elektrischen Lichter und Apparate (Heizkörper, Bügeleisen, Brennscherenwärmer, Ventilatoren u. dgl.) und auf das Ablöschen aller Feuerungen und Gasflammen zu achten.

Der mit dem ständigen Wachdienst für die Zeit außerhalb der Vorstellungen betraute Feuerwächter hat seine Kontrollgänge gewissenhaft durchzuführen und, wenn er eine Feuersgefahr in der Vergnügungsstätte bemerkt oder von einer solchen Kenntnis erlangt und diese nicht augenblicklich beseitigen kann, sofort die Feuerwehr mittelst des nächst gelegenen Feuermeldetasters zu verständigen.

§ 8.

Der Hausfeuerwächter hat stets mit Ruhe und Ueberlegung vorzugehen und sich bei seinem Dienst von der Erwägung leiten zu lassen, daß er in erster Linie der körperlichen Sicherheit der Besucher sein Augenmerk zuzuwenden hat.

§ 9.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Ueberprüfung der Betriebssicherheit gewisser Einrichtungen in Vergnügungsstätten.

Verordnung des Wiener Magistrates vom 27. Dezember 1928, M.Abt. 52/2599/28.

Auf Grund der §§ 113 und 120 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1929 (Wiener Theatergesetz), wird verordnet:

§ 1.

Die Betriebssicherheit der besonderen Einrichtungen und Anlagen in Vergnügungsstätten (§ 16 des Gesetzes vom 11. Juli 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 von 1929) ist entweder amtlich oder durch vom Magistrate anerkannte Sachverständige zu untersuchen; im letzteren Falle ist der Befund über das Ergebnis der Untersuchung dem Magistrate vorzulegen.

§ 2.

Der regelmäßigen amtlichen Untersuchung sind zu unterziehen:

1. Elektrische Starkstromanlagen gemäß den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien für die Einrichtung und den Betrieb von Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) einmal jährlich durch die M.Abt. 27 a;

2. Feuerlöschhydranten und Schieber jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch die M.Abt. 34 a;

3. Schläuche, Feuermelde- und Alarmanlagen jährlich längstens bis zum 1. Oktober durch das städtische Feuerwehrkommando;

4. Gegenstände, deren flammensichere Imprägnierung vorgeschrieben ist; diese sind vor ihrer Verwendung auf der Bühne (auf dem Podium) und späterhin jedes zweite Jahr durch die M.Abt. 58 auf ihre Flammensicherheit zu überprüfen.

Zu diesem Zwecke ist vorher ein Verzeichnis der zu prüfenden Stücke vorzulegen, das verwendete Imprägnierungsmittel anzugeben und von der für die Durchführung der Imprägnierung verantwortlichen Person zu bestätigen, daß die Stücke in ihrer ganzen Ausdehnung imprägniert wurden.

§ 3.

Einer regelmäßigen Untersuchung durch Sachverständige sind die folgenden Einrichtungen zu unterziehen:

1. Schutzvorhang, Rauchklappen, Bühnenmaschinerien, Bühnenaufbauten, Podien:

Der Schutzvorhang, die Rauchklappen, Bühnenmaschinerien, Aufhänge- und Zugvorrichtungen der Bühne sind in allen Teilen auf ihre Betriebssicherheit und insbesondere dahin zu untersuchen, ob sie den gesetzlichen Vorschriften der §§ 21, 25 und 46, beziehungsweise 66, 68 und 79 des Theatergesetzes entsprechen. Bühnenaufbauten und Podien sind auf ihren Bauzustand, ihre Betriebssicherheit und Tragfähigkeit zu untersuchen.

Der Befund über den Schutzvorhang ist während der Spielzeit zu Beginn eines jeden Monates der M.Abt. 58 vorzulegen.

In diesem Befund ist auch anzugeben, ob der Vorhangwärter (Kurtinenwärter) mit seinen Obliegenheiten vertraut ist. Die übrigen Befunde sind bis längstens Ende September eines jeden Jahres der M.Abt. 58 vorzulegen.

2. Elektrische Anlagen, Blitzableiter, Gasleitungen:

Die elektrischen Anlagen sind vor Beginn der Spielzeit und sodann jedes halbe Jahr nach den Vorschriften des elektrotechnischen Vereines in Wien für die Ausführung und den Betrieb von elektrischen Starkstromanlagen in Theatern u. dgl. (E. V. W. 20) zu überprüfen.

Blitzableiteranlagen sind jährlich im April zu untersuchen.

Gasleitungen sind jährlich im September nach den Vorschriften des Gasregulativs zu überprüfen.

Die Befunde sind sofort nach der Ueberprüfung der M.Abt. 27 a vorzulegen. In dem Befunde über die elektrische Anlage ist anzugeben, ob der Beleuchter und sein Stellvertreter den an sie zu stellenden Anforderungen entsprechen.

3. Heizungs- und Lüftungsanlagen, Feuerstätten:

Die Heizungsanlagen einschließlich der Oefen und die Lüftungseinrichtungen müssen auf ihre Betriebsfähigkeit und Gefahrlosigkeit untersucht werden. Feuerluftheizungsanlagen sind insbesondere auch auf ihre Rauch- und Gasdichtigkeit zu überprüfen. Bei Lüftungsanlagen ist festzustellen, ob der gesetzlich vorgeschriebene Luftwechsel erreicht wird. Die Untersuchung hat jedes Jahr, bei Feuerluftheizungsanlagen während der Heizperiode jeden Monat zu erfolgen. Die Befunde hierüber sind spätestens am 1. September, beziehungsweise am Monatsersten der M.Abt. 24 vorzulegen.

4. Rauchleitungen und Rauchfänge:

Die Untersuchung der Abzugsrohre und Schornsteine hat sich auf ihren einwandfreien Zustand und auf ihre Zugwirkung zu erstrecken. Sie ist jährlich durch den zuständigen Rauchfangkehrer im Einvernehmen mit dem die Untersuchung der Heizungs- und Lüftungsanlagen besorgenden Sachverständigen vorzunehmen. Der Befund ist spätestens am 1. September dem Feuerwehrkommando vorzulegen.

§ 4.

Die Befunde der Sachverständigen sind unter Verwendung der amtlichen Vordrucke auszufertigen und sowohl von dem Sachverständigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, als auch von dem Veranstalter (Unternehmer) zu unterzeichnen. Ist ein solcher Befund mangelhaft oder unrichtig, so kann die Vorlage eines neuen Befundes, unter Umständen auch die Untersuchung durch einen anderen Sachverständigen verlangt werden.

Als Sachverständiger im Sinne des § 1 wird eine Person anerkannt, die auf Grund ihrer theoretischen Ausbildung und praktischen Betätigung die Gewähr bietet, daß die Untersuchung der in Betracht kommenden Einrichtung in fachmännischer Weise vorgenommen wird und der hierüber ausgefertigte Befund einwandfrei und verläßlich ist.

§ 5.

Der Magistrat kann erforderlichenfalls außer der regelmäßigen auch noch eine fallweise Untersuchung der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Einrichtungen und Anlagen anordnen.

§ 6.

Die Außerachtlassung dieser Anordnungen wird nach dem Wiener Theatergesetze bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Wiener Theatergesetz in Kraft.

Verkehrsregelung in der Kobenzlgasse im XIX. Bezirke.

M.Abt. 52/1752/28. Wien, am 6. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

In dem Teile der Kobenzlgasse zwischen den Häusern Or. Nr. 8 und 30 ist die Durchfahrt und die Zufahrt mit Fuhrwerken einschließlich der Fahrräder in der Richtung gegen den Kobenzl verboten.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft.

Aufstellung bestellter Fuhrwerke beim Nordbahnhofe im II. Bezirke.

M.Abt. 52/3012/28. Wien, am 9. Februar 1929.

Auf Grund der dem Magistrate im Artikel III, P. 18, der Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39 von 1928, erteilten Ermächtigung wird die Aufstellung des bestellten, animalisch oder motorisch betriebenen Fuhrwerkes (Platzfuhrwerk oder Privatwagen) beim Nordbahnhofe dahin geregelt, daß sich dieses Fuhrwerk vor dem Bahnhofgebäude in der Nordbahnstraße in einer Reihe, Fahrtrichtung gegen die Straßenmitte senkrecht zur Straßenachse, aufzustellen haben.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 15 des Gesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38 von 1928, über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht, mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

7. Verlängerung der Wirksamkeit der XXIV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

8. Internationaler Radiotelegraphenvertrag.

9. Zusatzabkommen zum Handelsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

10. Notenwechsel mit der Schweiz betreffend Aufhebung der Bindung des Zolles für Jungvieh und Kälber.

11. Aenderung der Bestimmungen der Verordnungen B.G.Bl. Nr. 38 von 1928 und Nr. 427 von 1923 (Ruhegenüsse).

12. Gewährung einer Sonderzahlung an die Assistenten an den gewerblichen Bundeslehranstalten und an die im Dienste des Bundes stehenden Assistentinnen für den Fachunterricht an den Frauenberufsschulen.

13. Gewährung einer Sonderzahlung an die an den Hochschulen bestellten Hilfsassistenten.

14. Erzeugung von Vaccinen, Seren und Bakterienpräparaten und Schädlingstilgung mit Cyangasen.

15. Durchführung der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg und Steiermark.

16. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversirung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Niederösterreich.

17. Abänderung der V. Durchführungsverordnung zur VII. Krankenversicherungsnovelle.

18. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Niederösterreich in die Unfallversicherung.

19. Aenderung der Schiedsgerichtsordnung des Oesterreichisch-Tschechoslowakischen Schiedsgerichtes für Altkronenverbindlichkeiten.

20. Unterrichtsordnung für Bundes-Hebammenlehranstalten.

21. Dienstordnung für Hebammen.

22. Abänderung des Gebührentarifes der bundesstaatlichen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel.

23. XXV. Durchführungsverordnung zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.

24. Wiederverlautbarung des Abgabenteilungsgesetzes.

25. Ergänzung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.

26. Zulassung von Atmungsgeräten für den Bergbau.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

III. 29. März. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Kaffeesieder und Kaffeeschänker, Erweiterung und Verpachtung der Konzessionen.*)
26. Lastkraftwagen, Arbeiterschutz.
27. Offizielle Publikationen von Städten, Sammlung.*)
28. Gehaltsrückverrechnung bei belasteten Bezügen.
29. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.
30. Kassenversicherung, Ausdehnung der Versicherung auf Beschädigungen am Gebäude und an der Einrichtung.
31. Zuschußkredite, periodische Berichterstattung.
32. Unbefugter Ausschank gebrannter geistiger Getränke, Auflassung der Strafevidenz.*)
33. Gemeindewache, Telephonnummern.*)
34. Fremdenverkehrskommission für Wien und Niederösterreich, Mitwirkung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Landarbeiter, Arbeitslosenversicherungsbeiträge.

Stellenlosenversicherungsbeiträge für angestelltenversicherungspflichtige Personen unter 17 Jahren.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.

Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

Großjährigkeitsgrenzen in auswärtigen Staaten.

Legitimationskarten für Handlungsreisende, Stempelpflicht.

Pensionsversicherung, Rechtskraft der Bescheide.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im XVI. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gast- und Schankgewerbe, Lokalbedarf.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

25. Kaffeesieder- und Kaffeeschankkonzessionen, Erweiterung und Verpachtung.

M.D. 415/29. Wien, am 18. Jänner 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Gastwirte führte darüber Beschwerde, daß sich die Fälle häufen, in denen Inhaber von Kaffeesieder- und Kaffeeschankkonzessionen um Erweiterung ihrer Konzessionen auf die Verabreichung kalter und warmer Speisen gemäß § 16, lit. b, der Gewerbeordnung ansuchen. Die Genossenschaft der Gastwirte erblickt in dieser Ausdehnung der Berechtigung des Umfanges der Kaffeesieder- und Kaffeeschankkonzessionen eine empfindliche Schädigung ihres Gewerbes und verlangt, daß derartige Erweiterungen in Hinkunft nicht mehr bewilligt werden.

Die magistratischen Bezirksämter werden angewiesen, bei Behandlung derartiger Ansuchen um Erweiterung von Kaffeesieder- und Kaffeeschankkonzessionen zur Verabreichung kalter und warmer Speisen gemäß § 16, lit. b, der Gewerbeordnung für die Frage des Lokalbedarfes einen strengen Maßstab anzulegen und nur im Falle eines dringenden Bedürfnisses dem Magistratssenate Anträge auf Gesuchsgewährung vorzulegen.

Die Genossenschaft der Gastwirte hat ferner auch darauf aufmerksam gemacht, daß die Bestimmung der Gewerbeordnung, wonach Gast- und Schankgewerbe in der Regel vom Konzessionsinhaber persönlich auszuüben sind, von den Bezirksämtern sehr weitherzig ausgelegt wird. Da mit dem Betriebe durch Pächter und Geschäftsführer vielfach Mißstände verbunden sind, insbesondere der spekulative Erwerb von Gast- und Schankgewerbekonzessionen gefördert wird, ist die Vorschrift des § 19, Ziffer 3, der Gewerbeordnung, wonach die Ausübung des Gewerbes durch einen Stellvertreter oder die Verpachtung nur aus wichtigen Gründen zu genehmigen ist, genau zu beachten.

Die Beurteilung der im einzelnen Falle geltend gemachten wichtigen Gründe ist allerdings dem freien Ermessen der Gewerbebehörde anheimgestellt, doch wird hiebei ein strenger Maßstab anzuwenden sein. Als wichtiger Grund ist in der Regel nur Berufsunfähigkeit des Gewerbeinhabers anzuerkennen, zu deren Nachweis unbedingt ein Gutachten der Gesundheitsamtsabteilung einzuholen ist. Die Ausübung eines anderen Berufes wird in der Regel nicht als wichtiger Grund für die Bestellung eines Stellvertreters oder die Verpachtung anzunehmen sein. Vor Genehmigung von Geschäftsführerbestellungen oder Verpachtungen ist die Genossenschaft über die Person des Geschäftsführers oder Pächters zu befragen. Eine Parteienstellung, also ein Recht auf eine solche Befragung oder gar ein Berufungsrecht kommt jedoch gesetzlich der Genossenschaft nicht zu.

26. Lastkraftwagen, Arbeiterschutz.

M.D. 1265/29. Wien, am 19. Februar 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur Erzielung des Arbeiterschutzes bei Verwendung von Lastkraftwagen in gewerblichen Betrieben (siehe Schreiben der M.Abt. 53 vom 14. Dezember 1928, Z. 12361/28) ist folgender Vorgang einzuhalten:

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

Die magistratischen Bezirksämter haben bei Anmeldung oder Verlegung eines jeden Gewerbes, bei dessen Betrieb die Verwendung eines Lastkraftwagens nach der Art des Gewerbes nicht ausgeschlossen ist, sowie bei der Errichtung einer weiteren Betriebsstätte oder einer Zweigniederlassung eines solchen Gewerbes die Frage zu stellen, ob im Betriebe Lastkraftwagen mit Bedienung durch Hilfsarbeiter verwendet werden. Wird diese Frage bejaht, so ist das Gewerbeinspektorat für Handel und Verkehr um ein Gutachten zu ersuchen.

Dieses Gewerbeinspektorat wurde ersucht, bei Besichtigung des Wagens dem Gewerbeinhaber die für den Antrag an das magistratische Bezirksamt in Aussicht genommenen Vorschriften vorzuhalten und in seiner Aeußerung dem magistratischen Bezirksamte mitzuteilen, ob und welche Einwendungen der Gewerbeinhaber dagegen erhoben hat.

Auf Grund der Aeußerung des Gewerbeinspektorates hat das magistratische Bezirksamt im Sinne des § 74 der Gewerbeordnung die entsprechenden Aufträge mittels Bescheides an den Gewerbeinhaber zu erlassen.

Ergibt sich bei einem solchen Betriebe aus einem anderen Anlasse das Erfordernis einer Genehmigung der Betriebsanlage nach § 25 der Gewerbeordnung, so ist die Frage, ob Lastkraftwagen mit Bedienung durch Hilfsarbeiter verwendet werden, im Verfahren wegen Genehmigung der Betriebsanlage aufzurollen und es sind die bezüglichen Bedingungen in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Bei Erweiterung oder Aenderung von Betriebsanlagen ist diese Frage gleichfalls in das Verfahren einzubeziehen.

27. Offizielle Publikationen von Städten, Sammlung.

M.D. 171/29. Wien, am 22. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Sammlung der offiziellen Publikationen von Städten und, soweit es für kommunal-wissenschaftliche Zwecke zur Ergänzung notwendig ist, auch von Staaten, Ländern, Kammern und dergleichen wird bei der M.Abt. 51 (Statistik) geführt. Sie hat ihre Sammeltätigkeit in Hinkunft auch auf die Rechnungsabschlüsse und Voranschläge auszudehnen und die für den Tauschverkehr nötigen Exemplare der gleichen Wiener Publikationen von der Direktion des Rechnungsamtes anzusprechen.

Die städtischen Dienststellen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die von der M.Abt. 51 gesammelte einschlägige Literatur für amtliche Zwecke jederzeit entlehnt werden kann und daß auch der auf den neuesten Stand gebrachte und in Evidenz gehaltene ausführliche Katalog sowie sonstige Behelfe bei der M.Abt. 51 eingesehen werden können.

28. Gehaltsrückverrechnung bei belasteten Bezügen.

M.D. 1213/29. Wien, am 27. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, daß Bezüge von städtischen Angestellten, die aus irgend einem Grunde, zum Beispiel wegen Ableben, Entlassung, Nichtgebührlichkeit nicht zur Auszahlung gelangen, erst in einem Zeitpunkte rückverrechnet werden, in dem die von diesen Bezügen abgezogenen Verbotsraten bereits an den Gläubiger überwiesen worden sind.

Die Refundierung dieser Verbotsraten ist in vielen Fällen nur mit großen Schwierigkeiten, bei ausbezahlten Alimentationsbeträgen überhaupt nicht zu erreichen.

Um überflüssige Arbeiten zu vermeiden und die Gemeinde vor Schädigung zu bewahren, wird angeordnet:

Wenn der Bezug eines städtischen Angestellten aus irgend einem Grunde nicht zur Auszahlung gebracht werden kann, so hat sich das mit der Auszahlung betraute Organ sofort in der Gehaltsliste zu überzeugen, ob von diesem Bezuge ein Verbots- oder Darlehensabzug durchgeführt wurde. Ist dies der Fall, so muß noch am Auszahlungstage die Fachrechnungsabteilung Ia—c telephonisch (Rathaus, Tel. A 23-500, A 28-500, Klappe 189 oder 173) verständigt werden, daß der Bezug nicht ausbezahlt werden konnte.

Der Fall ist ferner dem unmittelbaren Amtsvorstande zu melden, der unverzüglich den Namen und Dienstcharakter des betreffenden Angestellten und den nicht ausbezahlten Betrag schriftlich der Fachrechnungsabteilung Ia—c bekanntzugeben und die Rückverrechnung des Betrages zu veranlassen hat. Wird der Betrag noch vor der Rückverrechnung rechtmäßig ausbezahlt, so ist die Fachrechnungsabteilung Ia—c ebenfalls schriftlich zu verständigen. Teilbeträge dürfen jedoch weder ausbezahlt noch rückverrechnet werden.

Die Fachrechnungsabteilung Ia—c hat schon auf Grund der telephonischen Mitteilung mit der Abfuhr der Verbotsraten so lange zu warten, bis der Fall aktenmäßig geklärt ist.

Alle Verbotsraten, also auch Alimente, dürfen erst von dem der Gehaltsauszahlung folgenden Werktage an an die Gläubiger angewiesen werden.

29. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.

M.D. 6759/28. Wien, am 1. März 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, IId und IIIa, an die M. Abt. 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die M.Abt. 34 a und b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, IId und IIIa.)

Nach § 14 des Verwaltungsstrafgesetzes dürfen Geldstrafen nur insoweit zwangsweise eingebracht werden, als dadurch weder der notdürftige Unterhalt des Verurteilten und der Personen, zu deren Unterhalt ihn das Gesetz verpflichtet, noch die Erfüllung der ihm gegenüber dem Verletzten obliegenden Pflicht zur Schadensgutmachung gefährdet wird. Es ist daher die zwangsweise Einbringung von Verwaltungsstrafen dann einzustellen, wenn festgestellt ist, daß die Abstattung der Geldstrafen eine Gefährdung des Unterhaltes oder der Verpflichtung zur Schadensgutmachung im Sinne des § 14 V.St.G. bedeutet. Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist vom Organ des Einhebungsdienstes beim ersten Einhebungsversuch festzustellen, eine weitere Exekution ist nicht durchzuführen.

Der Pfändungsauftrag ist vom Einhebungsdienst mit dem Mangelberichte der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurückzustellen, die auf Grund dieses Berichtes sofort den Vollzug der subsidiären Arreststrafe zu beantragen hat.

Durch diese Vereinfachung in der Vollstreckung soll erreicht werden, daß der Vollzug von Verwaltungsstrafen in kürzerer Zeit, als es jetzt der Fall ist, durchgeführt wird. Zu diesem Zwecke ist es aber auch notwendig, daß die Hinausgabe der exekutiven Mahnung und des Pfändungsauftrages nicht ungebührlich verzögert und daß der Auftrag zum Vollzug der subsidiären Arreststrafe sofort nach Einlangen des Mangelberichtes von der Magistratsabteilung oder dem magi-

stratischen Bezirksamte an das städtische Polizeigefangenhaus erteilt wird.

Der Einhebungsdienst hat die Pfändungsaufträge in Strafsachen, getrennt von anderen Aufträgen, der Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurückzustellen. Wird nach Stellung des Strafumwandlungsantrages durch die Fachrechnungsabteilung eine Zahlung geleistet, so hat der Rechnungsdienst hievon sofort im kurzen Wege jene Stelle, die die Kassenanweisung ausgefertigt hat, zu verständigen; diese Stelle hat hievon sofort das Polizeigefangenhaus in Kenntnis zu setzen, falls der Akt bereits an das Gefangenhaus weitergeleitet worden ist.

Im Einhebungsdienst werden mit der Durchführung der Vollstreckung von Geldstrafen eigene Beamte bestimmt, die diese Geschäfte für ganz Wien zu besorgen haben. Die Pfändungsaufträge sind daher auch dann, wenn der zur Zahlung Verpflichtete in den Bezirken X bis XXI wohnt, an die Zentrale des Einhebungsdienstes zu leiten.

Der Vorstand des Einhebungsdienstes wird beauftragt, alle noch nicht durchgeführten Pfändungsaufträge, die sich bei den Abteilungen der magistratischen Bezirksämter X bis XXI befinden, diesen für den Strafvollzug bestimmten Beamten zu übergeben.

Die ergangenen Weisungen hinsichtlich der Einhebung von Fürsorgeabgabestrafen bleiben durch diesen Erlaß unberührt.

Auf die über Ersuchen des Fortbildungsschulrates sowie einer Steuer- oder Finanzbehörde durchzuführende Einbringung von Strafbeträgen finden die obigen Vorschriften keine Anwendung.

30. Kassenversicherung, Ausdehnung der Versicherung auf Beschädigungen am Gebäude und an der Einrichtung.

M.D. 1414/29. Wien, am 27. Februar 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Inhalt der Kassen der Gemeinde Wien ist gegenwärtig bis zu der von der M.Abt. 4 angemeldeten Höhe bei der städtischen Versicherungsanstalt gegen Einbruch versichert, die auch für Beschädigungen an Kassen durch einen Einbruch bis zu einer Schadenshöhe von 600 S aufkommt.

Da jedoch häufig anläßlich eines Einbruches Beschädigungen am Gebäude selbst (Kanal, Mauerwerk, Türen, Fenster, Fußboden usw.) und an der Einrichtung (Möbel, Alarmleitung, Lichtleitung usw.) angerichtet werden, die den Schaden an Geld weitaus übersteigen, wurde die Kassenversicherung auch auf diese Beschädigungen und zwar bis zu einer Höchstziffer von 500 S ausgedehnt. Die Versicherungsprämie hiefür beläuft sich auf ungefähr 1·40 S für jede Kassenstelle.

Hievon werden sämtliche Aemter, Anstalten und Betriebe mit dem Auftrage verständigt, alle Rechnungen von Kontrahenten über Instandsetzungsarbeiten anläßlich von Einbruchsschäden, wie dies bereits mit den Rechnungen für Kassenreparaturen aus dem gleichen Anlasse geschieht, mit der Leistungsbestätigung an die M.Abt. 4 zu senden, welche die Schadensgutmachung durch die städtische Versicherungsanstalt veranlaßt.

31. Zuschußkredite, periodische Berichterstattung.

M.D. 1415/29. Wien, am 5. März 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Oktober 1928, M.D. 7431/28 (Verordnungsblatt 1928, Heft IX, unter Nr. 99), wurde angeordnet, daß alle genehmigten Zuschußkredite nach Beschlußfassung im zuständigen Gemeinderatsausschusse ohne jeden Verzug der M.Abt. 4, der die Zusammenstellung der Vorlagen an die nach der Gemeindeverfassung zuständigen Körperschaften obliegt, bekanntzugeben sind. Da es immer wieder vorkommt, daß die Verständigung der M.Abt. 4 über die Genehmigung der Zuschußkredite unterbleibt, weisen ihre periodischen Berichte Lücken auf.

Um nunmehr die Gewähr für eine vollständige Berichterstattung zu erlangen, wird der Weg, den jeder Zuschußkreditakt in Zukunft zu nehmen hat, unter Zusammenfassung und gleichzeitiger Abänderung der bisherigen Bestimmungen genau vorgeschrieben wie folgt:

Jeder Zuschußkreditantrag ist an den zuständigen Gemeinderatsausschuß zu adressieren, jedoch vor der Einreichung in der Einlaufstelle des Ausschusses zuerst der M.Abt. 4 und dem amtsführenden Stadtrate der zuständigen Verwaltungsgruppe zur Einsicht und sodann dem amtsführenden Stadtrate der Verwaltungsgruppe II zur Genehmigung des Zuschußkredites zu übermitteln. Holt ein Abteilungsvorstand oder ein Referent selbst die Unterschrift der amtsführenden Stadträte ein, hat er sich vorher das Visum der M.Abt. 4 zu besorgen.

Wenn der Akt vom zuständigen Ausschusse und von der Dienststelle erledigt ist, ist er zur Vormerkung der Zuschußkreditdaten der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu übermitteln und sodann ohne jeden Verzug im Original der M.Abt. 4 zur Aufnahme in den periodischen Bericht über genehmigte Zuschußkredite gegen schriftliche Bestätigung im Abgabebuch zu übergeben.

Die M.Abt. 4 wird nach Aufnahme des genehmigten Zuschußkredites in den periodischen Bericht den Akt mit dem Vermerk „Aufgenommen in den .... periodischen Bericht vom ....." versehen und an die Kontrollamtsdirektion weiterleiten.

Der vorbezeichnete Weg ist aufs genaueste einzuhalten, da sonst gegen Zuwiderhandelnde mit Disziplinarmitteln vorgegangen werden müßte.

32. Strafen wegen unbefugten Ausschankes gebrannter geistiger Getränke, Auflassung der Evidenz.

M.D. 1775/29. Wien, am 10. März 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1894, Z. 53506 (abgedruckt im Verordnungsblatte X/1894, Z. 10), wurden die magistratischen Bezirksämter unter anderem angewiesen, die Bestrafungen von Gewerbetreibenden wegen unbefugten Ausschankes oder Verschleißes gebrannter geistiger Getränke sowie wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung solcher in den Geschäftsräumen unter alphabetischer Anordnung der Namen der Bestraften in besonderer Evidenz zu führen.

Die seither angeordnete Führung eines alphabetisch unterteilten Strafeingangsbuches macht die weitere Führung der erwähnten besonderen Evidenz überflüssig, da Vorstrafen auch an der Hand des allgemeinen Strafeingangsbuches ohneweiters festgestellt werden können.

Die Führung einer besonderen Evidenz über die im ersten Absatze aufgezählten Bestrafungen hat daher in Hinkunft zu entfallen. Diese aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ergehende Verfügung darf nicht etwa dahin verstanden werden, daß Uebertretungen der im ersten Absatze erwähnten Art und namentlich Wiederholungsfälle solcher Uebertretungen

in Hinkunft weniger ſtrenge zu ahnden ſind. Es bleiben vielmehr die übrigen Beſtimmungen des bezogenen Statthaltereierlaſſes ſowie die bisherigen die Bekämpfung dieſer Uebertretungen betreffenden Weiſungen der Magiſtratsdirektion vollinhaltlich aufrecht.

33. Kommando der Gemeindewache, Telephonnummern.

M.D. 1750/29. Wien, am 11. März 1929.

(An alle Aemter, Anſtalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Kommando der Gemeindewache VI. Mollardgaſſe Nr. 6/8 iſt außer unter den Telephonnummern A 33-3-58 und A 33-3-59 auch unter den Nummern A 33-3-74 und A 33-3-75 zu erreichen.

34. Fremdenverkehrskommiſſion der Bundesländer Wien und Niederöſterreich, Mitwirkung.

M.D. 8651/28. Wien, am 12. März 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magiſtratiſchen Bezirksämter und die Expoſitur Stadlau.)

Um der Fremdenverkehrskommiſſion der Bundesländer Wien und Niederöſterreich die Möglichkeit zu geben, bei behördlichen Entſcheidungen, die die Intereſſen des Fremdenverkehres berühren, Stellung zu nehmen, iſt vor Erteilung von Reiſebureau- und Fremdenführerkonzeſſionen ein Gutachten der Fremdenverkehrskommiſſion der Bundesländer Wien und Niederöſterreich, Wien, VII. Meſſepalaſt, einzuholen.

Auch in anderen Angelegenheiten, die die Intereſſen des Fremdenverkehres berühren, ſind Gutachten von dieſer Stelle einzuholen.

Dienſtliche Mitteilungen von Amtsſtellen.

Arbeitsloſenverſicherungsbeiträge für Landarbeiter.

M.Abt. 14/1175/29. Wien, am 18. Februar 1929.

Der Beitrag zur Arbeitsloſenverſicherung für die nach dem Krankenverſicherungsgeſetze der Arbeiter verſicherten Perſonen iſt derzeit mit 75 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenverſicherung feſtgeſetzt, für die nach dem Landarbeiterverſicherungsgeſetz verſicherten, auch der Arbeitsloſenverſicherungspflicht unterliegenden Perſonen beträgt daher der Arbeitsloſenverſicherungsbeitrag im Sinne des § 180, Abſatz 3, des Landarbeiterverſicherungsgeſetzes 37·5 Prozent der Beitragsgrundlage. Hiezu kommen jedoch in den einzelnen Ländern noch Zuſatzbeiträge (zur Deckung der Notſtandsaushilfen).

Der Zuſatzbeitrag beläuft ſich im Sprengel der induſtriellen Bezirkskommiſſion Wien auf 10 Prozent der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterverſicherungsgeſetz.

Lohnklaſſe	Beitragsgrundlage (§ 179, Abſ. 1)	Wochenbeitrag zur Arbeitsloſenverſicherung (§ 180, Abſ. 3, und Verordnung vom 19. Jänner 1929, B. G. Bl. Nr. 53)	Zuſatzbeitrag
	in Schilling		
1	—·60	—·22	—·06
2	—·80	—·30	—·08
3	1·20	—·46	—·12
4	1·80	—·68	—·18
5	2·40	—·90	—·24
6	3·—	1·12	—·30
7	3·60	1·36	—·36
8	4·80	1·80	—·48
9	6·—	2·26	—·60

Feſtſetzung der Zuſatzbeiträge zu den Stellenloſenverſicherungsbeiträgen für angeſtelltenverſicherungspflichtige Perſonen unter 17 Jahren.

M.Abt. 14/7183/28. Wien, am 19. Februar 1929.

Das Bundesminiſterium für ſoziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 30. November 1928, Z. 84397/Abt. 5/28, folgendes mitgeteilt:

Durch die II. Novelle zum Angeſtelltenverſicherungsgeſetz wurde der Beitrag zur Stellenloſenverſicherung für Perſonen unter 17 Jahren mit einem feſten Betrag, nämlich 90 g monatlich, feſtgeſetzt (§ 109 a des Ang.V.G.).

Das Bundesminiſterium für ſoziale Verwaltung iſt der Auffaſſung, daß in ſinngemäßer Anwendung des § 109 a des Angeſtelltenverſicherungsgeſetzes auch die Zuſatzbeiträge für Perſonen unter 17 Jahren in Hinkunft in feſten Beträgen auszudrücken ſind.

Im nachſtehenden werden nun die Pauſchalzuſatzbeiträge für Perſonen unter 17 Jahren bekanntgegeben:

Induſtrielle Bezirkskommiſſion:	Monatlicher Pauſchalzuſatzbeitrag in Groſchen:
Wien-Stadt	32
Wien-Umgebung	19
Wiener-Neuſtadt	64
Gmünd	17
St. Pölten	38
Linz	26
Innsbruck	4
Bregenz	2
Graz	32
Klagenfurt	6
Sauerbrunn	45

Die induſtrielle Bezirkskommiſſion Salzburg hat beſchloſſen, von der Einhebung eines Pauſchalzuſatzbeitrages für Jugendliche unter 17 Jahren im Hinblick auf den ganz unbedeutenden Eingang abzuſehen.

Dieſe Regelung gilt ſpäteſtens ab 1. Jänner 1929; wenn bisher eine andere Art der Berechnung zur Anwendung gebracht wurde, ſo hat es für die Vergangenheit dabei zu verbleiben.

Einfuhr von Fleiſch und Fleiſchwaren aus dem Auslande.

M.Abt. 43/695/28. Wien, am 1. Februar 1929.

Das Bundesminiſterium für Land- und Forſtwirtſchaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlaſſe vom 8. Jänner 1929, Z. 40552/Vt. V/1928, nachſtehendes eröffnet:

Nach den mit verſchiedenen Staaten abgeſchloſſenen Tierſeuchenübereinkommen kann bekanntlich der Verkehr mit tieriſchen Rohſtoffen und Erzeugniſſen, mithin unter anderem auch mit Fleiſch und Fleiſchwaren, beim Grenzübertritte einer tierärztlichen Kontrolle durch den Staat, in den der Uebertritt ſtattfindet, unterworfen werden. Hinſichtlich jener Länder, mit denen keine den Verkehr mit Tieren und tieriſchen Rohſtoffen regelnde Vereinbarungen beſtehen, iſt deren Einfuhr gemäß § 4 des Tierſeuchengeſetzes an eine beſondere fallweiſe einzuholende Bewilligung des Bundesminiſteriums für Land- und Forſtwirtſchaft gebunden und kann von beſonderen Vorausſetzungen abhängig gemacht werden. Die Ueberprüfung der Einhaltung der für die Einfuhr vorgeſchriebenen Bedingungen ſowie die Feſtſtellung der Unbedenklichkeit der Sendungen hat bei Herkünften aus dieſen Ländern gleichfalls durch eine veterinärpolizeiliche Kontrolle beim Eintritte über die öſterreichiſche Grenze zu erfolgen.

Um die ordnungsgemäße Ausführung der tierärztlichen Unterſuchung der aus dem Auslande zur Einfuhr nach Oeſterreich gelangenden Sendungen von Fleiſch und Fleiſchwaren zu ermöglichen und ſicherzuſtellen, ſind vom Bundesminiſterium für Land- und Forſtwirtſchaft im Einvernehmen mit dem Bundesminiſterium für ſoziale Verwaltung als oberſter Sanitätsbehörde bereits mit dem Erlaſſe vom 27. Februar 1926, Z. 45747/Vt. V/1925, M.Abt. 43/1383/26, Verfügungen über die Erforderniſſe bei der Einfuhr von Sendungen der erwähnten Art aus dem Auslande getroffen worden. Dieſe Vorſchriften haben ſich jedoch nach den ſeither gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen als unzuläng-

lich erwiesen, indem sich eine einwandfreie Vornahme der vorgeschriebenen tierärztlichen Untersuchung und die Beurteilung der Genußtauglichkeit ausländischen Fleisches durch die verantwortlichen Organe häufig als schwer durchführbar, mitunter sogar als unmöglich erwiesen hat.

Von maßgebenden sachverständigen Kreisen ist daher mit Recht auf diesen Uebelstand hingewiesen und verlangt worden, Verfügungen zu treffen, welche eine sichere Beurteilung des Fleisches dadurch ermöglichen, daß bei der Untersuchung alle hiefür wichtigen Teile des Tierkörpers vorliegen. Anderseits ist zu berücksichtigen, daß bei der Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren, obwohl diese mit den notwendigen Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen gedeckt waren, häufig Beanständungen erfolgen mußten, weil sich die Sendungen in einem höchst bedenklichen Zustande befanden, ja sogar von evident seuchenkranken Tieren stammten. Auch mußten oft relativ große Mengen sowohl von Rinds- als auch von Schweinsinnereien wegen verschiedener Mängel (Futteraspiration, Brühwasser, Leberegel, Echinokokken und Beschmutzung) beanständet werden.

Es erscheint daher unvermeidlich, im Gegenstande ähnliche Weisungen zu erlassen, wie sie in der Schweiz und im Deutschen Reiche schon seit langem bestehen und im Vorjahre auch in Polen erfolgt sind.

Um in Hinkunft die ordnungsgemäße Ausführung der vorgeschriebenen Untersuchung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches im Sinne der in Oesterreich bestehenden Vorschriften mit größerer Sicherheit zu ermöglichen und zu gewährleisten, sieht sich daher das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung unter gleichzeitiger Aufhebung seines Erlasses vom 27. Februar 1926, Z. 45747/Vt. V/1925, M.Abt. 43/1383/26, zu folgenden Weisungen an die mit der tierärztlichen Grenzkontrolle betrauten Tierärzte veranlaßt:

Bei der für Sendungen von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande nach Oesterreich vorgeschriebenen tierärztlichen Grenzkontrolle sind ab 11. März 1929 außer den mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23. Jänner 1926, Z. 37498/Vt. V/1925, M.Abt. 43/500/26, getroffenen Anordnungen folgende Weisungen zu berücksichtigen und Sendungen, die den zur Vornahme der tierärztlichen Untersuchung erforderlichen nachstehend angeführten Voraussetzungen nicht entsprechen, in der Eintrittsstation zurückzuweisen.

Abgesehen von den zur Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus Ländern, mit denen keine Vereinbarungen bestehen, erforderlichen Bewilligungen müssen Sendungen von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande überhaupt immer mit Ursprungszeugnissen gedeckt sein, in welchen bestätigt wird, daß die Ware von Tieren stammt, die vor und nach der Schlachtung von einem behördlichen Tierarzte gesund befunden worden sind.

Frisches Fleisch von Rindern, Kälbern, Schafen, Ziegen und Einhufern darf nur in ganzen Tierkörpern, welche bei Rindern und Einhufern auch in Hälften oder in Viertel zerlegt sein können, zur Einfuhr zugelassen werden.

Mit den Tierkörpern müssen bei Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen das Brust- und Bauchfell, die Lungen, das Herz, die Nieren und bei Kühen auch das Euter samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange verbunden sein. Bei Rindern muß auch der Kopf oder der Unterkiefer mit den Kaumuskeln vorhanden sein. Er kann aber vom Tierkörper getrennt beigebracht werden, sofern er und der Tierkörper derart mit Zeichen versehen sind, daß die Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennbar ist.

Bei Einhufern müssen ebenfalls Brust- und Bauchfell, die Lungen, das Herz und die Nieren samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange mit den Tierkörpern verbunden sein, überdies müssen noch der Kopf, der Kehlkopf und die Luftröhre sowie die ganze Haut mindestens an einer Stelle mit dem Körper im natürlichen Zusammenhang stehen.

In Hälften und Viertel zerlegte Tierkörper von Rindern und Einhufern müssen mit Zeichen versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohneweiteres erkennen lassen.

Frisches Fleisch von Schweinen darf nur in ganzen Tierkörpern oder in Hälften mit oder ohne Speck zur Einfuhr zugelassen werden. Mit den ganzen Tierkörpern oder Hälften müssen Kopf samt Zunge und Kehlkopf (bei einzelnen Hälften der halbe Kopf mit ganzer Zunge und ganzem Kehlkopf), das zugehörige Brust- und Bauchfell sowie die ganze Lunge, das Herz und die Nieren (bei einzelnen Hälften die zugehörige Niere) samt den zugehörigen Lymphknoten im natürlichen Zusammenhange verbunden sein. Bei in Hälften zerlegten ganzen Tierkörpern müssen die Hälften mit Zeichen versehen sein, welche ihre Zusammengehörigkeit ohneweiters erkennen lassen.

Trotz den vorstehenden Vorschriften für die Einfuhr frischen Fleisches können bis auf weiteres Köpfe und Zungen und die inneren Organe (Innereien) von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sowie Speck und ferner für die Geltungsdauer der maßgebenden Handelsverträge zerteiltes Schweinefleisch (Schlegel, Schultern, Karrees, Schopfbraten und Bauchfleisch) zur Einfuhr zugelassen werden. Innere Organe (Innereien) müssen jedoch derart verpackt sein (z. B. durch Einhüllen in reines Pergamentpapier u. dgl.), daß eine Verunreinigung der Organe unter allen Umständen vermieden wird.

Gefrorenes Fleisch von Rindern darf nur in ganzen Tierkörpern, Hälften oder Vierteln, von Kälbern in ganzen Tierkörpern, von Schweinen und Schafen in ganzen Tierkörpern oder in Hälften zur Einfuhr zugelassen werden. Ferner können für die Einfuhr als zulässig auch gefrorener Speck, gefrorene Rippenstücke vom Schwein, gefrorene entbeinte Schweinsköpfe, gefrorene Lebern von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, gefrorene Herzen und Nieren von Rindern und Schweinen und für die Geltungsdauer der maßgebenden Handelsverträge auch Karrees, Schlegel, Schultern und Bauchfleisch von Schweinen in Betracht kommen. Im übrigen werden hinsichtlich der Einfuhr von Gefrierfleisch und Speck überseeischer Herkunft die Bestimmungen des Erlasses vom 6. Februar 1924, Z. 5200/23, M.Abt. 43/628/24, und die im Nachhange hiezu ergangenen Weisungen in Erinnerung gebracht.

Von zubereitetem Fleisch (gepökelt, durchgesalzen, gekocht, gebraten, gedämpft, geschmort, geräuchert, wenn letzteres einem Pökelverfahren unterzogen wurde) kommt für die Einfuhr als zulässig nur Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen in Betracht und zwar bis auf weiteres sogenannte Qualitäts- oder handelsübliche Fleischstücke, die inneren Organe (Innereien), Fett (Schweineschmalz und Talg), Fleischkonserven in Büchsen sowie Würste. Aus rohem Schweinefleisch hergestellte Lebensmittel, wie Mettwürste, Westfäler Schinken u. dgl., dürfen zur Einfuhr nur zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß die Waren aus Schweinefleisch hergestellt sind, das auf Trichinen untersucht wurde.

Die Einfuhr von klein zerteiltem Fleisch (Kleinfleisch), frisch, gefroren oder zubereitet, sowie von Schlachtabfällen ist nicht zuzulassen.

Das Einlegen von Natureis in die Bauchhöhlen der geschlachteten Tiere sowie das Einbetten von Tierkörpern, Fleischstücken und inneren Organen in Natureis ist als unzulässig zu beanständen, weshalb solche Sendungen zurückzuweisen sind.

Die Bestimmungen der bestehenden Uebereinkommen, wonach im Grenzverkehr beschränkte Mengen von Fleisch zoll- und abgabefrei über die Grenzzollämter eingeführt werden dürfen, werden durch die vorstehenden Verfügungen nicht berührt.

Zugleich wurde veranlaßt, daß den Regierungen aller für die Fleischeinfuhr nach Oesterreich in Betracht kommenden Staaten diese Verfügungen mit dem Ersuchen bekanntgegeben werden, für eine entsprechende Verständigung der zuständigen Amtsstellen und Interessentenkreise Sorge zu tragen, weil von dem genannten Zeitpunkte an von den Grenzkontrolltierärzten auf Grund der erteilten Weisungen nur solche Sendungen von Fleisch und Fleischwaren zur Einfuhr nach Oesterreich zugelassen werden können, welche obigen Vorschriften entsprechen.

Was die sanitätspolizeiliche Untersuchung des eingeführten Fleisches im Bestimmungsorte anlangt, wird schließlich auf den zu § 17 der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.Bl. Nr. 342, ergangenen Erlaß vom 28. Februar 1925, Z. 45120/24, M.Abt. 43/1286/25, verwiesen, wonach für die Untersuchung, Beurteilung, weitere Behandlung und Kennzeichnung des aus dem Auslande eingeführten Fleisches die Bestimmungen der Verordnung sinngemäß Anwendung zu finden haben.

Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/932/29. Wien, am 22. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Wegen wiederholter Einschleppung der Maul- und Klauenseuche wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambo-Vita, Arges und Teleor-Man bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 18. Februar 1929 in Kraft. Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittsstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/1025/29. Wien, am 25. Februar 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 15. Februar 1929, Z. 9486, betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus dem Königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Wegen Einschleppung der Schweinepest wird auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Stuhlrichterbezirken Csepreg, Sopron, Köszeg-Felsöör, Szombathely, Sarvar, Kapuvar (Komitat Sopron), Pacsa, Zalaszentgrot, Keszthely, Nagykanizsa und Zalaegerszeg (Komitat Zala) mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Schweinepest in Ungarn, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/1224/29. Wien, am 7. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 28. Februar 1929, Z. 11337, betreffend das Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen aus dem Königreiche Ungarn nachstehendes angeordnet:

Das mit der Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 15. Februar 1929, Z. 9486, M.Abt. 43/1025/29, auf Grund des Artikels 5 des österreichisch-ungarischen Tierseuchenübereinkommens sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes erlassene Verbot der Einfuhr von Nutz- und Zuchtschweinen wird mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres auf die Munizipalstadt Sopron ausgedehnt.

Großjährigkeitsgrenzen in auswärtigen Staaten.

M.Abt. 50/2/201/28. Wien, am 24. Jänner 1929.

(An die M.Abt. 4, 7, 8, 9, 13, 47, 48/49, 51, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat an die Aemter der Landesregierungen folgenden Erlaß vom 27. Juli 1928, Z. 146455/7/1928, gerichtet:

Im Nachhange zum Erlasse vom 6. Mai 1926, Z. 115717/7/1926*), wird bekanntgegeben, daß laut Mitteilung des Volkskommissariates für Auswärtige Angelegenheiten die Großjährigkeit der Bürger der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken nach Artikel 7 der bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen Sowjetrepubliken mit dem Tage der Erreichung des 18. Lebensjahres beginnt.

*) Siehe Verordnungsblatt 1926, Heft XIII, Seite 90.

Die bürgerlichen Gesetzbücher der einzelnen autonomen Sowjetrepubliken sind an folgenden Tagen in Kraft getreten: in der Russischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. Jänner 1923, in der Ukrainischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. Februar 1923 und in der Weißrussischen sozialistischen Sowjetrepublik am 1. März 1923.

Für die Usbekische sozialistische Republik gilt das Gesetzbuch der Allrussischen sozialistischen föderativen Sowjetrepublik, welches dort durch den Beschluß des Revolutionskomitees vom 27. November 1924 in Kraft getreten ist; dasselbe Gesetzbuch gilt auch für die Turkmenische sozialistische Sowjetrepublik und ist dort in Kraft getreten auf Grund des Beschlusses des I. Allturkmenischen Kongresses des Rates der Delchanischen Arbeiter- und Rotgardisten-Deputierten vom 14. bis 24. November 1925.

Für die Aserbeidshansche sozialistische Sowjetrepublik ist das entsprechende Datum der 16. Juni 1923, für die Grusinische sozialistische Sowjetrepublik der 18. August 1923. Die letzteren zwei Republiken sind der Transkaukasischen Föderation einverleibt.

Legitimationskarten für Handlungsreisende, Stempelgebühr.

M.Abt. 53/2027/29. Wien, am 28. Februar 1929.

Das Zentral-Tax- und Gebührenbemessungsamt in Wien hat mit Zuschrift vom 16. Februar 1929, Z. 8200 VIII/29, mitgeteilt, daß gemäß Erlasses des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. Dezember 1928, Z. 75.681/5/28, die in den §§ 59 und 59 b der Gewerbeordnung beziehungsweise im § 2 der Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1902, R.G.Bl. Nr. 242 (in der Fassung der Verordnung vom 22. September 1921, B.G.Bl. 526), vorgesehenen Legitimationskarten für Handlungsreisende gemäß Tarifpost 7 g, Absatz 1, Z. 43 des allgemeinen Gebührentarifes, B.G.Bl. 208 (in der Fassung des Art. 2 der Gebührennovelle 1926, B.G.Bl. 205), der Stempelgebühr von 2 S unterliegen.

Pensionsversicherung, Rechtskraft der Bescheide.

M.B.A. IX/7558/26. Wien, am 23. Februar 1929.

Die Rechtskraft eines materiell unrichtigen Bescheides der Pensionsanstalt für Angestellte wirkt auch gegen die Pensionsanstalt selbst.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Bescheide vom 13. Februar 1929, Z. 74.392/Abt. 3/27, der rechtzeitigen Berufung der Firma Ing. M. & Komp. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk in Wien vom 25. Mai 1927, M.B.A. IX/7558/26, womit in Bestätigung des Bescheides der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien vom 14. Juli 1926, Mitgl.-Nr. 15162, Vers.-Nr. 1114585, ausgesprochen wurde, daß Franziska St. in ihrer Anstellung bei der genannten Firma in der Zeit vom 19. Jänner 1924 an in einem nach dem Pensionsversicherungsgesetze versicherungspflichtigen Dienstverhältnis steht, Folge gegeben und unter Behebung der beiden Bescheide ausgesprochen; daß die genannte Angestellte infolge der Rechtskraft des Bescheides der Landesstelle Wien der Pensionsanstalt für Angestellte vom 19. April 1924, Mitgl.-Nr. 15162, Vers.-Nr. 1114585, mit dem festgestellt wurde, daß die Versicherungspflicht der Genannten am 19. Jänner 1924 erloschen ist, erst ab 8. Juli 1926, das ist dem Tage der neuerlichen Anmeldung der Genannten durch die Firma, wieder der Versicherungspflicht im Sinne des Pensionsversicherungsgesetzes unterlag.

Gründe:

Nach den gepflogenen Erhebungen wurde die bei der Firma als Kontoristin beschäftigte Franziska St. nach ihrer im Monat Dezember 1923 erfolgten Verehelichung mit Abmeldeformular vom 19. Jänner 1924 abgemeldet. Diese Abmeldung ist bei der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien am 23. Jänner 1924 eingelangt. In der Abmeldung wurde als Ursache des Austrittes von der Firma Verehelichung angegeben und ausdrücklich bemerkt, daß die genannte Dienstnehmerin weiter in Diensten der Firma verbleibt. Auf Grund dieser Abmeldung und einer neuerlichen Zuschrift der Firma vom 11. April 1924 erging der Bescheid der Landesstelle der Pensionsanstalt für Angestellte in Wien vom

19. April 1924, Mitgl.-Nr. 15162, Vers.-Nr. 1114585, in welchem ausgesprochen wurde, daß die Versicherungspflicht der St. durch Austritt aus der Stellung bei der genannten Firma gemäß § 24 des Pensionsversicherungsgesetzes am 19. Jänner 1924 erloschen sei. Auf Grund der Meldung eines Inspektionsorganes, aus der hervorgeht, daß ein Austritt der St. aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung tatsächlich nicht erfolgt war, sondern daß die St. auch nach dem 19. Jänner 1924 weiterhin zur gleichen Dienstleistung herangezogen worden war, änderte die Landesstelle den ursprünglichen Bescheid vom 19. April 1924 ab und erließ den oben erwähnten Bescheid vom 14. Juli 1926, Mitgl.-Nr. 15162, Vers.-Nr. 1114585, womit die St. in der Anstellung bei der genannten Firma ab 19. Jänner 1924 für versicherungspflichtig erklärt wurde. Dieser Bescheid der Landesstelle wurde vom magistratischen Bezirksamte in dem angefochtenen Bescheide bestätigt.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat nun nachstehendes erwogen:

Das Pensionsversicherungsgesetz enthält keine Bestimmung, wonach weibliche Personen, die weiterhin im Dienste verbleiben, durch ihre Verehelichung die Mitgliedschaft zur Pensionsanstalt verlieren würden. Der Bescheid der Landesstelle vom 19. April 1924 über das Erlöschen der Versicherungspflicht der St., der ausdrücklich den Austritt aus dem Dienste als Grund des Erlöschens der Versicherungspflicht anführt, ist in Widerspruch mit der Aktenlage ergangen, da ja die Landesstelle davon in Kenntnis gesetzt war, daß die St. auch weiterhin im Dienste der vorgenannten Firma verblieben ist.

Wenngleich nun die Pensionsanstalt für Angestellte entgegen der Aktenlage den Bescheid ergehen ließ, der die Versicherungspflicht der St. als mit 19. Jänner 1924 erloschen erklärt, so wirkt die eingetretene Rechtskraft dieses, wenn auch materiell unrichtigen Bescheides auch gegen sie selbst und sie ist nicht berechtigt gewesen, bei ungeändertem Tatbestand über die Versicherungspflicht in derselben Zeit neuerlich abzusprechen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr beim Yppenmarkt und beim Markt in der Brunnengasse im XVI. Bezirke.

M.Abt. 52/246/29. Wien, am 22. Februar 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des B.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird für den Fuhrwerksverkehr bei den Märkten Yppenplatz und Brunnengasse während der Marktzeit, das ist in der Zeit von 8 bis ½12 Uhr vormittags, an Samstagen bis 6 Uhr nachmittags, folgendes angeordnet:

I. Die Durchfahrt ist verboten:

1. durch die Brunnengasse zwischen Menzelgasse und Payergasse in beiden Richtungen, zwischen Payergasse und Ottakringer Straße nur in der Richtung von letzterer zur Payergasse;

2. durch die Payergasse zwischen Veronikagasse und Weyprechtgasse, einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz, in beiden Richtungen;

3. durch die Schellhammergasse zwischen Hubergasse und verlängerter Yppengasse (Yppenplatz) in beiden Richtungen, zwischen verlängerter Yppengasse und Veronikagasse nur in der Richtung von letzterer zur Yppengasse;

4. durch die Yppengasse einschließlich ihrer Verlängerung über den Yppenplatz in der Richtung Schellhammergasse—Ottakringer Straße.

II. Zu- und Abfahrt:

1. Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Brunnengasse ist nur in der Richtung Menzelgasse—Ottakringer Straße und zwar von oder zu der nächstgelegenen Querstraße und nur in ganz langsamem Tempo gestattet.

2. Das Fahren zu und von Häusern und Ständen im Marktgebiete Yppenplatz ist gleichfalls nur auf dem jeweils kürzesten Wege und in ganz langsamem Tempo und unter Beobachtung der durch die obigen Durchfahrtsverbote sich ergebenden Fahrtrichtungen gestattet.

III. Zustreifdienst.

Der Zustreifdienst zu beiden Märkten darf in der Regel nur vor 8 Uhr früh oder nach ½12 Uhr vormittags, an Samstagen erst nach 6 Uhr nachmittags erfolgen.

IV. Abfahrt und Aufstellung des leeren Fuhrwerks.

Leere Markt- und Bauernfuhrwerke sowie Handwagen haben durch die Schellhammergasse abzufahren oder, wenn sie im Marktgebiete verbleiben, folgende Aufstellungsplätze zu beziehen:

Pferdefuhrwerke in der Payergasse zwischen Veronikagasse und Brunnengasse auf der Seite der ungeraden, Handwagen auf der Seite der geraden Hausnummern, beide Gattungen mit Fahrtrichtung gegen den Markt; Kraftwagen in der Brunnengasse zwischen Payergasse und Ottakringer Straße auf der Seite der ungeraden Hausnummern, den Kühler gegen die Ottakringer Straße gerichtet.

V. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

VI. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer Ersichtlichmachung durch Tafeln und dergleichen in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Magistratskundmachung vom 10. Jänner 1923, M.Abt. 52/3599/22, betreffend Regelung des Fuhrwerksverkehres beim Yppenmarkt, außer Kraft.

Gerichtliche Entscheidungen.

Gast- und Schankgewerbe, Lokalbedarf.

M.Abt. 53/12389/28. Wien, am 28. Februar 1929.

Bei Beurteilung der Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung für eine beschränkte und in ganz bestimmter Weise durch das Konzessionsansuchen spezialisierte Berechtigung nach § 16 der Gewerbeordnung ist nur das Vorhandensein gleichspezialisierter, nicht aber das solcher Betriebe zu berücksichtigen, die auch andere Berechtigungen umfassen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. November 1928, Z. A 292/4/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der H. P. gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 24. Februar 1928, M.Abt. 53/11640/27, betreffend die Verweigerung einer Gastgewerbekonzession, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk hat mit dem Bescheide vom 24. September 1927 dem Ansuchen der Beschwerdeführerin um Erteilung der Konzession zur Ausübung des Speisewirtsgewerbes im Standorte Wien, XII. Meidlinger Hauptstraße 5, mit den Berechtigungen zur Verabreichung von Speisen und von alkoholfreien Getränken (§ 16, lit. b und k, der Gewerbeordnung) nach Einholung von auf Abweisung lautenden Aeußerungen der Genossenschaft der Gastwirte in Wien und des Bezirksvereines der Gastwirte in Wien XII., sowie der Bezirksvorstehung des XII. Bezirkes nach § 18 der Gewerbeordnung „wegen Mangels an Lokalbedarf keine Folge gegeben, da der Bedarf nach solchen Betrieben durch die zahlreichen Gast- und Speisewirtsbetriebe in diesem Bezirksteile vollständig gedeckt ist".

Der hiegegen von der Beschwerdeführerin erhobenen Berufung gab der belangte Landeshauptmann mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen des erstinstanzlichen Bescheides in folgender Erwägung keine Folge:

Mit Rücksicht auf die übergroße Anzahl der in Wien bereits bestehenden Gast- und Schankgewerbekonzessionen ist es unbedingt geboten, bei Ansuchen um Verleihung neuer derartiger Konzessionen strenge zu prüfen, ob das Bedürfnis der Bevölkerung als gegeben anerkannt werden kann, und einem Ansuchen um Verleihung einer Konzession nach § 16 der Gewerbeordnung nur dann stattzugeben, wenn eine Bedarfsdeckung durch andere bereits bestehende konzessionierte Betriebe nicht möglich ist. Daß im vorliegenden Falle für weite Kreise derzeit eine zwingende Notwendigkeit vorliegt, im gegenständlichen Unternehmen die Mahlzeiten einzunehmen, kann nicht behauptet werden. Es bestehen in unmittelbarer

Nähe drei einfache Gastwirtschaften und zwar XII. Meidlinger Hauptstraße 6, Schonbrunner Straße 218 und 263, die zur Bedarfsdeckung vollauf hinreichen. Es fehlt daher tatsächlich das unumgängliche Erfordernis für die Verleihung einer derartigen Konzession, das Bedürfnis der Bevölkerung, und da nur dieses objektive Moment, nicht aber das subjektive Moment persönlicher Rücksichtswürdigkeit des Konzessionswerbers für die Gewerbebehörde maßgebend sein kann, mußte der Rekurs abgewiesen werden. Wenn die Partei einwendet, ihr Betrieb dürfe nicht mit dem gewöhnlichen Maße gemessen werden, so muß dem widersprochen werden. Sie wendet vor allem ein, der Betrieb XII. Meidlinger Hauptstraße sei eine Wohlfahrtseinrichtung. Sie muß aber selbst zugeben, daß der Betrieb ihr einen Nutzen abwerfen soll. Dann ist er aber gewerbsmäßig so wie die anderen Gast- und Schankgewerbebetriebe in der Umgebung. Der Hinweis darauf, daß die Preise in ihrem Unternehmen billiger sind als die in den umliegenden Gastwirtschaften, beweist nichts für die Frage, ob ein Bedürfnis der Bevölkerung vorhanden ist, die billigeren Preise beweisen nur, daß sie sich mit einem geringeren Nutzen zufrieden geben will als andere Wirte, wobei ununtersucht bleiben kann, wieweit sich die Quantität und Qualität des Gebotenen in den Preisen auswirkt. Die Berufungswerberin betont ferner, die Konzessionserteilung wäre schon deswegen geboten, weil es sich um einen alkoholfreien Betrieb handle. Diesfalls darf aber nicht übersehen werden, daß dieses Moment heute bei einer Konzessionsverleihung für die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr so sehr in die Waagschale fällt wie früher, weil infolge der stets fortschreitenden Abstinenzbewegung in keiner Gastwirtschaft mehr ein Zwang auf die Gäste geübt wird, zu den Mahlzeiten alkoholische Getränke zu sich zu nehmen. Wenn endlich von der Partei darauf verwiesen wird, daß der Betrieb bereits seit längerer Zeit besteht, und daraus auf das Vorhandensein des Lokalbedarfes geschlossen wird, so muß hiezu bemerkt werden, daß die der Gewerbebehörde bei einer Konzessionsverleihung im § 18 der Gewerbeordnung zur Pflicht gemachte strenge Prüfung des Lokalbedarfes den Zweck verfolgen soll, die Zahl der Konzessionen nach § 16 der Gewerbeordnung dem wirklichen Bedarf anzupassen, die Behörde darf also dort, wo bereits für die Bedarfsdeckung gesorgt ist, keine neue Konzession verleihen. Unter diesem Gesichtspunkte darf auch aus dem Umstande, daß sich im Hause XII. Meidlinger Hauptstraße 5 schon seit längerer Zeit aus dem früheren Gemeinschaftsküchenbetrieb ein rein gewerbsmäßiger Betrieb herausgebildet hat und daß bisher gegen diesen unbefugten Betrieb nicht mit Strafen und zwangsweiser Einstellung vorgegangen wurde, nicht gefolgert werden, es wäre deswegen eine Konzessionsverleihung am Platze. Die zuwartende Haltung des Magistrates ist vielmehr darauf zurückzuführen, daß die Liquidation des Unternehmens nach Einstellung der Beihilfen in Aussicht gestellt war und daß auf die schwierige Lage Bedacht genommen wurde, in welche die Genossenschaft bei strengem Vorgehen nach den gesetzlichen Vorschriften geraten wäre. Auch daß der gegenständliche Betrieb in die Aktion des städtischen Wohlfahrtsamtes einbezogen wurde, die darauf abzielt, Bedürftigen statt Geldunterstützungen Speisemarken, Anweisungen auf unentgeltliche Verabfolgung von Speisen, zu übergeben, ist für die Frage der Verleihung der in Rede stehenden Konzession nicht maßgebend.

Die Beschwerde macht Gesetzwidrigkeit dahin geltend, daß bei Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes der Umstand, daß es sich um eine Konzession für einen alkoholfreien Gastgewerbebetrieb handelt, nicht genügend und unrichtig beurteilt worden sei; aus dem gleichen Grunde wird das Verfahren als mangelhaft bezeichnet.

Nach den Bestimmungen des § 18 der Gewerbeordnung ist die Erteilung einer „der in § 16 der Gewerbeordnung aufgeführten Berechtigungen" in das Ermessen der Gewerbebehörde gestellt, die hiebei auf das Bedürfnis der Bevölkerung, auf die Eignung des Lokales und die Tunlichkeit der polizeilichen Ueberwachung zu achten hat.

Nun hat die Beschwerdeführerin schon in ihrem Ansuchen um Konzessionserteilung geltend gemacht, daß es sich lediglich um eine die Berechtigung des § 16, lit. b und f, der Gewerbeordnung umfassende, sogenannte alkoholfreie Gastgewerbekonzession handle. Darnach war die Gewerbebehörde verpflichtet, bei Beurteilung der Frage des Lokalbedarfes diesen Umstand zu berücksichtigen.

Die Gewerbeordnung hat nicht eine einheitliche Art der Gastgewerbeberechtigung geschaffen, sondern im § 16 verschiedene Berechtigungen angeführt, die inhaltlich genau spezialisiert sind. Die Gewerbebehörde mußte daher gemäß § 18 diese Spezialisierung insoferne berücksichtigen, als bei Beurteilung der Frage des Bedürfnisses der Bevölkerung für eine beschränkte und in ganz bestimmter Weise durch das Konzessionsansuchen spezialisierte Berechtigung nur das Vorhandensein gleichspezialisierter, nicht aber das von Gastgewerbebetrieben zu berücksichtigen ist, die auch andere Berechtigungen umfassen.

Allerdings hat die belangte Behörde seinerzeit bei Vornahme der Erhebungen diesen Umstand berücksichtigt; auch die Marktamtsabteilung hat in ihrer Aeußerung zunächst an diesem Unterschiede noch festgehalten. Allein in der angefochtenen Entscheidung wurde in dieser Beziehung lediglich bemerkt, daß das Moment, daß es sich um die Verleihung einer alkoholfreien Konzession handle, heute für die Frage des Lokalbedarfes nicht mehr so sehr in die Wagschale falle wie früher, weil infolge der stets fortschreitenden Abstinenzbewegung in keiner Gastwirtschaft mehr ein Zwang auf die Gäste ausgeübt werde, alkoholische Getränke zu genießen.

Darnach war, da die belangte Behörde, von einer irrigen Erfassung der Bestimmungen der §§ 16 und 18 der Gewerbeordnung ausgehend, in der angefochtenen Entscheidung eine Stellungnahme zur Frage des Lokalbedarfes im Sinne des auf eine spezialisierte Gastgewerbeberechtigung abzielenden Ansuchens unterlassen hat, gemäß § 31 der Dienstvorschrift des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juli 1929, St.G.Bl. Nr. 419, mit der Aufhebung nach § 7 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.G.Bl. Nr. 36 von 1876, vorzugehen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

27. Festsetzung der zulässigen Höchstladung eines wettersicheren Sprengmittels.
28. Zulassung von Schlagwetteranzeigern.
29. Festsetzung der Abschnitte für das Ueberfliegen der österreichisch-ungarischen Grenze.
30. Beitragsleistung der Arbeit(Dienst-)geber zum Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds.
31. Erlassung neuer Satzungen für den Punzierungsbeirat.
32. Druckfehlerberichtigung.
33. Schiedsgerichte der Krankenversicherungsanstalt für Bundesangestellte.
34. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderlade.
35. Aenderung des Geltungsbereiches der Uebereinkunft betreffend die Einrichtung einer internationalen Handelsstatistik.
36. Verpackung und Kennzeichnung der Schieß- und Sprengmittel.
37. Durchführungsverordnung IV/2 zur Eisenbahn-Verkehrsordnung.
38. Umrechnungskurse für Zwecke der Abzugsrentensteuer.
39. Neufestsetzung von Postgebühren und Abänderungen sonstiger Bestimmungen der Postordnung und der Zeitungspostordnung.
40. Aenderung einiger Telegraphengebühren.
41. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
42. Handelsvertrag mit Dänemark.
43. Ausbildung von Zöglingen der Bundesanstalten für Erziehungsbedürftige in handwerksmäßigen Gewerben.
44. Ingenieurkammer für Oberösterreich und Salzburg, Aenderung der Zusammensetzung des Kammervorstandes.
45. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Wien in die Unfallversicherung.
46. Aenderung der Bestimmungen für die Ausgabe von Prämieneinlagebüchern der Oesterreichischen Postsparkasse.
47. Siebzehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.

M.34.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IV. 29. April. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

35. Baugewerbe, Auflassung des Index über Baugewerbestrafen und des Verzeichnisses der Baugewerbetreibenden und Bauunternehmer.*)
36. Wetter- und Klimaangelegenheiten, Bestellung eines Beraters der Gemeinde Wien.
37. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.
38. Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten.
39. Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, Vorlage an die Magistratsdirektion.*)
40. Berufungsbescheide, Ausfertigung.
41 Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen.
42. Augenscheinsverhandlungen, Aeußerungen städtischer Dienststellen.*)
43. Rechnungsamtsdirektion, Uebersiedlung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen

Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.
Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.
Pelztiere, Einfuhr in die Schweiz.
Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.
Autoreparaturwerkstätten, gewerberechtlicher Charakter.
Unentgeltliche Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade, gewerberechtlicher Charakter.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassenwechsel gemäß § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes, Mitwirkung des Betriebsrates.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf dem Matzleinsdorfer Platz im V. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

35. Baugewerbe, Auflassung des Index über Baugewerbestrafen und des Verzeichnisses der Baugewerbetreibenden und Bauunternehmer.

M.D. 2017/29. Wien, am 18. März 1929.

(An die M.Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 24. September 1902, M.Abt. XVII 4690/02 (Normalienblatt Nr. 103/1902), wurde verfügt, daß von jedem rechtskräftigen Straferkenntnisse wegen unbefugter Bauführung oder Deckung des unbefugten Betriebes eines Baugewerbes sämtliche magistratischen Bezirksämter, der Magistrat (Abt. XIV, jetzt 46) und die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister zu verständigen sind. Die städtischen Aemter wurden beauftragt, einen Index über die einlaufenden Anzeigen anzulegen und stets in Evidenz zu führen.

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 7. Februar 1910, M.Abt. XVII 2328/09 (Normalienblatt Nr. 9/1910), wurden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, über die Baugewerbetreibenden ihres Amtsbezirkes genaue Verzeichnisse zu führen, in die jede Bestrafung nach der Gewerbeordnung oder den allgemeinen Straf- oder Steuergesetzen einzutragen ist, und ebenso über die Bauunternehmer ihres Bezirkes spezielle Verzeichnisse zu führen, in die alle Beanständungen von Bauunternehmern wegen Ueberschreitung ihrer Befugnisse oder sonstige Bestrafungen einzutragen sind. An Stelle der mit dem eingangs erwähnten Erlasse angeordneten Verständigung sämtlicher magistratischen Bezirksämter und der M.Abt. XIV (46) trat bei Bestrafung eines außerhalb des Bezirkes der Strafbehörde seinen Standort habenden befugten Gewerbetreibenden der vorerwähnten Art die Verständigung der Gewerbebehörde des Standortes, an die auch gegebenenfalls Anfragen wegen etwaiger Vorstrafen zu richten sind.

Diese Evidenzmaßnahmen haben nach den gemachten Erfahrungen unter den heutigen Verhältnissen ihre Bedeutung verloren und können ohne Nachteil aufgelassen werden, zumal mit der Einrichtung eines besonderen Strafeingangsbuches bei den magistratischen Bezirksämtern Vorstrafen jederzeit leicht festgestellt werden können.

Es haben daher in Hinkunft die in den beiden ersten Absätzen erwähnten Verständigungen, die Führung eines eigenen Index über Baugewerbestrafen und die Führung eines besonderen Verzeichnisses über die Baugewerbetreibenden und Bauunternehmungen des Bezirkes bei den magistratischen Bezirksämtern zu entfallen. Diese aus Gründen der Geschäftsvereinfachung ergehende Verfügung soll nicht Anlaß zu einer milderen Beurteilung der hier in Rede stehenden Uebertretungen bilden. Es bleiben vielmehr die übrigen Bestimmungen der beiden erwähnten Magistratsdirektionserlässe (Normalienblätter Nr. 103/1902 und Nr. 9/1910), sowie die sonstigen die Bekämpfung des Pfuscherwesens betreffenden Weisungen, namentlich der Magistratsdirektionserlaß vom 17. April 1924, M.D. 2871/24 (verlautbart im Verordnungsblatt VII/1927, Seite 50, unter Nr. 40), vollinhaltlich aufrecht.

Die im § 147, Absatz 3, der Gewerbeordnung festgesetzte Verpflichtung zur Verständigung der Genossenschaften über

die Erledigung ihrer Anzeigen (Drucksorte Nr. 187) bleibt natürlich unberührt.

36. Wetter- und Klimaangelegenheiten, Bestellung eines Beraters der Gemeinde Wien.

M.D. 2130/29. Wien, am 24. März 1929.

(An die M.Abt. 8, 12, 24, 25 a, 30, 31 und 34 a, an die Direktion des Stadtbauamtes, an den Stadtschulrat für Wien und an die Direktion der städtischen Straßenbahnen.)

Zur Beratung der städtischen Dienststellen und Unternehmungen in Wetter- und Klimaangelegenheiten wurde der Observator der Zentralanstalt für Meteorologie Dr. Otto Myrbach als Fachorgan bestellt.

Anfragen in den vorgenannten Angelegenheiten sind an die Magistratsdirektion zu richten. In dringenden Fällen ist der Genannte unter den Telephonnummern A 15-1-10 (Zentralanstalt für Meteorologie) und A 12-8-78 (Wohnung) zu erreichen.

37. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.

M.D. K 101/29. Wien, am 27. März 1929.

(An die M.Abt. 2, 13 a, 14, 25 a, 25 b, 30, 31, 34 a, 40, 41, 42 und 44, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes.)

Die Unfallsentschädigungen für Bedienstete der dem Magistrate unterstehenden Betriebe (mit Ausnahme der Kollektivisten der M.Abt. 30) werden derzeit von der Fachrechnungsabteilung III d angewiesen und durch die Stelle für Interims- und Depositengebarung der Zentralrechnungsabteilung flüssig gemacht. Vierteljährlich erfolgt die Auflösung der interimistischen Verrechnung.

Im Interesse der Vereinfachung der Verrechnung wird mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1929 angeordnet, daß an Stelle dieser Art der Anweisung und Flüssigmachung der Unfallsentschädigungen folgender Vorgang zu treten hat:

Die Fachrechnungsabteilung III d verfaßt mit dem Stichtage 1. Mai 1929 Dauerverzeichnisse für die im Genusse von Unfallsrenten stehenden Personen und übermittelt sie im Wege der M.Abt. 14 den betreffenden Betriebsleitungen zur Flüssigmachung der Renten für Mai 1929 (fällig am 1. Mai 1929). Jeweils am 17. jedes Monates (erstmalig am 17. Mai 1929) erfolgt durch Veränderungsausweise die Verständigung der Betriebsleitungen, welche Renten in Abfall kommen oder neu zuwachsen; die Flüssigmachung der neu zuwachsenden Renten hat durch den betreffenden Betrieb am 1. des folgenden Monates zu erfolgen.

Sich etwa ergebende Einzelanweisungen, die nicht Barbehebungen betreffen, werden fallweise den Betriebsleitungen zur sofortigen Auszahlungsveranlassung übermittelt werden.

Die interimistische Verrechnung endet grundsätzlich mit 30. April 1929 und ihre Auflösung erfolgt durch die Fachrechnungsabteilung III d im Mai 1929. Nachher hat eine interimistische Verrechnung nur mehr in jenen Einzelfällen zu erfolgen, in denen Parteien bar beheben.

38. Amtsbesprechungen in statistischen Angelegenheiten.

M.D. 1897/29. Wien, am 30. März 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Ueber Antrag des statistischen Konsulenten wird angeordnet, daß in allen Dienststellen, die statistische Arbeiten durchführen, der statistische Konsulent mit dem Vorstande oder den Referenten der Dienststelle, die die statistischen Arbeiten durchführt, und unter Zuziehung des Vorstandes der M.Abt. 51 ungefähr vierteljährlich Amtsbesprechungen abzuhalten hat.

Tag und Stunde der Besprechungen sind einverständlich festzusetzen.

Zweck dieser Amtsbesprechungen ist: Gewinnung einer Evidenz aller statistischen Arbeiten, Beratung der Dienststellen bei Durchführung der statistischen Arbeiten, Vereinfachung und Vereinheitlichung der statistischen Arbeiten, Auflassung von überflüssigen, Verbesserung der beizubehaltenden, statistisch-technische Beeinflussung der künftigen statistischen Arbeiten.

Auf diese Art soll auch die Ergänzung des statistischen Archivs erreicht werden.

39. Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse, Vorlage an die Magistratsdirektion.

M.D. 2425/29. Wien, am 2. April 1929.

(An die Vorstände aller Magistratsabteilungen und an alle Bezirksamtsleiter.)

Um einen Ueberblick über die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu gewinnen, die insbesondere für die Auslegung der Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze wichtig ist, sind alle Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und zwar sowohl solche, die über Anfechtung eines Bescheides der Landesinstanz (Landeshauptmann oder Landesregierung), als auch solche, die über die Anfechtung der Entscheidung eines Bundesministeriums ergehen, und schließlich auch die über Anfechtung einer Entscheidung des Stadtsenates und der Bauoberbehörde ergehenden Erkenntnisse der Magistratsdirektion vorzulegen, wobei hinsichtlich ihrer Veröffentlichung im Verordnungsblatte ein Antrag zu stellen ist.

40. Berufungsbescheide, Ausfertigung.

M.D. 2503/29. Wien, am 4. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 7, 8, 13, 14, 17, 34b, 42, 46, 48/49, 50, 52, 53 und 55 und an alle magistratischen Bezirksämter.)

Bisher wurden Berufungsbescheide der ersten Instanz stets in Urschrift übermittelt, so daß die erste Instanz die Intimation zu besorgen hatte. Dies bedeutet in allen Fällen, in denen die den Berufungsbescheid ausarbeitende Stelle nicht ein vorbereitetes Formular verwendet, eine Doppelarbeit, da ja die zur Intimation berufene erste Instanz den Berufungsbescheid, der ohnedies von der die Berufung ausarbeitenden Stelle geschrieben wurde, noch einmal abschreiben muß.

Zur Vermeidung dieser Doppelarbeit wird angeordnet, daß die vorbearbeitende Stelle in allen Fällen, in denen von ihr kein Formular verwendet wird, den Berufungsbescheid in der notwendigen Anzahl von Exemplaren selbst zu vervielfältigen hat.

Die für die Parteien bestimmten Durchschriften sind zu adressieren und zu unterfertigen und zwar Berufungsbescheide in mittelbarer Bundesverwaltung „Für den Landeshauptmann:", Berufungsbescheide im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes: „Vom Amte der Wiener Landesregierung".

Auf das für den Akt bestimmte Exemplar des Berufungsbescheides ist folgender Vermerk zu setzen:

„Vorher zur Einsicht
Magistratsdirektion zur Einholung
der Genehmigung des Landeshauptmannes (des Landesamtsdirektors).

Wird der

Magistratsabteilung . . . . . .

(dem magistratischen Bezirksamte für den . . . . . Bezirk) zur Zustellung der für die Partei (für die Parteien) bestimmten Gleichschrift (Gleichschriften) des Berufungsbescheides und zur weiteren Amtshandlung übermittelt.

Der Abteilungsvorstand:"

Wird von der vorbearbeitenden Stelle zur Berufungserledigung ein Formular verwendet, so tritt in der Form der Ausfertigung keine Aenderung ein; die Intimation hat die erste Instanz zu besorgen.

Zum Zwecke der einheitlichen Textierung der Berufungsbescheide wird gleichzeitig angeordnet, daß der Berufungswerber im Text mit dem Namen zu bezeichnen und nicht persönlich anzusprechen ist („. . . . . wurde dem Ansuchen des Herrn X. Y. keine Folge gegeben . . . ."; nicht „ . . . wurde Ihrem Ansuchen keine Folge gegeben . . . .").

Bezüglich der Ausfertigung und Zustellung der Berufungsbescheide durch die erste Instanz sind daher in Zukunft folgende vier Fälle zu unterscheiden:

A) Mittelbare Bundesverwaltung:

1. Der Berufungsbescheid wird der ersten Instanz bereits in der notwendigen Anzahl von Exemplaren für die einzelnen Parteien übermittelt. Die erste Instanz hat lediglich die Zustellung zu veranlassen.

2. Die vorbearbeitende Stelle hat ein Formular verwendet: Die erste Instanz hat den Berufungsbescheid einschließlich der Unterfertigung abzuschreiben, wobei zu dem Namen des unterfertigten Beamten der Zusatz: „m. e. H." (mit eigener Hand) zu setzen ist. Auf die zur Intimation bestimmten Exemplare ist der Vermerk zu setzen: „Für die Richtigkeit der Ausfertigung: Der Kanzleileiter:". Diese mit der Richtigkeitsklausel versehenen Ausfertigungen des Berufungsbescheides sind den Parteien zuzustellen.

B) Selbständiger Wirkungsbereich des Landes:

1. Wird der Berufungsbescheid von der vorbearbeitenden Stelle bereits in der notwendigen Anzahl von Ausfertigungen übermittelt, so hat die erste Instanz lediglich die Zustellung an die Partei zu besorgen.

2. Verwendet die vorbearbeitende Stelle ein Formular, so hat die Intimation wie bisher zu erfolgen; die Ausfertigungen an die Parteien sind vom Bezirksamtsleiter oder von dem hiezu ermächtigten Dezernenten zu unterfertigen.

Berufungsbescheide in Verwaltungsstrafsachen sind in der gleichen Art zu intimieren. Die Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe ist nicht mehr wie bisher dem Berufungsbescheide anzufügen, sondern auf einer separaten Erledigung hinauszugeben, die mit dem Berufungsbescheide zugleich zuzustellen ist. Diese Aufforderung hat, wenn der erstinstanzliche Bescheid von einem Bezirksamte erlassen wurde, zu lauten:

„Aufforderung zum Erlag
einer Geldstrafe.

Auf Grund des § 53 des Verwaltungsstrafgesetzes werden Sie aufgefordert, den Betrag von . . . . . S (. . . . . S Geldstrafe und . . . . . S Kostenbeitrag) binnen drei Tagen nach Erhalt des beiliegenden Berufungsbescheides vom . . . . . , Zahl . . . . , mittels des beiliegenden Erlagscheines einzusenden, widrigenfalls die Eintreibung im Wege der Zwangsvollstreckung veranlaßt und im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe die Arreststrafe vollzogen werden würde.

Für den Bezirksamtsleiter:"

Die Druckforte Nr. 81 wird entsprechend geändert neu aufgelegt werden, ebenso Druckforten für die Reinschrift der Aufforderung zum Erlag der Geldstrafe (Druckforte Nr. 81a).

41. Wanderhandel, Vorgehen bei Anständen.

M.D. 2365/29. Wien, am 5. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Aus Kreisen der Kaufmannschaft sind neuerlich Klagen laut geworden, daß der Wanderhandel von zahlreichen Personen unbefugt ausgeübt werde, namentlich aber, daß Wanderhändler Orangen und Zitronen feilbieten, ohne nach der Fassung ihres Gewerberechtes im Gewerbescheine hiezu berechtigt zu sein. Diesbezüglich wird auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 11. Dezember 1928, Z. A 808/5/27 (Verordnungsblatt Heft I/1929, Seite 14), verwiesen.

Diese Erscheinung sei unter anderem darauf zurückzuführen, daß bei Strafamtshandlungen das Strafausmaß zu gering bemessen und daß die Ware nicht beschlagnahmt werde.

Was den ersten Grund betrifft, so muß ohne weiteres zugegeben werden, daß eine zu gering bemessene Strafe ihren Zweck nie erreichen wird. Die Wanderhändler verwenden bekanntlich Fuhrwerke beim Vertriebe ihrer Waren. Wenn sie mit 5 oder 10 S bestraft werden, so werden sie den Betrag wohl sogleich erlegen und den Vertrieb fortsetzen. Eine Strafe wird nur dann ihre Wirkung haben, wenn sie nicht nur den aus der unbefugt ausgeübten Tätigkeit gezogenen Gewinn aufzehrt, sondern auch darüber hinausgeht.

Was die Beschlagnahme der Waren anbelangt, so ist, da das Strafverfahren nach den Bestimmungen des Hausierpatentes durchzuführen sein wird, folgendes zu beachten:

§ 19, lit. b, des Hausierpatentes beinhaltet Tatbestände, die lediglich als Uebertretung der Gefällsgesetze von den Gefällsstrafbehörden zu ahnden sind, wobei nach diesen Gesetzen ein Verfall der unverzollten ausländischen Waren vorgesehen ist.

Das Hausieren mit verzollten ausländischen Waren ist keine Uebertretung des Gefällsgesetzes. Es tritt daher in diesem Falle die Strafkompetenz der politischen Behörde ein. Nach § 19, lit. b, des Hausierpatentes kann in diesem Falle nur die Strafe des Verlustes der Hausierbewilligung, nicht aber die des Warenverfalles ausgesprochen werden. Hat der Betretene keine Hausierbewilligung, dann tritt der Fall des § 19, lit. a, des Hausierpatentes ein, also Strafe und für Inländer Ausschluß vom Hausierhandel für immer.

Nach § 19, lit. c, des Hausierpatentes können nur unerlaubte inländische Waren für verfallen erklärt werden. Dies geht aus der Klammerzitierung (§ 12, lit. a bis p) hervor.

Da Orangen oder Zitronen als Waren ausländischer Herkunft zu den Waren des § 12 des Hausierpatentes nicht gehören, kann auch ihr Verfall nicht verfügt werden.

Es kann lediglich eine Haftung für die Einbringlichkeit der Strafe nach § 19, letzter Absatz, des Hausierpatentes ausgesprochen werden. Nach Erlag der Strafe muß daher die Rückstellung der haftenden Ware oder ihres Erlöses erfolgen.

Die magistratischen Bezirksämter werden somit angewiesen, bei Straffällen wegen unbefugten Hausierens mit

Orangen, Zitronen oder sonstigen Südfrüchten mit einer entsprechend hoch bemessenen Strafe vorzugehen und in jedem Falle die Haftung der Ware auszusprechen.

Da es sich um dem Verderben unterliegende Waren handelt, daher eine sofortige Verfügung erforderlich sein wird, wird analog nach § 3, Absatz 2, der Verordnung der Bundesregierung vom 21. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 386, vorzugehen sein. Die freihändige Veräußerung ist in solchen Fällen durch die Marktamtsabteilung zu veranlassen.

42. Augenscheinsverhandlungen, Aeußerungen städtischer Dienststellen.

M.D. 2325/29. Wien, am 12. April 1929.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei Augenscheinsverhandlungen wird vielfach von den Vertretern der hiezu eingeladenen Dienststellen die Erklärung abgegeben, daß sie zur Abgabe einer Aeußerung nicht befugt seien und daher um Uebersendung des Aktes zur Mitteilung des Standpunktes ihrer Dienststelle ersuchen müßten.

Dadurch erfährt aber das Verfahren eine Verzögerung, die zu vermeiden wäre, wenn die zum Augenschein entsendeten Vertreter bereits vorher mit ihrem Abteilungsvorstand Fühlung nehmen und sich zur Verhandlung entsprechend vorbereiten würden.

Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, stets völlig informierte und bevollmächtigte Vertreter zu Augenscheinsverhandlungen zu entsenden und die Uebersendung von Akten zur schriftlichen Stellungnahme nur ganz ausnahmsweise in besonders schwierigen Fällen zu verlangen.

43. Rechnungsamtsdirektion, Uebersiedlung.

M.D. 2713/29. Wien, am 13. April 1929.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Die Direktion des städtischen Rechnungsamtes ist am 11. April 1929 in neue Amtsräume übersiedelt, die sich im Neuen Rathause, Stiege 5, im Hochparterre befinden.

Die Fernsprechnummern der Rechnungsamtsdirektion bleiben unverändert.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Vieh- und Fleischbeschau, Untersuchung auf Trichinen.

M.Abt. 43/1377/29. Wien, am 21. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 25. Februar 1929, Z. 29491, nachstehendes bekanntgegeben:

Bei der Durchführung der amtlichen Trichinenschau sind Zweifel darüber entstanden, wie in jenen Fällen vorzugehen ist, wo die im § 4, Beilage V, der Ministerialverordnung vom 6. September 1924, B.G.Bl. Nr. 342, über die Vieh- und Fleischbeschau und den Verkehr mit Fleisch angegebenen Prädilektionsstellen bei eingeführten geschlachteten Schweinen oder solchem Schweinefleische fehlen.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorganges in derlei Fällen sieht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung auf Grund eines eingeholten autoritativen Gutachtens zu nachstehenden Weisungen veranlaßt:

Im Sinne der bestehenden Vorschriften sind bekanntlich Proben in der Größe einer Haselnuß den Zwerchfellpfeilern (Nierenzapfen), dem Rippenteil des Zwerchfelles (Kronfleisch), den Kehlkopf- und den Zungenmuskeln zu entnehmen. Dem Probenentnehmer bleibt es hiebei überlassen, aus welchem der beiden Zwerchfellpfeiler die vorgeschriebene Probe entnommen werden soll. Fehlt ein Zwerchfellpfeiler, so ist die Probe vom zweiten Zwerchfellpfeiler zu entnehmen.

Wenn nun die eine oder andere der genannten Prädilektionsstellen nicht vorhanden ist, so sind in solchen Fällen Ersatzproben aus den zur Verfügung stehenden übrigen Lieblingssitzen der Trichinen zu entnehmen, was in der Weise zu geschehen hat, daß für jede fehlende Prädilektionsstelle zwei Ersatzproben zu treten haben, wobei auf nachstehende Reihenfolge der heranzuziehenden Prädilektionsstellen Bedacht zu nehmen ist.

Sind beide Zwerchfellpfeiler vorhanden, dann hat beim Fehlen einer oder der anderen übrigen Prädilektionsstellen für die Entnahme der zwei Ersatzproben unbedingt der zweite Zwerchfellpfeiler in Betracht zu kommen. Fehlen jedoch die beiden Zwerchfellpfeiler, so sind aus dem Rippenteil des Zwerchfelles außer der vorgeschriebenen Probe noch zwei Ersatzproben zu entnehmen. Fehlt auch der Rippenteil des Zwerchfelles, so sind je zwei Ersatzproben hiefür und für die fehlenden Zwerchfellpfeiler aus den Bauchmuskeln zu entnehmen, so daß in diesem Falle also vier Ersatzproben aus den Bauchmuskeln und selbstverständlich die vorgeschriebenen Proben aus den Kehlkopf- und den Zungenmuskeln zu entnehmen sind. Stehen die Kehlkopf- oder die Zungenmuskeln nicht zur Verfügung, so sind zur Entnahme der Ersatzproben die Zwerchfellpfeiler und beim Fehlen derselben der Rippenteil des Zwerchfells heranzuziehen. Beim Fehlen aller für die Probeentnahme vorgeschriebenen Prädilektionsstellen hat die Entnahme der Ersatzproben aus den Bauchmuskeln in der Art zu erfolgen, daß für jede fehlende Prädilektionsstelle zwei Ersatzproben zu treten haben.

Auch von jeder Ersatzprobe sind drei haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.

Bei kleineren Fleischstücken (Schinken, Karrees u. dgl., frisch, konserviert oder zubereitet) sind dem einzelnen Stücke vier fettarme Proben verschiedenen Stellen, womöglich aus der Nähe von Knochen oder Sehnen, bei Speck aber von jedem Stück drei Proben aus den darin befindlichen Muskelschichten zu entnehmen.

Selbstverständlich sind aus den entnommenen Proben gleichfalls je drei haferkorngroße Stückchen auszuschneiden.

Die einzelnen Schweine oder Fleischstücke, von denen die Proben entnommen werden, sind übereinstimmend mit den zugehörigen Proben zu numerieren. Ist das zu untersuchende Fleisch trocken oder alt, so sind die Präparate vor dem Quetschen 10 bis 20 Minuten hindurch mittels Kalilauge zu erweichen, die etwa mit der doppelten Menge Wasser verdünnt ist.

Da der mikroskopischen Untersuchung die Untersuchung mit einem geeigneten, die Objekte klar und deutlich erkennen lassenden Projektionsapparate gleichzustellen ist, ist auch die Verwendung von Trichinoskopen zur amtlichen Trichinenschau zulässig.

Die Untersuchung mit dem Trichinoskop hat in der Weise zu geschehen, daß jedes Präparat langsam und sorgfältig durchgemustert wird. Ergeben sich bei der Untersuchung verdächtige Stellen, deren Natur mit Hilfe des Trichinoskopes nicht sicher aufgeklärt werden kann, so sind sie mit dem Mikroskope nachzuprüfen.

Im allgemeinen sollen bei Verwendung eines Trichinoskopes von einem Trichinenschauer an einem Tage nicht mehr als 60 ganze Schweine oder 120 Speck- oder 80 sonstige Fleischstücke, ausnahmsweise jedoch höchstens 75 ganze Schweine oder 150 Speckseiten oder 100 sonstige Fleischstücke untersucht werden. Ein Beschauer soll mit dem Trichinoskop ohne Unterbrechung nicht länger als eine Stunde untersuchen. Nach einstündiger Arbeit am Projektionsapparate ist er unmittelbar darauf zur Durchmusterung der Präparate nicht heranzuziehen.

Nach den bestehenden Vorschriften über die Vieh- und Fleischbeschau ist tauglich befundenes Schweinefleisch entsprechend zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung gewährleistet aber in jenen Orten, wo keine Trichinenschau besteht, nicht auch die Trichinenfreiheit des als tauglich bezeichneten Fleisches. Es ist daher dringend geboten, daß nunmehr in jenen Orten oder Betrieben, wo die Trichinenschau durchgeführt wird, das auf Trichinen untersuchte Schweinefleisch besonders gekennzeichnet wird, worauf schon mit dem Erlasse vom 2. Dezember 1927, Z. 36184 (M.Abt. 43/5644/27), hingewiesen wurde. In Hinkunft wird daher alles Schweinefleisch, das auf Trichinen untersucht wurde, mit einem rechteckigen Zusatzstempel von mindestens 5 und 2 cm Seiten-

länge mit der Aufschrift „trichinenfrei" und darunter dem Namen der Gemeinde, in welcher die Untersuchung erfolgte, einheitlich zu kennzeichnen sein. Die Stempelabdrücke sind an jeder Körperhälfte, auf der Schulter und auf der Innenfläche des Hinterschenkels des Schweines in blauer Stempelfarbe, welche den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1906, R.G.Bl. Nr. 142, entspricht, anzubringen.

Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande.

M.Abt. 43/1639/29. Wien, am 25. März 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 22. März 1929, Z. 11959, nachstehendes bekanntgegeben:

Mit dem Erlasse des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 8. Jänner 1929, Z. 40552, betreffend die Einfuhr von Fleisch und Fleischwaren aus dem Auslande ist unter anderem auch angeordnet worden, daß das Einlegen von Natureis in die Bauchhöhlen der geschlachteten Tiere sowie das Einbetten von Tierkörpern, Fleischstücken und inneren Organen in Natureis als unzulässig zu beanständen ist.

Im Nachhange hiezu wird zur weiteren Veranlassung, insbesondere wegen Verständigung der Grenzkontrolltierärzte und der Interessentenkreise mitgeteilt, daß die Verwendung von reinem Natureis beim Einbetten dann nicht zu beanständen ist, wenn es sich um Sendungen von Tierkörpern im Fell handelt. Selbstverständlich müssen aber die Tierkörper dann derart verladen sein, daß ein Eindringen von Schmelzwasser in die Körperhöhlen vermieden wird.

Ferner ist auch gegen die Verwendung solchen Eises bei anderen Fleischsendungen kein Anstand zu erheben, sobald eine direkte Berührung des Eises mit dem Fleische nicht stattfindet.

Pelztiere, Einfuhr in die Schweiz.

M.Abt. 43/1773/29. Wien, am 5. April 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 23. März 1929, Z. 13619, nachstehendes bekanntgegeben:

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt) hat unter Nr. 438 vom 6. März 1929 betreffend die Einfuhr von Pelztieren nachstehende Verfügung getroffen, die am 15. März 1929 in Kraft getreten ist:

Die zur Einfuhr in die Schweiz bestimmten Pelztiere sind an den Eingangszollämtern durch die Grenztierärzte zu untersuchen. Zur Einfuhr von solchen Tieren bedarf es in jedem Falle einer Bewilligung des eidgenössischen Veterinäramtes. Um zur grenztierärztlichen Untersuchung angenommen zu werden, müssen die Tiere von einem amtlichen Ursprungs- oder Gesundheitszeugnisse begleitet sein, in welchem bescheinigt wird, daß sie aus einer Gegend kommen, in welcher seit mindestens 40 Tagen unmittelbar vor dem Abtransporte keine auf die betreffende Tiergattung übertragbaren Krankheiten festgestellt worden sind. Die Durchfuhr von Pelztieren wird durch diese Verfügung nicht berührt. Transitsendungen können somit nach wie vor ohne Ursprungszeugnis und ohne grenztierärztliche Untersuchung abgefertigt werden.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien.

M.Abt. 51/A/143/29. Wien, am 2. April 1929.

Von den „Mitteilungen aus Statistik und Verwaltung der Stadt Wien" ist das 4. Sonderheft und das 10. bis 12. Monatsheft des Jahrganges 1928 erschienen, der damit abgeschlossen ist, ferner das 1. Monatsheft des Jahrganges 1929.

Die Magistratsabteilungen haben die ihnen zukommenden Hefte unmittelbar bei der M.Abt. 51 anzusprechen.

Autoreparaturwerkstätten, gewerberechtlicher Charakter und Genossenschaftszugehörigkeit.

M.Abt. 53/2305/29. Wien, am 9. März 1929.

Die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie in Wien hat anläßlich eines konkreten Falles in der Frage, wer zur Ausführung von Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahrzeugen berechtigt ist, am 27. Februar 1929 unter Zahl 6142/29 nachstehendes Gutachten abgegeben:

Nach dem von der Kammer vertretenen Standpunkte sind zu Ausbesserungen an Kraftfahrzeugen grundsätzlich Mechaniker, Schlosser und Schmiede berechtigt, die letztgenannten jedoch nur in beschränktem Maße.

1. Bei Personenwagen steht den Schmieden das Recht der Erzeugung und Ausbesserung einschließlich des Ein- und Ausbaues in folgenden Fällen zu: bei Brems- und Stützhebeln, Gepäckträgern, Federn, Laufbrettstützen, Kotflügel-, Trittbrett- und Laternenstützen, Windschutzscheibenstützen, Reserveradträgern und Federnlaschen.

Den Schmieden kommt auch die Befugnis zum Ausbessern von lose eingebrachten Rahmen und Achsen zu.

Die Behebung von Achsenbrüchen sowie das Ein- und Ausbauen der Achsen dürfen die Schmiede nur in Fällen dringenden Bedarfes vornehmen, jedoch haben sie das Recht zum Achsenrichten ganz allgemein, also auch dann, wenn kein dringender Bedarf gegeben ist.

2. Bei Lastkraftwagen sind die Schmiede ebenfalls befugt, alle unter Punkt 1 angeführten Arbeiten auszuführen.

Außerdem kommt ihnen hier noch die Erzeugung und Ausbesserung folgender Bestandteile zu: Karosseriebeschläge, Anhängevorrichtungen, Wagenstützen, Dachbeschläge, Briden (Zugbänder), Vollscheibenräder mit Ausschluß der Drahtspeichenräder und der Eisen- oder Stahlbestandteile bei Anhängewagen.

3. Bei Motorrädern besitzen die Schmiede lediglich bezüglich der Beiwagen das Recht zur Herstellung und Ausbesserung der Federn.

4. Zur Ausführung der den Schmieden nach Punkt 1 bis 3 zukommenden Arbeiten sind selbstverständlich auch die Mechaniker und Schlosser berechtigt.

5. Die Ausführung aller sonstigen Ausbesserungsarbeiten an Kraftfahrzeugen (Automobilen und Motorrädern) fällt ohne Unterschied in den Berechtigungsumfang des Mechaniker- und Schlossergewerbes.

Im konkreten Falle handelte es sich nach dem beigebrachten Befähigungsnachweis um ein Schlossergewerbe. Da aber Schlosser zur Ausführung sämtlicher Reparaturarbeiten an Automobilen berechtigt sind, darf ein solches Unternehmen nach dem von der Kammer eingenommenen Standpunkte gemäß § 46 der Gewerbeordnung auch die Bezeichnung „Autoreparaturwerkstätte", einen Zusatz, welcher zur näheren Kennzeichnung des Unternehmens dient, führen.

Die Genossenschaftszugehörigkeit richtet sich nach dem erbrachten Befähigungsnachweis, d. h. Autoreparaturwerkstätten, denen ein Befähigungsnachweis für das Schlossergewerbe zugrundeliegt, gehören der Genossenschaft der Schlosser und solche Reparaturwerkstätten, denen ein Befähigungsnachweis für das Mechanikergewerbe unterliegt, der Genossenschaft der Mechaniker zu.

Unentgeltliche Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade, gewerberechtlicher Charakter.

M.Abt. 53/7950/28. Wien, am 21. März 1929.

Mit dem Bescheide vom 15. Februar 1929, M.Abt. 53/7950/28, hat die M.Abt. 53 über den Umfang von Gewerberechten hinsichtlich der unentgeltlichen Abgabe von Kostproben von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung folgendermaßen entschieden:

„Die . . . . . A. G. ist auf Grund ihrer Gewerbeanmeldung vom 28. April 1925, lautend auf „fabriksmäßige Erzeugung von Likören nach französischer Art auf kaltem und warmem Wege, von Rum, Kognak, Essig und gleichartigen und ähnlichen Artikeln", mit dem Standorte in Wien, V. Bachergasse 3, gemäß § 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung nicht befugt, Fruchtsäfte, Wermutwein, Orangeade und Zitronade zu erzeugen und mit ihnen zu handeln und ist auch nicht befugt, bei verschiedenen Delikatessen- (Gemischtwaren-) Händlern zu Reklamezwecken unentgeltliche Kostproben der eigenen Erzeugnisse, speziell von Weinbrand, Wermutwein, Orangeade und Zitronade durch eigenes Personal gläschenweise ausschenken zu lassen.

Für die Entscheidung sind nachstehende Erwägungen maßgebend gewesen:

Der Umfang eines Gewerberechtes ist gemäß § 36, Absatz 1, der Gewerbeordnung nach dem Inhalte des Gewerbescheines zu beurteilen.

Auf Grund ihrer Gewerbeanmeldung ist die Gesellschaft zur fabriksmäßigen Erzeugung von Likören nach französischer Art auf kaltem und warmem Wege, von Rum, Kognak, Essig und gleichartigen und ähnlichen Artikeln und nach § 38, Absatz 6, der Gewerbeordnung auch zum Verkaufe dieser Waren berechtigt. Fruchtsäfte, Orangeade und Zitronade sind in der Gewerbeanmeldung nicht aufgezählt, sie können aber auch nicht unter den Begriff der gleichartigen und ähnlichen Artikel subsumiert werden. Sie bilden vielmehr eine Warengruppe für sich, deren Zweck es ist, als Beimischung zu Sodawasser, Wasser usw. zu dienen; sie weisen keinerlei Aehnlichkeit, geschweige denn Gleichartigkeit mit Getränken wie Likör, Rum, Kognak oder Essig auf. Auch der Artikel Wermutwein, welcher ebenfalls in der Gewerbeanmeldung nicht aufgeführt ist und eine Süßweinart darstellt, kann nicht als gleichartig oder ähnlich mit den in der Anmeldung genannten, durch Brennen auf kaltem Wege oder durch einen Gärungsprozeß hergestellten Waren bezeichnet werden. Es mußte daher entschieden werden, daß die Gesellschaft nicht befugt ist, Fruchtsäfte, Orangeade, Zitronade und Wermutwein zu erzeugen und damit zu handeln.

Was nun die Frage der unentgeltlichen Kostprobenabgabe von Getränken anbelangt, ist folgendes zu sagen:

Dem Standpunkte der Firma, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung auf die Kostprobenabgabe überhaupt nicht zur Anwendung zu kommen haben, da sie unentgeltlich erfolge, somit das Moment der Gewinnabsicht fehle, kann nicht beigepflichtet werden. Richtig ist allerdings, daß der Gewinn nicht unmittelbar aus den einzelnen Geschäftsakten erzielt wird; die Abgabe erfolgt aber auch nicht etwa zu humanitären Zwecken. Es wird vielmehr ein Gewinn mittelbar als Folgeerscheinung der unentgeltlichen Abgabe erwartet und zwar insoferne, als die Wirkung der Kostprobenabgabe in der Gewinnung neuer Kunden, in einem dadurch erhöhten Geschäftsumsatz und damit zusammenhängend in einer Steigerung der Einnahmen bestehen soll. Der Zweck dieser Aktion zielt ganz zweifellos auf Gewinn ab und damit ist auch der Nachweis der Gewinnabsicht erbracht. Aber auch das Merkmal der Dauer, der Regelmäßigkeit ist gegeben, da ja die Verabreichung nicht ein einzigesmal, sondern zu wiederholten Malen, durch längere Zeit und an verschiedenen Stellen geplant ist. Die in Rede stehende Tätigkeit muß daher, da sie in Gewinnabsicht vorgenommen wird und auch eine gewisse Dauer, eine gewisse Regelmäßigkeit nicht bestritten werden kann, im Sinne des Artikels IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung als gewerbsmäßig, als eine unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallende Beschäftigung angesprochen werden.

Von der Feststellung nun ausgehend, daß die in Gewinnabsicht und wiederholte unentgeltliche Abgabe von Kostproben eine gewerbsmäßige Betätigung ist, kann der gewerberechtliche Charakter dieser Kostprobenabgabe nur als Ausschank von Wein, Ausschank von gebrannten geistigen Getränken und Verabreichung von Erfrischungen qualifiziert werden, Tätigkeiten, welche im Sinne des § 15. Ziffer 15, beziehungsweise des § 16, lit. c, d und f, der Gewerbeordnung in den Berechtigungsumfang des Gast- und Schankgewerbes fallen. Die Ansicht der Firma, daß sie als Erzeugerin zur gläschenweisen Abgabe ihrer Erzeugnisse befugt ist, findet — wobei der Umstand ganz unberücksichtigt bleiben soll, daß sie zur Erzeugung von Wermutwein, Fruchtsäften, Orangeade und Zitronade überhaupt nicht berechtigt ist — in der Gewerbeordnung keine Stütze. Der Erzeuger ist nur befugt, mit seinen Erzeugnissen zu handeln; seine Handelsbefugnis reicht aber naturgemäß nicht weiter als die der gewerbebefugten Händler. Die Handels- oder Verschleißbefugnis beinhaltet aber immer nur das Recht, derartige Getränke in handelsüblich verschlossenen Gefäßen, in Gebinden oder dergleichen abzugeben; das Recht zur gläserweisen Abgabe, von der Gewerbeordnung als Ausschank und Verabreichung bezeichnet, steht einzig und allein Gast- und Schankgewerbetreibenden zu. Der Einwand, daß es sich in dem besprochenen Falle nicht um eine Gastaufnahme handelt, kann nicht als stichhältig anerkannt werden. Die Gewerbeordnung kennt diese Terminologie überhaupt nicht, sie nennt vielmehr neben dem Gastgewerbe koordiniert das Schankgewerbe und bindet den Ausschank als solchen an die Konzessionspflicht; übrigens geht die Kostprobenabgabe in gasthausmäßiger Form vor sich, da das Getränk im gewerblichen Lokale genossen wird, zur Bequemlichkeit der Kunden eigene Tische aufgestellt werden und die Abgabe endlich durch eigenes hiezu bestelltes Personal erfolgt. Auch von einem etwa in dieser Hinsicht bestehenden Gewohnheitsrecht kann nicht gesprochen werden, da die unentgeltliche Kostprobenabgabe zu Reklamezwecken durch große Erzeugerfirmen in Oesterreich wenigstens erst in den letzten Jahren aufgekommen ist.

Endlich muß noch bemerkt werden, daß jede gewerbliche Tätigkeit — und als solche stellt sich ja die unentgeltliche Kostprobenabgabe dar — nur in dem im Gewerbescheine oder Konzessionsdekrete genannten Standorte ausgeübt werden darf, die Firma daher selbst dann, wenn ihre Gewerbeberechtigung — was aber nicht zutrifft — sie zu dieser Tätigkeit befähigen würde, nicht berechtigt wäre, in den Lokalen anderer Gewerbetreibenden diese Aktion durchzuführen.

Die vorstehende Entscheidung ist in Rechtskraft erwachsen.

Gerichtliche Entscheidungen.

Kassenwechsel gemäß § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes, Mitwirkung des Betriebsrates.

M.Abt. 14/569/29. Wien, am 26. Jänner 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gebietskrankenkasse B. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 29. Februar 1928, Z. 10797/Abt. 1/28, betreffend den Wechsel der Versicherungszuständigkeit der Arbeitnehmer des Leopold A. gemäß § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Leopold A., Inhaber eines Kaffeehauses in B., hat am 12. Mai 1927 der Gebietskrankenkasse B. mitgeteilt, daß er die Versicherung seines Personales mit dessen Einverständnis bei der genannten Krankenkasse aufzulassen gedenke und hat diese Versicherung mit 30. Juni 1927 gekündigt.

Die Erklärung der Gebietskrankenkasse, diese Kündigung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weigerte sich der Unternehmer anzuerkennen und erklärte, daß er sein Personal ab 1. Juli 1927 bei der „Gewerblichen Krankenkasse für Niederösterreich" in B. als versichert betrachte.

Ueber Beschwerde der Gebietskrankenkasse B. hat die Bezirkshauptmannschaft B. mit dem Bescheide vom 28. Juli 1927, Z. 665/3, gemäß § 41 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden:

1. Die Anzeige des Unternehmers vom beabsichtigten Wechsel der Krankenkasse entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

2. Die Versicherungszuständigkeit zur Gebietskrankenkasse B. und demnach die Verpflichtung zur weiteren Leistung der Krankenkassenbeiträge besteht ab 1. Juli 1927 nicht zu Recht.

Der gegen diesen Bescheid eingebrachten Berufung der Gebietskrankenkasse B. hat der Landeshauptmann für Niederösterreich mit Bescheid vom 1. Oktober 1927, Z. L. A. VII/5, 1810/1, keine Folge gegeben und den erstinstanzlichen Ausspruch noch dahin ergänzt, daß somit der Versicherung der in Betracht kommenden Arbeitnehmer bei der gewerblichen Krankenkasse für Niederösterreich in B. vom 1. Juli 1927 an auf Grund des unter ihrer Zustimmung zwischen Leopold A. und dieser Krankenkasse abgeschlossenen Vertrages vom 12. Mai 1927 kein gesetzliches Hindernis entgegenstehe.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit der angefochtenen Entscheidung auf Grund neuerlicher Erhebungen der Berufung der Gebietskrankenkasse B. gegen die obige Entscheidung des Landeshauptmannes für Niederösterreich keine Folge gegeben.

Die vorliegende Beschwerde bekämpft diese Entscheidung wegen Gesetzwidrigkeit und Mangelhaftigkeit des Verfahrens.

Die Beschwerde macht zunächst geltend, daß die angefochtene Entscheidung schon darum ungesetzlich sei, weil zwischen dem Tage, an dem der Arbeitgeber seine Absicht, den Kassenwechsel zu vollziehen, bekanntgegeben habe und dem Beginne der Kündigungsfrist nicht die im § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes vom 28. Dezember 1926 (nach dem berichtigten Text vom 8. Jänner 1927, B.G.Bl.

Nr. 21) festgesetzte Frist von 6 Wochen gelegen gewesen sei.

Das Ministerium habe ferner die grundlegende und kategorische Bestimmung des § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes außer acht gelassen, wonach der Wechsel der Versicherungszuständigkeit der bei einem Arbeitgeber Beschäftigten nur mit Zustimmung der Versicherten zulässig sei.

Diese Zustimmung sei nur dann wertvoll, wenn deren Erklärung von den Arbeitnehmern frei und unbeeinflußt abgegeben worden sei, wenn sich die Arbeitnehmer über die Tragweite dieser Erklärung vollkommen im klaren gewesen seien und wenn ihr Wille, dem Kassenwechsel zuzustimmen, ernstlich und bestimmt zum Ausdrucke gebracht worden sei. Im vorliegenden Fall habe nun der Arbeitgeber seiner Kündigung elf Erklärungen von Arbeitnehmern angeschlossen, wonach sie mit ihren Unterschriften bestätigen, mit dem Kassenwechsel einverstanden zu sein. Zwei Tage später hätten jedoch fünf von diesen elf Arbeitnehmern ihre Erklärung widerrufen, indem sie das Protokoll einer Betriebsversammlung unterfertigt hätten, in der einstimmig der gegenteilige Beschluß gefaßt worden sei.

Es könne keinem Zweifel unterliegen, daß eine Erklärung, die zwei Tage später widerrufen wurde, nicht als frei, ernstlich und bestimmt angesehen werden könne. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß im Jänner 1928 vier von diesen fünf Arbeitnehmern vor der Bezirkshauptmannschaft erklärt hätten, ihre ursprüngliche Unterschrift aufrecht erhalten zu wollen. Denn nach dem Krankenkassenorganisationsgesetze seien nur solche Erklärungen maßgebend, die innerhalb der sechswöchentlichen Ueberlegungsfrist des Gesetzes abgegeben würden, und könne daher auf die monatelang später vor der Bezirkshauptmannschaft abgegebene Erklärung überhaupt nicht Bedacht genommen werden.

Was nun die Erklärung vom 12. Mai 1927 anbelange, so könne diese umso weniger als wirksam angesehen werden, wenn erwogen würde, daß sie einfach darin bestanden habe, daß die Arbeitnehmer ein ihnen vom Betriebsinhaber vorgelegtes Formular unterschrieben hätten, dessen Inhalt ihnen wahrscheinlich gar nicht in seiner Tragweite habe zum Bewußtsein gelangen können. Hiezu komme die wirtschaftliche Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber.

Gänzlich verfehlt sei der Rechtsstandpunkt des Ministeriums, insoweit es im vorliegenden Falle die Mitwirkung des Betriebsrates als entbehrlich erklärt habe. Zunächst gehe aus der Entscheidung des Ministeriums nicht hervor, ob einwandfrei festgestellt worden sei, daß eine Mitwirkung des Betriebsrates nicht stattgefunden habe. In diesem Belange erscheine das Verfahren mangelhaft.

In meritorischer Hinsicht müsse jedoch auf den Wortlaut des § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes verwiesen werden, wonach zur Durchführung der allfälligen Abstimmung und zur Mitteilung der Stellungnahme der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber der allenfalls bestehende Betriebsrat (Vertrauensmänner) berufen sei.

Das Wort „allfällig" beziehe sich allerdings auf die Durchführung der Abstimmung und erscheine eine solche im Sinne des Gesetzes dann entbehrlich, wenn die Willensmeinung der Arbeitnehmer auf andere Weise einwandfrei und unbedenklich festgestellt werden könne. Allein aus der Fassung des Gesetzes gehe mit zwingender Deutlichkeit hervor, daß die Mitwirkung des Betriebsrates und, wo ein solcher nicht bestehe, der im Betriebsrätegesetze vorgesehenen Vertrauensmänner vom Gesetzgeber in imperativer Form habe vorgeschrieben werden wollen.

Die gegenteilige Ansicht entspreche nicht dem Gesetze.

Der Gerichtshof fand die Beschwerde auf Grund der folgenden Erwägungen unbegründet.

Was zunächst die erste Beschwerdeeinwendung hinsichtlich der Nichteinhaltung der sechswöchentlichen Frist betrifft, so hat der Verwaltungsgerichtshof zu dieser Rechtsfrage mit dem Erkenntnisse vom 15. Mai 1928, A 113/28/4, Stellung genommen und hiebei seine Anschauung in dem Rechtssatze niedergelegt: Haben die Arbeitnehmer im Sinne des § 52 des Krankenkassenorganisationsgesetzes vom 28. Dezember 1926 (nach dem berichtigten Text vom 8. Jänner 1927, B.G.Bl. Nr. 21) ihre Zustimmung zu einem Kassenwechsel gegeben, so könne der Arbeitgeber der bisherigen Kasse auch vor Ablauf der den Arbeitnehmern zur Stellungnahme eingeräumten sechswöchentlichen Frist unter Einhaltung der Kündigungsvorschriften kündigen.

Auf die Entscheidungsgründe dieses Erkenntnisses wird gemäß § 42 der Dienstvorschrift für den Verwaltungsgerichtshof verwiesen.

Wenn die Beschwerde bezweifelt, ob der Wille der Arbeitnehmer, dem Kassenwechsel zuzustimmen, frei, ernstlich und bestimmt zum Ausdruck gekommen sei, so bemerkt die belangte Behörde richtig, daß hier eine Frage der Beweiswürdigung aufgeworfen wird. Eine solche steht dem Gerichtshofe nicht zu. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet wäre die Beschwerde unzulässig.

Wollte aber die Beschwerde den Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens erheben, weil im Verwaltungsverfahren bestimmte Tatsachen nicht entsprechend gewürdigt wurden, aus denen hätte geschlossen werden können, daß die Zustimmungserklärung der Arbeitnehmer zum Kassenwechsel nicht frei und unbeeinflußt gewesen sei, so ist zu sagen, daß weder vor den Verwaltungsbehörden noch in der Beschwerde an den Gerichtshof derartige Tatsachen vorgebracht wurden. Denn der Hinweis auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber und auf den Umstand, daß nur ein Formular unterfertigt worden sei, sowie darauf, daß ein Teil der Arbeitnehmer später die Zustimmung widerrufen hätte, ist nicht ausreichend, um die Grundlage für die Behauptung zu bilden, das Verfahren sei mangelhaft.

Die Würdigung aller dieser Umstände steht der belangten Behörde zu, die übrigens durch Einleitung von Erhebungen zur Frage der Prüfung des ernsten Charakters der Willenkundgebung der Arbeitnehmer Stellung genommen hat. Wenn die Behörde auf Grund dieser Erhebungen zur Ansicht kam, sie hätten nichts zutage gefördert, aus dem ein Anhaltspunkt gewonnen werden könnte, daß die Arbeitnehmer nicht den ernsten Willen gehabt hätten, dem Kassenwechsel zuzustimmen, so konnte der Gerichtshof darin keinen Grund zur Annahme eines mangelhaften Verfahrens erblicken. Was nun die Mitwirkung des Betriebsrates anläßlich des Kassenwechsels betrifft, so sagt § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes wörtlich: „Zur Durchführung der allfälligen Abstimmung und zur Mitteilung der Stellungnahme der Arbeitnehmer an den Arbeitgeber ist der allenfalls bestehende Betriebsrat (Vertrauensmänner) berufen".

Aus diesem Wortlaute des Gesetzes geht hervor, daß die Abstimmung nicht obligatorisch ist, sondern, wie aus dem Worte „allfälligen" hervorgeht, nur dann stattzufinden hat, wenn die Stellungnahme der Arbeitnehmer nicht auf andere Weise kundgegeben wurde. Für den Fall, daß eine Abstimmung stattfindet, ist diese vom Betriebsrate durchzuführen, der dann das Ergebnis der Abstimmung, also die Stellungnahme der Arbeitnehmer, dem Arbeitgeber mitzuteilen hat. Kommt es zu keiner Abstimmung, so erübrigt sich ein Eingreifen des Betriebsrates.

Daß diese Auffassung richtig ist, geht auch aus den übrigen einschlägigen Bestimmungen des § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes hervor, die des Betriebsrates keine Erwähnung tun.

Das Gesetz sagt, daß der Wechsel der Versicherungszuständigkeit nur mit Zustimmung der Versicherten zulässig ist, daß der Arbeitgeber den beabsichtigten Kassenwechsel den Arbeitnehmern mitzuteilen hat, und daß diese berechtigt sind, innerhalb sechs Wochen ihre Stellungnahme dem Arbeitgeber bekanntzugeben.

Es besteht demnach keine Vorschrift, daß die Zustimmung der Versicherten durch den allenfalls bestehenden Betriebsrat einzuholen ist, daß diesem der beabsichtigte Kassenwechsel mitzuteilen ist oder daß die Stellungnahme der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber unter allen Umständen innerhalb der obigen Frist durch den Betriebsrat bekanntgegeben wird. Nur in dem letzten Satze des fraglichen Absatzes des § 52, wo von der Abstimmung die Rede ist, wird der Betriebsrat erwähnt. Die Auffassung des Ministeriums entspricht daher dem Gesetze. Mit Rücksicht darauf ist auf den Beschwerdepunkt, das Verfahren sei deshalb mangelhaft, weil keine Feststellungen über die Mitwirkung des Betriebsrates stattgefunden hätten, nicht weiter einzugehen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 21. Jänner 1929, Z. 76562/Abt. 1/1928, unter Bezugnahme auf das vorstehende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes folgende Weisungen an alle Arbeiterkrankenkassen erteilt:

„Nach dem Inhalte dieses Erkenntnisses ist gemäß § 52, Absatz 2, des Krankenkassenorganisationsgesetzes anläßlich eines vom Arbeitgeber beabsichtigten Kassenwechsels eine vom

Betriebsrat durchzuführende Abstimmung nicht obligatorisch. Der Betriebsrat hat daher die Stellungnahme der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber nur dann mitzuteilen, wenn die vom Gesetze vorgesehene allfällige Abstimmung vorgenommen wurde. Findet eine solche nicht statt, erübrigt sich ein Eingreifen des Betriebsrates.

Es ergeht die Einladung, die durch den Verwaltungsgerichtshof ausgesprochene Rechtsanschauung in den noch anhängigen Fällen eines Kassenwechsels anzuwenden und eine etwaige gegenteilige Rechtsauffassung zur Vermeidung weiterer Rechtsunsicherheit nunmehr aufzugeben.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wird jedenfalls die in diesem Erkenntnisse ausgesprochene Rechtsanschauung seinen Entscheidungen in den einzelnen Rechtsfällen zugrunde legen."

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Fuhrwerksverkehr auf dem Matzleinsdorfer Platz im V. Bezirke.

M.Abt. 52/756/29. Wien, am 18. März 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 6. Dezember 1921, M.Abt. 52/3148/21, wurde verfügt, daß die beiden Seitenfahrbahnen am Matzleinsdorferplatz nur in einer Richtung befahren werden dürfen und daß die Aufstellung von Fuhrwerken in den beiden Seitenfahrbahnen verboten ist. Da durch die vor kurzer Zeit erfolgte Regulierung des Matzleinsdorferplatzes die Seitenfahrbahnen aufgelassen wurden, ist die Kundmachung gegenstandslos geworden und wird hiemit aufgehoben.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

48. Dreizehnte Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
49. Satzungen für die „Pharmazeutische Gehaltskasse für Oesterreich".
50. Gehaltsregelung, Umlagentarif und Riskenausgleich der „Pharmazeutischen Gehaltskasse für Oesterreich".
51. Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929.
52. Abänderung der Staatsprüfungsordnung für die Technischen Hochschulen.
53. Bemessung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge.
54. Erweiterung des Wirkungskreises der Berufsvormundschaften.
55. Bergbuch für das Burgenland.
56. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten und Auberginen sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Knollen und Früchte aus Frankreich.
57. Verlautbarung des Verschleißtarifes für die Gegenstände des Schieß- und Sprengmittelmonopols.
58. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zu den Berner Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäcksverkehr und über den Eisenbahnfrachtverkehr.
59. Hinterlegung der Ratifikationen Aegyptens und Belgiens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Kriege.
60. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
61. Schiedsgerichte der Landarbeiterversicherungsanstalten.
62. Geltungsbereich des internationalen Radiotelegraphenvertrages.
63. Leibrentnernovelle.
64. Ehrenpension für den ehemaligen Bundespräsidenten Dr. Michael Hainisch.
65. XXIV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz.
66. Errichtung eines Höhlenbuches.
67. Verhinderung der Schädigungen der für den allgemeinen Besuch erschlossenen Naturdenkmale, sowie Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.
68. Organisation und Wirkungskreis der Höhlenkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.
69. Wirkungskreis der Speläologischen Institutes.
70. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule in Sankt Johann im Pongau.
71. Errichtung öffentlicher Hauptschulen in Lend und Zell am See.
72. Regelung der Schulpflicht im Burgenland.
73. Entlohnung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Volksschulen in Kärnten.
74. Errichtung und Erhaltung hauswirtschaftlicher Fortbildungsschulen in Vorarlberg.
75. Erdölförderungsgesetz vom Jahre 1929.
76. Staatsvertrag mit der Schweiz über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen.
77. Anerkennung des Beitrittes Oesterreichs zum Urheberrechtsübereinkommen von Montevideo durch die Republik Paraguay.
78. Beitritt der Bermuda-Inseln zum Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen und Statut über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.
79. Arbeitsunfälle in der Landarbeiterversicherung.
80. Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes über die Krankenversicherung im Bundeslande Salzburg.
81. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe in Abgabensachen.
82. Staatsvertrag mit der Tschechoslowakischen Republik über die steuerliche Behandlung von Eisenbahn- und Schiffahrtsunternehmungen.
83. Abänderung der Verordnung betreffend Dampfkessel, Dampfgefäße, Druckbehälter und Wärmekraftmaschinen.
84. Zuckerzoll- und Steuerverordnung.
85. Aufhebung des Erlaubnisscheinverkehres mit rohen baumwollenen Schlauchkopsgarnen zur Bearbeitung auf Scheuertücher und Putzschwämme.
86. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen über das Regime der schiffbaren Wasserwege von internationaler Bedeutung.
87. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Schweiz zum Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.
88. Förderung des Realkredites im Burgenland.
89. Eisenbahnbuch für die burgenländischen Eisenbahnen.
90. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Chiles zum Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.
91. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Tschechoslowakischen Republik zum Uebereinkommen über die Eichung der Binnenschiffe.
92. Beitritt von Irak zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.
93. Invertriebsetzung der „Heliane"-Zigarette sowie der englischen und amerikanischen Pfeifentabake der österreichischen Tabakregie.
94. Zusatzprotokoll zum Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Italien.
95. Festsetzung des Warenumsatzsteuerbetrages für Bier.
96. Ernennung der fachmännischen Laienrichter.
97. Zeugnisbegünstigungen für das Kleidermacher-, Modisten- und Gold-, Silber- und Perlenstickereigewerbe.

B. Landesgesetzblatt.

7. Abänderung des Reichsvolksschulgesetzes.
8. Aufnahme von Lehrlingen.
9. Maximaltarif für das Schuhputzergewerbe.
10. Sonntagsruhe beim Milchverschleiß.
11. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirke.
12. Ermäßigung der Kraftwagenabgabe.
13. Marktordnung für den städtischen Kleintiermarkt.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

V. 15. Mai. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Staatsrechnungswissenschaft, Prüfung.*)
45. Bauten in Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben.
46. Petroleumapparate, Behandlung.
47. Inventuren, Verständigung des Kontrollamtes.
48. Münzsäckchen, Aufschriften.
49. Kassenschluß während der Sommermonate.*)
50. Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung.*)
51. Postanweisungen und Wertsendungen, Regelung der Gebarung.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Viehseuchen in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
Italien, Beglaubigung von Matrikenauszügen.
Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung.
Burgenländer, Eheschließung Minderjähriger.
Grabsteinerzeugung, gewerbliche Behandlung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg und in der Goethegasse im I. Bezirke und im Prater im II. Bezirke.
Lastenstraße, Ausfahrt aus Seitengassen im VI. und VIII. Bezirke.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

44. Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft.

M.D. 1801/29. Wien, am 12. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Ueber Ersuchen des Vorsitzenden der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft wird nachstehend die von ihm übermittelte Mitteilung über die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft verlautbart.

Der Vorsitzende hat gleichzeitig bekanntgegeben, die Kommission habe durch eine Reihe von Jahren die Beobachtung gemacht, daß die Prüflinge, die sich durch Selbststudium vorbereiten, den Prüfungsstoff in der Regel nicht in jenem Maße beherrschen, wie es der Besuch der öffentlichen Vorlesungen ermöglicht hätte. Der Vorsitzende beabsichtigt daher, künftig von der in der Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 303, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission erteilten Ermächtigung, den Besuch der Vorlesungen in berücksichtigungswürdigen Fällen nachzusehen, vornehmlich nur dann Gebrauch zu machen, wenn es dem Prüfungswerber mit Rücksicht auf seinen außerhalb Wiens gelegenen Dienst- oder Wohnort entweder überhaupt verwehrt ist, die Vorlesungen zu besuchen, oder wenn dieser Besuch für ihn mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre.

Da die Vorlesungen an der Wiener Universität immer am Montag, Mittwoch und Freitag von 17 bis 19 Uhr abgehalten werden, wird den städtischen Angestellten der Besuch der Vorlesungen in der Regel ohneweiters möglich sein; gegebenenfalls ist durch entsprechende Diensteinteilung den betreffenden Angestellten der Besuch der Vorlesungen zu ermöglichen.

Gemäß § 5, Absatz 2, der berufenen Kundmachung ist um die Zulassung zur Prüfung im Dienstwege schriftlich anzusuchen. Die mit 1 S gestempelten Ansuchen sind im Dienstwege der Magistratsdirektion zur Weiterleitung an die Prüfungskommission vorzulegen. Die unmittelbare Ueberreichung des Ansuchens durch den Prüfungswerber bei der Prüfungskommission ist unstatthaft.

*

Der Vorsitzende der Prüfungskommission für die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft in Wien gibt nachstehendes bekannt:

Mit 1. Oktober 1928 ist an Stelle der seit dem Jahre 1852 mit geringfügigen Aenderungen in Kraft gestandenen „provisorischen Vorschrift über die Einrichtung theoretischer Prüfungen aus der Staatsrechnungswissenschaft" laut Kundmachung des Bundeskanzlers vom 14. Oktober 1927, B.G.Bl. Nr. 303, eine neue Prüfungsvorschrift getreten. Gemäß der Verordnung der Bundesregierung vom 18. März 1927, B.G.Bl. Nr. 87, gilt nunmehr die Prüfung aus der Staatsrechnungswissenschaft nicht nur allein als Fachprüfung für den Rechnungsdienst (Anlage 1, II. Abschnitt, B, Punkt 1, dieser Verordnung), sondern kommt als eine von den im II. Abschnitt unter B vorgesehenen Fachprüfungen auch als Fachprüfung für den Verwaltungsdienst in Betracht. Darauf nimmt nun die neue Prüfungsvorschrift insoferne Bedacht, als der Prüfungsstoff nicht unwesentlich erweitert wurde. Da nun die auf Grund der neuen Prüfungsvorschrift abgehaltenen Prüfungen vielfach erkennen ließen, daß die Prüflinge über den Umfang des Prüfungsstoffes nicht im klaren sind, dürften in dieser Hinsicht einige Aufklärungen für die Prüfungswerber von Wert sein.

Als Gegenstand der Prüfung bezeichnet die neue Vorschrift im § 1, Punkt 1, die allgemeine Verrechnungslehre und österreichische Staatsverrechnungskunde einschließlich der Einrichtungen des Zahlungs- (Scheck- und Wechsel-)Verkehres und des Kontrollwesens. Hierunter fällt die Kenntnis der Kameralistik, der doppelten Buchhaltung einschließlich der

Bilanzlehre und im Zusammenhang damit der Arten der Handelsgesellschaften, der wissenschaftlichen Grundbegriffe der Staatslehre, der Organe der Staatswirtschaft, der Einrichtung des Rechnungs- und Kontrollwesens im Staatshaushalte und des Budgetrechtes im allgemeinen, insbesondere natürlich Oesterreichs und — wenigstens in großen Umrissen — der wichtigsten außerösterreichischen Länder. Hiezu kommen hinsichtlich der österreichischen Staatsverrechnung die Vorschriften über die Erstellung des Voranschlages, über die Gebarung mit den bewilligten Krediten, über die Verrechnung und Rechnungslegung der anweisenden Behörden, die Kenntnis der Einrichtung des Buchhaltungsdienstes der Bundesverwaltung, die Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen über den Zahlungsverkehr des Bundes, insbesondere über den Vollzug von Auszahlungen im Wege der Postsparkasse, die vollständige Vertrautheit mit den Einrichtungen des Bundesvoranschlages und des Bundesrechnungsabschlusses sowohl der Form als auch dem Inhalte nach, ein rasches Zurechtfinden beim Aufsuchen einer bestimmten finanzgesetzlichen Post, sei es im Bundesvoranschlag oder im Bundesrechnungsabschluß, ferner bei Ermittlung des Zusammenhanges zwischen den doppischen Jahresrechnungen der Betriebe und Monopole und der kameralistischen Jahresrechnung der Hoheitsverwaltung, endlich die Kenntnis der Stellung, des Wirkungskreises und der Aufgaben des Rechnungshofes hinsichtlich der Gebarung des Bundes und der Länder. Was den Wechsel- und Scheckverkehr betrifft, so handelt es sich hier nicht so sehr um dessen rechtliche Seite, als vielmehr um jene allgemeinen Grundbegriffe, die den Gegenstand des Unterrichtes an Handelsschulen bilden und die jedem Buchhalter geläufig sein müssen; also im allgemeinen: die Unterscheidung zwischen Inhaber- und Orderpapieren, Begriff des Wechsels und des Schecks unter besonderer Berücksichtigung des Postsparkassenschecks, der eigene und gezogene Wechsel (Tratte, Akzept, Rimesse), wesentliche Erfordernisse und außerwesentliche (fakultative) Bestandteile, Vervielfältigung des Wechsels (Kopie und Duplikat), Wechselfähigkeit, Haftung aus Wechselgeschäften, Indossament, Akzeptation, Zahlung, Domizil, Protest, Regreß, Intervention, Notadresse u. a.

„Die Grundzüge des öffentlichen Abgabewesens" (§ 1, Punkt 2, der Prüfungsvorschrift) umfassen vor allem die gesetzlichen Bestimmungen über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete des Abgabewesens (Finanzverfassungsgesetz, Abgabenteilungsgesetz), die Begriffsabgrenzung (Wesen) der direkten und indirekten Steuern, Gebühren und Zölle, schließlich hinsichtlich der einzelnen Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben die wesentlichen Bestimmungen über Steuerpflicht, Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage und das Bemessungs- und Veranlagungsverfahren jeder dieser Abgaben.

Die im Punkte 3 des § 1 der Vorschrift aufgestellten Prüfungserfordernisse decken sich im wesentlichen mit dem auf diesem Gebiete schon bisher maßgebenden Prüfungsumfang: Kenntnis der Verfassung des Bundes und damit im Zusammenhang der in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Verfassung der Länder, weiter der im Bundesverfassungsgesetz als Bestandteil der Verfassung erklärten oder in Durchführung des Bundesverfassungsgesetzes ergangenen Gesetze (zum Beispiel Staatsgrundgesetz über allgemeine Rechte der Staatsbürger, Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, Finanzverfassungsgesetz, Rechnungshofgesetz, Wahlordnung in den Nationalrat usw.); zu den im Punkt 3 angeführten Prüfungsgegenständen gehört weiter die Kenntnis des Behördenaufbaues, das ist des Aufbaues und Wirkungskreises der in Oesterreich bestehenden Behörden, Aemter und Gerichte, weiter die Kenntnis der grundlegenden Bestimmungen des Dienst- und Besoldungsrechtes der Bundesangestellten (Vorschriften über den Eintritt in den Staatsdienst und über die Anstellungserfordernisse für den Rechnungs-, Kassen- und Verwaltungsdienst, über die aus dem Staatsdienstverhältnis entspringenden Rechte und Pflichten der Bundesangestellten usw.) und schließlich die Kenntnis der Bestimmungen über die Exekutionsführung auf Bezüge aus Dienst- und Arbeitsverhältnissen (Pfändbarkeit, Unpfändbarkeit, Durchführung einer Exekution).

Eine wesentliche Erweiterung des Prüfungsstoffes bilden — Punkt 4, § 1, der Prüfungsvorschrift — die Grundzüge des allgemeinen Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens.

Jene Prüfungswerber, die Gelegenheit haben, die öffentlichen Vorlesungen aus der Staatsrechnungswissenschaft an der Wiener Universität während zweier Semester zu besuchen, werden leicht in der Lage sein, sich auf Grund des mündlichen Vortrages alle jene Kenntnisse und jenes Wissen anzueignen, die eine erfolgreiche Ablegung der Prüfung verbürgen. Es ist daher im besonderen Interesse jedes Prüfungswerbers gelegen, diese öffentlichen Vorlesungen zu besuchen. Neben den mündlichen Vorlesungen oder für solche Prüfungswerber, denen mit Rücksicht auf die Lage ihres Dienst-(Wohn-)ortes außerhalb von Wien der Besuch der öffentlichen Vorlesungen verwehrt ist, werden für die Vorbereitung zur Prüfung im nachstehenden folgende Lernbehelfe und Nachschlagswerke zur Auswahl empfohlen:

A. Allgemeine Verrechnungslehre und österreichische Staatsverrechnungskunde, Einrichtungen des Zahlungs-(Scheck- und Wechsel-)verkehres und des Kontrollwesens:

1. Leitfaden der Staatsverrechnung, 1. Teil: Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre von Dr. Gustav Seidler, Verlag Deuticke, Wien.

2. Leitfaden der Staatsverrechnung, 2. Teil: Grundsätze des Staatsrechnungs- und Kontrollwesens von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

3. Einführung in die doppelte Buchhaltung mit besonderer Berücksichtigung der Bilanzlehre von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

4. Lehrbuch der österreichischen Staatsverrechnung samt der Ergänzung hiezu (Grundzüge des öffentlichen Abgabewesens und des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes) von Dr. Gustav Seidler, Verlag Deuticke, Wien.

5. Handels-(Wechsel-)kunde für Handelsschulen, zum Beispiel von Klemens Ottel, Verlag Hölder, Wien, oder von Dr. Blaschke, Verlag Hölder, Wien, oder Karl Haberer, Verlag Hölder, Wien, oder Dr. Gleisberg, Verlag Manz, Wien, oder

6. Grundriß des Wechselrechtes von Dr. Grünhut, Verlag Dunker u. Humblot, Leipzig.

7. Scheckreglement des Postsparkassenamtes, Verlag Postsparkassenamt, Wien.

8. Budget und Budgetrecht Oesterreichs von Dr. Gustav Seidler, Verlag Hölder, Wien.

9. Das österreichische Budget und Budgetrecht von Dr. Reidl, Verlag Manz, Wien.

10. Instruktion betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die Postsparkasse (ohne Mitwirkung einer vollziehenden Kasse), Verlag Staatsdruckerei, Wien.

11. Bundesvoranschlag und Bundesrechnungsabschluß. Verlag Staatsdruckerei, Wien.

12. Rechnungshofgesetz, B.G.Bl. Nr. 290/1925.

13. Verwaltungsentlastungsgesetz, Artikel 5 und 6, B.G.Bl. Nr. 277/1925.

14. Bundeshaushaltsverordnung, B.G.Bl. Nr. 118/1926.

15. Gesetz zur Sicherung des Budgetrechtes des Nationalrates, B.G.Bl. Nr. 7/1927.

B. Oeffentliches Abgabewesen.

1. Finanzverfassungsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 347/1925.

2. Abgabenteilungsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 24/1929.

3. Die öffentlichen Abgaben Oesterreichs von Dr. Hans Patzauer, Verlag Verband österreichischer Banken und Bankiers, Wien.

C. Verfassung, Behördenaufbau, Dienstrecht, Exekution auf Dienstbezüge.

1. Bundesverfassungsgesetz in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367/1925.

2. Oesterreichisches Verfassungsrecht von Dr. Adamovich (Juristische Taschenbücher, 1. Band), Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

3. Dienstpragmatik, R.G.Bl. Nr. 15/1914.

4. Gehaltsgesetz in der Wiederverlautbarung, B.G.Bl. Nr. 105/1928.

5. Exekutionsordnung (R.G.Bl. Nr. 79/1896) und zwar: die Exekution auf Geldforderungen und zur Sicherung von Geldforderungen (1. Teil, 2. Abschnitt, 2. Titel, 2. Abteilung, und 2. Teil, 1. Abschnitt) in der Fassung der Novellen: R.G.Bl. Nr. 118/1914, B.G.Bl. Nr. 460/1922 und B.G.Bl. Nr. 67/1927.

D. Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckung.

1. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, B.G.Bl. Nr. 273/1925.

2. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, B.G.Bl. Nr. 274/1925.

3. Verwaltungsvollstreckungsgesetz, B.G.Bl. Nr. 276/1925.

4. Oesterreichisches Verwaltungsverfahren von Dr. Adamovich (Juristische Taschenbücher, 15. Band), Verlag Hölder-Pichler-Tempsky, Wien.

Mit dieser Liste soll dem Prüfungswerber keineswegs das Recht und die Freiheit genommen werden, sich das zur Ablegung der Prüfung erforderliche Wissen etwa mit Hilfe anderer Lehrbehelfe anzueignen. Es wird jedoch aufmerksam gemacht, daß die Ermittlung des Prüfungsergebnisses für jede der drei Gruppen des Prüfungsstoffes, und zwar: 1. Grundsätze der allgemeinen Verrechnungslehre und des allgemeinen Staatsrechnungs- und Kontrollwesens, 2. Oesterreichische Staatsverrechnungskunde einschließlich Zahlungsverkehr und Kontrollwesen, endlich 3. Abgabewesen, Bundesverfassung, Behördenaufbau, Dienstrecht und Verwaltungsverfahren, getrennt erfolgt, so daß das Ergebnis der Prüfung von der Beherrschung des gesamten Prüfungsstoffes abhängig ist.

45. Bauten in Kleingartenanlagen, Verwaltungsabgaben.

M.D. 2166/29. Wien, am 15. April 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

Die mit Gemeinderatsbeschluß vom 11. Mai 1928, P. Z. 888, erlassene Kleingartenordnung für Wien sieht im Gegensatz zu den früher geltenden Bestimmungen auch für unbewohnbare Kleinbauten in Kleingartengebieten eine baubehördliche Genehmigungspflicht vor. Es ist daher für baubehördliche Bescheide, mit denen eine Baubewilligung für solche unbewohnbare Kleinbauten im Kleingartengebiet erteilt wird, auch eine Verwaltungsabgabe zu entrichten, die gemäß Post 24 des besonderen Teiles des Tarifes I der Verordnung des Wiener Stadtsenates als Landesregierung vom 23. Dezember 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 51, zu bemessen ist.

Für die Bewilligung anderer Bauten in Kleingartengebieten ist die Verwaltungsabgabe gemäß Post 25 des erwähnten Tarifes I zu bemessen.

Gemäß § 12, Absatz 4, der Kleingartenordnung können Ansuchen für mehrere gleichzeitige und gleichartige Bauführungen in einer geordneten Kleingartenanlage, insbesondere bei Bauführungen nach genehmigten Typenplänen gesammelt durch die bestellten Vertrauensmänner vorgelegt werden. Ein derartiges Sammelansuchen ist zur Vereinfachung der Geschäftsgebarung durch einen Sammelbescheid zu erledigen; in einem solchen Falle ist auch die Verwaltungsabgabe, da ja nur ein Bescheid erlassen wird, nur einmal zu entrichten.

46. Petroleumapparate, Behandlung.

M.D. 2855/29. Wien, am 18. April 1929.

(An die M.Abt. 52, 53 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau und die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach § 24, Absatz 1, der Mineralölverordnung R.G.Bl. Nr. 12/1901 dürfen in den Verkaufsräumen der Detailhändler Mineralöle der zweiten Klasse, wenn die Aufbewahrung in metallenen, mit einem Hahne zum Abfüllen versehenen Gefäßen erfolgt, bis zu 300 Kilogramm aufbewahrt werden.

Da das im Detailverschleiß zum Verkauf gelangende Petroleum zu den Mineralölen der 2. Klasse gehört und die heute üblichen Petroleumverkaufsapparate hinsichtlich der Höchstmenge und der Ausstattung den angeführten Voraussetzungen entsprechen, bedarf es entgegen der bisherigen Praxis keiner besonderen Bewilligung für die Aufstellung eines solchen Verkaufsapparates. Vielmehr sind anläßlich der Aufstellung eines solchen Apparates auf Grund der Feuerpolizeiordnung von Amts wegen die entsprechenden feuerpolizeilichen Aufträge zu erteilen.

Die bisherige Drucksorte (Nr. 193) wird daher aufgelassen und durch eine neue Drucksorte mit derselben Nummer ersetzt, von der eine entsprechende Anzahl den magistratischen Bezirksämtern und der Expositur Stadlau zugesendet werden wird.

Die magistratischen Bezirksämter werden wie bisher in der Regel anläßlich der Gewerbeanmeldung zur Kenntnis der beabsichtigten Aufstellung eines Petroleumverkaufsapparates gelangen. Daraufhin ist das Verfahren von Amts wegen einzuleiten; ein Ansuchen der Partei entfällt. Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren (Tarif II A) sind, da es sich um keine Bewilligung zur Aufstellung des Apparates, sondern um die Erlassung feuerpolizeilicher Aufträge handelt, nicht vorzuschreiben. Die bisherigen Drucksorten sind nicht weiter zu verwenden.

47. Inventuren, Verständigung des Kontrollamtes.

M.D./K. 116/29. Wien, am 20. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei den Inventuren nach dem Stande vom 31. Dezember 1928 wurde vielfach übersehen, das Kontrollamt von

dem Beginn und der Beendigung der Inventur zu verständigen.

Die Bestimmung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 20. November 1923, M.D./K 447/23, über die Inventaraufnahmen, wonach von dem Beginn und der Beendigung der Inventuren das Kontrollamt gemäß § 43, Absatz 2, seiner Dienstinstruktion rechtzeitig zu verständigen ist, wird daher zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

48. Münzsäckchen, Aufschriften.

M.D./K. 65/29. Wien, am 20. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 9, 12, 13, 13a, 17, 25a, 30, 34a, 41, 42 und 43, an den Vorstand des Kassendienstes.)

Um Irrtümer bei der Geldgebarung hintanzuhalten, wird untersagt, Ausbesserungen der Wert- und Stückangaben auf den Münzsäckchen vorzunehmen. Sollte in einem besonderen Ausnahmsfall eine solche Ausbesserung unvermeidlich sein, ist sie in einer Art vorzunehmen, daß jeder Irrtum gänzlich ausgeschlossen ist.

Die Kenntnisnahme dieses Auftrages hat jeder Kassier schriftlich zu bestätigen, bei Neubesetzung von Kassierposten ist diese Vorschrift dem neu bestellten Kassier mitzuteilen und von ihm die Kenntnisnahme im Kassenübernahmsprotokoll zu bestätigen.

49. Kassenschluß während der Sommermonate.

M.D. 2726/29. Wien, am 22. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie in den Vorjahren wird in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September wegen des früheren Amtsschlusses an Samstagen auch der Kassenschluß in der Zentralrechnungsabteilung, der städtischen Hauptkasse und in den Kassen der magistratischen Bezirksämter an diesen Tagen mit 11 Uhr festgesetzt.

Um den Beamten dieser Aemter die Möglichkeit zu bieten, an diesen Tagen um 1 Uhr den Dienst zu verlassen, ist es notwendig, die Parteien, die an Samstagen von der Gemeinde Wien Bargeld oder Schecks erhalten sollen, so zeitgerecht abzufertigen, daß die Rechnungen und Zahlungsanweisungen bis längstens 11 Uhr bei der Zentralrechnungsabteilung eingereicht werden können.

Zur Vermeidung eines allzu großen Parteienandranges in letzter Minute sind die Rechnungen an diesen Tagen so bald wie möglich zur Zahlung anzuweisen.

50. Tankwagen für flüssige Brennstoffe, Genehmigung.

M.D. 3027/29. Wien, am 24. April 1929.

(An die M.Abt. 52 und 56, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach § 2 der Ministerialverordnung vom 10. Juni 1927, B.G.Bl. Nr. 186, ist für jeden Tankwagen zur Beförderung von flüssigen Brennstoffen eine Genehmigung der politischen Bezirksbehörde notwendig. Ferner hat nach § 31 dieser Verordnung der Inhaber oder Benützer dieses Wagens der politischen Bezirksbehörde eine Dienstvorschrift für den Betrieb zur Genehmigung vorzulegen.

Die Amtshandlungen nach dieser Verwaltungsvorschrift sind von jenem magistratischen Bezirksamte durchzuführen, in dessen Bezirk die Unternehmung, die die Genehmigung des Tankwagens anstrebt, ihren Hauptstandort hat

Nach der Magistratskundmachung vom 2. Mai 1927, M.Abt. 52/4425/26, Abschnitt A, Punkt 1, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VIII/1927, Seite 61, dürfen als Kesselwagen nur Wagen verwendet werden, die vom Wiener Magistrate (M.Abt. 36, jetzt 56) für die Beförderung von Mineralölen (lokalpolizeilich) genehmigt wurden. Da diese lokalpolizeiliche Genehmigung in der Regel der gewerbepolizeilichen Genehmigung vorangeht und mit der lokalpolizeilichen Genehmigung an die Partei eine Dienstvorschrift, die einen integrierenden Bestandteil der Genehmigung bildet, erlassen wird, ist beim Einschreiten um die gewerbepolizeiliche Genehmigung solcher Wagen nachstehender Vorgang einzuhalten:

Der Einschreiter ist zu veranlassen, seinem Gesuche die lokalpolizeiliche Genehmigung samt Dienstvorschrift im Sinne der erwähnten Magistratskundmachung anzuschließen. Hat er diese Genehmigung noch nicht erwirkt, so ist er zu verhalten, bei der M.Abt. 56 darum anzusuchen. Das Gesuch um die gewerbepolizeiliche Genehmigung ist sodann samt Beilagen an die M.Abt. 56 (nicht etwa an die Stadtbauamtsabteilung des Bezirkes) zu leiten, deren Aeußerung die Grundlage der Erledigung bildet.

51. Postanweisungen und Wertsendungen, Regelung der Gebarung.

M.D./K. 109/29. Wien, am 29. April 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Einzelne Amtsstellen haben bezüglich der Gebarung mit Geldbeträgen, die mittels Postanweisung einlaufen, folgenden Vorgang eingehalten, der sich sehr bewährt hat: Das Abgabepostamt wurde ermächtigt, jene Geldbeträge, die mittels Postanweisung eingehen, nicht bar auszuzahlen, sondern dem betreffenden Postsparkassenkonto gutzubringen und das Amt nur mit den Abschnitten der Postanweisungen vom Eingang der Geldbeträge in Kenntnis zu setzen. Mit den Abschnitten der Postanweisungen wird der Amtsstelle vom Postamte auch der ausgefertigte Empfangsschein über den auf das Postsparkassenkonto überwiesenen Betrag übermittelt.

Um nun in allen Fällen für diese Eingänge die Manipulation mit Bargeld auszuschließen, wird angeordnet, daß jede Dienststelle, der Zahlungen mittels Postanweisungen zukommen können, eine beim Postamte erhältliche vorgedruckte Erklärung abgibt, wonach das Postamt bis auf Widerruf bevollmächtigt wird, mittels Postanweisung einlangende Geldbeträge nicht bar auszuzahlen, sondern auf das dem Amte, der Anstalt oder dem Betriebe gehörige Postsparkassenkonto oder, falls kein selbständiges Postsparkassenkonto besteht, auf das Konto 39.395 zu überweisen. Zu diesem Zwecke sind dem Postamte außer der erwähnten Vollmacht noch eine genügende Anzahl von Erlagscheinen für das Empfangskonto zur Verfügung zu stellen.

Ferner ist das Postamt noch mittels der dort aufliegenden Postvollmachtsvordrucke zu ersuchen, alle für das Amt oder den Betrieb einlangenden „Wertbriefe" (Geldbriefe usw.) nur bestimmten namhaft gemachten Personen auszufolgen und zwar bei jenen Dienststellen, die im gleichen Postzustellbezirk eigene Kassen haben, ausschließlich dem mit der Kassenführung betrauten Beamten, sonst aber ausschließlich dem Leiter der empfangenden Stelle oder dem von ihm zu diesem Zwecke bestellten Vertreter.

Bei Versetzung des Empfangsberechtigten oder während der Urlaubszeit ist für Ersatz des Zustellungsbevollmächtigten rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2008/29. Wien, am 20. April 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 12. April 1929, Z. 16350, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche Rumänien wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit der Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106 (M.Abt. 43/932/29), erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambovita, Arges und Teleor-Man bis auf weiteres auch auf das Departement Bihor ausgedehnt.

Ferner wird mit Rücksicht auf die erfolgte Einschleppung der Schweinepest aus Rumänien im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen die Einfuhr von Schweinen aus den Departements Hotin und Storojinet bis auf weiteres verboten.

Dieses Verbot tritt am 22. April 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittsstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. April 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Beglaubigung von Matrikenauszügen im Verhältnisse zu Italien.

M.Abt. 50/II/224/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Im Nachhange zu seinem Runderlasse vom 21. Mai 1927, Z. 92217/7, hat das Bundeskanzleramt mit dem Erlasse vom 1. Oktober 1928, Z. 163081/7, hinsichtlich der Beglaubigung von Trauungsdokumenten im Verhältnis zu Italien mitgeteilt, daß gemäß Artikel 18 des österreichisch-italienischen Rechtshilfevertrages vom 6. April 1922, B.G.Bl. Nr. 261 aus 1924, öffentliche Urkunden, die von der zuständigen öffentlichen Behörde ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Beglaubigung bedürfen. Hiebei wird besonders darauf hingewiesen, daß nunmehr nach gepflogenem Einvernehmen mit der königlich italienischen Regierung Uebereinstimmung darüber besteht, daß zu den öffentlichen Urkunden auch die von den konfessionellen Matrikenführern in Oesterreich ausgestellten Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematriken gehören.

Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung.

M.Abt. 50/II/364/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Ueber Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1929, Z. 87165/7, wird den Matrikenämtern nachstehender an alle Finanzlandesbehörden gerichtete Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1929, Z. 72754/5/1928, zur Darnachachtung zur Kenntnis gebracht:

Den zu Sozialversicherungszwecken ausgestellten Matrikenscheinen kommt die sachliche Stempelfreiheit im Sinne der in den betreffenden Versicherungsgesetzen enthaltenen Gebührenbefreiungsbestimmungen zu (T. P. 57, lit. F, I, § 11, des Allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208, § 56, Abs. 1, Z. 2, des Gesetzes über die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887, R.G.Bl. Nr. 1 aus 1888 (in der Fassung des Artikels VI des Bundesgesetzes vom 16. Februar 1928, B.G.Bl. Nr. 50), § 72, Abs. 1, des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter (in der Fassung der XXIII. Novelle vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 354), § 45 des Bruderladengesetzes vom 28. Juli 1889, R.G.Bl. Nr. 127, § 124, Abs. 1, Z. 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928, B.G.Bl. Nr. 232, § 230, Abs. 1, Z. 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 235, Artikel I, § 246, Abs. 1, Z. 1, des Arbeiterversicherungsgesetzes vom 1. April 1927, B.G.Bl. Nr. 125). Hiebei ist es ohne Belang, ob das Matrikenamt den Matrikenauszug über direktes Ersuchen der betreffenden Sozialversicherungsanstalt oder auf Ansuchen der Partei ausstellt. Maßgebend für die Stempelfreiheit ist lediglich, daß der Matrikenauszug für einen die Stempelfreiheit gesetzlich begründenden Zweck, also in den hier in Betracht kommenden Fällen zur Erfüllung der im betreffenden Versicherungsgesetz vorgesehenen Verpflichtungen der Sozialversicherungsanstalt gegenüber ihren Mitgliedern ausgestellt und daß er auch tatsächlich nur für diesen Zweck verwendet wird.

Zur Vermeidung von Mißbräuchen ist bei Ausstellung der nach dem Gesagten stempelfreien Matrikenauszüge nachstehender Vorgang einzuhalten:

1. Der Matrikenführer hat auf dem Matrikenauszuge den konkreten Zweck, für den die Ausstellung verlangt wurde, ausdrücklich zu vermerken.

2. Der Matrikenschein ist in allen Fällen nur direkt, nicht aber im Wege der Partei der betreffenden Sozialversicherungsanstalt zu übermitteln.

3. Der Matrikenschein hat in Verwahrung der Anstalt zu verbleiben und darf nie an die Partei (an den Versicherten) ausgefolgt werden.

Eheschließung minderjähriger Burgenländer.

M.Abt. 50/I/63/29. Wien, am 2. April 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 22. Dezember 1928, Z. 156670/7, auf eine Anfrage des Amtes der Landesregierung für das Burgenland, ob bei der Verheiratung von minderjährigen Burgenländern die beschränkenden Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches oder des ungarischen Eherechtes gelten, diesem Amte eröffnet, daß bei der Beurteilung dieser Frage die Bestimmungen der §§ 7 bis 10 des ungarischen Gesetzartikels XXXI/1894 über das Eherecht zur Anwendung zu kommen haben, da der § 245 des a. b. G.B. ausdrücklich Bezug nimmt auf die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 des a. b. G.B., die sich im zweiten Hauptstücke des ersten Teiles des a. b. G.B. befinden, welches von dem Eherechte handelt und nach der Verordnung vom 29. Mai 1922, R.G.Bl. Nr. 315, für das Burgenland keine Anwendung findet.

Grabsteinerzeugung, gewerbliche Behandlung.

M.Abt. 53/2640/29. Wien, am 6. April 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 11. März 1929, Z. 123.543/12/29, nachstehendes zur Kenntnis gebracht:

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hatte in seinem den Herren Landeshauptmännern „zur vorläufigen Kenntnis" übermittelten Rundschreiben an die Kammern für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. April 1927, Z. 66.316/12/26, die Ansicht ausgesprochen, daß gegen die Ausstellung von Gewerbescheinen für die Erzeugung von Steinwaren, Marmorwaren oder Grabsteinen mit dem Zusatze „mit Ausschluß aller Arbeiten, die einem konzessionierten oder handwerksmäßigen Gewerbe vorbehalten sind" keine rechtlichen Bedenken bestehen; eine Weisung war den Unterbehörden damals nicht erteilt worden. Mit Rundschreiben vom 12. Dezember 1928, Z. 128.027/12/28, das ebenfalls keine Weisung enthielt, hat das Ministerium den Herren Landeshauptmännern ein Gutachten der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie über die gewerberechtlichen Fragen des Steinmetzgewerbes übermittelt, dem sich die übrigen Kammern im wesentlichen angeschlossen haben. Aus diesem Gutachten geht hervor, daß die Kammern unter anderem der Ansicht sind, daß die Erzeugung von Grabsteinen ohne Vornahme von Arbeiten, die den Steinmetzmeistern oder Bildhauern vorbehalten sind, überhaupt nicht möglich ist. Bei dieser Sachlage wäre also ein Gewerbeschein, der auf die Erzeu-

gung von Grabsteinen mit der oben erwähnten Ausschlußklausel lautet, vollkommen inhaltslos. An sich können aber wohl auch Grabsteine vorkommen, für deren Erzeugung Arbeiten der erwähnten Art nicht notwendig sind. Da es sich jedoch nach Mitteilungen aus Fachkreisen in solchen Fällen nur um roh bearbeitete Naturblöcke handeln kann, deren Herstellung auch durch einen auf das Steinbrechergewerbe lautenden Gewerbeschein gedeckt wäre, kann als sicher angenommen werden, daß niemand die Erzeugung von Grabsteinen mit der Ausschlußklausel anmelden wird, nur um das Recht zu Arbeiten der letztgenannten Art zu erhalten, sondern es kann als offenkundig angesehen werden, daß eine solche Anmeldung nur in der Erwartung erstattet wird, zumindest eine Zeit lang Grabsteine aller Art ungestört erzeugen zu können. Das Bundesministerium schließt sich daher in diesem Belange der Anschauung der Kammern an und verfügt, daß Anmeldungen, lautend auf Grabsteinerzeugung mit der Ausschlußklausel, mit der Begründung zurückzuweisen sind, daß eine solche Anmeldung für eine Betätigung praktisch keinen Raum läßt und daher der Vorschrift des § 13, Absatz 1, der Gewerbeordnung, wonach die „gewählte Beschäftigung" in der Anmeldung anzugeben ist, widerspricht.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Maria Theresien-Platz und Heldenplatz, in der Burg und in der Goethegasse im I. Bezirke und im Prater im II. Bezirke.

M.Abt. 52/802/29. Wien, am 21. März 1929.

Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 21. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, werden vom Wiener Magistrate als Straßenaufsichtsbehörde die Anordnungen des Bundesministeriums für Handel und Verkehr für folgende dem öffentlichen Verkehr dienende, auf Bundesgrund gelegene Privatstraßen und Privatwege kundgemacht:

I. Für den Maria Theresien-Platz und Heldenplatz.

Auf den durch die Parkanlagen zwischen den beiden Bundesmuseen an dem Kaiserin Maria Theresia-Monument vorbeiführenden Wegen sowie in den Anlagen des Heldenplatzes ist das Fahren mit jeder Art von Fuhrwerk, das Radfahren und das Reiten verboten.

Den Lieferanten des Volksgartenrestaurants sowie den Besuchern von dort stattfindenden Veranstaltungen ist jedoch gestattet, mit ihren Wagen vom Ballhausplatz aus längs des Volksgartengitters zum Gartentor des Etablissements vorzufahren. Die Rückfahrt hat auf demselben Weg zu erfolgen.

Die Gerätewagen der Feuerwehr dürfen während der Nachtstunden vom Ballhausplatz beim Erzherzog Karl-Denkmal vorbei durch das äußere Burgtor (mittlerer Torbogen) fahren.

Bei Veranstaltungen in den Burgsälen sowie bei den Wiener Messen ist es den Besuchern dieser Veranstaltungen und der Messen gestattet, am Prinz Eugen-Denkmal vorbei zu den in Betracht kommenden Eingängen zu fahren.

II. Für die Burg.

Vom Beginn der Oeffnung bis zur Schließung der Tore der Hofburg ist der Durchgang für Fußgänger und die Durchfahrt für jede Art von Fuhrwerk (ausgenommen Schwerfuhrwerk, Leichenwagen und Wagen mit Leichenbestattungsgegenständen) in der Richtung Michaelerplatz—Aeußeres Burgtor und umgekehrt unter Beobachtung der Bestimmungen des Wiener Straßenpolizeigesetzes gestattet. Postkraftwagen, schwere Gerätewagen der Feuerwehr, Autobusse und Gesellschaftswagen dürfen die Burg nur mit verminderter Geschwindigkeit durchfahren.

Die Durchfahrt durch den zwischen Ringstraße und Hanuschgasse gelegenen Teil der Goethegasse ist verboten.

III. Für den Prater.

1. Das Fahren, auch Radfahren und Reiten ist nur auf den hiefür bestimmten Straßen und Wegen gestattet, in den Gehalleen und auf den sonstigen Gehwegen jedoch verboten.

2. Das Gehen in den Fahr- und Reitalleen ist nicht gestattet.

3. Das Spielen der Kinder, das Führen von Handpferden, der Verkehr mit Hand-, Last- oder Geschäftswagen, das Tragen von Lasten, das Treiben von Vieh sowie das Abrichten, Vorführen oder Vorreiten von Pferden in der Hauptallee, ferner das Treiben von Vieh und der Verkehr von Last- und Geschäftswagen über die Sportklubstraße, Rustenschacherallee, Alte Lusthausstraße und Schlachthausbrückenallee ist verboten.

4. Der Verkehr von Gesellschaftswagen ist in der Hauptallee verboten, auf anderen Straßen des Praters nur mit besonderer Bewilligung zulässig.

5. Aufstellungs- und Warteplätze für bestellte leere Wagen sind nur folgende: unterhalb des 3. Kaffeehauses; auf der Rustenschacherallee gegenüber dem 1. Kaffeehaus; im Volksprater auf der Straße des 1. Mai zwischen den Gastwirtschaften Nr. 20 und 21 und vor dem Lustspieltheater-Kino. Das Warten und Aufstellen von Wagen an anderen Orten ist verboten.

6. Das Befahren der Prater-Hauptallee mit Kraftfahrzeugen (Motorrädern) und Fahrrädern ist in dem Teil zwischen dem Praterstern und der Einmündung der Alten Lusthausstraße verboten. Ausgenommen von dem Verbot sind Elektromobile, Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Kranken- und Rettungsdienstes, der Feuerwehr und der Post.

7. Das Befahren der Prater-Hauptallee in der Strecke von der Einmündung der Alten Lusthausstraße bis zum Lusthaus durch Benzinkraftfahrzeuge und Motorräder ist gegen Widerruf unter der Bedingung gestattet, daß vorsichtig gefahren und die Anwendung von Hupensignalen tunlichst vermieden wird.

8. Die Prater-Hauptallee darf mit Kraftfahrzeugen nur an der Kreuzung Schlachthausbrückenallee—Meiereistraße, mit Fahrrädern nur an den Kreuzungen im Zuge der Rustenschacherallee, Rotunden- und Schlachthausbrückenallee sowie bei der Einmündung der Alten Lusthausstraße überquert werden. Das Ueberqueren hat stets langsam und mit Vorsicht zu geschehen.

9. Der für den Verkehr von Kraftfahrzeugen frei gegebene Teil der Prater-Hauptallee (zwischen der Alten Lusthausstraße und dem Lusthaus) darf von Nutzkraftfahrzeugen (Lastkraftwagen, Gesellschaftskraftwagen, Autobussen u. dgl.) und Fahrrädern nicht befahren werden.

10. In der ganzen Hauptallee ist auch das Schieben von Fahrrädern verboten.

Diese Anordnungen treten sofort in Kraft und sind allgemein zu befolgen. Ihre Nichtbefolgung wird gemäß § 15 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 6. November 1928, M.Abt. 52/2650/28, betreffend einschränkende Bestimmungen für den Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr auf der Prater-Hauptallee bleibt aufrecht.

Lastenstraße, Ausfahrt aus Seitengassen im VI. und VIII. Bezirke.

M.Abt. 52/707/29. Wien, am 8. April 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 31. Mai 1902, M.Abt. IV/1162/02, wurde bei der Ausfahrt aus der Florianigasse, Tulpengasse, Schmidgasse und Georgsgasse (heute Loidoldgasse) in die Landesgerichtsstraße im VIII. Bezirke und bei der Ausfahrt aus der Papagenogasse auf den Getreidemarkt im VI. Bezirke bei Uebersetzung der Straßenbahngeleise das Schnellfahren verboten. Diese Kundmachung wurde zu einer Zeit erlassen, in der es keine sonstigen allgemeinen verkehrspolizeilichen Vorschriften gab. Heute entsprechen die an unübersichtlichen Kreuzungsstellen angebrachten Verkehrszeichen (Gefahrendreiecke), die auch auf Grund der zwischenstaatlichen Vereinbarungen allgemein bekannt sind, in weit größerem Maße. Die gegenständliche Kundmachung ist daher überflüssig und wird hiemit aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.Abt. 14/R/12/29. Wien, am 5. Februar 1929.

Die Lösung der Vorfrage des Beginnes der Versicherungspflicht im Verwaltungsverfahren erzeugt keine Rechtskraft für die Frage der Versicherungspflicht und des Zeitpunktes derselben.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Dr. Adolf M., Rechtsanwaltes in Wien, wider die Entscheidung des Landeshauptmannes von Wien vom 5. April 1927, M.Abt. 14/R/51/27, betreffend eine Verwaltungsstrafe, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Ueber Dr. Adolf M. wurde mit dem Straferkenntnisse des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 20. Dezember 1926 wegen Uebertretung nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes im Sinne des § 67 desselben Gesetzes eine Geldstrafe von 2 S, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Arreststrafe in der Dauer von 6 Stunden verhängt, weil der Beschuldigte es unterlassen habe, die bei ihm vom Jahre 1921 bis zum Tage des Straferkenntnisses als Bedienerin mit einem Monatslohn von 40 S beschäftigte Marie B. ab 25. Mai 1926, dem Tage der Spitalaufnahme, bei der Wiener Bezirkskrankenkasse anzumelden.

Das magistratische Bezirksamt ging von der Anschauung aus, daß ein krankenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis vor dem 25. Mai 1926 nicht gegeben war, da Marie B. nach ihren eigenen Angaben bis dahin auch anderen Beschäftigungen nachging, mithin als „bei wechselnden oder mehreren" Arbeitgebern beschäftigt anzusehen war. Der Zeitpunkt des Beginnes des versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses wurde mit 25. Mai 1926, dem Eintrittstage der Marie B. in das Spital festgesetzt, da von diesem Tage an Marie B. keine Nebenbeschäftigung mehr ausübte. Da während der Krankheitsdauer der Gatte der Genannten die Bedienungsarbeiten ohne Wissen und Willen des Beschuldigten verrichtete, bestand zwischen Dr. M. und dem Gatten der Marie B. kein krankenversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Ab September 1926 verrichtete wieder Marie B. die Aufräumungsarbeiten in der Kanzlei des Dr. M., diese Beschäftigung ist ihre einzige und ausschließliche, aus deren Ertrag sie ihren Lebensunterhalt zum überwiegenden Teile bestreitet. Das Bezirksamt war der Anschauung, daß für Dr. M. keine Unterbrechung in dem Dienstverhältnisse der Marie B. eintrat, weil er von der Dienstleistung ihres Gatten keine Kenntnis hatte, und setzte aus diesen Gründen den Beginn der Versicherungspflicht mit 25. Mai 1926 fest.

Ueber Berufung des Dr. M., in welcher er geltend machte, er habe nicht gewußt, daß die B. die anderen Beschäftigungen aufgegeben habe, weshalb für ihn kein Anlaß zur Anmeldung bei der Bezirkskrankenkasse vorgelegen sei, hat der Landeshauptmann das angefochtene Erkenntnis insoferne abgeändert, daß als Beginn der Versicherungspflicht schon der Tag des Diensteintrittes anzusehen sei, im übrigen aber das Erkenntnis bestätigt. In den Gründen wird ausgeführt, daß die täglich ein bis eineinhalb Stunden in Anspruch nehmende Beschäftigung der Marie B. als berufsmäßige gemäß § 1 des Krankenversicherungsgesetzes versicherungspflichtig anzusehen sei, da die Betätigung der Genannten als Wäscherin nur eine „gelegentliche und vorübergehende", somit gemäß § 2. Punkt 3, des Krankenversicherungsgesetzes versicherungsfrei sei.

Die Beschwerde des Dr. M. macht geltend, eine Beschäftigung in der Dauer von einer bis eineinhalb Stunden täglich bei einer monatlichen Entlohnung von 40 S sei keine berufsmäßige, wenn die betreffende Person außerdem Nebenbeschäftigungen ausgeübt habe; die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Zeit vor der Erkrankung sei eine reformatio in pejus, wozu noch komme, daß die Versicherungspflicht der bei wechselnden und mehreren Arbeitgebern Beschäftigten, zum Beispiel Bedienerinnen, vorläufig nach § 1 der Durchführungsverordnung vom 17. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 703, aufgeschoben sei, übrigens eine Anmeldung zur Krankenkasse durch diese Personen selbst zu erfolgen habe. Bei der Kürze der täglichen Beschäftigung der B. beim Beschwerdeführer, der Art der Beschäftigung und der Verpflichtung der Bedienerinnen, ihre allfällige Anmeldung selbst durchzuführen, könne es dem Beschwerdeführer nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er sich nicht dafür interessiert habe, ob die Genannte noch andere Beschäftigungen ausgeübt, insbesondere andere Bedienungen versehen habe. Selbst wenn die B. als versicherungspflichtig angesehen werden würde, könnte die Versicherungspflicht keinesfalls vor dem 1. Jänner 1922 festgesetzt werden. (§ 1 der Durchführungsverordnung B.G.Bl. Nr. 703 von 1921.)

Der Verwaltungsgerichtshof erwog über diese Beschwerde nachstehendes:

Gegenstand seiner Ueberprüfung ist ein Verwaltungsstraferkenntnis. Die Frage des Beginnes der Versicherungspflicht war eine Vorfrage für das Straferkenntnis nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes, welche Vorfrage von der zur Fällung des Straferkenntnisses berufenen Behörde nach § 24 des Verwaltungsstrafgesetzes in Anwendung des § 38 A.V.G. nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen war. Die Lösung dieser Vorfrage im Verwaltungsstrafverfahren erzeugt keine Rechtskraft für die Frage der Versicherungspflicht und des Zeitpunktes derselben, wenn später gegenüber dem Arbeitgeber der Ersatz des von der Krankenkasse gemachten Aufwandes für die betreffende nicht angemeldete Person nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes verlangt wird und der Arbeitsgeber in diesem Verfahren die Versicherungspflicht bestreitet, da es sich um zwei ihrem Gegenstande nach verschiedene Entscheidungen handelt und das Verfahren, namentlich bezüglich der Rechtsmittel im Verwaltungsstrafverfahren einerseits und in dem Verfahren nach § 32 des Krankenversicherungsgesetzes anderseits, ein verschiedenes ist. Da sowohl die Unterinstanz als die zweite Instanz eine schuldhafte Unterlassung der Anmeldung zur Krankenversicherung auf Seite des Beschwerdeführers als gegeben erachteten, erscheint es für die Verwaltungsstrafsache nicht als eine reformatio in pejus, wenn die Berufungsinstanz, ohne daß die Möglichkeit einer Rechtskraftwirkung hiefür vorlag, den Beginn der Anmeldepflicht auf einen früheren Zeitpunkt zurückverlegte.

In der Sache selbst ist zu bemerken, daß die Beschwerde irrt, wenn sie vermeint, daß Bedienerinnen ausnahmslos erst durch § 1, Absatz 2, der VII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Gesetz vom 21. Oktober 1921, B.G.Bl. Nr. 581) als versicherungspflichtig erklärt worden sind. Schon die Fassung des § 1 nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888, R.G.Bl. Nr. 33, wonach unter anderem Arbeiter, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden oder einer sonstigen gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung beschäftigt sind, der Krankenversicherungspflicht unterworfen werden, hatte auf Bedienerinnen Anwendung zu finden, welche zur täglichen Reinigung der Lokalitäten eines gewerbsmäßig betriebenen Unternehmens verwendet wurden, soferne diese Beschäftigung als ihre Hauptbeschäftigung zu werten war, und § 1, Absatz 1, des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der IX. Novelle vom 16. Dezember 1921, B.G.Bl. Nr. 740, spricht ganz allgemein davon, daß jeder berufsmäßig als Angestellter, Arbeiter, Lehrling oder Hausgehilfe Beschäftigte ... für den Krankheitsfall versichert ist, bringt also klar diesen Gedanken zum Ausdrucke. Wenn dann im § 1, Absatz 2 a, als der Versicherungspflicht grundsätzlich unterliegend unter anderen bezeichnet wird, wer berufsmäßig bei wechselnden oder mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist und unter den hiezu gegebenen Beispielen auch die Bedienerin angeführt wird, so kann es sich nur um solche Fälle handeln, in welchen nicht die Hauptbeschäftigung, welche einen Teil der Existenz sichert, bei einem Arbeitgeber gefunden wird.

Marie B. selbst hat bei ihrer Einvernahme beim magistratischen Bezirksamte am 30. November 1926 angegeben, daß die sonstigen Beschäftigungen nie regelmäßig oder sicher waren. Sie ist nach den Verhandlungsschriften seit 1. März 1921 ununterbrochen beim Beschwerdeführer in der Dauer von einer bis eineinhalb Stunden täglich beschäftigt gewesen; ihre Entlohnung betrug zur Zeit der Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens 40 S monatlich, eine Entlohnung, welche ihre einzige, sichere und dauernde Einkommensquelle bildete. Wenn bei dieser Sachlage die belangte Behörde die Beschäftigung der Marie B. beim Beschwerdeführer, also die bei ihm entfaltete, regelmäßige, beständig wiederkehrende Tätigkeit für den Bereich des Straferkenntnisses und ihrer Zuständigkeit als berufsmäßige, als Hauptbeschäftigung, im Gegensatze zu den übrigen, nur gelegentlichen und vorüber-

gehenden Beschäftigungen ansah, so konnte darin eine unrichtige Würdigung der Sachlage nicht erblickt werden.

Bei der dargestellten Sachlage mußte es dem Beschwerdeführer zum mindesten zweifelhaft sein, ob Marie B. nicht als bei ihm hauptberuflich beschäftigt der Krankenversicherungspflicht unterliege.

Gleichwohl hat der Beschwerdeführer ohne eine Erkundigung und Feststellung darüber, ob eine Krankenversicherungspflicht gegeben sei, einzuleiten, die Anmeldung zur Krankenversicherung unterlassen.

Wenn die belangte Behörde darin ein nach § 67 des Krankenversicherungsgesetzes zu ahndendes Verhalten erblickt, so konnte dies nicht als gesetzwidrig angesehen werden.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

98. Neufestsetzung der Grundlagen des Personen-, Gepäck- und Expreßguttarifs der österr. Bundesbahnen.

99. Neufestsetzung der Grundlagen des Gütertarifs der österr. Bundesbahnen.

100. Staatsvertrag mit dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen über den wechselseitigen rechtlichen Verkehr.

101. Vollstreckungsrechtshilfe gegenüber dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen.

102. Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen und über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft.

103. Durchführung des § 7 der Leibrentnernovelle.

104. Druckfehlerberichtigung.

105. Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsverordnung zum handelsstatistischen Gesetz.

106. Handelsvertrag mit Island.

107. Rigorosenordnung für die Erlangung des Doktorates der Tierheilkunde an den tierärztlichen Hochschulen.

108. Beitritt von Syrien und Libanon zum Uebereinkommen und Statut über die Freiheit des Durchgangsverkehres.

109. Uebertragung von Geschäften der Zwangsvollstreckung auf bewegliche Sachen an Fachbeamte der Gerichtskanzlei beim Bezirksgericht Salzburg.

110. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1927.

111. Gewährung von Ausnahmen vom Achtstundentagsgesetz für gewerbliche Sägewerke.

112. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.

113. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum Uebereinkommen über die Durchleitung elektrischer Energie.

114. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.

115. Konstituierung des österr.-rumänischen Schiedsgerichtes für Altkronenverbindlichkeiten.

116. Prozeßordnung des österr.-rumänischen Schiedsgerichtes für Altkronenverbindlichkeiten.

117. Verlautbarung des geltenden Wortlautes des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes und des Krankenkassenorganisationsgesetzes.

118. 1. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.

119. Schiedsgerichtsvertrag und Vergleichsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika.

120. Handelsübereinkommen mit der Republik Litauen.

121. Notenwechsel zum Handelsübereinkommen mit der Republik Litauen.

122. Austausch der Ratifikationen zum Handelsabkommen mit Frankreich.

123. Konsulargerichtsgesetz.

124. Strafprozeßnovelle vom Jahre 1929.

125. Konkurrenz für die Räumung und Erhaltung des Schmidabaches von der Puffermühle in Hippersdorf bis zur Mündung in den Donauarm.

126. Bildung einer Konkurrenz für den Ausbau, beziehungsweise Neubau eines Hochwasserschutzdammes am rechten Ufer der March von der Ostbahnbrücke bis oberhalb der Weidenbachmündung nächst Zwerndorf, sowie für die Erhaltung der ausgeführten Bauherstellungen.

127. Errichtung einer öffentlichen Knabenbürgerschule (Knabenhauptschule) im Markte Weiz.

128. Errichtung je einer öffentlichen Bürgerschule (Hauptschule) für Knaben und Mädchen im Markte Eisenerz.

129. Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in Fohnsdorf.

130. Errichtung einer öffentlichen Hauptschule für Knaben in Frohnleiten.

131. Disziplinargesetz für aus Landes- oder Gemeindemitteln besoldete burgenländische Lehrkräfte, Kindergärtnerinnen und Handarbeitslehrerinnen.

132. Erste Lehrergehaltsgesetznovelle für Kärnten.

133. Exekution auf Grund von Akten und Urkunden, die im tschechoslowakischen Staat errichtet wurden.

134. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Polens zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

135. Ausgabe neuer Teilmünzen zu zwei Schilling.

136. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung des Personenverkehres im kleinen Grenzverkehr.

137. Abkommen mit den alliierten Hauptmächten betreffend die Begriffsbestimmungen für die Unterscheidung der zivilen und militärischen Luftfahrzeuge.

138. Erwerb von Rechten an unbeweglichen Sachen durch Angehörige des Königreiches der Serben, Kroaten und Slowenen.

139. Verhinderung von Schädigungen der für den allgemeinen Besuch erschlossenen Naturdenkmale sowie Befähigungsnachweis des Aufsichtspersonales, in dessen Begleitung der Besuch solcher Naturdenkmale erfolgen darf.

140. Austritt der Republik Liberia aus dem Berner Verbande zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst.

141. Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag mit Spanien.

142. Notenwechsel zum Vergleichs-, Gerichts- und Schiedsgerichtsvertrag mit Spanien.

143. Uebereinkommen mit Finnland über Auslieferung und Rechtshilfe in Strafsachen.

144. Dritte Durchführungsverordnung zu Artikel III, Abschnitt C, der 2. Gehaltsgesetznovelle.

145. Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife.

146. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.

147. Ratifikation des Uebereinkommens und des Statuts über das internationale Regime der Eisenbahnen durch Griechenland.

148. Beitritt Koreas, Formosas, Sachalins, Kwantungs und der japanischen Mandatsgebiete zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

149. Ratifikation des Uebereinkommens betreffend die Sklaverei durch das Deutsche Reich.

150. Wiederverlautbarung des Gesetzes betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter.

151. Errichtung einer Personalvertretung der in der Technisch-gewerblichen Bundeslehranstalt in Mödling beschäftigten Arbeiter.

152. Gewerbe der Anbietung persönlicher Dienste an nicht öffentlichen Orten.

153. Konzession für eine Fortsetzungslinie vom Endpunkte der mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahn Linz—Kleinmünchen nach Ebelsberg.

154. Aufhebung der Vollzugsanweisung über den Einfluß der Geldentwertung auf die Ueberschuldung.

155. Befugnis der Stadtgemeinde Berndorf in Niederösterreich zu Vorentscheidungen nach dem Mietengesetz.

156. Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben.

157. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Spaniens zum Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VI. 20. Juni. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Religionsaustritt, Vorschriften.*)
53. Wassergebühren, Einbringung.
54. Verrechnungsschecks, Ausfolgung.
55. Zuschußkredite, Antragstellung.
56. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.
57. Atteste über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an gemeindefremde Stellen.*)
58. Kontrahentenrechnungen, einheitliche Adjustierung.
59. Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 4, 7, 12, 13, 14, 49, 52 und 58 und die magistratischen Bezirksämter.*)
60. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung
61. Empfangsrückstände, Abschreibung.
62. Kassenevidenz.
63. Gebührenveränderungen, Buchung.
64. Fürsorgeabgabe, Aktenbehandlung.
65. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.
66. Städtische Abgaben, Ausfolgung von Posterlagscheinen.
67. Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften.
68. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1930.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Bankrate, Aenderung.
Ladenschluß im Handelsgewerbe, Uebersicht.
Sonntagsruhe, Ausnahmen für den Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl und für Wechselstuben auf Bahnhöfen.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Kehrordnung für Wien.
Ladenschluß im Zuckerbäckergewerbe und beim Zuckerwarenverschleiß.
Fremdenführer, Vergütungen.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

52. Religionsaustritt, Vorschriften.

M.D. 377/29. Wien, am 22. April 1929.

(An die M.Abt. 49, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Zur einheitlichen Behandlung von Religionsaustrittserklärungen wird die nachfolgende Zusammenstellung der wichtigsten hiefür in Betracht kommenden Vorschriften veröffentlicht.

Die rechtliche Grundlage bildet das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden, und die Verordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. Jänner 1869, R.G.Bl. Nr. 13, betreffend den Vollzug der den Uebertritt von einer Kirche oder Religionsgesellschaft zur anderen regelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49.

A. Austritt aus einer Kirche (Religionsgenossenschaft).

Jedermann hat nach vollendetem 14. Lebensjahr das Recht der freien Wahl des Religionsbekenntnisses (Artikel 4 des Gesetzes).

Damit der Austritt aus einer Kirche (Religionsgenossenschaft) seine gesetzliche Wirkung habe, muß ihn der Austretende der politischen Behörde melden (Artikel 6 des Gesetzes).

Zuständig zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist die politische Bezirksbehörde (in Wien das magistratische Bezirksamt) des Wohn- oder Aufenthaltsortes (§ 1 der Verordnung). Oesterreichische Bundesbürger, die im Auslande leben, können die Meldung bei der nach ihrer Heimatgemeinde in Betracht kommenden Behörde erstatten; ist die Heimatgemeinde nicht feststellbar, so ist die Meldung bei der nach dem letzten Wohnsitz im Inlande in Betracht kommenden Behörde zu erstatten (§ 3, lit. c, A.V.G.).

Die Zuständigkeit der österreichischen Behörden zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Bundesbürgerschaft nicht bedingt (§ 2 der Verordnung und Erlaß des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 4. September 1892, Z. 8266, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt vom Jahre 1893, Seite 61).

Die Meldung muß bei der Behörde mündlich zu Protokoll gegeben werden oder in einem an diese gerichteten, mit der Unterschrift des Austretenden versehenen Schriftstücke niedergelegt sein und jene Angaben enthalten, die nötig sind, um zu beurteilen, wem sie zu übermitteln sei (§ 3 der Verordnung).

Meldungen des Austrittes aus einer gesetzlich nicht anerkannten Kirche (Religionsgenossenschaft) sind nicht entgegenzunehmen. Derzeit sind folgende Kirchen (Religionsgenossenschaften) anerkannt:

die katholische Kirche mit ihren drei Riten, dem römisch-katholischen, dem griechisch-katholischen (oder griechisch-unierten) und dem armenisch-katholischen;

die evangelische Kirche des augsburgischen und des helvetischen Bekenntnisses;

die griechisch-nicht unierte Kirche (offiziell griechisch-orientalische Kirche genannt);

die israelitische Religionsgesellschaft;

die altkatholische Religionsgesellschaft;

die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter-Brüderkirche);

die Religionsgesellschaft der Lippowaner;

die Religionsgesellschaft der orientalischen Armenier (Gregorianer);

die Mohammedaner des hanefitischen Ritus.

Zur einheitlichen Behandlung der Austrittserklärungen ist folgendes zu beachten (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 14. März 1923, M.D. 1915/23, über die Behandlung der Meldungen des Religionsaustrittes):

I. Bei mündlicher Meldung:

Von dem den Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft Meldenden ist lediglich die Vorweisung des Tauf-(Geburts-)scheines und daher nicht auch die des Meldezettels zu verlangen.

Im Falle einer Stellvertretung bei mündlicher Austrittserklärung hat sich der Stellvertreter mit einer Vollmacht, die beim Akte zu verbleiben hat, auszuweisen und zwar auch der Gatte für die Gattin oder der Vater für die minderjährigen Kinder (über 14 Jahre).

Ein Befragen der Partei nach dem Grunde ihres Austrittes hat als gesetzlich nicht begründet und gänzlich unstatthaft unbedingt zu unterbleiben.

Im Sinne des § 4 der Verordnung vom 18. Jänner 1869, R.G.Bl. Nr. 13, ist die Identität der Person des Anmeldenden und ob er das 14. Lebensjahr zurückgelegt hat und sich in dem erforderlichen Geistes- und Gemütszustande befindet, nur dann zu prüfen, wenn Umstände vorliegen, die begründete Zweifel zu erregen geeignet sind.

Der die Austrittsaufklärung zu Protokoll nehmende Referent hat die Kenntnisnahme dieser Erklärung mittels der Druckforte Nr. 95 sogleich selbst auszufertigen, überdies den Tauf-(Geburts-)schein, allenfalls mittels Stampiglie, mit dem Beisatze zu versehen:

„M.B.A. . . . . Wien, am . . . . . .

Die Anmeldung des Austrittes aus der . . . . . wird auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, zur Kenntnis genommen.

Bezirksamtsstampiglie. Der Bezirksamtsleiter:"

Beides ist dem Meldenden oder seinem bevollmächtigten Stellvertreter gegen kurze Empfangsbestätigung auf dem Akte auszufolgen.

II. Bei schriftlicher Meldung.

Auch in diesem Falle ist lediglich die Beibringung des Tauf-(Geburts-)scheines erforderlich. Liegt dieser der schriftlichen Meldung nicht bei, so ist die Partei zu dessen Beibringung schriftlich aufzufordern.

Die Partei ist nur dann vorzuladen, wenn die Kirche oder die Religionsgenossenschaft, aus der der Austritt erfolgt, in der schriftlichen Meldung nicht klar zum Ausdruck kommt, sonst hat sie unter allen Umständen zu unterbleiben und zwar auch dann, wenn der Stand oder Beruf des Austretenden oder die Kirche oder Religionsgenossenschaft, zu der der Uebertritt erfolgen soll, oder die Absicht, konfessionslos zu bleiben, aus der schriftlichen Meldung nicht zu ersehen ist, weil diese Daten ausschließlich nur statistischen Zwecken dienen. Fehlen diese Daten, so ist in der Verständigung des Vorstehers oder Seelsorgers der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft (Druckforte Nr. 96) das Wort „Standes" zu streichen.

Beruf und Kirche (Religionsgenossenschaft), zu der der Uebertritt erfolgen soll, sind in der erwähnten Druckforte ohnehin nicht aufgenommen.

Wurden schriftliche Meldungen von einer dem Bezirksamte bekannten Person überbracht, so können dieser Person über ihr Verlangen auch die Erledigungen samt den Beilagen gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

Der Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft und zwar immer jener des Wohnortes (nicht des Geburtsortes) ist mittels der Druckforte Nr. 96 zu verständigen.

Ueberhaupt hat als Grundsatz zu gelten, daß den Parteien bei Durchführung der bezüglichen Amtshandlungen keine Schwierigkeiten zu bereiten sind.

B. Religionswechsel der Kinder.

Unter „Religionswechsel" im Sinne des Artikels 2 des Gesetzes ist mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von St. Germain en Laye vom 10. September 1919, St.G.Bl. Nr. 303, III. Teil, Abschnitt V, Artikel 62, 63 und 66, und des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des B.G.Bl. Nr. 367 vom Jahre 1925 jeder Wechsel des Bekenntnisses, der konfessionellen Verhältnisse zu verstehen, ohne daß der Eintritt in eine gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft als Bedingung für den Wechsel gefordert werden kann (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. März 1927, A 7/27, Budw. 14729 A, Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. Mai 1927, B 389/26).

Ein Religionswechsel zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 14. Lebensjahr ist unzulässig, also auch der Eintritt eines konfessionslosen Kindes (im Alter von 7 bis 14 Jahren) in eine Religionsgenossenschaft (Artikel 2 und 4 des Gesetzes, vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. November 1928, M.D. 8331/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft XI/1928 unter Nr. 105).

Bezüglich des Religionswechsels der Kinder, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gilt folgendes (Artikel 1 und 2 des Gesetzes):

Im Falle des Religionswechsels eines oder beider Elternteile folgen die (ehelichen) Söhne dem Vater, die (ehelichen) Töchter der Mutter in das neue Bekenntnis. Dieser Grundsatz gilt gemäß Artikel 2, Absatz 2, des Gesetzes auch dann, wenn die Eltern vor dem Religionswechsel einen nach Artikel 1, Absatz 2, zulässigen Vertrag über das Religionsbekenntnis der Kinder abgeschlossen hatten.

Der Austrittsvermerk auf dem Tauf-(Geburts-)schein des Kindes hätte zu lauten:

„M.B.A. . . . . Wien, am . . . . . .

Die Anmeldung des Austrittes des Vaters (der Mutter) aus der . . . . . wurde auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.G.Bl. Nr. 49, heute zur Kenntnis genommen. Gemäß Artikel 2, Absatz 2, wirkt dieser Austritt auch auf das Kind (die Kinder) . . . . . .

Bezirksamtsstampiglie. Der Bezirksamtsleiter:"

Ist ein Elternteil gestorben und wechselt der überlebende seine Religion, so wirkt dieser Religionswechsel auf alle seine Kinder ohne Unterschied des Geschlechtes (Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Jänner 1927, A 366/26, Budw. 14591 A). Hiezu bedarf es keiner vormundschaftlichen Zustimmung, weshalb von der Einholung

einer solchen abzusehen ist (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. Mai 1928, M.D. 3885/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft VI/1928 unter Nr. 55).

C. Eintritt in eine Religionsgenossenschaft.

Den Eintritt in die neu gewählte Kirche oder Religionsgenossenschaft muß der Eintretende dem betreffenden Vorsteher oder Seelsorger persönlich erklären (Artikel 6, Absatz 2, des Gesetzes). Konfessionslos Gewordene, die ihren Wiedereintritt in die Kirche oder Religionsgenossenschaft, der sie früher angehört haben, oder den Eintritt in eine andere beabsichtigen, sind, ohne daß eine Amtshandlung beim Bezirksamte stattzufinden hat, an den Vorsteher (Seelsorger) der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zu weisen (vgl. Normalienblatt des Magistrates Nr. 148/1909, Abschnitt B, 6. Absatz, und Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Februar 1916, A 900, abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt 1916, Seite 26).

D. Gebühren und Verwaltungsabgaben.

Die Austrittserklärung ist, gleichgültig, ob sie mündlich (protokollarisch) oder schriftlich erstattet wird, stempelfrei (Tarifpost 44 g des Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208/25, und Finanzministerialerlaß vom 28. Dezember 1868, Z. 37375). Eine Verwaltungsabgabe für die Entgegennahme der Austrittserklärung ist nicht zu entrichten. Im Falle der mündlichen Meldung des Austrittes ist für die Niederschrift eine Verwaltungsabgabe von 1 S einzuheben (Tarif A, Post Nr. 3, der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 18. Dezember 1925, B.G.Bl. Nr. 444).

Vollmachten sind mit einem Bundesstempel von 1 S zu versehen (Tarifpost 111 des Gebührentarifes).

Anmeldungen über Religionsaustritte sind, wenn sie gleichzeitig mit der Anmeldung eine Vollmachtsklausel enthalten, mit der eine Person (Körperschaft oder Verein) zur Durchführung des Austrittes bei den Behörden ermächtigt wird, mit 1 S zu stempeln, weil diese Vollmachtsklausel einem Urkundenstempel von 1 S unterliegt. Fehlt der Stempel, ist im Sinne des Erlasses der Magistratsdirektion vom 9. März 1926, M.D. 1312/26, über die Behandlung von nicht vorschriftsmäßig gestempelten Eingaben vorzugehen.

Anmeldeformulare über Religionsaustritte, in denen der Gesuchsteller um Ausfolgung der Erledigung an eine von ihm verschiedene physische Person oder an eine juristische Person (Körperschaft oder Verein) ersucht, unterliegen nicht der Stempelpflicht. In einem solchen Falle ist die Erledigung der angegebenen Person auszufolgen. Sie kann aber auch, wenn es sich um einen Verein oder um eine Körperschaft handelt, einem amtsbekannten Funktionär des Vereines oder der Körperschaft oder einem solchen Funktionär, der zwar nicht amtsbekannt ist, sich jedoch mit einer entsprechenden Legitimation ausweist, ausgefolgt werden.

Formulare, die eine Bevollmächtigungsklausel im Vordruck enthalten, sind nicht stempelpflichtig, wenn die Bevollmächtigungsklausel durchstrichen ist (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1928, M.D. 654/28, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1928 unter Nr. 21).

E. Statistik.

Die Religionsaustritte sind fallweise in die von der M.Abt. 51 aufgelegte Druckforte (Ausweis über die Konfessionsänderungen im Monate) einzutragen, die bis 10. jedes Monates an die M.Abt. 51 einzusenden ist.

Bei Ausfüllung der Rubrik „Beruf" ist das Augenmerk darauf zu lenken, daß hieraus die soziale Stellung der betreffenden Partei klar zu ersehen ist, was z. B. bei Angaben wie Tischler, Schlosser usw. nicht der Fall ist, weil die Person im Gewerbe Inhaber, Gehilfe oder Lehrling sein kann. Es empfiehlt sich daher, die wirtschaftliche Stellung der Partei näher zu bezeichnen (Tischlermeister, Tischlergehilfe, Tischlerlehrling). Fehlen diese Daten in der schriftlichen Austrittsmeldung, so ist in die betreffenden Rubriken ein Fragezeichen einzusetzen (vgl. Erlaß der Magistratsdirektion vom 14. März 1923, M.D. 1915/23).

In den Ausweis sind auch die Kinder unter 7 Jahren aufzunehmen, die der Aenderung laut Gesetz folgen. Die Parteien sind daher stets nach dem Vorhandensein von Kindern unter 7 Jahren zu befragen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 26. September 1928, M.D. 6655/28).

53. Wassergebühren, Einbringung.

M.D./K 41/29. Wien, am 30. April 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 31, 34 a und 34 b, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Direktion des Einhebungsdienstes.)

In letzter Zeit wurde wahrgenommen, daß die Einbringung der Wassergebühren ziemlich schleppend vor sich geht und infolgedessen die Rückstände an diesen Gebühren im Wachsen sind.

Nach dem Wasserversorgungsgesetze (in der Fassung des Landesgesetzes vom 23. Jänner 1925, L.G.Bl. für Wien Nr. 14) ist zu unterscheiden zwischen den Wasserbezügen in Wohnhäusern (§ 8, Absatz 1 und 2, des Gesetzes) und den sonstigen Wasserbezügen (§ 9 des Gesetzes).

A. Bei den Wasserbezügen in Wohnhäusern (den sogenannten A-Bezügen) gilt der Hauseigentümer der Gemeinde Wien gegenüber als Wasserabnehmer und Zahlungspflichtiger. Die Gebühren für den Wasserverbrauch im Hause werden daher ihm zur Zahlung vorgeschrieben und bei unterlassener Zahlung gemäß § 16, Absatz 1, des Wasserversorgungsgesetzes durch politische Exekution oder auf Grund eines vom Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht. Ob und wie der Hauseigentümer die ihm vorgeschriebenen Wassergebühren von seinen Mietern hereinbringt, ist für die Gemeinde Wien ohne Interesse. Gemäß § 16, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes besteht für diese Wassergebühren an der Liegenschaft ein gesetzliches Vorzugspfandrecht, das jedoch auf jene Gebührenrückstände samt Nebengebühren beschränkt ist, die vom Zeitpunkte der exekutiven Veräußerung der Pfandsache zurückgerechnet nicht länger als ein Jahr und sechs Monate aushaften. Eine Einstellung des Wasserbezuges in Wohnhäusern wegen unterlassener Zahlung der Wassergebühren ist mangels einer gesetzlichen Grundlage unzulässig. Diese Wasserbezüge sind im Gegensatz zu den sonstigen Wasserbezügen nicht kündbar, vielmehr besteht auf Grund des § 4 des Wasserversorgungsgesetzes und auch nach der Bauordnung eine gesetzliche Verpflichtung der Hauseigentümer zur Einleitung von Hochquellenwasser. Damit ist auch für die Gemeinde Wien die Verpflichtung gegeben, die sich auch aus sanitätspolizeilichen Rücksichten ergibt, die an die Hochquellenleitung angeschlossenen Wohnhäuser mit Wasser zu beliefern.

B. Bei den übrigen Wasserbezügen (den sogenannten B-Bezügen) gilt als Wasserabnehmer und Zahlungspflichtiger der jeweilige Inhaber des Betriebes, für den das Wasser bezogen wird. Bei Aenderungen in der Person des Wasser-

abnehmers haften gemäß § 13 des erwähnten Gesetzes für die laufende Abrechnungsperiode der Vorgänger und der Nachfolger zur ungeteilten Hand. Auch hier werden die Wassergebühren gemäß § 16, Absatz 1, des Wasserversorgungsgesetzes durch politische Exekution oder auf Grund eines vom Magistrate bestätigten Rückstandsausweises im gerichtlichen Wege eingebracht. Bei dieser Art von Wasserbezügen besteht jedoch keine Verpflichtung der Gemeinde Wien zur Wasserabgabe, vielmehr ist die Gemeinde gemäß § 10, Absatz 3, des Wasserversorgungsgesetzes ohneweiters berechtigt, den Wasserbezug vierzehntägig zu kündigen oder bei einem Zahlungsverzug von mindestens 14 Tagen ohne Kündigung einzustellen. Die Absperrung des Wasserbezuges, in den meisten Fällen sogar schon deren Androhung, erweist sich als ein sehr wirksames Mittel zur Hereinbringung der rückständigen Wassergebühren. Gerade bei diesen Wasserbezügen kann daher durch rechtzeitiges Eingreifen jedes Anwachsen von Rückständen leicht vermieden werden.

Um einerseits die bestehenden Rückstände an Wassergebühren möglichst rasch hereinzubringen, anderseits in Hinkunft ein Anwachsen von Rückständen zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

I. Hinsichtlich der bestehenden Gebührenrückstände:

a) Bei den Wasserbezügen gemäß § 8, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes, das sind Wasserbezüge in Wohnhäusern oder sogenannte A-Bezüge:

Die gegenwärtig anhängigen Pfändungsaufträge über diese Wassergebühren sind vom Einhebungsdienste binnen drei Monaten zu erledigen. Die auf diese Art eingehobenen Beträge sind ausschließlich zur Deckung der Wassergebührenrückstände samt Nebengebühren und zwar zunächst zur Deckung der Rückstände an Wassergebühren selbst und unter diesen der jeweils ältesten Rückstände, dann erst zur Deckung der Nebengebühren zu verwenden. In den Fällen, in denen sich eine Pfändung als undurchführbar erweist (z. B. wenn der Hauseigentümer im Auslande wohnt) oder ergebnislos geblieben ist und auch die sonstigen Mittel zur Einbringung der Rückstände versagen (gerichtliche Mobiliarexekution, insbesondere auch auf allfällige Forderungen u. dgl., versuchsweise, jedoch nicht zwangsweise Einhebung beim Verwalter des Hauses), hat die Fachrechnungsabteilung mittels der neu aufgelegten Drucksorte (St. D. Nr. 222) ohne Verzug dem Hauseigentümer unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen zur Begleichung der Rückstände und unter Hinweis auf das zugunsten der Wassergebühren bestehende gesetzliche Vorzugspfandrecht die Zwangsversteigerung der Liegenschaft anzudrohen.

Diese Aufforderung ist im Durchschreibverfahren in zwei Gleichschriften anzufertigen, von denen die Urschrift der verpflichteten Partei zugestellt wird, während die Durchschrift zur Ueberwachung der Einzahlung vorläufig bei der Fachrechnungsabteilung verbleibt. Wird der Rückstand innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nur teilweise bezahlt und von der Partei auch keine Bewilligung zur Ratenzahlung erwirkt, so hat die Fachrechnungsabteilung die Durchschrift der Aufforderung dem Bezirksamtsleiter vorzulegen, der den Fall dem mit der Vertretung der Gemeinde Wien vor Gericht betrauten rechtskundigen Beamten zur weiteren Behandlung zuweist. Dieser hat zunächst durch Einsichtnahme in das Grundbuch den Lastenstand der Liegenschaft zu erheben. Wenn dieser im Verhältnis zum Werte der Liegenschaft unbedeutend und somit die Gewähr vorhanden ist, daß die Liegenschaft genügend Deckung dafür bietet, daß die Gebührenforderung bei Versteigerung der Liegenschaft auch in bücherlicher Rangordnung voll zum Zuge kommt, ist für den Rückstand die zwangsweise Pfandrechtsbegründung zu erwirken.

In jenen Fällen aber, wo die Liegenschaft stärker belastet ist, steht zur Deckung der Wassergebührenforderung in erster Linie das gesetzliche Vorzugspfandrecht zur Verfügung, allenfalls noch die zwangsweise Pfandrechtsbegründung für die durch das Vorzugspfandrecht nicht mehr gedeckten Rückstände, die bei einer Versteigerung der Liegenschaft nur in der bücherlichen Rangordnung, bei Erschöpfung des Meistbotes durch Forderungen vorangehender Gläubiger aber überhaupt nicht mehr zum Zuge kommen können. Zur Realisierung des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes ist die Zwangsversteigerung der Liegenschaft erforderlich. Diese ist jedoch erst dann einzuleiten, wenn alle sonstigen in Betracht kommenden Mittel ergebnislos geblieben sind und somit keine andere Möglichkeit zur Einbringung der Rückstände mehr besteht. In den meisten Fällen werden jedoch außer den Wassergebühren noch andere Abgabenrückstände, insbesondere an Wohnbausteuer, bestehen, so daß in diesen Fällen von vornherein die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 14. Juni 1928, M.D. 3665/28 (Verordnungsblatt Heft VII/1928, Seite 69, unter Nr. 63), über die exekutive Einhebung der Wohnbausteuer zur Anwendung kommen werden. In den wenigen Fällen aber, wo nur Rückstände an Wassergebühren vorhanden sind, wird im allgemeinen nach Erschöpfung aller sonst in Betracht kommenden Mittel die Zwangsversteigerung dann einzuleiten sein, wenn die Gebührenrückstände zweier Verrechnungsviertel einschließlich der Nebengebühren mindestens 500 S betragen (somit dieselbe Grenze wie in dem erwähnten Erlasse der Magistratsdirektion). Die vollstreckbaren Rückstandsausweise sind bei der Fachrechnungsabteilung erst dann anzusprechen, wenn es tatsächlich zur Einleitung einer Zwangsversteigerung kommt. In jenen Fällen, wo bereits eine Zwangsversteigerung zugunsten eines anderen Gläubigers eingeleitet wurde, erhält das magistratische Bezirksamt ohnehin im Sinne des § 172, Punkt 1, der Exekutionsordnung eine Ausfertigung des Versteigerungsediktes zur Anmeldung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben. Im übrigen haben die magistratischen Bezirksämter bei Einleitung einer Zwangsversteigerung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (Abschnitt B, Absatz 7) und der daran anschließenden Instruktion vorzugehen, wobei jedoch besonders darauf zu achten ist, daß das gesetzliche Vorzugspfandrecht für die Wassergebühren zeitlich eng begrenzt ist.

b) Bei den Wasserbezügen gemäß § 9 des Wasserversorgungsgesetzes, das sind sonstige Wasserbezüge oder sogenannte B-Bezüge:

Ebenso wie bei den Wasserbezügen unter a) sind die gegenwärtig anhängigen Pfändungsaufträge über diese Wassergebühren vom Einhebungsdienste binnen drei Monaten zu erledigen. In den Fällen, wo sich die Pfändung als undurchführbar erweist oder ergebnislos geblieben ist, hat die Fachrechnungsabteilung mittels der für die Einbringung dieser Wassergebühren neu aufgelegten (grünen) Drucksorte (St. D. Nr. 223), die im Text der exekutiven Mahnung auch einen Hinweis auf die Einstellung des Wasserbezuges bei Zahlungsverzug enthält, dem Wasserabnehmer unter Einräumung einer Frist von längstens 14 Tagen zur Begleichung der Rückstände die Einstellung des Wasserbezuges anzudrohen*) und, wenn dies erfolglos bleiben sollte, die Durch-

*) Zu diesem Zwecke sind auf der ersten Seite der Drucksorte unten sowie auf der zweiten Seite in der Ueber-

schrift der Drucksorte zur Einstellung des Wasserbezuges an die M.Abt. 34 b zu senden. Die M.Abt. 34 b hat nach Einstellung des Wasserbezuges den Akt wieder an die Fachrechnungsabteilung des magistratischen Bezirksamtes zu senden zur Bekanntgabe, ob und in welchem Ausmaß Zahlungen geleistet wurden. Sollte auch die Einstellung des Wasserbezuges keinen Erfolg haben, so hat die Fachrechnungsabteilung mit größter Beschleunigung die administrative oder gerichtliche Mobiliarexekution nach den Bestimmungen des bereits erwähnten Erlasses der Magistratsdirektion (Abschnitt A, Absatz 4) zu veranlassen oder fortzusetzen.

II. Hinsichtlich der in Zukunft nicht ordnungsmäßig eingehenden Gebühren:

a) Bei den Wasserbezügen gemäß § 8, Absatz 2, des Wasserversorgungsgesetzes (den Wasserbezügen in Wohnhäusern oder A-Bezügen):

Wird die für ein Verrechnungsviertel vorgeschriebene Wassergebühr nicht termingemäß bezahlt, so hat die Rechnungsabteilung wie bisher die administrative Mobiliarexekution einzuleiten. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn auch die Gebühr für das nächste Viertel nicht bezahlt wird, doch ist der Pfändungsauftrag nunmehr in deutlicher Weise mit zwei Monaten (mit Datumsangabe) zu befristen und zu Handen des Vorstandes des Einhebungsdienstes abzusenden. Der Einhebungsdienst hat dann zugleich mit diesem Pfändungsauftrage auch den für das vorangegangene Viertel zu vollziehen, sofern dieser nicht bereits erledigt sein sollte. Für das weitere Vorgehen gelten die unter I a) enthaltenen Bestimmungen. Die beschleunigte administrative Mobiliarexekution (mit zweimonatlicher Befristung des Pfändungsauftrages) ist auch zu veranlassen, wenn die für ein weiteres Viertel vorgeschriebene Gebühr trotz exekutiver Mahnung nicht bezahlt wird und die Gebühren für die beiden vorangegangenen Viertel ungeachtet der zu ihrer Einbringung ergriffenen Maßnahmen noch ausständig sind.

b) Bei den Wasserbezügen gemäß § 9 des Wasserversorgungsgesetzes (B-Bezügen):

Wird die für ein Verrechnungsviertel vorgeschriebene Gebühr nicht termingemäß bezahlt, so hat die Rechnungsabteilung den Rückstand exekutiv einzumahnen. Zu diesem Zwecke ist die bereits unter I b) erwähnte neue Drucksorte zu verwenden, die in der exekutiven Mahnung die Androhung der Absperrung des Wasserbezuges gemäß § 10, Absatz 3, des Wasserversorgungsgesetzes enthält. Bleibt diese Mahnung erfolglos, so ist die Durchschrift der Drucksorte zur Einstellung des Wasserbezuges der M.Abt. 34 b zu übersenden. Die Ausfertigung eines Pfändungsauftrages hat zu unterbleiben. Für das weitere Vorgehen gelten die unter I b) enthaltenen Bestimmungen.

Hiezu wird noch bemerkt, daß die Zahlungsaufträge über die Wassergebühren nach § 9 des Gesetzes (B-Bezüge) in Zukunft mit einem in deutlicher Weise angebrachten Hinweis auf die Einstellung des Wasserbezuges im Falle eines vierzehntägigen Zahlungsverzuges zu versehen sind.

Schließlich haben die Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter von nun an über den Stand der Einbringung der Wassergebühren und zwar gesondert für die Hauswasserbezüge (A-Bezüge) und die sonstigen Wasserbezüge (B-Bezüge) mittels der neu aufgelegten Drucksorte (St. D. Nr. 224) vierteljährig (im Jänner, April, Juli, Oktober) an die M.Abt. 34 a zu berichten. Diesen Berichten sind die unter Verwendung der Drucksorte St. D. Nr. 225 anzufertigenden Berichtsblätter über die den Betrag von 100 S übersteigenden Gebührenrückstände bei Hauswasserbezügen (A-Bezüge) anzuschließen.

schrift das Wort „Exekutive" durch das Wort „Neuerliche" zu ersetzen und auf Seite 2 im Text der exekutiven Mahnung der 2. und 4. Absatz ganz, im 3. Absatz aber die Worte „exekutiven" und „und der Rückstand zwangsweise eingehoben" zu streichen.

54. Verrechnungsschecks, Ausfolgung.

M.D./K 189/29. Wien, am 2. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Vorschriften für die Behebung von Barbeträgen bei der städtischen Hauptkasse werden nun auch auf die Ausfolgung von Verrechnungsschecks ausgedehnt. Barbeträge und Verrechnungsschecks werden demnach in Zukunft nur mehr an entsprechend legitimierte Firmeninhaber oder an bevollmächtigte Inkassanten ausgefolgt, wenn für sie eine ordnungsmäßige Vollmacht ausgestellt wurde. Formulare für solche Vollmachten werden an Firmeninhaber von der Zentralrechnungsabteilung (Verbotsbuchführer) ausgefolgt oder über Wunsch der Firmeninhaber ihnen rekommandiert zugesendet.

Diese Vollmachtsformulare sind dem Vordruck entsprechend ausgefüllt bei der Zentralrechnungsabteilung (Verbotsbuchführer) zu hinterlegen und gelten bis zum Einlangen ihres schriftlichen Widerrufes bei dieser Abteilung. Vom 1. Juni 1929 angefangen werden Barzahlungen oder Verrechnungsschecks nur mehr auf Grund dieser Vollmachten ausgefolgt und alle Zahlungen, die nicht vom Firmeninhaber oder seinem Bevollmächtigten behoben werden, dem Rechnungsleger ausnahmslos durch die Postsparkasse überwiesen.

Die bisherigen Vollmachten für Barbehebungen treten mit 31. Mai 1929 außer Kraft.

Hievon sind die Kontrahenten anläßlich der Einreichung von Rechnungen in Kenntnis zu setzen.

55. Zuschußkredite, Antragstellung.

M.D./K. 205/29. Wien, am 7. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D./K. 91/26 (Verordnungsblatt Heft IX/26 unter Nr. 71), wurde angeordnet, daß das Mehrerfordernis für beantragte Zuschußkredite dann auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben zu verweisen ist, wenn nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das Mehrerfordernis in Mehreinnahmen oder Minderausgaben des laufenden Geschäftsjahres seine Deckung finden wird.

Dementsprechend wurden zahlreiche Zuschußkredite auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben verwiesen, obwohl sie in Mehreinnahmen oder Minderausgaben, wie sich erst nachträglich ergab, Deckung gefunden hätten.

Um nun eine unnötige Belastung der Reserve für unvorhergesehene Ausgaben zu vermeiden, wird angeordnet, daß in solchen Fällen bereits im Antrage um Genehmigung des Zuschußkredites eine Bedeckungsformel zu wählen ist, die beide Eventualitäten vorsieht.

Die Anträge um Zuschußkredite, die möglicherweise in Mehreinnahmen oder Minderausgaben ihre Deckung finden können, sind in Zukunft in folgender Form zu stellen:

„Das Mehrerfordernis wird auf die Reserve für unvorhergesehene Ausgaben (eventuell: die zu Lasten der Kassenbestände um den gleichen Betrag erhöht wird) verwiesen. Wenn sich jedoch bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses Mehreinnahmen oder Minderausgaben ergeben, die für diese Ueberschreitung Deckung bieten, so ist die Ueberschreitung in

diesen Mehreinnahmen oder Minderausgaben zu decken und die Reserve zu entlasten."

Hiedurch wird der letzte Satz des Punktes 2 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. April 1926, M.D./K. 91/26, außer Kraft gesetzt.

56. Steuer- und Abgabendienst der magistratischen Bezirksämter, Behandlung von Ueberzahlungen.

M.D./K. 49/29. Wien, am 11. Mai 1929.

(An die M.Abt. 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen II c und II d, an die Rechnungsabteilung II c, an die Zentralrechnungsabteilung, Stelle II d, an die Rechnungsamtsdirektion und an den Vorstand des Steuerdienstes.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 25. Oktober 1927, M.D. 7666/27 (Verordnungsblatt Heft XII/1927 unter Nr. 87), über die Behandlung von Ueberzahlungen im Steuer- und Abgabendienste der magistratischen Bezirksämter wird ergänzt wie folgt:

Ueberzahlungen einer Partei an Gemeindeabgaben sind im Sinne dieses Erlasses weiterhin zur Deckung von Rückständen dieser Partei an anderen Gemeindeabgaben zu verwenden.

Besteht jedoch bei einer Partei eine Ueberzahlung an einer Bundessteuer, dagegen ein Rückstand bei einer Gemeindeabgabe, so ist die Partei schriftlich zu verständigen, daß ihr bei der Bundessteuer bestehendes Guthaben zur teilweisen oder gänzlichen Deckung des bei der Gemeindeabgabe bestehenden Rückstandes verwendet wird und daß angenommen wird, daß sie damit einverstanden sei, wenn sie binnen fünf Tagen dagegen keine Einwendung erhebt.

Sollte die Partei nun gegen die Verwendung der Ueberzahlung zur Deckung des Rückstandes Einwendungen erheben, so ist sofort ein gerichtliches Zahlungsverbot im Sinne der §§ 294, 295 und 303 der Exekutionsordnung unter gleichzeitiger Antragstellung auf Ueberweisung der gepfändeten Geldforderung zur Einziehung zu erwirken.

Gemäß § 295 der Exekutionsordnung ist das Zahlungsverbot, wenn Exekution auf eine Geldforderung geführt wird, die dem Verpflichteten gegen das Aerar zusteht, der Behörde, die zur Anweisung der betreffenden Zahlung berufen ist, und auf Antrag des betreffenden Gläubigers auch dem Organ (Kasse oder Rechnungsabteilung), das zur Liquidierung der dem Verpflichteten gebührenden Zahlungen berufen ist, zuzustellen. Anweisende Behörde für Bundessteuern ist die zuständige Steueradministration, liquidierendes Organ die zuständige städtische Rechnungsabteilung. In dem Exekutionsantrag ist die anweisende Behörde, das liquidierende Organ, die zu pfändende Forderung des Verpflichteten, der Rechtsgrund der Forderung, der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger genau anzugeben. Gleichzeitig ist der Antrag zu stellen, das Zahlungsverbot dem liquidierenden Organ zuzustellen. Der Exekutionsantrag ist dem Exekutionsgerichte in fünffacher Ausfertigung zu übermitteln.

Das liquidierende Organ, dem vom Exekutionsgerichte das Zahlungsverbot zugestellt wird, hat auf dem gerichtlichen Beschlusse selbst sogleich nach dessen Einlangen den Zeitpunkt der Zustellung anzumerken und den Beschluß auf dem betreffenden Kontoblatte in Vormerkung zu nehmen.

Besteht bei einer Partei ein Guthaben an einer Gemeindeabgabe, dagegen ein Rückstand bei einer Bundessteuer, so ist sie unter der Voraussetzung, daß sie keine Rückstände an Gemeindeabgaben hat, ebenfalls schriftlich zu verständigen, daß das bei der Gemeindeabgabe bestehende Guthaben zur teilweisen oder gänzlichen Tilgung des bei der Bundessteuer bestehenden Rückstandes verwendet wird und daß angenommen wird, daß sie damit einverstanden sei, wenn sie binnen fünf Tagen keine Einwendung erhebt.

Sollte nun die Partei gegen die Verwendung der Ueberzahlung zur Deckung des Rückstandes Einwendung erheben, so ist hievon sofort die Finanzprokuratur, die in diesem Falle als betreibende Gläubigerin auftritt, zur Erwirkung eines gerichtlichen Zahlungsverbotes zu verständigen.

57. Atteste über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen an gemeindefremde Stellen.

M.D. 3501/29. Wien, am 12. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Da sich in der letzten Zeit die Ansuchen um Ausstellung von Attesten über gelieferte Waren oder geleistete Arbeiten mehren, wird zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens bei Behandlung derartiger Ansuchen folgende Weisung erteilt:

Den Dienststellen ist es grundsätzlich und ausnahmslos untersagt, im eigenen Wirkungskreise über gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen Atteste, die ein Werturteil enthalten, an gemeindefremde Personen auszustellen. Ansuchen um solche Atteste sind daher unter Hinweis auf das bestehende allgemeine Verbot abzuweisen.

Ausnahmen von obigem Verbot: Sollten sich Stellen der öffentlichen Verwaltung des In- oder Auslandes an Dienststellen der Gemeinde Wien um Ausstellung solcher Atteste wenden, so sind diese Ansuchen, wenn die Dienststelle nicht der Ansicht ist, daß man sie grundsätzlich abzulehnen hat, dem zuständigen amtsführenden Stadtrate antragstellend unter Anschluß eines Erledigungsentwurfes zur Entscheidung vorzulegen. In gleicher Art ist auch bei solchen Ansuchen von privaten Stellen des In- oder Auslandes (also auch der Lieferfirmen) vorzugehen, wenn durch die Ausstellung des Attestes die Möglichkeit eines Exportes in das Ausland geschaffen werden soll. In beiden Fällen sind die Ansuchen auf das strengste zu prüfen. Sollte es sich in einem besonderen Falle um die Ausstellung eines behördlichen Attestes handeln, worüber in den bestehenden Vorschriften keine näheren Anordnungen enthalten sind, so ist das Ansuchen antragstellend der Magistratsdirektion zur Entscheidung vorzulegen.

58. Kontrahentenrechnungen, einheitliche Adjustierung.

M.D./K. 83/29. Wien, am 12. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Adjustierung der Kontrahentenrechnungen erfolgt nicht mit jener wünschenswerten Einheitlichkeit, die die Voraussetzung für eine rasche und reibungslose Anweisung der Rechnungen durch die Zentralrechnungsabteilung bildet

Es wird daher folgendes angeordnet:

I. Die Adjustierung der Kontrahentenrechnungen hat in Zukunft nur in folgender Art zu geschehen:

a) für Betriebsbuchhaltungen:

Kontokorrentverkehr, Kontonummer .....
An .....
Für Rechnung .....
Mittels Verrechnungsscheck bar Postsparkassenkonto ....
Als ..... Zahlung mit ..... S ..... g
in Worten .....
adjustiert und vorgeschrieben.

Betriebsbuchhaltung ....., am .....

b) für Fachrechnungsabteilungen:

An .....

Für Rechnung .....

Mittels Verrechnungsscheck bar Postsparkassenkonto ....

Als ..... Zahlung mit ..... S ..... g

in Worten .....

adjustiert und vorgeschrieben.

Fachrechnungs-Abteilung ....., am .....

Die Ausfertigung der Adjustierungsklausel hat genau und deutlich zu geschehen.

Hinsichtlich der Ausfertigung der Adjustierungen wird auf folgendes besonders aufmerksam gemacht:

1. Im Muster a) für Betriebsbuchhaltungen ist neben das Wort „Kontokorrentverkehr" die Kontonummer des Betriebes, womöglich mittels eines Stampiglienaufdruckes zu setzen.

2. Bei Zahlungen durch das Postsparkassenamt ist außer der Kontonummer, die die Firma bei der Postsparkasse hat, die Firmenbezeichnung unverkürzt genau nach dem Wortlaute der Liste der Scheckkontoinhaber des Postsparkassenamtes anzuführen.

3. Bei der Angabe der Auszahlungsart (Verrechnungsscheck, bar, Postsparkasse) ist nicht Zutreffendes zu streichen.

4. Falls die Auszahlung an den Firmeninhaber selbst geschehen soll, ist nach den Worten „Für Rechnung ....." der vorgesehene leere Raum durch einen horizontalen Strich auszufüllen.

5. Der auszuzahlende Betrag ist deutlich in Ziffern und in Worten zu schreiben.

II. Kommen mehr als drei Rechnungen eines Kontrahenten gleichzeitig zur Anweisung, so hat die Anweisung mittels eines Sammelverzeichnisses zu geschehen. Hiefür ist ausschließlich die in der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse erliegende Drucksorte zu verwenden.

III. Kontrahenten, die dem Postsparkassenverkehr angeschlossen sind, sind aufzufordern, allen eingereichten Rechnungen Posterlagscheine beizulegen, die dann von der Zentralrechnungsabteilung zur Zahlungsüberweisung benützt werden.

IV. Alle Kontrahenten sind zu verhalten, die von der Gemeinde Wien aufgelegten amtlichen Rechnungsformulare zu verwenden, auf denen alle amtlichen Vermerke bereits vorgedruckt sind.

Diese amtlichen Rechnungsformulare sind in der Drucksortenabteilung der städtischen Hauptkasse erhältlich, und zwar:

eine zweiseitige Rechnung zum Preise von 5 g,

eine vierseitige Rechnung zum Preise von 10 g,

ein vierseitiges Einlageblatt hiezu zum Preise von 10 g.

In den Rechnungsformularen sind die mit dieser Vorschrift nicht übereinstimmenden Vordrucke handschriftlich abzuändern.

Bei einer Neuauflage der amtlichen Rechnungsformulare werden alle bis dahin von den städtischen Aemtern und Betrieben bei der Verwendung dieser Drucksorten gemachten Erfahrungen Berücksichtigung finden.

V. Bis zum Verbrauch der vorhandenen Stampiglien, die von dieser Vorschrift abweichen, sind die Adjustierungen handschriftlich oder durch einen Aufdruck entsprechend zu ergänzen.

59. M.Abt. 4, 7, 12, 13, 14, 49, 52 und 58 und magistratische Bezirksämter, Aenderungen der Geschäftseinteilung.

M.D. 2687/29. Wien, am 14. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 7. Mai 1929, P. Z. 1928, folgende Verfügungen getroffen:

I. Bei der Magistratsabteilung 4 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Städtischer Kassendienst, Organisation und Dienstaufsicht" ein neuer Absatz „Fundangelegenheiten allgemeiner Art" einzuschalten.

II. Bei der Magistratsabteilung 7 sind in der Geschäftseinteilung unter dem Schlagwort „Jugendpflege" die Worte „städtische Spielplätze und Eislaufplätze, Spielwiesen" zu streichen.

III. Bei der Magistratsabteilung 12 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Stelle für Sport und Körperkultur" ein neuer Absatz „Verwaltung und Vergebung der städtischen Spielplätze, Spielwiesen und Eislaufplätze" einzuschalten, ferner sind im Absatz „Volksseuchen" in der 2. Zeile nach „Alkoholismus" einzuschalten „Rauschgiftseuche" und in der 5. Zeile desselben Absatzes die Worte „Hauptstelle zur Bekämpfung der Rauschgiftseuche", schließlich ist nach dem Absatz „Rettungswesen" ein neuer Absatz „Transport der auf spitalärztliche Hilfe und Pflege angewiesenen Personen" einzuschalten.

IV. Bei der Magistratsabteilung 13 ist in der Geschäftseinteilung nach dem Absatz „Privat-Heil- und Irrenanstalten" ein neuer Absatz „Giftverkehr, Ausstellung von Bestätigungen an private wissenschaftliche Institute über die Notwendigkeit der Verwendung von Giften" einzuschalten.

V. Bei der Magistratsabteilung 14 ist in der Geschäftseinteilung der Absatz „Krankenversicherung" und der Absatz „Landwirtschaftskrankenkasse" zu streichen; an ihre Stelle treten folgende Absätze:

„Arbeiterkrankenversicherung, allgemeine Angelegenheiten.

Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Behandlung folgender individueller Angelegenheiten:

Entscheidung von Streitigkeiten zwischen einer Krankenkasse und der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten wegen Abfuhr der Beiträge;

Entscheidung über Einsprüche gegen die Auferlegung eines Zuschlages durch die Versicherungsträger wegen nicht entsprechender Einrichtung des Betriebes, Auferlegung eines solchen Zuschlages von Amts wegen und Aufhebung der Verpflichtung zur Leistung dieses Zuschlages;

Entscheidung über Ansuchen um Enthebung von der Fortzahlung von Beiträgen;

Entscheidung über Einsprüche gegen die Vorschreibung von Zuschlagszahlungen wegen verspäteter oder unterlassener Anmeldung oder wegen Unterversicherung, sowie über Ansuchen um Ermäßigung oder Nachsicht von solchen Zuschlagszahlungen;

Entscheidung über die Haftung Dritter für rückständige Beiträge;

Entscheidung über Ersatzansprüche von Gemeinden, Korporationen und Stiftungen, sowie über Ersatzansprüche der Krankenkassen gegen die Unfallversicherungsanstalten;

Durchführung von Strafamtshandlungen wegen unzulässiger Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Versicherungsträgern;

Wahrnehmung der Richtigkeit von Beschwerden der Krankenkassen, die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehen.

Krankenkassenorganisationsgesetz:

Handhabung einschließlich der Strafamtshandlungen;

Handhabung des Aufsichtsrechtes über die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehenden Krankenkassen.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Handhabung einschließlich der Strafamtshandlungen mit Ausnahme der den magistratischen Bezirksämtern zugewiesenen Angelegenheiten;

Handhabung des Aufsichtsrechtes über die der Aufsicht des Landeshauptmannes und des Magistrates unterstehende Landwirtschaftskasse für das Land Wien."

VI. Bei der Magistratsabteilung 49 sind in der Geschäftseinteilung die Absätze „Wiener Messe" und „Funde, allgemeine Angelegenheiten grundsätzlicher Natur" zu streichen.

VII. Bei der Magistratsabteilung 52 ist in der Geschäftseinteilung als vorletzter Absatz einzuschalten „Wiener Messe".

VIII. Bei der M.Abt. 58 ist in der Geschäftseinteilung (als vorletzter) ein neuer Absatz einzuschieben „Versammlungsräume, die sonst nicht Vergnügungszwecken dienen, Museen, Schießstätten, sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen".

IX. Bei den magistratischen Bezirksämtern sind in der Geschäftseinteilung folgende Aenderungen vorzunehmen:

Im Abschnitt III (Gesundheitswesen):

Der Punkt 5 „Transport der auf spitalärztliche Hilfe und Pflege angewiesenen Personen" ist zu streichen.

Der Punkt 5 hat nun zu lauten „Bewilligungen von feierlichen Aufbahrungen".

Der Punkt 11 „Erteilung von Giftbezugslizenzen und Giftbezugsscheinen" ist abzuändern in „Handhabung des Giftgesetzes und der Giftverordnung mit Ausnahme der den M.Abt. 12 und 13 zugewiesenen Angelegenheiten".

Im Abschnitt IV (Versicherungsangelegenheiten):

Der 1. Absatz, beginnend mit den Worten „Handhabung der Vorschriften über die Krankenversicherung" hat nunmehr zu lauten wie folgt:

„Arbeiterkrankenversicherungsgesetz, Handhabung in individuellen Angelegenheiten einschließlich der in den Wirkungsbereich des Amtes der Landesregierung fallenden, soferne sie nicht der M.Abt. 14 zugewiesen sind.

Landarbeiterversicherungsgesetz:

Entgegennahme der Meldungen der nicht ständig beschäftigten Landarbeiter, Führung der Gemeindeliste hierüber, Uebermittlung von Abschriften der Eintragungen an die Landwirtschaftskrankenkasse und die Arbeitgeber, Entgegennahme der Einwendungen der Arbeitgeber gegen die Richtigkeit der Eintragungen".

Im Abschnitt VIII (Straßen-, Sicherheits- und Reinlichkeitspolizei):

Der Punkt 4 „Handhabung der Feuerpolizei, jedoch nicht auf dem Gebiete von Eisenbahnen" ist durch einen neuen Absatz „Bethäuser, Versteigerungslokale und Verkaufswochen in Warenhäusern, sicherheitspolizeiliche Vorkehrungen" zu ergänzen.

X. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis IX entsprechend abzuändern.

Die städtischen Dienststellen werden für die Geschäftseinteilungen Einlageblätter mit der Aufzählung der bei der M.Abt. 14 neu hinzugekommenen Geschäfte erhalten, die übrigen Aenderungen sind handschriftlich in die Geschäftseinteilung einzutragen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

60. Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum, Mitwirkung.

M.D. 2107/29. Wien, am 16. Mai 1929.

(An alle städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit dem Erlaß vom 14. Dezember 1927, M.D. 9119/27, sind die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe angewiesen worden, vor Herstellung von Photographien, von Modellen, Karten und Plänen, von Diapositiven, Schwarz- und Weißzeichnungen, Filmen und Klischees mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum das Einvernehmen zu pflegen, weil das Museum die Herstellung zu übernehmen bereit ist, jedenfalls aber die im Interesse der Einheitlichkeit nötigen Ratschläge erteilen wird.

Dieser Erlaß wird mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß das Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum die Photos, Klischees, Lichtbilder usw., die Gemeindeeinrichtungen betreffen, in Evidenz zu führen hat und in dieser Tätigkeit von allen Gemeindestellen zu unterstützen ist.

Die städtischen Amtsstellen werden ferner angewiesen, vor der Beschickung von Ausstellungen mit dem Gesellschafts- und Wirtschaftsmuseum Fühlung zu nehmen und ihm die Möglichkeit zu geben, zu Tafeln und Plänen Stellung zu nehmen, da möglichst viel von derartigem Ausstellungsmaterial nach Abschluß der Ausstellung, für die es angefertigt wird, in den Dauerausstellungen des Museums Verwendung finden soll.

61. Empfangsrückstände, Abschreibung, periodische Berichte.

M.D. 3602/29. Wien, am 17. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine lückenlose Uebersicht über die Abschreibungen von Empfangsrückständen zu erhalten und gleichzeitig auch eine Arbeitsersparung zu erzielen, wird in Abänderung des Erlasses der Magistratsdirektion vom 11. Februar 1929, M.D./K 32/29, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft II/1929 unter Nr. 20, folgendes angeordnet:

Die Nachweisungen über die Abschreibungen und Richtigstellungen von den anfänglichen Empfangsrückständen per 1. Jänner des laufenden Verwaltungsjahres sind bezüglich der Steuern und Abgaben allmonatlich, bezüglich aller übrigen Empfangsrubriken jedoch nur halbjährlich vorzulegen.

Die Meldungen über die Veränderungen der anfänglichen Rückstände sind von den nachstehenden Aemtern nach dem aufgelegten Muster zu erstatten, und zwar:

1. für alle Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung von den anweisenden Dienststellen;

2. für die von den M.Abt. 5 und 6 verwalteten Gemeindeabgaben von den genannten Magistratsabteilungen;

3. für alle übrigen kameralen Einnahmerubriken von der M.Abt. 4.

Um aber die M.Abt. 4 in die Lage zu versetzen, bei Abschreibungen, die im Einzelfall 1000 S übersteigen, die geforderten Aufklärungen zu geben, werden alle Dienststellen mit Ausnahme der unter Post 1 und 2 des vorhergehenden Absatzes angeführten Abteilungen angewiesen, gleichzeitig mit dem Auftrag zur Abschreibung die M.Abt. 4 auf besonderem Dienstzettel von dem Namen des Schuldners, der Ursache und Höhe der seinerzeitigen Gebührenvorschreibung, der Höhe des abgeschriebenen Betrages, den genau und ausführlich dargelegten Gründen der Abschreibung und der Zahl des Aktes, unter der die Abschreibung verfügt wurde, in Kenntnis zu setzen.

Die von den M.Abt. 5 und 6 zu erstattenden monatlichen Meldungen über Abschreibungen von Empfangsrückständen von Gemeinde- und Landesabgaben sind der M.Abt. 4

bis zum 15. des nachfolgenden Monates in je 30 Exemplaren zu übermitteln. Bis zu dem gleichen Zeitpunkt hat die M.Abt. 4 die im vorhergehenden Monat erfolgten Abschreibungen von Empfangsrückständen an Verwaltungsabgaben und Strafkostenbeiträgen in 30 Exemplaren fertigzustellen.

Die Halbjahresberichte über die Abschreibungen von allen Einnahmerubriken der Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Zweige der Hoheitsverwaltung sind von den Abteilungsvorständen für das erste Halbjahr (1. Jänner bis 30. Juni) bis längstens 15. Juli und für das zweite Halbjahr (1. Juli bis 31. Dezember) einschließlich des 13. Monates innerhalb 14 Tagen nach Ablauf der Gebührstellungsfrist des 13. Monates der M.Abt. 4 zu übermitteln. Die zuletzt genannte Abteilung hat die in diesen Berichten bekanntgegebenen Daten um die auf den übrigen kameralen Einnahmerubriken mit Ausnahme der Einnahmerubrik 201 in den gleichen Zeiträumen vorgefallenen Abschreibungen zu ergänzen und in einem einheitlichen Bericht dem Finanzausschuß vorzulegen.

Um bezüglich der Abschreibungen von Strafen einen einheitlichen Vorgang bei der Berichterstattung zu erreichen, wird angeordnet:

In die Kolonne „wegen Uneinbringlichkeit" sind nur jene Strafbeträge einzusetzen, die wegen Ablebens oder Arrestunfähigkeit des Bestraften nicht eingehoben werden konnten oder bei denen die zwangsweise Vollstreckung der Geldstrafe ergebnislos geblieben ist, eine Ersatzstrafe aber im Erkenntnis nicht ausgesprochen wurde. Geldstrafen, die in Arreststrafen umgewandelt wurden oder wegen Verjährung des Strafvollzuges nicht zur Einhebung gelangen konnten, sind in der Kolonne „infolge Richtigstellung der Gebühr usw." einzusetzen.

62. Kassenevidenz.

M.D. 3601/29. Wien, am 17. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Wie vielfach wahrgenommen wurde, werden die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Kassen und Duplikatschlüssel, sowie über den Vorgang im Falle eines Kasseneinbruches von vielen Kassenstellen nicht beachtet. Sie werden daher allen Stellen, bei denen sich Gemeindekassen befinden, in Erinnerung gebracht und es wird folgendes verfügt:

1. Jeder Kassenbeamte oder andere mit der Kassenführung betraute Beamte hat sich bei der Uebernahme einer Kasse von dem anstandslosen Funktionieren der Schlösser und der Unversehrtheit des Kassenkörpers zu überzeugen und in dieser Richtung wahrgenommene Mängel sofort dem Vorstande des Kassendienstes anzuzeigen.

2. Jede Veränderung des Standortes oder der Verwendungsart einer Kasse darf nur mit Zustimmung des Vorstandes des Kassendienstes vorgenommen werden.

3. Der Stand an Kassenschränken sowie alle seit der letzten Inventur vorgekommenen Veränderungen sind gelegentlich der alljährlichen Inventarüberprüfung mittels Dienstzettels der M.Abt. 4 anzuzeigen.

4. Bei jeder Gemeindekasse ist ein Schlüsselprotokoll zu führen und in der Kasse aufzubewahren, in das jene Beamten eingetragen werden, denen die Kassensperre obliegt.

5. Die Duplikatschlüssel sind ausnahmslos bei der Hauptkasse (Panzerzimmer) zu hinterlegen.

6. Den Kassenbeamten und den mit der Kassenführung betrauten Beamten ist es strengstens untersagt, in Verlust geratene Schlüssel eigenmächtig ersetzen zu lassen, vielmehr ist jeder Verlust eines Schlüssels unter Angabe der besonderen Umstände, unter denen er erfolgt ist, dem Vorstande des Kassendienstes sofort anzuzeigen.

7. Die Kosten für die Neuanschaffung in Verlust geratener Schlüssel oder andere durch Verschulden eines Angestellten verursachte Auslagen für Reparaturen an Schlössern, Schlüsseln u. dergl. sind ausnahmslos vom Schuldtragenden zu ersetzen.

8. Im Falle eines Kasseneinbruches haben die verantwortlichen Leiter oder deren Stellvertreter sofort die Polizei von dem Kasseneinbruche zu verständigen. Der Kassenraum selbst ist abzuschließen und bis zum Eintreffen der Kommission durch Amtsgehilfen bewachen zu lassen. Ferner ist dafür zu sorgen, daß alles unverändert bleibt, insbesondere nichts berührt wird, damit daktyloskopische Aufnahmen gemacht werden können. Außerdem ist sogleich der Vorstand des Kassendienstes telephonisch (Klappe 146, 203 oder 204) von dem Einbruche zu verständigen, der im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Stellen das Weitere veranlassen wird.

63. Gebührenveränderungen oder Abfälle von Gebühren, Buchung.

M.D. 3398/29. Wien, am 17. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Als Beleg für die Buchung von Gebührenveränderungen oder von Abfällen vom anfänglichen Rückstand sind in Zukunft die neu aufgelegten einheitlichen Drucksorten zu verwenden (für Einnahmen R.A.Oe. Nr. 94, für Ausgaben R.A.Oe. Nr. 95).

Diese Anweisungen enthalten einen Vordruck für die fortlaufende Nummer und für das Verwaltungsjahr, Spalten für die Angabe der Rubrik, von welcher der Gebührenabfall, beziehungsweise zu welcher der Gebührenzuwachs erfolgt, ferner eine Spalte für die Angabe des Gegenstandes, sowie der Ursache der Gebührenveränderung, dann Spalten für die Angabe der Genehmigungsdaten und des Betrages, sowie für die Einsetzung der Berufungen auf die Kreditkontrolle der Fachrechnungsabteilungen und auf die Rubrikenbücher (Interimskonten) der Zentralrechnungsabteilung.

Für die Gebührenveränderungen ist die Anweisung im Durchschreibverfahren auszufertigen, wobei die Erstschrift als Buchungsbeleg für den Abfall, die Durchschrift als Buchungsbeleg für den Zuwachs zu dienen hat. Für den Abfall vom anfänglichen Rückstand, beziehungsweise von der laufenden Gebühr ist die Anweisung ohne Durchschrift herzustellen.

Die zentralen Fachrechnungsabteilungen haben die Anweisungen den Vordrucken entsprechend auszufertigen, nicht Zutreffendes durchzustreichen, die Berufungen auf die Kreditkontrolle einzusetzen und nach vorschriftsmäßiger Gegenzeichnung durch die Dienststelle an die Zentralrechnungsabteilung zu senden.

In der Zentralrechnungsabteilung sind bei den betreffenden Rechnungsstellen die einlangenden Anweisungen über Gebührenveränderungen, falls damit eine Umbuchung der Abstattung verbunden ist, in den Vormerk über Umbuchungen (Umbuchungsbogen) sofort einzutragen, auf den Rubriken (Interimskonten) die Gebührenabfälle, beziehungsweise Zuwächse in der vorgeschriebenen Weise unter gegenseitiger Berufung zu buchen, diese Berufungen auf den Anweisungen einzusetzen und letztere den Umbuchungsbogen anzuschließen; falls die Gebührenveränderung aber verschiedene Bücher betrifft, so sind die Anweisungen zu trennen und die Belege für den Abfall, beziehungsweise für den Zuwachs den

betreffenden Buchführern zur Verbuchung, Beifügung der wechselseitigen Berufungen und zum Anschlusse an ihre Umbuchungsbogen zu übergeben.

Die Anweisungen für den Abfall vom anfänglichen Rückstand sind gleich nach Buchung mit den Buchungsberufungen zu versehen und gleichfalls bei den Umbuchungsbelegen zu verwahren.

Die Betriebsbuchhaltungen haben diese neuen Anweisungsformulare bei der Ueberführung der Betriebsverrechnung in die Kameralverrechnung gleichfalls zu verwenden und sie mit den anderen Umbuchungsbelegen (Durchführungsausweisen, Umbuchungsbogen) den Sonderrechnungsabschlüssen anzuschließen.

64. Fürsorgeabgabe, Aktenbehandlung.

M.D. 3705/29. Wien, am 24. Mai 1929.

(An die M.Abt. 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an den Vorstand des Steuerdienstes und die Bureauinspektoren.)

Zur einheitlichen, raschen und einfachen Behandlung von Fürsorgeabgabeakten wird folgendes verfügt:

Allgemeine Bestimmungen:

Die Protokollierung (Eintragung in das Haupteingangsbuch) von Fürsorgeabgabeakten hat in Hinkunft grundsätzlich und ausnahmslos zu unterbleiben. Doch hat die erste Dienststelle (Kanzleiabteilung, Fürsorgeabgabereferent, Fachrechnungsabteilung), bei der ein Fürsorgeabgabeakt einlangt, gleichgültig, ob sie zu einer weiteren Behandlung zuständig ist oder nicht, den eingelangten Akt mit einem Vermerk zu versehen, aus dem der Tag der Uebernahme (persönlich überreicht am .....) oder bei Postsendungen der Tag der Aufgabe (zur Post gegeben am .....) ersichtlich ist.

Zur Bezeichnung der Akten sind folgende Abkürzungen allgemein zu verwenden:

Verzögerungszuschlag = V.Z., Zinsen = Z., Stundungen = St., Monatsraten = M.R., Wochenraten = W.R.

Stempelgebrechen sind durch die Kanzleiabteilung nach den allgemeinen Bestimmungen (Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. September 1925, M.D. 6074/25) zu behandeln. Die Durchschrift der Aufforderung ist, wenn auf ihr der Stempel im Sinne des bezogenen Erlasses verwendet wurde, dem Fürsorgeabgabereferenten zum Anschluß an den Akt zu übermitteln.

Besondere Bestimmungen:

Stundungs-(Raten-)gesuche.

Diese sind nach Präsentierung (siehe oben) in Mappen ohne weitere Vormerkung sofort und auf dem kürzesten Wege der Fachrechnungsabteilung zu übermitteln. Die bisherige Ausstellung einer Uebersichtsdruckforte („Spiegel") durch das Fürsorgeabgabereferat entfällt. Diese Uebersichtsdruckforte ist jedoch von der Fachrechnungsabteilung weiterzuführen. Die vorhandenen „Spiegel" sind der Fachrechnungsabteilung abzutreten. Eine etwa nötige Aeußerung des Fürsorgeabgabereferates ist im kürzesten Wege einzuholen. Die Fachrechnungsabteilung hat den Gesamtrückstand und die Exekutionsschritte auszuweisen und nur in besonderen Fällen und bei größeren Rückständen Anträge zu stellen. Die Geschäftsstücke sind von der Fachrechnungsabteilung der M.Abt. 6 in Sammelkuverts vorzulegen. Die M.Abt. 6 erläßt selbst den Bescheid an die Partei und sendet den „Spiegel" mit einer Abschrift der Erledigung an die Fachrechnungsabteilung zurück. Das Ansuchen selbst verbleibt in der M.Abt. 6.

Verzögerungszuschläge:

Die Akten gelangen wie die Stundungsansuchen in die Fachrechnungsabteilung. Die weitere Behandlung erfolgt in der bisher vorgeschriebenen Weise (Erlässe der M.Abt. 5 vom 12. Dezember 1928, Z. 320/28, und 3. Mai 1929, Z. 99/29.). Die Fachrechnungsabteilung hat den Akt und zwar im kürzesten Wege nur dann an das Fürsorgeabgabereferat zu leiten, wenn eine Aeußerung über einen Revisionsnachtrag abzugeben ist oder der Verzögerungszuschlag zugleich mit der Gebühr bezahlt wurde. Eine solche als notwendig erkannte Aeußerung hat das Referat zu dem etwa unmittelbar bei ihm eingelangten Ansuchen zugleich bei Uebermittlung des Aktes an die Fachrechnungsabteilung abzugeben. Die Vorschriften der M.Abt. 5 werden nur hinsichtlich jener Ansuchen durchbrochen, die den Verzögerungszuschlag von noch nicht bezahlten Abgabebeträgen betreffen. In diesen Fällen wird das Ansuchen, falls die Gebühr nicht innerhalb eines Jahres bezahlt wird, der Beschwerdekommission mit dem Antrage auf Abweisung vorgelegt. Die Akten werden ebenfalls in Sammelmappen der M.Abt. 6 vorgelegt. Die M.Abt. 6 stellt die Beschlüsse der Beschwerdekommission in folgenden Gruppen zusammen: Nachsicht des V.Z. gegen Z., Herabsetzung des V.Z., Abweisung. Dazu kommt nunmehr noch ein 4. Verzeichnis, das differenzierte Erledigungen eines Ansuchens betrifft (zum Beispiel Nachsicht des einen Teiles und Herabsetzung oder Abweisung des anderen Teiles des V.Z.). Die Verzeichnisse gelangen an das Bezirksamt, das im Sinne des Erlasses der M.Abt. 6 vom 28. Jänner 1928, M.Abt. 6/701/28, vorgeht. Die Verständigung der Partei besorgt das Fürsorgeabgabereferat.

Abgelegt werden die Sammelverzeichnisse nach dem Datum der Beschlüsse der Beschwerdekommission. Die Fachrechnungsabteilungen haben, falls Vorlageakten länger als 6 Monate in der M.Abt. 6 liegen, Weisungen der M.Abt. 6 über die Weiterbehandlung dieser Akten einzuholen.

Beschwerden:

Diese, sowie der Aktengang werden vom Referenten auf dem Katasterblatt entsprechend vorgemerkt. Die M.Abt. 6 übermittelt die Vorlagehefte von Beschwerden, in denen die Bemessungsfälle mit den Entscheidungsbeschlüssen der Beschwerdekommission enthalten sind, den Bezirksämtern. Die Bezirksämter besorgen die Verständigung der Partei aus diesen Heften. Das Konzept (Durchschlag) hat beim Akte zu verbleiben. Die Beschwerdeakten werden gleichzeitig mit den Abrechnungen beim Fürsorgeabgabereferat aufbewahrt.

Die Intimation der Beschlüsse der Beschwerdekommission an die Partei hat in folgender Form zu erfolgen:

Betreff. Wien, am

An Herrn (die Firma)

Die Beschwerdekommission für Gemeindeabgaben (§ 26 des Landesgesetzes vom 29. August 1922, L.G.Bl. für Wien Nr. 126) hat mit Beschluß vom ..... M.Abt. 6/.. über die Beschwerde des Herrn (der Firma) ..... gegen den Zahlungsauftrag Nr. ..... (gegen die Entscheidung) des magistratischen Bezirksamtes für den ... Bezirk vom ....., womit ..... der Fürsorgeabgabe unterzogen wurde(n), folgende Entscheidung gefällt:

(folgt die Entscheidung samt Gründen).

Gegen diese Entscheidung ist im administrativen Instanzenzug eine weitere Beschwerde unzulässig.

Der Bezirksamtsleiter:

Bei gänzlicher Stattgebung der Beschwerde entfällt die Rechtsmittelbelehrung.

Rückvergütungsansuchen, gutächtliche Aeußerungen u. dgl.

Bei diesen Geschäftsstücken wird der Aktengang nur auf dem Katasterblatte festgehalten und das erledigte Geschäftsstück im Referate abgelegt.

Strafen.

Der bisherige Vorgang bei Behandlung der Strafakten bleibt unverändert. Die einzelnen Straffälle, Strafberufungen und Strafratenansuchen werden wie bisher im Strafeingangsbuch eingetragen, die beiden letzterwähnten Fälle mit Ordnungsnummern. Die Abrechnungen werden wie bisher vor der Registrierung dem Strafakte entnommen.

65. Verwaltungsabgaben, Rückvergütung.

M.D.K. 213/29. Wien, am 27. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei der Kontrolle der rückvergüteten Verwaltungsabgaben wurde festgestellt, daß die Rückvergütungsanweisungen vielfach von nicht zeichnungsberechtigten Personen gefertigt sind. Auch wird häufig unterlassen, im Falle eines Wechsels in der Person der Zeichnungsberechtigten eine Anzeige an die Fachrechnungsabteilung IIa und an das Kontrollamt zu erstatten.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 23. April 1927, M.D./K. 124/27, abgedruckt im Verordnungsblatte Heft VII/1927 unter Nr. 42, in Erinnerung gebracht und zugleich angeordnet, daß alle Aemter, Anstalten und Betriebe, die für die Rückvergütungsanweisungen zeichnungsberechtigten Personen mit dem Stichtage vom 1. Juni 1929 der Fachrechnungsabteilung IIa und dem Kontrollamte neuerlich bekanntzugeben haben.

66. Städtische Abgaben, Ausfolgung von Posterlagscheinen.

M.D. 3797/29. Wien, am 31. Mai 1929.

(An die M.Abt. 5, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Direktion des Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Leiter der Zentralrechnungsabteilung, an die Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle und Stelle II d, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter und an die Kassiere der magistratischen Bezirksämter.)

Es kommt wiederholt vor, daß von einzelnen Abteilungen der magistratischen Bezirksämter Parteien, die Erlagscheine für zentral verwaltete städtische Abgaben begehren, unnötig ins Rathaus geschickt werden, obwohl solche Posterlagscheine bei den Kassieren der magistratischen Bezirksämter erhältlich sind.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 8. März 1926, M.D./K. 20/26, abgedruckt im Verordnungsblatte Heft VI/1926 unter Nr. 52, über die Ausgabe von Posterlagscheinen zur Einzahlung städtischer Abgaben in Erinnerung gebracht, dem zufolge Posterlagscheine für die Ueberweisung von zentral verrechneten städtischen Abgaben in den magistratischen Bezirksämtern von den Kassieren ausgegeben werden. Der Erlaß hat seitdem nur insoferne eine Aenderung erfahren, als nun schon vom Postsparkassenamte Posterlagscheine mit dem Aufdruck „Kraftwagenabgabe", „Lustbarkeitsabgabe", „Nahrungs- oder Genußmittelabgabe", „Plakatabgabe", „Anzeigenabgabe", „Fremdenzimmerabgabe", „Hauspersonalabgabe" und „Wertzuwachsabgabe" aufgelegt wurden. Bei diesen Abgaben entfällt daher die besondere Bezeichnung der Erlagscheine durch die Kassiere.

Bei der Anforderung von Posterlagscheinen bei der Zentralrechnungsabteilung, Giro- und Saldierungsstelle, ist bei diesen Abgaben immer außer der benötigten Anzahl auch die Abgabe, für die sie gewünscht werden, anzugeben.

67. Filmverordnung, Einhaltung der Vorschriften.

M.D. 280/29. Wien, am 31. Mai 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Amtliche Erhebungen haben ergeben, daß von Filmleihanstalten die Vorschriften der Filmverordnung (Verordnung vom 31. Jänner 1922, B.G.Bl. Nr. 79) vielfach übertreten und insbesondere die in den Ausgabe- und Bildwerferräumen der Leihanstalten zulässigen Höchstmengen an Filmen überschritten werden.

Da vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und wegen der besonderen Feuergefährlichkeit der Filme alle Anordnungen der Filmverordnung genau eingehalten werden müssen, ist auf die Beachtung aller in Betracht kommenden Bestimmungen der Filmverordnung in solchen Gewerbebetrieben besonderes Gewicht zu legen und bei Uebertretungen nötigenfalls mit strengen Strafen vorzugehen.

68. Erkennungskarten für städtische Angestellte, Erneuerung für das Jahr 1930.

M.D. 3753/29. Wien, am 1. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Straßenbahnerkennungskarten der städtischen Angestellten für das Jahr 1930 müssen diese mit neuen Wertmarken versehen werden.

Hiezu ist von allen städtischen Aemtern, Anstalten und Betrieben ein Verzeichnis der dort in Verwendung stehenden Angestellten, die Anspruch auf Erkennungskarten haben (Gemeinderatsbeschlüsse P. Z. 13517 vom 17. September 1920, P. Z. 16133 vom 4. November 1920, Stadtsenatsbeschluß P. Z. 16949 vom 23. November 1920, Beschlüsse der Gemeinderatsausschüsse I und VIII, Z. 967 vom 28. November 1923, Z. 1447 vom 29. September 1924, endlich Z. 1615 vom 13. Oktober 1924), nach dem untenstehenden Muster in zweifacher Ausfertigung an die Abteilung für Kartenausgabe und Fahrtbegünstigungen der städtischen Straßenbahnen, VI. Rahlgasse 3, einzusenden. Eine dritte Durchschrift ist bei der Dienststelle zurückzubehalten.

In die Liste sind alle zur Zeit der Ausfertigung zugeteilten Angestellten, auch die Erkrankten oder Beurlaubten, nach den Nummern der Erkennungskarten arithmetisch geordnet aufzunehmen. Es sind auch jene Angestellten, die ermäßigte Zeitkarten benützen, unter Angabe der Nummer ihrer Erkennungskarte, die die Voraussetzung für den Bezug ermäßigter Zeitkarten bildet und daher für das Jahr 1930 erneuert werden muß, in die Liste einzusetzen.

Die Anspruchsberechtigung auf Ausfolgung der Erkennungskarte ist strenge zu überprüfen; die Liste ist mit dem Amtsstempel zu versehen und durch den Vorstand (Leiter) verantwortlich zu fertigen.

Die Listen können sofort nach Fertigstellung der Direktion der städtischen Straßenbahnen übermittelt werden, müssen jedoch bis längstens 30. Juni 1929 dort einlangen.

Nachtragslisten werden nicht berücksichtigt.

Gleichzeitig mit der Liste ist für jede in der Liste genannte Karte 1 S abzugeben (50 g Fahrkartensteuer, 50 g Verwaltungskostenbeitrag). Die Vergebührung der angeforderten Karten erfolgt also diesmal gleichzeitig mit der Anforderung. Wenn der Kartenstamm erneuert werden muß, werden die für diese Arbeit aushaftenden 50 g gelegentlich der Kartenausgabe eingehoben.

Im Laufe des Monates September werden die einzelnen Dienststellen von der Straßenbahndirektion verständigt werden, wann und wo die Erneuerung der in ihrer Liste angeführten Erkennungskarten stattfindet. Die Erkennungskarten können dann zur Erneuerung von jeder Dienststelle gesammelt übergeben werden.

In der Zwischenzeit versetzte Erkennungskarteninhaber sind von der Dienststelle, in deren Liste sie aufgenommen wurden, rechtzeitig von dem Erneuerungstermin und -ort in Kenntnis zu setzen.

Die angegebenen Fristen sind genauestens einzuhalten. Ausnahmen können von der Straßenbahndirektion aus Gründen wirtschaftlicher Arbeitseinteilung nicht zugestanden werden. Bei Versäumung der Termine kann eine Erneuerung der Karten erst in der zweiten Hälfte Jänner 1930 durchgeführt werden.

Erfahrungsgemäß muß alljährlich anläßlich der Erneuerung der Erkennungskarten eine größere Anzahl wegen Wohnungswechsel, Namensänderung oder wegen nicht entsprechenden oder schadhaften Lichtbildes umgeschrieben werden. Um Verzögerungen bei der Verlängerung der Gültigkeitsdauer zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartige Karten schon jetzt umschreiben zu lassen.

Zur Aufklärung wird hiebei noch bemerkt:

Die bei den Erkennungskarten zur Verwendung gelangenden Lichtbilder müssen — nach den Fahrpreisbestimmungen für die städtischen Verkehrsmittel in Wien — aus der letzten Zeit stammen, die Person, für welche die Erkennungskarte ausgefertigt werden soll oder ausgefertigt wurde, leicht und unzweifelhaft erkennen lassen, 6:6 cm groß sein (Brustbild, Kopfgröße etwa 3 cm) und einen glatten, das heißt einfarbigen Hintergrund haben. Lichtbilder mit Blattwerk, Vorhängen, Fensterkreuzen und ähnlichem als Hintergrund werden nicht angenommen.

Die Gültigkeit der Erkennungskarten der Ruheständler wird im Kartenausgabe- und Fahrtbegünstigungsbureau, VI. Rahlgasse 3, in der Zeit zwischen dem 6. und 23. November 1929 an allen Werktagen zwischen 9 und 13 Uhr verlängert werden.

Mitzubringen ist die Erkennungskarte und der Meldezettel.

Es empfiehlt sich, daß die Erkennungskartenbesitzer mit den geraden Kartennummern an den geraden Tagen, die mit den ungeraden Kartennummern an den ungeraden Tagen vorsprechen.

Muster für die Liste.

Bezeichnung der Dienststelle: ..... Fernsprechnummer: ....
(ist genau und deutlich anzuführen) Klappe Nr. .....

Verzeichnis der Erkennungskarteninhaber:

Fortlaufende Nummer	Name	Diensttitel	Wohnung	Nummer der Erkennungskarte	Anmerkung:

Die vorstehend genannten Personen stehen gegenwärtig in städtischen Diensten und haben Anspruch auf die Erkennungskarte.

Wien, am .....

Amtssiegel. Unterschrift des Vorstandes (Leiters):

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 28/29. Wien, am 3. Mai 1929.

(An alle Aemter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompt von Wechseln usw. vom 24. April 1929 angefangen bis auf weiteres mit 7½ Prozent festgesetzt.

Ladenschluß im Handelsgewerbe.

M.Abt. 53/4687/29. Wien, am 27. Mai 1929.

Uebersicht nach dem Stande vom 16. Mai 1929.

I. Kleinhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 6 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis zum vorletzten Werktag des Jahres um 6 Uhr abends;

Ladenschluß am letzten Werktag des Jahres um 7 Uhr abends;

Ladenschluß an den sechs Werktagen während der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse, am Karsamstag und Pfingstsamstag um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

II. Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln.

Geschäftsschluß beim Straßenhandel mit Ansichtskarten ganzjährig um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. u. Vdg.Bl. Nr. 390.)

Kleinhandel mit Benzin und Maschinenöl bei Benzinzapfstellen auf der Straße unbeschränkt.

(Verordnung vom 11. Februar 1926, L.G.Bl. f. Wien Nr. 17.)

Geschäftsschluß beim sonstigen Straßenhandel mit anderen Waren als Lebensmitteln wie bei I.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

III. Kleinhandel und Straßenhandel mit Naturblumen.

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 31. Mai um 7 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 1. Juni bis 15. September um 6 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß in der Zeit vom 16. September bis 31. Dezember um 7 Uhr abends.

(Verordnung vom 11. Dezember 1919, n.ö. L.G. u. Vdg.Bl. Nr. 390, und Verordnung vom 19. Juni 1925, L.G.Bl. f. Wien Nr. 30.)

IV. Kleinhandel mit Lebensmitteln und Kleinverschleiß der Lebensmittelerzeugungsgewerbe.

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 7 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um ½8 Uhr abends;

Ladenschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis 31. Dezember um 7 Uhr abends;

Ladenschluß an Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) um ½8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November und 25. Dezember bis 31. Dezember um 8 Uhr abends;

Ladenschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember und an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse um ½9 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

V. Straßenhandel mit Lebensmitteln.

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November um 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember um ½9 Uhr abends;

Geschäftsschluß in der Zeit vom 25. Dezember bis 31. Dezember um 8 Uhr abends;

Geschäftsschluß an den Werktagen während der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse (mit Ausnahme der einfallenden Samstage) um ½9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. November und 25. Dezember bis 31. Dezember um 9 Uhr abends;

Geschäftsschluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, in der Zeit vom 1. Dezember bis 24. Dezember und an den beiden Samstagen in der Woche der Wiener Frühjahrsmesse und der Wiener Herbstmesse um ½10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. Mai 1929, L.G.Bl. f. Wien Nr. 21.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten frisch gerösteter Kastanien um 9 Uhr abends.

(Erlaß vom 16. September 1925, M.Abt. 53/935/25.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Lebensmitteln auf Straßenständen im Prater um 10 Uhr abends.

(Verordnung vom 14. September 1921, L.G.Bl. f. Wien Nr. 108.)

Geschäftszeit beim Feilbieten von kalten und heißen Wurstwaren mit und ohne Zutaten (Senf, Kren oder Paprika), von kalten Fleischwaren und Speck, von Brot und Gebäck, von Käse, Butterbrot, Fischkonserven und Eiern, von konservierten Gurken, Obst, Schokolade- und Zuckerwaren auf Straßenständen von 10 Uhr abends bis 5 Uhr früh.

(Verordnung vom 14. März 1928, L.G.Bl. f. Wien Nr. 10.)

VI. Kleinhandel und Straßenhandel mit Zuckerbäckerwaren und Zuckerwaren, Kleinverschleiß im Zuckerbäckergewerbe.

Laden(Geschäfts)schluß während des ganzen Jahres um 8 Uhr abends;

Laden(Geschäfts)schluß an allen Samstagen sowie an Werktagen unmittelbar vor allgemeinen Feiertagen, an denen dem Herkommen nach das Ladengeschäft ruht, um 9 Uhr abends.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.Bl. f. Wien Nr. 91.)

Die zwanzig Tage, an denen im Sinne des § 96 h, Ziffer 6, der Gewerbeordnung eine Hinausschiebung des Ladenschlusses auf 9 Uhr abends eintritt, werden alljährlich neu verlautbart. (Im Jahre 1929 die Montage und Freitage in der Zeit vom 3. Juni bis 9. August; Verordnung vom 23. April 1929, M.Abt. 53/3514/29.)

Geschäftsschluß beim Feilbieten von Gefrorenem von Haus zu Haus nach § 60, Absatz 5, der Gewerbeordnung wie oben.

(Verordnung vom 1. Juli 1922, L.G.Bl. f. Wien Nr. 91.)

VII. Großhandel, Vermittlungs- und Kommissionsgeschäfte usw.

Bei Handelsgewerben, welche Waren vornehmlich oder ausschließlich nicht unmittelbar an Verbraucher absetzen (Großhandel), ferner bei solchen Verkaufsniederlagen der Erzeugungsgewerbe, welche nicht vornehmlich oder ausschließlich Kleinhandel betreiben, endlich bei Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sowie beim Speditionsgewerbe sind die Betriebsräumlichkeiten für den Parteienverkehr spätestens um 6 Uhr abends zu schließen.

Im Großhandel, in den Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozesse im unmittelbaren Zusammenhange steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften sind die Geschäftsräumlichkeiten an Samstagen von 2 Uhr nachmittags an, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, von 4 Uhr nachmittags an geschlossen zu halten (§ 96 e, Absatz 4, der Gewerbeordnung und Artikel 2, Ziffer I, des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282.).

Sonntagsruhe, Ausnahmen für den Kleinhandel mit flüssigen Brennstoffen und Maschinenöl und für Wechselstuben auf Bahnhöfen.

M.Abt. 53/4060/29. Wien, am 7. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 29. April 1929, Z. 30751/Abt. 4/29, auf die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. April 1929, B.G.Bl. Nr. 156, aufmerksam gemacht.

Mit dieser Verordnung, die am 1. Mai 1929 in Wirksamkeit getreten ist, wird der Kleinverschleiß von Benzin, Benzol und anderen flüssigen Brennstoffen unter ausschließlicher Benützung von Zapfstellen sowie der Kleinverschleiß von Maschinenöl, soweit er mit dem Kleinverschleiß der angeführten Art verbunden ist und von Zapfstellen aus erfolgt, an Sonntagen uneingeschränkt gestattet.

Mit der gleichen Verordnung wird ferner die Arbeit an Sonntagen in Wechselstuben auf Bahnhöfen gestattet. Diese Ausnahmsbestimmung gilt jedoch nur für jene Bahnhofwechselstuben, die zu den im Artikel I des Gesetzes vom 3. Dezember 1924, B.G.Bl. Nr. 427, bezeichneten Betrieben gehören, das sind jene, die von Einzelpersonen, offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung betrieben werden. Diese Ausnahmsbestimmung erstreckt sich somit nicht auf Wechselstuben, die von Banken im Sinne des Artikels V, lit. k, des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung auf Bahnhöfen betrieben werden.

Druckfehlerberichtigung.

Bedienerinnen, Krankenversicherungspflicht.

M.Abt. 14/R 12/29. Wien, am 20. Mai 1929.

In der Inhaltsangabe (erster Absatz) des im Heft V/1929 des Verordnungsblattes auf Seite 47 veröffentlichten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat es in der zweiten Zeile von oben statt „Verwaltungsverfahren" richtig zu heißen „Verwaltungsstrafverfahren".

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Kehrordnung für Wien.

M.Abt. 52/128/29. Wien, am 4. April 1929.

Auf Grund des § 5 des Landesgesetzes vom 19. März 1892, L.G. und V.Bl. Nr. 18, wird über die Reinigung der Rauchfänge und Feuerstätten in Wien folgendes verfügt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Gegenstand und Zeit der Kehrung.

1. Alle Rauchfänge und sonstigen Leitungen für Rauch- und Abgase, wie Rauchfangrohre, -schläuche (Poterien), -aufsätze und Rauchzüge, alle Feuerstätten und ihre Rauch-

rohre sind der notwendigen Reinigung (Kehrung) zu unterziehen.

2. Zeit und Anzahl der Kehrungen sind von der Beschaffenheit der Anlagen und von der Art und Stärke ihrer Feuerung abhängig. Es muß rechtzeitig und derart gekehrt werden, daß eine Belästigung oder Gefährdung durch Rauch- und Abgase oder eine Entzündung der Ablagerungen vermieden wird.

§ 2.

Kehrung durch Rauchfangkehrer.

Das Reinigen (Kehren) der im § 1 angeführten Gegenstände — mit Ausnahme der im § 3 genannten — und das mit der Kehrung zusammenhängende Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen (Ruß, Pech, Asche und dergleichen) darf nur von befugten Rauchfangkehrern besorgt werden.

§ 3.

Kehrung durch andere Personen.

1. Das Reinigen (Kehren) der eisernen Oefen und kleinen verschiebbaren Herde, der Kachelöfen und der zugehörigen Einmündungsrohre sowie das Ausräumen und Entfernen der Ablagerungen kann der Wohnungs(Betriebs)inhaber selbst ausführen oder ausführen lassen.

2. Das Reinigen der Feuerzüge von Dampf- oder Warmwasserkesseln können die Besitzer selbst unter der Leitung der für die Kesselwartung Verantwortlichen oder durch befugte Rauchfangkehrer besorgen lassen.

§ 4.

Kehrfristen.

1. In der Regel sind während der Dauer der Benützung die engen Rauchfänge, ihre Aufsätze, Schläuche und Rohre jede achte Woche, schliefbare Rauchfänge samt ihren Rauchrohren sowie die Feuerstätten jede sechzehnte Woche, Schornsteine für Dampfkesselfeuerungen und dergleichen sowie die zugehörigen Rauchkanäle (Füchse) jede zwölfte Woche zu kehren.

2. Wenn bei der Kehrung eines Rauchfanges die Ablagerungen mangels eines Putztürchens nur durch den Herd entfernt werden können, so ist gleichzeitig auch dieser vom Rauchfangkehrer zu kehren.

3. Rauchfänge für Gasfeuerungen einschließlich der Einmündungsstellen der Gasabzugsrohre sind während der Dauer der Benützung jede sechzehnte Woche, jedenfalls aber vor Beginn der Heizzeit zu reinigen. Münden in einen Rauchfang für feste Brennstoffe auch Abzüge für Gasfeuerungen ein, so sind nach jedesmaliger Rauchfangkehrung auch die Einmündungsstellen dieser Gasfeuerungen zu kehren.

4. Schliefbare Rauchfänge, die sich im oberen Teile wesentlich verengen oder einen engen Aufsatz haben, sind so oft wie enge Rauchfänge zu kehren. Schutzdächer auf schliefbaren Rauchfängen gelten nicht als Verengung des Rauchfanges.

§ 5.

Abänderung der Kehrfristen.

Ueber Ansuchen des Rauchfangkehrers oder der Partei (Hauseigentümer, Hausverwalter, Mieter) kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — je nach der Beschaffenheit der Anlage und nach der Art und Stärke ihrer Feuerung kürzere oder längere als die im § 4 angeführten Kehrfristen festsetzen oder die Kehrverpflichtung zur Gänze aufheben.

§ 6.

Durchführung der Kehrordnung.

1. Durch die Kehrarbeiten darf die gewöhnliche Benützung der Feuerstätten nicht behindert und eine vermeidbare Belästigung nicht verursacht werden.

2. In der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis ½7 Uhr früh darf nur mit Zustimmung des Hauseigentümers und der Mieter gekehrt werden, ausgenommen sind Gewerbebetriebe, in denen die Kehrung wegen der besonderen Betriebsverhältnisse nur in dieser Zeit vorgenommen werden kann.

3. Bei jeder Kehrung sind die Rauchfänge und Rauchleitungen in ihrer ganzen Länge zu reinigen und die Ablagerungen zu entfernen.

§ 7.

Ausbrennen von Rauchfängen.

1. Enge Rauchfänge, die durch Kehrung nicht mehr entsprechend gereinigt werden können, sind durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer auszubrennen.

Das Ausbrennen ist mindestens zwölf Stunden vorher dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — und dem zuständigen Bezirkspolizeikommissariate anzuzeigen. Für die Dauer des Ausbrennens hat der Rauchfangkehrer am Haustor eine rote Tafel mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Rauchfangausbrennen" anzubringen.

3. Es darf nur bei Tag und zur gleichen Zeit im selben Hause bloß ein Rauchfang ausgebrannt werden. Bei heftigem Wind, strengem Frost und großer Hitze ist das Ausbrennen unzulässig.

4. Der Rauchfangkehrer hat beim Ausbrennen dafür zu sorgen, daß die dem Rauchfange zunächst gelegenen Dachbodenöffnungen verschlossen werden, daß bei den Ausräum- und Rauchfangputztürchen Löschwasser bereitgehalten, der Rauchfang in jedem Geschosse überwacht und der Funkenflug beobachtet wird.

§ 8.

Belehmen von Rauchfängen.

Schliefbare Rauchfänge dürfen nicht ausgebrannt werden. Ist eine entsprechende Reinigung durch Abkratzen des Pechs nicht mehr möglich, so ist der Rauchfang innenseitig soweit als notwendig mit einem Lehmanstrich zu versehen.

§ 9.

Untersuchung unbenützter Rauchfänge.

1. Nicht benützte Rauchfänge sind jährlich einmal sowie vor ihrer Wiederbenützung durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer zu untersuchen.

2. Wenn eine neue Einmündung in einem Rauchfang hergestellt oder eine bestehende Einmündung für eine andersartige Feuerstätte verwendet werden soll, so muß die Zulässigkeit vorher durch den für die Hauskehrung bestellten Rauchfangkehrer festgestellt werden.

II. Pflichten des Hauseigentümers (Hausverwalters, Hausorgers) und Mieters.

§ 10.

Pflicht zur Veranlassung der Kehrung und Tragung der Kosten.

1. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, das regelmäßige Kehren der im § 2 erwähnten Kehrgegenstände und die im § 9, Absatz 1, erwähnte Untersuchung auf seine Kosten besorgen zu lassen und hiefür einen befugten Rauchfangkehrer zu bestellen. Diese Bestellung und jeder Wechsel des Rauchfangkehrers ist dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

2. Wenn der Hauseigentümer die Nichtbenützung eines Kehrgegenstandes dem Rauchfangkehrermeister mindestens drei Tage vor dem Kehrtage schriftlich angezeigt hat, so ist er von der Verpflichtung, die Kehrung auf seine Kosten vornehmen zu lassen, befreit.

3. Das Reinigen der im § 3 angeführten Kehrgegenstände haben die Wohnungs(Betriebs)inhaber auf eigene Kosten zu besorgen.

§ 11.

Vereinbarung der Kehrtage.

Der Hauseigentümer hat mit dem Rauchfangkehrermeister für das ganze Jahr die Tage der regelmäßigen Kehrungen zu vereinbaren und diese durch einen vom Rauchfangkehrermeister beizustellenden Anschlag an gut belichteter und allgemein zugänglicher Stelle im Hause zu verlautbaren.

§ 12.

Pflichten des Hauseigentümers nach erfolgter Kehrung.

1. Der Hauseigentümer hat sowohl die erfolgte Kehrung als die Vornahme der Ueberprüfung durch den Rauchfangkehrermeister (§§ 19 und 23) jedesmal im Kehrbuche (§ 21) durch seine Unterschrift zu bestätigen.

2. Das Kehrbuch ist im Hause sorgfältig aufzubewahren und zur Einsicht für die behördlichen Organe bereitzuhalten.

3. Er hat die ihm vom Rauchfangkehrer angezeigten, beziehungsweise im Kehrbuche eingetragenen Mängel rechtzeitig beheben zu lassen.

4. Unzukömmlichkeiten in der Kehrtätigkeit sind dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — unverzüglich anzuzeigen.

§ 13.

Ermöglichung der Kehrung und Ueberprüfungen.

1. Der Hauseigentümer sowie die Mieter haben dafür zu sorgen, daß dem Rauchfangkehrer an den verlautbarten Kehrtagen, wie auch anläßlich der jährlichen Ueberprüfung (Hauptüberprüfung § 23) sämtliche Kehrgegenstände und Rauchfangputztürchen leicht und gefahrlos zugänglich sind und daß die Kehrung sowie die Entnahme der Ablagerungen ungehindert vorgenommen werden kann.

2. Die Rauchfangputztürchen dürfen nicht verstellt und durch Unberufene nicht geöffnet werden; sie sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 14.

Verhinderung der Kehrung.

Kann die Kehrung an dem verlautbarten Kehrtage durch Verschulden des Hauseigentümers oder einer Mietpartei nicht vorgenommen werden, so hat der Schuldtragende die Kehrung unverzüglich auf seine Kosten zu veranlassen; er ist jedoch dadurch nicht von der Zahlungspflicht für die verhinderte Kehrung enthoben.

§ 15.

Entfernung der Ablagerungen.

Die Entfernung der den Kehrgegenständen entnommenen Ablagerungen aus den Wohn- und Betriebsräumen obliegt den Mietern, aus allen übrigen Räumen des Hauses dem Hauseigentümer, der auch dafür zu sorgen hat, daß die Ablagerungen bis zu ihrer Abfuhr gefahrlos verwahrt werden können.

§ 16.

Hausverwalter, Hausbesorger.

Ueberträgt der Hauseigentümer die ihm zukommenden Verpflichtungen einem Hausverwalter oder Hausbesorger, so sind diese für die Erfüllung verantwortlich.

III. Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

§ 17.

Allgemeine Pflichten des Rauchfangkehrermeisters.

1. Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, seine Arbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß und zeitgerecht entweder selbst auszuführen oder durch seine Gehilfen ausführen zu lassen. Nimmt er die Arbeit selbst vor, so obliegen ihm auch die Pflichten des Gehilfen.

2. Bei einem Wechsel von Rauchfangkehrermeistern muß der für die Hauskehrung bisher bestellte Meister die Kehrarbeiten noch so lange weiterführen, bis der andere Meister diese Arbeiten übernommen hat.

§ 18.

Verwendung von Gehilfen und Lehrlingen.

1. Der Rauchfangkehrermeister darf nur Gehilfen verwenden, die nüchtern, verläßlich, gut beleumundet und für die ihnen zugewiesene Arbeit geeignet sind.

2. Lehrlinge dürfen nur unter seiner oder eines Gehilfen Aufsicht und Anleitung arbeiten.

3. Der Rauchfangkehrermeister hat jedem Gehilfen die Kehrgegenstände zuzuweisen und ihm die festgesetzten Kehrtage mitzuteilen.

§ 19.

Ueberwachung der Gehilfen.

Die Arbeit der Gehilfen hat er zu überwachen, dies mindestens zweimal jährlich durch seine Unterschrift im Kehrbuche zu bestätigen und Pflichtversäumnisse, die eine Feuersgefahr verursachen können, dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — anzuzeigen.

§ 20.

Werkzeug für die Kehrarbeiten.

Er hat stets für die Beistellung und Verwendung zweckentsprechender Werkzeuge zu sorgen.

§ 21.

Kehrbuch.

1. In jedem Hause ist vom Rauchfangkehrermeister ein Kehrbuch nach dem vom Magistrate vorgeschriebenen Muster aufzulegen und zu führen. Der Ort der Auflegung ist in dem im § 11 vorgeschriebenen Anschlag anzugeben.

2. Das ausgeschriebene Kehrbuch hat der Meister wenigstens ein Jahr lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren und behördlichen Organen auf Verlangen vorzuweisen oder auszufolgen.

3. Für Anlagen mit besonderen Kehrfristen und für Theater oder sonstige größere Vergnügungsstätten sind eigene Kehrbücher zu führen.

§ 22.

Wahrnehmung von Uebelständen.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat die bei den Kehrarbeiten oder Untersuchungen wahrgenommenen Uebelstände sofort dem Hauseigentümer oder der Mietpartei zur Abstellung bekanntzugeben.

2. Wird ein solcher Uebelstand nicht behoben oder ist Gefahr im Verzuge, so hat er unverzüglich die Anzeige an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu erstatten.

§ 23.

Hauptüberprüfung.

1. Der Rauchfangkehrermeister hat mindestens einmal im Jahre in jedem Gebäude die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Rauchfänge und Putztürchen zu überprüfen und hiebei auf Feuerstätten und feuergefährliche Verhältnisse sein Augenmerk zu lenken (Hauptüberprüfung).

2. Ueber die festgestellten Uebelstände hat er mit einer vorgeschriebenen Druckforte an den Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — zu berichten.

§ 24.

Pflichten beim Rauchfangausbrennen.

1. Der Meister oder verantwortliche Geschäftsführer muß das Rauchfangausbrennen selbst leiten und ständig überwachen sowie den Rauchfang vor und nach dieser Arbeit untersuchen.

2. Dem Ausbrennen hat er einen Gehilfen, bei Gebäuden mit mehr als drei Geschossen noch einen zweiten Gehilfen beizuziehen.

3. Nach dem Verlöschen des Brandes hat er die Zwischendecken und den Dachboden zu untersuchen und festzustellen, ob eine Feuersgefahr besteht.

4. Im Kehrbuche ist der Tag des Ausbrennens und der ausgebrannte Rauchfang anzumerken.

§ 25.

Arbeitslisten.

Der Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — jährlich bis 1. Februar Verzeichnisse der von ihm übernommenen Kehrarbeiten unter Angabe der Kehrtage und der mit den Arbeiten in den einzelnen Häusern Betrauten vorzulegen (Arbeitslisten).

§ 26.

Planskizzen der Feuerungsanlagen.

Er hat über die Feuerungsanlagen (Rauchfänge und Feuerstätten) der Häuser, in denen er die Kehrung besorgt, Planskizzen anzufertigen und laufend zu erhalten. Ein Gleichstück dieser Planskizzen ist dem Magistrate über Verlangen vorzulegen.

§ 27.

Arbeitsverpflichtung über behördlichen Auftrag.

Jeder Rauchfangkehrermeister ist verpflichtet, über Aufforderung des Magistrates Untersuchungen und Kehrarbeiten gegen die im behördlichen Tarife vorgesehenen Höchstpreise vorzunehmen, bei einem Rauchfangfeuer in seinem Arbeitsbereiche jedoch die Arbeiten ohne Entschädigung durchzuführen.

IV. Pflichten des Rauchfangkehrergehilfen.

§ 28.

Allgemeine Pflichten.

1. Der Gehilfe hat die ihm zugewiesenen Kehrarbeiten nach den Bestimmungen dieser Kehrordnung sach- und ordnungsgemäß durchzuführen und die festgesetzten Kehrtage einzuhalten.

2. Findet er, daß ein nach § 10, Absatz 2, als nicht benützt angezeigter Kehrgegenstand dennoch benützt wird, so hat er auch diesen zu kehren.

3. Insbesondere hat er darauf zu achten, daß bei der Kehrung und namentlich beim Hinunterlassen der Kugel Ruß und Ablagerungen nicht in Wohn- und Betriebsräume ge-

Bücherei des Wiener Stadt-Bauamtes

trieben und daß die Einmündungen der Feuerstätten nicht verlegt werden.

4. Nach der Reinigung hat er die Putzöffnungen der Kehrgegenstände sorgfältig zu schließen.

5. Bei den Kehrarbeiten wahrgenommene Uebelstände hat er dem Hauseigentümer oder dessen Bestellten, soweit sie aber Feuerstätten in Wohn- und Betriebsräumen betreffen, der Partei zur Abstellung bekanntzugeben.

6. Die vollzogene Kehrung und die vorgefundenen Uebelstände hat er im Kehrbuche einzutragen, die Eintragung selbst zu unterfertigen und vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten mitfertigen zu lassen.

7. Er hat dem Meister rechtzeitig alle Fälle, in denen er in seiner Kehrtätigkeit behindert wurde oder einen als nicht benützt angezeigten Kehrgegenstand vorgefunden hat, und schließlich alle wahrgenommenen Uebelstände, die eine Feuersgefahr oder Rauchbelästigung verursachen können, mitzuteilen.

§ 29.

Verbot der Annahme einer Vergütung.

Der Gehilfe darf für Kehrarbeiten weder vom Hauseigentümer oder dessen Bestellten, noch von den Mietern eine Vergütung in welcher Form immer verlangen oder annehmen.

V. Straf- und Zwangsmittel.

§ 30.

Strafbestimmungen.

Die Nichteinhaltung der in dieser Kehrordnung auferlegten Pflichten wird an dem Schuldtragenden nach der Feuerpolizeiordnung für Wien, Landesgesetz vom 19. März 1892, L.G. und V.Bl. Nr. 18, geahndet.

§ 31.

Zwangsmittel.

1. Bestellt ein Hauseigentümer (Betriebsinhaber) keinen befugten Rauchfangkehrer oder läßt er die Vornahme der Kehrarbeiten durch den von ihm bisher bestellten, ohne gleichzeitig einen anderen zu bestellen, nicht zu, so wird vom Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien — ein Meister des Kehrbezirkes zur Durchführung der Kehrarbeiten bestellt. Bei Gefahr im Verzuge kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — die Kehrarbeiten auf Kosten des Hauseigentümers durch einen befugten Rauchfangkehrer vornehmen lassen oder selbst vornehmen.

2. Macht sich ein Rauchfangkehrermeister bei Ausführung der Kehrarbeiten grober oder wiederholter Pflichtverletzungen schuldig, so kann der Magistrat — Feuerwehr der Stadt Wien — im Einvernehmen mit dem Hauseigentümer nach Anhörung der Genossenschaft für dieses Haus einen anderen Rauchfangkehrermeister des Kehrbezirkes bestellen.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 32.

Handhabung der Kehrordnung.

Die Handhabung der Bestimmungen der Kehrordnung — mit Ausnahme der Strafamtshandlungen — obliegt dem Magistrate — Feuerwehr der Stadt Wien.

§ 33.

Inkrafttreten der Kehrordnung.

Die Kehrordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig wird die Kehrordnung vom Jänner 1922, M.Abt. 52/3016/21, außer Kraft gesetzt.

Ladenschluß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem im Jahre 1929.

(Verordnung des Wiener Magistrates, M.Abt. 53, im staatlichen Wirkungsbereiche vom 23. April 1929, M.Abt. 53/3514/29.)

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 6, und des § 96 h, Absatz 2, der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St.G.Bl. Nr. 282, wird der Ladenschluß beim Warenverschleiß im Zuckerbäcker-, Kuchenbäcker-, Mandolettibäcker- und Lebzeltergewerbe und beim Kleinverschleiß von Zuckerbäckerwaren, Zuckerwaren, Kanditen und Gefrorenem an den in die Zeit vom 3. Juni bis 9. August 1929 fallenden Montagen und Freitagen mit 9 Uhr abends festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Regelung des Entgeltes für die Dienstleistungen der zur gewerbsmäßigen Fremdenführung berechtigten Personen.

(Verordnung des Wiener Magistrates, M.Abt. 53, im staatlichen Wirkungsbereiche vom 28. Mai 1929, M.Abt. 53/2813/29.)

Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung und des § 12 der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 849, wird verordnet:

Die auf Grund einer Konzession nach § 15, Punkt 4, der Gewerbeordnung und die auf Grund einer Konzession nach der Ministerialverordnung vom 27. November 1922, B.G.Bl. Nr. 849, zur gewerbsmäßigen Fremdenführung berechtigten Personen dürfen für ihre Dienstleistungen und zwar ohne Unterschied, ob eine oder gleichzeitig mehrere Personen geführt werden, keine höheren als die nachstehend angegebenen Vergütungen beanspruchen:

I. Für Führerdienste in der Zeit zwischen 7 Uhr früh und 8 Uhr abends,

1. wenn die Dienstleistung nicht mehr als 2 Stunden dauert, für jede Stunde 5 S,

2. wenn die Dienstleistung mehr als 2 Stunden, aber nicht mehr als 5 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 20 S,

3. wenn die Dienstleistung mehr als 5 Stunden, aber nicht mehr als 9 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 30 S;

II. für Führerdienste in der Zeit zwischen 8 Uhr abends und 7 Uhr früh,

1. wenn die Dienstleistung zwischen 8 Uhr abends und 12 Uhr nachts stattfindet und nicht mehr als 2 Stunden dauert oder wenn sie in die Zeit zwischen 5 und 7 Uhr früh fällt, für jede Stunde 7 S,

2. wenn der Dienst zwischen 12 Uhr nachts und 5 Uhr früh geleistet wird, für jede Stunde 10 S,

3. wenn die Dienstleistung zwischen 8 Uhr abends und 12 Uhr nachts stattfindet und mehr als 2 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 20 S,

4. wenn die Dienstleistung vor 12 Uhr nachts begonnen hat und längstens bis 5 Uhr früh, mindestens aber 4 Stunden dauert, für die ganze Dienstleistung 50 S.

Sofern nach den obigen Ansätzen eine Entlohnung nach einzelnen Stunden vorgesehen ist, ist jede angefangene Stunde als ganze Stunde zu berechnen.

Die Fremdenführer sind verpflichtet, ein mit dem Amtssiegel des Wiener Magistrates versehenes Exemplar dieser Verordnung stets bei sich zu führen und vor Uebernahme der beanspruchten Dienste unaufgefordert dem Auftraggeber zur Einsicht vorzulegen.

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

158. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenständen im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs einerseits und Deutschlands und der Tschechoslowakei anderseits.

159. Abkommen für die Instandhaltung der Grenzzeichen an der österreichisch-italienischen Grenze.

160. Musiklehrerschaftsgesetz.

161. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Wien.

162. Eichamtliche Behandlung des selbsttätig schaltenden Meßgefäßes für flüchtige Flüssigkeiten „L'essentielle".

163. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Griechenlands zum Uebereinkommen über die Nutzbarmachung von Wasserkräften, an denen mehrere Staaten beteiligt sind.

164. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VII. 15. Juli. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

69. Verlagsgebarung, Form der Belege.
70. Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt.
71. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.*)
72. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.
73. Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen.*)
74. Internationaler Matrikenaustausch.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Einforderung rückständiger Beiträge.
Angestelltenversicherung, nebenberufliche Beschäftigung.
M.Abt. 25 b, Uebersiedlung.
Roßkrankheit in Jugoslavien, Verkehrsbeschränkungen.
Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.
Heimatrollen, Mitwirkung der Matrikenführer.
Matrikenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen.
Sprengmittelmagazine, gemeinsame Einlagerung von Dynamit und Dynammon.
Hausverwalter, Ergänzungsprüfung für die Realitätenvermittlung.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Kurrentgasse, Parisergasse, Steindlgasse und im Schulhof im I. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Mondscheingasse im VII. Bezirke.
Nordbahnviadukt über die Innstraße im II. und XX. Bezirke, Befahren der Straßenbahngeleise.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vertragsangestellte des Magistrates, Dienstverhältnis.
Probierfräulein, Angestelltenversicherungspflicht.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

69. Verlagsgebarung, Form der Belege.

M.D./K. 243/29. Wien, am 7. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Rahmen der Verlagsgebarung ergibt sich wiederholt der Fall, daß Ausgaben nur mit Kaufzetteln (Paragonblockzetteln, Karten von Registrierkassen u. dgl.) belegt sind oder daß für sie unter Umständen überhaupt kein Beleg beigebracht werden kann.

Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Gebarung in diesen Fällen wird angeordnet, daß Belegzettel, die als Unterlagen für die aus Verlagsmitteln bestrittenen Auslagen dienen sollen, von dem anweisenden Organ der betreffenden Dienst- oder Betriebsstelle sowie von dem verlags- oder kassenführenden Beamten, der die Zahlung geleistet hat, zu fertigen sind. Für Ausgaben, für die kein solcher Beleg beigebracht werden kann, ist ein amtlicher Belegzettel auszustellen, der nebst dem Gegenstand gleichfalls die Unterschrift des anweisenden Organs und des Verlagsführers zu tragen hat. Ist die Einholung einer Unterschrift nicht sofort möglich, so ist dies unverzüglich, jedenfalls noch vor der nächsten Verlagsabrechnung, nachzutragen.

Für Einzelausgaben, die den Betrag von 1 S nicht übersteigen, ist eine Fertigung der Belege nicht erforderlich. Liegt kein Beleg vor, so kann in diesen Fällen auch die amtliche Ausstellung eines solchen unterbleiben; die betreffende Post ist dann nur in der Verlagsabrechnung mit dem Zusatze „kein Beleg" anzuführen.

70. Vorstrafenanfragen an das Strafregisteramt in Wien.

M.D. 126/29. Wien, 13. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Das Bundeskanzleramt hat mit dem Erlasse vom 31. Dezember 1928, Z. 189243/9, für Anfragen von Verwaltungsbehörden beim Strafregisteramte in Wien ein einheitliches Formular vorgeschrieben. Dieses Formular wurde auch vom Wiener Magistrate aufgelegt und ist beim Drucksortenverlag des gemeinsamen Magistratsexpedites unter Drucksortennummer 134 erhältlich.

Dieses Formular ist in allen Fällen, wo es sich lediglich um die Vorstrafen und allenfalls um den Leumund handelt, ausschließlich zu verwenden, insbesondere also bei Anmeldung freier und handwerksmäßiger Gewerbe, bei Ansuchen um Ausstellung von Reiselegitimationskarten, in allen Einbürgerungs- und Heimatrechtsangelegenheiten.

Wenn aber noch andere Umstände, wie Verläßlichkeit, besondere Vertrauenswürdigkeit, Möglichkeit der polizeilichen Ueberwachung usw. den Gegenstand der Anfrage bilden, so bei allen Ansuchen um Konzessionen und sonstige Berechtigungen, für die eine besondere Verläßlichkeit erforderlich ist, zum Beispiel bei Hausier- und Wanderbewilligungen, Zahntechnikerbefugnissen, ist die Anfrage in der bisher üblichen Form nur an das Korrespondenzbureau der Polizeidirektion zu richten, das seinerseits alle in Betracht kommenden Stellen der Bundespolizeidirektion befragt und auf Grund der erhaltenen Auskünfte seine Stellungnahme bekanntgibt. Ebenso sind die Anfragen über jene Personen, die sich um Erteilung der Bewilligung zum Giftbezuge im Sinne des § 4 des Giftgesetzes bewerben, bei denen nach § 5 dieses Gesetzes fest-

zustellen ist, ob gegen die Person oder gegen die beabsichtigte Verwendung des Giftes Bedenken bestehen, lediglich an das Korrespondenzbureau zu richten.

71. Materialprüfungseinrichtungen bei der Gemeindeverwaltung.

M.D. 759/29. Wien, am 13. Juni 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Mit Bezug auf den Erlaß vom 10. Dezember 1926, M.D./K. 186/26 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XVIII/1926), wird ein Verzeichnis der Materialprüfungseinrichtungen des Wiener Magistrates und der städtischen Unternehmungen nach dem Stande vom 1. April 1929 mit dem Beifügen bekanntgegeben, daß Meldungen an die Magistratsdirektion im Sinne des erwähnten Erlasses in Zukunft einheitlich vierteljährlich und zwar am 1. Jänner, 1. April, 1. Juni und 1. Oktober zu erstatten sind. Zugleich ist stets auch zu berichten, welche Prüfungseinrichtungen weggefallen sind.

Verzeichnis

der am 1. April 1929 im Bereiche des Magistrates und der städtischen Unternehmungen vorhandenen Materialprüfungseinrichtungen:

A. Magistrat.

Magistratsabteilung 13a (Zentralfriedhof, 2. Tor):

1 Stück Mikrometer-Schraubenlehre,
1 „ Schublehre 200 mm,
1 „ Schublehre für Elektriker,
1 „ Querschnittlehre,
3 „ gewöhnliche Schublehren,
1 „ Mikrometerschraube.

Magistratsabteilung 15b:

32 Sandsiebesätze (auf den verschiedenen Baustellen in Verwendung).

Magistratsabteilung 24:

Pyrometer, Orsat-Apparat, Luftgeschwindigkeitsmesser (Aerometer), Meßgefäße zur Vornahme von Verdampfungsversuchen und zur praktischen Erprobung des Heizwertes von Brennstoffen.

Magistratsabteilung 28:

Gesteinsprüfer mit Preßluftbohrhammer.

Magistratsabteilung 34a:

Einrichtung zur Vornahme von Druckproben an Rohren aller Dimensionen von 50 bis 1100 mm (Rohrlager XIII. Guldengasse 2),

4 Prüfanlagen für Wassermesser von 13 bis 100 mm Durchflußweite (Amtsgebäude VI. Grabnergasse 6),

6 Prüfanlagen für Wassermesser von 13 bis 150 mm Durchflußweite (Wassermesserwerkstätte V. Spengergasse 23),

1 Manometerprüfeinrichtung, bestehend aus einem Quecksilbermanometer und einer Manometerprüfpumpe (Wasserturm X. Windtenstraße 3),

1 Laboratorium für Wasseruntersuchungen in Kaiserbrunn.

Magistratsabteilung 44 (Wirtschaftsamt):

Fadenzähler für 1 Zoll, ¼ Zoll und 1 cm,
1 Schublehre,
1 Mikrometerschraube,
1 Garnwaage,
1 Ledermeßapparat.
1 Papierwaage.

Magistratsabteilung 56 (Prüfungsanstalt für Baustoffe):

a) zur mechanisch-technischen Untersuchung von Zement, Steinen und Bitumen folgende Maschinen und Apparate:

1 500 Tonnenpresse,
1 160 Tonnenpresse,
1 20 Tonnenpresse,
1 Mörtelmischapparat für Zement,
1 Zerreißapparat für Zement,
2 Stampfapparate für Zement,
2 Darrschränke,
1 automatischer Kühlapparat,
1 Bauschingersche Abschleifscheibe,
1 Sandstrahlgebläse,
1 Steinsäge,
1 Karborundum-, Fräse- und Schneideapparat,
1 Schottertrommelmühle,
1 Wasserdurchlässigkeitsprüfer,
1 Penetrometer für Bitumenuntersuchung,
1 Duktilometer für Bitumenuntersuchung,
zur physikalischen Untersuchung: eiserne Würfelformen, Siebsätze u. dgl.

b) für die chemisch-technische Untersuchung von Zement, Steinen, Bitumen und Farben (im Gaswerk Simmering) eine chemische Analysenwaage, verschiedene Glasapparate.

1 kleiner Apparat zur Prüfung der Dichte eines Anstriches nach Reagensverfahren des Dozenten Paul Jäger, Stuttgart.

Feuerwehr der Stadt Wien:

1 Pumpenprüfstation,

1 Druckpumpe zur Prüfung von Schläuchen für 50, 60 und 100 kg/cm²,

1 Apparat zur Prüfung der Dehnbarkeit und Zugfestigkeit von Fäden (Schopper, Leipzig),

1 Dynamometer zur Prüfung der Zugfestigkeit von Seilen (bis 500 kg),

1 Einrichtung zur Prüfung von Atemschutzgeräten,

1 Apparat zur Untersuchung der Gasdruckverhältnisse in Rauchfängen,

1 Rauchgasprüfer nach Löffler zur Bestimmung des Kohlendioxydgehaltes in den Abgasen von Feuerungen,

1 Mikroskoprevolver mit 3 Objektiven,

1 chemisch-technische Laboratoriumseinrichtung für analytische Arbeiten, insbesondere zur Prüfung der verschiedenen Materialien hinsichtlich Feuergefährlichkeit und des Verhaltens im Brandfalle. Hiezu gehörige Spezialeinrichtungen:

1 Flammpunktprüfer nach Pensky-Martens,
1 Flammpunktprüfer nach Marcusson,
1 Petroleumprober nach Abel,
1 Viskosimeter nach Engler,
1 thermo-elektrisches Pyrometer,
1 Strahlungspyrometer,
1 Einrichtung zur technischen Gasanalyse.

Marktamtsdirektion (Laboratorium, I. Rathausstraße 14—16):

1 analytische Waage, 200 g Belastung, 1/10 mg Empfindlichkeit,
1 Präzisionswaage, altes System,
2 Abelsche Petroleumprüfer,
2 Mikroskope mit 1 Polarisationsaufsatz und 1 Zeichenapparat,
3 Handmikroskope,
1 Polarisationsmikroskop,
2 Fettrefraktometer nach Zeiß,

4 Stechthermometer,
1 Holzschublehre,
1 Milchzentrifuge mit Elektromotor,
1 Analyser-Quarzlampe, Original Hanau,
1 Schmelzpunktbestimmungsapparat,
1 Trockenschrank,
1 Reduktaseapparatur,
1 Katalaseapparatur,
10 Milchschmutzprober,
5 Essigprober nach Otto,
4 Laktodensimeter,
16 sonstige Flüssigkeitswaagen,
1 Eichstrichmesser,
3 Oelmaße (0·2, 0·1, 0·05 Liter),
6 Hohlmaße (2, 1, ½, ¼, ⅛, 1/16 Liter),
8 Flüssigkeitsmaße (2, 1, ½, 0·3, ¼, ⅛, 1/16, 1/32 Liter);
ferner Standzylinder, Kolben, Bechergläser, Reibschalen, Eprouvetten usw.

B) Städtische Unternehmungen.

Gaswerke:

Werkslaboratorien in Simmering und Leopoldau:

Apparate zur Vornahme von Gasanalysen, zur Untersuchung von Brennstoffen aller Art, von Teer, Benzol, Ammoniakwasser, Gasreinigungsmasse, Graphit, von Schamottematerial und sonstigen im Gaswerksbetriebe erforderlichen Baustoffen, von Schmiermitteln, Gasöl und sonstigen Fetten und Oelen, von Wasser, Rostschutzfarben, Metallen, Legierungen u. a. m.,

Muffelöfen zur Veraschung von Brennstoffen, verschiedene Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, elektrische Oefen für Schmelzpunktbestimmungen u. dergl., Verbrennungsöfen für Elementaranalysen, Mikroskope und Elektrolysieranlagen für Metallanalysen.

Elektrizitätswerke:

a) Eichraum für Elektrizitätszähler:

Prüfeinrichtungen für Gleichstromzähler von 0·001 bis 500 Amp., Prüfeinrichtungen für Einphasenzähler von 0·01 bis 400 Amp., Prüfeinrichtungen für Dreiphasenzähler von 0·01 bis 3 × 400 Amp., sämtliche Behelfe für die Erprobung von Zählersystemen und Strom- und Spannungswandlern,

Isolationsprüfeinrichtung für 0 bis 2000 Volt Wechselstrom, 1 Präzisions-Ohmmeter, 5stufig bis 10, 100, 1000, 10.000 und 3 × 10^6 Ohm,

1 Binokular-Mikroskop für 20- und 50fache Vergrößerung.

b) Physikalisch-technisches Laboratorium:

Universalexperimentiertisch für Gleich- und Wechselstrom, für Gleichstromspannungen bis 440 Volt 50 Amp. und Wechselstromspannungen bis 220 Volt 200 Amp. 50 Perioden,

Hochstromtransformator bis 2000 Amp. 5 Volt,

Hochspannungsanlage von 0 bis 100 Kilowatt (100.000 Volt abnehmbar),

1 Transformator für 10 KVA. mit Anzapfungen zur Erzielung verschiedener Prüfspannungen von 3 × 50 bis 3 × 520 Volt,

1 Staurohr mit dazu geeichtem Mikromanometer und Glasrohrvacuummeter zur Bestimmung der geförderten Luftmenge und des Unterdruckes von Staubsaugern,

Prüfstand für Kleinmotoren,

4 Thermoelemente mit dazu geeichtem Milli-Voltmeter zur Messung von Temperaturen bis 500° C,

Prüfstand für Warmwasserspeicher,

Prüfeinrichtung zur Bestimmung der Leitfähigkeit von Metallen,

1 Erdungsmeßbrücke (für Blitzableiter, Maschinenerdung usw.).

Für lichttechnische Prüfungen:

Photometerbank nach Lumer Brodhum,

motorischer Schüttelapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Glühlampen,

Prüfapparat zur Bestimmung der mechanischen Festigkeit von Dosenschaltern,

Kompensationsapparat zur Kontrolle von Präzisionsmeßinstrumenten, sowie alle erforderlichen Meßinstrumente für Gleich- und Wechselstrom,

Ulbricht'sche Kugel, Durchmesser 2 m,

„Osram"-Beleuchtungsmesser mit 8 Meßbereichen von 3·6 bis 2400 Lux,

N. & K.-Schnellregler zur Konstanthaltung der Spannung bei Dauerbrennproben an Glühlampen,

Einrichtung zur Bestimmung der Lichtverteilungskurve von Beleuchtungskörpern.

c) Chemisches Laboratorium:

Bodenkalorimeter nach Berthelo-Mahler, sowie Parr'schers Kalorimeter zur Bestimmung des Heizwertes von Brennstoffen,

Kosmos-Siebbüchse zur Bestimmung der Mahlfeinheit von Kohlenstaub,

Orsat-Apparat für Rauchgasuntersuchungen,

Mitrö-Apparat zur Bestimmung der schwefligen Säuren in der Luft,

Spezialeinrichtungen für die vollständige Untersuchung von Mineralölen,

Oelprüfapparat zur Bestimmung der dielektrischen Festigkeit von Isolierölen,

„Floridin"-Versuchsfilter,

Elektrolyseanlage (für Metalluntersuchungen),

Wanna-Pyrometer (optisch),

1 Mikroskop samt Zubehör (stärkste Vergrößerung 900fach),

1 Thermoelement mit dazu geeichtem Milli-Voltmeter zur Messung von Temperaturen bis 1600° C,

1 Apparat zur Bestimmung des Schmelzpunktes von Kohlenasche,

1 elektrischer Verbrennungsofen nach „Heräus" zur Durchführung von Elementaranalysen.

Für allgemeine chemische Untersuchungen:

Einrichtung zur Untersuchung von Rostschutzfarben, Wasser, Fetten, Oelen, Schmiermitteln, Karbolineum, Seifen, Metallen, Legierungen, Kerzen, Benzin, Paraffin, sowie zur qualitativen chemischen Analyse von anorganischen Gemischen nach dem Schwefelwasserstoff- oder Schwefelnatriumgang.

Ferner:

d) eine elektrische Versuchsküche zur praktischen Erprobung und Bewertung aller für den Haushalt in Betracht kommenden elektrischen Geräte,

e) Isolationsprüfpult samt 55.000 Volt-Transformator im Bereiche von 500 Volt bis 55.000 Volt regelbar (für Durchschlagsproben an Gummihandschuhen, Galoschen und Isolierwerkzeugen und Isolationsproben an Transformatoren, Kabeln und Hochspannungsapparaten),

f) Transformator-Meßtisch für Ströme bis 260 Amp. bei einem Spannungsbereich von 29 bis 635 Volt zur Messung der Transformatorverluste,

Drehregler für Belastungsproben an Transformatoren,

Prüfstand für Umsetzungsmessungen an Transformatoren und Meßwandlern,

g) Prüfstand für Relaiseichungen bei Strömen von 1 bis 1400 Amp.

Straßenbahnen:

a) Hauptwerkstätte XIII. Siebeneichengasse 7:

1 Schiller'sche Materialprüfmaschine für Druck- und Zugproben,

1 Federprüfmaschine,

1 Federhammer für Brinell'sche Kugeldruckprobe,

1 Projektor für photographische Festlegung Brinell'scher Kugeldruckproben,

1 Skleroskop für Materialhärtebestimmung,

1 Versuchsraum für die Prüfung der Motoren, Fahrschalter, Kabel und elektrischen Apparate der Wagen.

b) Oberbauwerkstätte XII. Aßmayergasse 55:

1 Betonprüfungsapparatur, bestehend aus:
Hornschalenwaage,
Gewichtssatz,
Spritzflasche,
Röhren für Spritzflasche,
Lackmuspapier,
Tarierplatte und Nadel für Vikatapparat,
Meßzylinder,
6 Eprouvetten,
Thermometer für Wasserbad,
Thermometer für Vikatapparat,
Teil zu Balkenform nach Emperger,
Thermometer in Fassung,
Quadratisches Sieb 20 Maschen,
„ „ 64 „
„ „ 144 „
„ „ 225 „
„ „ 900 „
Rundsieb 20 Maschen,
„ 64 „
„ 144 „
„ 225 „
„ 900 „
Dose für Zement,
Kupferbecher,
Normallitergefäß,
Glasplatte,
Ringe für Vikatapparat,
Eprouvettengestell,
1 Flasche Bariumchlorid,
1 Flasche Salzsäure,
Vikatapparat,
Kasten für Probekörper mit filzbelegtem Deckel,
Balkenform nach Emperger,
Konische Setzform,
1 Kochtopf,
1 Erdprüfer nach Stern,
1 Probebalkenprüfvorrichtung nach Emperger für Eisenbeton, und zwar:
1 festes Lager, bestehend aus 2 Eisenplatten,
1 bewegliches Lager, bestehend aus 2 Eisenplatten und 1 Eisenrolle,
1 Aufhängevorrichtung, bestehend aus 2 Haken und den zugehörigen Ketten samt Holzplatte für das Aufbringen der Belastung,
12 eiserne Probewürfelformen für Beton.

c) Benzinlager II. Dürnkrutplatz:

Chemisch-physikalisches Laboratorium zur Prüfung von Oelen, Fetten, Erdölprodukten (Erdöl, Schmieröl, Petroleum), Seifen und vegetabilischen Oelen, Lack, Firniß, Oelfarben, Kitt, Graphit und Metallen.

d) Dienstkleiderhauptlager XIII. Iheringgasse 30/32:

1 Reißmaschine zur Prüfung der Festigkeit der Textilien,
1 Ledermeßmaschine.

Brauhaus:

Betriebslaboratorium in Rannersdorf, Einrichtungen zur Untersuchung von Gerste, Malz, Hopfen, Brauerpech und Paraffin, Apparate zur biologischen Kontrolle des gesamten Brauereibetriebes (Mikroskop bis zur 1200fachen Vergrößerung).

72. Verwaltungsstrafen, zwangsweise Einhebung.

M.D. 1754/29. Wien, am 19. Juni 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 17, 34 b, 46, 48/49 und 52, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes, an den Vorstand des Kassendienstes, an den Vorstand des Einhebungsdienstes, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilungen IIc, IId und IIIa, an die Magistratsabteilung 17, Betriebsbuchhaltung Wohnungswesen, an die Magistratsabteilung 34 a und 34 b, Betriebsbuchhaltung Wasserversorgung, und an die Zentralrechnungsabteilung, Stellen IIc, IId und IIIa.)

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 1. März 1929, M.D. 6759/28 (Verordnungsblatt Heft III/1929 unter Nr. 29), über die zwangsweise Einhebung von Verwaltungsstrafen enthält im 4. Absatz (2. Satz) folgende Anordnung:

„Wird nach Stellung des Strafumwandlungsantrages durch die Fachrechnungsabteilung eine Zahlung geleistet, so hat der Rechnungsdienst hievon sofort im kurzen Wege jene Stelle, die die Kassenanweisung ausgefertigt hat, zu verständigen; diese Stelle hat hievon sofort das Polizeigefangenhaus in Kenntnis zu setzen, falls der Akt bereits an das Gefangenhaus weitergeleitet worden ist."

In Ergänzung dieser Bestimmung wird folgendes angeordnet:

Die Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist auf Grund des vom Einhebungsdienst vorgelegten Berichtes wie bisher in der Anmerkungsspalte des Strafkontobuches vorzumerken, außerdem ist in die Abstattungsspalte der Vermerk „U" (= Umwandlung) mit Bleistift einzusetzen. Findet die Rechnungsstelle bei der Kontierung eines bezahlten Strafbetrages in der Abstattungsspalte des Kontos diesen Vermerk, so hat sie sofort in der Steuerdienstdrucksorte Nr. 169, die für die Verständigung des Polizeigefangenhauses von geleisteten Zahlungen bestimmt ist, den 1. Absatz des Textvordruckes auszufüllen, die so vorbereitete Mitteilung an die Kanzleiabteilung des Bezirksamtes oder der Magistratsabteilung weiterzuleiten und die Ausfertigung der Mitteilung in der Anmerkungsspalte des Kontos vorzumerken.

Die Kanzleiabteilung hat, falls der Strafakt zum Strafvollzuge an das Polizeigefangenhaus bereits abgesendet wurde, das Datum der Absendung im 2. Absatz des vorgedruckten Verständigungstextes, ferner auf dem Adreßteil und Rückschein die Aktenzahl einzusetzen, die so vervollständigte Mitteilung an das Polizeigefangenhaus sofort nach Einholung der Unterschrift des Bezirksamtsleiters oder Ab-

teilungsvorstandes zu expedieren und den Rückschein als Zustellungsnachweis einige Zeit aufzubewahren. Befindet sich aber der Strafakt noch beim Bezirksamte oder der Magistratsabteilung, so ist die Verständigung der Rechnungsstelle von der Bezahlung der Geldstrafe dem Akte sofort anzuschließen, der dann in der gewöhnlichen Art zu erledigen ist.

73. Jugendgerichtsgesetz, Erstattung von Strafanzeigen.

M.D. 4455/29. Wien, am 21. Juni 1929.

(An die M.Abt. 7, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat über die Durchführung des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 234, an alle Landesregierungsämter folgenden Erlaß gerichtet:

Das Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes vom 18. Juli 1928, B.G.Bl. Nr. 234, läßt es geboten erscheinen, die Aufmerksamkeit der Verwaltungsbehörden auf diejenigen seiner Bestimmungen zu lenken, die mit den in ihre Zuständigkeit fallenden Amtshandlungen in Beziehung stehen.

Nach dieser Richtung ist der § 18 zu erwähnen, in welchem bestimmt wird, daß die Behörde, der die Ahndung zusteht, den Vormundschaftsrichter zu benachrichtigen hat, wenn ein noch nicht 18jähriger eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, deren Aburteilung nicht den Gerichten zugewiesen ist, und sich ergibt, daß es ihm an der nötigen Erziehung fehlt.

Diese Bestimmung kommt für die von unmündigen und jugendlichen Personen begangenen als Verwaltungsübertretungen mit Strafe bedrohten Handlungen in Betracht und ist geeignet, die Anwendung der im § 2 des Gesetzes erwähnten Erziehungsmaßregeln, die sich gegenüber gewissen Verwaltungsübertretungen, wie Tierquälerei, Feld-, Forst- oder Jagdfrevel u. dergl. als sehr geboten darstellen können, in die Wege zu leiten, wenn die Tat damit zusammenhängt, daß es dem Täter an der nötigen Erziehung fehlt.

Ferner kommt für die in den sicherheitspolizeilichen Wirkungsbereich fallenden Amtshandlungen noch die Vorschrift des § 36, Absatz 1, in Betracht, wonach über Jugendliche die Verwahrungshaft nur dann zu verhängen ist, wenn deren Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch Unterbringung in einer Anstalt oder einer vertrauenswürdigen Familie erreicht werden kann. Wenn sich auch diese Bestimmung, wie aus dem 2. Absatz des § 36 hervorgeht, nur auf die gerichtliche Haft bezieht, werden doch auch die Sicherheitsbehörden und ihre Organe im Falle eines Einschreitens nach § 177 St.P.O. auf die Absicht des Jugendgerichtsgesetzes, die Verwahrungshaft über jugendliche Rechtsbrecher auf die Fälle einzuschränken, wo der Zweck der Haft nicht durch andere Maßregeln erreicht werden kann, tunlichst Rücksicht zu nehmen haben.

Was die Erstattung von Strafanzeigen gegen jugendliche Personen wegen gerichtlich strafbarer Tatbestände anbetrifft, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß der an die Landesregierungen gerichtete Erlaß des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 12. November 1920, Z. 29123, wonach Strafanzeigen wegen Uebertretungen gegen Personen, die zur Zeit der begangenen Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, grundsätzlich nicht an das Gericht der begangenen Tat, sondern, wenn der Beanständete seinen ständigen Aufenthalt in Wien hat, an das Jugendgericht in Wien, sonst aber an das Bezirksgericht des Ortes, in dessen Sprengel der Beanständete seinen ständigen Aufenthalt hat, zu erstatten waren, mit Rücksicht auf § 23 des Jugendgerichtsgesetzes nicht mehr zutreffend ist. Es gilt vielmehr jetzt der Grundsatz, daß die Gendarmerie auch Anzeigen in Jugendsachen (§ 20, Absatz 2, des Jugendgerichtsgesetzes) an die im § 37 der Dienstinstruktion bezeichneten Stellen zu erstatten hat. Im übrigen haben öffentliche Behörden und Aemter Verbrechen und Vergehen dem Staatsanwalt bei dem nach dem Tatort zuständigen Gerichtshof, Uebertretungen aber dem nach dem Tatort zuständigen Bezirksgerichte anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn der Beschuldigte noch nicht 18 Jahre alt ist. Dem Gericht des Tatortes ist es zu überlassen, die Anzeige nach dem 2. Absatz des § 23 des Jugendgerichtsgesetzes an das Vormundschaftsgericht oder, wenn dieses sachlich unzuständig ist, an das Gericht des Wohnsitzes oder Aufenthaltes des Beschuldigten abzutreten.

In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß nach § 15 des Jugendgerichtsgesetzes der Jugendgerichtshof in Wien in Verbrechens- und Vergehenssachen von Personen, die zur Zeit der Einleitung des Verfahrens noch nicht 18 Jahre alt sind, in den Sprengeln der Landesgerichte für Strafsachen Wien I und Wien II sowie im Burgenland, in Uebertretungssachen solcher Personen, sowie in Jugendschutzsachen (§ 14 der Verordnung vom 12. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 339) aber im Gebiete der 21 Wiener Bezirksgerichte die Strafgerichtsbarkeit ausübt, daß ferner die Strafgerichtsbarkeit in Uebertretungssachen Jugendlicher und in Jugendschutzsachen in den Sprengeln der beiden Bezirksgerichte für Zivilrechtssachen Graz I und Graz II dem neuerrichteten Jugendgericht in Graz, in den Sprengeln der Bezirksgerichte Linz und Urfahr aber ausschließlich dem Bezirksgerichte Urfahr zusteht (Verordnungen vom 12. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 340 und 341).

Hievon ergeht zur Kenntnisnahme die Mitteilung.

74. Internationaler Matrikenaustausch.

M.D. 4505/29. Wien, am 22. Juni 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Note vom 7. Mai 1929, Z. 176.442/7/1928, mitgeteilt, daß bei der Vorlage der für den Matrikenaustausch mit fremden Staaten bestimmten Matrikenauszüge keine Verzeichnisse (Konsignationen) mehr anzuschließen sind.

Es wird daher der Erlaß der Magistratsdirektion vom 7. November 1927, M.D. 7976/27, Verordnungsblatt Heft XIII/1927 unter Nr. 89, außer Kraft gesetzt; an seine Stelle treten wieder die Bestimmungen des Punktes 5 im Abschnitt B des Erlasses der Magistratsdirektion vom 24. November 1926, M.D. 6840/26, Verordnungsblatt Heft XVII/1926 unter Nr. 148.

Von nun an ist daher bei der Vorlage der Matrikenscheine für Ausländer wieder das früher üblich gewesene Summar zu verwenden. Die vorgenommenen Legalisierungen sind nunmehr wieder im Legalisierungsprotokoll festzuhalten, wobei nochmals in Erinnerung gebracht wird, daß Matrikenscheine über deutsche, italienische, tschechoslowakische, jugoslavische und ungarische Staatsbürger nicht legalisiert zu werden brauchen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Angestelltenversicherung, Einforderung rückständiger Beiträge.

M.Abt. 14/3220/29. Wien, am 25. April 1929.

Eine Versicherungskasse hat entgegen der ausdrücklichen Vorschrift des § 94, Absatz 1, Z. 3, des Angestelltenversiche-

rungsgesetzes 1928 rückständige Beiträge nicht mit Bescheid, sondern mit einfacher Verständigung eingefordert und offenbar unter Bezugnahme auf § 3, Absatz 2, des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Grund derartiger als Beitragsabrechnung bezeichneter einfacher Verständigungen auch Exekution geführt.

Hiezu hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Erlaß vom 19. April 1929, Z. 24063/3/29, folgendes bemerkt:

Ein solcher Vorgang steht mit der Gesetzeslage insoferne in Widerspruch, als die Versicherungsträger nach dem Angestelltenversicherungsgesetze — anders als die Krankenkassen nach dem Krankenversicherungsgesetze — verpflichtet sind, rückständige Beiträge mittels Bescheides einzufordern, und Bestätigungen der Vollstreckbarkeit daher nur auf rechtskräftige Bescheide dieser Art, nicht aber auf einfache Verständigungen über die Höhe des Rückstandes oder auf Zahlungsaufforderungen, die nicht in Bescheidform ergangen sind, setzen dürfen.

Angestelltenversicherung, nebenberufliche Beschäftigung.

M.Abt. 14/3989/29. Wien, am 21. Mai 1929.

Mit dem Bescheide des Landeshauptmannes von Wien vom 13. April 1929, M.Abt. 14/1345/29, wurde dem Einspruche des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft gegen den Bescheid der Versicherungskasse für Industrieangestellte in Wien vom 31. Jänner 1929 betreffend die Angestelltenversicherungspflicht des F. L. keine Folge gegeben und der angefochtene Bescheid bestätigt. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1929, Z. 33361/3/29, der dagegen rechtzeitig eingebrachten Berufung des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft keine Folge gegeben und den angefochtenen Bescheid des Landeshauptmannes von Wien bestätigt.

Gründe:

Durch die Erhebungen wurde festgestellt, daß der Dienstnehmer keine andere Beschäftigung als die Lehrtätigkeit an Fortbildungsschulen ausübt und diese Art der Unterrichtserteilung seinen Hauptberuf und seine Hauptbeschäftigung bildet.

Gemäß § 11, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 ist angestelltenversicherungspflichtig, wer im Inlande bei einem oder mehreren Dienstgebern vorwiegend zu Diensten der in den Punkten a) bis i) bezeichneten Art angestellt ist. Da nun die Unterrichtserteilung an Fortbildungsschulen den Hauptberuf des Dienstnehmers bildet und er von zwei Dienstgebern, einerseits vom Wiener Fortbildungsschulrate, anderseits vom Gremium der Wiener Kaufmannschaft zu Diensten der im § 1, Absatz 1, lit. k, des erwähnten Gesetzes bezeichneten Art angestellt ist, unterliegt er hinsichtlich dieser im Hauptberufe bei den genannten zwei Dienstgebern ausgeübten Dienste der Angestelltenversicherungspflicht, zumal die Ausnahmsbestimmungen des § 2, Z. 2 und 3, des erwähnten Gesetzes hier nicht in Betracht kommen können, da F. L. weder dem im Z. 2 bezeichneten Personenkreise angehört, noch diese Dienste nebenberuflich (Z. 3) ausübt. Die Tatsache, daß eine Beschäftigung an einer Unterrichts- oder Wohlfahrtsanstalt ausgeübt wird, vermag für sich allein eine geringfügige Beschäftigung nicht zu einer nebenberuflichen zu gestalten, sondern lediglich der Umstand, daß dieser Beschäftigung bloß nebenbei, also neben einer anderen, von dieser verschiedenen oder dienstrechtlich anders zu wertenden nachgegangen wird. F. L. übt aber bloß die Lehrtätigkeit als vertragsmäßiger Lehrer an Fortbildungsschulen aus und zwar im Dienste zweier Dienstgeber. Es kann nun nicht gesagt werden, daß die im Dienste eines dieser Dienstgeber ausgeübte Unterrichtserteilung nun seinen Hauptberuf und die im Dienste des anderen entfaltete Tätigkeit eines Fortbildungsschullehrers seinen Nebenberuf ausmache, oder gar, daß er bei beiden bloß nebenberuflich tätig sei; denn sonst würde ja tatsächlich der in der Berufung konstruierte Fall eines bloß aus Nebenbeschäftigungen bestehenden Berufes sich ergeben. Es liegt vielmehr der im § 1, Absatz 1, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 vorgesehene Fall der hauptberuflichen Dienstleistung bei mehreren Dienstgebern vor und wurde daher in dem angefochtenen Bescheide mit Recht erkannt, daß F. L. hinsichtlich seiner im Dienste mehrerer Dienstgeber ausgeübten Unterrichtserteilung der Angestelltenversicherungspflicht unterliege.

M.Abt. 25 b, Uebersiedlung.

Wien, am 20. Juni 1929.

Die M.Abt. 25 b ist am 17. Juni 1929 aus dem Neuen Rathause nach XII. Malfattigasse 6 übersiedelt und ist dort unter Telephonnummer B 24-1-72 erreichbar.

Die Telephonnummer der städtischen Werkstätten XII. Malfattigasse ist B 22-0-96, die Telephonnummer der städtischen Dampfwäscherei XII. Schwenkgasse R 31-2-61 wie bisher.

Rotzkrankheit in Jugoslavien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2891/29. Wien, am 21. Juni 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 6. Juni 1929, Z. 23020, über die Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen angeordnet:

Mit Rücksicht auf neuerliche Rotzkonstatierungen bei aus dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slowenen nach Oesterreich eingeführten Pferden wird auf Grund des Artikels 7 des österreichisch-jugoslavischen Tierseuchenübereinkommens, sowie auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes die Einfuhr von Einhufern (Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln) aus den Bezirken Sombor, Batina, Darda, Apatin, Kula, Bačka-Topola, Subotica, Senta-Nova und Kanjiza mit sofortiger Wirksamkeit bis auf weiteres verboten.

Die Einfuhr von aus seuchenfreien Gemeinden der gesperrten Gebiete stammenden, zur Schlachtung bestimmten Einhufern nach der Kontumazanlage in Wien-St. Marx und dem Sanitätsschlachthause in Wiener-Neustadt wird durch die vorstehende Verfügung nicht berührt.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Maul- und Klauenseuche in Ungarn, Aufhebung der Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/2980/29. Wien, am 22. Juni 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 11. Juni 1929, Z. 18324, nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf das Erlöschen der Maul- und Klauenseuche in den Stuhlrichterbezirken Toszigetesilizköz (Komitat Győr), Magyarovar, Rajka (Komitat Moson) und Csorna (Komitat Sopron) wird die Kundmachung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 16. Jänner 1929, Z. 6503, M.Abt. 43/409/28, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft II/1929, Seite 20, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren zu Nutz- und Zuchtzwecken aus dem Königreiche Ungarn aufgehoben.

Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Heimatrollen, Mitwirkung der Matrikenführer.

M.Abt.50/II/2354/29. Wien, am 10. Juni 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 18. April 1929, Z. 92787/7, folgendes bekanntgegeben:

Das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 355, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger heimatrechtlichen Bestimmungen (Heimatrechtsnovelle 1928) verpflichtet die Matrikenführer im Artikel V, Punkt 2, jede Matrikeneintragung, die heimatrechtlich von Belang ist, jeweils sogleich den beteiligten Heimatgemeinden mitzuteilen.

Aus diesem Anlaß wird angeordnet, daß künftighin, wie es bereits jetzt schon vielfach der Fall ist, bei allen matrikenbücherlichen Eintragungen und zwar im Geburts- (Tauf-)buch bei ehelichen Kindern in der Rubrik des Vaters, bei unehelichen Kindern in der Rubrik der Mutter, im Trauungsbuch in der Rubrik „Namen" der beiden Brautleute und im Sterbebuch in der Rubrik „Name des Gestorbenen" die Heimatgemeinde der betreffenden Personen einzutragen ist. Diese Eintragung hat zu erfolgen auf Grund

der Einsicht in die beigebrachten Personalausweise (das ist z. B. Heimatschein, Paß, Arbeitsbuch u. dgl.) und in Ermangelung von solchen Urkunden auf Grund der Angaben der Partei. In jenen Fällen, in welchen die Bezeichnung der Heimatgemeinde auf Grund von Personalausweisen erfolgt, ist der Bezeichnung der Heimatgemeinde die ausstellende Behörde, sowie Zahl und Datum des Ausweises hinzuzufügen. In dem Falle, wo die Eintragung auf Grund der bloßen Angaben erfolgt, ist nach der Heimatgemeinde in Klammern das Wort „angeblich" hinzuzusetzen.

Kann das Heimatrecht weder durch Einsichtnahme in die beigebrachten Dokumente noch durch Befragen festgestellt werden, so ist die Staatsbürgerschaft einzutragen; wenn auch diese nicht feststellbar wäre, ist dieser Umstand anzumerken. Aufmerksam gemacht wird, daß eine Mitteilung im Sinne des Artikels V, Punkt 2, des erwähnten Gesetzes nur an inländische Heimatgemeinden zu erfolgen hat.

Matrikenauszüge für die industriellen Bezirkskommissionen.

M.Abt. 50/II/2242/29. Wien, am 10. Juni 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 3. Mai 1929, Z. 119.456/7, auf Grund einer Mitteilung des Bundesministeriums für Finanzen bekanntgegeben, daß die im § 36 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in der Fassung der Verordnung vom 22. Februar 1927, B.G.Bl. Nr. 73, vorgesehene Gebührenbefreiung sich auch auf Matrikenauszüge erstreckt, welche für die in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Zwecke ausgefertigt werden. Es genießen daher die für die industriellen Bezirkskommissionen und für die Arbeitslosenämter ausgestellten Matrikenauszüge die Stempelfreiheit, insoferne sie zur Durchführung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes und insbesondere zur Geltendmachung und Sicherung des Anspruches auf die Arbeitslosenunterstützung erforderlich sind und tatsächlich nur für diese Zwecke verwendet werden.

Hiebei ist zur Vermeidung von Mißbräuchen der in dem Erlasse des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Jänner 1929, Z. 72754/5/1928, vorgesehene Vorgang zu beachten (Erlaß des Bundeskanzleramtes vom 15. Februar 1929, Z. 87165/7/29, Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft V/1929, Seite 45, betreffend Matrikenauszüge für Bruderladenzwecke, Stempelbehandlung).

Sprengmittelmagazine, gemeinsame Einlagerung von Dynamit und Dynammon.

M.Abt. 53/4058/29. Wien, am 7. Mai 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Heereswesen allen Revierbergämtern mittels Erlaß vom 12. Februar 1929, Z. 151.094, bekanntgegeben, daß gegen die gemeinsame Lagerung von Dynamit und Dynammon (zufolge Verordnung des Bundesministeriums für Heereswesen vom 16. Jänner 1929, B.G.Bl. 36, Ammonit genannt) in einem behördlich genehmigten Dynamitmagazin keine Bedenken bestehen, sofern der Lagerraum den geltenden Vorschriften entspricht und die verschiedenen Sprengmittel in getrennten, deutlich bezeichneten Nischen oder Stapeln gelagert werden, um eine Verwechslung sicher zu verhüten. Hiebei darf die Gesamtmenge der eingelagerten Sprengmittel den für das Magazin an Dynamit festgesetzten Höchstbelag nicht übersteigen.

Hausverwalter, Ergänzungsprüfung für die Realitätenvermittlung.

M.Abt. 53/4367/29. Wien, am 16. Mai 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat zufolge Bescheides vom 22. April 1929, Z. 125.434/13/1929, in einem konkreten Falle dahin entschieden, daß die geltenden Vorschriften eine Ergänzungsprüfung aus dem Gebiete des Agrarrechtes für geprüfte Häuserverwalter nicht vorsehen und daß daher solche Bewerber um eine Realitätenvermittlungskonzession die Prüfung aus allen im § 4 der Ministerialverordnung vom 18. Mai 1926, B.G.Bl. Nr. 128, angegebenen Gegenständen abzulegen haben.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Kurrentgasse, Parisergasse, Steindlgasse und im Schulhof im I. Bezirke.

M.Abt. 52/1843/29. Wien, am 24. April 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

I. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen nur in der folgenden Richtung befahren werden:

1. die Kurrentgasse gegen den Judenplatz,
2. die Parisergasse und der enge Teil des Schulhofes gegen die Seitzergasse vom Judenplatz gegen die Seitzergasse,
3. die Steindlgasse von den Tuchlauben gegen die Seitzergasse.

II. Die Kurrentgasse, Parisergasse und der Schulhof dürfen mit Lastkraftwagen für mehr als 3 Tonnen Nutzlast sowie mit sonstigem Schwerfuhrwerk überhaupt nicht befahren werden.

III. Ausnahmen von den Bestimmungen des Punktes II können in begründeten Einzelfällen von der M.Abt. 57 bewilligt werden.

IV. In der Kurrentgasse sowie in den engen Teilen der Parisergasse und des Schulhofes ist jede Wagenaufstellung verboten.

V. Uebertretungen obiger Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

VI. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkte der erfolgten Aufstellung der Warnungstafeln in Kraft; mit diesem Zeitpunkte tritt die Magistratskundmachung vom 20. Mai 1921, M.Abt. 52/1093/21, betreffend Durchfahrtsverbot für Lastkraftwagen vom Hof durch den Schwibbogen zum Schulhof außer Kraft.

Verkehrsregelung in der Mondscheingasse im VII. Bezirke.

M.Abt. 52/1296/29. Wien, am 3. Mai 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Die Mondscheingasse wird in dem Teile zwischen der Zollergasse und der Neubaugasse als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Zollergasse zur Neubaugasse befahren werden.

2. In dem genannten Teile der Mondscheingasse dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit Aufstellung nehmen. Eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit größter Beschleunigung zu geschehen.

3. Die Bestimmungen des P. 2 finden auf den auf der rechten Straßenseite längs des Hauses Nr. 18 befindlichen Standplatz für sechs Lohnautos keine Anwendung.

4. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

5. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

6. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage der Kennzeichnung der Mondscheingasse als Einbahnstraße in Kraft.

Nordbahnviadukt über die Innstraße im II. und XX. Bezirke, Befahren der Straßenbahngeleise.

M.Abt. 52/656/29. Wien, am 11. Juni 1929.

Mit der Magistratskundmachung vom 14. März 1901, M.Z. 14.450/01/XIV, wurde das Befahren der Straßenbahn-

geleise unter dem Viadukte der Nordbahn über die Innstraße im II. und XX. Bezirke mit Wagen von über 3·50 m Gesamthöhe verboten.

Da nach Artikel I, Absatz 6, der Verordnung vom 27. September 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 39, nur Wagen bis 3·50 m Höhe zum Verkehre zulässig sind, ist die Kundmachung überflüssig geworden und wird hiemit aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Vertragsangestellte des Magistrates, Dienstverhältnis.

M.D. 3635/29. Wien, am 18. Mai 1929.

Auf Vertragsangestellte des Magistrates, die nicht in einem Betrieb beschäftigt sind, hat das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch Anwendung zu finden.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen als Berufungsgericht hat mit Urteil vom 3. April 1929, Z. 9 C 3646/28, in der Rechtssache des F. R. gegen die Gemeinde Wien über Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil zurecht erkannt:

Der Berufung wird keine Folge gegeben und das erstgerichtliche Urteil bestätigt.

Entscheidungsgründe:

Das Klagebegehren wurde vom Erstrichter zur Gänze abgewiesen. Diese Entscheidung bekämpft der Kläger aus dem Berufungsgrunde der unrichtigen rechtlichen Beurteilung und begehrt Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses in der Richtung des Klagebegehrens. Die beklagte Partei hat die kostenpflichtige Abweisung der Berufung beantragt.

Das Angestelltengesetz vom 11. Mai 1921, B.G.Bl. Nr. 292, findet auf Dienstnehmer von Gemeinden nach § 3 dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn der Dienstnehmer in einer der im § 1 oder 2 aufgezählten Unternehmungen der Gemeinde dienstlich verwendet wird. Nun behauptet schon die Klage der Kläger sei in der Stadtbauamtsdirektion als städtischer Bauwerkmeister in den Dienst getreten, wobei außer Streit steht, daß nur ein privatrechtliches Dienstverhältnis bestand. Nun kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die Stadtbauamtsdirektion eine Amtsstelle der Gemeinde ist, durch welche die politische Behörde obrigkeitliche Funktionen versieht, indem sie die Beobachtung der baupolizeilichen Vorschriften durch diese Amtsstelle kontrolliert und erzwingt. Wenn auch dieselbe Amtsstelle seit jeher und insbesondere lange ehe die Gemeinde Wien Wohnbauten aufführte, auch die bauliche Verwaltung der der Gemeinde gehörigen Häuser führt und in eigener Regie unternommene Bauten der Gemeinde beaufsichtigt, so wird doch kaum jemand behaupten, daß die Stadtbauamtsdirektion eine Unternehmung wäre. Von einer solchen unterscheidet sie sich durch die öffentlichrechtlichen Aufgaben, welche an eine Privatunternehmung auch dann nicht delegiert werden können, wenn die Gemeinde selbst der Unternehmer wäre. Wird aber selbst angenommen, es habe zu den Dienstaufgaben des Klägers auch gehört, auf den Wohnbauten der beklagten Partei neben baupolizeilichen öffentlich-rechtlichen Aufgaben zugleich die privaten Interessen des Bauherrn wahrzunehmen, die von den Lieferanten abgelieferten Baustoffe auf die Richtigkeit der verrechneten Menge und ihre dem Auftrage entsprechende Güte zu prüfen, so ändert dies doch nichts an der Tatsache, daß der Kläger nicht in einer Unternehmung der Gemeinde, sondern in einer öffentlichen Anstellung derselben Dienste verrichtete, und daß die Aufführung der Gemeindebauten nicht als eine Unternehmung angesprochen werden kann, geht am deutlichsten daraus hervor, daß die verbauten Gelder aus öffentlichen Steuerquellen geschöpft werden, während eine Unternehmung, selbst wenn ihr mit der Gründung von der Gemeinde ein Eigenvermögen mitgegeben worden wäre, ihre weiteren Bedürfnisse im Laufe ihres späteren Bestandes aus den Erträgnissen ihres Geschäftes zu bestreiten hätte. Eine etwaige Zuschußwirtschaft ändert an dem Wesen der Sache nichts. Die als Befriedigung eines sozialen Bedürfnisses gedachte Aufführung von Wohnhausbauten, zu der alle Mittel aus öffentlichen Steuern genommen werden, kann daher nicht als eine Unternehmung von der in den § 1 und 2 des Angestelltengesetzes bezeichneten Art angesprochen werden.

Die Berufung meint, der Rechtsirrtum des angefochtenen Urteiles liege darin, daß kein Grund einzusehen wäre, warum ein privatrechtlich Angestellter einer Gemeinde anders und schlechter gestellt sein sollte als etwa der die gleichen Dienste versehende Dienstnehmer einer sozialen Versicherungsanstalt oder eines Vereines oder einer Stiftung. Das Maßgebende bleibt, daß eben der Kläger nicht in einer Unternehmung der Gemeinde jener Art, wie sie § 1 und namentlich § 2 aufzählt, sondern als Vertragsangestellter in einem öffentlichen Amte verwendet wurde.

Der Kläger übersieht den Unterschied, der darin liegt, daß die Gemeinde Wien zwar als Bauherr ihre Interessen gegenüber den Lieferanten durch den Kläger kontrollieren ließ, daß sie aber nicht selbst Bauunternehmer war, und darum ist auf das Dienstverhältnis des Klägers nicht das Angestelltengesetz, sondern das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch anzuwenden (Entscheidung vom 7. Mai 1911, Rv VII 106/11, Fuchs 17, und vom 10. April 1912, Rv I 205/12, Fuchs 53).

Probierfräulein, Angestelltenversicherungspflicht.

M.Abt. 14/4313/29. Wien, am 27. Mai 1929.

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 23. April 1929, Z. A 731/28/4, die Beschwerde der Versicherungskasse für kaufmännische Angestellte in Wien gegen den Bescheid des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 21. September 1928, Z. I 63589/3/28, betreffend die Angestelltenversicherung der bei der Firma Modellhaus K. & W. in Wien bediensteten Probierfräulein als unbegründet abgewiesen und erklärt, daß Probierfräulein nicht angestelltenversicherungspflichtig sind.

Aus den Entscheidungsgründen sind die nachstehenden Ausführungen bemerkenswert:

Nach § 1, Absatz 1, lit. d, des Angestelltenversicherungsgesetzes 1928 (B.G.Bl. Nr. 232) sind Personen versicherungspflichtig, die vorwiegend zu Verkaufsdiensten angestellt sind. Die Tätigkeit eines Probierfräuleins besteht nach der unwidersprochenen Feststellung der angefochtenen Entscheidung darin, daß sie ein Kleidungsstück am eigenen Körper vorführt, nicht aber in einem Verhandeln mit Kunden. Eine solche Tätigkeit ist keine Verkaufstätigkeit. Eine solche liegt nur bei Personen vor, die Entschlüsse zu fassen und auszuführen haben, die den Abschluß oder die Herbeiführung eines Kaufvertrages zum Gegenstande haben. Wer die Ware wählt, die der Kunde vorzulegen ist, wer über die Beschaffenheit der Ware Auskunft zu geben hat, wer Wünsche der Kunden entgegennimmt und sie ausführt, der übt Verkäufertätigkeit aus, auch wenn er am rechtlichen Abschluß oder an der rechtlichen Erfüllung des Kaufvertrages nicht teilnimmt. Wäre die Auslegung der Beschwerde richtig, dann wäre auch der Arbeiter, der eine vorgeführte Maschine in Gang setzt, der Diener, der auf Anordnung des Verkäufers Waren auf den Verkaufstisch legt, oder der Bote, der die gekaufte Ware zustellt, ein Verkäufer. Da die Tätigkeit der Probierfräulein ihrem Inhalte nach unbestritten ist und sich rechtlich nicht als Verkäufertätigkeit darstellt, ist es belanglos, ob sie eine durch das Wesen des Warenumsatzes bedingte Schulung und Fertigkeit voraussetzt.

Unter kaufmännischen Diensten ist nicht jede Tätigkeit in einem kaufmännischen Betriebe, nicht jeder Hilfsdienst bei der Vorbereitung, beim Abschluß oder bei der Erfüllung von Handelsgeschäften zu verstehen, sondern dazu gehören nur Dienste, die jene Schulung und Fertigkeit verlangen, die man unter dem Ausdrucke „kaufmännische Tätigkeit" zusammenfaßt (vergl. Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 29. Dezember 1913, Sammlung Fuchs 140, Staub-Visko zum Artikel 57 des Handelsgesetzbuches, § 2). Diese Rechtsansicht hat der Verwaltungsgerichtshof übrigens bereits in seinem Erkenntnis vom 22. März 1929, Z. A 679/28, ausgesprochen und an Beispielen gezeigt, auf welchen Abweg eine Auslegung führen würde, die jede Tätigkeit bei der Eingehung oder Erfüllung von Handelsgeschäften als kaufmännische Tätigkeit bezeichnen würde. Daß die Tätigkeit des Probierfräuleins keine höhere Tätigkeit ist, bedarf keiner weiteren Begründung.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

165. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Ungarns zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Eisenbahnen und zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

VIII. 24. August. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

75. Bauaufsichtsräte, Verständigung vom Baubeginn bei Privatbauten.*)
76. Genossenschaftseinverleibungsgebühren, Einzahlung vor Ausfertigung des Gewerbescheines.*)
77. Wohnbausteuerbefreiungen, Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.
78. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.
79. Unbefugte Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung.
80. Giftverordnung, Stempelbehandlung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften.*)
81. Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei, Teilung.
82. M.Abt. 2, Auflassung; Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 1.
83. Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 5, 17 und 46.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Krankenversicherungsgesetz, Auslegung der XXIII. Novelle.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktverkehres auf dem Großmarkte an der Hütteldorfer Straße im XIV. Bezirke.
Verkehrsregelung in der Margaretenstraße und der Rechten Wienzeile im IV. Bezirke.
Wiener Messe, ortspolizeiliche Vorschriften.
Verkehrsregelung in der Boltzmanngasse im IX. Bezirke.
Verkehrsregelung auf dem Stephansplatz und in der Churhausgasse, Blutgasse, Domgasse, Grünangergasse, Kumpfgasse, Schulerstraße, Bäckerstraße, Sonnenfelsgasse und Schönlaterngasse im I. Bezirke.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

75. Verständigung vom Baubeginn bei Privatbauten.

M.D. 4035/29. Wien, am 26. Juni 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und an die Stadtbauamtsdirektion.)

Die Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister hat darüber Beschwerde geführt, daß den Bauaufsichtsräten nicht jene Unterstützung durch die städtischen Aemter zuteil wird, die ihnen eine volle Ausübung ihrer Funktion ermöglicht. Nach dem Statut für die Bauaufsichtsräte gehören sie bei Ausübung des ihnen übertragenen Aufsichtsdienstes zu den technischen Organen der Gemeinde und müssen folgerichtig innerhalb ihres Wirkungsbereiches durch die städtischen Aemter unterstützt werden. Es ist ihnen daher in den Aemtern die Einsicht in die Liste der angemeldeten Bauansuchen zu gestatten. Auch über den Erfolg der von den Bauaufsichtsräten erstatteten Anzeigen sind sie in Kenntnis zu setzen. Im übrigen wird auf den Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1928, Z. 115.677/12, betreffend die Bekämpfung des Pfuschertums, abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XI/1928 unter Nr. 108, verwiesen.

Um die Bauaufsichtsräte rechtzeitig von den jeweils in Arbeit befindlichen Bauten in Kenntnis zu setzen, haben die M.Abt. 56 und die Stadtbauamtsbezirksabteilungen in Hinkunft sofort nach Erhalt einer Baubeginnsanzeige über einen Privatbau den in Betracht kommenden Bauaufsichtsrat durch eine Korrespondenzkarte von der Beginnsanzeige unter Angabe des auf den genehmigten Bauplänen unterzeichneten Bauführers zu verständigen.

76. Genossenschaftseinverleibungsgebühren, Einzahlung vor Ausfertigung des Gewerbescheines.

M.D. 4444/29. Wien, am 28. Juni 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Die Genossenschaft der Holz- und Kohlenhändler hat darüber Beschwerde geführt, daß bei einzelnen magistratischen Bezirksämtern Gewerbeanmeldungen entgegengenommen werden, ohne daß die Anmeldenden bei der Genossenschaft inkorporiert sind oder die Inkorporationsgebühren eingezahlt haben.

Diese Beschwerde wird unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 107, Abs. 2, der Gewerbeordnung zur Kenntnis gebracht, wonach der Erlag der festgesetzten Inkorporationsgebühren schon bei der Anmeldung eines Gewerbes oder bei der Bewerbung um ein konzessioniertes Gewerbe auszuweisen ist.

Die Gewerbebehörden haben daher die Bewerber auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen und sie zur Beibringung der Quittung über die einbezahlten Inkorporationsgebühren aufzufordern. Besteht jedoch ein Bewerber trotz Aufforderung auf der Erstattung der Gewerbeanmeldung oder der Ueberreichung des Konzessionsansuchens, so kann die Entgegennahme des Anbringens aus dem Grunde nicht verweigert werden, weil die Einzahlung der Inkorporationsgebühren nicht nachgewiesen ist. Die Ausfertigung des Gewerbescheines oder die Entscheidung über das Konzessionsansuchen ist jedoch von der vorherigen Beibringung des Nachweises über den Erlag der Inkorporationsgebühren abhängig zu machen. Bei freien und handwerksmäßigen Gewerben ist die Unterlassung des Nachweises des Erlages der Inkorporationsgebühren überdies als Uebertretung der Gewerbeordnung zu qualifizieren und gemäß § 131 der Gewerbeordnung

zu ahnden. Die Untersagung eines angemeldeten Gewerbes oder die Abweisung eines Konzessionsansuchens wegen Mangels des Nachweises über die Einzahlung der Inkorporationsgebühren wäre jedoch ungesetzlich.

Jedenfalls sind die Genossenschaften berechtigt, bei den magistratischen Bezirksämtern nach § 115, Absatz 7, der Gewerbeordnung die Einhebung der Inkorporationsgebühren im Verwaltungswege oder nach § 3, Absatz 2, V. V. G. die Bestätigung der Vollstreckbarkeit von Rückstandsausweisen zur Hereinbringung dieser Gebühren im gerichtlichen Wege anzusprechen.

77. Wohnbausteuerbefreiungen, Verständigung der M.Abt. 5 von Bau- und Benützungsbewilligungen.

M.D. 4242/29. Wien, am 3. Juli 1929.

(An die M.Abt. 5, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsdirektion und an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk.)

Nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, können Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten, die bis 31. Dezember 1930 der Benützung übergeben werden, über Ansuchen von der Wohnbausteuer befreit werden. Hiezu ist die Erfüllung gewisser im Gesetze aufgezählter Voraussetzungen notwendig. Während in der Definition eines Neu-, Zu-, Auf- und Umbaues keine Aenderung gegenüber dem früheren Gesetze eingetreten ist, sollen nunmehr jene Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nicht mehr von der Wohnbausteuer befreit werden, für die die Baubewilligung nach § 90 a der Bauordnung für Wien auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist. Doch ist die Landesregierung ermächtigt, für solche Bauten die Befreiung dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden. Auf diese gesetzliche Bestimmung sind die Bauwerber besonders aufmerksam zu machen.

In Anbetracht der Wichtigkeit, die die Anzeigen von Bauführungen oder baulichen Veränderungen für die Wohnbausteuer haben, ist in Zukunft in jede Baubewilligung die nachstehende Belehrung aufzunehmen:

„Die durch bauliche Herstellungen bewirkten Aenderungen in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung des Mietgegenstandes (des Hauses oder der Wohnung) sind binnen 14 Tagen nach Eintritt der Aenderung, neu in die Steuerpflicht tretende Mietgegenstände innerhalb 8 Tagen nach ihrer Vermietung oder dem Beginn ihrer Benützung gemäß § 7 des Gesetzes vom 20. Jänner 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 30, der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, bei sonstigen Straffolgen unter Anschluß eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planes anzuzeigen."

Außerdem ist in Baubewilligungen nach § 90 a der Bauordnung für Wien folgende Belehrung aufzunehmen:

„Es wird aufmerksam gemacht, daß nach § 1, Absatz 4, des Gesetzes vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, betreffend die zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung eine Befreiung für Baulichkeiten, für die die Baubewilligung auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt worden ist, nicht zulässig ist, daß aber die Landesregierung ermächtigt wurde, für solche Bauten die Befreiung von der Wohnbausteuer dann zuzugestehen, wenn sie vom Hauseigentümer im Rahmen seines schon bestehenden gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Betriebes für dessen Zwecke errichtet und verwendet werden. Ein Ansuchen um Befreiung von der Wohnbausteuer ist binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung schriftlich bei der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, einzubringen; der Nachweis, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bau zutreffen, obliegt dem Gesuchsteller."

Benützungsbewilligungen, die auf Grund einer Baubewilligung nach § 90 a der Bauordnung für Wien erlassen werden, sind mit der gleichen Belehrung zu versehen; bei allen anderen Benützungsbewilligungen hat an die Stelle des die provisorische Bauführung betreffenden Absatzes der nachstehende Absatz zu treten:

„Wenn nach Ihrer Ansicht die Voraussetzungen des Gesetzes vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, zu einer Befreiung der Baulichkeit von der Wohnbausteuer vorliegen, können Sie darum binnen 45 Tagen nach Zustellung der Benützungsbewilligung bei der M.Abt. 5, I. Neues Rathaus, schriftlich ansuchen, wobei Sie nach § 3 des erwähnten Gesetzes selbst den Nachweis zu erbringen haben, daß für den Bau die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen. Da sich die Begriffsbestimmungen für Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten nach dem Gesetze vom 12. April 1929, L.G.Bl. für Wien Nr. 20, mit denen der Wiener Bauordnung nicht decken, wird durch diesen baubehördlichen Bescheid der Entscheidung der M.Abt. 5 über die Wohnbausteuerfreiheit nicht vorgegriffen."

Jede Benützungsbewilligung muß die Feststellung enthalten, ob und seit wann die neue Baulichkeit oder einer ihrer Teile benützt wird; hingegen hat die Feststellung, von wann an eine Bauführung als baulich vollendet zu betrachten ist, und der Hinweis auf das Gesetz vom 28. Dezember 1911, R.G.Bl. Nr. 242, die sich mitunter noch in Benützungsbewilligungen finden, zu entfallen.

Wie bisher sind der M.Abt. 5 Gleichschriften von allen Baubewilligungen nach § 14 der Wiener Bauordnung und von Benützungsbewilligungen, von Anzeigen nach § 15 der Wiener Bauordnung, von Aufträgen wegen unbefugter Bauherstellungen und von Zufristungen wegen Beseitigung solcher unbefugter nicht genehmigter Bauführungen zu übermitteln. Ausgenommen sind jene Baubescheide, die die Auswechslung eines gemauerten schliefbaren Hauskanals durch Steinzeugrohrleitungen zum Gegenstande haben. In diese Bescheide sind auch die obigen Zusätze nicht aufzunehmen.

Die Ausfertigungen von Baubewilligungen, die nur auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und nicht an Parteien ergehen, sind vor dem Texte rechts mittels Stampiglie mit einem roten Aufdruck „Baubefristung nach § 90 a der Wiener Bauordnung" zu versehen.

Der Erlaß der Magistratsdirektion vom 28. Jänner 1926, M.D. 592/26, abgedruckt im Verordnungsblatt Heft III/1926 unter Nr. 25, wird außer Kraft gesetzt.

78. Unfälle städtischer Angestellter, Vormerkung.

M.D. 5029/29. Wien, am 16. Juli 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Zufolge Erlasses der Magistratsdirektion vom 18. Juni 1926, M.D. 268/26, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft XIII/1926 unter Nr. 103, ist jeder Angestellte verpflichtet, einen Unfall, den er erleidet, unverzüglich seiner Dienststelle anzuzeigen.

Da auch Verletzungen, die anfangs ganz geringfügig zu sein scheinen, später Folgen haben können, ist von jedem auch scheinbar geringfügigen Unfall der vorgesetzten Dienststelle die Anzeige zu erstatten, die sohin im Sinne des erwähnten Erlasses vorzugehen hat.

79. **Unbefugte Privatgeschäftsvermittlungen, Bestrafung.**

M.D. 4903/29. Wien, am 22. Juli 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Laut Erlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. Juni 1929, Z. 127.300/12/1929, hat das Gremium der behördlich konzessionierten Realitätenvermittler und -verwalter in Wien und Niederösterreich dem Bundesministerium für Handel und Verkehr eine Reihe von Strafsfällen wegen unbefugter Realitätenvermittlung mitgeteilt, bei denen die verhängte Strafe mit dem aus der unbefugten Tätigkeit erzielten Gewinn in keinem Verhältnis steht, da gerade bei dieser Art von Pfuschertätigkeit häufig Gewinne erzielt werden, die die im Gesetz vorgesehene Obergrenze der Strafe übersteigen, so daß im Sinne des Runderlasses des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 28. September 1928, Z. 115.677, verlautbart mit Erlaß der Magistratsdirektion vom 30. November 1928, M.D. 7116/28, im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft XI/1928 unter Nr. 108, schon bei der ersten Bestrafung eine Arreststrafe zu verhängen wäre. Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, bei jeder Strafamtshandlung wegen unbefugter Realitätenvermittlung auch die Höhe des erzielten Gewinnes zu erheben und auf diese bei der Strafbemessung entsprechend Bedacht zu nehmen.

80. **Giftverordnung, Stempelbehandlung der Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften.**

M.D. 5208/29. Wien, am 22. Juli 1929.

(An die M.Abt. 12 und 13, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat über eine Anfrage des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit Zuschrift vom 15. Juni 1929, Z. 22818/15, mitgeteilt, daß die im Sinne des § 9, Absatz 3, der Verordnung vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 362, von den politischen Bezirksbehörden ausgestellten Bestätigungen über die Berechtigung zum Bezuge von Rauschgiften gemäß T. P. 7, lit. i), des allgemeinen Gebührentarifes 1925, B.G.Bl. Nr. 208, stempelfrei sind.

81. **Betriebsbuchhaltung Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei, Teilung.**

M.D./K. 309/29. Wien, am 30. Juli 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Wegen Verlegung der M.Abt. 25 b wird die bisherige gemeinsame Betriebsbuchhaltung der M.Abt. 25 a und 25 b „Bäder, Werkstätten und Dampfwäscherei" in eine Betriebsbuchhaltung Bäder und eine Betriebsbuchhaltung Werkstätten und Dampfwäscherei geteilt. Die erstere führt die Bezeichnung „M.Abt. 25 a — Betriebsbuchhaltung Bäder" und hat ihren Sitz IV. Preßgasse 24, die letztere führt die Bezeichnung „M.Abt. 25 b — Betriebsbuchhaltung Werkstätten und Dampfwäscherei" und hat ihren Sitz XII. Malfattigasse 6.

82. **M.Abt. 2, Auflassung; Geschäftseinteilungsänderung für die M.Abt. 1.**

M.D. 4542/29. Wien, am 13. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. Juli 1929, P. Z. 2663, folgende Verfügungen getroffen:

I. Die M.Abt. 2 (individuelle Personalangelegenheiten) wird aufgelassen.

II. Die Geschäfte der M.Abt. 2 werden der M.Abt. 1 übertragen, die den Sachtitel „Personalangelegenheiten" zu führen hat.

III. Der Geschäftsbereich der M.Abt. 1 hat folgende Angelegenheiten zu umfassen:

Verwaltungsreform.

Dienst- und Besoldungsrecht der städtischen Angestellten und Lehrpersonen.

Kollektive Arbeitsverträge und Einzeldienstverträge.

Aufwands- und sonstige Gebühren.

Lehrerpensionsfonds.

Antragstellung in Angelegenheiten der Pensionskasse für die Bediensteten und Arbeiter der Gemeinde Wien und ihrer Unternehmungen und der Krankenfürsorgeanstalt der Angestellten und Bediensteten der Gemeinde Wien.

Anweisung der Bezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse und der Todfallsbeiträge.

Zeitbeförderung.

Verleihung des Definitivums.

Sonderurlaube.

Disziplinarsachen.

Gehaltsvorschüsse.

Darlehen.

Aushilfen.

Pensionierungen.

Auszeichnungen städtischer Angestellter anläßlich der Pensionierung.

Außerordentliche Zuwendungen.

Pfandrechts- und Zessionsvormerkungen auf Bezüge.

Lehrpersonen, Antragstellung in Personalangelegenheiten, soweit eine Stellungnahme der Gemeinde Wien gesetzlich vorgesehen ist.

IV. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis III entsprechend abzuändern.

Die städtischen Dienststellen werden für die Geschäftseinteilung Einlageblätter mit der Aufzählung der Geschäfte der M.Abt. 1 erhalten. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

83. **Geschäftseinteilungsänderungen für die M.Abt. 5, 17 und 46.**

M.D. 4542/29. Wien, am 14. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Der Bürgermeister hat mit Genehmigung des Stadtsenates vom 16. Juli 1929, P. Z. 2663, folgende Verfügungen getroffen:

I. In der Geschäftseinteilung ist bei der M.Abt. 5 beim 7. Absatz „Gemeindeabgabe vom gemeinen Bodenwerte (Bodenwertabgabe)" der Nachsatz „(Wird bis auf weiteres nicht eingehoben.)" zu streichen.

II. Bei der M.Abt. 17 sind in der Geschäftseinteilung im Abschnitte „Wohnungsfürsorge" am Ende die Worte anzufügen „Beiträge zu den Kosten von Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden".

III. Bei der M.Abt. 46 ist in der Geschäftseinteilung der drittletzte Absatz „Bewilligung von Grundenteignungen" abzuändern in „Enteignungen".

IV. Die Geschäftseinteilung ist den Verfügungen I bis III entsprechend abzuändern.

Die Aenderungen sind in die Geschäftseinteilungen handschriftlich einzutragen. Das Sachregister der Geschäftseinteilung ist dementsprechend abzuändern.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Krankenversicherungsgesetz, Auslegung der XXIII. Novelle.

M.Abt. 14/4377/29. Wien, am 17. Juli 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 24. Mai 1929, Z. 30065/Abt. 1/29, zu einigen grundlegenden Bestimmungen der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz folgendermaßen Stellung genommen:

Zu § 2, Abs. 1, Z. 1:

Wie sich aus dem Vergleiche der neuen Bestimmungen über die Befreiung der Familienmitglieder des Arbeitgebers von der Krankenversicherungspflicht mit den früher geltenden Bestimmungen (§ 2, Z. 4 und insbesondere Z. 5, des Krankenversicherungsgesetzes 1922) ergibt, sind Kinder und Kindeskinder des Arbeitgebers, die früher von der Versicherungspflicht, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, befreit waren, heute überhaupt nicht mehr ausgenommen.

Nach den Bestimmungen der XXIII. Novelle ist das Kind eines Arbeitgebers nur dann als versicherungspflichtig anzusehen, wenn es auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses bei seinem Vater (Mutter) berufsmäßig beschäftigt ist. Für die Begründung der Versicherungspflicht ist demnach erforderlich, daß das im Betriebe (Wirtschaft) seines Vaters (Mutter) tätige Kind einen sonst von einer anderen Arbeitskraft bekleideten Arbeitsposten versieht und bei voller Eingliederung in den Organismus des Betriebes gleich einem anderen Arbeitnehmer in einem deutlich erkennbaren arbeitsrechtlichen Verpflichtungsverhältnisse steht. Dabei ist es gleichgültig, ob und in welcher Höhe das Kind für seine Arbeitsleistungen entlohnt wird.

Zu § 2c:

Für die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung stellt die Novelle zwei neue Voraussetzungen auf. Künftig kann nämlich nicht jedes Kassenmitglied die Versicherung freiwillig fortsetzen, sondern es wird verlangt, daß das Kassenmitglied im Laufe der letzten zwölf Monate durch mindestens 26 Wochen eine nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Versicherung muß aber keineswegs zur Gänze bei der für die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung zuständigen Krankenkasse absolviert worden sein. Auch sind nicht gemeldet gewesene Beschäftigungszeiten anrechenbar, da es nach dem Wortlaut des Gesetzes genügt, daß der Arbeitnehmer während der geforderten Zeit überhaupt eine nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat.

Die freiwillige Fortsetzung der Versicherung ist nunmehr ausgeschlossen, wenn das Kassenmitglied zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht. Infolge dieser Neuregelung besitzen auch Personen, die schon vor dem 1. Jänner 1929 selbständig erwerbstätig geworden sind, nicht mehr die Möglichkeit, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, und sind infolge Verlustes der Kassenmitgliedschaft auszuscheiden.

Nach § 2c, Abs. 2, muß vom Versicherten die Absicht, die Pflichtversicherung freiwillig fortzusetzen, der Kasse besonders angezeigt werden. Für diese Anzeige ist eine Frist von vier Wochen festgesetzt, die nach dem „Austritt aus der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung" zu laufen beginnt. Es ist selbstverständlich, daß der hier gemeinte Zeitpunkt mit dem im § 13, Abs. 4, für die Endigung der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger festgesetzten Zeitpunkt zusammenfallen muß und daß in zweifelhaften Fällen die Frage, wann der Austritt aus der Beschäftigung als erfolgt anzusehen ist, im Zusammenhalte mit den gesetzlichen Vorschriften über die Abmeldung und die Beitragspflicht (§§ 31 und 32) beurteilt werden muß.

Zu § 7c, Abs. 5.

Im § 7c, Abs. 5, ist zur Sicherung von Beitragsforderungen der Krankenkassen festgesetzt, daß für die Zahlung der Beiträge, die durch die Beschäftigung von Heimarbeitern aufgelaufen sind, neben den die betreffenden Heimarbeiter beschäftigenden Zwischenmeistern und Mittelspersonen auch der Unternehmer haftet, für dessen Rechnung die Waren durch die Heimarbeiter hergestellt oder bearbeitet wurden. Die Haftpflicht erstreckt sich nach dem Gesetze grundsätzlich nur auf Beiträge für Heimarbeiter und nicht auch für Werkstattgehilfen. Der Unternehmer kann somit zur Zahlung der Beiträge, die ein seine Aufträge ausführender Zwischenmeister (Stückmeister) oder eine seine Aufträge weitergebende Mittelsperson (Faktor) der Krankenkasse schuldet, nur hinsichtlich solcher Personen herangezogen werden, die mit der Ausführung seiner Aufträge außerhalb der Betriebsstätte ihrer Arbeitgeber beschäftigt worden sind (§ 1, lit. a, des Heimarbeitergesetzes, St.G.Bl. Nr. 140/1918). Daß eine Haftpflicht für Beiträge hinsichtlich der Werkstattgehilfen nicht in Frage kommen kann, beweist schon der Umstand, daß diese im Betriebe des Stückmeisters beschäftigten Arbeitnehmer „gewerbliche Hilfsarbeiter" im Sinne des § 73 der Gewerbeordnung sind, die der Versicherungspflicht auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zum Zwischenmeister gemäß § 1, Abs. 1, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 und nicht gemäß Absatz 2 dieser Gesetzesstelle als „in der Heimarbeit Beschäftigte" unterliegen. Auf diese letzteren allein können aber die Bestimmungen des § 7c, Abs. 5, schon im Hinblick auf die dort ersichtliche Anführung des § 1, Abs. 2, Bezug haben

Zu den §§ 31 bis 33:

Hinsichtlich der Meldepflicht hat sich an der Hauptregel des § 31, Abs. 1, durch die XXIII. Novelle nichts geändert. Nach wie vor hat der Arbeitgeber jede in Beschäftigung tretende Person binnen drei Tagen nach Beginn der Beschäftigung anzumelden und jede aus der Beschäftigung tretende Person spätestens binnen drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abzumelden. Die Vorschriften über die Beitragspflicht haben dagegen einen anderen Wortlaut erhalten. Früher hieß es nämlich im § 33 des Krankenversicherungsgesetzes, daß die Beiträge solange fortzuzahlen sind, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist, wogegen es jetzt in den §§ 32, Abs. 2, und 33, Abs. 1, heißt, daß — bei rechtzeitiger Abmeldung — die Beiträge für die Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung, oder anders ausgedrückt, bis zum Austritte aus der Beschäftigung, zu zahlen sind. Für die Praxis bedeutet dies keineswegs eine sehr weitgehende Aenderung. Denn in Fällen, in denen die Beschäftigung unabhängig von dem noch weiter fortlaufenden Arbeitsverhältnis aufhört, konnte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer seit jeher schon mit dem tatsächlichen Ende der Beschäftigung abmelden und war somit einer länger währenden Beitragspflicht auch seinerzeit schon enthoben. Schwierigkeiten verursachte aber immer die Frage, ob und wann das Ende der Beschäftigung (der Austritt aus der Beschäftigung) anzunehmen ist, wenn bei Fortbestand des Arbeitsverhältnisses die Beschäftigung selbst kein definitives Ende genommen hatte, sondern nur unterbrochen worden war. Die Schwierigkeiten waren um so größer, wenn die Arbeitsleistungen aus irgendeinem Grunde aufhörten und es mitunter längere Zeit in Schwebe blieb, ob sich das Aussetzen mit den Arbeitsleistungen letzten Endes nur als eine Unterbrechung der Beschäftigung herausstellt oder zu einer Lösung des Arbeitsverhältnisses führt.

Die XXIII. Novelle begegnet diesen Schwierigkeiten. Sie stellt einen allgemeinen Grundsatz auf und trifft für den Fall der Erkrankung des Arbeitnehmers, also für den Eintritt des Versicherungsfalles, eine Sonderregelung. Der Grundsatz lautet, daß die Beitragspflicht auch für die Zeiträume der Unterbrechung der versicherungspflichtigen Beschäftigung zu zahlen sind, wenn der Versicherte auf Grund eines Rechtsanspruches sein Arbeitsentgelt fortbezieht (§ 32, Abs. 2). Die Sonderregelung für den Krankheitsfall trifft die XXIII. Novelle in der Weise, daß sie zunächst von der Fiktion ausgeht, als würde es sich in jedem Fall schon um einen Austritt aus der Beschäftigung handeln. Darum wird der Arbeitgeber im § 31, Abs. 4, verpflichtet, binnen drei Tagen nach dem Austritt aus der Beschäftigung der Kasse anzuzeigen, daß dieser Austritt wegen Erkrankung des Arbeitnehmers (Schwangerschaft, Geburtsfall) erfolgt ist. Das Gesetz berücksichtigt sodann aber auch den Fall, daß die Krankheit (Schwangerschaft, Geburtsfall) nicht zur Lösung des Arbeitsverhältnisses geführt hat, sondern nur eine Unterbrechung der Beschäftigung zur Folge hatte. Es schreibt nämlich vor, daß der Arbeitgeber die Anzeige vom Wiedereintritt des Dienstnehmers in die Beschäftigung zu erstatten hat, und befreit den Arbeitgeber unter der Voraussetzung, daß er der Anzeigepflicht nachgekommen ist, von der Beitragsleistung für die Zeit der Unterbrechung der Beschäftigung, gleichviel, ob der Arbeitnehmer

während dieses Zeitraumes auf Grund eines Rechtsanspruches das Entgelt fortbezog oder nicht.

Nun ist im Zusammenhange mit diesen neuen Vorschriften die Frage gestellt worden, ob die bloße Unterbrechung der Beschäftigung wegen Erkrankung das Ende der auf Grund der Pflichtversicherung erworbenen Mitgliedschaft herbeiführt.

Diese Frage ist gleichbedeutend mit der, ob mit dem Eintritt des Versicherungsfalles die Pflichtversicherung endet oder nicht. Bei Beantwortung dieser Frage muß davon ausgegangen werden, daß das Gesetz eben die schon vorhin erwähnte Fiktion aufstellt, daß mit der Einstellung der Arbeitsleistung wegen Erkrankung, also mit dem Eintritt des Versicherungsfalles, die Beschäftigung unabhängig vom Arbeitsverhältnis endigt. Es wird somit, wenn der Arbeitgeber die Anzeige gemäß § 31, Abs. 4, erstattet hat, auch anzunehmen sein, daß der Arbeitnehmer aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden ist, unbekümmert darum, daß das Arbeitsverhältnis mit einem allfälligen Rechtsanspruch auf Entgelt noch weiterläuft und ohne Rücksicht darauf, daß der Arbeitnehmer in vielen Fällen die Dienstleistungen nach seiner Wiederherstellung noch vor dem Erlöschen eines allfälligen Rechtsanspruches auf Entgelt wieder aufnehmen dürfte. Der Gesetzgeber hat, wie schon erwähnt wurde, diese Möglichkeit wohl im Auge behalten, aber den Willen kundgegeben, daß der Fall, in dem die Beschäftigung infolge der Krankheit des Arbeitnehmers nur unterbrochen wurde, ebenso zu behandeln ist, wie wenn ein Austritt aus der Beschäftigung stattgefunden hätte. Der Gesetzgeber spricht diesen Willen in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise aus, da er den Fall der Unterbrechung der Beschäftigung wegen Erkrankung des Arbeitnehmers allen anderen möglichen Fällen einer mit Fortbezug des Entgeltes verbundenen Unterbrechung der Beschäftigung entgegenstellt und vorschreibt, daß für diesen Ausnahmsfall die Beitragspflicht des Arbeitgebers unter der Bedingung der von ihm erstatteten Anzeige ruht. Hieraus ergeben sich für den Arbeitnehmer von selbst alle Folgen, die sich nach dem Gesetz an den Austritt aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung knüpfen, vor allem also auch diese Folge, daß mit dem in der Anzeige gemäß § 31, Abs. 4, angegebenen Tage der Arbeitseinstellung seine Mitgliedschaft als Versicherungspflichtiger gemäß § 13, Abs. 4, endet und der Lauf der im § 2c, Abs. 2, festgesetzten Frist beginnt, binnen welcher er der Kasse anzeigen muß, ob er die freiwillige Pflichtversicherung fortzusetzen beabsichtigt.

Bei dieser Lösung fällt auf, daß die Dauer der Pflichtversicherung durch den Willen des Arbeitgebers beeinflußt werden kann, da es ihm überlassen ist, ob er bei Eintritt des Versicherungsfalles die im § 31, Abs. 4, vorgeschriebene Anzeige erstattet oder es auf sich nimmt, auch für den Zeitraum der durch die Erkrankung des Arbeitnehmers hervorgerufenen Unterbrechung der Beschäftigung die Beiträge selbst zu bezahlen. Noch weniger befriedigend wäre aber die gegenteilige Lösung der Frage, nämlich die Lösung in dem Sinne, daß der Fall der Erkrankung gleich jeder anderen Unterbrechung der Beschäftigung behandelt wird, d. h. daß die Versicherungspflicht solange dauert, als dem Arbeitnehmer während der Dienstbehinderung ein Entgelt gebührt. Während bei ersterer Lösung, die die XXIII. Novelle enthält, alle Arbeitnehmer gleichgestellt sind, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen im Sinne des § 1154b des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ein Entgelt für den Krankheitsfall zugesichert ist oder nicht, würden bei der zweiten Lösung gerade die besser gestellten Arbeitnehmer, die im Fortbezug eines Entgeltes unter Umständen auch für lange Dauer stehen, den Vorteil haben, die Mitgliedschaft bei der Kasse als Pflichtversicherte zu behalten. Letztere würden demnach Mitglieder nur gegen Bezahlung von zwei Dritteln des Beitrages bleiben, wogegen die schlechter gestellten Arbeitnehmer, also diejenigen, die im Erkrankungsfalle kein Entgelt vom Dienstgeber bekommen, die Mitgliedschaft als Pflichtversicherte sofort verlieren und Mitglieder der Kasse nur unter der Bedingung bleiben könnten, daß sie gemäß den Bestimmungen über die freiwillige Fortsetzung der Pflichtversicherung den Beitrag zur Gänze allein bestreiten.

Nach der Regelung der XXIII. Novelle ergibt sich, daß der Arbeitgeber den Arbeitnehmer vor allem nicht für die Zeit des nach dem Arbeiterurlaubsgesetz (Hausgehilfengesetz) gebührenden Urlaubes von der Krankenversicherung abmelden darf. Sollte eine Unterbrechung der Beschäftigung, aus welchem Grunde immer, über den Zeitraum hinaus dauern, für den dem Arbeitnehmer durch Gesetz oder Vertrag das Arbeitsentgelt zugesichert ist, so kann der Arbeitgeber binnen drei Tagen nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem dem Arbeitnehmer das Entgelt gebührt, die Abmeldung vornehmen, ungeachtet dessen, daß das Arbeitsverhältnis noch weiterläuft. Wenn eine solche Unterbrechung schließlich zur Lösung des Arbeitsverhältnisses führen sollte, ohne daß der Arbeitgeber vorher den Arbeitnehmer abgemeldet hätte, ist die Abmeldung noch immer rechtzeitig, wenn sie binnen drei Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses erfolgt (§ 31, Abs. 1).

Zu § 38a:

Die Haftpflicht des Bauherrn erstreckt sich nur auf den Rückstand derjenigen Versicherungsbeiträge, die seit Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle entstanden sind. Unter den „Baugewerbetreibenden" können nur die im § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193 (Baugewerbegesetz), angeführten Gewerbe, also die den Bau durchführenden Baumeister, Maurer-, Steinmetz-, Zimmer- und Brunnenmeister verstanden werden. Auf andere Gewerbetreibende, die am Bau tätig sind, bezieht sich die Haftungsbestimmung des § 38a nicht. Die Einschränkung, daß der Bauherr im Falle einer Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse nur mit jenem Betrage, der ihm als Rückstand ausgewiesen worden ist, haftet, hat selbstverständlich nicht zur Folge, daß der Bauherr für Rückstände, die etwa nach einer ihm auf Wunsch erstatteten Ausweisleistung weiterhin entstehen sollten, nicht mehr zu haften hätte. Der Zweck der Einschränkung ist, daß sich der Bauherr vor Zahlung der Schlußabrechnung an den den Bau durchführenden Baugewerbetreibenden Gewißheit über die Höhe eines allfällig bestehenden Beitragsrückstandes verschaffen und die Bezahlung der Rechnung von der Ordnung des Beitragsrückstandes abhängig machen kann. Sollte sich nachträglich gegenüber dem dem Bauherrn bekanntgegebenen Rückstand ein Irrtum zum Nachteile der Kasse ergeben, so kann für den Fehlbetrag der Bauherr nicht mehr haftbar gemacht werden.

Zu § 38c:

Verpächter fallen nicht unter den Begriff von Mitunternehmern. Die Frage, ob unter Umständen ein Verpächter für die auflaufenden Versicherungsbeiträge, die der Pächter nicht bezahlt, haftbar gemacht werden kann, richtet sich nach § 7c, Abs. 4. Danach wäre die Haftpflicht des Verpächters nur begründet, wenn ihm der erzielte Gewinn des Unternehmens vorwiegend zukäme.

Für die Ansicht, daß sich die Haftung der Ehegattin (des Ehegatten) nur auf Beiträge beziehen könne, die aus der Beschäftigung eines im gemeinsamen Haushalte tätigen Arbeitnehmers, also insbesondere eines Hausgehilfen auflaufen, bietet die Bestimmung des § 38c, Abs. 2, keinen Anhaltspunkt. Im Gegenteile spricht § 38b, Abs. 1, der schon die solidarische Haftung mehrerer Personen vorsieht, die denselben Arbeitnehmer im Einvernehmen beschäftigen, dafür, daß die Haftpflicht der Ehegatten weitergeht, gleichviel, ob der haftbare Ehegatte aus den Dienstleistungen des betreffenden Arbeitnehmers unmittelbar einen Vorteil zieht oder nicht.

Zu Art. III. des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929:

Insoweit nicht schon im vorstehenden vom Wirksamkeitsbeginne der Bestimmungen der XXIII. Novelle die Rede war, muß als Grundsatz gelten, daß mangels einer Rückwirkungserklärung des Gesetzes Rechte und Pflichten auf Grund der neu geschaffenen Rechtslage erst von jenem Tage an entstehen können, an dem die bezüglichen Bestimmungen der XXIII. Novelle in Kraft getreten sind. Es erscheint daher nicht möglich, daß zum Beispiel Vereinskrankenkassen mit Rücksicht auf § 60 des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes 1929 Beitragsforderungen, die noch vor dem 1. Jänner 1929 entstanden sind, im Wege der politischen oder gerichtlichen Exekution auf Grund von Rückstandsausweisen eintreiben, deren Vollstreckbarkeit sie selbst bestätigen; sie müssen vielmehr für solche Beitragsforderungen als Exekutionstitel nach wie vor ein gerichtliches Urteil erwirken. Anderseits werden Krankenkassen den Anspruch auf Ersatz des Aufwandes gemäß § 32 des Krankenversicherungsgesetzes, der ihnen durch die Krankenunterstützung nicht oder zu spät gemeldeter Versicherter erwachsen ist, nach Maßgabe der früheren Rechtslage (§ 32 des Krankenversicherungsgesetzes) auch heute noch geltend machen können, wenn der Versiche-

rungsfall noch vor Wirksamkeitsbeginn der XXIII. Novelle eingetreten ist. Dagegen findet § 33 Anwendung, wenn die Beschäftigung des Arbeitnehmers beim meldesäumigen Arbeitgeber zwar schon vor dem 1. Jänner 1929 aufgenommen wurde, sich aber in die Zeit der Geltung der XXIII. Novelle hinein erstreckt. Die Zuschlagszahlung kann jedoch nur zu den ab 1. Jänner 1929 aufgelaufenen Versicherungsbeiträgen auferlegt werden.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des Marktverkehres auf dem Großmarkte an der Hütteldorfer Straße im XIV. Bezirke.

M.Abt. 42/1556/29. Wien, am 10. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

I. 1. Das Befahren des Großmarktplatzes im XIV. Bezirke an der Hütteldorfer Straße ist nur jenen Fuhrwerken gestattet, die Waren zum Markte bringen oder von dort abführen.

2. Das Marktfuhrwerk darf nur an den hiefür besonders gekennzeichneten Stellen zu- oder abfahren.

3. Das Verstellen der Zu- und Durchgänge mit Fuhrwerken, Waren, Marktgeräten u. dgl. ist verboten.

II. Auf dem für den Heu- und Strohverkauf bestimmten Teile des Marktplatzes ist während der Dauer des Marktes das Rauchen verboten.

III. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geld bis zu 200 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

IV. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Kraft.

Verkehrsregelung in der Margaretenstraße und der Rechten Wienzeile im IV. Bezirke.

M.Abt. 52/938/29. Wien, am 16. April 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

1. Die Margaretenstraße wird in dem Teile zwischen der Schleifmühlgasse und dem Suttnerplatz als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zum Suttnerplatz befahren werden.

In dem genannten Teile der Margaretenstraße dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit Aufstellung nehmen; eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

2. In dem Teile der Rechten Wienzeile zwischen der Schleifmühlgasse und der Bärenmühle (Rechte Wienzeile Haus Or.Nr. 1) ist der Verkehr in beiden Richtungen nur in der Zeit von 5 Uhr nachmittags bis 9 Uhr abends gestattet; für die übrige Zeit wird diese Straße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Schleifmühlgasse zur Bärenmühle (Haus Or.Nr. 1) befahren werden.

Die Züge der Wiener elektrischen Straßenbahn sind von dieser Anordnung ausgenommen.

In dem genannten Teile der Rechten Wienzeile dürfen auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung (Marktseite) nur die zur Warenzufuhr zum Markt und zur Warenabfuhr vom Markt verwendeten Wagen während der zum Auf- oder Abladen von Waren unbedingt notwendigen Zeit Aufstellung nehmen. Andere Fuhrwerke dürfen nur auf der gegenüberliegenden Straßenseite (Häuserseite) Aufstellung nehmen.

3. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

Gleichzeitig tritt Punkt 1 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. Jänner 1924, M.Abt. 52, 3073/23, außer Kraft.

Wiener Messe, ortspolizeiliche Vorschriften.

M.Abt. 52/1909/29. Wien, am 15. Mai 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1, in der Fassung des Landesgesetzblattes für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

Für die Einrichtung und den Betrieb der Wiener Messe werden folgende ortspolizeiliche Vorschriften erlassen:

Ausgänge, Verkehrswege.

§ 1.

1. Die Ausgangstore und Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagen, während der Besuchszeit unversperrt und unverstellt bleiben, mit Ausgangsbezeichnungen und bei Eintritt der Dunkelheit mit Notlampen (Glas mit rotem Streifen) versehen sein. Erforderlichenfalls sind die Wege zu den Ausgängen durch Richtungspfeile und Aufschriften zu bezeichnen.

2. An Ausgangstüren sind nur Klinkenverschlüsse und an der Innenseite des feststehenden Flügels in leicht erreichbarer Höhe angebrachte obere Aufsatzriegel zulässig. Andere Verriegelungen, wie Kanten-, Dreh-, Wurf- und untere Aufsatzriegel, sind unstatthaft.

3. Nach innen aufgehende Tore und Türen sind nur ausnahmsweise zulässig; ihre Flügel müssen während der Besuchszeit in geöffnetem Zustande festgestellt werden.

4. Stiegen und Stufenanlagen müssen beiderseits mit durchlaufenden Anhaltestangen ausgestattet sein, deren Enden gegen die Wand abgebogen oder in diese eingelassen sind.

5. Ein etwaiger Fußbodenbelag in den Verkehrswegen muß gut gespannt und befestigt sein.

6. Verkehrswege dürfen nicht durch Messegegenstände oder Einrichtungsstücke (Sessel u. dgl.) verstellt werden.

7. Im Verkehrsbereich bewegte Maschinen- und Transmissionsbestandteile sind so zu verkleiden, daß eine gefahrbringende Berührung ausgeschlossen ist.

Notbeleuchtung.

§ 2.

1. Messeräume, die mangels einer ausreichenden natürlichen Belichtung oder wegen Abdeckung von Fenstern auch bei Tag einer künstlichen Beleuchtung bedürfen, sind mit einer Akkumulatorennotbeleuchtung auszustatten.

2. Sollte die Messe oder einzelne ihrer Räume auch nach Einbruch der Dämmerung geöffnet bleiben, so ist in den offen gehaltenen Räumen und in den für den Verkehr in Betracht kommenden Höfen und Durchgängen bis zur Straße eine entsprechende Notbeleuchtung vorzusehen.

Heizung, Lüftung.

§ 3.

1. In Messeräumen dürfen außer Zentralheizungen auch elektrische oder Gasöfen benützt werden. Oefen für feste Brennstoffe sind nur ausnahmsweise zulässig, Oefen für flüssige Brennstoffe verboten.

2. Durch entsprechende Umwehrung ist eine gefahrbringende Annäherung an die Oefen oder Heizkörper zu verhindern.

3. Die Messeräume müssen eine ausreichende Entlüftungsmöglichkeit besitzen.

Ausstattung der Messeräume und Kojen.

§ 4.

1. Hölzerne Kojenwände sind grundsätzlich in der Breite der oberen Friesladen flammensicher zu streichen (Asbestfarbe oder dgl.).

2. Unbespannte oder zur Neubespannung mit Jute, Papier u. dgl. gelangende hölzerne Kojenwände sind zur Gänze flammensicher zu streichen.

3. In Kojen, in denen offene Flammen, Gasöfen oder elektrische Glühkörper verwendet werden, sind die gefährdeten Holzwände durch Asbest in der Art zu sichern, daß zwischen Wand und Asbestschutz ein entsprechender Luftraum freibleibt.

4. Wandbespannungen, Vorhänge und Vela sind sicher zu befestigen, Vela auch flammensicher zu imprägnieren.

5. Sonstige Ausschmückungen mit leicht brennbaren, nicht flammensicher imprägnierten Stoffen, Pflanzen und Gewinden in nicht frischem Zustande, wachsgetränkten Blättern und Blumen sowie die Verwendung offenen Lichtes sind verboten.

Zelluloidwaren.

§ 5.

Zelluloidwaren dürfen in einer Koje nur bis zu einer Höchstmenge von 1 kg ausgestellt werden. Sie sind womöglich unter Verschluß zu halten. In jeder Koje (in jedem Schrankstande) sind die ausgestellten Zelluloidwaren durch Aufschrift als solche zu kennzeichnen und ist das Rauchverbot sowie das Verbot der Verwendung offenen Feuers und Lichtes noch besonders anzuschlagen; ferner sind ein Kübel mit Wasser, ein nasser Kotzen, Sand und Wurfschaufel bereitzuhalten.

Rauchverbot.

§ 6.

1. Das Rauchen ist in allen Räumen, in denen es nicht ausdrücklich gestattet ist, verboten. Rauchverbote sind in genügender Anzahl deutlich sichtbar anzubringen und womöglich quer über den Durchgängen aufzuhängen. Die Aufsichtspersonen der Messe haben die behördlichen Organe in der Ueberwachung der Einhaltung des Rauchverbotes zu unterstützen.

2. In den genehmigten Rauchräumen sind Aschenschalen auf den Tischen und Zigarrenableger bei den Ausgängen anzubringen.

Hydranten.

§ 7.

Die Innenhydranten sind mit entsprechenden Schläuchen und Strahlrohren auszurüsten und ebenso wie die Außenhydranten deutlich zu kennzeichnen; an geeigneten Stellen sind vollständig ausgerüstete Schlauchkarren bereitzuhalten. Vor Beginn der Messe sind die Hydranten und Schieber durch die M.Abt. 34 a, die Schläuche durch die Feuerwehr der Stadt Wien überprüfen zu lassen; die Befunde sind in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Feuerwache.

§ 8.

1. Für jedes Messegebäude ist eine Feuerwache bei der Feuerwehr der Stadt Wien und zwar mindestens schon für zwei Tage vor der Eröffnung der Messe anzusprechen. Ihre Stärke und Zusammensetzung wird fallweise festgesetzt. Für diese Wache ist ein eigener entsprechend eingerichteter Raum beizustellen.

2. Die Aufsichtspersonen der Messe müssen den Standort der Feuerwache genau kennen und mit der Handhabung der Feuerlöschgeräte vertraut sein.

Feuermeldeanlage.

§ 9.

Ueber die Betriebsfähigkeit der Feuermeldeanlage ist vor Beginn der Messe ein Befund der Feuerwehr der Stadt Wien einzuholen und in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen.

§ 10.

1. In jedem Messegebäude muß entweder ein eigener Arzt ständig anwesend oder wenigstens ärztliche Hilfe jederzeit rasch erreichbar sein.

2. Einige Aufsichtspersonen müssen mit der ersten Hilfeleistung vertraut und besonders kenntlich gemacht sein; ihre rasche und leichte Erreichbarkeit ist sicherzustellen.

3. In einem geeigneten Raume sind ein entsprechend eingerichteter Rettungskasten und eine Tragbahre bereitzuhalten.

Reinigung.

§ 11.

Die Messeräume sind während der Dauer der Messe täglich zu reinigen und von Packstoffen und brennbaren Abfällen zu säubern. Dies gilt nach Möglichkeit auch für die Zeit vor Eröffnung und nach Schluß der Messe. Die Packstoffe sind in einem besonderen geeigneten Raum zu hinterlegen, dessen Türen und Fenster geschlossen zu halten sind und der mit offenem Licht nicht betreten werden darf.

Hintanhaltung einer Ueberfüllung.

§ 12.

Einer Ueberfüllung einzelner Messeräume ist durch zeitweilige Einstellung des Einlasses vorzubeugen.

Filmvorführungen.

§ 13.

Für die Vorführung von Laufbildern mittels Kinematographenapparaten ist im Einzelfalle die besondere behördliche Genehmigung zu erwirken.

Elektrische und Gasanlagen.

A. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 14.

1. Elektrische und Gasinstallationen dürfen ausnahmslos nur durch befugte Gewerbetreibende ausgeführt werden.

2. Aussteller von Gegenständen, deren Verwendung im Inlande behördlich nicht zugelassen ist, haben diesen Umstand durch deutlichen Anschlag bekanntzugeben, widrigenfalls die Anbringung eines amtlichen Anschlages an dem Ausstellungsstand vorbehalten wird.

3. Gasverbrauch- oder elektrische Heizkörper, die im Betriebe vorgeführt werden, müssen feuersichere Unterlagen besitzen und so aufgestellt oder umwehrt sein, daß jede zufällige Berührung durch die Besucher ausgeschlossen ist; sie müssen einen genügenden Abstand von brennbaren Gegenständen, andernfalls eine Asbest- oder eine sonstige unverbrennliche und wärmeisolierende Verkleidung besitzen.

B. Sonderbestimmungen für elektrische Anlagen und Apparate.

§ 15.

1. Festverlegte Leitungen sind nur in armierten Rohren zulässig, bewegliche Leitungen stets in Lg-Lz-Leitungen auszuführen.

2. Die Verlegung von Leitungen auf dem Fußboden ist möglichst zu vermeiden; wo dies nicht zu umgehen ist, sind die Leitungen in Panzer- oder Gasrohren zu verlegen oder armierte Rohre zu verwenden, die durch Holzleisten gegen Beschädigung und Daraufstreten geschützt sind.

3. Leitungen dürfen nicht ungeschützt an Holz, Papier oder sonstigen brennbaren Stoffen anliegen und nicht mittels Nägel oder Klammern befestigt sein.

4. Steckerleitungen sind so auszuführen, daß die Steckerstifte nicht auf der Zuleitungsseite, sondern an dem Apparate angebracht sind (insbesondere bei Projektionsapparaten, Kleinmotoren, Schaltwerken, Heizkörpern, hauswirtschaftlichen Geräten).

5. Alle Verbindungsstellen sind zu klemmen und zuverlässig zu isolieren.

6. Bei Reklamebeleuchtungen (auch bei Verwendung von Serienlämpchen) sind die Installationen in allen Teilen starkstrommäßig auszuführen.

7. In Reichhöhe befindliche Verteiler sind in Kasten einzuschließen oder derart auszuführen, daß spannungsführende Teile ausreichend abgedeckt sind; die Strombezeichnungen sind dauernd lesbar und richtig zu halten.

8. Alle Hebelschalter und Regler sind mit Schutzkappen abzudecken.

9. Verteiler, Regler und Widerstände, die auf Holz montiert sind, müssen eine feuersichere Unterlage besitzen.

10. Motoranschlüsse, Schaltapparate sowie stromführende Teile überhaupt sind möglichst abseits von den Verkehrs-

wegen anzubringen, so daß ein Berühren durch die Besucher nicht möglich ist.

11. Schadhafte Schalter und Stecker dürfen nicht verwendet werden.

12. Sicherungen dürfen auf keinen Fall mit Metalldrähten überbrückt werden.

13. Bei neuen Anlagen dürfen nur Patronensicherungen verwendet werden.

14. Glühlampen dürfen nicht mit Papier oder Stoffen umhüllt werden und nicht an brennbaren Stoffen anliegen.

15. Glühlampen im Handbereiche müssen mit Berührungsschutzfassungen ausgestattet sein.

16. Beleuchtungskörper dürfen nicht an den Leitungsdrähten hängen. Schnurpenden müssen eigene Traglitzen besitzen.

17. Fassungsträger von Kerzenlampen dürfen nicht aus Holz, sondern nur aus unverbrennlichem Material hergestellt sein.

18. Glasballons und größere Glasscheiben hochhängender Beleuchtungskörper, unter denen Verkehrswege liegen, müssen mit Drahteinflechtungen, die unmittelbar am Beleuchtungskörper befestigt sind, versehen sein.

19. Alle zur Verwendung gelangenden Akkumulatoren sind entsprechend zu sichern.

20. Im übrigen sind bei der Einrichtung und Erhaltung sämtlicher elektrischer Anlagen die Vorschriften des Elektrotechnischen Vereines in Wien genau zu beachten.

§ 16.

1. Vor Inbetriebsetzung der Messe ist bei der M.Abt. 27 a rechtzeitig und für alle Messegebäude gemeinsam um Ueberprüfung der gesamten elektrischen Anlagen einschließlich der für allfällige Filmvorführungen bestimmten Anlagen anzusuchen.

2. Hochspannungsanlagen (z. B. Neon-Reklame) bedürfen einer Genehmigung durch die M.Abt. 27 a; um diese ist unter Anschluß der technischen Beschreibung, der Situations- und Schaltskizzen und unter Mitfertigung der ausführenden Firma besonders anzusuchen.

3. Die Befunde der M.Abt. 27 a sind in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

C. Sonderbestimmungen für gastechnische Anlagen und Apparate.

§ 17.

1. Das Hauptrohr der Gaszuleitung muß eine Absperrvorrichtung besitzen, die gegen den Eingriff Unberufener entsprechend abgeschlossen ist.

2. Gasmesser und ihre unmittelbaren Anschlüsse sind durch Schutzkasten gegen Beschädigung zu sichern.

3. Im Betrieb stehende Gasapparate müssen in der Regel mit den Zuleitungen durch Eisenrohre fest verbunden sein.

Die Rohre sind an den Wänden anliegend zu verlegen. Wo ein Verlegen auf dem Fußboden nicht zu umgehen ist, sind die Rohre durch Holzleisten vor dem Daraufreten zu schützen. Wo Schlauchverbindungen unumgänglich notwendig sind, sind sie gegen Abgleiten verläßlich zu sichern.

4. Bei größeren Gasverbrauchseinrichtungen sind die Abgase unmittelbar ins Freie zu leiten.

5. Die Zündung darf in geschlossenen Räumen nur durch Glüh- oder Funkenzündung geschehen; die Verwendung von Zündhölzchen, Benzinfeuerzeugen u. dgl. ist hier unzulässig.

6. Im übrigen sind die Bestimmungen des Gasregulativs (Ministerialverordnung vom 18. Juli 1906, R.G.Bl. Nr. 176) bei der Einrichtung und beim Betriebe der Gasanlagen und -apparate genau einzuhalten.

7. Für die betriebssichere Ausführung der Anlage sowie für die entsprechende Wärmeisolation der im Betriebe vorgeführten Gasapparate gegen benachbarte Holzteile u. dgl. hat ein konzessionierter Installateur die Haftung zu übernehmen und einen Befund auszustellen, der in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten ist.

8. In den in Betracht kommenden Kojen sind kleine Löschmittel bereitzuhalten.

§ 18.

Vor Eröffnung der Messe ist rechtzeitig bei der Direktion der städtischen Gaswerke um die Ueberprüfung der Gasleitungsanlagen anzusuchen. Der Befund hierüber ist in den Betriebskanzleien der Messegebäude zur Einsicht bereitzuhalten.

Strafbestimmung.

§ 19.

Uebertretungen dieser Verordnung werden an dem Schuldtragenden (Veranstalter, Aussteller, Besucher usw.) mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Verkehrsregelung in der Boltzmanngasse im IX. Bezirke.

M.Abt. 52/650/29. Wien, am 11. Juni 1929

Die Magistratskundmachung vom 24. Jänner 1901, M.Z. 1301/01/XIV, womit das Befahren der Waisenhausgasse (jetzt Boltzmanngasse) im IX. Bezirke mit schwerem Lastfuhrwerke in beladenem Zustande in der Richtung gegen die Währinger Straße verboten wurde, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung auf dem Stephansplatz und in der Churhausgasse, Blutgasse, Domgasse, Grünangergasse, Kumpfgasse, Schulerstraße, Bäckerstraße, Sonnenfelsgasse und Schönlaterngasse im I. Bezirke.

M.Abt. 52/3000/29. Wien, am 19. Juni 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Als Einbahnstraßen werden erklärt und dürfen im ganzen Verlaufe oder in der angegebenen Teilstrecke nur in der folgenden Richtung befahren werden:

die Churhausgasse von der Singerstraße zum Stephansplatz;

der Stephansplatz zwischen der Churhausgasse und der Hausgrenze Stephansplatz 4 und 5 (beim „Deutschen Haus") von der Churhausgasse gegen die Schulerstraße;

die Blutgasse von der Singerstraße zur Domgasse;

die Domgasse in dem Teile zwischen Blutgasse und Schulerstraße gegen die Schulerstraße;

die Grünangergasse von der Schulerstraße zur Singerstraße;

die Kumpfgasse von der Singerstraße zur Schulerstraße;

die Schulerstraße von der Riemergasse zum Stephansplatz;

die Bäckerstraße vom Universitätsplatz zum Lugeck;

die Sonnenfelsgasse vom Lugeck zum Universitätsplatz;

die Schönlaterngasse von der Sonnenfelsgasse zur Postgasse.

2. In den genannten Straßenzügen dürfen Fuhrwerke auf der rechten Seite der gestatteten Fahrtrichtung nur so lange stehen bleiben, als für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

Auf der linken Seite dürfen die Fuhrwerke auch durch längere Zeit Aufstellung nehmen mit Ausnahme der Blutgasse, des als Einbahnstraße bezeichneten Teiles der Domgasse und der engen Teile der Grünangergasse, Kumpfgasse und Schönlaterngasse, in denen auch für diese Seite die Beschränkungen des ersten Absatzes dieses Punktes gelten.

3. Von den Bestimmungen dieser Kundmachung sind ausgenommen zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen der Feuerwehr, der freiwilligen Rettungsgesellschaft und des öffentlichen Sicherheitsdienstes, ferner Kehrzüge und Schneepflüge der Straßensäuberung bei Arbeitsfahrten und Krankentransportwagen der Gemeinde Wien.

4. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt für jede der genannten Straßen (Gassen) mit dem Tage ihrer Kennzeichnung als Einbahnstraße in Kraft.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

IX. 18. September. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

84. Verwaltungsabgaben, Entrichtung durch die Oesterreichischen Bundesforste.*)
85. Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen und Zustelldienst.
86. Rechnungen in fremder Währung, Anweisung.
87. Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXIII. Novelle.*)
88. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.
89. Zahlungsanweisungen, Ausstellung.
90. Vorschüsse gegen Verrechnung, Aenderung der Kompetenzgrenzen.
91. Wohnbausteuer, Zustellung der Zahlungsaufträge.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Weggebühren und Kilometergelder.
Radiolux und Profunduslampen, Verwendung in Zahntechnikerbetrieben.
Land- und Forstarbeiter, Ueberleitung in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.
Tierseuchenübereinkommen mit der Tschechoslowakei, Durchführung.
Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.
Matrikenführung für die Angehörigen der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirche.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des öffentlichen Verkehres im Gute Neuwaldegg im XVII. Bezirke.
Oeffentliche Vorführungen mittelst Lautsprecher.
Verkehrsregelung in der Erdbergstraße im III. Bezirke.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:
A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

84. Verwaltungsabgaben, Entrichtung durch die „Oesterreichischen Bundesforste".

M.D. 5087/29. Wien, am 31. Juli 1929.

(An alle Magistratsabteilungen, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 5. Juli 1929, Z. 142.032/2, folgendes bekanntgegeben:

Auf verschiedene Anfragen wird mitgeteilt, daß die Bestimmungen der Verwaltungsabgabenverordnungen, wonach die Tarife keine Anwendung finden, wenn der Bund die für die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in Betracht kommende Partei ist (vgl. § 6 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 21. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 381, sowie die entsprechenden Paragraphen der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabenverordnungen), die Befreiung der „Oesterreichischen Bundesforste" von der Entrichtung von Verwaltungsabgaben begründen. Da nämlich die „Oesterreichischen Bundesforste" zufolge des Bundesgesetzes vom 28. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 282, zwar einen eigenen Wirtschaftskörper bilden, aber im Gegensatze zu den „Oesterreichischen Bundesbahnen" keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, würde die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe den Bund treffen.

Bemerkt wird, daß diese Rechtsanschauung bereits im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Jänner 1928, Z. A 671/3/26, ihren Ausdruck gefunden hat.

85. Schlichtungsstellen, Vorentscheidungen und Zustelldienst.

M.D. 5431/29. Wien, am 9. August 1929.

(An die M.Abt. 17 und an alle Schlichtungsstellen.)

Die Praxis der Schlichtungsstellen hinsichtlich der Erledigung der Ansuchen um Erhöhung des Hauptmietzinses ist keine einheitliche. Während einzelne Schlichtungsstellen in den meisten Fällen die Anträge durch eine Entscheidung erledigen, geben andere Schlichtungsstellen generell zunächst nur eine vorläufige Vorentscheidung hinaus und treffen erst nach Durchführung der Arbeiten die endgültige Entscheidung.

Zur Erzielung eines einheitlichen Vorgehens wird angeordnet, daß die Schlichtungsstellen in allen einfachen Fällen, in denen schon vor Durchführung der Arbeiten ein fixer Kostenbetrag festgesetzt werden kann, nur eine Entscheidung hinauszugeben haben. In dieser Entscheidung ist bereits die genehmigte Erhöhung des Hauptmietzinses ziffernmäßig auszusprechen.

Nur in Fällen, in denen es sich um Arbeiten handelt, deren ziffernmäßige Höhe, wie zum Beispiel bei Dachdeckerarbeiten, Behebung von Setzungsgebrechen und dergleichen, nicht im vorhinein genau bestimmt werden kann, oder in Fällen, in denen es das Interesse der Mieter unbedingt erfordert, kann vorerst eine generelle und nach Durchführung der Arbeiten eine endgültige Vorentscheidung getroffen werden.

Im Interesse der Vereinfachung der Amtsgebarung wird ferner angeordnet, daß Zustellungen von Ladungen und Vorentscheidungen grundsätzlich durch die Post und nur in Ausnahmsfällen durch eigene Zustellorgane zu vollziehen sind.

86. Rechnungen in fremder Währung, Anweisung.

M.D. 5211/29. Wien, am 13. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Bei der Anweisung von Rechnungen in fremder Währung durch die Zentralrechnungsabteilung wurde wiederholt unterlassen, der Adjustierungsklausel den Rechnungsbetrag in fremder Währung in Worten beizusetzen.

Um Unzukömmlichkeiten zu vermeiden, wird angeordnet, daß in Zukunft Rechnungen in fremder Währung von den zuständigen Fachrechnungsabteilungen oder Betriebsbuchhaltungen stets mit dem Betrage der fremden Währung in Ziffern und Worten zu adjustieren sind. Den Betrag in Schilling hat die Girostelle der Zentralrechnungsabteilung der Adjustierungsklausel in Ziffern und in Worten beizusetzen.

87. Arbeitslosenversicherungsgesetz, XXIII. Novelle.

M.D. 5695/29. Wien, am 13. August 1929.

(An die M.Abt. 14, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1929, Z. 52010/5/29, folgendes bekanntgegeben:

Die XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (im folgenden als „Novelle" bezeichnet), verlautbart im Bundesgesetzblatte Nr. 223, enthält eine Reihe von Einzelbestimmungen, durch die zum Teil außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge verfügt werden, zum Teil das Arbeitslosenversicherungsgesetz dauernd abgeändert oder präziser formuliert wird.

1. Der I. Abschnitt des Gesetzes über die außerordentlichen Maßnahmen bringt zum großen Teil eine Erhöhung der Unterstützungen (Arbeitslosenunterstützungen, Notstandsaushilfen, Altersfürsorgerenten) und zwar in den Artikeln I, II, III und IV.

Nach Artikel I wird die ordentliche Unterstützung, die bisher in der 9. und 10. Lohnklasse gleich hoch bemessen wurde, für die 10. Lohnklasse um 10 g täglich erhöht.

Artikel II befaßt sich mit der Erhöhung der Notstandsaushilfe für die 10. Lohnklasse. Nach Artikel III der XXII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz kann die Notstandsaushilfe gegenwärtig bis zur Höhe der zuletzt bezogenen ordentlichen Arbeitslosenunterstützung mit den Unterstützungssätzen der 8. Lohnklasse als Obergrenze gewährt werden; nur Arbeitslose in der 9. und 10. Lohnklasse mit drei oder mehr Kindern können derzeit die Notstandsaushilfe bis zum Betrage von 3 S 40 g täglich erhalten. Diese Obergrenzen für die Notstandsaushilfe bleiben aufrecht für jene Arbeitslosen, die die ordentliche Arbeitslosenunterstützung zuletzt in der 9. Lohnklasse bezogen haben. Für die Arbeitslosen der 10. Lohnklasse hingegen sind die bisherigen Sätze gleichfalls um je 10 g erhöht worden.

Zu Artikel IV: Die erhöhten Sätze für die Arbeitslosenunterstützung (Notstandsaushilfe) in der 10. Lohnklasse wirken sich auch auf die Altersfürsorgerente aus.

Für jene Personen, denen bereits vor dem 1. August 1929 die Altersfürsorgerente zuerkannt wurde, wird, soferne sie in die 10. Lohnklasse fallen, gleichfalls eine Neubemessung der Altersfürsorgerente erforderlich sein. Diese Personen zerfallen in zwei Gruppen:

a) Wenn ihnen die Altersfürsorgerente auf Grund der Einreihung in eine Lohnklasse vor dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (31. Dezember 1928) zuerkannt wurde und sie dabei in die damalige höchste Lohnklasse gefallen sind, dann ist ihnen nunmehr die monatliche Altersfürsorgerente auf Grund der neuen Notstandsaushilfesätze des Artikels II der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu bemessen (in der Höhe des zwanzigfachen der Tagesunterstützung);

b) wenn ihnen nach dem Inkrafttreten der XXIII. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, aber vor dem Inkrafttreten der eben beschlossenen XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz die Altersfürsorgerente zuerkannt wurde und zwar auf Grund eines Arbeitsverdienstes, der in die jetzige 10. Lohnklasse fällt (also 6 S täglich übersteigt), dann ist ihnen nunmehr die monatliche Altersfürsorgerente nach den neuen Sätzen der Arbeitslosenunterstützung gemäß Artikel I der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz zu bemessen (im zwanzigfachen Ausmaße der Tagesunterstützung).

2. Während die bisher erwähnten Bestimmungen des neuen Gesetzes Aenderungen in der Höhe der Unterstützungen (Arbeitslosenunterstützungen, Notstandsaushilfen, Altersfürsorgerenten) enthalten, befassen sich die übrigen Bestimmungen der Novelle mit anderen Vorschriften, größtenteils der Arbeitslosenversicherung, zu einem kleinen Teil (Artikel V) der Notstandsaushilfe.

Artikel V, IX und X bringen eine Erweiterung der Sonderbestimmungen für jene Arbeitslosen, die aus der Landwirtschaft stammen und nach einer kurzen Beschäftigung bei einer versicherungspflichtigen Arbeit bereits die Arbeitslosenunterstützung in Anspruch nehmen. Nach dem Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung soll vermieden werden, daß der Anreiz zu groß ist, von der Land- oder Forstwirtschaft zu anderen Beschäftigungen, namentlich aber zu jenen versicherungspflichtigen Berufen überzugehen, in denen nur für einen Teil des Jahres Beschäftigung vorhanden ist, so daß während eines anderen Teiles des Jahres Unterstützungen bezogen werden können. Die Novelle dehnt die Sonderbestimmungen auch auf die aus der Forstwirtschaft stammenden Arbeitslosen aus; ausgenommen von diesen Sonderbestimmungen ist die „Arbeit als berufsmäßiger Forstarbeiter bei einer Domäne". Es handelt sich dabei um jene berufsmäßigen Forst- und Holzarbeiter, die seit Jahren von der Verwaltung der Bundesforste und von anderen forstwirtschaftlichen Großbetrieben ständig derart beschäftigt waren, daß sich ihr ganzer Lebensunterhalt darauf gründete, die aber nunmehr abgebaut worden sind.

Eine Sonderstellung der ehemaligen Land- und Forstarbeiter ergibt sich in dreifacher Hinsicht:

a) Die Anwartschaftszeit für die aus der Land- und Forstwirtschaft Stammenden beträgt nicht 20 Wochen, sondern 40 Wochen. Als aus der Land(Forst-)wirtschaft stammend haben sowohl Personen zu gelten, die vor der Ausübung der arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung unselbständig als land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter tätig waren, als auch jene Personen, die früher selbständig in der Land(Forst-)wirtschaft tätig waren, und vor allem auch die in der Land(Forst-)wirtschaft der Eltern (Verwandten) beschäftigt gewesenen jugendlichen Personen. In begründeten Ausnahmsfällen, in denen alle Voraussetzungen des § 1, Absatz 2, erfüllt sind, kann diese Anwartschaftszeit auch innerhalb zweier Jahre erworben werden, doch erfordert eine solche ausnahmsweise Bewilligung eine strengere Prüfung, insbesonders auch nach der Richtung, ob es sich nicht um den Uebergang von landwirtschaftlichen Arbeitskräften zur gewerblichen Saisonarbeit handelt, die nach dem Bericht des

Ausschusses für soziale Verwaltung grundsätzlich ausgeschlossen werden soll.

b) Die Dauer der ordentlichen Unterstützung ist im allgemeinen auf 20 Wochen eingeschränkt. Soferne eine ausnahmsweise Verlängerung über 12 Wochen überhaupt zulässig ist, weil der Arbeitslose bereits als Angehöriger des neuen Berufes angesehen werden kann, darf der Bezug der Unterstützung nur um 8 Wochen verlängert, also höchstens bis 20 Wochen gewährt werden. Bis zu 30 Wochen kann die Unterstützung (also eine Verlängerung bis zu 18 Wochen) nur bewilligt werden, wenn sich ein Arbeitsnachweis von 52 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung erbringen läßt, nach dem Berichte des Ausschusses also in der Regel nur dann, wenn der Arbeitslose durch ein ganzes Jahr (52 Wochen innerhalb des letzten Jahres) eine ständige gewerbliche Arbeit, also keine Saisonarbeit, geleistet hat.

c) Die Notstandsaushilfe kann Arbeitslosen, die auf Grund des § 1, Absatz 6, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes in die Unterstützung aufgenommen wurden, nur bis zur Höchstdauer von zehn Wochen gewährt werden. Dies gilt insolange, als nicht ein neuer Arbeitsnachweis erbracht ist.

Durch Artikel VIII sind die Kinder, Stiefkinder und Enkel der Arbeitgeber von der Versicherungspflicht befreit.

Die Arbeit bei Eltern (Großeltern, Stiefeltern) kann also nicht die Grundlage für die Zuerkennung der Arbeitslosenunterstützung bilden.

3. Durch Artikel VI, VII und XI sollen Unklarheiten über die für die Arbeitslosenversicherung geltenden Bestimmungen beseitigt werden. Die Umstellung der einleitenden Worte des § 1, Absatz 1, die im Artikel VI angeordnet wird, soll außer Zweifel stellen, daß die Unterstützung „nur im Falle der Arbeitslosigkeit" gewährt wird, daß also neben den Voraussetzungen für die Unterstützung, die im Punkt a) und Punkt b) des § 1, Absatz 1, umschrieben sind, eine unerläßliche Voraussetzung für die Unterstützung die „Arbeitslosigkeit" bildet. Eine formale Begriffsbestimmung der Arbeitslosigkeit ist bei der Mannigfaltigkeit des wirtschaftlichen Lebens nicht mit voller Beruhigung über die Wirkung einer solchen Definition zu geben. Auch in der ausländischen Gesetzgebung, vor allem im deutschen Gesetz gibt es keine derartige Definition; es stellt auch der eben erwähnte Punkt b) des § 1, Absatz 1, durchaus keine Definition der Arbeitslosigkeit dar. Hingegen wird nunmehr auf Grund der neuen Bestimmung des Artikels XI der § 10, Absatz 2, einen Fingerzeig für die Beurteilung bieten, wer als arbeitslos angesehen werden kann. Das Bestehen eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses ist nach dieser Bestimmung mit der Arbeitslosigkeit nicht in Einklang zu bringen; auch ein unentgeltliches Arbeits- oder Dienstverhältnis schließt die Arbeitslosigkeit aus. § 10, Absatz 2, stellt nunmehr auch klar, daß Volontäre und Rechtsanwaltsanwärter, die in der Gerichtspraxis stehen, keine Arbeitslosenunterstützung beziehen können. Nur bei der Nachschulung kann auch beim Bestande eines regelmäßigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses die Unterstützung gewährt werden, wenn alle Bestimmungen des § 7 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfüllt sind. Die übrigen Bestimmungen des § 10 sind unverändert geblieben. Hingegen mußte im Zusammenhange mit der erwähnten Neuformulierung, um alle Unklarheiten zu beseitigen, auch der § 16 geändert werden (Artikel XII), indem der Eintritt in jedes Arbeits- oder Dienstverhältnis (nicht nur in eine entlohnte Beschäftigung) dem Arbeitslosenamt angezeigt werden muß.

Daß Punkt b) des § 1, Absatz 4, des Arbeitslosenversicherungsgesetzes geändert werden muß (Artikel VII), hängt damit zusammen, daß die Gesetzgebung bei Anwendung der Bezeichnung „Hausgehilfe" schwankt. Als Hausgehilfen werden im Gesetze über die Altersfürsorgerente für alte arbeitslose Hausgehilfen (Bundesgesetz vom 17. Dezember 1927, B.G.Bl. Nr. 368) auch Personen verstanden, die den Bestimmungen des § 28 des Hausgehilfengesetzes unterliegen, als auch Personen, die nicht im Haushalte des Arbeitgebers leben, wenn sie hauswirtschaftliche Arbeiten verrichten. Nach anderen Gesetzen, insbesondere in dem für die Beurteilung der Arbeitslosenversicherungspflicht so wichtigen Krankenversicherungsgesetz sind hingegen die Bedienerinnen und anderes Hauswirtschaftspersonal, auf das der § 28 des Hausgehilfengesetzes Anwendung findet, nicht als Hausgehilfen anzusehen. Diesbezüglich wird insbesondere auf § 2, Absatz 1, Punkt 3, des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes (Textverordnung vom 22. März 1929, B.G.Bl. Nr. 117) hingewiesen. Im allgemeinen wird sich der von der Arbeitslosenversicherungspflicht ausgenommene Kreis mit dem Personenkreis decken, der in der angeführten Bestimmung des Arbeiterkrankenversicherungsgesetzes erwähnt, dort aber nur zu einem Teil von der Krankenversicherung ausgenommen ist. Von der Arbeitslosenversicherung wird im allgemeinen alles Hauswirtschaftspersonal ausgenommen sein, soferne es in einem Einzelhaushalte tätig ist; hingegen bleibt die Beschäftigung mit häuslichen Arbeiten in der Wirtschaft juristischer Personen oder großer Gemeinschaften (Klöster) sowie Arbeiten gleicher Art, die in einem Gewerbebetriebe (Gastgewerbe) geleistet werden, wie bisher arbeitslosenversicherungspflichtig.

Hievon wird zur Kenntnisnahme und Darnachachtung die Mitteilung gemacht.

88. Unfallsentschädigungen, Auszahlung.

M.D. 5576/29. Wien, am 19. August 1929.

(An die M.Abt. 1, 13a, 14, 25a, 25b, 30, 31, 34a, 40, 41, 42 und 44, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes und an die Fachrechnungsabteilung III d.)

Mit dem Erlasse der Magistratsdirektion vom 27. März 1929, M.D./K 101/29, verlautbart im Verordnungsblatte des Wiener Magistrates Heft IV/1929 unter Nr. 37, wurde angeordnet, daß vom 1. Mai 1929 angefangen die Unfallsentschädigungen für Bedienstete der dem Magistrate unterstehenden Betriebe (mit Ausnahme der Kollektivisten der M.Abt. 30) nicht mehr von der Fachrechnungsabteilung III d anzuweisen, sondern von den Betrieben selbst auf Grund der durch die Fachrechnungsabteilung III d übermittelten Dauerverzeichnisse und Veränderungsausweise flüssig zu machen sind.

Nun führen Bezugsberechtigte häufig Beschwerde darüber, daß ihnen die Unfallsentschädigungen nicht rechtzeitig von den Betrieben überwiesen werden. Es wird deshalb der Auftrag erteilt, die Anweisung und Flüssigmachung der Unfallsentschädigungen so zeitgerecht vorzunehmen, daß die Bezugsberechtigten ihre Unfallsentschädigungen zuverlässig am Fälligkeitstage erhalten.

89. Zahlungsanweisungen, Ausstellung.

M.D./K 72/29. Wien, am 20. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Durch Ausstellung von Zahlungsanweisungen auf den Namen des Empfangsberechtigten anstatt auf den Namen

des aus dem Vertrage sich ergebenden Gläubigers werden vielfach Unzukömmlichkeiten begünstigt.

Es wird daher angeordnet, daß Zahlungsanweisungen auch dann, wenn der anweisenden Stelle der Empfangsberechtigte bekannt ist, ausnahmslos auf den Namen desjenigen auszustellen sind, der auf Grund des mit der Gemeinde Wien abgeschlossenen Vertrages Gläubiger ist. Wenn also z. B. die Forderung zediert wurde, hat die Zahlungsanweisung nicht auf den Zessionär, sondern auf den Zedenten zu lauten, oder wenn eine Anweisung erfolgt ist, darf die Zahlungsanweisung des Magistrates nur den Namen des Anweisenden und nicht den des Anweisungsempfängers enthalten. Um aber die Flüssigmachung des Betrages an den tatsächlich Berechtigten zu ermöglichen, sind sämtliche Dienststücke (Zessionen, Anweisungen, Drittverbote usw.), die Forderungen gegen die Gemeinde Wien welcher Art immer betreffen, umgehend noch am gleichen Tage, an dem sie bei der betreffenden Magistratsabteilung eintreffen, der M.Abt. 4 bekanntzugeben.

Der weitere Vorgang richtet sich nach den im Erlasse der Magistratsdirektion vom 3. Juni 1927, M.D./K 248/27 (verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft IX/1927 unter Nr. 53), gegebenen Richtlinien.

Falls sich jedoch auf der Faktura selbst ein Zessionsvermerk oder eine Zahlungsanweisung des Rechnungslegers befindet, ist zu der Adjustierungsklausel mit Blaustift deutlich der Vermerk: „Verbot" zu setzen.

Bezüglich der Hinterlegung von Vollmachten für Behebungsberechtigte wird auf den Erlaß der Magistratsdirektion vom 2. Mai 1929, M.D./K 189/29 (verlautbart im Verordnungsblatte Heft VI/1929 unter Nr. 54), verwiesen.

90. Vorschüsse gegen Verrechnung, Aenderung der Kompetenzgrenzen.

M.D./K 246/29. Wien, am 24. August 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Die Zuständigkeit der städtischen Amtsstellen zur Anweisung von „Vorschüssen gegen Verrechnung" war bisher durch den Erlaß der Magistratsdirektion vom 10. Februar 1923, M.Abt. 4/577/23 (verlautbart als Normalienblatt des Magistrates Nr. 2/1923), mit dem Betrage von 100.000 K begrenzt. Da diese Wertgrenze den gegenwärtigen Geldverhältnissen nicht mehr entspricht, wird der Betrag, bis zu dem die städtischen Amtsstellen solche Vorschüsse gegen Verrechnung anweisen können, mit 1000 S festgesetzt. Für darüber hinausgehende Beträge ist die Genehmigung des Gemeinderatsausschusses der betreffenden Verwaltungsgruppe einzuholen.

Bemerkt wird, daß als „Vorschüsse gegen Verrechnung" nach dem angeführten Erlasse jene Beträge anzusehen sind, die einzelnen als Betriebe organisierten Verwaltungsstellen für Lohnzahlungen sowie für Fracht- und sonstige regelmäßige oder unregelmäßige, in kürzerer Zeit wiederkehrende Zahlungen zugewiesen werden können, falls ihre Einnahmen zur Deckung derartiger Auslagen nicht ausreichen.

91. Wohnbausteuer, Zustellung der Zahlungsaufträge.

M.D. 5835/29. Wien, am 27. August 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter, an die Expositur Stadlau, an die Rechnungs- und Fachrechnungsabteilungen aller magistratischen Bezirksämter, an die Rechnungsamtsdirektion, an den Vorstand des Steuerdienstes und an die Fachrechnungsabteilung IIb.)

In Abänderung des Rundschreibens der M.Abt. 5 vom 20. Jänner 1928, M.Abt. 5/537/27, wird folgendes angeordnet:

Vom 1. Oktober 1929 angefangen werden die Wohnbausteuerzahlungsaufträge (Bemessungsbescheide) nicht mehr von der M.Abt. 5 mit Rückscheinbriefhüllen versehen, vielmehr sind diese von diesem Tage an ausschließlich durch die Rechnungsabteilungen der zuständigen magistratischen Bezirksämter mit der Anschrift des aus dem Bemessungsbescheid ersichtlichen Zustellungsbevollmächtigten des Hauseigentümers zu versehen und durch die Post zuzustellen.

Wegen der Wichtigkeit einer ordnungsgemäßen und rechtsverbindlichen Zustellung und der damit verbundenen Rechtsfolgen hat die Ausfertigung der Rückscheinbriefhüllen mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit zu erfolgen.

Sobald der Rückschein in der Rechnungsabteilung eingelangt ist, ist zunächst auf dem Kontoblatt das Zustellungsdatum des Zahlungsauftrages vorzumerken. Der Rückschein ist sodann unverzüglich der M.Abt. 5 (Wohnbausteuer) einzusenden.

Die Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter haben die Vollzähligkeit der eingelangten Rückscheine auf die Art zu überprüfen, daß Verzeichnisnummer und Postnummer des Veränderungsausweises in Bruchform auf den Rückscheinen vermerkt, die Rückscheine bei ihrem Einlangen von der Post nach diesen Nummern geordnet und die fehlenden Nummern vor der Einsendung der Rückscheine an die M.Abt. 5 in Evidenz genommen werden.

Der allfällige Verlust eines Rückscheines ist der M.Abt. 5 anzuzeigen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Weggebühren und Kilometergelder.

M.Abt. 1/285/29. Wien, am 15. Juli 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe.)

Mit Rücksicht auf die Tariferhöhung bei den städtischen Straßenbahnen beträgt ab Juli 1929

die Weggebühr (§ 8 der Gebührenvorschrift) 64 g,
das Kilometergeld (§ 23 der Gebührenvorschrift) 32 g.

Pauschalierte (in die Gebührenzulage einbezogene) Weggebühren sind ab Juli 1929 gleichfalls mit 64 g zu verrechnen.

Radiolux und Profunduslampen, Verwendung in Zahntechnikerbetrieben.

M.Abt. 12/13892/29. Wien, am 26. Juli 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat am 4. Juli 1929 zur Z. 48732/8/1929 folgenden Erlaß an die Aemter aller Landesregierungen gerichtet:

Anläßlich einer Anfrage wird neuerlich darauf hingewiesen, daß befugte Zahntechniker in Ausübung ihres Berufes nur zur Vornahme der im § 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 326, in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. April 1921, B.G.Bl. Nr. 255, aufgezählten Verrichtungen berechtigt sind und daß somit die Vornahme anderer Verrichtungen, die als ausschließlich den Aerzten vorbehaltene Heilbehandlungen anzusehen sind, wie die Behandlung von Neuralgien und Periostitiden, somit auch die Zuhilfenahme welcher Heilbehelfe immer für diese Zwecke durch Zahntechniker unzulässig ist.

Der Erlaß des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Jänner 1929, Z. 75308/8/29 (abgedruckt im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft II/1929 auf Seite 20), betreffend das Verbot der Verwendung der Sollux-lampe und anderer derartiger Bestrahlungsapparate wird daher auch auf die Heilbehelfe „Radiolux" und ähnliche Hochfrequenzapparate sowie auf „Profundus-Tiefbestrahlungsapparate" sinngemäße Anwendung zu finden haben.

Land- und Forstarbeiter, Ueberleitung in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

M.Abt. 14/4241/29. Wien, am 28. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit dem Erlaß vom 11. Mai 1929, Z. 92410/Abt. 1/29, folgendes mitgeteilt:

Von einer Landwirtschaftskrankenkasse wurden an das Bundesministerium für soziale Verwaltung mehrfache Anfragen bezüglich der Ueberleitung der bereits vor dem Inkrafttreten des Landarbeiterversicherungsgesetzes nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften für den Krankheitsfall versicherten Land- und Forstarbeiter in die Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz gerichtet. Um den in der Praxis aufgetauchten Zweifeln zu begegnen, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den Landwirtschaftskrankenkassen seine Rechtsauffassung — selbstverständlich unvorgreiflich der Entscheidungen der zuständigen Stelle im Einzelfalle — nachstehend mitgeteilt.

Durch § 1 des Landarbeiterversicherungsgesetzes wird als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes versicherungspflichtig und für bestimmte Versicherungsfälle (Krankheit, Invalidität, Alter, Tod und Folgen eines Arbeitsunfalles) versichert erklärt, wer eine der dort aufgezählten Beschäftigungen ausübt. Der Wirksamkeitsbeginn des Landarbeiterversicherungsgesetzes hinsichtlich der einzelnen Versicherungszweige ist im § 246 des Landarbeiterversicherungsgesetzes festgesetzt. Der Beginn der Versicherung hängt also einerseits vom Zeitpunkte des Eintrittes in eine versicherungspflichtige Beschäftigung ab, anderseits vom Beginne der Wirksamkeit jener Bestimmungen des Gesetzes, die sich auf den in Frage stehenden Versicherungszweig beziehen. Die Pflichtversicherung wird durch den Eintritt in eine der im § 1 des Landarbeiterversicherungsgesetzes aufgezählten Beschäftigungen begründet; sie kann aber naturgemäß vor Beginn der Wirksamkeit der einschlägigen Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes nicht existent werden. Das Ereignis, um dessen Versicherung es sich handelt (Versicherungsfall), muß also nach Beginn der Wirksamkeit der in Betracht kommenden Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes eingetreten sein; ist es bereits zu einem früheren Zeitpunkte vorgefallen, dann kann darauf das neue Gesetz (Landarbeiterversicherungsgesetz) schon nach dem allgemein gültigen Rechtssatze, daß Gesetze nicht zurückwirken (siehe § 5 a. b. G. B.) nicht angewendet werden. Daraus folgt, daß ein Versicherungsanspruch aus der Pflichtversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze jedenfalls nur dann besteht, wenn 1. der Anspruchswerber oder die Person, von der der Anspruch abgeleitet wird, nach dem Wirksamkeitsbeginne der für den betreffenden Versicherungszweig in Betracht kommenden Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes in einem gemäß § 1 des Gesetzes die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigungsverhältnisse gestanden ist und 2. das zu versichernde Ereignis (der Versicherungsfall) erst nach dem Wirksamkeitsbeginn der erwähnten Bestimmungen eingetreten ist. An diesen grundsätzlichen Voraussetzungen für den Bestand eines Versicherungsanspruches nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz muß auch dann festgehalten werden, wenn es sich um Versicherungsansprüche von Personen handelt, die bereits vor Inkrafttreten des Landarbeiterversicherungsgesetzes auf Grund der in den einzelnen Ländern früher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter Mitglieder der Landwirtschaftskrankenkassen gewesen sind und auf Grund des Landarbeiterversicherungsgesetzes (§§ 1 und 139 dieses Gesetzes) weiterhin Mitglieder dieser Kassen, die nunmehr gemäß § 242, Abs. 2, des Landarbeiterversicherungsgesetzes als Landwirtschaftskrankenkassen nach diesem Gesetze fortbestehen, geblieben sind.

Bei dem Uebergange von der Krankenversicherung nach den früher geltenden gesetzlichen Vorschriften über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter zur Krankenversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz wird man also in jedem einzelnen Falle zu prüfen haben, ob der Versicherte auf Grund einer nach dem Wirksamkeitsbeginne der Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes ausgeübten Beschäftigung in den durch § 1 dieses Gesetzes umschriebenen Versichertenkreis gefallen ist und ob der Versicherungsfall nach Beginn der Versicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetze eingetreten ist.

Bezüglich des Verpflegskostenersatzes für die zur Zeit des Geltungsbeginnes des Landarbeiterversicherungsgesetzes in Anstaltspflege befindlichen Land- und Forstarbeiter kann nach dem Gesagten wohl kein Zweifel darüber bestehen, daß auf diese Personen das Landarbeiterversicherungsgesetz noch keine Anwendung finden kann, da der Versicherungsfall bereits vor dem Wirksamkeitsbeginne dieses Gesetzes eingetreten ist. Die Verpflegskosten sind in solchen Fällen auch weiterhin von jener Krankenkasse, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger zu ersetzen, bei der der Verpflegte seinerzeit versichert gewesen ist; die Höhe des Verpflegskostenersatzes richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen jenes Gesetzes, das für die Begründung der Versicherung seinerzeit maßgebend war (Gesetze über die Krankenversicherung der Land- und Forstarbeiter, Krankenversicherungsgesetz).

Tierseuchenübereinkommen mit der Tschechoslowakei, Durchführung.

M.Abt. 43/3636/29. Wien, am 1. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 19. Juli 1929, Z. 26337, nachstehendes bekanntgegeben:

Die bei der Handhabung des mit der Tschechoslowakei abgeschlossenen Tierseuchenübereinkommens vom 4. Mai 1921, B.G.Bl. Nr. 853 aus 1922, und vom 21. Juni 1927, B.G.Bl. 234, gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen lassen es nötig erscheinen, einzelne Bestimmungen dieses Uebereinkommens und der hiezu erlassenen Durchführungsvorschriften im Interesse einer klaglosen Abwicklung des Verkehres folgendermaßen zu erläutern:

1. Zu Artikel 2 des Tierseuchenübereinkommens wird bemerkt, daß Wollabfälle und gegerbte Wolle der fabriksmäßig gewaschenen und in geschlossenen Säcken verpackten Wolle gleichkommen. Ebenfalls sind trockene Därme, Schlünde, Magen und Blasen, wenn sie sonst ordnungsgemäß verpackt sind, solchen in geschlossenen Kisten oder Fässern eingelegten Gegenständen gleichzustellen. Ferner sind vollkommen getrocknete oder gekochte, sowie gekalkte Tierhaare (Schweif- und Mähnenhaare usw.) und Borsten, dann trockene oder durchgesalzene Häute und Felle, schließlich entfettete oder ausgekochte Hörner, Hufe, Klauen und Knochen gleich solchen Gegenständen im trockenen Zustande zu behandeln.

Da sonach auch für derlei tierische Rohstoffe im gegenseitigen Verkehre keine Ursprungszeugnisse erforderlich sind, hat auf Grund des Erlasses vom 23. Jänner 1926, Z. 37498 aus 1925 (M.Abt. 43/500/26), die tierärztliche Grenzkontrolle beim Eintritt dieser Waren nach Oesterreich zu entfallen.

2. Nach den Bestimmungen des Erlasses vom 31. Jänner 1923, Z. 17952/1922 (M.Abt. 43/554/23), ist für frisches Fleisch von Pferden, Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen, sowie für totes Geflügel im Grenzverkehr und im privaten Post- und Reiseverkehr kein Ursprungszeugnis beizubringen.

Diesfalls wird aufmerksam gemacht, daß im gegenseitigen privaten Grenz-, Post- und Reiseverkehr selbstverständlich auch für Fleischerzeugnisse keine Ursprungszeugnisse zu fordern sind. Der Verkehr mit totem Geflügel, das mittels Post oder in Personenzügen befördert wird, ist bis auf weiteres dem Grenzverkehr gleichzustellen und sonach an die Beibringung eines Ursprungszeugnisses nicht gebunden. Im übrigen wird auch bei dieser Gelegenheit der Erlaß vom 23. Jänner 1926, Z. 37498/1925 (M.Abt. 43/500/26), wonach bei der Einfuhr von tierischen Rohstoffen und Produkten aus der Tschechoslowakei auch im sonstigen Postverkehr, ausgenommen die aus rohem Schweinefleisch hergestellten Lebensmittel (Mettwürste, Westfäler Schinken u. dgl.), von der Vornahme der tierärztlichen Grenzkontrolle abzusehen ist, in Erinnerung gebracht.

3. Laut Erlasses vom 30. Juli 1927, Z. 25432/1927 (M.Abt. 43/3682/27), ist die unmittelbare Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch, sonstigen tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus dem Gebiete des einen durch das Gebiet des anderen vertragschließenden Teiles auf der Eisenbahn in plombierten umschlossenen Wagen oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen, soweit es sich um Herkünfte eines der vertragschließenden Teile handelt, ohne Beschränkungen zulässig.

Bei diesem Verkehre aus der Tschechoslowakei hat die tierärztliche Grenzkontrolle in den österreichischen Eintrittsstationen zu entfallen.

4. Im Sinne des vorerwähnten Erlasses ist bekanntlich die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch, sowie sonstigen tierischen Rohstoffen und Produkten aus einem

dritten Lande durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei in plombierten Wagen ohne Beschränkungen zulässig, falls die Einfuhr in die Tschechoslowakei nach den jeweils bestehenden Vorschriften gestattet ist.

a) Nach den in der Tschechoslowakei geltenden Vorschriften ist die Einfuhr von Fleisch aller Art aus dritten Ländern an eine Einfuhrbewilligung gebunden. Die Durchfuhr solcher Sendungen durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei wird daher zuzulassen sein, wenn entweder die tschechoslowakische Einfuhrbewilligung von der Partei selbst dem österreichischen Grenzkontrolltierarzte vorgelegt wird oder wenn eine diesfällige ex offo-Verständigung des Grenzkontrolltierarztes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist. Es ist jedoch zu beachten, daß bei der Durchfuhr von Speck und Schweinefett sowie von Fleischerzeugnissen nach der Tschechoslowakei die Vorweisung des Ursprungs- und Gesundheitsattestes genügt. Dagegen ist bei der Durchfuhr von geschlachtetem Geflügel nach der Tschechoslowakei die Beibringung eines Ursprungs- und Gesundheitszeugnisses nicht erforderlich, weshalb beim Eintritte nach Oesterreich die tierärztliche Grenzkontrolle zu entfallen hat.

b) Da Sendungen von vollkommen trockenen oder solchen Rohstoffen, welche einem Verfahren unterworfen worden sind, das in der veterinärpolizeilichen Prophylaxe als wirksam anerkannt ist (z. B. durchgesalzene, gekochte, gekalkte Rohstoffe), über Oesterreich nach der Tschechoslowakei von den tschechoslowakischen Behörden nicht zurückgewiesen werden, sind die genannten Rohstoffe in Hinkunft ohne Beschränkung zur Durchfuhr zuzulassen, insolange nicht ein spezielles Einfuhrsverbot von der Tschechoslowakei gegen die betreffenden Herkunftsländer erlassen worden ist, worüber die Grenzkontrolltierärzte jeweils sofort werden in Kenntnis gesetzt werden.

c) Die Einfuhr von frischen, nicht vollkommen trockenen oder nicht dauernd konservierten Rohstoffen von Rindern und Schweinen aus dritten Ländern nach der Tschechoslowakei ist an eine Einfuhrbewilligung gebunden, worauf bei der Durchfuhr solcher Rohstoffe durch Oesterreich zu achten ist. Die Durchfuhr solcher Sendungen durch Oesterreich nach der Tschechoslowakei wird daher zuzulassen sein, wenn entweder die tschechoslowakische Einfuhrbewilligung von der Partei selbst vorgelegt wird oder wenn eine diesfällige ex offo-Verständigung des Grenzkontrolltierarztes durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erfolgt ist.

5. Mit dem mehrerwähnten Erlasse vom 30. Juli 1927, Z. 25432/1927 (M.Abt. 43/3682/27), sind den Aemtern der Landesregierungen gewisse Vereinbarungen zwischen Oesterreich und der Tschechoslowakei mitgeteilt worden, die sich auf die Durchfuhr von Tieren und tierischen Rohstoffen aus einem dritten Lande durch die Gebiete beider vertragschließenden Teile nach einem dritten Lande beziehen. Diesfalls wird zur Darnachachtung bemerkt, daß die Zulässigkeit der Durchfuhr lebender Tiere aus dritten Ländern durch Oesterreich und die Tschechoslowakei in einem jeden Falle von einem vorherigen Einvernehmen der beiden zuständigen Zentralstellen, insbesondere auch in der Frage der Uebernahme, abhängig gemacht ist.

Die Durchfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch sowie tierischen Rohstoffen und Erzeugnissen aus dritten Ländern durch Oesterreich und die Tschechoslowakei in plombierten Wagen oder auf Schiffen in abgesonderten und verwahrten Räumen kann jedoch, selbstverständlich unter Berücksichtigung der bei der Durchfuhr tierischer Rohstoffe aus dem Auslande durch Oesterreich in Anwendung kommenden Vorschriften (§§ 4 und 6 des Tierseuchengesetzes) zugelassen werden, wenn die Einfuhrbewilligung des Bestimmungslandes oder die Durchfuhrbewilligung des etwaigen weiteren Durchfuhrlandes dem österreichischen Grenzkontrolltierarzte vorgelegt wird. Im übrigen werden die Grenzkontrolltierärzte von allen auch auf den fraglichen Verkehr bezughabenden Verboten oder Beschränkungen der Tschechoslowakei jeweils verständigt werden.

Maul- und Klauenseuche und Schweinepest in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/3645/29. Wien, am 1. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Kundmachung vom 27. Juli 1929, Z. 29200, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die wiederholte Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreich Rumänien wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit der Kundmachung vom 8. Februar 1929, Z. 9106, und vom 12. April 1929, Z. 16350, erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambovita, Arges, Teleor-Man und Bihor bis auf weiteres auch auf die Departements Alba und Somes und die Kantone Arad, Radna, Siria und Spineni des Departements Arad, die Kantone Avram-Jancu, Brad, Soimus, Simeria, Geoagiu, Orastie, Ilia, Dobra und Hunedoara des Departements Hunedoara, die Kantone Band, Miercurea-Nirajului, Mures de Sus, Mures de Jos, sowie die Munizipalstadt Targo-Mures des Departements Mures, den Kanton Sangeorgiul de Padure des Departements Odorheiu, die Kantone Mersurea, Ocna-Sibiului, Saliste und Turnisor des Departements Sibiu, die Kantone Bachnea, Jernut und Valea-Lunga des Departements Tarnava-Mica, den Kanton Baia des Departements Turda, die Kantone Birchis, Lugos und Faget des Departements Severin, die Kantone Vinga und Lipova des Departements Timis-Torontal, die Kantone Bocsa, Cehul-Silvaniei, Crasna, Jibou, Supurul de Jos und Tasnad des Departements Salaj und die Kantone Manastur und Oasiu des Departements Satu-Mare ausgedehnt.

Gleichzeitig wird mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Schweinepest aus Rumänien im Sinne der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen das mit der Kundmachung vom 12. April 1929, Z. 16350 (M.Abt. 43/2008/29), erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den Departements Hotin und Storojinet bis auf weiters auch auf das Departement Cernauti und die Kantone Barsa de Sus des Departements Brasov und Sannicolaul-Mare des Departements Timis-Torbontal, ausgedehnt.

Dieses Verbot tritt am 6. August 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittsstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen.

Auf Grund der geltenden Einfuhrbewilligungen können jedoch Klauentiere aus den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Departements und Kantonen nach Wien, St. Marx, Kontumazanlage, zur schleunigen Schlachtung eingeführt werden, wenn sie laut staatstierärztlicher Bescheinigung aus Gemeinden stammen, die samt ihren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor dem Abtransporte der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche waren.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Maul- und Klauenseuche in Rumänien, Verkehrsbeschränkungen.

M.Abt. 43/3825/29. Wien, am 19. August 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat in seiner Verordnung vom 12. August 1929, Z. 30998, betreffend das Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus Rumänien nachstehendes angeordnet:

Mit Rücksicht auf die neuerliche Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Königreiche Rumänien wird auf Grund des § 5 des allgemeinen Tierseuchengesetzes das mit den Kundmachungen vom 8. Februar, 12. April und 27. Juli 1929, Z. 9106, Z. 16.350 und Z. 29.200, erlassene Verbot der Einfuhr von Klauentieren aus den von dieser Seuche betroffenen und gefährdeten Departements Vlasca, Ilfov, Dambo-Vita, Arges, Teleor-Man, Bihor, Alba und Somes und den Kantonen Arad, Radna, Siria und Spineni des Departements Arad, den Kantonen Avram-Jancu, Brad, Soimus, Simria, Geoagiu, Orasie, Ilia, Dobra und Hunedoara des Departements Hunedoara, den Kantonen Band, Miercurea-Nirajului, Mures de Jos und Mure de Sus sowie der Munizipalstadt Targu-Mures des Departements Mures, dem Kanton Sangeorgiul de Padure des Departements Odorheiu, den Kantonen Mercurea, Ocna-Sibiului, Saliste und Turnisor des Departements Sibiu, den Kantonen Bachnea, Jernut und Valea-

Lunga des Departements Tarnava-Mica, dem Kanton Baia des Departements Turda, den Kantonen Birchis, Lugos und Faget des Departements Severin, den Kantonen Vinga und Lipova des Departements Timis-Torontal, den Kantonen Bosca, Cehul-Silvaniei, Crasna, Jibou, Supurul de Jos und Tasnad des Departements Salaj und den Kantonen Manastur und Oasiu des Departements Satu-Mare bis auf weiteres auch auf die Kantone Bistrita, Comenesti und Tazlau des Departements Bacau, die Kantone Dornei des Departements Campulung, die Kantone Frumoasa und Mercurea-Ciuc des Departements Ciuc, die Kantone Borsa, Campia und Mociu des Departements Cluj, die Kantone Raciu, Reghin de Sus, Teaca und Toplita des Departements Mures, die Kantone Bargaului, Lechinta, Nasaud und Sieu des Departements Nasaud, die Kantone Bistrita, Ceahlau und Piatra des Departements Neamt und die Kantone Miron-Costin des Departements Roman ausgedehnt.

Dieses Verbot tritt am 22. August 1929 in Kraft.

Von diesem Tage an werden in den österreichischen Grenzeintrittstationen einlangende Transporte der erwähnten Herkunft von der Einfuhr zurückgewiesen werden.

Auf Grund der geltenden Einfuhrbewilligungen können jedoch Klauentiere aus den wegen Maul- und Klauenseuche gesperrten Departements und Kantonen nach Wien, St. Marx, Kontumazanlage, zur schleunigen Schlachtung eingeführt werden, wenn sie laut staatstierärztlicher Bescheinigung aus Gemeinden stammen, die samt ihren Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor dem Abtransport der Tiere frei von Maul- und Klauenseuche waren.

Uebertretungen dieser Vorschriften werden nach den Bestimmungen des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.G.Bl. Nr. 177, geahndet.

Matrikenführung für die Angehörigen der rumänisch-griechisch-orientalischen Kirche.

M.Abt. 50/II/122/29. Wien, am 5. Juli 1929.

(An die M.Abt. 7, 8, 9, 12, 13, 13a, 49, 51 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Das Bundeskanzleramt hat mit Erlaß vom 2. Jänner 1929, Z. 175821/7/1928, gegen die vorläufige jederzeit widerrufliche Betrauung des Pfarrers Peter Jankovschi mit der Matrikenführung für die rumänisch-griechisch-orientalischen Bekenner in Wien keinen Einwand erhoben.

Es ist der Obgenannte daher vorläufig mit der Matrikenführung für die griechisch-orientalischen Bekenner rumänischer Nationalität betraut. Als Zeitpunkt des Beginnes der Matrikenführung gilt der 2. Jänner 1929.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Regelung des öffentlichen Verkehres im Gute Neuwaldegg im XVII. Bezirke.

M.Abt. 52/2009/29. Wien, am 7. Juni 1929.

I. Auf Grund des § 1, Absatz 2, des Wiener Straßenpolizeigesetzes vom 21. August 1928, L.G.Bl. für Wien Nr. 38, werden vom Wiener Magistrat als Straßenaufsichtsbehörde die nachstehenden Anordnungen der Schwarzenbergschen Gutsverwaltung kundgemacht:

1. Im Gute Neuwaldegg im XVII. Wiener Gemeindebezirke ist das Fahren, Reiten, Radfahren, das Führen von Schubkarren und Handwagen sowie das Tragen von Lasten auf den unten angeführten Wegen verboten. Diese sind:

a) die Verbindungsrampe von dem um das Schloß führenden Wege zur sogenannten Schloß(Haupt-)allee;

b) die Schloßallee bis zur Tullner Straße;

c) der Verbindungsweg von der Schloßallee zu dem nach Hütteldorf führenden Promenadeweg;

d) der Weg rund um die Wallachenwiese einschließlich des dazu notwendigen Stückes der kleinen Allee, jedoch beide lediglich solange, als die Wallachenwiese nicht etwa der ganzen oder teilweisen Verbauung zugeführt wird;

e) der Weg von der Hameaustraße über das Laschgrab zur Hameaustraße und der Weg von der Artariastraße zum Laschgrab;

f) der Fahrweg zum Hameau.

2. Der unter Punkt f genannte Fahrweg darf jedoch von bespanntem Luxusfuhrwerk benützt werden.

II. Diese Anordnungen sind allgemein zu befolgen. Ihre Nichtbefolgung wird gemäß § 15 des Wiener Straßenpolizeigesetzes mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

III. Die Benützung der genannten Wege durch den Grundeigentümer selbst und seine Angestellten erleidet keinerlei Einschränkung.

Oeffentliche Vorführungen mittels Lautsprecher.

M.Abt. 52/1435/29. Wien, am 17. Juli 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Wenn Vorführungen, insbesondere Radioübertragungen musikalischer oder sonstiger Vorträge mittels Lautsprecher oder anderer schallverstärkender Apparate übermäßigen, die Nachbarschaft belästigenden Lärm hervorrufen oder wegen der Menschenansammlungen den Straßenverkehr stören, so kann der Magistrat für sie einschränkende Bedingungen vorschreiben, insbesondere die Verminderung der Lautstärke und die Einschränkung der Darbietungen auf bestimmte Tagesstunden anordnen. Diese Bedingungen sind einzuhalten.

Läßt sich die durch die Vorführung verursachte Belästigung oder Verkehrsstörung nicht auf ein mit den öffentlichen Interessen vereinbares Maß herabsetzen oder werden die vorgeschriebenen Bedingungen nicht eingehalten, so kann der Magistrat solche Vorführungen untersagen.

2. Uebertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden gemäß § 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien mit Geldstrafen bis zu 200 S oder Arreststrafen bis zu 14 Tagen bestraft.

Verkehrsregelung in der Erdbergstraße im III. Bezirke.

M.Abt. 52/2235/29. Wien, am 31. Juli 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 wird verordnet:

1. Die Erdbergstraße wird in dem Teile zwischen der Kundmanngasse und der Landstraßer Hauptstraße als Einbahnstraße erklärt und darf nur in der Richtung von der Landstraßer Hauptstraße zur Kundmanngasse befahren werden.

In dem genannten Teile der Erdbergstraße dürfen Fuhrwerke nur auf der linken Straßenseite der gestatteten Fahrtrichtung und nur in einer Reihe durch längere Zeit Aufstellung nehmen; eine Aufstellung auf der rechten Straßenseite ist nur solange gestattet, als sie für das Aus- und Einsteigen von Fahrgästen, das Bezahlen des Fuhrlohnes oder das Auf- und Abladen von Gegenständen unbedingt notwendig ist. Das Auf- und Abladen hat stets mit möglichster Beschleunigung zu geschehen.

2. Zu Rettungs- oder Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßensäuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

3. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

4. Diese Anordnungen treten mit dem Tage der Kennzeichnung der Erdbergstraße als Einbahnstraße in Kraft.

5. Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 12. August 1913, M.Abt. IV/1770/13, betreffend das Verbot der Durchfahrt von Schwerfuhrwerk über den Arenbergring im III. Bezirke und vom 5. April 1922, M.Abt. 52/1061/22, betreffend eine Beschränkung des Verkehres von Lastkraftwagen in der Schlöglgasse im XII. Bezirke werden aufgehoben.

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes des Punktes 2 der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Jänner 1904, M.Abt. IV/1772/03, betreffend den Verkehr von Bier-

wagen, den Weintransport und die Zu- und Abfuhr von Baumaterialien werden die Worte „der k. k. Polizeidirektion" durch die Worte „des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk" ersetzt.

Punkt 5 der vorliegenden Kundmachung tritt am 15. August 1929 in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

166. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Frankreichs zum Uebereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.

167. Notenwechsel mit Estland über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.

168. Einkommens- und Vermögensbesteuerung im Verhältnisse zum Fürstentum Liechtenstein.

169. Errichtung einer Zollzweigstelle in Ischl und Gmunden.

170. Geltungsbereich des internationalen Abkommens betreffend die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen.

171. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.

172. Ratifikation der Opiumkonvention durch die Schweiz.

173. Behandlung der Feilbietungsüberschüsse im Pfandleihergewerbe.

174. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Finnlands zum Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

175. Vornahme von Beglaubigungen durch österreichische Vertretungsbehörden im Auslande.

176. Erweiterung des Geltungsbereiches des Vertrages zwischen der Republik Oesterreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, im Namen des Kantons St. Gallen, zur Vermeidung gewisser Doppelbesteuerungsfälle durch Beitritts- und Gegenrechtserklärungen der Kantone Freiburg, Genf und Graubünden.

177. Verlängerung der für die Aufhebung des Wiener Landesgesetzes über die Straßenpolizei auf anderen als Bundesstraßen vom Verfassungsgerichtshof festgesetzten Frist.

178. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die im internationalen Eisenbahnverkehr nicht oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im Verkehr mit Dänemark, Schweden und Norwegen.

179. Auflösung der „Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Vermögensabgabe".

180. Abänderung einiger Bestimmungen betreffend das Diensteinkommen der öffentlichen Volks- und Haupt-(Bürger-)schullehrerschaft in Steiermark.

181. Mißbrauch von Notzeichen.

182. III. Goldbilanzennovelle.

183. Festsetzung der Abschnitte für das Ueberfliegen der österreichisch-tschechoslowakischen Grenze.

184. Neuregelung der Remunerationen für Lehraufträge und Supplierungen an Hochschulen.

185. Gewerbliche Fortbildungsschulen in Vorarlberg.

186. Ergänzung des Markenschutzgesetzes.

187. Bestimmungen zur Durchführung des Steuervertrages der Tschechoslowakischen Republik.

188. Vereinigung „Oesterreichische Musiklehrerschaft" (Musiklehrerschaftsgesetz).

189. Gebührenerleichterungen zu Konvertierungszwecken.

190. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.

191. Nationalflagge der österreichischen Fahrzeuge der Binnenschiffahrt.

192. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

193. Wappen und Flaggen des Deutschen Reiches und der deutschen Länder.

194. Beitritt des Irak zum Uebereinkommen und Statut über das internationale Regime der Seehäfen.

195. Beitritt des Königreiches Ungarn zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zu dem im Haag am 6. November 1925 revidierten Madrider Uebereinkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

196. Beitritt des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zum zwischenstaatlichen Uebereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels.

197. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Uebereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.

198. Hinterlegung der Ratifikationsurkunden des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen und des Deutschen Reiches zum Protokoll betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

199. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde des Königreiches der Serben, Kroaten und Slovenen zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

200. Wohnbauförderungs- und Mietengesetz.

201. Pflicht zur Anzeige und Vermietung von Wohnungen, die durch Uebersiedlung in mit Bundeszuschüssen oder aus öffentlichen Mitteln errichtete Wohnbauten frei werden.

202. Enteignung zu Wohn- und Assanierungszwecken.

203. Aufhebung des Zolles für weiches Brennholz.

204. Bildung der Disziplinarsenate für die Beamten der Heeresverwaltung.

205. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnpersonen- und -gepäckverkehr sowie über den Eisenbahnfrachtverkehr Anwendung finden.

206. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Kartoffeln, Tomaten und Auberginen sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Knollen und Früchte aus Frankreich.

207. Druckfehlerberichtigung.

208. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Estlands zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.

209. Ratifikation des Protokolles über die Schiedsklauseln durch Estland.

210. Mietengesetz (Verordnung).

211. Verfassung von Teilungsplänen durch das Stadtbauamt des Magistrates in Wiener-Neustadt.

212. Gebühren der Beisitzer der Schiedskommission bei den Invalidenentschädigungskommissionen.

B. Landesgesetzblatt.

14. Beschränkung der Schiffahrt im Donaukanal anläßlich des Umbaues der Augartenbrücke.

15. Maximaltarif für das Rauchfangkehrergewerbe.

16. Sonntagsruhe beim Milchverschleiß.

17. Sonntagsarbeit der Benzinzapfstellen auf der Straße.

18. Ernennung von Sachverständigen in Eisenbahnenteignungsfällen.

19. Aufhebung des Verbotes der Netzfischerei während der Laichzeit.

20. Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung.

21. Ladenschluß im Kleinhandelsgewerbe.

22. Gebühren für die Verpflegung, ärztliche Untersuchung und Begleitung der Schüblinge.

23. Sperre der außerhalb der Rennplätze gelegenen Wettannahmestellen an Wiener Renntagen.

24. Aufhebung einiger Stellen des Wiener Theatergesetzes.

25. Zeitliche Befreiung von der Wohnbausteuer aus dem Titel der Bauführung, Durchführungsverordnung.

26. Erwerbsteuerzuschlag für die Handelskammer.

27. Sperrstunde für Kinematographentheater in der Zeit bis 31. August 1929.

28. Abgabebefreiung für mit Bundeszuschüssen errichtete Wohnhäuser.

29. Bodenwertabgabe.

30. Betriebsordnung für das Platzfuhrwerk, Abänderung.

31. Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften, Durchführungsverordnung.

32. Reinigungs- und Sperrgeld.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

X. 10. Oktober. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Landarbeiterversicherungsgesetz, Durchführung der I. Novelle.*)
93. Verläge, Kassenführung und Abrechnung.
94. Kassabestandsblätter, Einführung.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Zusatzbeiträge.
Benzinzapfstellen, Füllung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer.
Heimatlose Bundesbürger, Zuweisung nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925.
Gewerbescheine, Verweigerung der Ausfertigung.
Großbetriebe, Fabriksmäßigkeit.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

92. Landarbeiterversicherungsgesetz, Durchführung der I. Novelle.

M.D. 5699/29. Wien, am 3. September 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 6. August 1929, Z. 50208/Abt. 1/29, folgendes bekanntgegeben:

Das am 26. Juli 1929 ausgegebene Bundesgesetzblatt enthält unter Nr. 253 die I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz. Diese Novelle verfolgt in erster Linie den Zweck, die pauschalmäßige Ermittlung und Einhebung der Beiträge zur Unfallversicherung, die nach dem bisherigen Wortlaute des § 188 des Landarbeiterversicherungsgesetzes erst ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen über die Invalidenversicherung möglich gewesen wäre, unter bestimmten Voraussetzungen schon zu einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen.

Nach dem neuen Wortlaute des § 188 kann in Bundesländern, in denen der Kreis der für die Folgen eines Arbeitsunfalles versicherten Personen in der Landwirtschaft durch Einbeziehung der selbständigen Landwirte (§ 5 des Gesetzes) und durch restlose Erfassung aller mitarbeitenden Familienmitglieder der Arbeitgeber geschlossen ist, hinsichtlich jedes einzelnen Zweiges der Rentenversicherung (gegenwärtig kommt nur die Unfallversicherung in Frage) angeordnet werden, daß im Gebiete des betreffenden Bundeslandes die Beiträge für die Unfallversicherung, späterhin auch für die Invalidenversicherung, nach dem Grundsatze der Beitragspauschalierung zu ermitteln und einzuheben sind.

Die Pauschalierung umfaßt sodann alle Versicherten der betreffenden Betriebe. Die Höhe des Beitragspauschales ist ebenfalls im Verordnungswege festzusetzen. Für das erste Jahr des Bestandes der Unfallversicherung sieht die Novelle im § 188, Absatz 5, Uebergangsbestimmungen vor, die nur für die Landarbeiterversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland aktuell sind, in deren Wirkungsbereich die selbständigen Landwirte und deren mitarbeitende Familienangehörige restlos der Unfallversicherung schon unterliegen oder demnächst unterliegen werden.

Von den übrigen Bestimmungen des Entwurfes verdienen besonders die Bestimmungen über die Versicherung der Pecher hervorgehoben zu werden. Während nach dem bisher geltenden Texte des Landarbeiterversicherungsgesetzes nur Pecher der Versicherung teilhaftig werden konnten, bei denen ein Arbeitsverhältnis zum Waldbesitzer vorlag, wird durch die Novelle der Kreis der versicherten Personen auch auf jene Pecher ausgedehnt, bei denen ein solches Arbeitsverhältnis zum Waldbesitzer nicht gegeben ist. Hiebei werden Pecher, die ihre Erwerbstätigkeit ohne Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte ausüben, nach dem Rechte der Unselbständigen, die übrigen Pecher nach dem Rechte der selbständigen Landwirte (§§ 5, beziehungsweise 6 des Gesetzes) zu behandeln sein.

Die nach dem Rechte der Selbständigen zu behandelnden Pecher unterliegen erst dann der Unfallversicherung, wenn ihre Einbeziehung in diesen Versicherungszweig auf Grund eines Antrages der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes im Verordnungswege angeordnet wird. Im Falle der Einbeziehung sind diese Pecher ebenso wie die in die Unfallversicherung einbezogenen selbständigen Landwirte obligatorisch für die Folgen eines Arbeitsunfalles versichert. Die Krankenversicherung der Pecher, die ihre Erwerbstätigkeit unter Zuhilfenahme familienfremder Arbeitskräfte ausüben und sich vorwiegend dieser Erwerbstätigkeit widmen, ist hingegen ebenso wie die Krankenversicherung der selbständigen Landwirte eine freiwillige.

Der Kreis der Personen, die im Verordnungswege gemäß § 5, Absatz 1, des Landarbeiterversicherungsgesetzes in die Unfallversicherung einbezogen werden können, hat durch die Novelle, ferner noch dadurch eine Erweiterung erfahren, daß nunmehr die Ehegattinnen (Ehegatten) der selbständigen Landwirte auch dann, wenn sie nicht Mitbesitzende sind, ebenfalls der Vorteile einer Unfallversicherung teilhaft werden können. Die Einbeziehung dieser Personen in die Unfall-

versicherung setzt diesbezügliche Anträge der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaft und der Landesregierung des betreffenden Bundeslandes voraus. Den Ehegattinnen (Ehegatten) der Landwirte wurde durch eine Ergänzung des § 6, Absatz 1, des Gesetzes auch die Möglichkeit der freiwilligen Krankenversicherung eröffnet.

In den § 9, Absatz 2, letzter Satz, § 64, Absatz 1, lit. d, § 65, Absatz 3, und § 106, Absatz 5, die sonderrechtliche Bestimmungen für die Forst- und Sägearbeiter enthalten, wurde das Wort „berufsmäßig" fallen gelassen. An Stelle dieses Wortes wurde im § 9, Absatz 2, eine Legaldefinition für den Begriff „Forst- oder Sägearbeiter" aufgenommen.

Aus praktischen Erwägungen wurde die Zahl der Mitglieder der Verwaltungskörper der Landwirtschaftskrankenkassen herabgesetzt.

Praktischen Bedürfnissen trägt auch die im Art. I, Punkt 18, der Novelle enthaltene Abänderung des § 180, Absatz 2, des Landarbeiterversicherungsgesetzes betreffend die Ermäßigung der Beiträge zur Krankenversicherung bei Gewährung des Unterhaltes an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber Rechnung. Während der ursprüngliche Text des Landarbeiterversicherungsgesetzes die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Sinne des § 180, Absatz 2, durch den Arbeitgeber für jeden einzelnen seiner Arbeitnehmer verlangte, genügt nunmehr eine einzige auf alle Arbeitnehmer sich erstreckende Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers, um die Beitragsermäßigung zu erwirken. Vorausgesetzt wird allerdings, daß die Mehrheit der Arbeitnehmer der Verpflichtungserklärung des Arbeitgebers und damit der Beitragsermäßigung zustimmt. In Hinkunft wird es für die Erwirkung der Beitragsermäßigung auch genügen, wenn der Arbeitgeber sich verpflichtet, seinen Arbeitnehmern im Falle der Erkrankung durch sechs Wochen bloß Unterkunft und volle Verpflegung zu gewähren. Die Bestimmung des Ausmaßes der Beitragsermäßigung wird der Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse überlassen. Den Landwirtschaftskrankenkassen wird durch die Novelle ferner noch die Ermächtigung gegeben, die Verpflichtung der Arbeitgeber zum Ersatze der Verpflegskosten, die durch die Unterbringung eines Arbeiters in einer Heil- und Pflegeanstalt erwachsen, ganz nachzusehen oder auf einen Zeitraum von bloß vier Wochen einzuschränken. Diese Begünstigungen können den Arbeitgebern, die Verpflichtungserklärungen im Sinne des § 180, Absatz 2, des Gesetzes abgegeben haben, jedoch nur dann gewährt werden, wenn die Satzung der Landwirtschaftskrankenkasse diesbezügliche Bestimmungen enthält.

Durch Abänderung des § 222, Absatz 1, lit. A, wurden die Voraussetzungen für die Gewährung der Altersfürsorgerente, die vielfach als zu hart empfunden wurden, etwas gemildert. Während bisher nur derjenige Anspruch hatte, der in den letzten vier Jahren durch mindestens zwei Jahre in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft tätig war, wird es in Hinkunft genügen, wenn der Anspruchswerber in den letzten sechs Jahren mindestens zwei Jahre in der Land- oder Forstwirtschaft berufsmäßig beschäftigt war. Die unter Punkt 21 des Art. I der Novelle enthaltene Ergänzung des § 222, Absatz 4, schließt eine Reihe von Personen, die auf Grund ihres Arbeitsverhältnisses zu einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft Ansprüche auf Versorgungsgenüsse haben, die der Altersfürsorgerente mindestens gleichwertig sind, von der Anwendung der Bestimmungen über die Altersfürsorge aus. Hiedurch werden besonders jene Bediensteten der Bundesforste betroffen, die im Alter Anspruch auf eine Provision gegenüber ihrem früheren Dienstgeber haben, die — da sie in der Regel höher ist wie die Altersfürsorgerente nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz — praktisch dazu führt, daß an diese Personen eine Altersfürsorgerente nie zur Auszahlung gelangen würde. Es erschien daher billig, daß für solche Personen ebenso wie in der Altersfürsorge der gewerblichen Arbeiter keine Beiträge zur Altersfürsorge eingehoben werden.

93. Verläge, Kassenführung und Abrechnung.

M.D./K 341/29. Wien, am 11. September 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Gebarung und zur Sicherung der Kontrolle wird für die Führung der Verläge folgendes angeordnet:

Die mit der Verlagsgebarung betrauten Beamten (Verlagsführer) haben alle Ausgaben, die aus Verlagsmitteln bestritten werden, sofort in ein Verlagsjournal einzutragen, das den Gegenstand, den Betrag und das Datum der Ausgabe zu enthalten hat. Die einzelnen Posten sind so weit zu detaillieren und mit einem Hinweis auf die Geschäftszahl oder den Beleg zu versehen, daß eine Ueberprüfung der einzelnen Ausgabeposten möglich ist. Für die Form der Belege gelten die Bestimmungen des Erlasses der Magistratsdirektion vom 7. Juni 1929, M.D./K 243/29, verlautbart im Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft VII/1929 unter Nr. 69. Die Belege sind mit der Abrechnung über die Verlagsausgaben der zuständigen Fachrechnungsabteilung oder Betriebsbuchhaltung zu übersenden.

Hinsichtlich der Zuständigkeit zur Behandlung der Verlagsabrechnungen wird folgendes angeordnet:

Für die Ueberprüfung der Verlagsabrechnungen ist die Fachrechnungsabteilung jener Verwaltungsgruppe zuständig, der die verlagführende Dienststelle angehört. Bestehen in einer Verwaltungsgruppe mehrere Fachrechnungsabteilungen, so obliegt die Ueberprüfung jener Fachrechnungsabteilung, die für die sonstigen Ausgaben der verlagführenden Dienststelle zuständig ist. Die Betriebe und betriebsmäßig verrechneten Verwaltungszweige haben die Verläge wie bisher bei ihren Betriebsbuchhaltungen abzurechnen.

Für die Verläge der Zentralstellen (Magistratsdirektion, Exekutionsamtsdirektion usw.), sowie für die Verläge der Bezirksvorstehungen und magistratischen Bezirksämter bleibt die Fachrechnungsabteilung VI die zuständige Abrechnungsstelle.

Der Verlag der Kontrollamtsdirektion wird vom Fachrechnungsdienste des Kontrollamtes überprüft.

94. Kassabestandsblätter, Einführung.

M.D. 5792/29. Wien, am 11. September 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Um eine einheitliche Ueberwachung der Geldgebarung der städtischen Kassen zu erzielen, werden Kassabestandsblätter eingeführt. Sämtliche Kassiere sind zu verhalten, täglich ein Kassabestandsblatt auszufüllen und die ausgefertigten Blätter, für die ganze Woche gesammelt, am darauffolgenden Montag zuverlässig an den Vorstand des Kassendienstes einzusenden.

Die Kassabestandsblätter sind beim Drucksortenverlag der städtischen Hauptkasse unter R.A.Oc. Nr. 110 erhältlich.

Mit der Ausfertigung der Kassabestandsblätter ist Montag den 16. September 1929 zu beginnen.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Arbeitslosenversicherung, Herabsetzung der Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen.

M.Abt. 14/3601/29. Wien, am 14. Mai 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 25. April 1929, Z. 30906/Abt. 5/29, folgendes anher mitgeteilt: Die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen werden gemäß Artikel VII der XVIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz mit Wirksamkeit vom 29. April 1929 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen), beziehungsweise vom 1. Mai 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen) im Sprengel der Industriellen Bezirkskommission Wien-Stadt im folgenden Ausmaße herabgesetzt:

Für Arbeiter:		Für Angestellte:		Neuer Kopfbeitrag für Jugendliche unter 17 Jahren monatlich (in Groschen).
von	auf	von	auf	
Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung		Prozent der Beitragsgrundlage		
20	15	0·8	0·6	19

Die Zusatzbeiträge sind daher ziffernmäßig:

Lohnklasse:	15 Prozent des Normalbeitrages zur Krankenversicherung	
	wöchentlich	monatlich
	in Groschen	
1	8	36
2	10	40
3	12	50
4	14	58
5	16	68
6	20	88
7	24	108
8	32	136
9	36	156
10	40	176

Benzinzapfstellen, Füllung aus metallenen Fässern.

M.Abt. 53/7260/29. Wien, am 4. September 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit dem Erlasse vom 10. Mai 1929, Z. 95204/11/29, folgendes bekanntgegeben:

Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch hat mit Bescheid vom 8. Februar 1929, Z. 1846, der Vacuum Oil Company A. G. bei Genehmigung der Benzinzapfstelle in Höchst unter anderen die Bedingung vorgeschrieben, daß die Füllung des Lagerbehälters nur mittels Tankwagens erfolgen dürfe.

Der dagegen eingebrachten Berufung der A. G. hat die Vorarlberger Landesregierung mit dem Bescheide vom 23. März 1929, Z. Ia/668/1, keine Folge gegeben. Der Bescheid der Landesregierung enthält folgende Begründung:

Für das Nachfüllen von Benzinlagerbehältern bestehen keine besonderen Vorschriften; es kann aus Tankwagen oder aus Fässern nachgefüllt werden. Wenn letztere verwendet werden, wird von den Behörden verlangt, daß das Abschlauchen der angelieferten Benzinfässer unverzüglich nach der Anlieferung zu erfolgen hat. Die leeren Fässer sind sodann gut zu verschrauben und gesichert zu lagern, wenn sie nicht sofort abgeführt werden können.

In der Praxis werden aber diese Bedingungen für das Verwenden von Benzinfässern oftmals nicht beobachtet. Die leeren Fässer bleiben in der Nähe der Benzinlagerung einfach liegen und zwar im Bereich der Verkehrsstraßen oder auf Plätzen, die für jedermann zugänglich sind, bleiben der Sonnenhitze ausgesetzt, und es ist fraglich, ob sie stets sorgfältig verschraubt werden. Ein Abführen der leeren Fässer erfolgt erst ganz gelegentlich, wenn es sich gerade lohnt. Aus diesen Gründen schreiben die Behörden anläßlich der Genehmigung von Benzinzapfstellen vor, daß nur mittels Tankwagen nachgefüllt werden darf. Daß diese Füllungsart bei entlegenen Zapfstellen für die Benzinlieferfirma gewisse Unbequemlichkeiten in sich birgt, ist nicht zu verkennen; vom Standpunkt der allgemeinen Sicherheit ist aber die angefochtene Vorschreibung geboten.

Ueber die Berufung der Vacuum Oil Company A. G. in Wien gegen den Bescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 23. März 1929, Z. Ia/668/1, hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der Berufung Folge gegeben und die Vorschreibung des Punktes 11 im Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 8. Februar 1929, Z. 1846, durch folgende Bestimmung ersetzt:

Die Befüllung des Lagerbehälters hat mittels Tankwagens oder aus handelsüblichen Eisenfässern zu erfolgen. Im Falle des Abfüllens aus einem handelsüblichen Eisenfaß ist eine mit Pumpvorrichtung versehene Abfüllvorrichtung zu verwenden, wobei für einen entsprechenden Abschluß der Faß- und Fülllöffnung vorzusorgen ist. Entleerte Fässer sind sogleich dicht zu verschrauben. Die Lagerung voller oder leerer Fässer in der Nähe der Zapfstelle ist unzulässig. Die mit dem Abfüllen beschäftigten Personen sind gehalten, für das Fernhalten Unberufener nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen. Auch ist ihnen während des Abfüllens das Rauchen und Hantieren mit offenem Licht verboten.

Im Zusammenhange damit wurde die Vorschreibung des Punktes 15 im Bescheide der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ergänzt, sie hat nunmehr zu lauten:

Die Tankwagen, beziehungsweise das Eisenfaß sind beim Füllen mit der Erdleitung des Lagerbehälters leitend zu verbinden.

Begründung: Mit der Befüllung der unterirdischen Behälter von Benzinzapfstellen aus handelsüblichen Eisenfässern sind nennenswerte Gefahren, die einen derartigen Befüllungsvorgang als vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit unzulässig erscheinen lassen würden, dann nicht verbunden, wenn die Befüllung sachgemäß und unter den erforderlichen Vorsichtsmaßregeln erfolgt. Diese Voraussetzung ist als erfüllt anzusehen, wenn der Füllschlauch zur Vermeidung elektrischer Aufladungen bis nahe an den Boden des Tanks reicht, für einen Abschluß der Gefäße gesorgt ist, die leeren Benzinfässer sogleich verschraubt werden und eine Lagerung von vollen oder leeren Benzinfässern nicht erfolgt.

Im übrigen stellt die Abfüllung eines Benzinfasses in andere Behälter oder in Kraftwagen eine Verrichtung dar, die, soferne sie nicht im Rahmen einer gewerblichen Betriebsstätte stattfindet, nach den geltenden Bestimmungen überhaupt kaum verboten werden kann. Es ist daher nicht einzusehen, warum bei der Befüllung von weit größere Sicherheit gewährleistenden unterirdischen Reservoirs weitergehende Vorsichtsmaßregeln angewendet werden sollen.

Anlangend die im angefochtenen Bescheide geäußerte Befürchtung wegen nicht zeitgerechter Abführung der entleerten Fässer wird bemerkt, daß es wohl Sache der Gewerbe-, beziehungsweise der Ortspolizeibehörde ist, für eine Einhaltung einer diesbezüglichen Konsensbedingung zu sorgen. Es erschiene jedenfalls ungerechtfertigt, die Unternehmung nur wegen dieser Befürchtung mit einer den Betrieb so erschwerenden Vorschreibung zu belasten.

Hievon ergeht zur Darnachachtung in gleichartigen Fällen die Mitteilung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Landesbürgerschaft, Verleihung an Ausländer, freies Ermessen der Behörde.

M.Abt. 50/III/4565/29. Wien, am 29. Mai 1929.

Es ist Sache der Partei, das Begehren um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband gemäß §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 klar und deutlich zu formulieren; der Hinweis auf den zehnjährigen Aufenthalt genügt nicht.

Auch beim Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 besteht kein Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft.

Die Bestätigung nach § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, ist dem freien Ermessen des Bundeskanzleramtes überlassen.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 26. April 1929, Z. A 739/4/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Regine S. in Wien gegen die Entscheidung der Wiener Landesregierung vom 26. September 1928, M.Abt. 50/III 8592/28, betreffend die Wiener Landesbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Regine S. suchte anfangs März 1928 beim magistratischen Bezirksamte für den IX. Bezirk um Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband und um Verleihung der österreichischen Bundesbürgerschaft an. Ueber dieses Ansuchen wurde mit ihr am 14. März 1928 eine Niederschrift aufgenommen und zwar auf dem Formulare, welches die Bezeichnung „Heimatrechtszusicherung (§ 7 der Heimatgesetznovelle 1896) und Landesbürgerschaft" trägt.

Nach durchgeführten Erhebungen wurde dieses Ansuchen der M.Abt. 50 vorgelegt und es erteilte der Gemeinderatsausschuß VII mit Beschluß vom 25. Juli 1928, jedoch ohne vorläufige Verständigung der Partei, die Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband gegen eine Taxe von 40 S.

Der Akt wurde von der M.Abt. 50 als Amt der Landesregierung dem Bundeskanzleramte mit dem Ersuchen um Stellungnahme im Sinne des § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, vorgelegt.

Da das Bundeskanzleramt die im § 4, Absatz 4, des angeführten Gesetzes vorgesehene Bestätigung nicht erteilte, weil bei der derzeitigen Lage des Arbeitsmarktes ein Nachteil für den Bund zu befürchten sei, hat der Gemeinderatsausschuß VII seine Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband widerrufen; Regine S. wurde verständigt, daß die Wiener Landesregierung mit Rücksicht auf die Verweigerung der Bestätigung durch das Bundeskanzleramt nicht in der Lage sei, das Ansuchen um Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft in weitere Behandlung zu nehmen.

Die Beschwerde wendete ein, daß eine Befragung des Bundeskanzleramtes zu entfallen hatte, da im Sinne der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 ein unbedingter Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Wiener Heimatverband bestand und die Verleihung der Wiener Landesbürgerschaft im Sinne des § 4, Absatz 3, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, durch die Landesregierung sofort erfolgen konnte nach vorheriger Prüfung, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 des § 4 des Gesetzes gegeben sind. Solche Erhebungen unter Wahrung des Parteiengehörs seien aber nicht durchgeführt worden. Die Begründung der Verweigerung der Bestätigung sei ungesetzlich, weil die Verwehrung der Möglichkeit, eine Arbeitsgelegenheit zu finden, nicht Ausländer treffen dürfe, die bereits den gesetzlichen Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband erlangt haben; sie sei aber auch unstichhältig, weil die Beschwerdeführerin eine Arbeitsstelle bereits gefunden habe.

Daß das Begehren um Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gestellt wurde, ist aus dem Ansuchen der Partei, wenn auch darin auf einen ständigen Aufenthalt in Wien seit 1913 hingewiesen wird und mehrere Arbeitgeber, bei denen Regine S. zeitweilig beschäftigt war, genannt werden, nicht ersichtlich.

Das magistratische Bezirksamt hat die mündliche Einvernahme der Partei auf dem Formular durchgeführt, das für Ansuchen um Heimatrechtszusicherung nach § 7 der Heimatgesetznovelle 1896, also um freiwillige Aufnahme in den Heimatverband bestimmt ist, und es hat auch der Gemeinderatsausschuß VII, der vorerst die Zusicherung der Aufnahme in den Gemeindeverband erteilt hatte, die Vorschreibung einer Taxe von 40 S in Aussicht genommen, was bei einem bestehenden aktenmäßig aufscheinenden Anspruche nach § 2, beziehungsweise § 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gemäß § 9, Absatz 3, dieses Gesetzes ausgeschlossen gewesen wäre.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nicht finden, daß das Vorgehen des Magistrates wesentliche Verfahrensvorschriften verletzt hat, zumal es Sache der Partei ist, ihr Begehren gegenüber der Behörde klar erkennbar zu formulieren.

Wurde aber das Ansuchen als ein solches angesehen, das nicht auf die Bestimmungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gegründet war, so war die Landesregierung verpflichtet, die im § 4, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, vorgesehene Bestätigung des Bundeskanzleramtes einzuholen. Die Gründe der Verweigerung der Bestätigung hatte der Verwaltungsgerichtshof, da diese Entschließung dem freien Ermessen des Bundeskanzleramtes überlassen war, nicht zu prüfen. Hier soll ganz davon abgesehen werden, daß die Beschwerde nur gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung gerichtet war und gerichtet sein konnte. Der Umstand, daß die Beschwerdeführerin, die zur Zeit ihres Ansuchens arbeitslos war und es auch während des Laufes des Administrativverfahrens geblieben ist, seither eine Arbeit gefunden hat, ändert die Sach- und Rechtslage nicht. Ueber einen auf Grund der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896 gestellten Anspruch ist bisher nicht instanzmäßig entschieden worden, es ist Sache der Partei, ob sie einen solchen Anspruch stellen kann und stellen will. Aber selbst beim Zutreffen der Voraussetzungen der §§ 2 und 5 der Heimatgesetznovelle 1896, also beim Zutreffen des Anspruches auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband, würde ein rechtlicher Anspruch auf Verleihung der Landesbürgerschaft nach §§ 4 und 5 des oben erwähnten Gesetzes vom Jahre 1925 nicht bestehen.

Heimatlose Bundesbürger, Zuweisung nach § 6 der Heimatrechtsnovelle 1925.

M.Abt. 50/III a/1234/29. Wien, am 29. Mai 1929.

Die Worte „angetroffen wurden" im § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 schließen eine Planmäßigkeit, ein auf die Erreichung des Ergebnisses des Angetroffenwerdens abgestelltes Vorgehen der Partei aus und haben ein durchaus passives Verhalten der Partei, ein Finden durch Zufall vor Augen. Es wird ein Betretenwerden durch eine Lokalbehörde oder ihr Exekutivorgan vorausgesetzt.

Das Angetroffenwerden muß durch einen von dem Willen der Partei unabhängigen Umstand herbeigeführt worden sein.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1929, Zl. A 773/7/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadtgemeinde Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 22. Oktober 1928, Zl. 160.146, betreffend die heimatrechtliche Zuweisung des Viktor E. zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Am 14. Dezember 1927 überreichte der heimatlose Optant Viktor E. persönlich beim Bundeskanzleramte ein Ansuchen um Feststellung seines Heimatrechtes. Bei diesem Anlaß wurde am gleichen Tage mit Viktor E. beim Bundeskanzleramte ein Protokoll aufgenommen, in welchem festgestellt wurde, daß ihm kein Heimatrecht nach den Bestimmungen der Heimatrechtsnovelle 1925 in Oesterreich zukomme und daß auch die Zuweisungsgründe des § 6, Absatz 1 und 2, nicht vorliegen, da E., der in Hermannstadt geboren ist, nach Kronstadt zuständig war, während der letzten 10 Jahre nur immer für kurze Zeit in Oesterreich sich aufgehalten hat und erst am 13. Dezember 1927 seinen Wohnsitz in Wiener-Neudorf genommen hat. Auf die vom Bundeskanzleramte an den Wiener Magistrat gerichtete Einladung, im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 die Zuweisung nach Wien zu verfügen, hat der Wiener Magistrat die Akten an die Bezirkshauptmannschaft Mödling mit dem Bemerken weitergeleitet, daß als Zuweisungsgemeinde Wiener-Neudorf in Betracht komme.

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling vertrat nach Einvernahme des Viktor E. die Ansicht, daß dieser als in Wien angetroffen anzusehen sei, und sandte die Akten dem Wiener Magistrat mit der Bemerkung zurück, daß erforderlichenfalls das Weitere im Sinne des § 40 des Heimatgesetzes 1863 zu veranlassen wäre. Das Amt der Wiener Landesregierung leitete nunmehr die Akten an die niederösterreichische Landesregierung von dem Standpunkt ausgehend, daß das „Angetroffensein" einen Aufenhalt voraussetze. E. habe aber zur Zeit seines Ansuchens beim Bundeskanzleramte keinen Aufenthalt in Wien gehabt, sondern bereits seinen ordentlichen Wohnsitz in Wiener-Neudorf. Der Umstand, daß E. sein Ansuchen wegen Feststellung seines Heimatrechtes statt bei der zunächst zuständigen Bezirkshauptmannschaft Mödling direkt beim Bundeskanzleramt geltend gemacht hat, könne nicht von entscheidender Bedeutung sein, da es sonst dem Belieben der Partei anheimgestellt wäre, welcher Gemeinde sie zuzuweisen

ist. Das Amt der niederösterreichischen Landesregierung legte die Akten im Sinne des Artikels 15, Absatz 3, des Bundesverfassungsgesetzes dem Bundeskanzleramt zur Entscheidung vor, wobei es in dem Vorlageberichte seiner Meinung Ausdruck gab, daß unter „Angetroffenwerden" nur ein passives Verhalten der Partei, nicht aber ein aktives Aufsuchen der Behörde verstanden werden könne, daß vorliegend eine Zuweisung nach § 6, Absatz 2, der Heimatrechtsnovelle 1925 vorzunehmen wäre, daß aber, wenn das Bundeskanzleramt die Voraussetzungen für die Zuweisung nach § 6, Absatz 1, Punkt 3, als gegeben erachten sollte, nur die Gemeinde Wien und nicht Wiener-Neudorf in Betracht kommen könnte.

Das Bundeskanzleramt hat mit der angefochtenen Entscheidung den Viktor E. im Sinne des § 6, Absatz 1, Punkt 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 der Gemeinde Wien zugewiesen. Das Bundeskanzleramt führte aus, daß es nach der Aktenlage außer Zweifel stehe, daß das Heimatrecht des Viktor E. am 14. Dezember 1927 beim Bundeskanzleramte zur Sprache gekommen ist, da er von diesem Amte protokollarisch einvernommen wurde und durch dieses in der Gemeinde Wien angetroffen wurde. Die Gemeinde Wiener-Neudorf komme als Zuweisungsgemeinde nicht in Betracht, da weder der Aufenthalt dort wenigstens ein halbes Jahr gewährt hat (§ 6, Absatz 1, Punkt 1), noch sich behaupten lasse, daß E. im Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes in Wiener-Neudorf angetroffen worden sei. Diese Voraussetzung sei jedoch zweifellos durch den Aufenthalt des E. in Wien gegeben, da für das Angetroffenwerden das tatsächliche Moment des wenn auch noch so kurzen Verweilens einer Person in dem Zeitpunkte des in Frage gekommenen Heimatrechtes hinreiche. Die Möglichkeit, daß ein Heimatrechtswerber, wenn er die erforderliche Gesetzeskenntnis hat, die Voraussetzungen für ein bestimmtes Ergebnis der Feststellung des Angetroffenseins schaffen könne, sei kein hinreichender Grund, von der Anwendung dieser Rechtsregel Abstand zu nehmen, da sonst in gleicher Weise die Zuweisung nach § 6, Absatz 1, Punkt 1, unterbleiben müßte, weil auch hier der Heimatrechtswerber einen halbjährigen Aufenthalt in einer österreichischen Gemeinde willkürlich zum Zwecke der Zuweisung zu dieser Gemeinde nehmen könne. Eine Zuweisung nach § 6, Absatz 2, wie sie vom Amte der niederösterreichischen Landesregierung angeregt wurde, hätte dem Wortlaute und Sinn des erwähnten Gesetzes widersprochen.

Die Beschwerde macht geltend, daß der Begriff des „Antreffens" und des „Angetroffenwerdens" jede Planmäßigkeit ausschließe und lediglich durch den Zufall bestimmt werde. Ein gewolltes, ein vorausgesehenes Antreffen oder Angetroffenwerden sei nicht denkbar.

Heimatlose Bundesbürger sind nach § 6, Absatz 1, Zl. 3, der Heimatrechtsnovelle 1925 der Gemeinde zuzuweisen, in der sie zur Zeit des in Frage gekommenen Heimatrechtes angetroffen wurden. Diese Bestimmung ist wörtlich aus § 19, Zl. 4, des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.G.Bl. Nr. 105, übernommen worden.

Die Worte „angetroffen wurden" schließen eine Planmäßigkeit auf Seite der Partei, ein auf die Erreichung des Ergebnisses des Angetroffenwerdens abgestelltes Vorgehen der Partei aus, haben vielmehr ein durchaus passives Verhalten der Partei, ein Finden durch Zufall vor Augen.

Es wird das Betretenwerden durch eine Lokalbehörde oder ihr Exekutivorgan vorausgesetzt.

Das Angetroffenwerden muß durch einen von dem Willen der Partei unabhängigen Umstand herbeigeführt worden sein.

Dieses von dem Willen der Partei unabhängige Moment des Angetroffenwerdens ist aber weder in Wien, wohin Viktor E. fuhr, um daselbst und zwar unmittelbar bei der höchsten Administrativinstanz die Frage seines Heimatrechtes aufzuwerfen, noch in Wiener-Neudorf, wo E. aus eigenem Antrieb das Bürgermeisteramt aufsuchte, um eine Aufenthaltsbestätigung zu erhalten, gegeben, wozu übrigens noch kommt, daß die Lokalbehörde in Wiener-Neudorf keinen Anlaß hatte, die Heimatrechtsfrage zu erörtern. Es bleibt also, da keiner der Zuweisungsgründe des § 6, Absatz 1, der Heimatrechtsnovelle 1925 in Betracht kam, nur die Reihungszuweisung nach § 6, Absatz 2, übrig.

Die von einem anderen nach Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes rechtsirrtümlichen Gesichtspunkte ausgehende Entscheidung des Bundeskanzleramtes mußte daher aufgehoben werden.

Gewerbescheine, Verweigerung der Ausfertigung bei Verdacht eines Mißbrauches.

M.Abt. 53/5710/29. Wien, am 30. Juli 1929.

Die Ausstellung eines Gewerbescheines darf nicht deshalb verweigert werden, weil er möglicherweise zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes mißbraucht werden könnte.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 12. April 1929, Z. A 730/28/3.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der „Asra", Kunststeinfabrik in Wien, wider die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 6. August 1928, Z. 102.516/3, betreffend eine Gewerbeanmeldung zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach den im Administrativverfahren unbezweifelt gebliebenen Angaben der beschwerdeführenden Kommanditgesellschaft hat schon eine unter dem Namen „Kunststeinfabrik Asra" bestandene Gesellschaft m. b. H. einen am 19. Juli 1923 ausgestellten Gewerbeschein, lautend auf die „Erzeugung und den Vertrieb von Kunststeinerzeugnissen aller Art, sowie von Betonprodukten und sonstigen Baustoffen" besessen; im Hinblick auf die im Artikel IV der Körperschaftssteuernovelle vom 6. Juni 1924, B.G.Bl. Nr. 187, vorgesehenen steuerrechtlichen Vorteile hat sich diese Gesellschaft m. b. H. in die heute beschwerdeführende Kommanditgesellschaft umgebildet, wobei zwei von den früheren drei Gesellschaftern persönlich haftende Gesellschafter geworden sind, während der dritte Kommanditist wurde; hierauf hat die Kommanditgesellschaft, die am 19. März 1926 handelsgerichtlich protokolliert worden ist, ihrerseits um die Ausstellung eines Gewerbescheines zur „fabriksmäßigen Erzeugung von Kunststein, Betonprodukten und sonstigen Bausteinen" angesucht. Mit der angefochtenen im Instanzenzuge ergangenen Entscheidung wurde das Ansuchen deshalb abgewiesen, weil die Gewerbeanmeldung nach ihrem Wortlaute auch Tätigkeiten einschließe, die dem laut § 15, Punkt 6, der Gewerbeordnung an eine Konzession und nach § 23 der Gewerbeordnung an den Befähigungsnachweis gebundenen Steinmetz- oder Steinbildhauergewerbe vorbehalten seien.

Soferne dem gegenüber zunächst Verletzung wohlerworbener Rechte eingewendet, nämlich der Standpunkt vertreten wird, die der früheren Gesellschaft m. b. H. gemäß dem Gewerbescheine vom Jahre 1923 zugestandene Gewerbeberechtigung sei ipso iure auf die Beschwerdeführerin übergegangen, die unter Beteiligung derselben physischen Personen als Kommanditgesellschaft fortgeführte Unternehmung sei die Rechtsnachfolgerin der Gesellschaft m. b. H., ist die Beschwerde offensichtlich unbegründet. Eine Rechtsnachfolge, wie sie die Beschwerde im Sinne hat, gibt es nicht. Subjekt der in dem Gewerbescheine vom Jahre 1923 anerkannten Gewerbeberechtigung war die Gesellschaft m. b. H., also gemäß § 61 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.G.Bl. Nr. 58, eine selbständige von der Person der Gesellschafter verschiedene juristische Person; laut § 3 der Gewerbeordnung können juristische Personen Gewerbe betreiben, jedoch nur „unter den gleichen Bedingungen wie einzelne Individuen"; sowenig demnach gemäß § 56, Absatz 1 und 2, der Gewerbeordnung eine Gewerbeberechtigung unter Einzelpersonen, sei es von Todes wegen, sei es durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden, übertragen werden kann, sowenig kann das bisher von einer juristischen Person betriebene Gewerbe ohne neuerliche Anmeldung von einer anderen juristischen oder von einer Einzelperson fortbetrieben werden. Daß aber die beschwerdeführende, auf den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 150 ff, 163 und 164) beruhende Kommanditgesellschaft eine von der seinerzeit bestandenen Gesellschaft m. b. H. verschiedene Rechtspersönlichkeit ist, daß die zum Betriebe der Kunststeinfabrik „Asra" gegründete Gesellschaft m. b. H. erst aufgelöst und liquidiert werden mußte, bevor die Kommanditgesellschaft „Asra" als Unternehmerin an deren Stelle treten konnte, ist selbstverständlich.

Was hingegen die Frage betrifft, ob der beschwerdeführenden Kommanditgesellschaft der von ihr angestrebte Gewerbeschein auszustellen war, ist folgendes zu bemerken: Aktenwidrig, nämlich im Widerspruche zu der im Akte ent-

haltenen Beurkundung und zu der im Bescheide der I. Instanz vorgenommenen Umschreibung der angestrebten Gewerbeberechtigung ist die Annahme, daß die Beschwerdeführerin nicht ohnehin nur die „fabriksmäßige" Erzeugung von Kunststein angemeldet habe; die Ausstellung des Gewerbescheines durfte also jedenfalls nicht — etwa im Hinblicke auf § 14 der Gewerbeordnung — wegen angeblichen Fehlens der Einschränkung auf den fabriksmäßigen Betrieb verweigert werden. Im übrigen nimmt die belangte Behörde selbst nicht an, daß das im vorliegenden Falle angemeldete Gewerbe mit dem konzessionierten Steinmetzgewerbe identisch sei; das angemeldete Gewerbe ist aber auch weder unter den im § 15 der Gewerbeordnung als konzessioniert aufgezählten Gewerben angeführt, noch im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung an eine Konzession gebunden worden; verweigert wurde vielmehr der Gewerbeschein nur deshalb, weil die belangte Behörde der Ansicht ist, daß der Wortlaut der Anmeldung auch Tätigkeiten decken würde, die einem konzessionierten Gewerbe vorbehalten sind. Ganz abgesehen davon, daß die angefochtene Entscheidung nicht entnehmen läßt, welcher Art Tätigkeiten sie dabei im Auge hat, eine Undeutlichkeit, die an sich schon zur Aufhebung der Entscheidung und zwar wegen mangelhaften Verfahrens hätte führen müssen, ist es rechtsirrtümlich, die Ausstellung eines Gewerbescheines deshalb verweigern zu wollen, weil er möglicherweise zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes mißbraucht werden könnte. Die Konzession ist eine behördliche Gestattung, die Verleihung des Rechtes zum Gewerbebetriebe, die Ausstellung eines Gewerbescheines dagegen bedeutet nicht die Verleihung eines Rechtes zum Gewerbebetriebe, deren es ja gemäß § 11 der Gewerbeordnung gar nicht bedarf, sondern der Gewerbeschein ist nichts anderes als eine „Legitimation", die Bestätigung, daß gegen die Ausübung des Gewerbes kein gesetzlicher Anstand obwaltet (§ 13 der Gewerbeordnung). Wer also eine Konzession weder angestrebt noch erhalten hat, kann sich auch nach dem ersten Absatze des § 36 der Gewerbeordnung, der die allgemeine Regel für die Beurteilung des Umfanges eines Gewerberechtes enthält und ausdrücklich zwischen „Gewerbeschein" und „Konzession" unterscheidet, zur Ausübung eines konzessionierten Gewerbes niemals auf den Inhalt eines ihm ausgestellten Gewerbescheines berufen. Allfällige Zweifel über den Umfang der in einem Gewerbescheine umschriebenen Gewerbeberechtigung können nur im Wege der im zweiten Absatze des § 36 der Gewerbeordnung vorgesehenen Entscheidung und in dem dort vorgezeichneten Verfahren gelöst werden. Es geht nicht an, einer derartigen Entscheidung schon gelegentlich der Erledigung des Ansuchens um Ausstellung eines Gewerbescheines dadurch vorzugreifen, daß der Gewerbeschein wegen möglicher Ausdehnung des Betriebes auf Tätigkeiten, die in den Berechtigungsumfang eines konzessionierten Gewerbes fallen, verweigert oder, was auf dasselbe herauskommt, die Ausstellung des Gewerbescheines davon abhängig gemacht wird, daß der Anmeldende seine Anmeldung durch einen Beisatz einschränkt, der alle einem konzessionierten Gewerbe vorbehaltenen Tätigkeiten ausschließt. Ein solcher Vorgang ist um so weniger zulässig, als gemäß § 36 der Gewerbeordnung eine allfällige Umfangsentscheidung je nach Umständen auch auf das im § 37 der Gewerbeordnung geregelte sogenannte Selbstbedienungsrecht der Gewerbetreibenden Bedacht zu nehmen hätte.

Großbetriebe, Fabriksmäßigkeit.

M.Abt. 53/2718/29. Wien, am 3. August 1929.

Ein Großbetrieb bedingt nicht die Fabriksmäßigkeit im Sinne des § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Februar 1929, Z. A 137/8/28.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des F. Q. gegen die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 23. Dezember 1927, Z. 128.577/27, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Wiener Magistrat als Amt der Landesregierung hat folgende Entscheidung gefällt:

Das von F. Q. auf Grund der am 8. Juli 1926 beim magistratischen Bezirksamte für den III. Bezirk erstatteten Anmeldung des fabriksmäßigen Betriebes des Anstreicher-, Lackierer-, Zimmer- und Dekorationsmalergewerbes unter der protokollierten Firma F. Q. mit dem Standorte in Wien, III. Reisnerstraße 5 ausgeübte gewerbliche Unternehmen ist nicht als fabriksmäßiger Betrieb anzusehen.

Die wesentliche Begründung ist folgende:

Das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk stellte über die am 8. Juli 1926 erfolgte Anmeldung des fabriksmäßigen Betriebes des Anstreicher-, Lackierer-, Zimmer- und Dekorationsmalergewerbes dem F. Q. am 28. Juli 1926 den der Anmeldung entsprechenden Gewerbeschein aus.

Gegen die Ausfertigung dieses Gewerbescheines erhob die Genossenschaft der Maler am 12. Jänner 1927, die Genossenschaft der Anstreicher und Lackierer am 24. Jänner 1927 mit der Begründung Einspruch, daß die in Betracht kommenden Gewerbe ihrer Natur nach überhaupt nicht fabriksmäßig ausgeübt werden können, und verlangten die Einziehung oder Außerkraftsetzung des Gewerbescheines.

Da es sich um einen rechtskräftig ausgestellten Gewerbeschein handelte, dessen Außerkraftsetzung im Sinne des § 146, Absatz 4, der Gewerbeordnung im Zusammenhalte mit § 68 A.V.G. nicht möglich ist, sah sich der Wiener Magistrat veranlaßt, in Handhabung des § 1, Absatz 6, der Gewerbeordnung von Amts wegen zu überprüfen, ob der fragliche Betrieb dem Inhalte des Gewerbescheines entsprechend tatsächlich im fabriksmäßigen Umfange ausgeübt wird.

Die Betriebsräumlichkeiten befinden sich zum Teil im Hause III. Reisnerstraße 5, zum Teil im Hause XIII. Wittegasse 9. Der Betrieb im erstgenannten Standorte besteht aus drei im Hochparterre gelegenen Zimmern samt Vorraum (8 Fenster Front), welche vorwiegend Bureauzwecken dienen; nur der Vorraum und zum Teil auch das erste Zimmer werden zum Schablonenschneiden benützt. Im Keller ist ein Lagerraum für Farben und in einem weiteren Raume die Farbenreibanlage (drei Walzenmühlen und vier Trichtermühlen, angetrieben durch zwei Elektromotoren zu 6 und 2 PS) untergebracht. Ein hölzerner Schuppen im Hofe dient ebenfalls Lagerzwecken für Farben usw. Außerdem befindet sich im rechtsseitigen Hoftrakte zu ebener Erde ein mit einer Unterteilung ausgestatteter Lagerraum für Malerfarben und Schablonen.

Die Anlage im Hause XIII. Wittegasse 9 dient der Möbellackiererei, umfaßt sechs Räume und wird als ständige Betriebsstätte benützt.

Die Firma verfügt außerdem noch über einen Lagerraum für Hilfsrequisiten (Leitern, Gerüste usw.) im Hofe des Hauses III. Hintergasse 11. Die Garagen für zwei betriebseigene Lastkraftwagen samt Anhänger befinden sich im Hause III. Hauptstraße 33 und 81, wo auch der Stall für zwei Pferde untergebracht ist.

Der Arbeiterstand beträgt derzeit 160 Anstreicher, darunter 8 Lehrlinge, 30 Maler und 10 Bureaukräfte. Ende November 1926 waren laut Lohnliste im Betriebe 117 Anstreicher und 15 Maler beschäftigt.

Die Malerarbeiten werden, wie es ihre Natur erfordert, nur über Bestellung außer Haus vorgenommen, die Anstreicher- und Lackiererarbeiten ebenfalls nur über Bestellung, die Anstreicherarbeiten außer Haus auf Bauten, die Möbellackiererarbeiten zum Teil auf Bauten, zum größten Teil in der eigenen Werkstatt. In der im Hause XIII. Wittegasse 9 gelegenen Möbellackiererei werden ständig 12 bis 15 Arbeiter beschäftigt.

In der Möbellackiererei besteht insoferne eine Arbeitsteilung, als die Arbeiter in getrennten Partien zum Grundieren, Kitten, Streichen und Lackieren eingeteilt sind.

Das Unternehmen wird unter einer protokollierten Firma betrieben. Der Gewerbeinhaber betätigt sich nur in der technischen Leitung des Unternehmens und ist manuell nicht mittätig. Das investierte Kapital beträgt 150.000 S, der Bruttoumsatz zirka 70.000 S monatlich. Die letzte Steuervorschreibung (aus dem Jahre 1924) erfolgte mit einem Betrage von 24.000 S.

Auf Grund dieses Sachverhaltes sind für die Entscheidung folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Der Einwand der Firma, daß es sich um einen Großbetrieb, das ist um einen fabriksmäßigen Betrieb handle, ist nicht stichhältig. Die Tatsache des Großbetriebes kann mit Rücksicht auf den hohen Arbeiterstand, das investierte Kapital und die Steuerleistung ohne weiteres zugegeben werden; es muß aber daran festgehalten werden, daß der der Gewerbeordnung übrigens fremde Begriff „Großbetrieb" keineswegs identisch ist mit dem Begriff „fabriksmäßiger Betrieb". Als Großbetrieb muß nach dem Sprachgebrauche jedes Unter-

nehmen bezeichnet werden, welches sich durch seine räumliche Ausdehnung, sein großes Lager und insbesondere durch einen großen Arbeiter- und Angestelltenstand auszeichnet. Fabriksmäßige Betriebe werden, da diese Voraussetzungen gewöhnlich bei ihnen zutreffen, daher auch meist Großbetriebe sein, doch ist dies nicht unbedingt notwendig. So wird man zum Beispiel einem Unternehmen, das über Spezialmaschinen verfügt und infolgedessen ein den handwerksmäßigen Betrieben der gleichen Branche vollkommen fremdes Produktionsverfahren kennt, auch wenn der Arbeiterstand, wie dies die Automatisierung der Betriebe vielfach herbeiführt, gering ist, den fabriksmäßigen Charakter sicherlich nicht absprechen können, obwohl es sich hier ganz zweifellos nicht um einen Großbetrieb handelt. Umgekehrt wird es vielfach Großbetriebe geben, die mangels jeder Erzeugungstätigkeit keine fabriksmäßigen Unternehmungen sind, wie etwa Handelsunternehmungen, Warenhäuser u. dgl.

Es war daher zu prüfen, ob die verschiedenen Merkmale des Betriebes, wie sie oben dargestellt sind, das Unternehmen als ein fabriksmäßiges erscheinen lassen. Hiebei muß daran festgehalten werden, daß nur der Charakter des Gesamtbetriebes, welcher auf Grund eines einheitlichen Gewerberechtes erfolgt, für die Beurteilung der Frage der Fabriksmäßigkeit maßgebend ist, daß es aber nicht angeht, für jeden einzelnen Zweig des Unternehmens das Moment der Fabriksmäßigkeit zu fordern.

Der Erlaß des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22.037, stellt nun in dieser Hinsicht bestimmte Richtlinien auf; er sieht im Zweifel die Fabriksmäßigkeit bei jenen Betrieben gegeben, in welchen die Herstellung oder Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen in geschlossenen Werkstätten unter Beteiligung einer gewöhnlich die Zahl von 20 übersteigenden, außerhalb ihrer Wohnungen beschäftigten Anzahl von gewerblichen Hilfsarbeitern erfolgt, wobei die Benutzung von Maschinen als Hilfsmittel dient und die Anwendung des arbeitsteiligen Verfahrens die Regel bildet. Als weitere Kennzeichen einer fabriksmäßigen Unternehmung bezeichnet das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 19. April 1902, Z. 3611, Budw. 1006 A, die Erzeugung der Produkte als Ware auf Vorrat und die aus der Arbeitsteilung sich ergebende verschiedene Qualifikation der Arbeitergruppen.

In beiden Fällen wird nur von Erzeugungsgewerben gesprochen; als solche kann man aber wohl nur jene ansehen, welche eigene marktfähige Erzeugnisse herstellen. Dies trifft nun beim Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe im allgemeinen sicher nicht zu. Die Tätigkeit dieser Gewerbe besteht vorwiegend darin, die Erzeugnisse fremder Gewerbe, wie etwa der Baugewerbe, des Tischler-, des Schlossergewerbes zu verschönern oder gegen schädliche Einflüsse wie Fäulnis oder Rost zu schützen. In diesen Gewerben kann daher nicht auf Lager gearbeitet werden; ebensowenig läßt sich hier von eigenen marktfähigen Erzeugnissen sprechen. Das Maler-, das Anstreicher- und Lackierergewerbe sind eben keine Erzeugungs-, sondern vorwiegend Dienstleistungsgewerbe.

Ob nun Dienstleistungsgewerbe überhaupt nicht fabriksmäßig betrieben werden können, kann natürlich hier nicht entschieden werden. Der Wiener Magistrat glaubt aber, daß sowohl das Maler-, als auch das Anstreichergewerbe sich zu einem fabriksmäßigen Betriebe nicht eignen.

Ganz abgesehen von diesen allgemeinen Erwägungen ergibt aber auch die Ueberprüfung des in Rede stehenden Betriebes an der Hand der Richtlinien des erwähnten Ministerialerlasses, daß auf jeden Fall die wichtigsten Merkmale der Fabriksmäßigkeit des Betriebes fehlen. Der Arbeitsvorgang ist der gleiche wie in handwerksmäßigen Betrieben. Von einem arbeitsteiligen Verfahren kann daher nicht gesprochen werden. Die Arbeitsteilung in der Möbellackiererei XIII. Wittegasse 9 ist, ganz abgesehen davon, daß sie nur einen kleinen Teil des Gesamtbetriebes ausmacht, auch deshalb nicht von wesentlicher Bedeutung, da eine derartige Arbeitsteilung jeder größere handwerksmäßige Betrieb der gleichen Branche kennt. Maschinen kommen beim eigentlichen Arbeitsprozesse nicht in Verwendung; die maschinelle Farbenreibanlage ist nicht von wesentlichem Belange, sie stellt nur einen Hilfsbetrieb dar und hat mit dem eigentlichen Arbeitsvorgang, dem Malen und dem Anstreichen nichts zu tun. Uebrigens verfügen auch handwerksmäßige Betriebe über ähnliche Anlagen. Auch die Verwendung der Arbeiter in geschlossenen Werkstätten findet — zum größten Teil wenigstens — nicht statt und ist auch mit Rücksicht auf die Natur der in Betracht kommenden Tätigkeiten (Ausmalen von Zimmern, Häuserrenovierungen, Fassadenanstriche, Gartengitteranstriche) gar nicht möglich. Die Verwendung von 12 bis 15 Arbeitern in der Möbellackiererei ist ganz unbedeutend, wenn man dagegen hält, daß 180 bis 190 Arbeiter außerhalb der geschlossenen Werkstätte außer Haus beschäftigt werden. Das Merkmal der Vorratsarbeit fehlt ebenfalls vollständig; es ist auch mit dem Charakter der in Betracht kommenden Gewerbe vollkommen unvereinbar. Charakteristisch für den fabriksmäßigen Betrieb ist auch das durch die weitgehende Arbeitsteilung bedingte Ueberwiegen der unqualifizierten Hilfsarbeiter. Auch dieses Moment trifft nicht zu; der Betrieb beschäftigt, da er keine Arbeitsteilung im technischen Sinne kennt, fast ausschließlich qualifizierte, gelernte Arbeiter.

Es fehlen somit gerade die wichtigsten Merkmale, die einen Betrieb zum Unterschiede von einem handwerksmäßigen zu einem fabriksmäßigen machen.

Der große Stand der Arbeiter, die verhältnismäßig hohe Zahl der Bureauangestellten, die Höhe des investierten Kapitals, der Umsatz, die Steuerleistung und die Führung des Betriebes unter einer protokollierten Firma finden ihre Begründung darin, daß es sich um einen Großbetrieb handelt. Auch der Umstand, daß der Firmenchef manuell nicht mittätig ist, hat darin seine Ursache; übrigens wäre dem um so weniger Bedeutung beizumessen, als heute auch in größeren handwerksmäßigen Betrieben die manuelle Mitarbeit des Betriebsinhabers, dessen Arbeitskraft durch die kommerzielle Leitung vielfach voll in Anspruch genommen wird, immer seltener wird.

Da also gerade die wichtigsten Merkmale der Fabriksmäßigkeit nicht vorhanden sind, konnte dem Unternehmen der fabriksmäßige Charakter n i c h t zuerkannt werden.

Die Berufung wirft dieser Entscheidung vor, sie habe rechtsirrtümlich zwischen Groß- und Fabriksbetrieb unterschieden. Da der Begriff der Fabriksmäßigkeit im Gesetze nicht umschrieben sei, könne auf sie nur aus den Merkmalen des Großbetriebes geschlossen werden.

Nicht nur die Erzeugungsgewerbe, sondern auch jene, welche sich mit der Verarbeitung von gewerblichen Verkehrsgegenständen befassen, könnten nach dem Erlasse des Handelsministeriums vom 18. Juli 1883, Z. 22037, fabriksmäßig betrieben werden.

Zum mindesten hinsichtlich der in Hietzing betriebenen Lackiererei sei es unzutreffend, zu sagen, es liege kein arbeitsteiliger Betrieb vor. Da dieser Betrieb in Hietzing ein Großbetrieb sei, müsse die Fabriksmäßigkeit des ganzen Betriebes angenommen werden.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr wies diese Berufung aus den Gründen des angefochtenen Bescheides ab. In der Beschwerde wird ein Verfahrensmangel darin gesehen, daß sich die angefochtene Entscheidung mit den Gründen der Berufung nicht befaßte, sondern auf die Begründung des mit der Berufung angefochtenen Bescheides verwies. Da sich die Berufung auf die bloße Bestreitung der Richtigkeit der erstinstanzlichen Gründe beschränkt, liegt in der Erklärung der belangten Bundesministeriums, daß es den Gründen der Entscheidung beitrete, kein Verfahrensmangel.

In der Rechtsfrage nimmt der Verwaltungsgerichtshof folgende Stellung ein: Das Gesetz umschreibt die Begriffe „Fabrik" und „fabriksmäßiger Betrieb" nicht, trotzdem sie im § 1, Absatz 5 und 6, der Gewerbeordnung und im Punkte III und IV des Einführungspatentes zur Gewerbeordnung vorkommen. Diese Begriffe sind Rechtsbegriffe, die Schlußfolgerungen der Behörde aus dem festgestellten Tatbestande auf die Fabriksmäßigkeit eines Unternehmens unterliegen der Prüfung durch diesen Gerichtshof.

Der Beschwerdeführer gibt zu, daß sich die Begriffe Großbetrieb und fabriksmäßiger Betrieb nicht decken müssen, meint aber, daß, da der Charakter der Fabriksmäßigkeit nicht eindeutig bestimmt sei, auf die Fabriksmäßigkeit eines Betriebes aus Merkmalen geschlossen werden könne, die nur im Großbetriebe zu finden seien. Dieser Beschwerdepunkt ist unbegründet. Die Folge davon, daß das Gesetz keine Umschreibung des fabriksmäßigen Unternehmens gibt, ist die, daß sich die Behörde diesen Begriff im Wege der Gesetzesauslegung selbst schaffen muß. Und dies ist in diesem Falle geschehen. Keineswegs folgt aus dieser Gesetzeslücke, daß nur die Merkmale des Großbetriebes für die zu schaffende Begriffsbestimmung herangezogen werden können. Das Gegenteil ist richtig. Selbst wenn gewisse Merkmale des

Großbetriebes auch beim Fabriksunternehmen zu finden sein werden, so bedarf es doch zur Annahme einer Fabrik noch besonderer dem Großbetriebe nicht eigentümlicher Merkmale, zum Beispiel der Verschiedenheit des Arbeitsvorganges vom Handwerke, des Arbeitens auf Lager, der Zusammenfassung des größeren Teiles der Arbeiterschaft in begrenzten Räumen u. dgl., wie die Entscheidung der Landesregierung richtig ausführte.

Der Beschwerdeführer bestreitet die Erwägung des angefochtenen Bescheides, daß im allgemeinen nur Erzeugungsgewerbe, nicht aber Dienstleistungsgewerbe (wie die Malerei, Anstreicherei und Lackiererei), die zumeist außerhalb der Werkstätte zu arbeiten gezwungen seien, fabriksmäßig betrieben werden können. Den gegen diese Ausführungen formulierten Beschwerdepunkt übergeht der Verwaltungsgerichtshof, weil nicht diese allgemeinen Erwägungen, sondern die auf den Fall abgestellten Ueberlegungen die Behörde zu ihrer Entscheidung veranlaßten, wie sich aus dem angefochtenen Bescheide ausdrücklich ergibt. Die weitere Einwendung, es sei die Feststellung im Augenscheinsprotokolle, daß die Anstreicherarbeiten zum größten Teile in der eigenen Werkstätte vorgenommen werden, nicht verwertet worden, ist nicht richtig. Eine solche Feststellung kommt im Protokolle nicht vor, es heißt dort nur, daß die Malerarbeiten nur über Bestellung außer Haus vorgenommen, die Lackiererarbeiten ebenfalls nur über Bestellung vorgenommen werden, soweit es sich um die Möbellackiererei handelt, in der eigenen Werkstatt. Die Einwendung steht auch mit der unangefochten gebliebenen Feststellung der belangten Behörde in Widerspruch, daß die Möbellackiererei nur einen kleinen Teil des Gesamtbetriebes ausmache. Wenn endlich aus dieser Feststellung und der Tatsache, daß nur im Hietzinger Betriebe eine Art Arbeitsteilung stattfindet, geschlossen wird, daß die zwei Merkmale eines Fabriksbetriebes, die Arbeitsteilung und die Zusammenfassung der Arbeiterschaft in der Werkstätte, nur in der im Verhältnisse zum Gesamtbetriebe kleinen Möbellackiererei im XIII. Bezirk zutreffen und daß dies allein das Merkmal des Fabriksbetriebes dem Unternehmen nicht aufzudrücken vermag, so hat die Behörde auch in diesem Punkte recht. Denn der Charakter eines Unternehmens, das zum Teile fabriksmäßig, zum Teile handwerksmäßig betrieben wird, bestimmt sich darnach, welche Teile des Betriebes überwiegen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

213. Konzessionierte Gewerbe der Elektroinstallation.
214. Entlohnung der Verteidiger in Strafsachen.
215. Beitritt der Schweiz zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
216. Abänderung der siebzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
217. Abänderung der dreizehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe für begünstigte Parteien (Krankenkassentaxe).
218. Einrichtung und Führung von Heimatrollen.
219. Notenwechsel mit Uruguay wegen Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
220. 2. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.
221. 3. Durchführungsverordnung zum Arbeiterkrankenversicherungsgesetz 1929.
222. VI. Gerichtsentlastungsnovelle.
223. XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
224. Abänderung des Salzburger Schulerrichtungsgesetzes.
225. Errichtung je einer öffentlichen Hauptschule für Knaben und Mädchen in der Stadt Salzburg (Elisabethvorstadt).
226. Aenderungen der gesetzlichen Vorschriften betreffend die Vermögensübertragungsgebühren.
227. Verbot der Ankündigung von Zugaben (Prämien) zu Waren oder Leistungen.
228. Fortsetzung der Gailregulierung.
229. Bundesbeiträge zu nichtärarischen Straßen- und Brückenbauten im Jahre 1929.
230. Aufwand der Hauptschulen in Kärnten und dessen Bestreitung.
231. Aufhebung gewisser Fideikommisse und Unterhaltsleistung an Angehörige von Fideikommißbesitzern.
232. Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen
233. Uebernahme besonderer Geldzahlungen anläßlich der Ablösung von Naturalleistungen an katholische Kirchen und Pfründen sowie zugunsten von Organen dieser Kirchen im Burgenlande zu Lasten des Bundes.
234. Aenderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.
235. Erlöschen der Konzession der Gaisbergbahn.
236. Festsetzung der Umlage zur Bestreitung der Zuschüsse zu den Provisionen der Bergwerksbruderladen.
237. Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Tschechoslowakei betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien.
238. Zusatzabkommen zum Uebereinkommen zwischen Oesterreich, Italien, Polen, Rumänien, dem Königreiche der Serben, Kroaten und Slovenen und der Tschechoslowakei betreffend die Ausscheidung von Guthaben und Depots aus der Gebarung des Postsparkassenamtes in Wien.
239. Aenderungen in den Preistarifen für Erzeugnisse der österreichischen Tabakregie.
240. I. Wohnbauförderungsverordnung.
241. II. Wohnbauförderungsverordnung.
242. Festsetzung des Fondsbeitrages für das Kalenderjahr 1929.
243. Aufhebung einer vom Verfassungsgerichtshof als gesetzwidrig erkannten Verordnung.
244. Verwendung von Privatlotsen im Donauabschnitte der Katarakte und des Eisernen Tores.
245. Verlängerung der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Teilschuldverschreibungen von Erzeugungs-, Handels- und Verkehrsunternehmungen.
246. IV. Goldbilanzennovelle.
247. Abänderung des Arbeiterversicherungsgesetzes.
248. Zuweisung der Ortsgemeinden Höchst, Fussach und Gaißau zum Gerichtsbezirke Bregenz.
249. Zinsgroschensteuerverordnung.
250. Elektrizitätsgesetz.
251. Kleinrentnergesetz.
252. Pflanzenschutzgesetz.
253. I. Novelle zum Landarbeiterversicherungsgesetz.
254. II. Weingesetznovelle.
255. Gehaltsgesetz für Haupt(Bürger)schullehrer im Burgenland.
256. Gehaltsgesetz für Volksschullehrer im Burgenland.
257. Aenderung der Notariatsordnung.
258. Abänderung des § 3 des Bundesgesetzes betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.
259. Bestimmungen zur Durchführung des Steuervertrages mit Ungarn.
260. Abänderung des Bundesgesetzes über die Gewerbegerichte.
261. Luftverkehrsförderungsgesetz.
262. Beirat für Handelsstatistik im Bundesministerium für Handel und Verkehr.
263. Hinterlegung der Ratifikation Panamas zum Unterzeichnungsprotokoll zum Statut des ständigen internationalen Gerichtshofes und zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes.
264. Invertriebsetzung der „Gaißberg"-Zigarre.
265. Wahlen in die Verwaltungskörper der nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz eingerichteten Versicherungsträger.
266. Konsularkonvention mit Estland.
267. Handelsvertrag mit der Estländischen Republik.
268. Beitritt Oesterreichs zum Antikriegspakt.
269. Abänderung des Regulativs der Spiritusstelle.
270. Hinterlegung der Ratifikation Norwegens zu den Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XI. 25. November. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

95. Exekutive Mahnungen fremder Gebühren, Rückscheinbriefe.
96. Italienische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.
97. Haftpflicht des Bauherrn für Krankenversicherungsbeiträge.
98. Gewerbezurücklegungen, beschleunigte Behandlung.
99. Straßenbahnfahrscheine, Regelung der Gebarung.
100. Nicht genehmigte Bauherstellungen, Beseitigung.
101. Bewilligungen zur Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und zur Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum.
102. Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden in Oesterreich.

Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen, Herabsetzung.

Baugewerbe, Befähigungsnachweis.

Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Zentagasse im V. Bezirke, Aufhebung.

Verkehrsregelung in der Linzer Straße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatsbürgerschaft, Erwerb durch öffentliche Anstellung.

Realitätenvermittlungsgewerbe, Konzessionspfändung.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen im Bundesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

95. Exekutive Mahnungen fremder Gebühren, Rückscheinbriefe.

M.D. 6343/29. Wien, am 18. September 1929.

(An die M.Abt. 6, 14 und 49, an alle magistratischen Bezirksämter und die Exekutionsamtsdirektion, an alle Gewerbegenossenschaften, sozialen Versicherungsanstalten, Religionsgenossenschaften (mit Ausnahme der römisch-katholischen) in Wien, an den Wiener Gewerbegenossenschaftsverband, den Wiener Handelsgenossenschaftsverband, den Verband der Genossenschaftskrankenkassen Wiens und Niederösterreichs und an das Telegraphenamt Wien „Ravag".)

Die Postverwaltung hat die bisherige Ausstattung der die exekutiven Mahnungen beinhaltenden Rückscheinbriefe als den Postvorschriften widersprechend beanständet und ihre Abänderung verlangt. Da die vielfachen Versuche einer entsprechenden Aenderung der bisherigen Drucksorte erfolglos geblieben sind, muß im Einvernehmen mit der Postverwaltung von nun an zur Verwendung von abgesonderten Briefhüllen nach dem neu aufgelegten Muster für die Beförderung der exekutiven Mahnungen geschritten werden. Bei ihrer Ausfertigung ist folgendes genau zu beachten:

Auf dem Rückschein (oben) ist neben dem Vordrucke „Rückschein zu senden an" stets der Name und die Anschrift der Requisitionsstelle deutlich lesbar zu setzen. Dies kann auch durch Druck oder mittels Stampiglie geschehen. Auf dem Rückschein (unten) ist neben dem Vordruck „Rückschein der" stets der Name der Requisitionsstelle zu vermerken. Die Briefhülle ist derzeit mit 31 g freizumachen und zwar sind die Marken oberhalb des abtrennbaren Rückscheines anzubringen. Daß die Anschrift des Empfängers auf dem Rückschein stets genau und deutlich lesbar auszufertigen ist, bedarf keines weiteren Hinweises. Bemerkt wird, daß auch auf der beim Empfänger zurückzulassenden Briefhülle und zwar entsprechend dem Vordrucke immer die Anschrift des Empfängers angebracht werden muß. Es kann dies gleichzeitig mit der Anbringung der Anschrift auf dem Rückscheine im Durchschreibverfahren geschehen.

Sowohl auf dem Rückscheine als auch auf der Briefhülle ist neben dem Vordruck „Zahl . . . . . /19 ." die Geschäftszahl der Requisitionsstelle anzuführen (allenfalls im Durchschreibverfahren).

Auf der Briefhülle ist in dem Vordruck: „Absender: Wiener Magistrat, magistratisches Bezirksamt für den . . . . Bezirk" stets die Bezirksbezeichnung einzusetzen. Das Formular für die exekutive Mahnung bleibt im wesentlichen unverändert. Die geringfügige Aenderung bedarf keiner näheren Erläuterung. Es besteht kein Anstand, die bisherigen Drucksorten für die exekutiven Mahnungen aufzubrauchen; es kann dann selbstverständlich das Ausfüllen des Abschnittes „Rückschein" unterbleiben.

Die vom Pfändungsansuchen abgetrennte exekutive Mahnung ist ungefaltet nebst dem Posterlagschein dem dazugehörigen Briefumschlag und zwar zwischen dem Rückschein und der Briefhülle selbst beizulegen.

Im übrigen bleiben die im Erlaß der Magistratsdirektion vom 6. März 1925, M.D. 1473/25 (Verordnungsblatt des Wiener Magistrates Heft III/1925, Seite 21), bekanntgegebenen Vorschriften aufrecht. Die neue Beförderungsart tritt sofort in Wirksamkeit.

96. Italienische Ortsnamen, ausschließlicher Gebrauch.

M.D. 6656/29. Wien, am 10. Oktober 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Nach einer Mitteilung des Bundeskanzleramtes vom 26. September 1929, Z. 161534/6/29, hat die Wiener italie-

nische Gesandtschaft es beanständet, daß viele Verwaltungsbehörden Oesterreichs in ihren Korrespondenzen mit dem italienischen Generalkonsulate in Innsbruck zur Bezeichnung von Ortschaften der neuitalienischen Gebiete die früheren deutschen und nicht die jetzigen amtlichen Ortsbezeichnungen gebrauchen.

Die österreichische Regierung verlangt ebenfalls von ausländischen Behörden den Gebrauch der amtlichen österreichischen Ortsbezeichnungen bei Zuschriften an österreichische Behörden; insbesondere hat sie stets den Standpunkt vertreten, daß die ungarischen Behörden bei der Anführung burgenländischer Ortschaften die derzeit geltenden amtlichen Ortsnamen zu gebrauchen haben. Das Verlangen der italienischen Regierung, daß die österreichischen Behörden in ihren an italienische Behörden gerichteten Zuschriften die offiziellen italienischen Ortsbezeichnungen gebrauchen, ist daher berechtigt.

Die städtischen Aemter, Anstalten und Betriebe werden demnach angewiesen, im Verkehr mit dem italienischen Generalkonsulate in Innsbruck und den sonstigen italienischen Behörden die amtlichen italienischen Ortsbezeichnungen zu gebrauchen, da in Zukunft amtliche Zuschriften, die dieser Weisung nicht Rechnung tragen, von den italienischen Behörden nicht erledigt werden.

Das Bundeskanzleramt wird ein Verzeichnis der amtlichen italienischen Namen der Gemeinden in der neuitalienischen Grenzprovinz beschaffen, das nach seinem Einlangen den in Betracht kommenden städtischen Amtsstellen zugehen wird.

97. Haftpflicht des Bauherrn für Krankenversicherungsbeiträge, Sicherung der Gemeinde Wien.

M.D. 5603/29. Wien, am 11. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 4, 9, 13a, 17, 41, 42 und 45, an alle technischen Magistratsabteilungen und die Dienststellen des Rechnungsamtes, an die Direktion des Stadtbauamtes und an die Direktion des Rechnungsamtes.)

Gemäß § 38a der am 31. Dezember 1928 in Kraft getretenen XXIII. Novelle zum Arbeiter-Krankenversicherungsgesetz vom 20. Dezember 1928, B.G.Bl. Nr. 354, haftet der Bauherr für die bei Vornahme von Bauarbeiten auflaufenden Versicherungsbeiträge, die bei dem den Bau durchführenden Baugewerbetreibenden uneinbringlich sind. Als „Baugewerbetreibende" sind nach § 1 des Gesetzes vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193, die Baumeister, Maurermeister, Steinmetzmeister, Zimmermeister und Brunnenmeister anzusehen. Unter „Bau" ist nur eine der baubehördlichen Bewilligung unterliegende Bauarbeit anzusehen. Eine Haftung im Sinne des erwähnten § 38a entsteht also nur bei einem solchen Bau. Subunternehmer haben für die erwähnte Haftung des Bauherrn außer Betracht zu bleiben. Die unten stehenden Weisungen beziehen sich somit nur auf die genannten Baugewerbetreibenden, die, im unmittelbaren Vertragsverhältnis mit der Gemeinde Wien als Bauherrn stehend, einen einer baubehördlichen Bewilligung bedürfenden Bau ausführen oder ausgeführt haben. Zur Sicherung der Gemeinde Wien gegen etwaige Ansprüche im Sinne der erwähnten Gesetzesbestimmungen werden unter Aufhebung der bisher in dieser Sache ergangenen Weisungen folgende Anordnungen getroffen:

1. Bei Baugewerbetreibenden, die auf ihre Verdienstsummen Teilzahlungen erhalten, hat der 15%ige Deckungsrücklaß auch für allfällige rückständige und uneinbringliche, bei den angeführten Bauarbeiten aufgelaufene Krankenkassenbeiträge, die gemäß der gesetzlichen Bestimmung von der Gemeinde Wien eingefordert werden können, zur Deckung zu dienen. Bei Anweisung der Abschlagszahlungen ist demgemäß mit besonderer Genauigkeit vorzugehen, da zu beachten ist, daß der Deckungsrücklaß nunmehr auch noch zur erwähnten Sicherung zu dienen hat. Die Abschlagszahlungen sind aber von der Beibringung einer Bestätigung der Krankenkasse über das Nichtvorhandensein von Rückständen nicht mehr abhängig zu machen.

2. Handelt es sich um die Durchführung von länger dauernden Bauarbeiten oder gibt der mit der Arbeit betraute Baugewerbetreibende zu Bedenken Anlaß, dann hat die zuständige technische Dienststelle auch während der Dauer des Baues in angemessenen Zeitabschnitten bei der in Betracht kommenden Versicherungskasse unter Verwendung der im gemeinsamen Magistratsexpedit erhältlichen Drucksorte Nr. 183 über die Höhe der bestehenden Rückstände anzufragen. In der Drucksorte ist hiebei der Vordruck für die Zuschrift an die Krankenkasse und im Vordrucke für die Antwort die Zeile für den Namen, den Bau und den Zeitraum auszufüllen; ferner ist im Antwortsvordrucke die entsprechende Anschrift ersichtlich zu machen. Bestehen Rückstände in einer Höhe, die eine Deckung durch den Deckungsrücklaß fraglich erscheinen lassen, ist auf den Baugewerbetreibenden unverzüglich und zwar allenfalls unter Androhung der Vertragsauflösung wegen Nichterfüllung der bedingnisgemäßen Pflichten bezüglich der Arbeiterfürsorge einzuwirken, daß er seiner gesetzlichen Zahlungspflicht sofort nachkommt; gelten für den Baugewerbetreibenden bereits die gemäß Punkt 4 dieser Weisung ergänzten Lieferungsbedingungen, dann ist, abgesehen von einer allfälligen Vertragsauflösung, wenn die Bezahlung der Rückstände bis zur nächsten Auszahlung nicht schriftlich nachgewiesen wird, der normale Rücklaß entsprechend zu erhöhen oder sonst eine ausreichende Sicherung der Gemeinde zu schaffen. Die Bestätigungen der Krankenkasse sind gleich Rechnungsbelegen zu behandeln.

3. Vor Auszahlung der Endverdienstsummen, worunter auch die einmalige volle Bezahlung einer Rechnung über Bauarbeiten zu verstehen ist, ist durch eine Anfrage bei der zuständigen Krankenkasse festzustellen, ob und inwieweit der Rechnungsleger die Krankenversicherungsbeiträge, die anläßlich der Durchführung des Baues erwachsen sind, bezahlt hat. Diese Anfragen obliegen der mit dem Bau befaßten technischen Dienststelle. Hiefür ist die im gemeinsamen Magistratsexpedit erhältliche Drucksorte Nr. 183 zu verwenden. Darin ist der Vordruck für das Ersuchschreiben und in der Antwort die Zeile für den Namen, den Bau und den Zeitraum genau auszufüllen; ferner ist im Antwortsvordrucke die entsprechende Anschrift ersichtlich zu machen. Es ist den technischen Dienststellen freigestellt, diese Anfragen selbstverständlich nach entsprechender Ausfüllung des Vordruckes durch den Rechnungsleger selbst an die zuständige Krankenkasse zu senden und allenfalls auch durch ihn wieder zurückbringen zu lassen. Die Arbeiterkrankenversicherungskasse Wien, die vor allem für die Bauarbeiten in Wien in Frage kommt, hat die zeitgerechte Erledigung dieser Anfragen zugesagt. Die Bestätigung der Krankenkasse ist der Rechnung anzuschließen. Liegen Rückstände vor, so wird in jedem einzelnen Fall zu entscheiden sein, ob etwa ein den Rückständen entsprechender Betrag von der Endverdienstsumme zurückbehalten oder ob die Gemeinde Wien auf eine andere Art sichergestellt werden soll. Diese Aufgabe obliegt der Magistratsabteilung 4. Um die Behandlung dieser Geschäftsfälle

durch die Magistratsabteilung 4 zu sichern, sind die bezüglichen Abrechnungen über die Endverdienstsummen zur Kenntlichmachung von den technischen Dienststellen auffällig und deutlich lesbar mit dem Vermerk: „§ 38a" zu versehen und haben folgenden Weg zu nehmen: Sie sind nach Anschluß der Bestätigung der zuständigen Versicherungskasse von der technischen Dienststelle nach der vorgeschriebenen Ueberprüfung an die zuständige Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zu übermitteln. Diese hat die Rechnungen nach vorschriftsgemäßer Ueberprüfung ohne Adjustierungsklausel, jedoch unter deutlicher Sichtbarmachung der als richtig festgestellten Rechnungssumme so rasch als möglich an die Magistratsabteilung 4 zu übersenden. Die letztere wird auf Grund der beiliegenden Krankenkassenbestätigung die entsprechende Verfügung treffen und sohin die Rechnung ehestens wieder der zuständigen Fachrechnungsabteilung (Betriebsbuchhaltung) zurücksenden, die sodann unter Beachtung der Verfügung der Magistratsabteilung 4 ungesäumt und vorschriftsgemäß die Adjustierungsklausel beizusetzen und die Auszahlung zu veranlassen hat.

Die Magistratsabteilung 4 hat auf Grund ihrer Wahrnehmungen erforderlichenfalls unverzüglich wegen Erlassung weiterer Anordnungen der Magistratsdirektion antragstellend zu berichten.

4. In die Lieferungsbedingungen sind in Zukunft ausdrücklich die Bestimmungen aufzunehmen, daß der Ersteher der Bauarbeiten verpflichtet ist, die gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge pünktlich zu bezahlen, widrigenfalls die Gemeinde Wien berechtigt ist, sich im Hinblick auf die Bestimmungen des § 38a des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes sofort eine entsprechende Deckung, allenfalls durch einen höheren Deckungsrücklaß zu verschaffen, und daß abgesehen hievon die Nichterfüllung dieser gesetzlichen Zahlungspflicht die Gemeinde Wien berechtigt, den abgeschlossenen Vertrag sofort als aufgelöst zu erklären. Nach Tunlichkeit sind auch die bestehenden Verträge in der Form von Zusatzverträgen durch vorstehende Bestimmungen zu ergänzen.

5. Da die unter 1 bis 4 getroffenen Anordnungen die Gemeinde Wien nur für die gegenwärtig im Zuge befindlichen oder wenigstens nicht voll ausbezahlten Bauten sichern, ist es notwendig, soweit als möglich auch Sicherungen gegen eine Haftpflicht bei bereits im Jahre 1929 abgeschlossenen und voll bezahlten Bauten zu schaffen, bei denen die Bezahlung der Krankenversicherungsbeiträge noch nicht geprüft worden ist. Dies hat dadurch zu geschehen, daß Baugewerbetreibende, die in der Zeit nach dem 1. Jänner 1929 für die Gemeinde Wien als Bauherrn einen Bau durchgeführt und ihre Verdienstsummen ausbezahlt erhalten haben, ohne daß die Bezahlung der während des Baues aufgelaufenen Krankenversicherungsbeiträge nachgeprüft worden ist, insolange keinen neuen Bau übertragen erhalten sollen, als nicht durch schriftliche Bestätigung der Krankenkasse nachgewiesen ist, daß sie die bei dem vollendeten Bau aufgelaufenen Krankenversicherungsbeiträge voll bezahlt haben. Um dies durchzuführen, haben die in Betracht kommenden technischen Dienststellen der Stadtbauamtsdirektion unverzüglich ein Verzeichnis der vorstehend genannten Baugewerbetreibenden zu übermitteln, worin ihr Name, ihr Geschäftssitz, die Art, der Ort und die Zeitdauer des von ihnen durchgeführten Baues und die für sie bei diesem Baue zuständige Krankenkasse anzuführen sind. Die Stadtbauamtsdirektion wird aus diesen Verzeichnissen sowie aus gleichartigen vom Bureau der Verwaltungsgruppe VIII übermittelten, von den Unternehmungsdirektionen verfaßten Verzeichnissen nach Krankenkassen getrennt Sammellisten bilden und diese sodann der zuständigen Krankenversicherungskasse zur Bekanntgabe der für diese Bauten noch aushaftenden Krankenversicherungsbeiträge oder zur Bestätigung, daß kein Rückstand besteht, übermitteln. Baugewerbetreibende, für die ein Rückstand ausgewiesen worden ist, werden unter Anführung der notwendigen Daten in eine neue Liste zusammengefaßt. Diese Liste wird vervielfältigt und den technischen Dienststellen zum Gebrauch übermittelt werden. Legt ein in dieser Liste angeführter Baugewerbetreibender ein Anbot für einen neuen Bau, ist von der zuständigen technischen Dienststelle sofort mittels der Drucksorte Nr. 183 bei der für den früheren Bau zuständigen Krankenkasse anzufragen, ob für den früheren Bau noch Rückstände an Krankenversicherungsbeiträgen aushaften. In der Drucksorte ist in diesem Falle die Zuschrift an die Krankenkasse, in der Antwort die Zeile für den Namen des Gewerbetreibenden, für die Bezeichnung des Baues, worunter hier der frühere bereits vollendete Bau zu verstehen ist, und für die Zeit (ebenfalls des früheren Baues) auszufüllen; ferner ist im Antwortsvordrucke die entsprechende Anschrift ersichtlich zu machen. Erklärt die Versicherungskasse, daß ein Rückstand vorliegt, so darf der neue Bau an den betreffenden Baugewerbetreibenden vor restloser Bezahlung des Rückstandes nicht vergeben werden. Die Bestätigungen der Krankenversicherungskasse sind dem Vergebungsakt anzuschließen. Die Stadtbauamtsdirektion wird in angemessenen kürzeren Zeitabschnitten ihre Sammelliste den zuständigen Krankenkassen neuerlich zur Ueberprüfung übersenden, um die Baugewerbetreibenden, die mittlerweile ihre Beitragsrückstände bezahlt haben, festzustellen. Nach Maßgabe der einlangenden Krankenkassenauskünfte wird sodann eine neue Liste für die technischen Dienststellen zusammengestellt und ihnen zugestellt werden. Dies wiederholt sich solange, bis alle als Rückständner bekannten Baugewerbetreibenden ihre bezüglichen rückständigen Krankenkassenbeiträge bezahlt und damit die Haftung der Gemeinde Wien gegenstandlos gemacht haben.

Zur Aufklärung wird schließlich noch bemerkt, daß die Arbeiterkrankenversicherungskasse, Wien, I. Wipplingerstraße Nr. 28, für alle Bauarbeiten im Bereiche des Stadtgebietes Wien, der politischen Bezirke Bruck an der Leitha, Floridsdorf-Umgebung, Korneuburg, des Gerichtsbezirkes Marchegg des politischen Bezirkes Gänserndorf, der Gerichtsbezirke Neulengbach und Purkersdorf des politischen Bezirkes Hietzing-Umgebung und der Gerichtsbezirke Klosterneuburg und Tulln des politischen Bezirkes Tulln zuständig ist.

98. Gewerbezurücklegungen, beschleunigte Behandlung.

M.D. 6740/29. Wien, am 18. Oktober 1929.

(An alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Der Hauptverband der textilverarbeitenden Gewerbe und Industrien Oesterreichs führt darüber Beschwerde, daß bei Gewerbezurücklegungen die zuständigen Gewerbegenossenschaften von den Bezirksämter erst nach geraumer Zeit verständigt werden, was darauf zurückzuführen sein mag, daß die Gewerbezurücklegungen nicht als dringliche Schreibstücke behandelt werden.

Da auf Grund der zwischen den Genossenschaften und den Unternehmern der textilverarbeitenden Gewerbe und Industrien Oesterreichs getroffenen Vereinbarungen zur richtigen Entrichtung der Fürsorgeabgabe die Genossenschaften

von den Gewerbezurücklegungen von Stückmeistern jeweils die Unternehmer verständigen und auch die Gemeinde zur Vermeidung einer unrichtigen und zu geringen Verrechnung der Fürsorgeabgabe an dieser Maßnahme ein Interesse hat, sind in Hinkunft Gewerbezurücklegungen aus der Konfektionsbranche den betreffenden Genossenschaften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

99. Straßenbahnfahrscheine, Regelung der Gebarung.

M.D./K 390/29. Wien, am 24. Oktober 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Vom 1. November 1929 angefangen sind die Straßenbahnfahrscheine und Netz-(Strecken-)karten für den Dienstgebrauch nicht mehr durch das Wirtschaftsamt, sondern direkt zu beschaffen. Die Dienststellen, die Fahrscheine und Netz-(Strecken-)karten für den Dienstgebrauch benötigen, haben den entsprechenden Betrag bei der Fachrechnungsabteilung I anzusprechen, die Fahrscheine nach Behebung des Geldbetrages selbst einzukaufen und den Verbrauch mittels Straßenbahnfahrschein-Abrechnungsformular selbst oder durch die angegliederte Stelle des Rechnungsdienstes in Evidenz zu halten.

Die der Magistratsabteilung 1 als kreditverwaltende Stelle der Ausgaberubrik 102/15 (Aufwandgebühren) zu übermittelnden Kassenanweisungen müssen vom Vorstande der ansprechenden Dienststelle unterfertigt und bei Netz- und Streckenkarten außerdem die Genehmigungsdaten enthalten. Die Beistellung von Netz- und Streckenkarten ist wie bisher an die Genehmigung der Magistratsdirektion gebunden.

Für die auf anderen Ausgaberubriken der Hoheitsverwaltung sichergestellten Posten für die Beschaffung von Dienstfahrscheinen sowie für die Betriebe sind nach wie vor die betreffenden Dienststellen zuständig, welche den Fahrscheinverbrauch in gleicher Art zu überprüfen haben.

100. Nicht genehmigte Bauherstellungen, Beseitigung.

M.D. 7167/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

In der letzten Sitzung der Bauoberbehörde mußte eine Reihe von Bescheiden aufgehoben werden, die nach § 95 der Bauordnung für Wien die Abtragung von Bauherstellungen, für die vorher keine Baubewilligung erwirkt wurde, verfügt haben, ohne daß aber die Notwendigkeit der Abtragung näher begründet wurde. § 95 der Bauordnung für Wien verpflichtet den Bauwerber nur, jede Abweichung von den Vorschriften zu beheben und, insoweit es die Baubehörde für notwendig findet, den vorschriftswidrigen Bau zu beseitigen. Die Beseitigung der Konsenswidrigkeit kann daher in der Regel entweder durch Erwirkung der nachträglichen Baubewilligung oder durch Abtragung der Baulichkeit geschehen. Der Auftrag, der nur die Abtragung der Baulichkeit ausspricht, ist aber nur dann gerechtfertigt, wenn die Baulichkeit überhaupt nicht genehmigt werden kann; dieser Bescheid muß aber entsprechend begründet sein.

101. Bewilligungen zur Abtragung nicht abbruchreifer Wohnhäuser und zur Errichtung von Neubauten mit mehr Wohnraum.

M.D. 7166/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

(An die M.Abt. 17, 46 und 56, an die magistratischen Bezirksämter für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk, an die Expositur Stadlau, an die Stadtbauamtsabteilungen für den X. bis XIX. und XXI. Bezirk und die Stadtbauamtsdirektion.)

In letzter Zeit werden vielfach Ansuchen um Erteilung der Bewilligung zur Abtragung von nicht abbruchreifen Wohnhäusern, für die auch nicht die Voraussetzungen für einen Demolierungsauftrag vorliegen, und für den Neubau eines Wohnhauses überreicht. Diese Ansuchen werden mit dem Hinweis auf die Bestimmungen des § 19, Absatz 2, Punkt 4, des geänderten Mietengesetzes begründet, derzufolge eine Kündigung zulässig ist, wenn mit dem Abbruch des Wohngebäudes die Errichtung einer neuen Wohnbauanlage mit mehr Wohnraum als bisher sichergestellt ist, insbesondere wenn die dafür erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Das Mietengesetz hat jedoch die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 28. März 1918, R.G.Bl. Nr. 114, weder aufgehoben noch geändert. Wenn daher durch die Abtragung solcher Gebäude Räumlichkeiten, die Wohnzwecken dienen, entzogen werden, darf die Baubehörde nach § 5 dieser Verordnung bauliche Herstellungen nur gegen den Nachweis der Zulässigkeit dieser Aenderungen genehmigen. Die Baubehörde hat daher unter Hinweis auf diese Bestimmungen den Bauwerber aufzufordern, vorher den Nachweis über die Zulässigkeit gemäß § 4 dieser Verordnung zu erbringen, widrigenfalls das Ansuchen abzuweisen ist. Sache der politischen Behörde, also der Magistratsabteilung 17 wird es sein, unter Bedachtnahme auf die ihr obliegende Wohnungsfürsorge und die Bestimmung des § 19, Absatz 4, Punkt 2, des Mietengesetzes ihre Entscheidung zu treffen.

102. Exekutionsaufträge, Zahlungsrevision.

M.D. 7312/29. Wien, am 4. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen der magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und an den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

In letzter Zeit haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß gegen Personen Exekution geführt wurde, die ihre Steuer- oder Abgabenrückstände bereits bezahlt hatten oder deren Rückstände schon in Abfall gekommen waren. Die Ursache dieser bedauerlichen Vorfälle war die instruktionswidrige Unterlassung der Zahlungsrevision von Exekutionsaufträgen. Es ist selbstverständlich und durchaus berechtigt, daß sich die Parteien sehr energisch gegen solche unbegründete Exekutionen, die auch mit schweren Schädigungen des Kredites verbunden sein können, wehren.

Es wird daher die strengste Einhaltung der bestehenden Vorschriften und zwar des Punktes 7 des Erlasses der Magistratsdirektion vom 26. Juli 1924, M.D. 4187/24, und des diesen Punkt abändernden Erlasses der Magistratsdirektion vom 19. Juni 1925, M.D. 4564/25, nachdrücklichst eingeschärft.

Die Bestimmung des Erlasses vom 19. Juni 1925, M.D. 4564/25, daß nur Pfändungsaufträge, die älter als vier Wochen sind, der Zahlungsrevision zu unterziehen sind, wird aufgehoben, so daß in Hinkunft alle Pfändungsaufträge vor ihrer Bearbeitung zu revidieren sind.

Ferner haben sich wiederholt Fälle ergeben, daß Pfändungsaufträge, die bereits revidiert waren, nicht in der der Revision folgenden Woche, sondern erst nach Monaten bearbeitet wurden. Es ist daher zu trachten, daß die revidierten Pfändungsaufträge unbedingt im Laufe der der Revision nachfolgenden Woche bearbeitet werden; falls dies aber nicht möglich sein sollte, müssen sie unbedingt wieder zur Zahlungsrevision gegeben werden.

Die Vorschriften über die Vornahme der Zahlungsrevisionen von Exekutionsaufträgen werden nun in der jetzt geltenden Fassung neuerlich verlautbart:

Jeder Pfändungsauftrag über Steuern oder Abgaben, die bei einer städtischen Rechnungsabteilung in Vorschreibung stehen, ist vor seiner Bearbeitung vom Exekutionsdienste an die zuständige Rechnungsabteilung zur Zahlungsrevision zu senden. Die zu revidierenden Aufträge sind jede Woche einmal und zwar am Montag, im Falle eines Feiertages am darauffolgenden Werktage, von jeder Exekutionsdienststelle unter separater Schleife, die mit der Stückzahl zu versehen ist, im kurzen Wege an die zuständige Rechnungsabteilung zu senden. Jeder Exekutionsbeamte darf unbedingt nur so viele Aufträge zur Zahlungsrevision geben, als er voraussichtlich in einer Woche bearbeiten kann. Die Rechnungsabteilungen werden angewiesen, diesbezügliche Beschwerden dem Vorstande des Exekutionsdienstes bekanntzugeben. Die Auswahl der zu überprüfenden Aufträge obliegt den einzelnen Exekutionsorganen, doch sind selbstverständlich sowohl die Exekutionsamtsdirektion wie auch die einzelnen Dezernenten des Exekutionsdienstes berechtigt, bezüglich der Aktenauswahl Weisungen zu erteilen.

Die in der Rechnungsabteilung einlangenden Revisionsakten hat der Leiter der Rechnungsabteilung selbst zu übernehmen, ihre Stückzahl vorzumerken und sodann an die zuständigen Referenten auszuteilen. Die Rechnungsabteilungen haben die Revision der Aufträge in der Form vorzunehmen, daß nicht nur alle mittlerweile erfolgten Einzahlungen oder Abfälle auf dem Auftrage vorgemerkt werden, sondern daß der Auftrag durch Hinzuziehung aller in der Zwischenzeit exekutionsfähig gewordenen neuen Vorschreibungen ergänzt wird, damit eine abgesonderte Exekutionsführung möglichst vermieden wird.

Die Zahlungsrevision ist bis längstens Freitag mittags der gleichen Woche zu beendigen. Die revidierten Aufträge sind wieder dem Vorstande der Rechnungsabteilung zu übergeben und von diesem auf ihre Vollzähligkeit zu überprüfen, sodann sind sämtliche für eine Exekutionsdienststelle gehörigen Akten unter einer Schleife an diese zurückzusenden. Die Rücksendung muß so rechtzeitig geschehen, daß die Aufträge Samstag vormittags wieder beim Exekutionsdienste einlangen. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu lenken, daß die Revisionsaufträge wieder vollzählig (also auch die mittlerweile bezahlten Aufträge) und auf einmal (nicht von jeder Arbeitsgruppe der Rechnungsabteilung gesondert) an den Exekutionsdienst zurückgehen, weil sonst keine Kontrolle über das vollzählige Rücklangen möglich ist. Der Termin der Rücksendung der Revisionsaufträge muß unbedingt eingehalten werden, weil der Exekutionsdienst sonst kein Arbeitsmaterial für die nächste Woche hätte. Diesbezügliche Anstände sind dem Vorstande des Steuerdienstes bekanntzugeben.

Die von der Transferierungsgruppe der Exekutionsamtsdirektion übersendeten Revisionsakten sind außen mit dem auffälligen Stampiglienaufdruck „Transferierungsgruppe" zu versehen und getrennt von den übrigen Revisionsakten an die Rechnungsabteilung zu senden. Die erledigten Revisionsakten sind von der Rechnungsabteilung gleichfalls getrennt von den übrigen Revisionsakten direkt an die Transferierungsgruppe zurückzusenden.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften wird an den Zuwiderhandelnden unnachsichtlich geahndet werden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Maßnahmen betreffend die städtischen Angestellten.

M.Abt. 1/4730/29. Wien, am 30. September 1929.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 27. September 1929 zur Pr. Z. 3033/29 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die aktiven Angestellten des Magistrates und des Kontrollamtes, soferne sie der allgemeinen Dienstordnung unterstehen oder in ständiger Eigenschaft verwendet und nach einer Stufe des mit Gemeinderatsbeschluß vom 9. März 1928, Pr. Z. 777/28, festgesetzten Gehaltsschemas entlohnt werden, sowie die dem Gesetze vom 27. Juni 1923, L.G.Bl. für Wien Nr. 72, unterstehenden Lehrpersonen erhalten je am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres eine Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße eines Monatsbezuges.

Voraussetzung für die Flüssigmachung obiger Sonderzahlungen ist, daß der Angestellte am Fälligkeitstage sich im aktiven Dienstverhältnisse befindet und mindestens drei Monate ununterbrochen im Gemeindedienste gestanden ist.

Unter dem Monatsbezug wird der am Fälligkeitstage gebührende Monatsgehalt, bei den Lehrpersonen unter Berücksichtigung allfälliger nach § 60 des Lehrerdienstgesetzes gebührender und allfälliger auszeichnungsweise verliehener Zulagen verstanden.

Angestellte, denen auf Grund der bestehenden Vorschriften im Erkrankungsfalle am Fälligkeitstage kein oder ein gekürzter Bezug gebührt, erhalten obige Sonderzahlungen in voller Höhe, wenn sie sich im ungekündigten Dienstverhältnisse befinden.

Die Sonderzahlungen sind mit 90 vom Hundert dem Abzuge von Pensionsbeiträgen mit den aus § 63 der allgemeinen Dienstordnung sich ergebenden Hundertsätzen zu unterziehen.

2. Die Pensionsparteien und Quieszenten obiger Kategorien erhalten im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 7. April 1922, Pr. Z. 3999, Abschnitt III, D, Punkt 2, zu den gleichen Terminen die Sonderzahlung im jeweiligen Ausmaße des ihnen am Fälligkeitstage ausschließlich allfälliger Familienzulagen gebührenden monatlichen Ruhe-, beziehungsweise Versorgungsgenusses.

3. Der Gemeinderatsausschuß I wird ermächtigt, für die nicht unter Punkt 1 fallenden Angestellten, soferne ihr Dienstverhältnis nicht durch kollektive Arbeitsverträge geregelt ist, unter Bedachtnahme auf die im Punkt 1 enthaltenen Bestimmungen gleiche Sonderzahlungen zu bewilligen.

4. Die Maßnahmen unter Punkt 1 und 2 treten mit 1. Dezember 1929 in Wirksamkeit. Mit dem gleichen Tage werden die Bestimmungen der Punkte 2 und 3 des Gemeinderatsbeschlusses vom 24. Jänner 1927, Pr. Z. 6247/26, außer Kraft gesetzt.

Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden.

M.Abt. 14/8707/29. Wien, am 21. Oktober 1929.

Im Verlage der österreichischen Staatsdruckerei Wien, I. Seilerstätte 24, ist der II. Nachtrag zum alphabetischen Verzeichnis der rein ländlichen Gemeinden in Oesterreich erschienen und zum Preise von 1·80 S erhältlich.

Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen, Herabsetzung.

M.Abt. 14/9092/29. Wien, am 26. Oktober 1929.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat mit Erlaß vom 17. Oktober 1929, Z. 75050/Abt. 5/29, folgendes bekanntgegeben:

Die Zusatzbeiträge zur Deckung der Notstandsaushilfen werden mit Wirksamkeit vom 1. November 1929 (bei Krankenkassen mit Monatsbeiträgen), beziehungsweise vom 4. November 1929 (bei Krankenkassen mit Wochenbeiträgen) im Sprengel Wien-Stadt von derzeit 15% auf 12% und in dem zum Sprengel der industriellen Bezirkskommission gehörigen Gebieten des Landes Niederösterreich von derzeit 8% auf 6% des Normalbeitrages zur Krankenversicherung herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen wird dementsprechend der Zusatzbeitrag von derzeit

0·6 % auf 0·48%, beziehungsweise von 0·32% auf 0·24 % der Beitragsgrundlage herabgesetzt. Für die dem Angestelltenversicherungsgesetz unterliegenden Personen unter 17 Jahren hat der monatliche Kopfbeitrag für Wien-Stadt 15 Groschen und für Wien-Umgebung 8 Groschen zu betragen. Für die nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz versicherten Personen, soweit sie auch der Arbeitslosenversicherungspflicht unterliegen, wird der Zusatzbeitrag für Wien-Stadt mit 6% und für Wien-Umgebung mit 3% der Beitragsgrundlage nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz bemessen.

In den einzelnen Lohnklassen nach dem Arbeiterkrankenversicherungsgesetz werden die Zusatzbeiträge daher ziffernmäßig betragen:

In der Lohnklasse	wöchentlich in Groschen		monatlich in Groschen	
	bei 6% des Normalbeitrages	12%	bei 6%	12% zur Krankenversicherung
1	4	6	14	28
2	4	8	16	32
3	4	10	20	40
4	6	10	24	46
5	6	12	28	54
6	8	16	36	70
7	10	20	42	86
8	12	26	54	110
9	14	28	62	126
10	16	32	70	140

Baugewerbe, Befähigungsnachweis.

M.Abt. 53/5463/29. Wien, am 12. September 1929.

Das Bundesministerium für Handel und Verkehr hat mit Erlaß vom 8. Juni 1929, Z. 126006/15/29, bekanntgegeben, daß für die Reifeprüfungen an den höheren Abteilungen der technisch-gewerblichen Bundeslehranstalten an Stelle der bisherigen Reifegrade „reif mit Stimmeneinhelligkeit" und „reif mit Stimmenmehrheit" die neuen Reifegrade „reif mit gutem Erfolge" und „reif" getreten sind.

Die im Gesetze vom 26. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 193, über die Regelung der konzessionierten Baugewerbe im § 12 enthaltene Voraussetzung der Absolvierung einer höheren Gewerbeschule bautechnischer Richtung „mit gutem Erfolge", sowie die in der Verordnung vom 27. Dezember 1893, R.G.Bl. Nr. 195, über das Prüfungs- und Zeugniswesen für Bewerber um die Konzession zu einem Baugewerbe usw. im § 6 (Befreiung von der Prüfung) enthaltene Voraussetzung der Absolvierung einer höheren Gewerbeschule bautechnischer Richtung „mit befriedigendem Erfolge" ist in gleicher Weise durch die Reife jeder Art, somit auch schon durch die Ablegung der Prüfung mit der Erfolgsbezeichnung „reif" erfüllt.

Handelsgewerbe, Befähigungsnachweis.

M.B.A. XIV/6901/29. Wien, am 26. September 1929.

Jaroslav V., Hausbesitzer, der einen Gewerbeschein für den Handel mit Kerzen, Seifen, Parfumerie- und Papierwaren und sonstigen Haushaltungsartikeln besitzt, hat beim magistratischen Bezirksamte für den XIV. Bezirk um Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises zum Antritt und zur Ausübung des Detailverschleißes von Petroleum, Benzin und Brennspiritus im Sinne des § 13 a, Absatz 6, der Gewerbeordnung angesucht.

Er stützte sein Ansuchen darauf, daß er auf Grund des von der Bezirkshauptmannschaft Wall.-Meseritsch am 19. Mai 1905, Nr. 24354/9, ausgestellten Gewerbescheines den Gemischtwarenhandel vom 20. Dezember 1904 bis Ende des Jahres 1922 betrieben hat.

Das magistratische Bezirksamt hat dem Ansuchen um Erteilung der Nachsicht von der Erbringung des Befähigungsnachweises mangels rücksichtswürdiger Gründe keine Folge gegeben.

Ueber die Berufung des Jaroslav V. gegen den Bescheid des magistratischen Bezirksamtes für den XIV. Bezirk hat das Bundesministerium für Handel und Verkehr der Berufung Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung behoben.

Begründung:

Das Gesetz erklärt zwar nicht ausdrücklich, daß die Bestimmung des § 14 c, Absatz 5, der Gewerbeordnung, nach der Personen, die ein von ihnen früher betriebenes und dann zurückgelegtes Gewerbe wieder ausüben wollen, von dem neuerlichen Nachweise der Befähigung befreit sind, auch auf Handelsgewerbe Anwendung findet; bei sinngemäßer Auslegung des Gesetzes kann jedoch die Tatsache, daß diese Bestimmung in den Abschnitt über handwerksmäßige Gewerbe eingereiht ist, kein Hindernis bilden, sie auch auf die an den Befähigungsnachweis gebundenen Handelsgewerbe anzuwenden. Der Berufungswerber hat den Gemischtwarenhandel noch unter der Geltung des österreichischen Rechtes und zwar noch nach Kundmachung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.G.Bl. Nr. 26, betrieben. Die Rechtslage hat sich seither nicht geändert. Die Bestimmung des § 14 c, Absatz 5, der Gewerbeordnung kann daher auf den vorliegenden Fall angewendet werden, so daß der Berufungswerber einer Dispens gar nicht bedarf.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung in der Zentagasse im V. Bezirke, Aufhebung.

M.Abt. 52/4547/29. Wien, am 14. Oktober 1929.

Die Magistratskundmachung vom 24. März 1923, M.Abt. 52/922/23, mit der die Durchfahrt durch die Zentagasse im V. Bezirke zwischen dem Zentaplatz und der Siebenbrunnengasse nur in der Richtung gegen die Siebenbrunnengasse gestattet wurde, wird aufgehoben.

Verkehrsregelung in der Linzer Straße im XIII. Bezirke, Aufhebung.

M.Abt. 52/3868/29. Wien, am 14. Oktober 1929.

Die Magistratskundmachung vom 30. Juni 1905, M.Abt. IV/3391/03, mit der der Verkehr von Lastkraftwagen mit einer Ladungsbreite von mehr als 1·80 m in der Linzer Straße im XIII. Bezirke in der Strecke vom Spitz bis zur Lützowgasse in der Richtung gegen die Stadt verboten wurde, wird aufgehoben.

Gerichtliche Entscheidungen.

Staatsbürgerschaft, Erwerb durch öffentliche Anstellung.

M.Abt. 50/III a/707/28. Wien, am 10. Juni 1929.

§ 29 a. b. G.B. (erster Satz), der bestimmt, daß Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben, ist durch Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, wonach für Ausländer der Eintritt in die öffentlichen Aemter von der Erwerbung des österreichischen Staatsbürgerrechtes abhängig gemacht wird, nicht aufgehoben worden. Bis zum Inkrafttreten des Staatsbürgerschaftsgesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, das ist bis 1. Oktober 1925, bestanden beide Gesetzesstellen nebeneinander.

Der Begriff „definitiv" heißt soviel wie „bestimmt", „endgültig" und steht im Gegensatz zu „provisorisch", das mit „unbestimmt" oder „unsicher" gleichzustellen ist. Die Bestellung in zeitlicher Eigenschaft kommt dem provisorischen Dienste oder dem Vorbereitungsdienste gleich (§§ 10 und 11 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15). Der Vorbereitungsdienst und der provisorische Dienst sind nicht definitiv.

Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Mai 1929, Zl. A 234/4/1928.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des Nikolaus P. in Wien gegen die Entscheidung des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1927, Zl. 169.483/6/1927, betreffend Staatsbürgerschaft zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer wurde am 22. Mai 1887 in Olszanica, Bezirk Zloczow, Galizien, geboren. In der Zeit vom 12. Mai 1908 bis 30. Juni 1920 diente er bei der Poststation Wien als Postillion. Mit Dekret der Postdirektion

für Niederösterreich in Wien vom 28. Juni 1920 wurde er mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 zum Postamtsdiener in zeitlicher Eigenschaft in Wien ernannt, ferner am 10. Jänner 1921 in definitiver Eigenschaft bestätigt und mit Dekret der Postdirektion Wien vom 22. April 1922 rückwirkend ab 1. Juli 1920 als angestellter Beamter in die Postbesoldungsordnung überführt. Mit Dekret der Postdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 28. September 1925 wurde er mit Ende September 1925 in den dauernden Ruhestand übernommen, weil er wegen Geisteskrankheit voll entmündigt worden war.

Am 4. April 1919 gab der Beschwerdeführer die Erklärung gemäß § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, ab. Seine Option für Oesterreich wurde im Jahre 1921 abgewiesen.

Anläßlich der Feststellung der Zahlungspflicht für die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Irrenanstalt „Am Steinhof" wurde die Staatsbürgerschaftsfrage aufgeworfen, die vom Wiener Magistrate als dem Amte der Landesregierung dahin gelöst wurde, daß dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft nicht zukomme, weil er durch die Staatsbürgerschaftserklärung vom 4. April 1919 wohl die deutsch-österreichische Staatsbürgerschaft erworben habe, die aber nicht bis zum Inkrafttreten des Staatsvertrages von St. Germain en Laye am 16. Juli 1920 durch den Erwerb eines Heimatrechtes auf dem Gebiete der Republik Oesterreich gefestigt worden sei. Gemäß Artikel 64, 70 und 230 komme den Angehörigen der ehedem im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder die Staatsbürgerschaft in jenen der sogenannten Nachfolgestaaten zu, in denen sie das Heimatrecht besitzen. Dies sei für den Beschwerdeführer Polen gewesen. Daran ändere auch die Anstellung des Beschwerdeführers als Postamtsdiener in zeitlicher Eigenschaft mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920 nichts, ebensowenig dessen Bestätigung als definitiver Postamtsdiener am 10. Jänner 1921 und dessen Ueberführung in die Postbesoldungsordnung mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1920. Denn Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, kenne keine Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch Amtsantritt, weil er für die Anstellung in einem öffentlichen Dienste die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetze und die österreichische Gesetzgebung bis in die jüngste Zeit im allgemeinen keinen Staatsbürgerschaftserwerb durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst kenne. Die etwaigen Ausnahmen hievon griffen hier nicht Platz. Es seien daher alle Verfügungen, die die Postbehörde zugunsten der Anstellung des Beschwerdeführers traf, ungültig gewesen. Auch nach § 10 der Heimatgesetznovelle 1896 habe er bei Inkrafttreten des genannten Staatsvertrages in Wien kein Heimatrecht erlangt, weil er nur in zeitlicher Eigenschaft angestellt war, ihm daher die Eigenschaft eines definitiven Staatsbeamten (Dieners) nicht zukam. Endlich sei er auch auf Grund des zwischen den alliierten und assoziierten Mächten einerseits und Polen anderseits geschlossenen Minderheitsschutzvertrages vom 28. Juli 1919 durch seine Geburt auf polnischem Staatsgebiete polnischer Staatsbürger geworden. Der von der Gemeinde Wien ausgestellte Heimatschein beruhe somit auf einem Irrtum.

In der Berufung wird die Anschauung des Amtes der Landesregierung bekämpft, daß eine Anstellung in zeitlicher Eigenschaft nicht als definitive anzusehen sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe in wiederholten Erkenntnissen zu § 10 des Heimatgesetzes ausgesprochen, daß definitiv angestellt sei, wer ein verfolgbares, wenn auch zeitlich beschränktes Recht habe; der Annahme einer definitiven Anstellung stehe es nicht entgegen, wenn die Beendigung des Verhältnisses an den Eintritt im voraus bestimmter Ereignisse wie Tod, Versetzung in den Ruhestand, disziplinäre Entlassung u. dgl. geknüpft sei. Sei aber der Beschwerdeführer am 1. Juli 1920 definitiver Angestellter des Staates gewesen, so habe er gemäß § 10 das Heimatrecht in Wien erworben und sei im Zeitpunkte der Kundmachung des Staatsvertrages von St. Germain bereits österreichischer Staatsbürger und Gemeindeangehöriger in Wien gewesen. In einem Nachtrage zur Berufung wird behauptet, daß Ostgalizien, woselbst der Beschwerdeführer geboren und zuständig gewesen sei, zur Zeit der Kundmachung des genannten Staatsvertrages zur westukrainischen Republik gehört habe. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß Polen dieses Gebiet bereits 1919 besetzte, weil erst durch den Vertrag von Riga vom 18. März 1921 die Sowjetrepubliken die alte Ostgrenze Ostgaliziens als Grenze Polens anerkannten und dieses Gebiet erst durch die Botschafterkonferenz von Paris am 15. März 1923 Polen zugesprochen wurde. P. war daher zur Zeit der Kundmachung des Staatsvertrages ukrainischer Staatsbürger, nicht Bürger Polens, das nur die tatsächliche Gewalt in Ostgalizien als Beauftragter der Westmächte ausübte. Erst am 18. März 1921, beziehungsweise am 15. März 1923 erlangte Polen Rechte auf Ostgalizien. In diesem Zeitpunkte hatte aber P. durch seine Ernennung zum definitiven Postamtsdiener bereits das Heimatrecht in Wien erworben, dem der Staatsvertrag von St. Germain nicht mehr schaden konnte, weil seine Bestimmungen auf die in Ostgalizien Geborenen frühestens am 18. März 1921 anwendbar wurden.

Die Berufung wurde vom belangten Bundesministerium mit der angefochtenen Entscheidung aus den Gründen der ersten Instanz abgewiesen.

Die beiden Berufungsgründe wurden auch in der Beschwerde geltend gemacht.

Der Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich zunächst mit der in der angefochtenen Entscheidung durch den Hinweis auf Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, zum Ausdruck gebrachten Anschauung, daß § 29 a. b. G.B., erster Satz, durch Artikel 3 dieses Staatsgrundgesetzes aufgehoben worden sei. § 29 bestimmt, daß Fremde die österreichische Staatsbürgerschaft durch Eintritt in einen öffentlichen Dienst erwerben. War diese Bestimmung am 10. Jänner 1921 noch in Kraft (der Verwaltungsgerichtshof zweifelt nicht daran), dann wurde dem polnischen Staatsangehörigen Nikolaus P. durch seine Ernennung zum definitiven Postamtsdiener am 10. Jänner 1921 gleichzeitig die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, was nach dem Staatsvertrage von St. Germain en Laye zulässig war, der solche Verleihungen nicht verbietet.

Bei der Frage, ob der § 29 und das auf allerhöchsten Befehl erlassene Hofkanzleidekret vom 15. April 1828, Pol. Ges. Sammlung Band 56, Nr. 32, durch den Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, berührt worden seien, ließ sich der Gerichtshof von folgenden Erwägungen leiten: Wenn auch durch das Gesetz vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 285, die einschlägige Materie ganz neu geordnet wird und dieses Gesetz mit Ausschluß der im § 3, Absatz 2 b, enthaltenen Ausnahme den Erwerb der Landes- und Bundesbürgerschaft durch Antritt eines öffentlichen Amtes nicht mehr kennt, so bleibt diese Frage doch noch hinsichtlich jener Tatbestände offen, die in die Zeit vor Wirksamkeit dieses Gesetzes fallen. Anschauungen, wonach § 29 a. b. G.B., erster Satz, durch den bezogenen Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes aufgehoben worden sei, traten zwar hervor, während Rechtslehre und Rechtsprechung in den Jahrzehnten nach 1867 daran festhielten, daß beide Gesetzesstellen nebeneinander bestehen. So sprach der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 6. November 1883, Gl.Ung. 9638, aus, daß ein Ausländer, dem nicht vor seiner Ernennung zum österreichischen Staatsbeamten die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen worden sei, durch Verleihung eines öffentlichen Amtes auf Grund des § 29 a. b. G.B. von selbst Staatsbürger wird. Auch der Verwaltungsgerichtshof muß sich auf diesen Standpunkt stellen, weil weder Sinn noch Wortlaut der beiden Gesetzesstellen ihr Nebeneinanderbestehen ausschließt. Ein ähnlicher Gedanke liegt wohl auch dem Gesetze vom 22. Juli 1920, St.G.Bl. Nr. 358, zugrunde. Denn nach § 1 dieses Gesetzes erlangt der Staatsbeamte, der durch den Zerfall der Monarchie Staatsbürger eines Nachfolgestaates wurde, durch die bloße Uebernahme in den österreichischen Staatsdienst die Rechte eines österreichischen Staatsbeamten. Endlich kann auch mit Erfolg nicht die Meinung vertreten werden, als ob der Gesetzgeber durch Erlassung des Gesetzes vom 30. Juli 1925, B.G.Bl. Nr. 272, betreffend Erwerb der Landesbürgerschaft und des Heimatrechtes durch Antritt eines öffentlichen Hochschullehramtes zum Ausdrucke bringen wollte, daß er den § 29 a. b. G.B., erster Satz, durch Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes R.G.Bl. Nr. 142 von 1867 für aufgehoben halte. Denn die Erläuterungen zu diesem Gesetze geben selbst zu, daß der Fortbestand der Gültigkeit des § 29, erster Satz, erst in den letzten Jahrzehnten angezweifelt worden sei, das Gesetz zu dieser Frage aber nicht Stellung nehmen wolle. Der Zweck des Gesetzes ist aber klar. Es wollte die Hochschullehrer, die nach Oesterreich im Interesse der Erhaltung der wissenschaftlichen Bedeutung unserer Hochschulen berufen werden sollten, nicht einer Rechtsunsicherheit in bezug auf die Erlangung von Staatsbürgerschaft und

Heimatrecht durch den bloßen Ernennungsakt aussetzen. Nur diese Rechtsunsicherheit sollte behoben werden. Wenn nun auch die in der Beschwerde geltend gemachten Einwendungen zuträfen, so war schon auf Grund der vorstehenden Ausführungen der Beschwerde Folge zu geben und der Erwerb der österreichischen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, ohne daß es einer Erörterung der Beschwerdegründe bedurfte. Nur um ein Mißverständnis hinsichtlich der Beschwerdeausführungen nicht aufkommen zu lassen, sei bemerkt, daß der Anschauung der Beschwerde, die Anstellung des Nikolaus P. in zeitlicher Eigenschaft sei als eine definitive anzusehen, nicht beigetreten werden kann. Denn die dort bezogenen Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes beziehen sich auf Gemeindebeamte und lösen die Streitfrage dahin, daß auf eine bestimmte Zeit angestellte Beamte der Gemeinde als definitiv deshalb zu betrachten sind, weil die Worte „definitiv" und „dauernd" sich nicht decken, was bei Gemeindebeamten, bei denen eine Anstellung auf bestimmte Zeitdauer ohneweiters möglich ist, gewiß zutrifft. Der Begriff „definitiv" heißt soviel wie „bestimmt", „endgültig" und steht im Gegensatze zu „provisorisch", das mit „unbestimmt" oder „unsicher" gleichzustellen ist. Wenn also die Stellung auf Zeit innerhalb der vertraglichen Zeitdauer eine unlösbare ist, kann auch bei ihr von einem definitiven Verhältnisse gesprochen werden. Im vorliegenden Falle hat aber die Postbehörde mitgeteilt, daß die Ernennung eines Postamtsdieners in zeitlicher Eigenschaft die Bedeutung hat, daß das Dienstverhältnis jederzeit im Wege der Kündigung aufgelöst werden konnte. Nach längstens einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung erfolge die definitive Anstellung der in zeitlicher Eigenschaft ernannten Postamtsdiener. Durch diese Auskunft ist der Dienstvertrag klar umschrieben. Die Bestellung in zeitlicher Eigenschaft kommt also entweder dem provisorischen Dienste im § 10 der Dienstpragmatik vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15, oder dem Vorbereitungsdienste nach § 11 dieses Gesetzes gleich. Daß der Vorbereitungsdienst und der provisorische Dienst nicht definitiv sind, liegt auf der Hand und ergibt sich auch aus § 12 der Dienstpragmatik. Wenn nicht die Ueberleitung in das definitive Verhältnis nach obiger Auskunft bei zufriedenstellender Dienstleistung Vertragsinhalt wäre, läge der Fall des § 10 der Dienstpragmatik vor, da der Widerruf im ersten Jahre jederzeit möglich und nur einen Monat vor der Entlassung dem Angestellten anzukündigen war. Die Rückwirkung der Ueberführung in die Besoldung auf den 1. Juli 1920 hatte nur vermögensrechtliche Wirkung und änderte nicht die Eigenschaft der Anstellung.

Aus den oben angeführten Gründen war der aufrechte Bestand der österreichischen Staatsbürgerschaft des Nikolaus P. anzuerkennen.

Realitätenvermittlungsgewerbe, Konzessionspfändung.

M.B.A. I/10301/29. Wien, am 26. September 1929.

Das Landesgericht für Zivilrechtssachen hat als Rekursgericht in der Exekutionssache der betreibenden Partei Benno L. wider die verpflichtete Partei Josef R., konzessionierten Realitätenvermittler in Wien, über Rekurs der verpflichteten Partei gegen den Beschluß des Exekutionsgerichtes Wien folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Rekurs wird Folge gegeben und der erstrichterliche Beschluß dahin abgeändert, daß der Antrag auf Bewilligung der Exekution durch Pfändung und Verpachtung des von der verpflichteten Partei in Wien betriebenen Realitätenvermittlungsgewerbes und der dem Gewerbebetriebe zugrunde liegenden Konzession abgewiesen wird.

Begründung:

Das vom Verpflichteten betriebene Realitätenvermittlungsgewerbe ist nach § 2, Absatz 1 a, der Verordnung des Handelsministeriums vom 18. Mai 1926, B.G.Bl. Nr. 128, ein konzessioniertes und überdies an eine besondere Befähigung gebundenes Gewerbe. Diese besondere Befähigung ist durch ein Zeugnis über eine abgelegte besondere Prüfung nachzuweisen, die aber nicht die einzige Voraussetzung für die Verleihung der Konzession bildet, da eine solche nur Personen gewährt wird, die außerdem noch besonders vertrauenswürdig sind. Die Berechtigung zur Ausübung des Realitätenvermittlungsgewerbes ist daher eine höchstpersönliche, wie zum Beispiel die eines Rechtsanwaltes zur Ausübung des Anwaltsberufes. Derart höchstpersönliche Rechte sind nicht Gegenstände des Verkehres und können daher nicht als Vermögensrechte des Verpflichteten, welche der Exekution durch Pfändung nach § 331 der Exekutionsordnung unterliegen würden, angesehen werden. Als ein unpersönliches Recht kann eine solche Konzession nicht verwertet werden und sie kann daher auch nicht Gegenstand einer Verpfändung sein. Ist aber die Grundlage des Gewerbes nicht pfändbar, so ist aber auch das Unternehmen als solches der Exekution entzogen; der Antrag auf Exekutionsbewilligung ist daher abzuweisen.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

Bundesgesetzblatt.

271. Hinterlegung der Ratifikation Norwegens zum Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung von Bleiweiß im Malergewerbe.

272. Hinterlegung der Ratifikation Spaniens zur Erklärung über die Anerkennung des Flaggenrechtes der Staaten ohne Meeresküste.

273. Beitritt von Venezuela zur internationalen Opiumkonvention.

274. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundeslande Niederösterreich.

275. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Römischen Uebereinkommen betreffend die Staatsbürgerschaft.

276. Hinterlegung der Ratifikation Rumäniens zum Uebereinkommen über die Krankenversicherung der Arbeitnehmer in Gewerbe und Handel und der Hausgehilfen.

277. Hinterlegung der Ratifikation Polens zum Römischen Pensionsübereinkommen.

278. Beitritt Griechenlands zum internationalen Abkommen zur Schaffung eines internationalen Tierseuchenamtes in Paris.

279. Unzulässigkeit von Befreiungen von der Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz innerhalb des Bundeslandes Burgenland.

280. Einbeziehung der selbständigen Landwirte im Bundeslande Burgenland in die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz.

281. Beitritt Belgiens zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums und zum Madrider Abkommen betreffend die internationale Registrierung von Fabriks- oder Handelsmarken.

282. Hinterlegung der Ratifikation Brasiliens zur internationalen Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

283. Pauschalmäßige Einhebung von Beiträgen für die Unfallversicherung nach dem Landarbeiterversicherungsgesetz im Bundeslande Burgenland.

284. Durchführung des Gesetzes betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

285. Drittes Zusatzprotokoll zum Uebereinkommen mit der Tschechoslowakischen Republik betreffend die Regelung der in österreichisch-ungarischen Kronen entstandenen Verbindlichkeiten.

286. Pauschalbrennereiverordnung 1929.

287. Zulassung von Volks- und Bürgerschullehrern zu den Hochschulstudien.

288. Namhaftmachung der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften, auf die das Gesetz betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung findet.

289. Beitritt Persiens zum Antikriegspakt.

290. Eichamtliche Behandlung des Zwillingsmeßgefäßes Type T 3500 der Gilbert & Barker Mfg. Co.

291. Beitritt von Griechenland und Honduras zum Antikriegspakt.

292. Beitritt des Uganda-Protektorates zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

293. VI. Durchführungsverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz.

294. I. Durchführungsverordnung zum Kleinrentnergesetz.

295. Ergänzung des Artikels 141 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

296. Verlegung des Zollamtes Bruck-Neudorf nach Hegyeshalom (Straß-Sommerein) und Auflassung der Zollzweigstelle in Hegyeshalom.

54 K.

Verordnungsblatt des Wiener Magistrates.

XII. 21. Dezember. 1929.

Inhalt.

Erlässe der Magistratsdirektion.

103. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, Instanzenzug.
104. Kontographbuchhaltung, Vereinfachung.
105. Heimatscheine, Parteienabfertigung.
106. Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Lichtbilder.*)
107. Buchungsunterlagen, Mängel.
108. Gemeindeabgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung.
109. Vollstreckungsverjährung bei Arreststrafen.*)
110. Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen.*)

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

Einfuhrscheine für Rindvieh.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt im XIV. Bezirke.

Abfuhr von Knochen, Fellen, Trank und dergleichen im Wiener Gemeindegebiete.

Verkehrsregelung in der Kreindlgasse im XIX. Bezirke, Aufhebung.

Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle in verschlossenen Säcken.

Allgemeine straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote.

Verzeichnis der in letzter Zeit verlautbarten Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen:

A) im Bundesgesetzblatte,
B) im Landesgesetzblatte.

*) Nur im Verordnungsblatte verlautbart.

Erlässe der Magistratsdirektion.

103. Zweite Bundes-Verfassungsnovelle, Instanzenzug.

M.D. 8187/29. Wien, am 11. Dezember 1929.

(An alle M.Abt., an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Nach Art. 109 der Bundesverfassung in der Fassung der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle (Bundesverfassungsgesetz vom 7. Dezember 1929, B.G.Bl. Nr. 392) werden für den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung im Lande Wien die Geschäfte der Bezirks- und der Landesinstanz vom Bürgermeister als Landeshauptmann und dem ihm unterstellten Magistrat in einer Instanz geführt. Der Instanzenzug geht in allen Fällen, in denen nicht ein Rechtsmittel gegen den Bescheid der Bezirksinstanz ausgeschlossen ist, an den zuständigen Bundesminister. Bundesgesetzlich vorgesehene Abkürzungen des Instanzenzuges finden auf die mittelbare Bundesverwaltung im Lande Wien keine Anwendung.

Diese Bestimmungen gelten für alle Bescheide der mittelbaren Bundesverwaltung mit Ausnahme der im Strafverfahren erlassenen Bescheide. Für das Strafverfahren in mittelbarer Bundesverwaltung gilt nach Art. 110 der Bundesverfassung in der Fassung der zweiten Bundes-Verfassungsnovelle als oberste Instanz der beim Amt der Wiener Landesregierung zu errichtende Verwaltungsstraffsenat. Bis zu dessen Errichtung bleiben gemäß Art. II, § 20, Abs. 2, des Bundesverfassungsgesetzes vom 7. Dezember 1929, B.G.Bl. Nr. 393, betreffend Uebergangsbestimmungen zur zweiten Bundes-Verfassungsnovelle die bisherigen Bestimmungen in Kraft, d. h. es entscheidet über Berufungen gegen Straferkenntnisse des Magistrates (der magistratischen Bezirksämter) der Landeshauptmann.

Es sind demnach vom Tage des Inkrafttretens der beiden erwähnten Bundesverfassungsgesetze (11. Dezember 1929) alle Berufungen gegen Bescheide in mittelbarer Bundesverwaltung mit Ausnahme jener im Strafverfahren dem zuständigen Bundesministerium im Wege der Magistratsdirektion vorzulegen.

Berufungsbescheide des Landeshauptmannes, die vor dem 11. Dezember 1929 erlassen worden sind, sind ungesäumt zu intimieren.

Der Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereiche des Landes an die Landesregierung bleibt unverändert, ebenso der Instanzenzug im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde an den Stadtsenat.

104. Kontographbuchhaltung, Vereinfachung.

M.D./K 416/29. Wien, am 18. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 7, 9, 12, 13 a, 17, 22, 25 a, 25 b, 28, 30, 31, 33, 34 a, 40, 41, 42, 44 und 45, an den Leiter des Amtsblattes, das Kommando der Feuerwehr der Stadt Wien und die Rechnungsamtsdirektion.)

Zur Erzielung einer einheitlichen Führung der Buchhaltung nach der Kontograph-Methode ergehen folgende Weisungen:

1. Die Eintragung der Eingangsbilanz hat als erste Post in der Betragsspalte oberhalb der ersten Textzeile nur mit Graphitstift zu erfolgen, sie bleibt bei der Bildung der fortlaufenden Jahresumsatzsummen unberücksichtigt. Die definitive Buchung hat erst nach vollständiger Ueberprüfung der Bilanz durch das Kontrollamt zu erfolgen.

2. Auf den Personenkonten ist die gegenseitige Beziehung von Gutschrift und Lastschrift in geeigneter Weise herzustellen. Es wird sich bei umfangreicheren Konten als zweckdienlich erweisen, diese Beziehung durch fortlaufende Numerierung der Sollposten der Debitorenkonten beziehungsweise der Habenposten der Kreditorenkonten zu bewirken.

3. Die Buchungen im Journal haben unter dem Datum der tatsächlichen Buchung zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, daß die Kontoauszüge der Zentralrechnungsabteilung, um die Abstimmung der Umsatzziffern

auf dem Hauptkassakontokorrentkonto monatlich zu ermöglichen, im entsprechenden Monat gebucht werden. Kommen bestimmte Buchungsfälle in verschiedenen Journalen zur Eintragung, so ist selbstverständlich in allen Journalen das gleiche Buchungsdatum und zwar jenes des Hauptjournales zu verwenden.

4. Zur Erleichterung des Monatsabschlusses sind bereits während des Monates Zwischenabstimmungen vorzunehmen. In jenen Betriebsbuchhaltungen, in denen zum Hauptjournal nur ein Subjournal geführt wird, sind diese Zwischenabstimmungen nach Bedarf in Zeiträumen von 1 bis 10 Tagen durch Uebernahme der Summen des Subjournales in das Hauptjournal zu bewerkstelligen. Die Gleichheit der im „Soll", beziehungsweise „Haben" sich nunmehr ergebenden Tagessummen erweist die Richtigkeit der Abstimmung. Werden mehr als zwei Journale geführt, so hat die Tagesabstimmung in Abstimmungsverzeichnissen zu erfolgen. Die Abstimmungsverzeichnisse enthalten in horizontaler Reihenfolge je zwei Spalten (Soll und Haben) für jedes Journal, außerdem zwei Spalten (Soll und Haben) für die Zusammenfassung der einzelnen Tagessummen der Subjournale. In vertikaler Reihenfolge erfolgt die Eintragung der Tagessummen.

Eine Zusammenfassung der Geschäftsfälle auf Gruppenkonten und Aufstellung von Tagesbilanzen, wie sie in der Anleitung der Kontograph-Gesellschaft vorgesehen sind, erfolgt nicht.

5. Bei Monatsschluß sind sowohl auf den Sach-, wie auch auf den Personenkonten die Jahresumsatzziffern zu bilden, die Ermittlung der Saldi unterbleibt.

6. Die Kontrollbücher enthalten in vertikaler Reihenfolge sämtliche Detailkonten der Kontographbuchhaltung. Zur Eintragung gelangen die anläßlich des Monatsabschlusses sich ergebenden Jahresumsatzsummen. Eine Aufstellung der Gruppen- uyd Kontenbilanzen hat nicht stattzufinden. In jenen Betriebsbuchhaltungen, bei welchen die Betriebskonten in Unterkonten geteilt sind, sind diese Unterkonten im Kontrollbuche mittels Zwischensummen zusammenzufassen.

Bei Jahresschluß müssen die Soll- und die Habensummen gleich sein. Für das Bilanz- und das Gewinn- und Verlustkonto sind Kontenblätter zu führen.

7. Das Kontrollbuch der Sachkonten dient gleichzeitig als Hauptbuch; die Führung von separaten Hauptbüchern hat zu unterbleiben.

105. Heimatscheine, Parteienabfertigung.

M.D. 3772/29. Wien, am 18. November 1929.

(An die M.Abt. 50, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Anläßlich einer Beschwerde, daß bei Ausfertigung von Heimatscheinen Parteien wiederholt vorgeladen werden, wird zur Erzielung einer möglichst raschen Parteienabfertigung bei Ausfolgung von Heimatscheinen folgender bereits bei mehreren Bezirksämtern eingeführte Vorgang vorgeschrieben:

Auf Grund der von den Heimatscheinwerbern den Bezirksamtsreferenten angegebenen Daten ergeht eine Anfrage an die Gemeindematrik (M.Abt. 50); zugleich wird die Partei angewiesen, sich zur Behebung des Heimatscheines neuerlich im Amte einzufinden, wobei der Termin unter Bedachtnahme auf die zur Erledigung in der M.Abt. 50 notwendige Zeit derart festzusetzen ist, daß inzwischen die Antwort von der M.Abt. 50 zuverlässig eingelangt ist. Wird von der M.Abt. 50 die Zuständigkeit bestätigt, was in der Regel der Fall ist, so ist der Partei an dem bekanntgegebenen Tage der Heimatschein auszufolgen.

Der gleiche Vorgang ist bei Heimatrechtsansuchen mit der Abänderung einzuhalten, daß die Anfrage an die M. Abt. 50 entfällt und bei positiver Erledigung durch das Bezirksamt oder den Gemeinderatsausschuß die Partei zur Behebung des Heimatscheines vorgeladen wird.

Bis zu dem Termine, für den die Partei vorgeladen ist, ist der Heimatschein bereits auszufertigen, so daß er der Partei ohne Zeitverlust ausgefolgt werden kann.

106. Ausweiskarten für gewerbliche Hilfsarbeiter, Lichtbilder.

M.D. 7670/29. Wien, am 19. November 1929.

(An die M.Abt. 53, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

Es hat sich der Fall ereignet, daß eine Ausweiskarte für gewerbliche Hilfsarbeiter mit einem Lichtbild versehen war, das den Inhaber der Ausweiskarte in der Uniform eines Gemeindewachmannes darstellte, obwohl dieser schon ein Jahr vor der Ausstellung der Ausweiskarte aus dem Dienste der Gemeindewache entlassen war.

Um in Zukunft derartige Vorkommnisse zu vermeiden, die leicht zu Irrtümern und auch zu Mißbräuchen führen können, werden die magistratischen Bezirksämter angewiesen, bei Ausstellung von Ausweiskarten oder sonstigen Legitimationen, die mit Lichtbildern versehen sind, besonders darauf zu achten, daß keine Lichtbilder zur Verwendung gelangen, die den Inhaber der Ausweiskarte in der Uniform eines Organes des öffentlichen Sicherheitsdienstes darstellen.

107. Buchungsunterlagen, Mängel.

M.D./K. 428/29. Wien, am 23. November 1929.

(An alle Aemter, Anstalten und Betriebe mit Ausnahme des Kontrollamtes.)

Einer Zuschrift des Kontrollamtes ist zu entnehmen, daß der ordnungsmäßigen, den Vorschriften der Rechnungs- und Kassenordnung entsprechenden Behandlung der Rechnungen und Buchungsunterlagen nicht die nötige Sorgfalt und Aufmerksamkeit zugewendet wird.

Insbesondere wurden folgende wesentliche Mängel festgestellt:

1. Rechnungen ausländischer Firmen sind nicht immer mit den österreichischen Stempelmarken versehen.

2. Duplikatrechnungen, die der Liquidierung zugeführt wurden, sind mangelhaft gestempelt.

3. Stempelgebrechen, sei es, daß die Rechnung zu hoch oder zu niedrig gestempelt ist, werden vielfach nicht behoben.

Im ersteren Falle erleidet die Gemeinde durch die Unterlassung des Abstriches von zu hoch in Rechnung gestellten Stempelbeträgen einen effektiven Schaden, während im zweiten Falle die Gemeinde im Falle einer Revision durch die Finanzbehörde empfindliche Strafen zu gewärtigen hat.

Alle städtischen Amtsstellen werden daher angewiesen, ihren mit der Fakturenbehandlung betrauten Organen die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen und deren genaue Handhabung zu überwachen. Zuwiderhandelnde Angestellte werden künftighin zum Schadenersatz verhalten werden. Insbesondere ist zu beachten, daß bei Schlußrechnungen über größere Arbeiten die Ausmaße in eigene Listen, die der Stempelpflicht nicht unterliegen, als Beilage zur eigentlichen Schlußrechnung zusammengefaßt werden. Die Stempelung der Schlußrechnungen selbst hat nach einer Auskunft des Zentral-, Tax- und Gebührenbemessungsamtes in Wien nicht von dem nach Abzug der

Teilrechnungsbeträge verbleibenden Restbetrage, sondern von dem vollem Forderungsbetrage zu erfolgen.

4. Der Vorgang bei der Nachstempelung von Rechnungen entspricht nicht immer den bestehenden Bestimmungen.

Die für die Nachstempelung von Rechnungen notwendigen Stempelmarken sind grundsätzlich aus den bei den Dienststellen bestehenden kleinen Verlägen zu bestreiten; es ist unzulässig, daß die mit der Bearbeitung der Rechnungen betrauten Beamten die Auslagen für Stempelmarken aus Eigenem bestreiten und dann mittels eigener Kassenanweisungen, die oft nur auf Groschenbeträge lauten, deren Rückersatz ansprechen.

5. Die rechnungslegenden Parteien entziehen sich oftmals der Pflicht zur Entrichtung des Quittungsstempels dadurch, daß Organe der Dienststelle für sie die angewiesenen Beträge beheben.

Ein derartiger ganz unstatthafter Vorgang ist sogleich abzustellen. Sollte in ganz besonderen Ausnahmsfällen die Behebung durch Gemeindeorgane nicht zu umgehen sein, so kann diese nur auf Grund einer ordnungsmäßigen Vollmacht der Partei, welcher die Vidierungsklausel des Abteilungsvorstandes beizusetzen ist, geschehen; auch in diesem Falle unterliegt die Quittierung der Stempelpflicht.

6. Weitere Feststellungen haben ergeben, daß Rechnungen trotz Fehlens der Leistungs- oder Lieferungsbestätigung oder der Gegenzeichnung der anweisenden Dienststelle ausbezahlt wurden.

Die bezüglichen Bestimmungen der Rechnungs- und Kassenordnung, deren Kenntnis wegen ihrer grundlegenden Bedeutung eigentlich als selbstverständlich vorausgesetzt werden muß, sind den beteiligten Beamten neuerlich in Erinnerung zu bringen.

7. In einigen Fällen wurde sogar festgestellt, daß an Stelle von Kassenanweisungen die Dienststücke selbst der Zentralrechnungsabteilung zum Vollzuge übermittelt wurden.

Die städtischen Dienststellen werden daher angewiesen, der ordnungsmäßigen Ausfertigung aller Zahlungsanweisungen eine erhöhte Sorgfalt angedeihen zu lassen und auch dafür Sorge zu tragen, daß bei Personalverschiebungen die mit der Behandlung der Fakturen neu betrauten Beamten mit allen einschlägigen Bestimmungen bekannt gemacht werden.

108. Gemeindeabgabenrückstände unter 100 S, exekutive Einbringung.

M.D. 7767/29. Wien, am 25. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5 und 6, an alle magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungs- und Rechnungsabteilungen sämtlicher magistratischen Bezirksämter, an die Fachrechnungsabteilung II c, an die Rechnungsabteilung II c, an die Fachrechnungsabteilung II d, an die Direktion des städtischen Rechnungsamtes, an den Vorstand des Steuerdienstes und den Vorstand des Einhebungsdienstes.)

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 12. Februar 1929, Z. 10277/29, Maßnahmen zur Entlastung der Finanzprokuratur bei Eintreibung von Bundessteuern und Gebühren getroffen. Der Punkt 4 des Erlasses lautet:

„In jenen Fällen, in denen dem administrativen Pfandrecht ein gerichtliches vorangeht, kann bei Rückständen bis zu 100 S von der Fortführung der Mobiliarexekution im gerichtlichen Wege Abstand genommen werden."

Um Arbeit und Kosten zu ersparen und der Hereinbringung höherer Abgabenrückstände mehr Zeit widmen zu können, wird angeordnet, daß in Zukunft auch bei allen städtischen Abgaben die Rückstände in der gleichen Art einzutreiben sind.

Die Direktion des Einhebungsdienstes wird angewiesen, künftig in allen jenen Fällen der administrativen Exekution wegen rückständiger Gemeindeabgaben bis 100 S, bei denen gerichtliche Vorpfandrechte vorgemerkt sind, die Pfändungsakten nicht mehr an die Dienststelle zur Erwirkung eines gerichtlichen Pfandrechtes zu übersenden, sondern die Exekution im eigenen Wirkungskreise in geeigneter Art fortzusetzen.

109. Vollstreckungsverjährung bei Arreststrafen.

M.D. 7761/29. Wien, am 28. November 1929.

(An die M.Abt. 4, 5, 6, 13, 14, 17, 34 b, 42, 46, 48/49, 52, 53 und 55, an alle magistratischen Bezirksämter und an die Expositur Stadlau.)

In letzter Zeit wurden wiederholt dem städtischen Polizeigefangenhause Strafakten zum Vollzuge der Arreststrafe in einem Zeitpunkt übermittelt, in dem die Vollstreckungsverjährung bereits eingetreten war. Die Ursache dieses Vorganges liegt anscheinend darin, daß der Eintritt der Vollstreckungsverjährung entgegen der Vorschrift des § 31, Absatz 2, V.St.G. vom Zeitpunkt der Fällung des Straferkenntnisses berechnet wird.

Da es dem städtischen Polizeigefangenhause nicht möglich ist, die Strafakten daraufhin zu überprüfen, ob die Vollstreckungsverjährung bereits eingetreten ist, werden die städtischen Aemter angewiesen, die Vorschrift des § 31, Absatz 2, V.St.G. über die Verjährung genau zu beachten und Strafakten mindestens vier Wochen vor Eintritt der Vollstreckungsverjährung dem städtischen Polizeigefangenhause zu übermitteln. Gleichzeitig wird angeordnet, daß auf dem Auftrag zum Vollzuge der Arreststrafe, falls es sich um eine Ersatzarreststrafe handelt, die Höhe der primären Geldstrafe abzüglich allfälliger Teilzahlungen und einschließlich aller aufgelaufenen Einhebungskosten anzugeben ist.

110. Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen.

M.D. 7446/29. Wien, am 28. November 1929.

(An die M.Abt. 46 und 53, an alle magistratischen Bezirksämter und die Expositur Stadlau.)

Vom Amte einer Landesregierung wurden mit Bezug auf die Bestimmungen des Tarifes zur Bundesverwaltungsabgabenverordnung vom 21. Dezember 1927, B.G.Bl Nr. 381, hinsichtlich der Ermittlung der Verwaltungsabgaben bei gewerblichen Betriebsanlagen an das Bundeskanzleramt folgende Fragen gestellt:

1. Was soll der Satz: „Maßgebend ist bei den Motoren die Gesamtanzahl der Pferdekräfte, die zum Betrieb der Maschinen notwendig sind" zum Ausdruck bringen? Ist hienach der Kraftbedarf der Motoren (Maschinen-Motoren) oder der Kraftbedarf der durch die Motoren betriebenen Arbeitsmaschinen (Maschinen-Arbeitsmaschinen) entscheidend oder entscheidet etwa nur in gewissen Fällen der Kraftbedarf der Arbeitsmaschinen, etwa dann, wenn die Leistungsfähigkeit der Motoren an sich den Kraftbedarf der Arbeitsmaschinen übersteigt?

2. Sind unter den Motoren nur Elektromotoren oder auch sonstige Antriebsvorrichtungen (bei bloß mechanischer Kraftübersetzung), wie Turbinen, Wasserräder, Dampfmaschinen zu verstehen? Was gilt, wenn auch eine elektrische Uebersetzung stattfindet und hienach zum Beispiel Wasserturbinen, Stromerzeuger, Elektromotoren und Arbeitsmaschinen nebeneinander vorhanden sind?

3. Was ist unter der Bodenfläche zu verstehen: Etwa nur die verbaute Grundfläche, worauf die besondere Anführung der mehreren Geschosse hinweisen könnte, auf die sich die Anlage ausdehnt, oder tatsächlich die gesamte im Bereiche der Betriebsanlage in Verwendung stehende Grundfläche, also zum Beispiel auch einschließlich etwaiger Lagerplätze, der Bahnkörper etwaiger Industriegeleise, die zum künftigen Abbau bestimmter Grundflächen einer Steinbruchanlage und dergleichen mehr? Wenn ersteres, nach welchen Grundsätzen ist die Verwaltungsabgabe in jenen Fällen zu bemessen, wo weder Motoren noch Baulichkeiten vorhanden sind, wie etwa bei einer in einfacher Weise ausgebeuteten gewerblich betriebenen Sandgrube?

4. Ist die Errichtung eines Ortsnetzes oder einer elektrischen Leitung als eine Abänderung (Erweiterung) der aus Stromerzeugungsstätte und Verteilungsnetz bestehenden Hauptanlage anzusehen, so daß in diesem Fall bei Bemessung der Verwaltungsabgabe die Verhältnisse der Hauptanlage maßgebend wären? Gilt dies auch dann, wenn das Ortsnetz etwa von einer Elektrizitätsgesellschaft errichtet wird, während die Hauptanlage sich im Betrieb einer anderen Stromlieferungsunternehmung befindet? Sind auch da die Betriebsverhältnisse der letzteren maßgebend? Wenn nicht, nach welchen Grundsätzen ist die Verwaltungsabgabe zu bemessen? Wenn ja, ist auch die etwa von der Stromlieferungsunternehmung bereits geleistete Verwaltungsabgabe bis zur Hälfte der Gebühr der Elektrizitätsgenossenschaft anzurechnen? Sind auch Umspannstellen im Sinne der Bestimmungen des Verwaltungsabgabentarifes als Aenderungen (Erweiterungen) der Hauptanlage anzusehen und demgemäß hinsichtlich der für sie zu entrichtenden Verwaltungsabgabe nach den Verhältnissen der Gesamtanlage zu beurteilen?

5. Wie ist bei Leitungen vorzugehen, die von mehreren Anlagen gespeist werden, hinsichtlich derer daher (besonders bei fortschreitender Verbundwirtschaft) kaum mehr gesagt werden kann, zu welcher Anlage sie gehören?

6. Entfällt bei der Genehmigung für solche Aenderungen oder Erweiterungen, die keine kommissionelle Verhandlung erfordern, die Verwaltungsabgabe überhaupt, also auch die Abgabe nach der allgemeinen Post 1 oder nur die Verwaltungsabgabe nach der besonderen Post 83?

7. Sinngemäß die gleichen Fragen ergeben sich auch für die Post 84 (hinsichtlich der Verlängerung der Frist für das Erlöschen der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage) insoweit, als auch diese dieselben Abstufungen vorsieht wie die Post 82.

Zu diesen Fragen hat das Bundeskanzleramt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Verkehr mit Erlaß vom 3. November 1929, Z. 172605/2, folgendermaßen Stellung genommen:

ad 1.: Maßgebend ist bei Motoren die Gesamtzahl der Pferdekräfte. Darunter kann nur die Summe der Leistung (ausgedrückt in PS) der in einem Betriebe verwendeten Antriebsmotoren verstanden werden, nicht aber die zum Antrieb der Arbeitsmaschinen benötigte Energie.

ad 2.: Unter Motoren sind nicht nur allein Elektromotoren, sondern auch alle anderen Energieerzeuger, zum Beispiel Dampfmaschinen, Benzinmotoren, Gasölmotoren, deren Leistung in PS oder KW gekennzeichnet wird, anzusehen.

Wenn in einem Betriebe neben Antriebsmotoren auch krafterzeugende Maschinen verwendet werden, sind hinsichtlich der Bemessung der Abgabe zwei grundsätzlich verschiedene Fälle zu unterscheiden, nämlich ob die in einem Betriebe erzeugte Energie auch in diesem selbst verwendet wird (dies ist zum Beispiel in Fabriksanlagen mit eigener Kraftzentrale der Fall) oder ob es sich um Anlagen handelt, die die erzeugte Energie ausschließlich oder überwiegend an andere abgeben (elektrische Zentralen). Im ersten Falle hat in Konsequenz der Erläuterung zu Frage 1 die Bemessung der Abgabe nach der Summe der Leistung der die Arbeitsmaschinen antreibenden Motoren zu erfolgen, also bei rein mechanischer Kraftübertragung nach der Leistung der Kraftmaschine selbst, bei elektrischer Kraftübertragung nach der Leistung des Elektromotors (der Elektromotoren), die die Transmission oder die Arbeitsmaschinen antreiben; die Leistung der Turbinen u. dgl. sowie der Generatoren hat bei elektrischer Kraftübertragung unberücksichtigt zu bleiben. Handelt es sich hingegen um Anlagen der zweiten Art (Zentralen), dann ist der Bemessung der Abgabe die Leistung des Generators (der Generatoren) zugrunde zu legen; eine Berücksichtigung der Leistung der Turbinen u. dgl. hat naturgemäß gleichfalls zu unterbleiben.

ad 3.: Unter Bodenfläche ist nicht nur die eigentliche verbaute Fläche, sondern, wie aus dem Wortlaute der Post 82 eindeutig hervorgeht, das gesamte für einen Betrieb in Benützung gezogene Areal und außerdem, wenn die Verbauung in Stockwerken erfolgt ist, die Bodenfläche der einzelnen Stockwerke, also die Summe beider, in Betracht zu ziehen; die vom Betrieb benützten Lagerplätze, Gleisanlagen sowie zum Abbau bestimmte Grundflächen einer Steinbruchanlage u. dgl. sind „in Verwendung stehende Flächen" im Sinne der Post 82.

Bei der beispielsweise angeführten Sandgrube wäre die gesamte für die Sandgewinnung in Aussicht genommene Bodenfläche, die räumlich vom Nachbargrund abgegrenzt ist, oder die Bodenfläche in Betracht zu ziehen, von der aus der Abbau stattfindet, einschließlich der für den Betrieb erforderlichen Grundflächen. Daß in einem Betriebe überhaupt keine Bodenfläche in Betracht käme, ist kaum anzunehmen.

ad 4. und 5.: Ob die Errichtung eines Ortsnetzes oder einer elektrischen Leitung als eine Abänderung oder Erweiterung der aus Stromerzeugungsstätte und Verteilungsnetz bestehenden Hauptanlage anzusehen ist, wird für die Einhebung der Verwaltungsabgaben nicht anders zu beurteilen sein wie die Erweiterung oder Ergänzung irgendwelcher anderer gewerblicher Betriebsanlagen, so daß also die Post 83 zur Anwendung zu kommen haben wird.

Angesichts der klaren Vorschrift der Post 82 wird bei der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage, die lediglich aus Leitungsanlagen (und nicht auch aus Generatoren oder Umformern) besteht, mangels einer „Verwendung von Motoren" die benützte Bodenfläche für die Bemessung der Abgabe maßgebend sein. Da die Bodenflächen für Leitungsanlagen nur zur Aufstellung der Leitungsmaste in Verwendung gelangen, so wird daher in der Regel nur Post 82 a zur Anwendung gelangen können, weil die benützte Bodenfläche unter Zusammenrechnung der gesamten von den Leitungsmasten oder ihren Fundamenten tatsächlich in Anspruch genommenen Bodenfläche meist weniger als 100 m² betragen wird. Nur wenn gleichzeitig auch Transformatorenstationen errichtet werden, kommen allenfalls größere Bodenflächen in Betracht. Es ist sicher ein Mangel des bestehenden Tarifes, wenn für elektrische Leitungsanlagen kein eigener Bemessungsschlüssel vorgesehen ist.

Uebrigens ist in diesem Zusammenhange darauf aufmerksam zu machen, daß nach dem neuen Elektrizitätsgesetz die Stromlieferungsunternehmungen nicht mehr als gewerbliche Betriebsanlagen anzusehen sind (eine Auslegung, die

übrigens schon seit 1. Oktober 1925 vielfach gehandhabt wurde), so daß die Post 82 wohl nur auf jene Leitungsanlagen Anwendung finden kann, die Bestandteile einer gewerblichen Betriebsanlage sind, deren Kraft- und Lichtbedarf durch sie gedeckt wird.

ad 6.: Die Verwaltungsabgabe nach Post 1 ist nicht einzuheben, da die Amtshandlung als solche (Genehmigung der Aenderung oder Erweiterung einer gewerblichen Betriebsanlage) unter Post 83 des besonderen Teiles des Tarifes fällt, die Verwaltungsabgabe nach Post 1 aber nur insoferne einzuheben ist, als die Amtshandlung nicht unter eine andere Post des allgemeinen oder des besonderen Teiles des Tarifes fällt. Es ist hiebei belanglos, daß in Post 83 festgesetzt ist, daß in Ermanglung einer kommissionellen Verhandlung auch die Verwaltungsabgabe nach Post 83 entfällt.

ad 7.: Für die Tarifpost 83 beantworten sich die gleichen Fragen sinngemäß wie im vorstehenden.

Dienstliche Mitteilungen von Amtsstellen.

Oesterreichische Bankrate, Aenderung.

M.Abt. 4/Ba 56/29. Wien, am 10. Dezember 1929.

(An alle Aemter, Anstalten, Betriebe und Unternehmungen.)

Die Oesterreichische Nationalbank hat den Zinsfuß für den Eskompte von Wechseln usw. vom 9. Dezember 1929 angefangen bis auf weiteres mit 7½% festgesetzt.

Bis zur gegenwärtigen Aenderung standen im heurigen Jahr nachstehende Bankraten in Geltung:

vom 1. Jänner bis 23. April 6½%,
vom 24. April bis 27. September 7½%,
vom 28. September bis 22. November . . 8½%,
vom 23. November bis 8. Dezember . . 8%.

Einfuhrscheine für Rindvieh, Mitwirkung der für die Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande in Betracht kommenden Veterinärorgane.

M.Abt. 43/4694/29. Wien, am 21. Oktober 1929.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat mit dem an die Aemter aller Landesregierungen gerichteten Erlasse vom 9. Oktober 1929, Z. 37333/Vt. V, nachstehendes bekanntgegeben:

Im Bundesgesetzblatte ist unter Nr. 322 das Bundesgesetz vom 27. September 1929 betreffend Einfuhrscheine für Getreide und Rindvieh verlautbart worden.

Durch eine Verfügung des Bundesministeriums für Finanzen sind alle Zollstellen angewiesen worden, Ausfuhren von Rindvieh behufs nachträglicher Ausstellung der Einfuhrscheine über Antrag der Partei in entsprechender Weise in Evidenz zu nehmen.

Im Sinne des Ministerialerlasses werden die für die Abfertigung von Tiertransporten nach dem Auslande in Betracht kommenden Veterinärorgane angewiesen, bei der Bescheinigung der Viehpässe besonders darauf zu achten, ob die zolltarifmäßige Gattung der zur Ausfuhr gelangenden Rinder (Schlachtvieh, Nutz- und Zuchtvieh, Jungvieh, Kälber) richtig angegeben ist.

Kundmachungen des Wiener Magistrates.

Verkehrsregelung auf dem Rudolfsheimer Markt (Schwendermarkt) im XIV. Bezirke.

M.Abt. 52/4864/29. Wien, am 28. Oktober 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 aus 1928 wird verordnet:

1. Der Teil der Schwendergasse zwischen Reindorfgasse und Reichsapfelgasse und der Teil der Grimmgasse zwischen Dadlergasse und Schwendergasse dürfen mit bespannten und motorisch betriebenen Fuhrwerken sowie mit Fahrrädern während der Marktzeit, das ist an Werktagen zwischen 8 und 11 Uhr vormittags, an Samstagen und Vortagen gesetzlicher Feiertage zwischen 8 Uhr vormittags und 6 Uhr nachmittags nicht befahren werden.

2. Ausnahmen von dem im P. 1 festgesetzten Verbot können fallweise bei unbedingter Notwendigkeit von der Marktamtsabteilung für den XIV./XV. Bezirk zugestanden werden; in diesem Falle darf die Schwendergasse jedoch nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorfgasse befahren werden.

3. Die Aufstellung des leeren Fuhrwerkes ist nur in nachstehenden Straßenzügen in der jeweiligen Fahrtrichtung gestattet:

a) in der Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Hollergasse nur auf Seite der geraden Nummern,

b) in der Hollergasse von der Siebeneichengasse bis zum Gärtnermarkt und in der Braunhirschengasse bis zum Geflügelmarkt auf beiden Straßenseiten.

4. Außerhalb der im P. 1 angeführten Marktzeit darf der Teil der Schwendergasse zwischen Reichsapfelgasse und Reindorfgasse als Einbahnstraße nur in der Richtung von der Reichsapfelgasse zur Reindorfgasse befahren werden.

5. Zu Rettungs- und Hilfsaktionen fahrende Wagen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, ferner Straßenräuberungsmaschinen bei Arbeitsfahrten sind von den Bestimmungen dieser Kundmachung ausgenommen.

6. Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

7. Diese Kundmachung tritt mit dem Zeitpunkte ihrer erfolgten Ersichtlichmachung durch Tafeln in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die Magistratskundmachungen vom 24. März 1897, M. Z. 160.907/XIV/1896, betreffend die Regelung des Verkehres in der Schwendergasse während der Marktzeit und vom 20. April 1927, M.Abt. 52, 3673/26, betreffend die Absperrung der Grimmgasse ihre Wirksamkeit.

Abfuhr von Knochen, Fellen, Trank und dergleichen im Wiener Gemeindegebiet.

M.Abt. 52/4678/29. Wien, am 4. November 1929.

Auf Grund der §§ 80 und 114 des Verfassungsgesetzes der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920, L.G.Bl. für Wien Nr. 1 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928, wird verordnet:

An Stelle des Absatzes 1 des Punktes 8 der Magistratskundmachung vom 13. August 1925, M.Abt. 52/1283/25, betreffend die Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen treten folgende Bestimmungen:

Die Abfuhr von Knochen, Fellen, Trank, Spülicht, Küchenabfällen, Speiseresten und dergleichen hat womöglich täglich und nur in undurchlässigen und mit Deckel gut verschlossenen Waaen oder wenigstens in gut geschlossenen undurchlässigen Gefäßen auf entsprechend überdeckten Fahrzeugen zu geschehen, so daß eine Belästigung von Passanten oder Verunreinigung der Straße vermieden wird.

Auch während des Ladegeschäftes muß jeder Belästigung durch Geruchsentwicklung und jeder Verunreinigung der Straße in geeigneter Weise vorgebeugt werden.

Herabgefallene Teile der Ladung sind sowohl während des Ladegeschäftes als auch beim Transporte unverzüglich durch den Transportführer von der Straße zu entfernen.

Im I. Bezirke dürfen Wagen mit den oben genannten Abfällen nach 10 Uhr vormittags nicht mehr verkehren; im II. Bezirke mit Ausnahme des Bezirksteiles Kaisermühlen, in dem keine zeitliche Beschränkung gilt, sowie in den Bezirken III bis einschließlich IX dürfen solche Fahrzeuge an den Wochentagen von Montag bis Donnerstag nur bis 2 Uhr, an Freitagen und Samstagen nur bis 4 Uhr nachmittags verkehren.

Verkehrsregelung in der Kreindlgasse im XIX. Bezirke, Aufhebung.

M.Abt. 52/4852/29. Wien, am 7. November 1929.

Die Magistratskundmachung vom 23. Mai 1900, M. Z. 69322/XIV/1900, mit der das Befahren der Kreindlgasse im

XIX. Bezirke in der Strecke zwischen der Pyrkergasse und Gatterburggasse mit Lastenfuhrwerk verboten wurde, wird aufgehoben.

Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle in verschlossenen Säcken.

M.Abt. 42/2665/29. Wien, am 18. November 1929.

Der Punkt 7 des zweiten Teiles „Ortspolizeiliche Bestimmungen" der Magistratskundmachung vom 23. Juni 1925 M.Abt. 42/780/25, wird rückwirkend mit 1. Februar 1929 außer Kraft gesetzt.

Allgemeine straßenpolizeiliche Anordnungen und Verbote.

M.Abt. 52/5875/29. Wien, am 30. November 1929.

Auf Grund der §§ 77 und 111 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien vom 10. November 1920 in der Fassung des L.G.Bl. für Wien Nr. 14 von 1928 werden im Einvernehmen mit der Bundes-Polizeidirektion in Wien bis zur endgültigen verfassungsmäßigen Regelung die nachfolgenden allgemeinen straßenpolizeilichen Anordnungen und Verbote erlassen:

Fuhrwerk.

§ 1.

(1) Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt einen Führer (Lenker) haben. Hiezu dürfen nur Personen, die zur selbständigen Leitung eines Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sind, verwendet werden.

(2) Der Führer ist zur gehörigen Vorsicht bei Leitung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet und muß sich während der Fahrt in nüchternem Zustande befinden.

(3) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke mindestens eine hellbrennende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Diese muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann.

(4) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird.

(5) Der Führer hat den Weisungen der mit der Straßenaufsicht betrauten Organe der Bundespolizeibehörde, insbesondere ihren Handzeichen, die sie innerhalb ihres Wirkungsbereiches an ihn ergehen lassen, Folge zu leisten und die bestehenden Licht- und sonstigen Zeichen zur Regelung des Verkehres, wie Tafeln, Richtungsweiser, Farbstreifen auf der Fahrbahn zu beachten. Die Straßenaufsichtsorgane haben sich bei der Regelung des Verkehres folgender Zeichen zu bedienen:

1. Winken in der Fahrtrichtung „freie Fahrt";
2. Hochheben eines Armes „Achtung";
3. Seitliches Ausstrecken eines oder beider Arme „Halt".

Bei Lichtzeichen bedeutet grünes Licht „freie Fahrt", gelbes Licht „Achtung", rotes Licht „Halt".

(6) Die Bestimmungen des Absatzes 5 gelten auch für die Fahrer der Straßenbahnzüge.

§ 2.

(1) Fuhrwerke dürfen nur die für sie bestimmten Straßen und Wege benützen. Gehwege dürfen nur zu dem Zwecke überquert werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen.

(2) Alle Fuhrwerke haben links zu fahren, links auszuweichen und rechts vorzufahren.

(3) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder zu halten, wenn die Umstände oder die Oertlichkeit das Weiterfahren nicht gestatten. Wenn ein Ausweichen unmöglich ist, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder nach rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umständen des Einzelfalles am leichtesten fällt.

(4) Wenn der Abstand zwischen einem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Ausweichen nach links nicht zuläßt, ist ausnahmsweise nach rechts auszuweichen.

(5) Schienenfahrzeuge sind links zu überholen, es sei denn, daß der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksüberholen nicht zuläßt.

(6) An unübersichtlichen und an solchen Straßenstellen, an denen die Fahrbahn durch andere Wegbenützer oder sonst verengt wird, ist das Ueberholen verboten.

(7) An einer Haltestelle stehende Schienenfahrzeuge dürfen auf der Seite, auf der die Fahrgäste ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Abstand überholt werden, daß die Fahrgäste nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Abstand nur gering, so muß solange gehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.

(8) Das sogenannte Schneiden der rechten Ecke beim Einbiegen aus einer Straße in eine andere ist verboten.

(9) Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheits-, des Kranken- und Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere für sie festgelegte Zeichen kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu geben. Ferner ist den in Tätigkeit befindlichen Spreng- und Kehrmaschinen, Straßenwalzen und dergleichen Platz zu machen.

(10) Vor Schulen ist zur Zeit des Beginnes und Schlusses des Unterrichtes langsam zu fahren. An Krankenanstalten und Schulen ist unter tunlichster Vermeidung einer Lärmbelästigung vorbeizufahren.

(11) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher verfolgten Fahrtrichtung durch wagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig anzuzeigen; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benützt werden.

(12) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Zuruf oder in sonst geeigneter Weise zu warnen. Der Gebrauch von Hupen ist für die Führer nicht motorischer Fahrzeuge verboten.

(13) Alle Fuhrwerke haben so nahe dem Rande des Gehsteiges zu fahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Objekten (Laternenständern, Kundmachungstafeln, Bäumen, Geländern, Randsteinen usw.) möglich ist.

(14) Das Umkehren in engen oder belebten Straßen sowie das staffelförmige Fahren ist verboten.

(15) Zum Stillstand gelangende Fuhrwerke sind so aufzustellen, daß sie den Verkehr nicht behindern, insbesondere ist das nicht unbedingt notwendige Anhalten und die Aufstellung an Straßenkreuzungen und -einmündungen, an scharfen Straßenkrümmungen und auf Brücken verboten und in engen Straßen nur auf einer Seite gestattet; steht bereits ein Wagen auf der einen Seite einer engen Straße, so dürfen später anlangende Wagen nur auf derselben Seite aufgestellt werden.

(16) Haltestellen der Straßenbahn müssen auf die Länge eines Straßenbahnzuges, Haltestellen der Kraftstellwagen auf eine Länge von je 15 Metern vor und hinter den Haltestellentafeln von der Aufstellung von Fuhrwerken frei bleiben.

(17) Der Führer darf das Fuhrwerk nicht verlassen, bevor er nicht alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden; er darf Zugtiere nicht ohne Aufsicht lassen und sie nur auf der Deichselseite absträngen.

(18) Unbespannte Fuhrwerke dürfen nur auf die Dauer des Auf- oder Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus besonderen Gründen nicht entfernt werden, so ist bei Eintritt der Dunkelheit oder bei dichtem Nebel für entsprechende Beleuchtung zu sorgen, die nur an hell beleuchteten Stellen unterbleiben kann.

(19) Fuhrwerke der Feuerwehr und des öffentlichen Rettungsdienstes unterliegen auf Fahrten zu und von Hilfeleistungen, wenn sonst ausreichende Vorkehrungen für die Sicherheit des Verkehres getroffen sind, nicht den Vorschriften über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit; das gleiche gilt für sonstige Fuhrwerke des öffentlichen Sicherheits- und Rettungsdienstes, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesem Falle sind während der Fahrt bei Feuerwehrfuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, bei den im Sicherheits- oder im Rettungsdienste verwendeten Fuhrwerken die für sie vorgeschriebenen Signale zu geben. Alle diese Fuhrwerke sind unter den angegebenen Voraussetzungen von den obigen Fahrvorschriften und von sonstigen Verkehrsverboten oder -beschränkungen befreit.

(20) Die vom Magistrat kundgemachten Anordnungen für Privatwege und Privatstraßen sowie für die Zu- und

Abfahrt und die Wagenaufstellung bei Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten sind zu befolgen.

Radfahrer.

§ 3.

(1) Für den Radfahrverkehr sind die Vorschriften über den Fuhrwerksverkehr sinngemäß anzuwenden. Beim Ueberqueren von Gehwegen haben Radfahrer abzusteigen.

(2) Bei Benutzung von Banketten, die nicht ausschließlich für Radfahrer bestimmt sind, darf der Radfahrer den Verkehr der Fußgänger nicht stören; er hat die Bankette bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.

(3) Mit Motorrädern dürfen Radfahrwege nicht befahren werden.

(4) Jedes Fahrrad muß ausgerüstet sein:

1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rücktrittbremse;

2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;

3. während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit einer hellbrennenden Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase, die den Lichtschein nach vorn auf die Fahrbahn wirft;

4. mit einer an der Rückseite angebrachten Blendlinse zur Sicherung gegen nachfahrende oder überholende Fahrzeuge.

(5) Der Radfahrer hat überall dort, wo es die Sicherheit des Verkehres erfordert, durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen. Beständig tonende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

(6) Das Mitnehmen von Kindern auf dem Fahrrade ist verboten; das Mitnehmen erwachsener Personen ist nur gestattet, wenn ein zweiter Sitz hinter dem des Lenkers vorhanden ist (Tandem); das Anbinden von Hunden an das Fahrrad ist unzulässig.

Gemeinsame Anordnungen.

§ 4.

Das ungeregelte Fahren überhaupt, wie insbesondere das Wettfahren, das sogenannte Karussellfahren, das Fahren der Radfahrer und Fahrer von einspurigen Motorrädern zu Lern- oder Uebungszwecken im verbauten Gebiete sowie das freihändige Fahren mit Fuhrwerken und Rädern (Motorrädern) auf den dem öffentlichen Verkehre dienenden Straßen ist verboten.

Reiter.

§ 5.

(1) Reiter sind zur gehörigen Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr verpflichtet. Die Bestimmungen des § 1, Absätze 2, 4 und 5, sowie § 2 sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.

(2) Zum Reiten sind etwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reitwege), soweit sie zur Aufnahme des Reitverkehres ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benützen.

Fußgänger.

§ 6.

(1) Fußgänger haben die für sie bestimmten Wege (Gehwege, Gehsteige) zu benützen. Sie haben die linke Seite des Weges in der Gehrichtung einzuhalten und nach links auszuweichen.

(2) Das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung ist verboten. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf geschlossene Verbände des Bundesheeres, der Bundespolizei, anderer behördlicher Wachekörper, auf Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge, sowie auf Träger schwerer durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehwege behindernder Lasten.

(3) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ist verboten.

(4) Die Vorschrift des § 1, Absatz 5, findet Anwendung.

(5) Rollstühle und Kinderwagen dürfen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt und auf ihnen nicht längere Zeit stehen gelassen werden. Kinderwagen müssen stets unter Aufsicht gehalten werden.

(6) Mit Handwagen sowie Hand- und Schiebkarren dürfen Gehsteige nicht befahren werden; für ihren Verkehr auf der Straße sind die Bestimmungen über Fuhrwerke sinngemäß anzuwenden.

Sonstige Anordnungen.

§ 7.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Art benützt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird. Zur Benützung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs ist, soweit nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867, R.G.Bl. Nr. 135, über das Versammlungsrecht in Betracht kommen, eine besondere Bewilligung des Magistrates erforderlich.

(2) Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen auf Straßen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung des Magistrates.

(3) Das Nachschleifen von Baumstämmen, Klötzen und anderen die öffentlichen Verkehrsflächen beschädigenden Gegenständen ist verboten.

§ 8.

Auf Straßen befindliche Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können, sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung und bei starkem Nebel entsprechend zu beleuchten. Gegenstände, die auf einer Straße unbefugt aufgestellt, gelagert oder liegen gelassen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, sind zu entfernen.

Strafen.

§ 9.

Uebertretungen dieser Kundmachung werden mit Geldstrafen bis zu 200 S und mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 10.

Diese Kundmachung tritt am 1. Dezember 1929 in Kraft.

Verzeichnis der im Bundesgesetzblatte für die Republik Oesterreich und im Landesgesetzblatte für Wien veröffentlichten Gesetze, Vollzugsanweisungen, Verordnungen und Kundmachungen.

A. Bundesgesetzblatt.

297. Volksabstimmungen auf Grund der Bundesverfassung.

298. Abänderung einiger Bestimmungen der Telegraphenordnung.

299. Beitritt Luxemburgs zum Antikriegspakt.

300. Abänderung einiger Bestimmungen der Fernsprechordnung und der Fernsprechgebührenordnung.

301. Ermächtigung der Berufsvormundschaft St. Pölten-Stadt zur Einrichtung der erweiterten Vormundschaft.

302. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an Hochschulen.

303. Beitritt Ungarns zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.

304. Druckfehlerberichtigung.

305. Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Häuten und Fellen.

306. Internationale Vereinbarung betreffend die Ausfuhr von Knochen.

307. Ausfuhr von Häuten und Fellen, Knochen und Leimleder.

308. Erweiterung des Geltungsbereiches des Protokolles betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg.

309. Hinterlegung der Ratifikation Schwedens zum Protokoll über die Schiedsklauseln.

310. Beitritt Chiles zum Antikriegspakt.

311. Aerztekammer in Oberösterreich.

312. Geltungsbereich der internationalen Meterkonvention.

313. Erweiterung des Geltungsbereiches der internationalen Uebereinkunft zur Abänderung der internationalen Meterkonvention.

314. 2. Durchführungsverordnung zur Leibrentnernovelle.

315. Beitritt der Freien Stadt Danzig zum Antikriegspakt.

316. Abänderung der dreizehnten Ausgabe der Krankenkassentaxe.
317. Bau von Luftfahrzeugen.
318. Führerlose Flugzeuge und Flugzeuge mit den technischen Merkmalen neuzeitlicher Jagdflugzeuge.
319. Beschränkung der Flugausbildung.
320. Listenführung in der Luftfahrt.
321. Markenschutz im Verhältnisse zur Argentinischen Republik.
322. Einfuhrscheine für Getreide und Rindvieh.
323. Abänderung der siebzehnten Ausgabe der Arzneitaxe zu der österreichischen Pharmakopöe.
324. Abänderung zu der dreizehnten Ausgabe der Krankenkassentaxe.
325. Abänderung des Zinsfußes für Zollstundungen.
326. Eichamtliche Behandlung der Schaltgewichtswaagen der Dinse-Maschinenbau-Aktiengesellschaft.
327. Regiebeitrag für Kanzleierfordernisse an der Montanistischen Hochschule in Leoben.
328. Wiederverlautbarung des Weingesetzes.
329. Feststellung des Ausmaßes der Erhöhung des Arbeitsverdienstes für die Umreihung der Arbeitslosen gemäß Artikel III der XXIII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz.
330. Ratifikation der internationalen Opiumkonvention durch das Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen.
331. Abänderung der Verzugsgebühren in der Sozialversicherung.
332. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahnen Arnoldstein—Hermagor und Hermagor—Kötschach-Mauthen.
333. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahnen Göpfritz—Groß-Siegharts und Groß-Siegharts—Raabs.
334. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahn von Lambach nach Haag.
335. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahnen Mauthausen—Grein und Krems—Grein.
336. Konzessionsmäßige Einlösung der Lokalbahnen Waidhofen an der Ybbs—Kienberg-Gaming (Ybbstalbahn) und Gstadt—Ybbs.
337. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die allgemeine Pensionsanstalt für Angestellte.
338. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei über die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen.
339. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter.
340. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Liquidierung der Krankenkasse der ehemaligen k. k. österreichischen Staatseisenbahnverwaltung und ihrer Nebenfonds.
341. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend das Pensionsinstitut des Verbandes der österreichischen Lokalbahnen und Kleinbahnen.
342. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Wien, Niederösterreich und das Burgenland.
343. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Gemeinde Wien—städtische Versicherungsanstalt und den Pensionsverein für Angestellte des Handels und der Industrie in Wien.
344. Uebereinkommen mit der Tschechoslowakei betreffend die Ersatzinstitute der Pensionsversicherung von Angestellten.
345. Beitritt Griechenlands zur „Fakultativen Bestimmung" betreffend die Anerkennung der Gerichtsbarkeit des ständigen internationalen Gerichtshofes.
346. Ausprägung von Bundesgoldmünzen auf Rechnung von Privaten.
347. Einfuhrscheinordnung.
348. Bodenkreditanstalts-Gesetz.
349. Listen der Eisenbahnstrecken, auf die die internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr sowie über den Eisenbahn-Frachtverkehr Anwendung finden.
350. III. Wohnbauförderungsverordnung.
351. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Norwegens zum Uebereinkommen über das Vereins- und Koalitionsrecht der Landarbeiter.
352. Aenderung der Textverordnung zum Angestelltenversicherungsgesetz 1928.
353. Schiedsgerichte für Angestelltenversicherung.
354. Beitritt von Costa Rica zum Antikriegspakt.
355. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Bulgariens zu den Uebereinkommen über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen und über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten.
356. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Türkischen Republik zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
357. Ratifikation des Uebereinkommens und des Statuts über das internationale Regime der Eisenbahnen durch Estland.
358. Erweiterung des Geltungsbereiches des internationalen Radiotelegraphenvertrages.
359. Beitritt von Britisch-Guyana zum internationalen Uebereinkommen zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen.
360. Berichtigung eines Druckfehlers in der Wiederverlautbarung des Weingesetzes.
361. Mietzinsbeihilfengesetz.
362. Niederlassungs- und Konsulargerichtsvertrag mit Aegypten.
363. Beitritt Bulgariens zum internationalen Reblausübereinkommen.
364. Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1928.
365. Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Jugoslaviens zum Uebereinkommen betreffend die Sklaverei.
366. Inverkehrsetzung der Spezial-Zigarettentabake in Packungen zu 50 Gramm.
367. Notenwechsel mit Spanien betreffend Aufhebung des Sichtvermerkzwanges.
368. Ratifikation des Protokolls betreffend das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen und von bakteriologischen Mitteln im Krieg durch die Türkei.
369. Beitritt Venezuelas zum Antikriegspakt.
370. Beitritt von Trinidad und Tobago zum Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums.
371. Abänderung der VI. Durchführungsverordnung zur II. Pensionsversicherungsnovelle.
372. Befähigungsnachweis für das konzessionierte Gewerbe nach § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung.
373. Durchführung des Vertrages mit Ungarn zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern.
374. Gleichwertigkeit der Versorgungsgenüsse einzelner Gruppen von Bediensteten öffentlicher Körperschaften mit der Altersfürsorgerente.
375. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreichs einerseits und Ungarns und Jugoslaviens anderseits.
376. Vereinbarung leichterer Vorschriften für die nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von der Beförderung ausgeschlossenen oder nur bedingungsweise zugelassenen Gegenstände im wechselseitigen Verkehr zwischen Eisenbahnen Oesterreichs, Deutschlands und der Tschechoslowakei, 1. Nachtrag.
377. Nachtragskredit zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1929 zur Gewährung von Darlehen an Gemeinden für Wasserversorgungsanlagen.

B. Landesgesetzblatt.

33. Versorgung der Stadt Wien mit Trink- und Nutzwasser, Abänderung des Gesetzes.
34. Sperrstunde für Nachtlokale im I. Bezirk.
35. Beförderung von lebenden Tieren mit Kraftwagen im Handelsverkehr.
36. Reinigungsgeld der Hausbesorger.
37. Straßenhandel mit frisch gerösteten Kastanien, Sonntagsruhe und Geschäftsschluß.
38. Verpflegsgebühren in den öffentlichen Krankenanstalten und in den ihnen angegliederten Kinderspitälern.

Bücherei
des Wiener
Stadt-Bauamtes